

Dritte Beschlussempfehlung und Bericht des Wahlprüfungsausschusses

zu Einsprüchen anlässlich der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

A. Problem

Gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes auf der Grundlage von Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses über die Einsprüche anlässlich der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag zu entscheiden. Insgesamt sind 2.172 Wahleinsprüche eingegangen. Die jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Entscheidungen betreffen 1.713 Wahleinsprüche. Die Beschlussempfehlungen zu den weiteren Einsprüchen wird der Wahlprüfungsausschuss nach dem Abschluss seiner Beratungen vorlegen.

B. Lösung

- Wahlwiederholung in bestimmten Berliner Wahlbezirken bezüglich der Erst- und der Zweitstimme,
- teilweise Zurückweisung von Wahleinsprüchen wegen teilweiser Unbegründetheit, die bisweilen als Teilentscheidung ergeht,
- Feststellung einer subjektiven Rechtsverletzung im Einzelfall,
- Zurückweisung von Wahleinsprüchen wegen Unbegründetheit bzw. Unzulässigkeit.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Entscheidungen sehen teilweise vor, dass den Einspruchsführern notwendige Ausgaben nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz (WahlPrüfG) zu ersetzen sind.

Im Übrigen: Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die aus den Anlagen 1 bis 17 ersichtlichen Beschlussempfehlungen zu Wahleinsprüchen anzunehmen.

Berlin, den 7. November 2022

Der Wahlprüfungsausschuss

Daniela Ludwig
Vorsitzende und Berichterstatterin

Esther Dilcher
Berichterstatterin

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Ansgar Heveling
Berichterstatter

Patrick Schnieder
Berichterstatter

Awet Tesfaiesus
Berichterstatterin

Philipp Hartewig
Berichterstatter

Thomas Seitz
Berichterstatter

Bericht

I. Ausgewählte Entscheidungen im Rahmen des Verfahrens und Beratungsverlauf im Wahlprüfungsausschuss

1. Zielkonflikte

Aufgrund der schieren Masse an Einsprüchen, die den Deutschen Bundestag im Zusammenhang mit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 insbesondere mit Blick auf das Wahlgesehen im Land Berlin erreicht haben und vor dem Hintergrund der Anzahl an Vorfällen im Land Berlin entstanden für den Wahlprüfungsausschuss vorliegend Zielkonflikte insbesondere zwischen (vgl. insgesamt die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 21, 359 [361], BVerfGE 85, 148 [159]; 123, 39, [77]; NVwZ 2022, 473, [476]):

- der Ausermittlung der Geschehnisse aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes,
- dem öffentlichen Interesse an einer schnellen Klärung der Gültigkeit der Wahl und damit der Feststellung der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Parlaments (vgl. Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 27),
- der Gewährung subjektiven Rechtsschutzes und
- einer möglichst gleichzeitigen Bescheidung aller noch nicht behandelten Einsprüche zum Berliner Wahlgesehen anlässlich der Bundestagswahl 2021.

Der letzte Punkt ist vor allem deshalb relevant, weil andernfalls unterschiedliche Fristen liefen und es damit zu unterschiedlichen Zeitpunkten für die Rechtskraft der Entscheidung kommen könnte (vgl. § 44 Absatz 3 Bundeswahlgesetz (BWG), wonach die Wiederholungswahl spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden muss, und § 18 WahlprüfG, § 48 Absatz 1 und § 13 Nummer 3 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, wonach insbesondere die Beschwerde gegen die Entscheidung des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungssachen binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages beim Bundesverfassungsgericht zu erheben ist). Auch dem Bundesverfassungsgericht dürfte für den Fall der möglichen und (in Anbetracht der Masse an Einsprüchen) gegebenenfalls mehrfachen Beschwerdeerhebung daran gelegen sein, möglichst schnell einen Überblick über das potentielle Verfahrensaufkommen zu erhalten.

Im Lichte dieses Spannungsverhältnisses sind die vorliegenden Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses zu sehen:

1.1 Keine Verbindung weiterer Verfahren mit dem Einspruch des Bundeswahlleiters

Gegen die Durchführung und das Ergebnis der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag hat der Bundeswahlleiter in amtlicher Eigenschaft in sechs (Wahlkreis 75 (Berlin-Mitte), Wahlkreis 76 (Berlin-Pankow), Wahlkreis 77 (Berlin-Reinickendorf), Wahlkreis 79 (Berlin-Steglitz-Zehlendorf), Wahlkreis 80 (Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf) und Wahlkreis 83 (Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg – Prenzlauer Berg Ost)) von insgesamt zwölf Berliner Wahlkreisen Einspruch eingelegt. Am 24. Mai 2022 hat der Wahlprüfungsausschuss eine mündliche Verhandlung durchgeführt, deren Niederschrift hier eingesehen werden kann:

www.bundestag.de/resource/blob/899768/d6bb0b4e812ec9fb529f25354c37ac1e/protokoll-data.pdf

Obwohl der Wahlprüfungsausschuss nicht nur die vom Bundeswahlleiter in seinem Einspruch angegriffenen Vorfälle, sondern das gesamte Berliner Wahlgesehen zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht hat, hat er von einer formellen Verbindung der übrigen Wahleinsprüche zum Berliner Wahlgesehen mit dem des Bundeswahlleiters abgesehen.

Die erforderliche Durchführung einer mündlichen Verhandlung hätte dazu geführt, dass jedem Einspruchsführer dort die Beteiligtenrechte aus § 7 Absatz 1 und 2 WahlprüfG zugestanden hätten. Allein mit Blick auf das Berliner Wahlgesehen sind beim Deutschen Bundestag 1.959 Einsprüche eingegangen. Selbst bei Aussonderung der unzulässigen und unsubstantiierten Einsprüche, über die zum Teil auch schon in vorherigen Beschlussempfehlungen entschieden worden ist, wäre eine mündliche Verhandlung aus Kapazitäts- (etwa entsprechende Räumlichkeiten), organisatorischen (etwa Technik, Erfassen der Redebeiträge für die Niederschrift) und aus sachlichen Gründen (Förderung und Effizienz der mündlichen Verhandlung) nicht durchführbar gewesen.

Im Übrigen beruhte ein Großteil der Einsprüche zum Berliner Wahlgeschehen auf vorgefertigten Schreiben, die im Wesentlichen auf drei, von Dritten zur Verfügung gestellten Mustertexten beruhen (vgl. Anlagen 4 und 5 der vorliegenden Bundestagsdrucksache). Die verwendeten Mustertexte verweisen zur Untermauerung des Vortrages zu den einzelnen Vorfällen in unterschiedlichem Maße auf Medienberichte. Teilweise wird keine Quelle angegeben, teilweise lediglich eine Rundfunkanstalt genannt, teilweise werden zu jeder Gruppe von Vorfällen Verweise auf einzelne Medienberichte (insbesondere im Internet) angegeben. Diese Mustertexte wurden von Wählern bundesweit zur Grundlage ihres Einspruchs gemacht, indem sie das Muster im Wesentlichen lediglich mit Name und Anschrift versahen und absandten.

Darüber hinaus lag dem Wahlprüfungsausschuss daran, das Verfahren trotz der schiereren Menge an Einsprüchen zügig zu Ende zu bringen, um das Vertrauen in die ordnungsgemäße Durchführung der Bundestagswahl und die gewählten Institutionen wieder herzustellen. Ferner war auch im Interesse der Abgeordneten, die ihre Tätigkeit bereits aufgenommen haben und auch der unterlegenen Bewerber eine schnelle Entscheidung geboten.

Auch ohne eine formelle Verbindung sind Erkenntnisse aus den Einsprüchen in die umfassende Sachverhaltsermittlung eingegangen (etwa über die Beziehung von Einspruchsakten zu Informations- und Beweiszielen).

1.2 Verbindungen im Übrigen

Im Übrigen hat sich der Wahlprüfungsausschuss darum bemüht, die zum Berliner Wahlgeschehen eingegangenen Einsprüche sinnvoll zu gruppieren und entsprechend zu verbinden: In den Anlagen 1 bis 3 werden die großen Individualeinsprüche behandelt, die mit umfangreichen Beweisangeboten und Vortrag zur Aufhellung des Sachverhalts insbesondere durch Beziehung der Akten in der mündlichen Verhandlung beigetragen haben.

In den Anlagen 4 und 5 werden Einsprüche behandelt, die auf der Basis von vorgefertigten Schreiben, die im Wesentlichen auf drei, von Dritten zur Verfügung gestellten Mustertexten beruhen, eingelegt wurden. Der Unterschied zwischen beiden Gruppen ist, dass die Einsprüche in Anlage 5 auch noch Vorgänge außerhalb Berlins zum Streitgegenstand haben.

In den Anlagen 6 und 7 werden weitere Einsprüche mit Individualvortrag (d. h. nicht auf Mustertexten beruhende Einsprüche) zusammengefasst. Der Unterschied zwischen beiden Gruppen ist, dass die Einsprüche in Anlage 7 auch noch Vorgänge außerhalb Berlins zum Streitgegenstand haben.

In den Anlagen 8, 9 und 17 werden unsubstantiierte bzw. unzulässige Einsprüche behandelt.

In den Anlagen 10 bis 12 werden Einsprüche behandelt, die sich mit Briefwahlthemen befassen.

Die Anlagen 13 bis 16 betreffen Einsprüche, die aufgrund des individuellen Vortrages einer Verbindung mit anderen Einsprüchen nicht zugänglich waren.

1.3 Teilentscheidungen

Ferner hat sich der Wahlprüfungsausschuss bei den in den Anlagen 5, 7 und 17 verbundenen Einsprüchen dafür entschieden, die Einsprüche, die nicht ausschließlich das Berliner Wahlgeschehen anlässlich der Bundestagswahl thematisieren, mit einer Teilentscheidung analog § 301 Absatz 1 der Zivilprozessordnung bzw. § 110 der Verwaltungsgerichtsordnung zu bescheiden. Die Teilentscheidungen zu den noch offenen Streitgegenständen in den genannten Einsprüchen ergehen zu einem späteren Zeitpunkt.

1.4 Übertragung der mündlichen Verhandlung

Der Wahlprüfungsausschuss hat sich vorliegend gemäß parlamentarischer Gepflogenheiten (vgl. § 8 Absatz 1 WahlPrüfG, Artikel 42 Absatz 1 Satz 1 GG) und aufgrund des großen öffentlichen Interesses sowie der Tatsache, dass im Wahlprüfungsgesetz eine dem § 169 Absatz 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Regelung fehlt, für eine Übertragung der mündlichen Verhandlung entschieden. Dabei hat er (entsprechend dem Rechtsgedanken in § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages) das Persönlichkeitsrecht der Beteiligten gegen das Interesse der Öffentlichkeit an der Aufarbeitung abgewogen. Er hat insbesondere den Bundeswahlleiter und die Landeswahlleitung Berlin um Zustimmung zur Übertragung gebeten.

2. Entscheidungsvarianten

Im Nachgang zur mündlichen Verhandlung hat sich der Wahlprüfungsausschuss insbesondere mit den folgenden Varianten befasst:

Variante	Gegenstand
1	Überhaupt keine Wiederholung der Bundestagswahl in Berlin
2	Vollständige Wiederholung der Bundestagswahl in Berlin
3	Wiederholung in den sechs vom Bundeswahlleiter angegriffenen Wahlkreisen <u>insgesamt</u>
4	Wiederholung in den sechs vom Bundeswahlleiter angegriffenen Wahlkreisen, aber <u>beschränkt auf die Wahlbezirke</u> mit konkret nachgewiesenen Vorfällen (inkl. über Briefwahlbezirk verbundene Wahlbezirke)
5	Wiederholung in <u>Wahlbezirken</u> mit nachgewiesenen Vorfällen in allen Berliner Wahlkreisen (= nicht nur den vom Bundeswahlleiter angegriffenen und inkl. über Briefwahlbezirk verbundene)
6	Variante 3 plus <u>Wahlbezirke</u> aus anderen Wahlkreisen mit nachgewiesenen Vorfällen
7	Wiederholung in einigen vom Bundeswahlleiter angefochtenen <u>Wahlkreisen</u> insgesamt (z. B. 76, 80, 83; dort finden sich mehr Vorfälle als in den anderen vom Bundeswahlleiter angefochtenen Wahlkreisen) plus <u>Wahlbezirke</u> mit nachgewiesenen Vorfällen in anderen Wahlkreisen

Zusätzlich stellte sich noch die Frage, ob sowohl bezüglich der Erst- als auch der Zweitstimme eine Wiederholung geboten war.

II. Beratungsergebnis

In der Schlussberatung nach § 10 WahlPrüfG hat sich der Wahlprüfungsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der AfD für Variante 5 und dafür entschieden, in den betroffenen Wahlbezirken sowohl die Erst- als auch die Zweitstimme zu wiederholen.

Die Fraktion der CDU/CSU begründet ihr abweichendes Stimmverhalten wie folgt:

„Die CDU/CSU-Fraktion spricht sich für eine komplette Wiederholung der Zweitstimmenwahl in den sechs vom Bundeswahlleiter angefochtenen Wahlkreisen aus, wobei in Reinickendorf und Pankow zusätzlich auch die Erststimmenwahl zu wiederholen ist. Darüber hinaus ist nach Überzeugung der CDU/CSU-Fraktion auch in den anderen sechs Berliner Wahlkreisen eine Wiederholung der Zweitstimmenwahl erforderlich, dort allerdings nur in den Wahlbezirken mit nachgewiesenen Wahlfehlern (Variante 6).

Angesichts der zahlreichen und erheblichen Wahlfehler, die in Berlin unstreitig stattgefunden haben, reicht eine auf einzelne Wahlbezirke beschränkte Wahlwiederholung nicht aus. Der Vorschlag der Koalition ist weder juristisch überzeugend, noch ist er geeignet, das verloren gegangene Vertrauen in die Korrektheit der parlamentarischen Wahlen in Deutschland und speziell in der Bundeshauptstadt zurückzugewinnen.

Die mündliche Verhandlung des Wahlprüfungsausschusses hat gezeigt, dass es in Berlin ein komplettes und systemisches Versagen bei Organisation und Durchführung der Wahlen gegeben hat. Der Bundeswahlleiter hat nachvollziehbar dargelegt, dass es jedenfalls in den sechs am stärksten betroffenen Wahlkreisen zu zahlreichen und erheblichen Fehlern bei der Organisation und Durchführung der Wahl gekommen ist. Die mündliche Verhandlung und die anschließenden Beratungen des Ausschusses haben des Weiteren erbracht, dass diese Wahlfehler allesamt auch mandatsrelevant waren. Insofern können sowohl die tatsächlichen wie auch die rechtlichen Feststellungen in der Beschlussempfehlung der Koalition mitgetragen werden.

Anders als vom Bundeswahlleiter angenommen, sind die im Wahlkreis Pankow festgestellten Wahlfehler auch in Bezug auf die Erststimmen mandatsrelevant. Mandatsrelevanz liegt vor, wenn sich ein Wahlmangel möglicherweise auf die Mandatsverteilung im Bundestag ausgewirkt haben kann. Sie setzt voraus, dass es sich nicht nur um eine theoretische Möglichkeit handelt. Erforderlich ist vielmehr eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit. In Pankow betrug der Abstand zwischen Wahlkreisgewinner und Erstunterlegenem zwar 7.270 Stimmen. Jedoch gab es in Pankow in den betroffenen Wahlbezirken 27.402 Nichtwähler. Für eine Mandatsverschiebung hätten folglich nur 27 Prozent der betroffenen Nichtwähler den Erstunterlegenen wählen müssen, was nicht fernliegend ist.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch die Schlussfolgerung, die die Koalition aus diesen massiven und zugleich mandatsrelevanten Wahlfehlern ziehen möchte. Der Vorschlag der Koalition, mit Verweis auf angebliche Verhältnismäßigkeitserwägungen nur in gut 400 Wahlbezirken neu wählen zu lassen, wird dem Berliner Wahlchaos nicht ansatzweise gerecht. Es drängt sich der Eindruck auf, dass sich die Koalition in erster Linie von dem politischen Ziel leiten lässt, möglichst in wenigen Wahlbezirken und mit dann geringer Wahlbeteiligung erneut wählen zu lassen, damit sich die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages durch eine Wahlwiederholung nicht zu ihren Ungunsten verändern wird. Solche parteitaktischen Erwägungen dürfen jedoch bei der Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses keine Rolle spielen.

Richtig ist, dass selbst, wenn ein Wahlfehler vorliegt und Mandatsrelevanz gegeben ist, daraus nicht automatisch die Ungültigkeit der Wahl folgt. Auch die Rechtsfolgen, die beim Vorliegen mandatsrelevanter Wahlfehler zu greifen haben, unterliegen ihrerseits dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Entscheidung des Deutschen Bundestages darf daher nur so weit gehen, wie es der festgestellte Wahlfehler verlangt. Wie zu verfahren ist, wenn in einem Wahlkreis mehrere, aber eben nicht alle Wahlbezirke betroffen sind, ist rechtlich nicht präzise geregelt. Gleichwohl kann aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht geschlussfolgert werden, dass eine Wahlwiederholung von vornherein auf jene Wahlbezirke zu beschränken ist, in denen es nachweisbar Wahlfehler gegeben hat.

Wenn in einem Wahlkreis ein nicht nur untergeordneter Teil der Wahlbezirke betroffen ist, hat dies Auswirkungen auf den gesamten Wahlkreis. Eine auf einzelne Wahlbezirke begrenzte Wahlwiederholung wäre in diesen Wahlkreisen nicht geeignet ist, die Wahlfehler zu heilen. Vielmehr würde sie dazu führen, dass sich die Verzerrung des Wählerwillens sogar weiter verfestigt und verstärkt. Aus diesem Grund ist eine Wahlwiederholung im gesamten Wahlkreis die einzige angemessene Rechtsfolge.

Das gilt vorliegend jedenfalls für die sechs Wahlkreise, die der Wahlanfechtung des Bundeswahlleiters zugrunde lagen (Mitte, Pankow, Reinickendorf, Steglitz-Zehlendorf, Charlottenburg-Wilmersdorf und Friedrichshain-Kreuzberg). Hier sind Wahlfehler in einer besonders massiven Schwere und Häufung aufgetreten, was sich schon an der Zahl der betroffenen Wahlbezirke zeigt: in Mitte 18 Wahlbezirke, in Pankow 112, in Reinickendorf 29, in Steglitz-Zehlendorf 15, in Charlottenburg-Wilmersdorf 59 und in Friedrichshain-Kreuzberg 56. Berücksichtigt man zudem die Wahlbezirke, die wegen der Umklammerung mit den Briefwahlbezirken ebenfalls zwingend in die Wahlwiederholung einzubeziehen sind, sind es in Mitte sogar 33, in Pankow 144, in Reinickendorf 48, in Steglitz-Zehlendorf 15, in Charlottenburg-Wilmersdorf 69 und in Friedrichshain-Kreuzberg 64 Wahlbezirke.

Es ist davon auszugehen, dass die Wahlbeteiligung bei einer Wahlwiederholung deutlich geringer ausfallen wird, wenn die Wahlwiederholung von vornherein so eingegrenzt wird, dass Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages unwahrscheinlich sind. Eine deutlich niedrigere Wahlbeteiligung in diesen sechs Wahlkreisen würde jedoch zu einer erheblichen Verzerrung des Wählerwillens führen. Dabei würde gelten: Je höher die Zahl der betroffenen Wahlbezirke in einem Wahlkreis, desto größer die Verzerrung des Wählerwillens. In einem Wahlkreis, in dem in mehr als der Hälfte der Wahlbezirke neugewählt wird, aber die Wahlbeteiligung weniger als halb so hoch ist wie bei der Wahl im September 2021, würde beispielsweise die Situation eintreten, dass die Wahlbezirke, die von einer Wahlwiederholung ausgenommen bleiben, im Ergebnis den gleichen oder sogar einen höheren Anteil an absoluten Stimmen haben als die Wahlbezirke, in denen neu gewählt wird. Besonders problematisch wäre das in Pankow (144 von insgesamt 175 Wahlbezirken betroffen), Charlottenburg-Wilmersdorf (69 von 176) sowie in Friedrichshain Kreuzberg (64 von 203). Der Effekt wäre umso größer, je mehr es auch bei der relativen Stimmverteilung zu Verschiebungen im Vergleich zum Ergebnis vom 26. September 2021 kommen würde. Bei den anderen drei genannten Wahlkreisen würde dieser Effekt zwar nur abgestuft, aber ebenfalls in einem erheblichen Ausmaß eintreten.

Als Zwischenergebnis bleibt also festzuhalten: Wegen der zwangsläufig eintretenden Verzerrung des Wählerwillens würde eine nur partielle Wahlwiederholung in den genannten sechs Wahlkreisen die festgestellten Wahlfehler nicht heilen, sondern verfestigen und verstärken. Bei einer Wiederholung der Erststimmenwahl in Pankow und Reinickendorf wären die Folgen dieser Verzerrung besonders offensichtlich und gravierend. Vermieden werden kann sie nur, wenn in den betroffenen Wahlkreisen auch in den nicht fehlerbehafteten Wahlbezirken neugewählt wird. Insofern wäre eine komplette Wahlwiederholung hier nicht nur nicht unverhältnismäßig, sondern aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sogar geboten.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass wegen der Fragmentierung der Wahlkreise eine einheitliche und stichtagsbezogene Wahl im jeweiligen Wahlkreis nicht erreicht werden kann. In einigen Wahlbezirken desselben Wahlkreises wird die Bundestagswahl aufrechterhalten, in anderen wird eine Wiederholungswahl stattfinden. Somit werden manche Wähler an ihrer Entscheidung vom 26. September 2021 unter den damals prägenden Themen festgehalten, wo hingegen die Wähler in den neu zu wählenden Wahlbezirken ihre Stimme unter völlig anderen politischen Bedingungen abgeben werden. Es stimmt zwar, dass diese inhaltlich bedingte Verzerrung dem System der Wahlwiederholung grundsätzlich immanent und daher bis zu einem gewissen Grad hinzunehmen ist. Dies kann aber, wenn überhaupt, nur für Wahlkreise gelten, in denen ganz wenige Wahlbezirke betroffen sind. Anders ist es jedoch in den sechs vom Bundeswahlleiter angefochtenen Wahlkreisen mit vielen betroffenen Wahlbezirken.

Schließlich muss bei der Entscheidung berücksichtigt werden, dass es in den Wahlkreisen mit vielen betroffenen Wahlbezirken wahrscheinlich auch in den übrigen Wahlbezirken zu massiven Fehlern gekommen ist, die jedoch unentdeckt geblieben bzw. nicht bekannt geworden sind – und zwar entweder, weil Wähler von einer Anfechtung abgesehen haben, oder weil die Niederschriften der Wahlvorstände auch hier lückenhaft waren. Angesichts der nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses größtenteils unbrauchbaren Niederschriften und des erbrachten Nachweises, dass es in den betroffenen Wahlkreisen systematische Probleme bei der Vorbereitung und der Durchführung der Wahlen gegeben hat, ist davon auszugehen, dass weitere Wahlbezirke betroffen waren. Auch dieser Aspekt ist bei der Frage, inwiefern eine Wahlwiederholung erforderlich ist, zu berücksichtigen und führt zu dem Ergebnis, dass nur eine komplette Wahlwiederholung in den Wahlkreisen verhältnismäßig wäre.

Aus den vorgenannten Gründen wäre es deshalb nicht nur rechtlich vertretbar, sondern vielmehr zwingend geboten, in den vom Bundeswahlleiter genannten sechs Wahlkreisen die Wahlen komplett zu wiederholen – und zwar hinsichtlich der Zweitstimmen sowie in Reinickendorf und Pankow zusätzlich auch der Erststimmen. Denn nur so können die festgestellten Wahlfehler geheilt und Wahlwiederholungen durchgeführt werden, die den durch Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG geschützten Wahlgrundsätzen der allgemeinen, unmittelbaren, freien und gleichen Wahlen entsprechen.

Anders als von der Koalition angenommen, folgt aus der gesetzlichen Regelung des § 44 Absatz 2 BWG nicht, dass eine Wiederholung nur der Zweitstimmenwahl von vornherein unzulässig wäre. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet es, die Wahl nur insofern zu wiederholen, wie es zur Korrektur der Wahlfehler erforderlich ist. Hinsichtlich der Erststimmenergebnisse ist aber unstrittig, dass die dargestellten Wahlfehler lediglich in den Wahlkreisen Pankow und Reinickendorf Mandatsrelevanz besitzen. In den anderen Berliner Wahlkreisen hatten die Wahlfehler hingegen keinen Einfluss auf die Wahl der jeweiligen Direktkandidaten. Hier auch die Erststimmenwahl zu wiederholen, ist also nicht erforderlich und wäre demzufolge unverhältnismäßig.

Im Ergebnis bleibt also festzuhalten: Der Vorschlag der Ampel ist weder juristisch noch politisch überzeugend und kann daher von der CDU/CSU-Fraktion nicht mitgetragen werden. In den Wahlkreisen Mitte, Pankow, Reinickendorf, Steglitz-Zehlendorf, Charlottenburg-Wilmersdorf und Friedrichshain-Kreuzberg bedarf es einer kompletten Wiederholung der Zweitstimmenwahl, in Reinickendorf und Pankow zusätzlich auch der Erststimmenwahl. In den anderen Wahlkreisen, in denen nur in wenigen Wahlbezirken Wahlfehler geltend gemacht bzw. festgestellt worden sind, ist es vertretbar, die Wahlwiederholung auf die betroffenen Wahlbezirke zu beschränken. Berlinweit müsste es folglich in insgesamt ca. 1 200 Wahlbezirken eine Wahlwiederholung geben.

Abschließend ist anzumerken: Das Versagen der Berliner Behörden einschließlich der rechtsaufsichtsführenden Senatsverwaltung für Inneres hat gezeigt, dass es auch auf gesetzlicher Ebene Defizite und folglich Handlungsbedarf gibt. Die Bundesregierung wird aufgefordert, das Berliner Wahlgesehen aufzuarbeiten und zu prüfen, welche gesetzgeberischen Konsequenzen daraus zu ziehen sind. Das gilt insbesondere mit Blick auf die Festlegung gesetzlicher Standards bei der Organisation und Durchführung der Bundestagswahlen. Ebenfalls ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob dem Bundeswahlleiter und der jeweiligen Landeswahlleitung auch durchgreifende Informations- und Kontrollrechte eingeräumt werden sollten.

Bedauerlicherweise ist in den letzten Wochen eine starke Politisierung des Wahlprüfungsverfahrens durch die Koalition festzustellen gewesen. Offenbar standen bei der Entscheidungsfindung nicht mehr rechtliche, sondern parteitaktische Erwägungen im Vordergrund. Diese Politisierung des Verfahrens ging sogar so weit, dass die Entscheidung nach Aussage eines Ausschussmitglieds der Koalition nicht mehr im zuständigen Wahlprüfungsausschuss erfolgt ist, sondern an höherer politischer Stelle. Diese Entscheidungsdelegation in politische Gremien außerhalb des Wahlprüfungsausschusses stellt nach Auffassung der CDU/CSU-Fraktion einen klaren Verfahrensfehler dar. Damit hat die Koalition dem Vertrauen in die Integrität des Wahlprüfungsverfahrens schweren Schaden zugefügt. Für die Zukunft bedarf es daher institutioneller Regelungen, die ein objektives Wahlprüfungsverfahren gewährleisten, das ausschließlich nach Recht und Gesetz entscheidet und parteipolitische Einflüsse so weit wie möglich fernhält.

Entsprechende Reformen sind zeitnah anzugehen und umzusetzen, damit sie bereits bei der nächsten Bundestagswahl zur Anwendung kommen können. Es obliegt der Koalition, hier möglichst schnell konkrete Vorschläge zu unterbreiten.“

Die Fraktion der AfD begründet ihr abweichendes Stimmverhalten wie folgt:

„Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung steht für die Fraktion der Alternative für Deutschland fest, dass die Bundestagswahl in jedem Fall in sechs der zwölf Wahlkreise in Berlin insgesamt, d.h. mit Erst- und Zweitstimme, zu wiederholen ist. Betroffen sind die Wahlkreise 75 (Berlin-Mitte), 76 (Berlin-Pankow), 77 (Berlin-Reinickendorf), 79 (Berlin-Steglitz-Zehlendorf), 80 (Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf) und 83 (Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg – Prenzlauer Berg Ost).

In Anlehnung an den Wahleinspruch und Antrag des Bundeswahlleiters geht auch die AfD-Fraktion von einer Mandatsrelevanz der dort festgestellten zahllosen Unregelmäßigkeiten und Verstöße aus. Wähler wurden hierdurch in nicht feststellbarer Anzahl von der Stimmabgabe abgehalten, wodurch das Wahlergebnis konkret beeinflusst werden konnte. Insbesondere der Umstand, dass Wahllokale noch weit nach 18:00 Uhr geöffnet waren, während im Fernsehen zunächst Prognosen und sodann die ersten Hochrechnungen veröffentlicht wurden, macht deutlich, dass es sich um ein "komplettes systematisches Versagen der Wahlorganisation" (so der Bundeswahlleiter) handelt und keineswegs nur um Einzelfälle.

Die mündliche Verhandlung hat auch aufgezeigt, dass die Dokumentation der Wahl in den Niederschriften der Wahlvorstände in einem Ausmaß fehlerhaft ist, dass der gesamten Dokumentation keinerlei Aussagekraft und Beweiswert mehr zugesprochen werden kann. Auch in den sechs Wahlkreisen, in denen es an hinreichenden Mitteilungen über Unregelmäßigkeiten fehlt, ist deshalb nach unserer Auffassung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich die Organisationsmängel dort in gleicher Weise niedergeschlagen haben, weshalb es zumindest vertretbar ist, auch für diese Wahlkreise vom Vorliegen relevanter Wahlfehler auszugehen. Wegen der festgestellten Unzuverlässigkeit der Wahl Niederschriften ist auch in diesen Wahlkreisen die Wahl insgesamt derart mit dem unwiderlegbaren Verdacht der Fehlerhaftigkeit kontaminiert, dass für die Annahme eines legitimen Bestandsinteresses der dort gewählten Abgeordneten keinerlei Raum verbleibt. Auch hier gebietet der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kein Absehen von einer vollständigen Wahlwiederholung. Zumindest muss die Konsequenz des desaströsen Berliner Wahlgesehens darin bestehen, dass de lege ferenda zukünftig das materielle Wahlprüfungsrecht eine Wahlwiederholung vorschreiben muss, wenn eine Überprüfung der Wahl anhand der erfolgten Dokumentation nicht möglich ist. In solchen Fällen fehlt es grundlegend an der demokratischen Voraussetzung um ein Bestandsinteresse einer nur scheinbar gewählten Volksvertretung zu begründen.

Die ordnungsgemäße Durchführung einer Wahl ist Grundvoraussetzung für die demokratische Legitimation der Regierung. Die Vorgänge während der Bundestagswahl in Berlin haben das Vertrauen der Bürger in die Demokratie nachhaltig erschüttert. Die von der Regierungsmehrheit erzwungene Entscheidung, im Wesentlichen nur in den Wahlbezirken mit einer nachgewiesenen hohen Anzahl an Unregelmäßigkeiten die Wahl zu wiederholen, ist nicht geeignet, das Vertrauen der Bürger in Wahlen und in die Demokratie wiederherzustellen. Der Verfahrensgang mit mehrfachem inhaltlichem Umschwenken der Regierungsmehrheit im Wahlprüfungsausschuss und die zwischen Regierung und Opposition hoch streitige Beschlussempfehlung machen deutlich, dass sich die Ausschussmehrheit an politischer Opportunität und nicht an der Sach- und Rechtslage orientiert hat. Seiner gerichtlichen Funktion, die sich in der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter äußert, ohne dass den Fraktionen ein Rückrufrecht zukommt, ist der Wahlprüfungsausschuss nicht gerecht geworden. Um weiteren Schaden für die Demokratie abzuwenden bedarf das Wahlprüfungsverfahren deshalb dringend einer Reform auch in organisatorischer Hinsicht. Der Bundestag darf nie wieder als „Richter in eigener Sache“ tätig werden, die Wahlprüfung muss vielmehr vollständig durch unabhängige Gerichte erfolgen. Das Wahlprüfungsverfahren muss zudem im Hinblick auf die Vorbereitung von Wahlen reformiert werden, wobei u. a. ein Selbsteintrittsrecht des Bundeswahlleiters in die Wahlorganisation als Sanktion verankert werden sollte.“

Inhaltsverzeichnis zum Anlagenteil**Beschlussempfehlungen zu den einzelnen Wahleinsprüchen**

Aktenzeichen WP .../21	Gegenstand	Berichterstatter/-in	Anlage	Seite
1760	Einspruch des Bundeswahlleiters zum Berliner Wahlgeschehen	Dr. Johannes Fechner / Patrick Schnieder	1	19
2019	Berliner Wahlgeschehen – Individualvortrag	Dr. Johannes Fechner / Patrick Schnieder	2	91
2017	Berliner Wahlgeschehen – Individualvortrag	Dr. Johannes Fechner / Patrick Schnieder	3	113
94, 95, 96, 97, 98, 108, 121, 141, 189, 205, 212, 216, 217, 223, 231, 247, 254, 266, 268, 285, 287, 290, 291, 292, 293, 320, 326, 327, 329, 330, 331, 332, 341, 348, 349, 376, 380, 423, 424, 425, 438, 452, 486, 521, 523, 540, 541, 542, 543, 545, 546, 547, 550, 551, 553, 554, 555, 556, 558, 559, 560, 561, 562, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 575, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690,	Berliner Wahlgeschehen – Muster	Dr. Johannes Fechner / Patrick Schnieder	4	135

Aktenzeichen WP .../21	Gegenstand	Berichterstatter/-in	Anlage	Seite
691, 692, 693, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 706, 709, 711, 712, 713, 717, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 743, 744, 746, 747, 748, 749, 751, 752, 753, 754, 757, 758, 759, 761, 762, 763, 764, 765, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 775, 776, 777, 778, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 792, 793, 795, 796, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 838, 839, 840, 841, 842, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 854, 855, 856, 857, 859, 860, 861, 863, 865, 867, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 881, 882, 883, 886, 888, 889, 890, 891, 893, 894, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 914, 915, 918, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 935, 936, 938, 939, 940, 941, 946, 947, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 957, 958, 959, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004, 1007, 1008, 1010, 1011,				

Aktenzeichen WP .../21	Gegenstand	Berichterstatter/-in	Anlage	Seite
1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057, 1058, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1074, 1075, 1076, 1079, 1080, 1083, 1084, 1085, 1086, 1087, 1088, 1089, 1090, 1091, 1092, 1094, 1095, 1097, 1098, 1099, 1100, 1101, 1102, 1103, 1104, 1106, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1127, 1128, 1129, 1130, 1131, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136, 1137, 1138, 1139, 1140, 1141, 1143, 1144, 1145, 1146, 1147, 1148, 1149, 1151, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156, 1158, 1159, 1160, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168, 1169, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1179, 1180, 1182, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1192, 1193, 1195, 1196, 1198, 1199, 1200, 1202, 1203, 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217, 1218, 1219, 1220, 1221, 1223, 1224, 1225, 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1231, 1232,				

Aktenzeichen WP .../21	Gegenstand	Berichterstatter/-in	Anlage	Seite
1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1240, 1241, 1246, 1247, 1248, 1249, 1252, 1253, 1254, 1256, 1257, 1259, 1260, 1261, 1262, 1263, 1264, 1265, 1266, 1267, 1268, 1269, 1270, 1271, 1272, 1273, 1274, 1275, 1276, 1277, 1278, 1279, 1280, 1281, 1282, 1283, 1286, 1287, 1288, 1289, 1290, 1291, 1292, 1293, 1294, 1295, 1296, 1297, 1298, 1299, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1306, 1307, 1308, 1309, 1310, 1311, 1312, 1313, 1314, 1315, 1317, 1318, 1319, 1320, 1321, 1322, 1323, 1324, 1325, 1326, 1327, 1328, 1329, 1330, 1331, 1333, 1334, 1335, 1336, 1337, 1338, 1339, 1340, 1341, 1342, 1343, 1344, 1345, 1347, 1348, 1349, 1353, 1355, 1356, 1357, 1358, 1359, 1360, 1361, 1363, 1364, 1365, 1366, 1369, 1370, 1373, 1374, 1375, 1376, 1377, 1378, 1379, 1380, 1382, 1383, 1384, 1385, 1387, 1388, 1389, 1390, 1391, 1392, 1393, 1394, 1395, 1396, 1397, 1398, 1399, 1400, 1401, 1402, 1403, 1404, 1406, 1408, 1409, 1410, 1411, 1413, 1415, 1416, 1417, 1418, 1419, 1420, 1421, 1422, 1423, 1424, 1425, 1426, 1427, 1428, 1429, 1431, 1432, 1433, 1434, 1435, 1437, 1438, 1439, 1440, 1441, 1442, 1443, 1444, 1445, 1446, 1447, 1448, 1449, 1450, 1451, 1453, 1454, 1455, 1456, 1457, 1458, 1459, 1460, 1461, 1462, 1463, 1464, 1466,				

Aktenzeichen WP .../21	Gegenstand	Berichterstatter/-in	Anlage	Seite
1467, 1468, 1469, 1470, 1471, 1472, 1473, 1474, 1475, 1476, 1477, 1478, 1481, 1482, 1483, 1484, 1486, 1487, 1488, 1489, 1490, 1491, 1492, 1493, 1494, 1495, 1496, 1498, 1499, 1500, 1501, 1502, 1503, 1504, 1505, 1506, 1508, 1509, 1510, 1511, 1512, 1513, 1515, 1517, 1518, 1519, 1520, 1521, 1522, 1523, 1524, 1525, 1526, 1527, 1529, 1530, 1531, 1534, 1535, 1536, 1537, 1539, 1541, 1544, 1545, 1547, 1548, 1549, 1551, 1552, 1553, 1555, 1556, 1558, 1560, 1561, 1562, 1563, 1565, 1566, 1567, 1568, 1569, 1570, 1571, 1572, 1573, 1575, 1576, 1577, 1579, 1580, 1584, 1585, 1586, 1587, 1589, 1590, 1592, 1593, 1594, 1595, 1596, 1597, 1598, 1599, 1601, 1602, 1603, 1604, 1605, 1606, 1607, 1608, 1609, 1610, 1611, 1612, 1614, 1615, 1616, 1617, 1618, 1619, 1620, 1621, 1622, 1623, 1624, 1625, 1626, 1627, 1628, 1629, 1630, 1631, 1632, 1633, 1634, 1635, 1636, 1637, 1638, 1639, 1641, 1642, 1643, 1644, 1646, 1647, 1648, 1649, 1653, 1654, 1656, 1657, 1659, 1663, 1664, 1665, 1666, 1667, 1668, 1669, 1670, 1671, 1672, 1674, 1675, 1679, 1680, 1681, 1682, 1683, 1684, 1685, 1686, 1687, 1688, 1691, 1692, 1698, 1699, 1700, 1701, 1704, 1705, 1706, 1707, 1708, 1709, 1714, 1715, 1720, 1723, 1725, 1726, 1727, 1728, 1729,				

Aktenzeichen WP .../21	Gegenstand	Berichterstatter/-in	Anlage	Seite
1730, 1731, 1732, 1734, 1735, 1737, 1739, 1740, 1741, 1745, 1750, 1753, 1755, 1757, 1758, 1759, 1763, 1765, 1766, 1767, 1768, 1770, 1771, 1774, 1775, 1776, 1777, 1778, 1779, 1781, 1782, 1783, 1784, 1785, 1786, 1787, 1788, 1789, 1790, 1791, 1792, 1793, 1794, 1795, 1796, 1797, 1799, 1800, 1801, 1804, 1805, 1806, 1807, 1808, 1809, 1810, 1811, 1812, 1813, 1814, 1815, 1816, 1817, 1818, 1819, 1820, 1821, 1822, 1823, 1825, 1826, 1829, 1830, 1831, 1833, 1834, 1835, 1836, 1837, 1838, 1840, 1841, 1845, 1847, 1850, 1853, 1857, 1859, 1865, 1866, 1867, 1868, 1876, 1877, 1878, 1881, 1882, 1883, 1884, 1889, 1890, 1891, 1892, 1897, 1898, 1899, 1903, 1904, 1905, 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1913, 1917, 1918, 1919, 1921, 1923, 1924, 1926, 1928, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1945, 1946, 1947, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1958, 1959, 1960, 1962, 1964, 1965, 1966, 1969, 1970, 1995, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2005, 2006, 2007, 2008, 2010, 2023, 2024, 2025, 2026, 2028, 2061, 2062, 2074, 2079, 2082				
26, 92, 93, 116, 117, 126, 131, 132, 133, 135, 136, 137, 139, 140, 154, 155, 156, 157, 159, 160, 162, 164, 165, 166, 167, 172, 173, 174, 175, 176, 186,	Berliner Wahlgesehen – übrige Muster mit Vortrag zu Berlin und Vorfällen außerhalb Berlins – Teilentscheidungen	Dr. Johannes Fechner / Patrick Schnieder	5	159

Aktenzeichen WP .../21	Gegenstand	Berichterstatter/-in	Anlage	Seite
187, 188, 190, 191, 193, 194, 195, 196, 201, 224, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 255, 256, 257, 269, 276, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 310, 311, 312, 313, 314, 317, 322, 324, 325, 328, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 430, 431, 432, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 464, 465, 474, 478, 491, 492, 493, 494, 511, 512, 518, 519, 520, 548, 760, 791, 819, 843, 868, 911, 942, 943, 948, 963, 999, 1005, 1077, 1078, 1081, 1082, 1093, 1096, 1142, 1157, 1178, 1238, 1239, 1242, 1245, 1284, 1285, 1332, 1346, 1350, 1351, 1352, 1368, 1405, 1407, 1436, 1452, 1465, 1485, 1497, 1538, 1550, 1581, 1583, 1588, 1640, 1673, 1769, 1844, 1855, 1886, 1888, 1893, 1896, 1900, 1940, 1949, 2013				
15, 25, 34, 39, 40, 47, 54, 57, 75, 79, 82, 86, 89, 101, 103, 104, 106, 107, 109, 110, 111, 119, 120, 124, 143, 150, 170, 171, 180, 182, 197, 198, 203, 209, 211, 218, 221, 222, 225, 228, 229, 230, 232, 233, 236, 239, 240, 241, 246, 261, 262, 263, 264, 270, 271, 278, 279, 281, 282, 283, 288, 294, 295, 296, 318, 319, 333, 334, 335, 336, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 351, 352, 353, 355, 358, 359, 360, 361, 363, 364, 366, 367, 368, 371, 374, 375, 378, 379, 381, 383, 384, 386, 387, 390, 391, 392, 421, 422, 427, 433, 435, 439, 443,	Berliner Wahlgeschehen – übrige Einsprüche mit Individualvortrag	Dr. Johannes Fechner / Patrick Schnieder	6	181

Aktenzeichen WP .../21	Gegenstand	Berichterstatter/-in	Anlage	Seite
446, 447, 449, 450, 467, 468, 469, 470, 472, 473, 481, 484, 497, 499, 500, 503, 506, 509, 510, 513, 514, 517, 525, 526, 527, 535, 536, 537, 538, 645, 694, 797, 820, 821, 937, 944, 960, 962, 966, 967, 970, 1006, 1009, 1019, 1222, 1316, 1430, 1507, 1540, 1542, 1554, 1574, 1578, 1600, 1651, 1661, 1677, 1711, 1712, 1717, 1718, 1719, 1721, 1724, 1738, 1752, 1827, 1839, 1901, 1922, 1927, 1938, 1939, 1941, 1956, 1976, 1989, 2018, 2022				
19, 21, 24, 55, 68, 105, 226, 289, 373, 382, 385, 420, 531, 969, 1243, 1244, 1650, 1678, 1854, 1856, 1875, 1887, 1961, 1975, 1992, 2031	Berliner Wahlgeschehen – übrige Einsprüche mit Individualvortrag zu Berlin und anderen Vorfällen – Teilentscheidungen	Dr. Johannes Fechner / Patrick Schnieder	7	201
69, 102, 113, 181, 183, 215, 219, 237, 267, 277, 354, 365, 370, 389, 426, 437, 471, 507, 532, 916, 919, 1367, 1676, 2011, 2012	Berliner Wahlgeschehen – unsubstantiierte Einsprüche	Awet Tesfaiesus	8	221
258, 475, 476, 477, 1371, 1381, 1824, 1925, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2103, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127, 2128	Berliner Wahlgeschehen – unzulässige Einsprüche	Awet Tesfaiesus	9	223
23, 1780, 1879, 1880	Berliner Wahlgeschehen – Individualvortrag Briefwahlthematik	Ansgar Heveling	10	225
1828	Berliner Wahlgeschehen – gesonderte Briefwahlthematik	Ansgar Heveling	11	227
1902	Berliner Wahlgeschehen – gesonderte Briefwahlthematik	Ansgar Heveling	12	229
2016	Berliner Wahlgeschehen – Individualvortrag	Esther Dilcher	13	231

Aktenzeichen WP .../21	Gegenstand	Berichterstatter/-in	Anlage	Seite
1564	Berliner Wahlgesehen – Individualvortrag	Esther Dilcher	14	235
1977	Berliner Wahlgesehen – Individualvortrag	Philipp Hartewig	15	259
1982	Berliner Wahlgesehen – Individualvortrag	Thomas Seitz	16	263
284, 1591, 1613, 1702, 1703	Berliner Wahlgesehen – unsubstantiierte Einsprüche – Teilentscheidungen	Daniela Ludwig	17	269

Anlage 1

Beschlussempfehlung

zum Wahleinspruch

des Bundeswahlleiters, Dr. Georg Thiel, 65180 Wiesbaden

– Az.: WP 1760/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2022 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

- 1. In den nachfolgend genannten Wahlkreisen des Landes Berlin wird beschränkt auf die nachfolgend genannten Wahlbezirke die Abgabe beider Stimmen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag vom 26. September 2021 für ungültig erklärt:**

Wahlkreis	Wahlbezirke
75	01100, 01107, 01110, 01113, 01118, 01227, 01229, 01316, 01317, 01425, 01518, 01520, 01602, 01620, 01621, 01710, 01721, 01722, 01124, 01112, 01109, 01117, 01120, 01323, 01318, 01319, 01426, 01519, 01511, 01601, 01711, 01718, 01719, 011A, 011F, 011G, 011I, 011K, 012N, 013H, 013I, 014M, 015F, 015J, 016B, 016K, 017F, 017J, 017K
76	03101, 03116, 03117, 03118, 03119, 03120, 03121, 03123, 03125, 03126, 03200, 03203, 03205, 03207, 03208, 03209, 03211, 03212, 03213, 03214, 03215, 03216, 03217, 03218, 03220, 03223, 03300, 03301, 03305, 03306, 03307, 03308, 03309, 03311, 03312, 03313, 03315, 03316, 03317, 03318, 03321, 03400, 03401, 03402, 03403, 03405, 03408, 03409, 03411, 03412, 03416, 03501, 03502, 03503, 03504, 03505, 03506, 03507, 03508, 03509, 03510, 03511, 03512, 03514, 03515, 03517, 03518, 03519, 03520, 03600, 03601, 03602, 03604, 03605, 03606, 03607, 03608, 03609, 03610, 03612, 03613, 03614, 03616, 03617, 03619, 03621, 03622, 03623, 03624, 03701, 03712, 03713, 03714, 03716, 03717, 03718, 03719, 03720, 03811, 03812, 03813, 03814, 03815, 03816, 03817, 03818, 03819, 03821, 03822, 03823, 03903, 03904, 03100, 03115, 03124, 03122, 03206, 03222, 03204, 03224, 03219, 03304, 03302, 03310, 03322, 03320, 03314, 03323, 03410, 03417, 03500, 03516, 03513, 03603, 03611, 03615, 03620, 03618, 03702, 03715, 03721, 03703, 03705, 03820, 031A, 031F, 031H, 031L, 031M, 031N, 032B, 032C, 032D, 032E, 032F, 032G, 032H, 032I, 032K, 032L, 032N, 033A, 033B, 033D, 033E, 033F, 033G, 033H, 033I, 033K, 033L, 033M, 034C, 034D, 034E, 034F, 034G, 034K, 035A, 035B, 035C, 035D, 035E, 035F, 035G, 035H, 035I, 035K, 035L, 035M, 036A, 036B, 036C, 036D, 036E, 036F, 036G, 036H, 036I, 036K, 036L, 036M, 036N, 036P, 037A, 037B, 037D, 037E, 037F, 037G, 037H, 038A, 038B, 038C, 038D, 038E, 038F, 038G, 038H, 039B

Wahlkreis	Wahlbezirke
77	12108, 12109, 12110, 12111, 12114, 12120, 12201, 12203, 12207, 12208, 12209, 12211, 12215, 12301, 12309, 12310, 12318, 12319, 12320, 12321, 12322, 12417, 12420, 12503, 12526, 12519, 12603, 12609, 12625, 12107, 12123, 12115, 12119, 12225, 12206, 12202, 12226, 12304, 12313, 12323, 12324, 12317, 12416, 12501, 12523, 12524, 12522, 12525, 121D, 121E, 121F, 121H, 121K, 122A, 122B, 122C, 122E, 122F, 122I, 123A, 123D, 123H, 123I, 123K, 123L, 123M, 124I, 124J, 125A, 125G, 125H, 126B, 126H, 126V
78	04101, 04103, 04104, 04106, 04115, 04117, 04118, 04119, 05327, 05516, 05325, 041A, 041C, 041D, 041F, 041N, 041Q, 041R, 041S, 053J, 055T
79	06103, 06105, 06124, 06126, 06317, 06321, 06323, 06325, 06326, 06410, 06416, 06417, 06502, 06512, 06623, 061AB, 061C, 061E, 061Z, 063AA, 063AB, 063S, 063W, 063Y, 064K, 064R, 064S, 065B, 065M, 066Y
80	04204, 04206, 04211, 04216, 04220, 04222, 04223, 04224, 04306, 04310, 04313, 04316, 04317, 04318, 04328, 04401, 04409, 04424, 04428, 04501, 04509, 04512, 04513, 04516, 04519, 04520, 04521, 04523, 04527, 04528, 04601, 04605, 04607, 04609, 04612, 04616, 04617, 04618, 04619, 04621, 04622, 04623, 04624, 04625, 04626, 04627, 04701, 04703, 04706, 04708, 04711, 04712, 04713, 04714, 04720, 04721, 04723, 04724, 04804, 04226, 04311, 04308, 04511, 04515, 04502, 04517, 04604, 04602, 04727, 042C, 042D, 042I, 042N, 042S, 042U, 042V, 042W, 043F, 043H, 043J, 043K, 043L, 043P, 043Q, 044A, 044H, 044V, 044Y, 045A, 045B, 045H, 045J, 045K, 045M, 045N, 045P, 045Q, 045S, 045W, 046A, 046B, 046D, 046I, 046M, 046N, 046P, 046Q, 046S, 046T, 046U, 046V, 046W, 046X, 046Y, 047A, 047C, 047F, 047H, 047K, 047L, 047M, 047N, 047T, 047U, 047W, 047X, 048D
81	07127, 07129, 07224, 07423, 07504, 07609, 07125, 07128, 07223, 07428, 07503, 07610, 071V, 071W, 072S, 074S, 075B, 076G
82	08101, 08102, 08115, 08119, 08127, 08130, 08305, 08313, 08316, 08319, 08129, 08307, 08312, 08314, 08315, 08320, 081A, 081AA, 081L, 081Q, 081X, 081Z, 083E, 083H, 083I, 083K
83	02116, 02124, 02125, 02128, 02129, 02201, 02204, 02208, 02210, 02213, 02214, 02217, 02223, 02224, 02226, 02318, 02320, 02401, 02402, 02403, 02404, 02412, 02416, 02423, 02518, 02525, 02601, 02602, 02610, 02618, 02621, 02624, 03707, 03708, 03709, 03802, 03803, 03804, 03805, 03806, 03807, 03808, 03810, 03907, 03908, 03911, 03913, 03914, 03916, 03917, 03918, 03919, 03922, 03924, 03925, 03926, 02225, 03722, 03800, 03801, 03809, 03920, 03909, 03915, 021AA, 021AB, 021P, 021W, 021X, 022A, 022D, 022H, 022K, 022N, 022P, 022R, 022X, 022Y, 022Z, 023S, 023U, 024A, 024B, 024C, 024D, 024M, 024R, 024Y, 025S, 025Z, 026A, 026B, 026K, 026T, 026W, 026Z, 037K, 037M, 038I, 038K, 038L, 038M, 038N, 038P, 039E, 039F, 039I, 039K, 039L, 039M, 039N, 039P, 039Q
84	09620, 09622, 09617, 09613, 096G, 096J
85	10107, 10108, 10109, 10221, 10322, 10605, 10110, 10323, 10606, 101D, 101E, 102Q, 103M, 106C
86	11409, 11513, 11519, 11616, 11407, 11615, 114D, 115H, 116I

2. Die Wiederholungswahl muss innerhalb der Frist des § 44 Absatz 3 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes stattfinden.
3. Die Wiederholungswahl findet nach denselben Wahlvorschlägen wie die Hauptwahl statt. Gemäß § 83 Absatz 6 der Bundeswahlordnung können Wahlvorschläge nur geändert werden, wenn ein Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist. Neue Wahlvorschläge werden nicht zugelassen.
4. Der Landeswahlleiter für Berlin wird ermächtigt, nach § 83 Absatz 7 der Bundeswahlordnung im Rahmen dieser Entscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an besondere Verhältnisse zu treffen.
5. Nach Durchführung der Wiederholungswahl ist das Ergebnis der Bundestagswahl 2021 nach Maßgabe von § 44 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes neu festzustellen. Das Ergebnis der Wiederholungswahl ist entsprechend § 1 des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statistisch auszuwerten. Die Auswertung ist zu veröffentlichen. Eine Erhebung von Daten zu Zwecken der repräsentativen Wahlstatistik gemäß § 2 ff. des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland findet nicht statt.
6. Im Übrigen wird der Wahleinspruch zurückgewiesen.

Tatbestand

I. Einleitung

Am 26. September 2021 wurden im Land Berlin drei Wahlen abgehalten: die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag, die Wahl zum Abgeordnetenhaus und die Wahlen der Bezirksverordnetenversammlungen (BVV). Ferner wurde über einen Volksentscheid zur Initiative „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“ abgestimmt. Am selben Tag fand der Berlin-Marathon statt, der nicht zuletzt erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen mit sich brachte.

Der Wahltag im Land Berlin war dabei im Hinblick auf Organisation und Durchführung der Wahl von zahlreichen Unregelmäßigkeiten und Problemen geprägt und ist seitdem Gegenstand der medialen sowie juristischen Aufarbeitung, insbesondere mit Blick auf die Bundestagswahl im Wahlprüfungsverfahren beim Deutschen Bundestag und mit Blick auf die lokalen Berliner Wahlen vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin.

So ging etwa der unmittelbaren Stimmabgabe in einer Vielzahl von Fällen eine lange Wartezeit von teilweise mehr als zwei Stunden voraus. In mehreren Wahlbezirken musste die Wahlhandlung aufgrund fehlender oder falscher Stimmzettel unterbrochen werden. In vielen Fällen waren die Wahllokale bis weit nach 18 Uhr geöffnet. So hält etwa das Protokoll des Kreiswahlausschusses Pankow vom 8. Oktober 2021 die Schließung des Wahllokals 815 erst um 20:56 Uhr fest. Nachwahlbefragungen wurden bereits um 18 Uhr veröffentlicht. Wählerinnen und Wähler berichteten zudem von unterlassener Identitätsprüfung vor Ausgabe der Wahlzettel im Wahllokal sowie verspätetem oder unterbliebenem Zugang von Briefwahlunterlagen. Teilweise hatten bereits Verstorbene eine Wahlbenachrichtigung erhalten. Von 2.257 Wahllokalen waren insgesamt 69,2 Prozent barrierefrei und weitere 12,7 Prozent für gehbehinderte Menschen mit Hilfspersonen zugänglich. Im Vergleich zur Europawahl 2019 ist der Anteil barrierefreier Wahllokale um rund 10 Prozentpunkte gesunken.

Der Bundeswahlleiter hat mit Schreiben vom 19. November 2021 Einspruch gegen die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag eingelegt.

II. Vortrag des Bundeswahlleiters

Der Bundeswahlleiter trägt vor, er habe in dieser Eigenschaft geprüft, ob die Wahl nach den wahlrechtlichen Vorschriften durchgeführt worden ist. Im Rahmen dieser Prüfung hätten sich vielfältige und schwerwiegende Verstöße gegen zwingende Regelungen des Bundestagswahlrechts bei der Durchführung der Bundestagswahl im Land Berlin ergeben. Diese – insbesondere in sechs Wahlkreisen aufgetretenen – Verstöße besäßen auch Mandatsrelevanz, so dass ein Einspruch gegen die Durchführung und das Ergebnis der Bundestagswahl in den folgenden sechs von insgesamt zwölf Berliner Wahlkreisen nach § 81 Absatz 1 Satz 2 der Bundeswahlordnung (BWO) angezeigt sei und zwar für den:

- Wahlkreis 75 (Berlin-Mitte),
- Wahlkreis 76 (Berlin-Pankow),
- Wahlkreis 77 (Berlin-Reinickendorf),
- Wahlkreis 79 (Berlin-Steglitz-Zehlendorf),
- Wahlkreis 80 (Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf) und
- Wahlkreis 83 (Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg – Prenzlauer Berg Ost)

1. Wahlmängel

In zahlreichen Wahlräumen in diesen Wahlkreisen seien die Wahlhandlung während der Wahlzeit bis zu rund zwei Stunden vorübergehend unterbrochen bzw. Wahlräume geschlossen worden. Grund für die Unterbrechung sei nach Stellungnahme der Landeswahlleiterin des Landes Berlin insbesondere, dass in den betroffenen Wahlräumen zeitweise keine Stimmzettel mehr vorhanden gewesen waren. In den Wahlräumen habe aufgrund logistischer Mängel zu Beginn der Wahlhandlung nur ein Teil der am Wahltag benötigten Stimmzettel vorgelegen. Unter anderem aufgrund des am Tag der Bundestagswahl in Berlin stattfindenden Marathons sowie weiterer organisatorischer Fehler seien Stimmzettel nicht oder nicht rechtzeitig nachgeliefert worden.

Darüber hinaus hätten Wahlberechtigte in diesen Wahlkreisen bis zu zwei Stunden und länger warten müssen, bevor sie ihre Stimme abgeben konnten. Ursache für die Warteschlangen und die damit verbundene Wartezeit soll das Fehlen von Stimmzetteln sowie die Anlieferung nicht für den Wahlkreis bestimmter und damit falscher Stimmzettel gewesen sein. Darüber hinaus dürften auch andere Gründe – wie zu wenige Wahlkabinen in den Wahlräumen bzw. zu kleine Wahlräume – zur Bildung von Warteschlangen und damit unzumutbaren Wartezeiten beigetragen haben.

Die Vorfälle verletzen wahlrechtliche Vorschriften, insbesondere den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und den Grundsatz der Freiheit der Wahl aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG). Es handele sich um Wahlmängel, die den zuständigen Wahlorganen und -behörden zurechenbar seien. Sie seien insbesondere auf schwerwiegende organisatorische Mängel bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in Berlin zurückzuführen und hätten durch hinreichende Vorkehrungen weitgehend verhindert werden können.

2. Mandatsrelevanz

Der Bundeswahlleiter trägt vor, die Wahlmängel seien mandatsrelevant. Die Fehler könnten sich auf das Erststimmenergebnis im Wahlkreis 77 (Berlin-Reinickendorf) ausgewirkt haben. Auch nach dem endgültigen Ergebnis der Zweitstimmen könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine andere Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag ergeben hätte, wenn die Wahlmängel nicht aufgetreten wären.

2.1 Zweitstimmenergebnis

Die Ermittlung des nächsten Sitzanspruchs für jede Partei (aufsteigend sortiert) unter Erhöhung der Zweitstimmen in Berlin für das Ergebnis der Bundestagswahl 2021 durch den Bundeswahlleiter zeige das folgende Ergebnis:

- Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) hätte mindestens 802 Zweitstimmen mehr benötigt, um einen weiteren Sitz zu erhalten.
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Grüne) hätten mindestens 8.879 Zweitstimmen mehr benötigt, um einen weiteren Sitz zu erhalten.
- DIE LINKE. (Linke) hätte mindestens 16.123 Zweitstimmen mehr benötigt, um einen weiteren Sitz zu erhalten.

- Die Alternative für Deutschland (AfD) hätte mindestens 30.702 Zweitstimmen mehr benötigt, um einen weiteren Sitz zu erhalten.
- Die Freie Demokratische Partei (FDP) hätte mindestens 35.747 Zweitstimmen mehr benötigt, um einen weiteren Sitz zu erhalten.
- Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) hätte mindestens 54.195 Zweitstimmen mehr benötigt, um einen weiteren Sitz zu erhalten.

In der Anlage 9 seines Einspruchs hat der Bundeswahlleiter weitere Informationen beigefügt, die seine Ausführungen zur Mandatsrelevanz stützen sollen. Unterstelle man, dass sämtliche Nichtwählerinnen und Nichtwähler in den jeweiligen Wahlbezirken in den in Anlage 9, Tabelle 1, Spalte 5 angegebenen sechs Wahlkreisen von den Wahlmängeln betroffen waren und ihre Zweitstimme abgeben wollten, werde die für eine mandatsrelevante Änderung des Wahlergebnisses erforderliche Zahl von 802 Zweitstimmen für jeden Wahlkreis weit übertroffen.

Das sei selbst dann der Fall, wenn als Näherungswert ermittelt wird, wie viele Wählerinnen und Wähler während der Schließung der betreffenden Wahlräume in den Wahlkreisen 76, 80 und 83 ihre Zweitstimme theoretisch abgegeben hätten, wenn angenommen wird, dass jede Wählerin und jeder Wähler durchschnittlich drei, fünf bzw. sieben Minuten für die Stimmabgabe benötigt hätte und je Wahlraum zwei Wahlkabinen errichtet wurden.

Die Summe der Zahl der Nichtwählerinnen und Nichtwähler für alle sechs Wahlkreise sei mit 31.605 so hoch, dass jeweils auch die Grünen (mit 8.879 Stimmen), die Linke (mit 16.123 Stimmen) und die AfD (mit 30.702 Stimmen) einen zusätzlichen Sitz hätten erhalten können.

Anlage 9

Tabelle 1: Mandatsrelevanz Zweitstimmenergebnis

1	2	3	4	5	6	7	8
Wahlkreis	Anzahl betroffener Wahlräume	Wahlberechtigte im Wahlkreis	Wähler im Wahlkreis	Nichtwähler unter den zur Urnenwahl wahlberechtig- ten Personen (in betroffenen Wahlbezirken)	Nichtwähler während Schließung (ø 3 Min./Wahlkabine, 2 Wahlkabinen) (in betroffenen Wahlbezirken)	Nichtwähler während Schließung (ø 5 Min./Wahlkabine, 2 Wahlkabinen)	Nichtwähler während Schließung in betr. Wahlbezirken (ø 7 Min./Wahlkabine, 2 Wahlkabinen)
75 (Berlin-Mitte)	19	207.483	152.506	5.571	./.	./.	./.
76 (Berlin-Pankow)	14	235.647	184.636	3.004	508	305	218
77 (Berlin-Reinickendorf)	33	176.585	128.577	9.994	./.	./.	./.
79 (Berlin-Steglitz-Zehlendorf)	22	217.814	177.241	4.895	./.	./.	./.
80 (Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf)	20	196.800	155.726	3.978	683	415	296
83 (Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg – Prenzlauer Berg Ost)	20	220.014	172.469	4.163	713	428	307
Summe	128	1.254.343	971.155	31.605	1.914	1.148	821

Erläuterungen:

Spalte 5: Anzahl der Personen ohne Wahlschein, die in den betroffenen Wahlbezirken zur Bundestagswahl wahlberechtigt waren, aber nicht gewählt haben (A1-(B-B1))
 Spalten 6, 7, 8: Personen, die in den betroffenen Wahlräumen in der angegebenen Zeit der Schließung theoretisch hätten wählen können, wenn angenommen wird, dass jeder Wähler für die Stimmabgabe durchschnittlich 3 bzw. 5 Minuten benötigte und zwei Wahlkabinen in den betroffenen Wahlräumen zur Stimmabgabe zur Verfügung standen (keine Angabe, wenn lediglich Informationen zur Schlangenbildung nach 18:00 Uhr vorliegen und alle vor 18 Uhr erschienenen Wahlberechtigten zur Stimmabgabe noch zugelassen wurden)

Tabelle 2: Mandatsrelevanz Erststimmenergebnis

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Wahlkreis	Anzahl betroffener Wahlräume	Wahlberechtigte im Wahlkreis	Wähler im Wahlkreis	Nichtwähler unter zur Urnenwahl Wahlberechtigten (in betroffenen Wahlbezirken)	Nichtwähler während Schließung in betr. Wahlbezirken (ø 3 Min./Wahlkabine, 2 Wahlkabinen)	Nichtwähler während Schließung in betr. Wahlbezirken (ø 5 Min./Wahlkabine, 2 Wahlkabinen)	Nichtwähler während Schließung in betr. Wahlbezirken (ø 7 Min./Wahlkabine, 2 Wahlkabinen)	Stimmendifferenz Wahlkreisgewinner - Erstunterlegener
75 (Berlin-Mitte)	19	207.483	152.506	5.571	/.	/.	/.	11.798
76 (Berlin-Pankow)	14	235.647	184.636	3.004	508	308	218	7.270
77 (Berlin-Reinickendorf)	33	176.585	128.577	9.994	/.	/.	/.	1.788
79 (Berlin-Steglitz-Zehlendorf)	22	217.814	177.241	4.895	/.	/.	/.	5.494
80 (Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf)	20	196.800	155.726	3.978	683	415	296	5.403
83 (Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg – Prenzlauer Berg Ost)	20	220.014	172.469	4.163	713	428	307	34.429
Summe	128	1.254.343	971.155	31.605	1.914	1.148	821	-

Erläuterungen:

Spalte 5: Anzahl der Personen ohne Wahlschein, die in den betroffenen Wahlbezirken zur Bundestagswahl wahlberechtigt waren, aber nicht gewählt haben (A1-(B-B1))
 Spalten 6, 7, 8: Personen, die in den betroffenen Wahlräumen in der angegebenen Zeit der Schließung theoretisch hätten wählen können, wenn angenommen wird, dass jeder Wähler für die Stimmabgabe durchschnittlich x Minuten benötigte und zwei Wahlkabinen in den betroffenen Wahlräumen zur Stimmabgabe zur Verfügung standen (keine Angabe, wenn lediglich Informationen zur Schlangenbildung nach 18:00 Uhr vorliegen und alle vor 18 Uhr erschienenen Wahlberechtigten zur Stimmabgabe noch zugelassen wurden)
 Spalte 9: Anzahl der Erststimmen, die dem Erstunterlegenen zum Gewinn des Wahlkreismandats gefehlt haben

2.2 Erststimmenergebnis

Anlage 9, Tabelle 2 enthält die aus Sicht des Bundeswahlleiters für die Bestimmung der Mandatsrelevanz in Bezug auf das Erststimmenergebnis relevanten Angaben. In Spalte 9 sei angegeben, mit welchem Stimmenabstand der jeweilige Wahlkreisgewinner das Direktmandat gewonnen habe, Spalte 5 gebe die Anzahl der Nichtwählerinnen und Nichtwähler unter den zur Urnenwahl wahlberechtigten Personen in den jeweils betroffenen Wahlbezirken wieder, Spalte 6 einen rechnerischen Näherungswert, wie viele Wahlberechtigte im Zeitraum der Schließung der Wahlräume im jeweiligen Wahlkreis hätten abstimmen können, wenn man unterstelle, dass in jedem Wahlraum zwei Wahlkabinen aufgestellt waren und jede Wählerin und jeder Wähler durchschnittlich drei Minuten für die Stimmabgabe benötigte. Dieselbe Berechnung sei in Spalte 7 unter der Prämisse vorgenommen worden, dass jeder Wähler/jede Wählerin durchschnittlich fünf Minuten für die Stimmabgabe benötigte und in Spalte 8 unter der Prämisse, dass jeder Wähler/jede Wählerin durchschnittlich sieben Minuten für die Stimmabgabe benötigte.

Danach seien die Wahlmängel hinsichtlich des Erststimmenergebnisses nach allgemeiner Lebenserfahrung mit hoher Wahrscheinlichkeit – abgesehen vom Wahlkreis 77 (Berlin-Reinickendorf) – nicht mandatsrelevant. Im Wahlkreis 77 könne dies dagegen nicht ausgeschlossen werden; dort sei in insgesamt 33 Wahlbezirken die Wahlhandlung gemäß § 60 Satz 2 BWO erst nach 18:30 Uhr beendet worden. In diesen Wahlbezirken seien insgesamt 25.870 Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk in das Wählerverzeichnis eingetragen (A1) gewesen. Dabei handele es sich um diejenigen Wahlberechtigten, die keinen Wahlschein beantragt haben. Personen, die einen Wahlschein beantragen, nähmen ganz überwiegend per Briefwahl an der Bundestagswahl teil. Bei A1-Wahlberechtigten handele es sich also um potentielle Urnenwähler/-innen. Subtrahiere man von diesem Wert die Zahl aller Wählerinnen und Wähler in den von den späten Schließungen betroffenen Wahlbezirken (B = 16.010) ohne die Zahl der Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein (B1 = 134), ergebe sich die Zahl der wahlberechtigten Personen, die per Urnenwahl ausschließlich in ihrem Wahlbezirk an der Wahl teilnehmen konnten, die jedoch nicht an der Wahl teilgenommen haben (Nichtwähler/-innen ohne Wahlschein in den betreffenden Wahlbezirken). Diese Zahl belaufe sich in den betroffenen Wahlbezirken des Wahlkreises 77 auf 9.994. Im Wahlkreis 77 hätten dem Erstunterlegenen 1.788 Erststimmen für den Gewinn des Direktmandats gefehlt. Hätten von den 9.994 Nichtwählern /Nichtwählerinnen in den betroffenen Wahlbezirken nur 17,9 Prozent vom Stimmrecht Gebrauch gemacht, könne zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass das Wahlkreismandat durch den Erstunterlegenen gewonnen worden wäre. Damit sei hier Mandatsrelevanz hergestellt.

Demgegenüber könne in den übrigen Wahlkreisen ausgeschlossen werden, dass sich der Wahlfehler auf das Ergebnis der Wahl in den Wahlkreisen ausgewirkt habe. Selbst wenn man unterstelle, dass sämtliche wahlberechtigten Personen ohne Wahlschein, die nicht an der Bundestagswahl teilgenommen haben, in den betreffenden Wahlbezirken ihre Stimme abgegeben hätten, hätten die Erststimmen keinen Einfluss auf das Wahlkreisergebnis haben können (Anlage 9, Tabelle 1 Spalte 5 und 9).

2.3 Kein Einspruch gegen Gültigkeit der Wahl im Wahlkreis 78

Nach dem Bericht der Landeswahlleiterin von Berlin solle es zwar auch im Wahlkreis 78 zu einer vorübergehenden Schließung von Wahlräumen und der Bildung von Warteschlangen gekommen sein. Nach den mitgeteilten Angaben seien davon jedoch nur zwei Wahlräume betroffen gewesen: Im Wahlbezirk 104 sei der Wahlraum für insgesamt sechs Minuten, im Wahlbezirk 118 für insgesamt 21 Minuten geschlossen worden. Die Wahlhandlung habe im Wahlbezirk 104 um 18:11 Uhr, im Wahlbezirk 118 um 18:03 Uhr geendet. Im Wahlbezirk 101 seien 27, im Wahlbezirk 103 152 und im Wahlbezirk 106 42 und damit insgesamt 221 nicht für diesen Wahlkreis bestimmte und damit falsche Stimmzettel ausgegeben worden. Darüber hinaus habe nach der Niederschrift des Kreiswahlausschusses der Wahlbezirk 218 erst um 9:08 Uhr geöffnet. Das Ausmaß dieser Wahlmängel hält der Bundeswahlleiter jedoch nicht für mandatsrelevant, sodass er für den Wahlkreis 78 von einem Wahleinspruch abgesehen hat.

III. Stellungnahme der Landeswahlleitung Berlin

In ihrer Stellungnahme vom 11. Januar 2022 zur Einspruchsschrift des Bundeswahlleiters räumt die Landeswahlleitung Berlin ein, dass es bei der Durchführung der Bundestagswahl in Berlin in einigen Wahlbezirken erhebliche Mängel gab. Ursächlich dafür seien die außerordentlichen Belastungen für alle Beteiligten, Bezirkswahlämter, Wahlhelfende und nicht zuletzt die Wahlberechtigten durch die Verbindung von drei Wahlen und einem Volksentscheid gewesen. Dazu seien der Berlin-Marathon und die Corona-Pandemie gekommen, die die Vorbereitung

erheblich erschwert und zusätzliche Anforderungen an die Wahldurchführung gestellt hätten. Die Wählerinnen und Wähler hätten teilweise für Berlin ungewöhnlich lange Wartezeiten in Kauf nehmen müssen, was für manche zu einer körperlichen Herausforderung geworden sei und bei anderen ihre für diesen Tag geplanten Aktivitäten eingeschränkt und organisatorische Maßnahmen verlangt habe.

Von zentraler Bedeutung sei, wie sich die Mängel und Wahlfehler auf die Wahlbeteiligung ausgewirkt haben könnten. Hierzu müssten alle verfügbaren empirischen Daten auf der Ebene der Wahllokale analysiert werden. Neben den Daten zu den Wahlberechtigten, Brief- und Urnenwählerinnen und -wählern, den Ergebnissen in Vergleichswahllokalen etc. gehörten dazu auch Einzelerfahrungen von Personen, deren Repräsentativität für das jeweilige Wahllokal und deren Übertragbarkeit auf andere Wahllokale zu prüfen sei.

Valide Informationsquellen seien für die Landeswahlleitung alle Niederschriften sowie deren Anlagen, die im Rahmen der Wahlen in Berlin erstellt wurden, insbesondere die Niederschriften der Kreiswahlausschüsse, die von den Kreiswahlleitungen übermittelt wurden. Eine valide Quelle stelle auch das IT-System dar, welches die Erfassung der Ergebnisse z. B. mit Zeitstempel dokumentierte. Darüber hinaus seien zu einzelnen Sachverhalten die involvierten Personen, so insbesondere die vorstehenden Personen in Wahllokalen und die Beschäftigten der Bezirkswahlämter wie auch die Kreiswahlleiterinnen und -wahlleiter, befragt worden. Zudem sei allen vorliegenden Bürgerbeschwerden nachgegangen wie auch nach Substantiierungen von Presseberichten gesucht worden. Für die Analysen seien darüber hinaus die Vorwahlergebnisse herangezogen worden. Es sei jedoch auch festzustellen, dass zur vollständigen empirischen Aufarbeitung Informationen fehlen. Das Ergebnis hänge demnach davon ab, ob die getroffenen Annahmen nach Würdigung der Datenlage mehr oder weniger wahrscheinlich seien.

1. Vorbemerkungen

Die Probeauszählung bei 750 abgegebenen Stimmen je Wahlart habe sechs Stunden gedauert, worauf u. a. die Wahlbezirke neu zugeschnitten und erheblich verkleinert worden seien.

Aufgrund der Pandemie-Situation seien in Berlin 457 Urnenwahllokale mehr eingerichtet worden als zur letzten Bundestagswahl, um die Anzahl der Wahlberechtigten je Lokal zu reduzieren. Einige Wahllokale seien nicht nutzbar gewesen, wie z. B. die Wahllokale in Altenheimen.

Wegen des großen Andrangs und/oder dem langen Verweilen in der Wahlkabine hätten Wahllokale noch nach 18 Uhr geöffnet gehabt, wobei keine Anhaltspunkte vorlägen, dass später als 18 Uhr eintreffende Personen zur Wahl zugelassen worden seien. Nach 18:30 Uhr seien noch 254 Wahllokale geöffnet gewesen. Dies entspreche der Regelung in § 60 Satz 2 BWO, die vorsieht, dass Wahlberechtigte, die vor 18 Uhr eingetroffen sind, wählen dürfen.

2. Übergreifende Auswertungen

Es habe in Berlin im Jahr 2021 rund 34.000 Wahlberechtigte weniger gegeben als 2017. Die Wahlbeteiligung sei mit 75,2 Prozent (-0,4 Prozentpunkte) auf ähnlichem Niveau verblieben. Wie bereits seit Jahren habe die Wahlbeteiligung eine große Spannweite zwischen 69,3 und 81,4 Prozent aufgewiesen.

Der Anteil der Wahlberechtigten, die Briefwahl beantragt hatten, sei ein Indikator für die Höhe der Wahlbeteiligung im Urnenwahllokal: Je höher der Briefwahlanteil, umso größer sei der Anteil der verbliebenen Wahlberechtigten, die das Urnenwahllokal aufgesucht hätten. Dies gelte gleichermaßen für Wahllokale, die pünktlich oder verspätet nach 18:30 Uhr geschlossen haben. Dieser Befund widerspreche der Argumentation, dass bei Wahllokalen, die spät geschlossen haben, viele Wahlberechtigte nach Hause gegangen seien, ohne zu wählen. Wäre dies der Fall, dann müsste der Urnenwähleranteil auch bei hohen Briefwahlanteilen deutlich geringer sein.

3. Wahlkreis 75 – Berlin-Mitte

Für den Wahlkreis 75 könne der Interpretation des Einspruchsführers nicht gefolgt werden: Die späten Schlusszeiten nach 18:30 Uhr von 7 Prozent der Wahllokale rechtfertigten unter Berücksichtigung der heterogenen Datenlage nach Ansicht der Landeswahlleitung Berlin nicht die Interpretation, dass eine nennenswerte Anzahl von Wählerinnen und Wählern nach Hause gegangen und nicht mehr zurückgekehrt sei und damit von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht habe, obgleich es ihnen möglich gewesen wäre.

Ein Vergleich von Wahlbeteiligungen der betroffenen Wahllokale mit den Durchschnittsbeteiligungen im Wahlkreis verbiete sich aufgrund der Heterogenität in der Zusammensetzung der Bevölkerung und damit der Wahlberechtigten. Dies zeige sich auch im Vergleich mit den jeweils im gleichen Briefwahlbezirk liegenden Wahllokalen, die pünktlich die Wahlhandlung beendeten. Zudem hätten sieben der 14 Wahlbezirke Beteiligungen über dem regionalen Durchschnitt aufgewiesen, wobei vier sich auch gegenüber der Wahlbeteiligung von 2017 verbessert hätten. Insgesamt habe sich für Berlin-Mitte der Anteil der Nichtwähler um 0,3 Prozentpunkte reduziert.

4. Wahlkreis 77 – Reinickendorf

Der Interpretation des Einspruchsführers könne insgesamt nicht gefolgt werden: Es lägen keinerlei Beschwerden im Hinblick auf die Durchführung der Bundestagswahl für den gesamten Wahlkreis vor. Die späten Schlusszeiten von 26 Wahllokalen rechtfertigten unter Berücksichtigung der dargestellten Datenlage nicht die Annahme, dass eine nennenswerte Anzahl von Wählerinnen und Wählern nach Hause gegangen sei und von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht habe, obgleich es ihnen möglich gewesen wäre.

Ebenso erscheine die Annahme des Bundeswahlleiters, dass Mandatsrelevanz bezüglich der Erststimme vorliegen könne, unwahrscheinlich: Nach Ergänzung der zugrundeliegenden Zahlen ergäben sich 8.457 Nichtwähler statt der genannten 9.994, von denen jedoch nicht 100 Prozent gewählt hätten. Für die Wahlbezirke 203, 301, 417, 603, 609 und 625 ließen sich die Wahlbeteiligungen exakt berechnen, da zu einem Briefwahllokal jeweils nur ein Urnenwahllokal gehöre. Die Beteiligungen lägen bei 76,6 bis 88,5 Prozent und mit 3,8 bis 15,7 Prozentpunkten über der durchschnittlichen bezirklichen Wahlbeteiligung. Die Annahme, dass hier ein größerer Personenanteil, der wählen wollte, nicht gewählt habe, erscheine daher mehr als unwahrscheinlich. Folge man dieser Argumentation, reduziere sich die Anzahl der Nichtwähler auf 6.347 Personen (Berechnung wird näher ausgeführt). Die Urnenwahlbeteiligung der verspätet geschlossenen Wahllokale habe bei 60,6 Prozent und damit unter der Beteiligung der übrigen Wahllokale mit 63,2 Prozent gelegen. Um diese zu erreichen, hätte es weiterer 559 Wählerinnen und Wähler bedurft. Selbst wenn man unterstelle, dass in den 26 Wahllokalen die maximale Urnenwahlbeteiligung des Wahlkreises 77 von 80 Prozent hätte erreicht werden können, dann wären dies 4.353 mehr Wählende. 1.788 zusätzliche Stimmen (die dem Erstunterlegenen für den Gewinn des Direktmandates fehlten) hätten einem Anteil von 41 Prozent entsprochen. Ein solches Ergebnis habe der Kandidat in keinem der Reinickendorfer Wahlbezirke erreichen können.

5. Wahlkreis 79 – Steglitz-Zehlendorf

Die Wahlhandlung sei im Wahlkreis zu keinem Zeitpunkt unterbrochen worden. Das Wahllokal 502 habe um 14 Uhr eine Stoßzeit aufgewiesen, die zu einer ca. 70-minütigen Wartezeit geführt habe. Ursächlich sei die Kombination von einer längeren Verweildauer in der Wahlkabine (bis zu 15 Minuten) und der Befolgung der Hygienevorschriften gewesen. Das Wahllokal habe jedoch pünktlich um 18 Uhr geschlossen. Das Wahllokal 312 habe um 18:07 Uhr geschlossen. Hinweise zu fehlenden Stimmzetteln fänden sich weder in den Niederschriften noch hätten die Gespräche des Bezirkswahlamts mit dem/der Wahlvorsteher/-in zu einer Substantiierung geführt. Er/Sie habe erklärt, dass es keine langen Schlangen und wiederum immer hinreichend Stimmzettel gegeben habe, so dass keinerlei Anlass bestanden habe, Wahlberechtigte abzuweisen.

15 der 176 Wahllokale im Wahlkreis (8,5 Prozent) hätten die Wahlhandlung nach 18:30 Uhr beendet. In der Zeit nach 18:30 Uhr hätten schätzungsweise 169 Personen gewählt. Im Gegensatz zu den Wahllokalen, die vor 18:30 Uhr geschlossen wurden, hätten in diesen zwischen 16 Uhr und Schließung 27,6 Prozent der Urnenwähler und in den pünktlich geschlossenen 17,5 Prozent gewählt. Dies stütze die Erklärung, dass das große, überdurchschnittliche Wähleraufkommen in diesem Zeitabschnitt auch für die verspätete Schließung verantwortlich sei.

In keinem Wahllokal hätten Stimmzettel gefehlt. In fünf Wahllokalen seien falsche Stimmzettel für die Erststimme der Abgeordnetenhauswahl ausgegeben worden. Die Bundestagswahl sei nicht betroffen gewesen. In einem Wahllokal seien vorhandene Erststimmzettel für die Abgeordnetenhauswahl nicht ausgegeben worden. Die Bundestagswahl sei nicht betroffen gewesen. Die Wahldurchführung sei durch den Marathon nicht beeinflusst worden.

Zusammenfassend könne für den Wahlkreis 79 der Interpretation des Einspruchsführers nicht gefolgt werden: Bis auf die erwähnten Beschwerden lägen für den Wahlkreis keine weiteren im Hinblick auf die Bundestagswahl vor. Die Vergleiche mit den Vorwahldaten bzw. benachbarten Wahlgebieten lieferten ein uneinheitliches Bild hinsichtlich der Wahlbeteiligung. Hinweise darauf, dass Wahlberechtigte in größerem Umfang aufgrund von Wartezeiten nicht an der Wahl teilgenommen hätten, lägen nicht vor.

6. Wahlkreis 83 – Friedrichshain-Kreuzberg – Prenzlauer Berg Ost

Durch temporäre Unterbrechungen sei es zu längeren Wartezeiten gekommen. Insgesamt sei die Wahlhandlung laut Dokumentation der Bezirkswahlämter und Kreiswahlausschüsse um insgesamt mindestens 1.505 Minuten (= 25 Stunden) in 31 Wahllokalen temporär aufgrund von fehlenden Stimmzetteln unterbrochen worden. Damit sei in etwa die Zeitkapazität von 2,5 Wahllokalen verloren gegangen. Dem stünden jedoch 1.200 Minuten gegenüber, die diese Wahllokale nach 18 Uhr geöffnet waren.

Ferner seien 126 falsche Stimmzettel (Erststimme Bundestagswahl) dokumentiert, was der nicht bezirksscharfen Abgrenzung des Wahlkreises geschuldet gewesen sei.

Mit Blick auf den Marathon sei der Wahlkreis direkt von der Streckenführung betroffen gewesen. Die Wählerinnen und Wähler seien im Vorfeld der Wahl schriftlich informiert worden und hätten Hinweise erhalten, wie und wann sie ihr Wahllokal erreichen konnten. Es seien aber Probleme bei der Nachlieferung von Stimmzetteln aufgrund von marathonbedingten Sperrungen und Staus aufgetreten.

Die Wahlbeteiligung in den Wahlbezirken mit Wahllokalen mit temporären Unterbrechungen sei gegenüber der Vorwahl gestiegen, jedoch nicht in dem Ausmaß wie im Wahlkreis insgesamt. Die Einzelbetrachtung zeige ein uneinheitliches Ergebnis: In 18 der zugehörigen Briefwahlbezirke sei die Wahlbeteiligung gestiegen. Damit zeige sich, dass eine Aussage, wonach in Wahllokalen mit Unterbrechungen nur niedrigere Wahlbeteiligungen als durchschnittlich erreicht worden seien, empirisch nicht haltbar sei. Die hohen Wahlbeteiligungen hätten jedoch teilweise ihren „Preis“ mit langen Öffnungszeiten gehabt, die auch in Abhängigkeit von den vor Ort ergriffenen Maßnahmen einen Zusammenhang mit den Unterbrechungszeiten aufwiesen. Für die übrigen 22 Wahllokale, die nach 18:30 Uhr geschlossen wurden, sei zur Hälfte eine überdurchschnittliche Wahlbeteiligung festzustellen.

Insgesamt gebe es auch für diesen Wahlkreis keine Hinweise für eine umfangreiche Nichtausübung des Wahlrechts aufgrund der organisatorischen Bedingungen. Im Gegensatz zu den Wahlkreisen 75, 77 und 79, in denen es insgesamt 1.408 weiterer Wählerinnen und Wähler in den verspätet geschlossenen Wahllokalen bedurft hätte, um den Durchschnitt der Wahlbeteiligung in den pünktlich geschlossenen Wahllokalen zu erreichen, hätten hier die spät geschlossenen Wahllokale fast 800 Wählende mehr als die pünktlich geschlossenen.

7. Wahlkreis 80 – Charlottenburg-Wilmersdorf

Durch temporäre Unterbrechungen sei es zu längeren Wartezeiten gekommen. Insgesamt sei die Wahlhandlung laut Dokumentation der Bezirkswahlämter und Kreiswahlausschüsse um insgesamt mindestens 1.687 Minuten (= 28 Stunden) in 35 Wahllokalen temporär aufgrund von fehlenden Stimmzetteln unterbrochen worden. Damit sei in etwa die Zeitkapazität von drei Wahllokalen verloren gegangen. Dem stünden jedoch 840 Minuten gegenüber, die diese Wahllokale nach 18 Uhr geöffnet gewesen seien.

Fehlende Stimmzettel für die Bundestagswahl seien in neun Wahllokalen dokumentiert worden. Den übrigen Wahllokalen hätten Stimmzettel für andere Wahlarten gefehlt. Stimmzettel seien angeliefert und die Wahlhandlung sei in allen Wahllokalen wieder aufgenommen worden.

Im Wahlbezirk 624 seien falsche Stimmzettel ausgegeben worden; von diesem Vorfall seien 41 Wählerinnen und Wähler betroffen gewesen. Die übrigen falschen Stimmzettel hätten den Wahlkreis 78 betroffen, der in Teilen ebenfalls im Bezirk liege.

In vier Wahllokalen sei dokumentiert, dass Erst- oder Zweitstimmzettel für die Abgeordnetenhauswahl nicht ausgegeben worden seien. Die Bundestagswahl sei nicht betroffen gewesen.

Der Bezirk sei von der Streckenführung des Marathons betroffen gewesen. Wie auch in anderen Wahlkreisen seien die betroffenen Wahlberechtigten mit der Wahlbenachrichtigung informiert worden. Die in diesem Bezirk von vornherein vorgesehene Nachlieferung von Stimmzetteln an die Wahllokale sei durch den Marathon und die durch die Streckensperrung resultierenden großflächigen Verkehrsstaus beeinträchtigt gewesen. Des Weiteren hätten Unfälle Probleme bereitet, so dass das Lieferkonzept des Bezirkswahlamtes nicht aufgegangen und es zu entsprechenden Unterbrechungen der Wahlhandlung gekommen sei.

Zusammenfassend deuteten die Auswertungen auf keine systematischen Zusammenhänge zwischen der Wahlbeteiligung und den temporären Unterbrechungen. Auch der Umstand, dass mehr als die Hälfte der Wahllokale um 18 Uhr oder bald danach geschlossen hätten, zeige, dass auch Personen, die nicht auf die Stimmzettel warten wollten, später wählen können. Der Umfang der ausgegebenen falschen Stimmzettel sei bekannt, wobei nur die Erststimme betroffen gewesen sei und keine Mandatsrelevanz ausgemacht werden könne. Auch insofern sei der Argumentation des Einspruchsführers nicht zu folgen.

8. Wahlkreis 76 – Pankow

Insgesamt habe es in 34 Wahllokalen Unterbrechungen der Wahlhandlung gegeben. In drei von diesen sei die Stimmabgabe auch nicht mehr fortgesetzt worden (Wahlbezirk 200, 207 und 211). Das Wahllokal 815 habe um 20:56 Uhr geschlossen, zweieinhalb Stunden nach einer 90-minütigen Unterbrechung. Dies sei mit der vergleichsweise hohen Zahl an Urnenwählern, der Stoßzeit nach 16 Uhr und fehlenden Stimmzetteln zu erklären. Für das Wahllokal 812 sei dokumentiert, dass nach 18 Uhr fünf von 25 Wahlberechtigten nicht auf die Nachlieferung von Stimmzetteln warten wollten. Im Wahllokal 308 sei ein Wahlberechtigter aus dem gleichen Grund ohne Stimmabgabe nach Hause gegangen. In 16 der beteiligten Briefwahlbezirke sei die Wahlbeteiligung höher als im Durchschnitt und zumeist höher als im Jahr 2017. In neun der dazugehörigen Briefwahlbezirke sei die Wahlbeteiligung höher als im Durchschnitt gewesen, in zwei sei sie zumindest gegenüber 2017 gestiegen. Die Berichte der Wahlvorstände besagten, dass die meisten Wahlberechtigten in Wahllokalen mit Unterbrechungen auf das Eintreffen der Stimmzettel gewartet hätten.

In den Wahllokalen 200, 207, 211 seien zusammen 140 Wahlberechtigte vermerkt worden, die infolge fehlender Stimmzettel nicht hätten wählen können oder auf ihr Stimmrecht verzichtet hätten.

98 von 175 Wahllokalen seien nach 18:30 Uhr noch geöffnet gewesen. Ein Vergleich auf Ebene der Briefwahlbezirke ergebe, dass diejenigen mit längeren Öffnungszeiten eine um 4 Prozent höhere Wahlbeteiligung aufwiesen. Gegenüber 2017 sei sie in 25 Briefwahlbezirken um 2 Prozent gestiegen, in anderen gesunken. Die Datenlage erlaube insgesamt keine Rückschlüsse auf die Zahl der Wahlberechtigten, die aufgrund der Umstände von der Stimmabgabe abgesehen hätten.

Zu fehlenden Stimmzetteln habe das Bezirksamt Pankow mitgeteilt, dass eine falsche Zuordnung zu den Wahllokalen dazu geführt habe, dass in einigen zu wenige und in anderen zu viele Stimmzettel vorhanden gewesen seien. Insgesamt seien aus 40 Wahllokalen fehlende Stimmzettel gemeldet worden. Bei 23 davon lägen keine Informationen zu Unterbrechungen vor.

Im Wahllokal 605 und im Briefwahllokal 03B8L seien zusammen 107 Erststimmen aufgrund falscher Stimmzettel ungültig gewesen.

Über den Marathon seien die von der Streckenführung betroffenen Wahlberechtigten mit der Wahlbenachrichtigung informiert worden. Beschwerden über Zugangshindernisse zu Wahllokalen lägen nicht vor. Die Nachlieferung von Stimmzetteln sei durch die aus der Streckensperrung resultierenden Staus beeinträchtigt gewesen.

Zusammenfassend seien bei mehr als der Hälfte aller Wahllokale im Wahlkreis Mängel und Wahlfehler aufgetreten, die durch eine an die Rahmenbedingungen angepasste Organisation hätten verhindert werden können. Diese Fehler seien in Form von Wartezeiten zu Lasten der Wählerinnen und Wähler gegangen. Es lasse sich jedoch rechnerisch nicht nachweisen, dass eine größere Anzahl von Wahlberechtigten ihr Stimmrecht deswegen nicht ausgeübt hätte.

9. Zusammenfassung der Wahlbezirksbetrachtungen und Fazit

Zentral sei letztendlich die rechtliche Bewertung der langen Wartezeiten und ab welchem Punkt sie als unzumutbar zu qualifizieren seien. Das lasse sich jedoch nicht allgemein und abstrakt bestimmen. Von einem Wahlhindernis sei indes auszugehen, wenn eine vorübergehende Schließung gegen Ende der Wahlzeit stattfand und somit den Wählerinnen und Wählern nicht bekannt war, ob das Wahllokal noch einmal öffnen würde und eine Rückkehr sinnvoll wäre. Konkrete Wahlfehler hätten sich nur im Wahlkreis 76 nachweisen lassen, da dort einige Wahllokale aufgrund fehlender Stimmzettel endgültig frühzeitig geschlossen hätten. Mangels Mandatsrelevanz sei der Einspruch zurückzuweisen.

IV. Weiterer Gang des Vorprüfungsverfahrens

Im weiteren Verlauf des Vorprüfungsverfahrens nach § 5 Absatz 2 bis 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) haben der Bundeswahlleiter und die Landeswahlleitung Berlin mehrere in Teilen widersprechende Stellungnahmen abgegeben.

Am 9. März 2022 hat der Wahlprüfungsausschuss ein Auskunfts- bzw. Amtshilfeersuchen an den Bundeswahlleiter und die Landeswahlleitung Berlin, die Bundesministerin des Innern und für Heimat und die Senatorin für Inneres, Digitalisierung und Sport im Land Berlin geschickt. Erklärtes Ziel des Ersuchens war es insbesondere,

eine zusammenfassende, systematische und – soweit möglich – unstreitige Darstellung der Vorfälle zum gesamten (d. h. nicht nur auf den Einspruch des Bundeswahlleiters beschränkten) Berliner Wahlgesehens geordnet nach Wahlkreis und Wahlbezirk zu erhalten. Dem Ersuchen war eine Liste der dem Wahlprüfungsausschuss aus unterschiedlichen Wahleinsprüchen bereits bekannten Vorfällen anlässlich des Berliner Wahlgesehens als Anlage beigefügt. Diese Wahleinsprüche standen der Landeswahlleitung Berlin und dem Bundeswahlleiter auch zur Auswertung zur Verfügung. Neben den bekannten Vorfällen wie etwa lange Wartezeiten, Unterbrechungen der Wahlhandlung oder Behinderungen durch den Marathon, wurden in den entsprechenden Einsprüchen insbesondere die folgenden Vorfälle thematisiert:

Vorfall	Einspruch (Aktenzeichen)
zu frühe oder verspätete Öffnung von Wahllokalen	u. a. WP 1887/21
lange Öffnung der Wahllokale	WP 962/21
Ungleichbehandlung von Wahlberechtigten bei Eintreffen am Wahllokal nach 18 Uhr	WP 82/21
lange Wartezeiten vor den Wahllokalen/zu geringe Anzahl an Wahlkabinen	WP 231/21, WP 295/21, WP 962/21, WP 1721/21, WP 2042/21
Stimmabgabe (Brief und Urne) durch Minderjährige	WP 57/21, WP 295/21, WP 337/21, WP 503/21, WP 527/21, WP 944/21, WP 1854/21
Stimmabgabe (Brief und Urne) durch EU-Ausländer	WP 295/21, WP 337/21, WP 527/21, WP 944/21, WP 1854/21
Versand von Wahlunterlagen / Wahlbenachrichtigungen an Verstorbene	WP 294/21, WP 1738/21, WP 1887/21
Verwendung vor Ort fotokopierter Stimmzettel	WP 2017/21
Übergabe bereits angekreuzter Stimmzettel	WP 2017/21
unterlassener Abgleich mit Wählerlisten in den Wahllokalen	WP 2017/21
Nichtzählung von Stimmen	WP 2017/21
Abbruch der Stimmauszählung	WP 468/21
fehlerhafte Stimmauszählung	WP 427/21
Stimmzettel in Müllcontainern am Rathaus Charlottenburg	WP 232/21
Stimmzettel in Müllcontainern am Rathaus Pankow	WP 289/21
Übermittlung geschätzter Wahlergebnisse	WP 2017/21
Wahlbeteiligung > 100 %	WP 2017/21
Nutzung nichtverschließbarer bzw. nichtversiegelter Wahlurnen	u. a. WP 2017/21
Barrierefreiheit der Wahlräume	WP 2017/21
Behinderung der öffentlichen Wahrnehmung des Einwurfs der Stimmzettel aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen durch die Corona-Pandemie	WP 2017/21

Vorfall	Einspruch (Aktenzeichen)
Möglichkeit der Stimmabgabe durch Personen, die aufgrund der späten Anmeldung in Berlin eigentlich nicht wahlberechtigt gewesen wären	WP 2019/21
Vorzeitige Schließung von Wahllokalen	WP 363/21
Der BWO widersprechender Hinweis zur Zählung leerer Stimmzettelumschläge durch die Landeswahlleitung	WP 109/21
Mehrfache Stimmabgabe	WP 422/21
Doppelte Stimmzettel in Briefwahlunterlagen	WP 497/21, WP 76/21
Verwendung nur einer Urne für alle gleichzeitig stattfindenden Wahlen und Abstimmungen	WP 281/21
Keine oder verspätete Wahlbenachrichtigung	WP 262/21
Gemeinsame Stimmabgabe von Familienmitgliedern	WP 278/21
Eidesstattliche Versicherung nicht den Briefwahlunterlagen beigelegt/dort abgedruckt	WP 481/21
Angebliche(r) Platzverweis(e) in einem nicht näher bezeichneten Wahllokal für Personen, die korrekte Stimmzettel einforderten	WP 797/21
Ungesicherte Aufbewahrung von Briefwahlstimmen im Rathaus Schöneberg	WP 1507/21
Verweigerte Stimmabgabe bei Tragen eines Kopftuches	WP 1992/21
Verspätete, mehrfache oder ausgebliebene Zustellung der Briefwahlunterlagen, insbesondere an Menschen mit Behinderungen	vgl. insbesondere Pressemitteilung der Landeswahlleitung Berlin vom 24. September 2021: www.berlin.de/wahlen/pressemitteilungen/2021/pressemitteilung.1129711.php sowie z. B. Einsprüche WP 1828/21, WP 2017/21 und WP 2019/21

Die Landeswahlleitung Berlin hat daraufhin die Liste bekannter Vorfälle in einzelnen Wahllokalen bzw. bei Briefwahlvorständen erstellt. Betroffen waren 311 von 2257 Wahllokalen und neun Briefwahlbezirke. Der Bundeswahlleiter hat diese Liste mit eigenen Erkenntnissen ergänzt. Sie umfasste sodann 339 Wahllokale und Briefwahlbezirke.

Aus dem Schreiben der Landeswahlleitung Berlin zur Beantwortung des Auskunfts- bzw. Amtshilfeersuchens des Wahlprüfungsausschusses ergab sich, dass folgende Vorfälle jedenfalls dem Grunde nach zwischen Landeswahlleitung Berlin und Bundeswahlleiter unstrittig Wahlfehler darstellen:

- Unterbrechungen der Wahlhandlung,
- Ausgabe falscher Stimmzettel,
- Abweisung von Wahlberechtigten aufgrund fehlender Stimmzettel und
- Stimmabgabe durch Minderjährige und EU-Ausländer.

Uneinigkeit bestand in der Einschätzung der Häufigkeit der Vorfälle und damit auch in der Frage der Mandatsrelevanz. Bereits dem Grunde nach strittig waren die Einordnung von langen Wartezeiten als Wahlfehler, ebenso deren Häufigkeit und damit die Mandatsrelevanz.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat sich im Wesentlichen zu der vom Wahlprüfungsausschuss gestellten Frage geäußert, wie sich eine mögliche Wiederholungswahl von der Bundestagswahl im September 2021 unterschiede (etwa mit Blick auf Todesfälle, Weg- und Zuzüge etc. in den betroffenen Wahlkreisen). Es führte diesbezüglich aus: „Die Veränderungen bei der personellen Zusammensetzung der Wählerschaft in dem von der Wiederholungswahl betroffenen Gebiet, mögliche Veränderungen bei den zur Wahl stehenden Wahlbewerbern aufgrund der gesetzlich zugelassenen Veränderungsgründe sowie geänderte politische Rahmenbedingungen wie der Rückzug von Wahlbewerbern oder Kanzlerkandidaten aus der Politik gehören dabei zu den von der gesetzlichen Regelung des Artikels 41 GG und des § 1 WahlPrüfG sowie des § 44 BWG vorausgesetzten Bedingungen einer Wiederholungswahl. Die im Gesetzgebungsverfahren bekannten und vom Gesetzgeber bei der Normierung der Rechtsfolgen der Wahlprüfung und der Wiederholungswahl in Kauf genommenen Folgen einer Wiederholungswahl können nicht bei der Anwendung der gesetzlichen Regelungen als Argumente der Verhältnismäßigkeit gegen die Feststellung eines Wahlfehlers und die Anordnung einer Wiederholungswahl angeführt werden, weil sonst in der Rechtsanwendung eine andere Bewertung an die Stelle der Entscheidung des Gesetzgebers gesetzt würde“.

Die Landeswahlleitung Berlin ist der Auffassung des Bundesministeriums des Innern und für Heimats entgegengetreten und vertrat vielmehr die Meinung, dass die vom Gesetzgeber getroffenen abstrakten Wertungen den Wahlprüfungsausschuss gerade nicht davon entbinden, im konkreten Fall die Folgen einer – nach den gesetzlichen Vorgaben abgehaltenen – Wiederholungswahl mit den konkret festgestellten Wahlfehlern und deren Gewicht abzuwägen. Diese Abwägung sei vom Gesetzgeber naturgemäß nicht vorweggenommen worden. Die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat befürchtete Ersetzung der Wertung des Gesetzgebers durch eine solche der Wahlprüfungsorgane könne schon deshalb nicht eintreten, weil der in Bezug genommene § 44 BWG nicht regle, ob eine Wiederholungswahl stattfinde, sondern nur deren Modalitäten für den Fall, dass dies der Fall sei. Der weiter angeführte § 1 WahlPrüfG enthalte dafür ebenfalls keinen Maßstab, sondern übertrage dem Wahlprüfungsausschuss, die „Folgerungen“ aus der Ungültigkeitserklärung festzulegen.

Die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport Berlin hat von der Abgabe einer Stellungnahme abgesehen.

V. Mündliche Verhandlung

Am 24. Mai 2022 hat der Wahlprüfungsausschuss eine mündliche Verhandlung zum Einspruch des Bundeswahlleiters und zum gesamten Berliner Wahlgeschehen durchgeführt, um die entsprechenden Punkte, insbesondere den Sachverhalt, zu klären und damit, wie von § 6 Absatz 1 WahlPrüfG vorgesehen, das Verfahren weiter zu fördern. Der Wahlprüfungsausschuss hat dabei die folgenden Wahleinspruchsakten zu Informations- und Beweis-zwecken beigezogen: WP 15/21, WP 25/21, WP 47/21, WP 271/21, WP 295/21, WP 296/21, WP 421/21, WP 529/21, WP 962/21, WP 1540/21, WP 1711/21, WP 1712/21, WP 1721/21, WP 2017/21 und WP 2019/21.

Einer der wesentlichen Diskussionspunkte der mündlichen Verhandlung war die als Anlage beigefügte (und für die vorliegenden Zwecke mit Blick auf personenbezogene Daten geschwärzte) Liste, in der die zwischen Landeswahlleitung Berlin und Bundeswahlleiter unstreitigen, aber auch umstrittenen Vorfälle geordnet nach Wahlkreis und -bezirk aufgelistet sind. Die Liste als solche wurde zunächst von der Landeswahlleitung Berlin erstellt. Die hellgrau hinterlegten Ergänzungen (Spalten O bis U und zusätzliche Zeilen) hat der Bundeswahlleiter vorgenommen. Die Ergänzungen in den Spalten V und W in dunkelgrauer Farbe sind Auswertungen des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses.

Mit Blick auf Ablauf und Inhalt der mündlichen Verhandlung wird auf die zugehörige Niederschrift verwiesen, die öffentlich zugänglich ist:

www.bundestag.de/resource/blob/899768/d6bb0b4e812ec9fb529f25354c37ac1e/protokoll-data.pdf

VI. Weiterer Vortrag der Landeswahlleitung nach der mündlichen Verhandlung

Die Ladungen der Landeswahlleitung Berlin und des Bundeswahlleiters zur mündlichen Verhandlung enthielten folgenden Hinweis der Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses: „Ich bitte Sie, mögliche schriftliche Beweismittel (etwa Protokolle der Wahlorgane), die Behauptungen oder Beweismittel des jeweils anderen Beteiligten entkräften oder Ihren Vortrag unterlegen, und die bislang noch nicht vorgelegt wurden, spätestens zu dem Termin

mitzubringen.“ Die Landeswahlleitung Berlin hat daraufhin mit Hilfe des Deutschen Bundestages mehrere Kartons mit Unterlagen in den Sitzungssaal der mündlichen Verhandlung transportieren lassen.

Trotz der Hinweise des Wahlprüfungsausschusses zur Verfahrensförderung im Rahmen des Auskunfts- und Amtshilfersuchens wie auch der Ladung zur mündlichen Verhandlung hat die Landeswahlleitung Berlin knappe drei Monate nach der mündlichen Verhandlung unaufgefordert neu vorgetragen. Sie berief sich insofern auf in der Presse diskutierte mögliche Wahlwiederholungen sowie einen Zwischenstand der im Rahmen der mündlichen Verhandlung besprochenen und aufgrund der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses weiter aufgearbeiteten Tabelle (im Folgenden, die WPA-Tabelle) mit Vorfällen im Zusammenhang mit der Durchführung der Bundestagswahl im Land Berlin. Diesen Zwischenstand hatte die Landeswahlleitung im Nachgang zur mündlichen Verhandlung allen oder bestimmten Berliner Bezirken zur Verfügung gestellt, die daraufhin Stellung genommen haben.

Der neu eingereichte Vortrag der Landeswahlleitung bestand aus einem nicht weiter aufbereiteten Konvolut einzelner Stellungnahmen der entsprechenden Bezirke sowie einer Darstellung in tabellarischer Form (im Folgenden, die LWL-Tabelle), wobei die Darstellung in der LWL-Tabelle mit den Stellungnahmen nicht völlig deckungsgleich war. Mit Blick auf die einzelnen Bezirke wurde insbesondere Folgendes vorgetragen:

1. Bezirksamt Mitte von Berlin (Wahlkreis 75)

Bei der Einzelfallbetrachtung sei aufgefallen, dass die Ausführungen in einzelnen Einsprüchen von den Ausführungen der Wahlvorstände abweiche (betroffen seien im Wahlkreis 75 Berlin-Mitte die (Urnen-)Wahlbezirke 01107, 01112, 01110, 01109, 01113 und 01120) und es „keine Würdigung der eingeleiteten Maßnahmen zur Bewältigung der Warteschlangensituation gegeben“ habe (betroffen seien im Wahlkreis 75 Berlin-Mitte die (Urnen-)Wahlbezirke 01100, 01113, 01117 sowie 01118). Im Wahlbezirk 01201 habe sich das Ende der Wahlhandlung verzögert, „da eine wählende Person erst nach langer Zeit und nur mit Hilfe der Polizei die Wahlkabine und das Wahllokal“ verlassen habe. „In Würdigung der besonderen gesetzlichen Verpflichtungen des Wahlvorstehers sollten deren Aussagen einen hohen vertrauenswürdigen Stellenwert einnehmen und im Wahlprüfungsverfahren nicht unberücksichtigt bleiben.“

In der LWL-Tabelle bestreitet das Bezirksamt Unterbrechungen und Wartezeiten von mehr als 1,5 Stunden für die Wahlbezirke 01100 und 01124. Im Wahlbezirk 01100 sei ab Mittag eine weitere Wahlkabine aufgestellt und ein „Wartemanagement“ durchgeführt worden. Die Wahlhandlung sei um 18:38 Uhr beendet gewesen. Bei den Wahlbezirken 01107, 01112 und 01109 habe es keine Unterbrechung der Wahlhandlung gegeben, für die Wahlbezirke 01107 und 01112 habe der Wahlvorstand auch Wartezeiten von einer Stunde verneint. Im Wahlbezirk 01110 seien die anfänglichen zwei Wahlkabinen auf „bis 5 Kabinen erweitert“ worden. Der Wahlvorstand habe bestätigt, dass gegen 17:20 Uhr durch den Wahlvorsteher einige Stimmzettel im Rathaus abgeholt worden seien, die bei seiner Abfahrt im Wahllokal aber noch nicht ausgegangen waren. Die maximale Unterbrechung habe bei seiner Rückkehr ins Wahllokal ca. 15 Minuten betragen. Mit Blick auf den Wahlbezirk 01113 bestreitet das Bezirksamt eine Unterbrechung wegen fehlender Stimmzettel. Zur Stoßzeit am Mittag sei eine zusätzliche Wahlkabine aufgestellt worden. Eine „Warteschlange bis 100 m“ sei vom Wahlvorstand in der Niederschrift nicht dokumentiert. Hinsichtlich der Wahlbezirke 01117 und 01118 wird vorgetragen, dass mit höherer Wahlbeteiligung weitere Wahlkabinen eingerichtet worden seien. Für weitere Wahlbezirke werden andere Zeiten für das Ende der Wahlhandlung vorgetragen, so etwa:

Wahlbezirk	Ende der Wahlhandlung	Bemerkung
01200	18:00 Uhr	„keine Vorkommnisse“
01201	18:37 Uhr	Eine Wählerin habe die Wahlkabine nicht verlassen wollen und das Wahllokal erst nach einem Polizeieinsatz um 18:35 Uhr verlassen.
01227	18:31 Uhr	„keine Vorkommnisse“
01229	18:51 Uhr	„keine Vorkommnisse“

Wahlbezirk	Ende der Wahlhandlung	Bemerkung
01316	18:37 Uhr	„keine Vorkommnisse“
01323	18:00 Uhr	„keine Vorkommnisse“
01425	18:32 Uhr	
01426	18:06 Uhr	
01511	18:00 Uhr	
01601	18:05 Uhr	
01602	18:37 Uhr	
01621	18:35 Uhr	
01719	18:01 Uhr	„keine Vorkommnisse dokumentiert“
01721	18:35 Uhr	„keine Vorkommnisse“
01722	18:07 Uhr	„keine Vorkommnisse dokumentiert“

Im Wahlbezirk 01722 habe es am Anfang zwei Wahlkabinen gegeben. Mit Andrang ab 09:10 Uhr sei eine weitere Wahlkabine aufgestellt worden. Bei den Wahlbezirken 01317, 01318, 01319 habe es keine Unterbrechung der Wahlhandlung gegeben, der stellvertretende Wahlvorstand habe bestätigt, dass während des Wahltages je nach Bedarf zwei bis drei Wahlkabinen im Einsatz gewesen seien, eine Wahlkabine sei zeitweise an ein benachbartes Wahllokal ausgeliehen worden und in der Niederschrift seien keine längeren Wartezeiten dokumentiert. Für den Wahlbezirk 01120 findet sich im Vortrag des Bezirksamtes der Vermerk „trifft nicht zu“. Für den Wahlbezirk 01711 findet sich der Vermerk „falsch“.

2. Bezirksamt Reinickendorf (Wahlkreis 77)

Das Bezirksamt Reinickendorf hat u. a. zur Ausstattung der Wahlbezirke mit Wahlkabinen neu vorgetragen. Bei der Auflistung der Anzahl an Wahlkabinen in der WPA-Tabelle werde die Anzahl der Wahlkabinen bei Eröffnung des Wahllokales aufgeführt, dabei „aber völlig außer Acht gelassen, dass für einige Urnenwahllokale u. U. Wahlkabinen nachgeliefert“ worden seien.

Das Wahllokal 12301 habe die Wahlhandlung laut Niederschrift um 18:12 Uhr beendet und sei folglich unproblematisch. Ferner bestreitet das Bezirksamt die Stichhaltigkeit der Quellen für die dortigen Vorfälle. Bei der Wahl in Reinickendorf hätten insgesamt 128.577 Personen gewählt und es lägen lediglich vier nachweisliche Einsprüche von einzelnen Personen vor, wovon zwei Einsprüche mit identischem Wortlaut durch ein Ehepaar abgegeben worden seien.

Besonders kritisch an der WPA-Tabelle sei die Darstellung der prozentualen Wahlbeteiligung unter den Urnenwählenden. Die Berechnung sei zwar in sich schlüssig, suggeriere aber ein völlig falsches Bild zur Wahlbeteiligung, denn die Anzahl der Briefwähler finde keine Berücksichtigung. Ebenfalls kritisch sei die aufgeführte absolute Zahl der Nichtwähler. Mit dieser Darstellung werde suggeriert, dass dies die Anzahl der Wahlberechtigten sei, die aufgrund einer Schlangenbildung von der Wahl abgesehen habe. Stimmberechtigte seien aber völlig frei in der Entscheidung, ob sie an einer Wahl teilnehmen wollen oder nicht. Die WPA-Tabelle enthalte keine nachvollziehbare bzw. valide Aufstellung der vermuteten Anzahl der Wahlberechtigten, die wegen einer Schlangenbildung von der Wahl abgesehen habe. Eine substantiierte Beweisführung sei in dem ganzen Verfahren bisher nicht erfolgt. Das Bezirksamt habe mit Wahlvorständen der betroffenen Wahllokale gesprochen und diese hätten berichtet, dass sie keine Wählenden wahrgenommen hätten, die von der Wahl wegen langer Warteschlangen abgesehen hätten. In diesen Wahllokalen habe ab 18 Uhr ein Wahlhelfer am Ende der Warteschlange gestanden und „hätte daher zumindest ab diesem Zeitpunkt einen massiven Weggang von wartenden Wählenden beobachten

müssen.“ Es könne daher kein Zusammenhang zwischen der Anzahl der Nichtwählenden und der Schließzeiten hergestellt werden. Nach Ansicht des Bezirksamts werden Prüfschritte übersprungen, die bei einer juristischen Überprüfung des Vorgangs als erste geprüft und festgestellt werden müssten, bevor weitere Prüfschritte unternommen werden. Es entstehe der Eindruck, dass vom Ergebnis her gedacht werde.

3. Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf (Wahlkreis 79)

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat mehrere Ergänzungen und – aus seiner Sicht – Richtigstellungen in Tabellenform vorgelegt. Im Wahlbezirk 06103 habe es ab 15 Uhr insgesamt drei anstatt zwei Wahlkabinen gegeben. Selbiges gelte für den Wahlbezirk 06323 ab 17:30 Uhr, für den Wahlbezirk 06410 ab 14:55 Uhr sowie für den Wahlbezirk 06502 ab 17:15 Uhr. In Bezug auf die angenommenen zwei Wahlkabinen im Wahlbezirk 06317 habe es laut Niederschrift keine Angaben gegeben. Besonders relevant erscheine, dass die „Behauptung des Bundeswahlleiters, im Wahllokal 06312 sei es wegen fehlender Stimmzettel zu einer Unterbrechung der Wahlhandlung gekommen“, unzutreffend sei. Der Wahlvorsteher des Wahllokals 06132 habe bei einer nachträglichen Befragung durch das Bezirkswahlamt die Richtigkeit der Niederschrift bestätigt und nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wahlhandlung zu keinem Zeitpunkt habe unterbrochen werden müssen. Der Bundeswahlleiter habe dagegen bis heute nicht dargelegt, worauf sich seine gegenteilige Behauptung stütze.

4. Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf (Wahlkreis 80)

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 80 trägt vor, dass zu den Wahlbezirken 04310, 04409 und 04528 weder in den Niederschriften des Kreiswahlausschusses noch in denen der Wahlvorstände Hinweise auf fehlende Stimmzettel und dadurch verursachte Unterbrechungen der Wahlhandlung zu finden seien. Im Wahlbezirk 04711 habe der Wahlvorstand in der Niederschrift vermerkt, dass eine Unterbrechung durch das rechtzeitige Herbeischaffen von Stimmzetteln durch einen Beisitzer verhindert worden sei.

5. Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg (Wahlkreis 81)

Die Kreiswahlleitung des Bezirks Tempelhof-Schöneberg bestätigt zunächst die letzte Stimmabgabe zwischen 18:31 Uhr und 19:02 Uhr für die Wahlbezirke 07127, 07129, 07224, 07423, 07504 und 07609. Dagegen seien die Wahlbezirke 07125, 07128, 07223, 07428, 07503 und 07610 zu Unrecht aufgeführt. Die Kreiswahlleitung verweist zudem auf die Regelung des § 60 BWO zur Zulassung von Wählern nach Ablauf der Wahlzeit. Hierzu seien alle Wahlvorstände geschult und sensibilisiert worden. Es müsse zudem klar sein, dass im Hinblick auf den Umfang der Stimmabgabe der jeweilige Gesamtprozess der Wahlhandlung mindestens sieben bis zehn Minuten pro Wähler in Anspruch genommen habe. Mit der letzten Stimmabgabe weit nach Ende der Wahlzeit habe daher „bei nur 5-10 Wahlberechtigten“ auch mit drei Wahlkabinen gerechnet werden müssen. Im Übrigen sei die letzte Stimmabgabe nach 18 Uhr bei allen Wahlen mit hoher Wahlbeteiligung eine vereinzelte, aber regelmäßig festzustellende Tatsache.

6. Bezirksamt Neukölln (Wahlkreis 82)

Das Bezirksamt Neukölln bestätigte der Landeswahlleitung Berlin mit Schreiben vom 12. August 2022, dass im Bezirk Neukölln insgesamt zehn Wahllokale länger als 18:30 Uhr für die Stimmabgabe geöffnet hatten und übersandte eine entsprechende Auflistung:

- 08119: 18:31 Uhr
- 08313: 18:33 Uhr
- 08127: 18:35 Uhr
- 08130: 18:35 Uhr
- 08305: 18:37 Uhr
- 08101: 18:40 Uhr
- 08115: 18:43 Uhr
- 08316: 18:43 Uhr
- 08319: 18:44 Uhr
- 08102: 19:20 Uhr

In sämtlichen der vorgenannten Wahllokale sei jedoch kein Wahlfehler erkennbar, da in § 60 BWO weder eine Begrenzung der Zeit noch eine der Personenanzahl genannt werde.

Für die vorgenannten Wahllokale berechnete das Bezirkswahlamt maximal 81 nach 18:30 Uhr abstimmende Personen. Grundlage der Berechnung ist die addierte Wahlzeit in allen gelisteten Wahlbezirken in Wahlkreis 82 nach 18:30 Uhr (121 Minuten), geteilt durch die geschätzte durchschnittliche Verweildauer in der Wahlkabine (drei Minuten pro Person) und multipliziert mit der Anzahl der Wahlkabinen pro Wahlbezirk (2). Angesichts dieser geringen Menge sei eine Wiederholung der Wahl mit der damit verbundenen Ungültigkeitserklärung von 11.351 Stimmen unverhältnismäßig.

7. **Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg (Wahlkreis 83)**

Die Bezirkswahlleitung Friedrichshain-Kreuzberg hat eine Fülle an zusätzlichen Informationen für den Wahlprüfungsausschuss übermittelt:

- In den Wahlbezirken 02128 und 02129 sei die Bundestagswahl trotz falscher Stimmzettel der Abgeordnetenhauswahl unproblematisch verlaufen.
- Der Niederschrift des Wahlbezirkes 02116 sei kein Hinweis auf eine Unterbrechung zu entnehmen. Um 15:45 Uhr seien Stimmzettel nachbestellt worden.
- Im Wahlbezirk 02124 seien Stimmzettel aus dem benachbarten Wahlbezirk geholt worden.
- Die Stimmabgabe im Wahlbezirk 02201 sei erst um 9 Uhr möglich gewesen, als die Ersatzstimmzettel nachgeliefert worden seien.
- Im Wahlbezirk 02204 sei zwischen 8:00 und 10:12 Uhr „die Erststimme AGH nicht ausgegeben“ worden, wobei „AGH“ vermutlich für die Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus steht. Für eine Unterbrechung der Wahlhandlung fänden sich in der Niederschrift keine Hinweise.
- Die Unterbrechung im Wahlbezirk 02208 habe fünf Minuten betragen.
- Mit Blick auf die Wahlbezirke 02210 und 02213 finde sich in den Niederschriften kein Hinweis auf eine Unterbrechung. In Letzterem sei um 17:30 Uhr eine dritte Wahlkabine aufgestellt worden.
- Im Wahlbezirk 02223 habe die Unterbrechung von 12:40 bis 13:17 Uhr angedauert.
- Im Wahlbezirk 02226 sei die Stimmabgabe aufgrund falscher Stimmzettel für die Abgeordnetenhauswahl für zehn Minuten unterbrochen gewesen.
- Es sei nicht ersichtlich, wieso der Wahlbezirk 02318 in der Liste aufgeführt sei.
- Wegen falscher Stimmzettel sei die Wahl im Wahlbezirk 02401 von 10:50 bis 12:30 Uhr, im Wahlbezirk 02402 von 11:16 bis 12:30 Uhr, im Wahlbezirk 02403 von 11:45 bis 12:30 Uhr und von 16:40 bis 17:00 Uhr und im Wahlbezirk 02423 von 13:40 bis 14:50 Uhr unterbrochen gewesen.
- Aus der Niederschrift des Wahlbezirks 02404 gehe nicht hervor, wie lange die Unterbrechung angedauert habe.
- Im Wahlbezirk 02412 sei die Stimmabgabe von 8:45 Uhr bis 10:45 Uhr wegen falscher Stimmzettel „ggf.“ unterbrochen gewesen. Näheres gehe aus der Niederschrift nicht hervor.
- Die Niederschrift des Wahlbezirks 02518 enthalte keinen Hinweis auf eine Unterbrechung.
- Im Wahlbezirk 02525 sei die Stimmabgabe für drei Minuten unterbrochen gewesen.
- Im Wahlbezirk 02601 hätten mehrfach Stimmzettel für die Abgeordnetenhauswahl gefehlt. Diese seien bis 18 Uhr nachgeliefert worden.
- Die Niederschrift des Wahlbezirks 02610 enthalte keinen Hinweis auf eine Unterbrechung der Wahlhandlung.
- Wegen falscher Stimmzettel sei die Wahl im Wahlbezirk 02618 von 8:30 bis 8:42 Uhr und im Wahlbezirk 02621 von 8:00 bis 8:45 Uhr unterbrochen gewesen.
- Die Niederschrift des Wahlbezirks 02624 enthalte keinen Hinweis auf eine Unterbrechung der Stimmabgabe. Zwar seien in diesem Wahllokal ebenfalls falsche Stimmzettel vorhanden gewesen, man habe die richtigen jedoch von einem benachbarten Wahlbezirk besorgen können.

- Im Wahlbezirk 03709 sei die Stimmabgabe von 17:39 bis 17:54 Uhr wegen fehlender Stimmzettel für den Volksentscheid unterbrochen gewesen.
- Die Niederschrift des Wahlbezirks 03800 enthalte keinen Hinweis auf eine Unterbrechung der Stimmabgabe.
- Im Wahlbezirk 03802 sei die Stimmabgabe von 17:15 bis 18:00 Uhr wegen fehlender Stimmzettel unterbrochen gewesen. Zu welcher Wahl bzw. Abstimmung diese gehörten, sei unbekannt.
- Die Niederschrift des Wahlbezirks 03801 enthalte keinen Hinweis auf eine Unterbrechung der Stimmabgabe.
- Im Wahlbezirk 03803 sei die Stimmabgabe von 15:07 bis 15:44 Uhr und von 16:35 bis 17:42 Uhr wegen fehlender Stimmzettel für die Abgeordnetenhauswahl unterbrochen gewesen.
- Im Wahlbezirk 03805 sei um 17:55 Uhr die Abgabe der Erststimme für die Abgeordnetenhauswahl nicht möglich gewesen. Um 18 Uhr sei Ersatz angeliefert worden.
- Im Wahlbezirk 03810 seien von 16:34 bis 18:10 Uhr keine Stimmzettel für die Bundestagswahl vorhanden gewesen.
- Die Niederschriften der Wahlbezirke 03804 und 03806 enthielten keinen Hinweis auf eine Unterbrechung der Stimmabgabe.
- Im Wahlbezirk 03808 seien um 14:30 Uhr Stimmzettel ausgegangen. Der Niederschrift sei nicht zu entnehmen, wann diese nachgeliefert wurden.
- Der Niederschrift des Wahlbezirks 03809 sei kein Hinweis auf eine Unterbrechung der Wahlhandlung zu entnehmen.
- Es sei nicht ersichtlich, warum die Wahlbezirke 03909 und 03920 in der Liste des Wahlprüfungsausschusses aufgeführt wurden.
- Im Wahlbezirk 03924 seien Stimmzettel ausgegangen. Zu welcher Uhrzeit und welcher Wahl bzw. Abstimmung sei unbekannt.
- Der Niederschrift des Wahlbezirks 03915 sei kein Hinweis auf eine Unterbrechung der Wahlhandlung oder auf lange Warteschlangen zu entnehmen.
- Im Wahlbezirk 03926 hätten Wähler von bis zu zwei Stunden Wartezeit berichtet.
- Der Niederschrift des Wahlbezirks 03914 sei kein Hinweis auf eine Unterbrechung der Wahlhandlung zu entnehmen.
- Im Wahlbezirk 03918 sei die Stimmabgabe von 17:50 bis 18:15 Uhr wegen fehlender Stimmzettel für die Abgeordnetenhauswahl oder die Bundestagswahl unterbrochen gewesen. Es seien zudem falsche Stimmzettel ausgegeben worden, für welche Wahl sei unbekannt.
- Der Niederschrift des Wahlbezirks 03917 sei kein Hinweis auf eine Unterbrechung der Wahlhandlung zu entnehmen.
- Im Wahlbezirk 03925 sei die Stimmabgabe von 17:10 bis 18:28 Uhr wegen fehlender Stimmzettel für die Abgeordnetenhauswahl unterbrochen gewesen.
- Im Wahlbezirk 03922 sei die Stimmabgabe wegen fehlender Stimmzettel unterbrochen gewesen.

8. Bezirksamt Treptow-Köpenick (Wahlkreis 84)

Das für den Wahlkreis 84 zuständige Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin spricht sich gegen eine Wiederholungswahl in den sechs in der WPA-Tabelle aufgeführten Urnenwahlbezirken und drei zugehörigen Briefwahlbezirken aus dem Wahlkreis 84 aus. Im Wahlbezirk 09210 sei lediglich einem Minderjährigen unzulässiger Weise ein Stimmzettel für die Bundestagswahl ausgehändigt worden. Andere Vorfälle seien nicht ersichtlich. Es sei daher unverhältnismäßig, den gesamten Wahlbezirk, den zugehörigen Briefwahlbezirk und den verbundenen Urnenwahlbezirk 09212 zu wiederholen. Darüber hinaus wird angemerkt, dass auch die Briefwahlbezirke 096J und 096G sowie die Urnenwahlbezirke 09617 und 09613 nur aufgrund der mit ihnen verbundenen Urnenwahlbezirke 09620 und 09622 und nicht aufgrund eigener Wahlfehler wiederholt werden müssten. Die zwischen 18:00 Uhr und 18:34 Uhr bzw. 18:45 Uhr abgegebenen Stimmen in den Wahlbezirken 09620 und 09622 begründeten keinen Wahlfehler. Das von § 47 BWO vorgeschriebene Ende der Wahlzeit um 18 Uhr sei in den Wahlbe-

zirken 09620, 09617, 09622 und 09613 dadurch eingehalten worden, dass den nach 18 Uhr eintreffenden Personen die Stimmabgabe verwehrt worden sei. Den vor 18 Uhr eingetroffenen Personen sei die Stimmabgabe auch nach 18 Uhr ermöglicht worden, da dies durch § 60 BWO vorgeschrieben sei. Eine gesetzliche Regelung zur spätestmöglichen Uhrzeit oder zur maximal zulässigen bzw. zumutbaren Wartezeit zwischen Ankunft am Wahllokal und Stimmabgabe existiere nicht. Ein Verstoß gegen gesetzliche Regelungen sei demnach ausgeschlossen. Ein Wahlfehler könne ohnehin nur dann angenommen werden, wenn Wahlberechtigte nicht nur – wie auch immer definiert – unzumutbar lang gewartet hätten. Sie müssten deswegen auch von ihrer Stimmabgabe abgesehen haben. Andernfalls sei eine Wiederholungswahl nicht zwingend. Aus Sicht der Bezirkswahlleiterin des Wahlkreises 84 seien solche Wartezeiten unzumutbar, bei denen es dem Einzelnen unter der Berücksichtigung der Relevanz und Bedeutsamkeit der jeweils vorzunehmenden Handlung und seiner jeweiligen körperliche Verfassung in Verbindung mit äußeren (Witterungs-)einflüssen nicht zuzumuten ist, bis zur Vornahme der beabsichtigten Handlung abzuwarten. Zu den betroffenen Wahlbezirken des Wahlkreises 84 lägen der Bezirkswahlleiterin keine Beschwerden über subjektiv unzumutbare Wartezeiten vor. Angesichts der hohen Bedeutung der Wahlen und der damit einhergehenden individuellen Verantwortung sei es den Wahlberechtigten zumutbar, eine gewisse Wartezeit in Kauf zu nehmen, auch wenn sie im Einzelfall als überdurchschnittlich empfunden würde. Zudem sei nach allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen, dass ein Großteil der Wahlberechtigten an einem Sonntag keinen dienstrechtlichen Verpflichtungen nachkommen müsse und daher ausreichend Zeit habe, an der Wahl teilzunehmen. Zu berücksichtigen sei ebenfalls, dass bei einem Abstand von vier Jahren zwischen einzelnen Bundestagswahlen die „regelmäßige Belastung“ überschaubar sei und längere Wartezeiten deswegen eher in Kauf zu nehmen seien als im Falle eines kürzeren Abstandes. Die Wetterbedingungen am Wahltag seien mit ca. 20 °C und Niederschlagsfreiheit angemessen gewesen, um eine etwas längere Wartezeit als erträglich zu tolerieren. Relevant sei ebenfalls, dass im Vorfeld der Wahl die Anzahl der Stimmbezirke verdoppelt worden sei, außerdem in den Wahllokalen Stühle bereitgestanden hätten und alle Wahlhelfer darauf hingewiesen worden seien, Wahlberechtigte bei der Stimmabgabe vorzuziehen, denen längeres Stehen körperlich nicht möglich war. Nach alledem hätten die üblicherweise in Kauf zu nehmenden Wartezeiten deutlich überschritten werden müssen, damit die tatsächlich aufgetretenen Wartezeiten als unzumutbar zu werten seien. Die durchschnittliche Wartezeit habe nach Angabe der Wahlvorstände im Wahlkreis Treptow-Köpenick jedoch ca. 30 Minuten betragen. Diese sei auch bei einer im Einzelfall längeren Dauer zumutbar.

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hat zudem einzelne Niederschriften übersandt, um die Annahme von Wahlfehlern zu widerlegen. Dies geschah jedoch nur auszugswise, zu jedem Wahlbezirk in unterschiedlichem Umfang und ohne weitere Erläuterungen. Hierbei zeigten sich neue Unklarheiten:

- In der Niederschrift des Wahlbezirks 09613 wurde vermerkt, dass es während der Stimmabgabe zu besonderen Vorfällen gekommen sei. Zu diesem Wahlbezirk wurde dem Wahlprüfungsausschuss von der Landeswahlleitung jedoch kein Vorfall gemeldet. Eine Anlage zur Erläuterung der besonderen Vorfälle wurde nicht übersandt.
- In der Niederschrift des Wahlbezirks 09622 wurde die Stunde des Endes der Stimmabgabe zunächst mit 22 Uhr angegeben und dann mit 18 Uhr überschrieben.
- In der Niederschrift des Briefwahlvorstandes im Briefwahlbezirk 092C wurde nach einer Neuauszählung die aktualisierte Zahl der abgegebenen Stimmen nicht an allen erforderlichen Stellen eingetragen. So beträgt die Zahl der Stimmzettel unter Punkt 3.4 weiterhin 636, obwohl unter 4.1 B „Wählende zu Bundestagswahl insgesamt“ 639 eingetragen wurde. Unter 3.1 „Zählung der gültigen Wahlscheine“ wurde die Gesamtzahl der Wahlscheine für die Bundestagswahl mit 657 angegeben. Unter dem Punkt 3.5 wurde angekreuzt, dass die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Wahlscheine übereinstimme, obwohl 657 offensichtlich nicht 636 bzw. 639 entspricht. Die Zahl der Wahlbriefe wiederum wird unter 2.7 mit 651 beziffert, also weniger als die eigentlich in ihnen übersandten 657 gültigen Wahlscheine.
- In der Niederschrift des Wahlbezirks 09212 ist eine Anlage zur Schilderung der besonderen Vorfälle während der Stimmabgabe beigefügt. Hier wurden handschriftlich drei Ereignisse dargestellt, die entweder aus sich heraus bzw. auf Basis der übermittelten Unterlagen nicht verständlich sind oder keinen besonderen Vorfall darstellen.

9. Bezirksamt Lichtenberg (Wahlkreis 86)

Die Kreiswahlleitung des Wahlkreises 86 (Berlin-Lichtenberg) sieht in den sechs in der WPA-Tabelle gelisteten Wahlbezirken ihres Wahlkreises mit eigenen Vorfällen keinen Anlass für eine Wiederholungswahl. Zwei Urnenwahlbezirke seien lediglich aufgrund einer Verklammerung mit dem Briefwahlbezirk aufgeführt, wiesen aber selbst keinen eigenen Wahlfehler auf. Die Niederschriften in den Wahlbezirken 11409, 11513, 11519 und 11616 enthielten keinen Hinweis auf mögliche Wahlfehler. Der Umstand, dass im Wahlbezirk 11513 auf den Stimmzetteln der Aufdruck der repräsentativen Wählergruppen übersehen wurde, stelle aufgrund von deren rein statistischer Funktion keinen Wahlfehler dar. Das Auftreten von Warteschlangen während der Wahlhandlung könne weder bestätigt noch bestritten werden. Dies könne seitens des Wahlamtes aufgrund der Vielzahl der Stimmzettel jedoch nur vermutet werden. Das Auftreten von Warteschlangen zu bestimmten Zeiten sei jedoch nichts Ungewöhnliches und kein Indiz für einen Wahlfehler. Die für den Wahlkreis überdurchschnittliche Wahlbeteiligung und das Ende der Wahlzeit um spätestens 18:38 Uhr ließen nicht den Schluss zu, dass Wählerinnen und Wähler nicht von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen konnten.

VII. Prozessuale Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses im Vorfeld und ihre Folgen

1. Keine formelle Verbindung, Sachverhaltsermittlung

Obwohl der Wahlprüfungsausschuss nicht nur die vom Bundeswahlleiter in seinem Einspruch angegriffenen Vorfälle, sondern das gesamte Berliner Wahlgeschehen zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht hat, hat er von einer formellen Verbindung der übrigen Wahleinsprüche zum Berliner Wahlgeschehen mit dem des Bundeswahlleiters aus verfahrensökonomischen Gründen abgesehen. Auch ohne eine formelle Verbindung sind Erkenntnisse aus den Einsprüchen in die umfassende Sachverhaltsermittlung etwa im Wege der Beiziehung von Einspruchsakten zu Informations- und Beweis Zwecken eingeflossen.

2. Mitwirkung an der mündlichen Verhandlung und an der Entscheidung

An der Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses haben keine Mitglieder mitgewirkt, die in anderer Form Beteiligte an der mündlichen Verhandlung waren, auch wenn vorliegend über das gesamte Berliner Wahlgeschehen hinweg so viele Abgeordnete betroffen waren, dass eigentlich § 17 Absatz 2 WahlPrüfG anwendbar gewesen wäre.

Ein Mitglied des Wahlprüfungsausschusses ist gleichzeitig Einspruchsführer; dieser Einspruch betrifft u. a. auch das Berliner Wahlgeschehen. Der Wahlprüfungsausschuss hat darin keinen Grund gesehen, eine Befangenheit mit Blick auf das vorliegende Verfahren anzunehmen.

Umgekehrt haben an der Schlussberatung nach der mündlichen Verhandlung nur die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses bzw. deren Stellvertreter teilgenommen, die der mündlichen Verhandlung beigewohnt haben, § 10 Absatz 2 WahlPrüfG.

VIII. Akteninhalt

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten (inklusive der beigezogenen) verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig; er wurde form- und fristgerecht eingelegt.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist teilweise begründet.

1. Keine Beschränkung des Wahlprüfungsausschusses auf die vom Bundeswahlleiter in seinem Einspruch angegriffenen Wahlkreise

Der Wahlprüfungsausschuss hat im Zusammenhang mit dem Einspruch des Bundeswahlleiters das gesamte Berliner Wahlgeschehen anlässlich der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag untersucht. Er war dabei nicht durch das sogenannte Anfechtungsprinzip beschränkt. Nach § 2 Absatz 1 WahlPrüfG erfolgt die Prüfung nur auf Einspruch. Die Tatsache, dass der Bundeswahlleiter seinen Einspruch auf einige Berliner Wahlkreise beschränkt hat, schadet vorliegend nicht. Zweck der Wahlprüfung ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Parlaments. Die durch einen zulässigen und substantiierten Einspruch eröffnete Wahlprüfung darf nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) nicht in einer Weise beschränkt werden, dass sie diesen Zweck nicht erreichen kann (BVerfGE 85, 148). Liegt ein der Überprüfung zugänglicher Tatsachenvortrag vor, so ist die Überprüfung des für die Zuteilung des Direktmandates maßgeblichen Wahlkreisergebnisses oder des für die Verteilung von Listenmandaten maßgeblichen Wahlergebnisses auf Landes- oder Bundesebene eröffnet. Ob und in welchem Umfang der Wahlprüfungsausschuss in diesem Verfahren den mit dem Einspruch vorgetragenen Sachverhalt zu ermitteln hat, hängt wesentlich von der Art des beanstandeten Wahlergebnisses und des gerügten Wahlmangels ab (BVerfGE 85, 148 [160]). Im Verfahren zum Einspruch des Bundeswahlleiters wurden ähnliche Vorkommnisse auch in Wahlbezirken bekannt, die nicht zu den Wahlkreisen gehören, deren Ergebnis vom Bundeswahlleiter angegriffen wurde. Die Zweitstimmen dieser Wahlbezirke sind für die Verteilung von Listenmandaten genauso relevant wie diejenigen aus den Wahlbezirken der ausdrücklich beanstandeten Wahlkreise. Hätten der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag diese Wahlbezirke in die Überprüfung nicht einbezogen, wäre ein Widerspruch zum Zweck der Wahlprüfung und dem Grundsatz der Wahlgleichheit (vgl. BVerfGE 85, 148 [162]) entstanden. Auch in den Ladungen zur und der Beschlussfassung des Wahlprüfungsausschusses über die mündliche Verhandlung wurde deutlich gemacht, dass das gesamte Berliner Wahlgeschehen beleuchtet werden sollte.

Es war aufgrund der Verfahrensökonomie geboten, das Berliner Wahlgeschehen einmal einheitlich aufzuarbeiten und auf dieser Basis alle Einsprüche zügig zu bescheiden. Ein anderes Vorgehen hätte insbesondere zu unterschiedlichen Fristenläufen und damit unterschiedlichen Zeitpunkten für die Rechtskraft der Entscheidung geführt (vgl. § 44 Absatz 3 BWG, wonach die Wiederholungswahl spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden muss, und § 18 WahlPrüfG, § 48 Absatz 1 und § 13 Nummer 3 Bundesverfassungsgerichtsgesetz, wonach insbesondere die Beschwerde gegen die Entscheidung des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungssachen binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages beim BVerfG zu erheben ist). Im Übrigen wurde aus der Einspruchsschrift des Bundeswahlleiters an mehreren Stellen deutlich, dass ihm bis zum Ablauf der Einspruchsfrist weder ein vollständiger Bericht über die Vorfälle im Land Berlin am Wahltag vorlag, noch dass es ihm bis dahin möglich war, den Sachverhalt vollständig zu ermitteln. Insbesondere vor dem Hintergrund der Fülle an weiteren Einsprüchen zum Berliner Wahlgeschehen lag es für den Wahlprüfungsausschuss auf der Hand, die Ermittlungen über die vom Bundeswahlleiter angegriffenen Wahlkreise hinaus auf das gesamte Berliner Wahlgeschehen auszudehnen.

2. Vorfälle, Verknüpfung und Bezeichnung von Wahlbezirken

2.1 Vorfälle

Nach der mündlichen Verhandlung (vgl. insbesondere die Erörterungen auf S. 36 ff. der Niederschrift) steht fest, dass:

- es in den in der nachfolgenden Tabelle 1 in Spalte 3 gelisteten und nach Wahlkreisen sortierten Urnenwahlbezirken zu mandatsrelevanten Vorfällen gekommen ist und
- mit diesen die in Spalte 5 aufgeführten Urnenwahlbezirke über einen gemeinsamen, in Spalte 4 aufgeführten Briefwahlbezirk miteinander verknüpft sind.

Die Art der Vorfälle in den einzelnen Wahlbezirken lässt sich der als Anlage beigefügten Tabelle zur mündlichen Verhandlung entnehmen. Die folgende Tabelle 1 umfasst weniger Wahlbezirke als die in der Anlage (Tabelle zur mündlichen Verhandlung). Grund dafür sind insbesondere die Erkenntnisse der mündlichen Verhandlung und Beweiswürdigung des Wahlprüfungsausschusses.

2.2 Verknüpfung von Wahlbezirken

Mit dem Begriff der „Verknüpfung“ bzw. der Formulierung, dass Urnenwahlbezirke mit einem Briefwahlbezirk oder über einen Briefwahlbezirk mit weiteren Urnenwahlbezirken „verknüpft“ sind, ist folgender Sachverhalt gemeint: Briefwahlbezirke setzen sich nicht zwingend aus Wählern nur eines Urnenwahlbezirks zusammen. In manchen Fällen sind zwei oder mehr Urnenwahlbezirke umfasst. Die Wähler eines Briefwahlbezirkes bilden demnach mit denen der zugehörigen Urnenwahlbezirke eine Gesamtheit dergestalt, dass dann, wenn die Wahl in nur einem der so verbundenen Urnenwahlbezirke für ungültig erklärt wird, jedenfalls nach Ablauf der Frist aus § 44 Absatz 2 BWG die Wahl zwingend auch in allen anderen verbundenen Urnenwahlbezirken und dem gemeinsamen Briefwahlbezirk für ungültig zu erklären und entsprechend zu wiederholen ist. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass Personen ihre Stimme entweder doppelt oder gar nicht gültig abgeben könnten. Ansätze, dies zu verhindern, beeinträchtigen die Geheimheit der Wahl (vgl. zum Ganzen auch die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung, S. 66 bis 69):

- Gemäß § 44 Absatz 2 BWG müssen bei einer Wiederholungswahl, die sechs Monate nach der Hauptwahl stattfindet, neue Wählerverzeichnisse nach den §§ 14 ff. BWO angefertigt werden. Ob ein Wahlberechtigter bei der Hauptwahl per Briefwahl abgestimmt hat, ginge nur aus den Wahlscheinen und Wählerverzeichnissen der Hauptwahl hervor. Deren Berücksichtigung sieht § 16 BWO nicht vor.
- Wenn man die Briefwahlstimmen der vorherigen Wahl aufrechterhalten wollte, müsste man die Briefwähler der vorherigen Wahl von der Wiederholungswahl ausschließen und diese folglich über Wahlscheine der Hauptwahl identifizieren. Staatliche Nachforschungen über das Wahlverhalten beeinträchtigen jedoch die Geheimheit der Wahl und sind daher grundsätzlich unzulässig (Morlok in: Dreier, Kommentar zum Grundgesetz, 3. Auflage, 2015, Artikel 38 Rn. 124 f.).
- Die Stimmzettel eines Briefwahlbezirkes nachträglich wieder der Wahlberechtigung in den jeweiligen Urnenwahlbezirken zuzuordnen ist aufgrund der Vorkehrungen zum Schutz der Geheimheit der Wahl in § 36 Absatz 1 und § 75 Absatz 3 BWO nicht möglich. Die Wahl kann deshalb nur für alle Stimmen des Briefwahlbezirkes für ungültig erklärt werden oder gültig bleiben.
- Wird die Gültigkeit in einem bestimmten Briefwahlbezirk aufrechterhalten, in einem dazugehörigen Urnenwahlbezirk jedoch für ungültig erklärt und wiederholt, könnten die betroffenen und wie dargestellt nicht identifizierbaren Briefwähler der Hauptwahl bei der Wiederholungswahl zum zweiten Mal mit der Folge abstimmen, dass beide Stimmen gezählt würden.
- Auch die Option, die Wahl nur in einem belasteten Urnenwahlbezirk und im dazugehörigen Briefwahlbezirk für ungültig zu erklären und zu wiederholen, nicht jedoch in den weiteren und (unbelasteten) Urnenwahlbezirken desselben Briefwahlbezirkes, scheidet aus. Andernfalls bliebe der Wille der Briefwähler aus den nicht wiederholten Urnenwahlbezirken unberücksichtigt. Ihre Stimmen bei der Hauptwahl würden für ungültig erklärt und an der Wiederholungswahl könnten sie nicht teilnehmen.

2.3 Bezeichnung von Wahlbezirken

Die Landeswahlleitung und der Bundeswahlleiter haben die einzelnen Urnenwahlbezirke in rein numerischer Form (etwa: „01100“) in die Anlage eingetragen. Die ersten beiden Ziffern geben den Stadtbezirk an (so etwa „01“ = Berlin-Mitte, vgl. auch für die übrigen Stadtbezirke § 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes Berlin), die drei folgenden den Urnenwahlbezirk. In Stellungnahmen etwa der Landeswahlleitung werden Wahlbezirke bisweilen auch mittels einer Kombination aus numerischer Form und Buchstaben (etwa „01W100“) bezeichnet. Zur Vereinheitlichung hat sich der Wahlprüfungsausschuss für die rein numerische Form so, wie sie aus der Anlage ersichtlich ist, entschieden.

Briefwahlbezirke sind stets mittels einer Kombination aus Ziffern und Buchstaben identifiziert (etwa „011A“). Auch hier geben die ersten beiden Ziffern den Stadtbezirk an.

Tabelle 1: Liste der Urnen- und Briefwahlbezirke mit Vorfällen im Rahmen des Berliner Wahlgeschehens geordnet nach Wahlkreisen

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
laufende Nummer aus mündlicher Verhandlung, sofern vorhanden	Wahlkreis	Wahlbezirk	zugehöriger Briefwahlbezirk	durch Briefwahlbezirk verbundener Wahlbezirk ohne eigenen Vorfall
1	75	01100	011A	01124
2	75	01107	011F	01112
3	75	01110	011G	01109
4	75	01113	011I	01117
6	75	01118	011K	01120
8	75	01227	012N	
9	75	01229	012N	
10	75	01316	013H	01323
11	75	01317	013I	01318, 01319
12	75	01425	014M	01426
13	75	01518	015J	01519
14	75	01520	015F	01511
15	75	01602	016B	01601
16	75	01620	016K	
17	75	01621	016K	
18	75	01710	017F	01711
19	75	01721	017J	01718
20	75	01722	017K	01719
21	76	03101	031A	03100
22	76	03116	031F	
23	76	03117	031F	
24	76	03118	031H	03115, 03124
25	76	03119	031L	
26	76	03120	031N	
27	76	03121	031N	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
laufende Nummer aus mündlicher Verhandlung, sofern vorhanden	Wahlkreis	Wahlbezirk	zugehöriger Briefwahlbezirk	durch Briefwahlbezirk verbundener Wahlbezirk ohne eigenen Vorfall
28	76	03123	031L	
29	76	03125	031M	03122
30	76	03126	031N	
31	76	03200	032D	03206
32	76	03203	032B	03222
33	76	03205	032C	03204
34	76	03207	032F	
35	76	03208	032L	03224
36	76	03209	032K	03219
37	76	03211	032F	
38	76	03212	032G	
39	76	03213	032H	
40	76	03214	032H	
41	76	03215	032E	
42	76	03216	032I	
43	76	03217	032I	
44	76	03218	032E	
45	76	03220	032N	
46	76	03223	032G	
47	76	03300	033A	
48	76	03301	033A	
49	76	03305	033B	03304
50	76	03306	033D	
51	76	03307	033E	03302
52	76	03308	033F	
53	76	03309	033I	03310
54	76	03311	033D	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
laufende Nummer aus mündlicher Verhandlung, sofern vorhanden	Wahlkreis	Wahlbezirk	zugehöriger Briefwahlbezirk	durch Briefwahlbezirk verbundener Wahlbezirk ohne eigenen Vorfall
-	76	03312	033H	03322
55	76	03313	033G	03320
56	76	03315	033K	03314
57	76	03316	033M	
58	76	03317	033L	03323
59	76	03318	033M	
60	76	03321	033F	
61	76	03400	034C	
62	76	03401	034E	
63	76	03402	034E	
64	76	03403	034F	
65	76	03405	034G	03410
66	76	03408	034K	03417
67	76	03409	034D	
68	76	03411	034D	
69	76	03412	034C	
70	76	03416	034F	
71	76	03501	035G	
72	76	03502	035E	03500
73	76	03503	035H	
74	76	03504	035I	
75	76	03505	035K	
76	76	03506	035M	
77	76	03507	035L	
78	76	03508	035I	
79	76	03509	035F	
80	76	03510	035F	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
laufende Nummer aus mündlicher Verhandlung, sofern vorhanden	Wahlkreis	Wahlbezirk	zugehöriger Briefwahlbezirk	durch Briefwahlbezirk verbundener Wahlbezirk ohne eigenen Vorfall
81	76	03511	035D	
82	76	03512	035D	
83	76	03514	035A	
84	76	03515	035B	03516
85	76	03517	035A	
86	76	03518	035C	03513
87	76	03519	035H	
88	76	03520	035K	
89	76	03600	036A	
90	76	03601	036A	
91	76	03602	036D	
92	76	03604	036C	03603
93	76	03605	036B	
94	76	03606	036E	
95	76	03607	036F	
96	76	03608	036G	
97	76	03609	036H	03611
98	76	03610	036I	
99	76	03612	036I	
100	76	03613	036N	03615
101	76	03614	036K	
102	76	03616	036M	
103	76	03617	036M	
104	76	03619	036L	03620
105	76	03621	036B	
106	76	03622	036P	03618
107	76	03623	036K	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
laufende Nummer aus mündlicher Verhandlung, sofern vorhanden	Wahlkreis	Wahlbezirk	zugehöriger Briefwahlbezirk	durch Briefwahlbezirk verbundener Wahlbezirk ohne eigenen Vorfall
108	76	03624	036E	
109	76	03701	037A	03702
110	76	03712	037F	03715
111	76	03713	037H	
112	76	03714	037G	
113	76	03716	037E	03721
114	76	03717	037G	
115	76	03718	037B	03703
116	76	03719	037D	03705
117	76	03720	037H	
118	76	03811	038F	
119	76	03812	038E	
120	76	03813	038E	
121	76	03814	038G	
122	76	03815	038D	
123	76	03816	038A	
124	76	03817	038A	
125	76	03818	038C	
126	76	03819	038C	
127	76	03821	038F	
128	76	03822	038H	
129	76	03823	038B	03820
130	76	03903	039B	
131	76	03904	039B	
132	77	12108	121D	12107
133	77	12109	121E	
134	77	12110	121E	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
laufende Nummer aus mündlicher Verhandlung, sofern vorhanden	Wahlkreis	Wahlbezirk	zugehöriger Briefwahlbezirk	durch Briefwahlbezirk verbundener Wahlbezirk ohne eigenen Vorfall
135	77	12111	121F	12123
136	77	12114	121H	12115
137	77	12120	121K	12119
138	77	12201	122A	12225
139	77	12203	122C	
140	77	12207	122F	
141	77	12208	122E	12206
142	77	12209	122F	
143	77	12211	122B	12202
144	77	12215	122I	12226
145	77	12301	123A	
146	77	12309	123D	12304
147	77	12310	123H	12313
148	77	12318	123I	12323
149	77	12319	123L	12324
150	77	12320	123M	
151	77	12321	123K	12317
152	77	12322	123M	
153	77	12417	124J	
154	77	12420	124I	12416
155	77	12503	125A	12501
156	77	12526	125G	12523, 12524
157	77	12519	125H	12522, 12525
158	77	12603	126B	
159	77	12609	126H	
160	77	12625	126V	
161	78	04101	041A	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
laufende Nummer aus mündlicher Verhandlung, sofern vorhanden	Wahlkreis	Wahlbezirk	zugehöriger Briefwahlbezirk	durch Briefwahlbezirk verbundener Wahlbezirk ohne eigenen Vorfall
162	78	04103	041C	
163	78	04104	041D	
164	78	04106	041F	
165	78	04115	041N	
166	78	04117	041Q	
167	78	04118	041R	
168	78	04119	041S	
169	78	05327	053J	05325
170	78	05516	055T	
171	79	06103	061C	
172	79	06105	061E	
174	79	06124	061Z	
175	79	06126	061AB	
176	79	06317	063S	
177	79	06321	063W	
178	79	06323	063Y	
179	79	06325	063AA	
180	79	06326	063AB	
181	79	06410	064K	
182	79	06416	064R	
183	79	06417	064S	
184	79	06502	065B	
185	79	06512	065M	
186	79	06623	066Y	
187	80	04204	042C	
188	80	04206	042D	
189	80	04211	042I	04226

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
laufende Nummer aus mündlicher Verhandlung, sofern vorhanden	Wahlkreis	Wahlbezirk	zugehöriger Briefwahlbezirk	durch Briefwahlbezirk verbundener Wahlbezirk ohne eigenen Vorfall
190	80	04216	042N	
191	80	04220	042S	
192	80	04222	042U	
193	80	04223	042V	
194	80	04224	042W	
195	80	04306	043F	
196	80	04310	043J	
197	80	04313	043L	
198	80	04316	043P	
199	80	04317	043K	04311
200	80	04318	043Q	
201	80	04328	043H	04308
202	80	04401	044A	
203	80	04409	044H	
204	80	04424	044V	
205	80	04428	044Y	
206	80	04501	045A	
207	80	04509	045H	
208	80	04512	045K	
209	80	04513	045J	04511
210	80	04516	045M	04515
211	80	04519	045P	
212	80	04520	045Q	
213	80	04521	045B	04502
214	80	04523	045S	
215	80	04527	045N	04517
216	80	04528	045W	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
laufende Nummer aus mündlicher Verhandlung, sofern vorhanden	Wahlkreis	Wahlbezirk	zugehöriger Briefwahlbezirk	durch Briefwahlbezirk verbundener Wahlbezirk ohne eigenen Vorfall
217	80	04601	046A	
219	80	04605	046D	04604
220	80	04607	046B	04602
221	80	04609	046A	
222	80	04612	046I	
223	80	04616	046M	
224	80	04617	046N	
225	80	04618	046P	
226	80	04619	046Q	
227	80	04621	046S	
228	80	04622	046T	
229	80	04623	046U	
-	80	04624	046V	
230	80	04625	046W	
231	80	04626	046X	
232	80	04627	046Y	
233	80	04701	047A	
234	80	04703	047C	
235	80	04706	047F	
236	80	04708	047H	
237	80	04711	047K	
238	80	04712	047L	
239	80	04713	047M	
240	80	04714	047N	
241	80	04720	047T	
242	80	04721	047U	
243	80	04723	047W	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
laufende Nummer aus mündlicher Verhandlung, sofern vorhanden	Wahlkreis	Wahlbezirk	zugehöriger Briefwahlbezirk	durch Briefwahlbezirk verbundener Wahlbezirk ohne eigenen Vorfall
244	80	04724	047X	04727
245	80	04804	048D	
246	81	07127	071V	07125
247	81	07129	071W	07128
248	81	07224	072S	07223
249	81	07423	074S	07428
250	81	07504	075B	07503
251	81	07609	076G	07610
252	82	08101	081A	
253	82	08102	081AA	
254	82	08115	081L	
255	82	08119	081Q	
256	82	08127	081X	
257	82	08130	081Z	08129
258	82	08305	083E	08307
259	82	08313	083H	08312, 08314
260	82	08316	083I	08315
261	82	08319	083K	08320
262	83	02116	021P	
263	83	02124	021W	
264	83	02125	021X	
265	83	02128	021AA	
266	83	02129	021AB	
267	83	02201	022A	
268	83	02204	022D	
269	83	02208	022H	
270	83	02210	022K	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
laufende Nummer aus mündlicher Verhandlung, sofern vorhanden	Wahlkreis	Wahlbezirk	zugehöriger Briefwahlbezirk	durch Briefwahlbezirk verbundener Wahlbezirk ohne eigenen Vorfall
271	83	02213	022N	
272	83	02214	022P	
273	83	02217	022R	
274	83	02223	022X	
275	83	02224	022Y	02225
276	83	02226	022Z	
277	83	02318	023S	
278	83	02320	023U	
279	83	02401	024A	
280	83	02402	024B	
281	83	02403	024C	
282	83	02404	024D	
283	83	02412	024M	
284	83	02416	024R	
285	83	02423	024Y	
286	83	02518	025S	
287	83	02525	025Z	
288	83	02601	026A	
289	83	02602	026B	
290	83	02610	026K	
291	83	02618	026T	
292	83	02621	026W	
293	83	02624	026Z	
294	83	03707	037K	03722
295	83	03708	037M	
296	83	03709	037M	
297	83	03802	038I	03800

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
laufende Nummer aus mündlicher Verhandlung, sofern vorhanden	Wahlkreis	Wahlbezirk	zugehöriger Briefwahlbezirk	durch Briefwahlbezirk verbundener Wahlbezirk ohne eigenen Vorfall
298	83	03803	038K	03801
299	83	03804	038M	
300	83	03805	038L	
301	83	03806	038M	
302	83	03807	038N	
303	83	03808	038P	03809
304	83	03810	038L	
305	83	03907	039F	03920
306	83	03908	039E	03909
307	83	03911	039P	
308	83	03913	039I	
309	83	03914	039L	
310	83	03916	039L	
311	83	03917	039N	
312	83	03918	039M	
313	83	03919	039M	
314	83	03922	039Q	
315	83	03924	039I	
316	83	03925	039N	
317	83	03926	039K	03915
328	84	09620	096J	09617
329	84	09622	096G	09613
330	85	10107	101D	
331	85	10108	101D	
332	85	10109	101E	10110
333	85	10221	102Q	
334	85	10322	103M	10323

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
laufende Nummer aus mündlicher Verhandlung, sofern vorhanden	Wahlkreis	Wahlbezirk	zugehöriger Briefwahlbezirk	durch Briefwahlbezirk verbundener Wahlbezirk ohne eigenen Vorfall
335	85	10605	106C	10606
336	86	11409	114D	11407
337	86	11513	115H	
338	86	11519	115H	
339	86	11616	116I	11615

3. Einordnung der Vorfälle als Wahlfehler

Bei den Wahlbezirken, die in Abschnitt II.2., Tabelle 1, Spalte 3 aufgelistet sind, kam es zu Vorfällen, die Wahlfehler bzw. Auswirkungen von Wahlfehlern darstellen. Ein Wahlfehler liegt immer dann vor, wenn gegen Wahlvorschriften verstoßen wurde. Die Regelungen im BWG und der BWO stellen einfachgesetzliche Anforderungen auf, die insbesondere die in Artikel 38 Absatz 1 GG enthaltenen Wahlgrundsätze verwirklichen sollen. So sollen die Regelungen in den §§ 16 bis 36 BWG und den §§ 12 bis 66 BWO für eine ordnungsgemäße Wahlorganisation sorgen. Diese Vorgaben wurden aufgrund von Vorgängen, die in die Organisationsverantwortung der Berliner Wahlorgane, nicht zuletzt der Berliner Bezirksämter, fallen, in vielfacher Weise nicht eingehalten.

3.1 Wahlrechtsgrundsätze und Pflicht zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wahldurchführung

Als grundlegende politische Willensäußerung und originäre Einflussnahme des Volkes auf die Staatswillensbildung gehören Bundestagswahlen zu den Staatsakten, die den Normen des Verfassungsrechts unterliegen (Schreiber, DVBl. 2007, 807 [809]). § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG wiederholt einfachgesetzlich die Vorgaben aus Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG, wonach die Staatsgewalt vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt wird und die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden (vgl. Boehl in Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 1 Rn. 4).

Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verbietet es dem Gesetzgeber, bestimmte Bevölkerungsgruppen dadurch zu diskriminieren, dass er sie aus politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen von der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts ausschließt (vgl. BVerfGE 58, 202 [205]). Umgekehrt gebietet er, dass grundsätzlich jeder Deutsche sein Wahlrecht in möglichst gleicher Weise ausüben können soll und zielt damit auf weitreichende und umfassende Inklusion aller Herrschaftsunterworfenen ab (vgl. Dürig/Herzog/Scholz/Klein/Schwarz, 97. EL. Januar 2022, GG, Kommentar, Artikel 38 Rn. 89 f.). Der Grundsatz der Freiheit der Wahl verlangt, dass die Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigem Druck bleibt (BVerfGE 44, 125 [139]; 124, 1 [24]). Dies setzt denklogisch voraus, dass jeder formell und materiell Wahlberechtigte in der Lage sein muss, seine Stimme bei der Wahl abgeben zu können (vgl. Thum in Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, Einführung Rn. 13).

Die Gesetzgebungskompetenz in Artikel 38 Absatz 3 GG umfasst die Ermächtigung und zugleich die Verpflichtung zu einfachgesetzlicher Ausformung der Regelungen in Artikel 38 Absatz 1 und 2 GG. Aufgrund dessen ist der Bundesgesetzgeber gehalten, alle notwendigen organisatorischen und technischen Maßnahmen einschließlich der Errichtung von Behörden und der Festlegung des Wahlverfahrens selbst anzuordnen oder sie der Rechtsetzung durch Rechtsverordnung zuzuführen. Er bedient sich der Landes- und Kommunalbehörden im Wege der sogenannten Organleihe (Schreiber, DVBl. 2007, 807 [811]). Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Deutschen Bundestag hat der Gesetzgeber als öffentliche Aufgabe besonderen Wahlorganen und Behörden über-

tragen (vgl. §§ 8 ff. BWG). Nach § 91 BWO in Verbindung mit Abschnitt I. 3. der Anordnung über Zuständigkeiten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 2018 (ABl. Berlin Nummer 44 vom 2. November 2018, S. 5965 f.) werden die Aufgaben, die im BWG und in der BWO den Gemeinden übertragen sind, von den Berliner Bezirksämtern wahrgenommen.

Aus den dargestellten Wahlgrundsätzen folgt, dass die Wahl insgesamt so organisiert sein muss, dass ihre ordnungsgemäße Durchführung sichergestellt ist. Dieser allgemeine Grundsatz ist einfachgesetzlich in vielerlei Hinsicht konkretisiert:

- Wer wahlberechtigt (Artikel 38 Absatz 2 GG, §§ 12 f. BWG) und in ein Wählerverzeichnis eingetragen (§ 14 BWG) ist, kann am Wahltag (§ 16 BWG) zur Wahlzeit (§ 47 BWO) per Urnenwahl in dem Wahlbezirk seine Stimme abgeben, in dem er im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Inhaber eines Wahlscheins können in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises an der Wahl teilnehmen (§ 14 Absatz 3 BWG).
- § 46 Absatz 1 Satz 2 BWO hält fest, dass die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden sollen, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.
- Nach § 49 Nummer 3 BWO übergibt die Gemeindebehörde dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung amtliche Stimmzettel in genügender Zahl.
- Nach § 50 Absatz 1 Satz 1 BWO richtet die Gemeindebehörde in jedem Wahlraum eine oder mehrere Wahlkabinen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Letztlich muss sich die Zahl der einzurichtenden Wahlkabinen an der Zahl der Urnenwahlberechtigten und der Zahl der Wahlen und Abstimmungen orientieren, die zeitgleich und im selben Wahlraum stattfinden.
- Der Wahlvorstand hat für Ruhe und Ordnung im Wahlraum (§ 55 Satz 1 BWO) und für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen (§ 6 Absatz 7 Satz 1 BWO).
- Nach Ablauf der Wahlzeit sind Wählerinnen und Wähler, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden, noch zur Stimmabgabe zuzulassen (§ 60 Satz 2 BWO).

Die Beherrschung der wahlrechtlichen Vorschriften und eine den Anforderungen entsprechende Logistik sind hierbei von grundlegender Bedeutung für die präzise Erfassung des Wählerwillens (Frommer/Engelbrecht, Kommentar zum Bundeswahlrecht, 15. Lieferung August 2010, 10.00 – Einführung – S. 1). Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufs bedarf es eines zwingend erforderlichen einheitlichen Vollzugs der dargestellten gesetzlichen Vorgaben in den einzelnen Ländern (vgl. Schreiber, DVBl. 2007, 807 [810]).

3.2 Einzelne Wahlfehler

3.2.1 Ausgabe von Stimmzetteln eines anderen Wahlkreises

Die Ausgabe von Stimmzetteln, die in einem anderen Wahlkreis desselben Bundeslandes gültig sind, führt gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG zur Ungültigkeit der Erststimme. Sie verletzt somit das Recht der betroffenen Wählerinnen und Wähler zur Abgabe auch der Erststimme aus § 4, 1. Alternative BWG.

3.2.2 Unterbrechungen der Wahlhandlung und Abweisung von Wahlberechtigten aufgrund fehlender Stimmzettel

Soweit die Wahlhandlung aufgrund fehlender Stimmzettel für die Bundestagswahl erst nach 8 Uhr aufgenommen, zwischenzeitlich unterbrochen oder vor 18 Uhr auch unter Abweisung von Wählerinnen und Wählern endgültig abgebrochen wurde, liegt darin ein Verstoß gegen § 47 Absatz 1 und § 49 Nummer 3 BWO. Wann die Anzahl der Stimmzettel ausreichend ist, ergibt sich aus § 47 Absatz 1 und § 60 Satz 2 BWO. Gemäß § 47 Absatz 1 BWO dauert die Wahl von 8 bis 18 Uhr. Die Formulierung „von...bis“ verlangt während dieser Zeit eine ununterbrochene Möglichkeit der Stimmabgabe (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1710, Anlagen 41 und 42). § 60 Satz 2 BWO sieht vor, dass vor 18 Uhr erschienene Wähler auch nach 18 Uhr ihre Stimme abgeben können. Wenn die Zahl der Stimmzettel für die Bundestagswahl im Wahlbezirk nicht ausreicht, um eine Stimmabgabe der so eingegrenzten Personenzahl während der gesamten Wahlzeit zu gewährleisten, wurden dem Wahlvorsteher nicht

genügend Stimmzettel übergeben. Die Nachlieferung von Stimmzetteln heilt diesen Verstoß, sofern es um die Frage des Vorliegens eines Wahlfehlers geht, nicht.

Soweit die Unterbrechung der Stimmabgabe für die Bundestagswahl auf fehlenden oder falschen Stimmzetteln bei den Wahlen und Abstimmungen auf Landes- oder Kommunalebene beruhte, findet zwar der nur für die Bundestagswahl geltende § 49 BWO keine Anwendung. Es liegt jedoch weiterhin ein Verstoß gegen § 47 Absatz 1 BWO vor, der den auch für die Bundestagswahl zuständigen Wahlbehörden zurechenbar ist.

3.2.3 Unzureichende Anzahl von Wahlkabinen

Eine unzureichende Ausstattung der Wahlräume mit Wahlkabinen stellt einen Verstoß gegen § 50 Absatz 1 Satz 1 BWO dar.

3.2.4 Einordnung von Wartezeiten

Wartezeiten – auch längere – vor der Stimmabgabe stellen nach Ansicht des Wahlprüfungsausschusses nicht per se einen Wahlfehler dar. Eine Wartezeit kann stets nur die Folge eines Wahlfehlers wie etwa den zuvor genannten sein. Die Frage, ab wann Wartezeiten unzumutbar sind und (selbst) in einen Wahlfehler umschlagen, kann insofern dahinstehen, zumal sie nur schwerlich zu beantworten sein dürfte. Ab wann eine Wartezeit als „unzumutbar“ anzusehen ist, könnte letztlich nur aufgrund einer Vielzahl von Einzelfall-Unterscheidungen beantwortet werden. Zunächst trifft eine Wartezeit Personen je nach ihrer physischen und psychischen Konstitution unterschiedlich. Selbst bei grundsätzlich guter Konstitution des Wartenden dürfte die Frage von den Umständen des Einzelfalls (wie z. B. dem Wetter) abhängen. Bei schlechten Bedingungen können auch die vom Bundeswahlleiter in seiner Einspruchsschrift vorgetragene 30 Minuten als Grenze für die Unzumutbarkeit als sehr lang empfunden werden. Im Übrigen haben viele Bürger am 26. September 2021 lange (und teilweise deutlich länger als 30 Minuten) gewartet, was gerade gegen das Kriterium der „Unzumutbarkeit“ spricht. Den Bedenken gegen eine solche schwer zu treffende Einzelfallentscheidung kann auch nicht durch die Festlegung einer starren Grenze begegnet werden. So ist es widersprüchlich, stets die hohe Bedeutung des Wahlrechts zu betonen, dann aber eine starre Grenze festzusetzen, bei deren Überschreitung das Warten auf die Möglichkeit, sein Wahlrecht auszuüben, „unzumutbar“ wird. Schließlich kann im Einzelfall auch eine Wartezeit von unter 30 Minuten bzw. eine entsprechende Warteschlange abschreckend genug sein und den Wahlwilligen zum Abbruch verleiten. Allein diese Beispiele zeigen, dass sich kein verallgemeinerungsfähiges Ergebnis wird finden lassen. Entscheidend ist somit, ob die Wartezeit kausal auf einen Verstoß gegen Wahlvorschriften zurückzuführen ist. Dies ist beispielsweise bei dem in der mündlichen Verhandlung angesprochenen Beispiel des Funds einer Weltkriegsbombe am Wahltag nicht der Fall. Wenn unter solchen Umständen Wahllokale aufgrund des Bombenfunds und der notwendigen Absicherung bzw. Bombenentschärfung zeitweise geräumt werden müssen und dadurch Wartezeiten entstehen, so sind diese nicht auf einen Verstoß der Behörden gegen Wahlrecht zurückzuführen, sondern auf höhere Gewalt.

3.3 Beweiswürdigung

Die Erkenntnisse des Wahlprüfungsausschusses über Vorfälle in einzelnen Wahlbezirken stützen sich insbesondere auf die Auswertungen der Landeswahlleitung Berlin und des Bundeswahlleiters in der Folge des Auskunft- und Amtshilfeersuchens, beim Bundeswahlleiter eingegangene Bürgereingaben und andere beim Wahlprüfungsausschuss eingegangene Einsprüche gegen die Gültigkeit der Bundestagswahl in Berlin. Sie sind in der als Anlage beigefügten Tabelle gesammelt und wurden in der mündlichen Verhandlung detailliert besprochen.

In einigen Fällen bestanden Widersprüche zwischen den Angaben der Landeswahlleitung und den übrigen Quellen. Diese wurden in der mündlichen Verhandlung besonders thematisiert (vgl. insbesondere die Erörterungen auf Seite 36 ff. der Niederschrift). Der Widerspruch bestand in vielen Fällen lediglich darin, dass laut der Landeswahlleitung die entsprechenden Vorfälle nicht in den Niederschriften der Wahlvorstände verzeichnet waren und keine sonstigen Meldungen der Wahlvorstände vorlagen. Der Gang der mündlichen Verhandlung hat jedoch gezeigt, dass die Niederschriften oftmals keine hinreichende Informationsquelle darstellen. Bisweilen haben lokale Behörden auch auf Anfragen der Landeswahlleitung überhaupt nicht reagiert. Daher kann insbesondere aus einem Schweigen der Niederschriften nicht auf das Nichtvorliegen von Wahlfehlern geschlossen werden. Dies gilt gerade dann, wenn anderslautende Aussagen einzelner Bürgerinnen und Bürger im Raum stehen und sich diese mit den in anderen Wahlbezirken auch von der Landeswahlleitung festgestellten Geschehnissen decken.

Insbesondere wurden – jenseits von Unterbrechungen der Wahlhandlung – lange Wartezeiten häufig nicht in den Niederschriften dokumentiert. Dem Wahlprüfungsausschuss liegen jedoch zahlreiche Angaben einzelner Bürger, Medienberichte (vgl. Spalten P und Q der Anlage) und teilweise auch Angaben der Landeswahlleitung (Spalte N der Anlage) vor, nach denen es zu auffällig langen Warteschlangen während der gesamten Wahlzeit kam und immer wieder Personen aufgrund dessen von der Stimmabgabe Abstand nahmen.

Wo eine Unterbrechung der Wahlhandlung oder die Ausgabe falscher Stimmzettel mit langen Wartezeiten der Wählerinnen und Wähler am Wahltag zusammentrifft, liegt die weder im Vorprüfungsverfahren noch in der mündlichen Verhandlung entkräftete Vermutung nahe, dass die langen Wartezeiten durch den entsprechenden Wahlfehler verursacht wurden. So wird regelmäßig eine Unterbrechung der Wahlhandlung zur Bildung von Warteschlangen geführt haben, die über den Wahltag hinweg nicht abgebaut werden konnten. Nach den Ergebnissen des Vorprüfungsverfahrens und der mündlichen Verhandlung sind für den Wahlprüfungsausschuss auch keine tatsächlichen Umstände erkennbar, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen.

Wo im Vorprüfungsverfahren und der mündlichen Verhandlung „lediglich“ lange Wartezeiten festgestellt werden konnten, hat der Wahlprüfungsausschuss die Beweislage so gewürdigt, dass allein schon die Anzahl der Wahlkabinen am Wahltag im Land Berlin nicht ausreichend war, um den in Abschnitt II.3.1 dargestellten Anforderungen an eine ordnungsgemäße Wahldurchführung (insbesondere in Gestalt von § 50 Absatz 1 Satz 1 BWO) zu genügen, und deshalb die Kausalität zwischen diesem Wahlfehler und den langen Wartezeiten angenommen werden kann.

Aus der Anlage ergibt sich z. B. für den Wahlbezirk 01100 im Wahlkreis 75 (laufende Nummer 1 in der Anlage), dass es dort (zu Beginn) drei Wahlkabinen (Spalte C) bei 891 Urnenwahlberechtigten (Spalte S) gab. Geht man nach § 47 Absatz 1 BWO von einer Wahlzeit von zehn Stunden aus, so sind dies 10×60 Minuten = 600 Minuten. Multipliziert man dies mit der Anzahl der Wahlkabinen (3), so ergibt dies 1.800 Minuten an potentiell verfügbarer „Wahlkabinenzeit“. Dividiert man diese Zeit durch die Urnenwahlberechtigten, so ergibt sich $1.800 \text{ Minuten} / 891 \text{ potentielle Urnenwähler} = 2,02 \text{ Minuten pro Urnenwähler}$. Diese Berechnung abstrahiert von vielen Umständen: So findet nicht der gesamte Wahlvorgang (wie etwa die Prüfung des Wählerverzeichnisses) in der Kabine statt. Darüber hinaus wählt nicht jede Person gleich lange. Im Übrigen erscheinen Wählerinnen und Wähler auch nicht gleichverteilt über den gesamten Tag, sondern gegebenenfalls zu Stoßzeiten. Dennoch zeigt die Berechnung, dass für einen umfangreichen Wahlvorgang mit drei Wahlen und einem Volksentscheid mit jeweils komplexen Entscheidungen dem jeweiligen Urnenwähler „durchschnittlich“ nur 2,02 Minuten zur Verfügung standen. Dies erscheint viel zu wenig, insbesondere wenn Wählerinnen und Wähler verstärkt zu bestimmten Zeiten kommen und dann für den Wahlvorgang auch noch länger als etwas mehr als zwei Minuten benötigen. Insofern liegt die Vermutung nahe, dass lange Wartezeiten, wenn kein sonstiger Grund ersichtlich ist (wie etwa eine Unterbrechung aufgrund falscher oder fehlender Stimmzettel), auf eine mangelhafte Ausstattung der Wahlräume mit Wahlkabinen zurückzuführen sind.

Die Nachweise in den Spalten P und Q der Anlage führen zu dem Schluss, dass es sich bei langen Wartezeiten um ein weit verbreitetes Problem handelte, zumal überall die gleiche hohe Zahl an Wahlen und Abstimmungen stattfand und vielfach eine ähnliche Anzahl an Wahlkabinen aufgestellt wurde: In 47 von 330 aufgelisteten Urnenwahlbezirken waren bei Eröffnung drei Wahlkabinen aufgestellt und durchschnittlich 724 Personen ohne Briefwahantrag wahlberechtigt, darunter Wahlbezirk 01721 des Wahlkreises 75 mit ganzen 1.075 Wahlberechtigten ohne Briefwahantrag. In den sechs Wahlbezirken mit zwei bis drei Wahlkabinen waren durchschnittlich 795 Personen ohne Briefwahantrag wahlberechtigt. In den 257 Wahllokalen mit nur zwei Wahlkabinen bei Eröffnung der Wahlhandlung waren durchschnittlich 741 Personen ohne Briefwahantrag wahlberechtigt, dabei gab es beispielsweise im Wahllokal 03408 des Wahlkreises 76 1.192 Wahlberechtigte ohne Briefwahantrag. Da in den meisten Wahlbezirken anfangs nur zwei Wahlkabinen zur Verfügung standen, war die durchschnittliche pro Person zur Verfügung stehende Wahlzeit mit 1,62 Minuten noch geringer als in der Beispielsrechnung. Diese Einschätzung wird auch dadurch bestätigt, dass für mehrere Wahlbezirke vorgetragen wird, dass nachträglich weitere Wahlkabinen aufgestellt wurden.

In den Spalten H bis J der Anlage hat die Landeswahlleitung diejenigen Wahlbezirke vermerkt, in denen die Wahlhandlung erst nach 18:30 Uhr beendet war. Die Stimmabgabe auch nach 18 Uhr ist unter der Voraussetzung des § 60 Satz 2 BWO zulässig. Das bestehende Regelwerk führt dazu, dass einige Wählerinnen und Wähler erste Prognosen zum Wahlausgang kennen. Diese Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmabgabe auch unter taktischen Gesichtspunkten treffen. Taktische Wahlentscheidungen stellen grundsätzlich eine legitime Beteiligung

des mündigen Bürgers an der Willensbildung in einem demokratisch verfassten Staat dar (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 21. April 2009 – 2 BvC 2/06, Rn. 87). Es ist davon auszugehen, dass dieses Spannungsverhältnis vom Gesetzgeber zwischen Informationsfreiheit und Beeinflussung in gewissem Maße akzeptiert wird. Eine Veröffentlichung von Prognosen ist laut § 32 BWG vor Ablauf der Wahlzeit nicht erlaubt, wobei im Begründungsteil von 1978 für eine Selbstbeschränkung der deutschen Rundfunk- und Fernsehanstalten geworben wird, Nachfrageergebnisse nicht vor Schließung der Wahllokale zu veröffentlichen. Ob der ein solches Wahlverhalten leitende Informationsvorsprung der Wahlberechtigten im Verhältnis zu den übrigen Wählern die Gewährleistungsgehalte der Wahlrechtsgleichheit beeinträchtigt, kann offen bleiben, denn jedenfalls wäre eine derartige Beeinträchtigung wie bei der Nachwahl gesetzlich gerechtfertigt (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 21. April 2009 – 2 BvC 2/06 –, Rn. 87). Eine deutliche Überschreitung der Schließzeit ist im vorliegenden Fall jedoch ein Indiz für Verzögerungen im Ablauf der Wahlhandlung, die auf eine unzureichende Ausstattung der Wahlbezirke mit Wahlkabinen zurückzuführen sind. Etwa in den Wahlbezirken 01113 im Wahlkreis 75 (laufende Nummer 4 in der Anlage), 03214 und 03815 im Wahlkreis 76 (laufende Nummern 40 und 122 der Anlage) oder 03926 im Wahlkreis 83 (laufende Nummer 317 der Anlage) und vielen weiteren Fällen decken sich sowohl Unterbrechungen der Wahlhandlung als auch die nur verspätete Schließung mit Berichten über lange Wartezeiten während weiter Teile der Wahlzeit. Danach geht der Wahlprüfungsausschuss davon aus, dass in allen Urnenwahlbezirken mit deutlich verspäteten Schließzeiten (nach 18:30 Uhr) lange Wartezeiten auftraten, die wiederum auf eine unzureichende Ausstattung mit Wahlkabinen zurückzuführen sind. Hinweise, die dies widerlegen, liegen nur zu einem einzelnen Wahlbezirk vor (siehe Abschnitt II.3.4).

Es erschien dem Wahlprüfungsausschuss zudem nicht als ernsthafte Möglichkeit, dass vorliegend ein atypisches Geschehen dergestalt vorlag, dass die Vorfälle anlässlich der Durchführung der Bundestagswahl im Land Berlin einen anderen Grund als die festgestellten organisatorischen Mängel hatten.

Ein anderes Verständnis hätte im konkreten Fall bedeutet, dass die Beweisanforderungen derart überspannt worden wären, dass die Wahlprüfung ihren Zweck, zeitnah eine ordnungsgemäße Zusammensetzung des Parlaments und subjektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, nicht mehr erreicht werden kann. In einem solchen Fall lange Warteschlangen als kausal auf einem Wahlfehler beruhend abzulehnen, hieße überdies, einen Anreiz für schlechte Wahldokumentation zu schaffen oder auch zukünftig auf Anfragen der Landeswahlleitung keine Auskünfte zu erteilen.

Vor diesem Hintergrund erschienen auch weitere Ermittlungen nicht zielführend. Dem Wahlprüfungsausschuss kam es darauf an, das Geschehen im Rahmen der Bundestagswahl 2021 im Land Berlin einer zügigen und effizienten Klärung zuzuführen.

3.4 Aufgrund der Beweiswürdigung ausgeschiedene Wahlbezirke

Nach der Beweiswürdigung des Wahlprüfungsausschusses reicht mit Blick auf die folgenden Wahlbezirke der Tatsachenvortrag nicht aus, um einen Wahlfehler anzunehmen:

- Zum Wahlbezirk 01117 im Wahlkreis 75 (laufende Nummer 5 in der Anlage) hat sich in der Erörterung mit dem Bundeswahlleiter und der Landeswahlleitung Berlin ergeben, dass die Angaben des Wahlvorstehers des Wahlbezirkes 01118 in einer E-Mail an den Bundeswahlleiter keinen Schluss auf Umfang und Auswirkungen von Vorfällen zulassen. Sie beziehen sich vielmehr vor allem auf den Wahlbezirk 01118.
- Zum Wahlbezirk 04602 im Wahlkreis 80 (laufende Nummer 218 in der Anlage) hat die Landeswahlleitung Berlin ihre ursprünglichen Angaben aus ihrer Stellungnahme vom 11. Januar 2022 korrigiert und präzisiert. So kam es nicht zu einer Unterbrechung der Wahlhandlung. Es handelte sich um einen repräsentativen Wahlbezirk, bei dem zwischenzeitlich Stimmzettel mit der Kennzeichnung einer bestimmten Altersgruppe ausgegangen waren. Die Altersgruppe eines Wahlberechtigten ist jedoch keine wahlrechtlich relevante Kategorie, sondern nur eine statistische. Wahlberechtigte konnten jederzeit mit Stimmzetteln mit einem gegebenenfalls korrigierten Altersgruppenvermerk wählen.
- In ihrer nach der mündlichen Verhandlung eingegangenen Stellungnahme vom 23. August 2022 hat die Landeswahlleitung erläutert, dass die verspätete Schließzeit im Wahlbezirk 01201 im Wahlkreis 75 auf einen Polizeieinsatz zurückzuführen sei (vgl. Abschnitt VI.1. des Tatbestandes). Eine wählende Person habe erst nach langer Zeit und nur mit Hilfe der Polizei die Wahlkabine und das Wahllokal verlassen. Diesen Vortrag hat der Wahlprüfungsausschuss für ausreichend erachtet, um auszuschließen, dass die verspätete Schließung auf einen Organisationsmangel zurückzuführen ist. Folglich war nicht nur Wahlbezirk 01201, sondern auch

der mit diesem lediglich verknüpfte Wahlbezirk 01200 auszuscheiden.

Weitere Änderungen im Vergleich zu der in der mündlichen Verhandlung besprochenen Auflistung der Vorfälle ergeben sich aus folgenden Erwägungen des Wahlprüfungsausschusses:

- Zum Wahlbezirk 06312 im Wahlkreis 79 (laufende Nummer 173 in der Anlage) hat der Wahlvorstand gegenüber der Landeswahlleitung eindeutig ausgesagt, dass es dort weder zu Unterbrechungen aufgrund mangelnder Stimmzettel noch zu langen Wartezeiten gekommen sei. Tatsächlich wurde in der Bürgereingabe, die zur Aufnahme des Vorfalls geführt hat, der falsche Bundestagswahlkreis angegeben. Aus den übrigen Informationen ergibt sich jedoch, dass es stattdessen im Wahlbezirk 03312 im Bundestagswahlkreis 76 zu einer Unterbrechung der Wahlhandlung gekommen ist.
- Im Wahlbezirk 04624 im Wahlkreis 80 wurden laut Stellungnahme der Landeswahlleitung vom 11. Januar 2022 41 Stimmzettel eines anderen Wahlkreises ausgegeben. Die Landeswahlleitung hat offensichtlich vergessen, den Vorfall in die Tabelle zur mündlichen Verhandlung einzutragen. Folglich war die aus der Anlage ersichtliche Anzahl solcher Fälle, die 362 betrug, entsprechend zu erhöhen. Dies bestätigt auch die Stellungnahme zum Einspruch WP 1564/21, die eine detaillierte Auflistung zu dieser Thematik enthält. Danach seien in vier Berliner Wahlkreisen insgesamt 403 Bundestagswahl-Stimmzettel eines anderen Berliner Wahlkreises ausgegeben worden: im Bundestagswahlkreis 78 Berlin-Spandau-Charlottenburg Nord 221, im Bundestagswahlkreis 80 Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf 41, im Bundestagswahlkreis 76 Berlin-Pankow 15 und im Bundestagswahlkreis 83 Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg – Prenzlauer Berg Ost 126 Stimmzettel.

Schließlich hat die Landeswahlleitung in ihrer Stellungnahme vom 23. August 2022 mit Blick auf Wahlkreis 83, Wahlbezirk 02404 einen Wahlfehler zugestanden, obwohl ein solcher nach den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung eigentlich zweifelhaft war. In zwei eidesstattlichen Versicherungen (beigezogene Akte zum Einspruch WP 2019/21, Anlagen 13 und 14) wurde von vertauschten Stimmzetteln bei der Abgeordnetenhauswahl berichtet, daraus folgende Auswirkungen auf die Bundestagswahl waren nicht eindeutig. In der Stellungnahme der Landeswahlleitung und einiger Bezirksämter vom 23. August 2022 wird jedoch angemerkt, dass die Dauer der Unterbrechung nicht bekannt sei und damit implizit zugestanden, dass es eine Unterbrechung und damit einen Wahlfehler gegeben hat.

4. Mandatsrelevanz

Das Vorliegen eines Wahlfehlers führt nur dann zu einer erfolgreichen Wahlanfechtung, wenn der Mangel einen Einfluss auf die Zusammensetzung des Bundestages gehabt hat bzw. haben kann (vgl. etwa § 19 Absatz 1 Satz 2 am Ende WahlPrüfG). Es wäre nicht zu rechtfertigen, wenn eine Wahl wegen eines Wahlfehlers, der keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Parlaments hatte, wiederholt werden müsste oder wenn in einer Wahl errungene Mandate wegen eines Fehlers, der die Zusammensetzung des Bundestages nicht beeinflusst hat, aberkannt würden (vgl. Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 15). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der ständigen Spruchpraxis des Deutschen Bundestages darf es sich dabei nicht nur um eine theoretische Möglichkeit handeln; sie muss eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende sein. Dabei reichen Vermutungen oder rein spekulative Annahmen nicht (vgl. etwa BVerfGE 121, 266 [310]; Bundestagsdrucksache 18/1810, Anlage 39, Seite 268, Bundestagsdrucksache 19/5200, Anlage 4, Seite 23; sowie Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 15 und die Nachweise in Fußnoten 82 und 83).

Die Prüfung der Mandatsrelevanz ist normalerweise schon mit den Problemen einer kontrafaktischen Analyse behaftet: Aufgrund eines Wahlfehlers ist ein Wahlvorgang gerade nicht so abgelaufen, wie dies ohne den Wahlfehler der Fall gewesen wäre, so dass ein hypothetischer Kausalverlauf abzuschätzen ist. Häufig bereitet diese Analyse keine Probleme, weil sich das maximale Ausmaß des Wahlfehlers abschätzen lässt (etwa wenn eine quantifizierbare Personenanzahl Briefwahlunterlagen nicht oder verspätet erhalten hat). Vorliegend wurde die Beurteilung dadurch erschwert, dass die Wahlfehler eine nicht exakt quantifizierbare Frustration der Wählerinnen und Wähler dergestalt zur Folge gehabt haben, dass sie insbesondere in Anbetracht von langen Warteschlangen oder aufgrund von Unterbrechungen der Wahlhandlung den Versuch, zur Wahl zu gehen, abgebrochen und nicht wieder aufgenommen haben. Dazu kommt, dass etwa der Einfluss sozialer Medien für den Wahlprüfungsausschuss nicht ansatzweise einschätzbar ist. Gegebenenfalls haben Wählerinnen und Wähler in Anbetracht von Berichten über die Vorfälle im Zusammenhang mit dem Berliner Wahlgesehen im Bekannten- und Freundeskreis

bzw. in sozialen Medien gleich ganz davon abgesehen, ihr Wahlrecht auszuüben. Analoges gilt für die Behinderungen durch den Marathon. Die solchermaßen von der Wahl abgehaltenen Wählerinnen und Wähler erscheinen letztlich ununterscheidbar in der Menge der Nichtwähler.

Mit Blick auf die Vielzahl der in den vorangegangenen Abschnitten detailliert dargestellten organisatorischen Mängel im Rahmen der Bundestagswahl 2021 im Land Berlin bestehen an der Mandatsrelevanz keine Zweifel. Dass sich ohne diese Mängel ein anderes Wahlergebnis ergeben hätte, ist eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit.

4.1 Zweitstimmenergebnis

Der SPD haben mit Blick auf das Zweitstimmenergebnis bei der Bundestagswahl 2021 802 Stimmen für ein zusätzliches Mandat gefehlt.

Die Landeswahlleitung Berlin hat sich gegen diese Zahl als Basis für die Beurteilung der Mandatsrelevanz insbesondere mit dem Argument gewandt, dass die SPD in Berlin lediglich 23,4 Prozent der Stimmen erreicht habe (Quelle: www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/ergebnisse/bund-99/land-11.html) und man davon ausgehen müsse, dass bei den Nichtwählerinnen und Nichtwählern die Präferenz entsprechend verteilt sei wie bei denen, die gewählt haben (vgl. Seite 54 der Niederschrift). Diese Frage muss vorliegend freilich nicht entschieden werden. Selbst wenn man der Ansicht der Landeswahlleitung folgt, ergäbe sich eine Zahl von 3.428 Personen ($802 = 23,4 \text{ Prozent}$, woraus folgt, dass $3.427,35 = 100 \text{ Prozent}$), die aufgrund von Wahlfehlern von einer Wahl hätten Abstand nehmen müssen. Dividiert man die Zahl 3.428 durch die Zahl der 327 fehlerbehafteten (unter Außerachtlassen der lediglich mit fehlerhaften verknüpften) Wahlbezirke in Abschnitt II.2., Tabelle 1, so ergibt sich gerundet die Zahl 10,5. Dies ist die Zahl an Wählern, die pro fehlerbehaftetem Wahlbezirk von der Wahl aufgrund eines Wahlfehlers hätten Abstand nehmen müssen, um der Partei mit dem geringsten Abstand (d. h. der SPD, der für ein weiteres Zweitstimmenmandat 802 Stimmen fehlten) zu einem weiteren Mandat zu verhelfen. Dass dies der Fall gewesen sein kann, stellt für den Wahlprüfungsausschuss – insbesondere vor dem Hintergrund des Ausmaßes an Wahlfehlern anlässlich der Durchführung der Bundestagswahl 2021 im Land Berlin – eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit dar.

Legt man die Erwägungen des Bundeswahlleiters zugrunde (802 mögliche Nichtwähler aufgrund von Wahlfehlern, statt 3.428), wird das Ergebnis noch offensichtlicher. Nach dieser Ansicht hätten sogar lediglich rund 2,5 Personen ($802 \text{ dividiert durch } 327$) von der Wahl aufgrund eines Wahlfehlers Abstand nehmen müssen.

4.2 Erststimmenergebnisse

Mit Blick auf die Erststimmenergebnisse ist der Wahlprüfungsausschuss zum Ergebnis gekommen, dass die dargestellten Wahlfehler lediglich in den Wahlkreisen 76 (Berlin-Pankow) und 77 (Berlin-Reinickendorf) Mandatsrelevanz besitzen. Der Wahlprüfungsausschuss stützte sich dabei auf die folgenden Daten bzw. Überlegungen:

1	Wahlkreis	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86
2	Anzahl Wahlbezirke im jeweiligen Wahlkreis mit festgestellten Vorfällen	18	112	29	10	15	59	6	10	56	2	6	4
3	Anzahl Wahlbezirke im jeweiligen Wahlkreis insgesamt	192	175	156	177	176	176	198	194	203	234	166	210
4	Ungültige Stimmen infolge von Wahlfehlern	0	15	0	221	0	41	0	0	126	0	0	0
5	Für Mandatsverschiebung erforderliche Wähler pro Wahlbezirk nach Zeile 2 (= (Zeile 7 – Zeile 4) dividiert durch Zeile 2)	655	65	62	1155	366	91	572	843	613	15620	1693	2193
6	Durchschnitt Nichtwähler pro Wahlbezirk nach Zeile 2 (= Zeile 8 dividiert durch Zeile 2)	302	246	329	287	229	199	312	313	204	127	451	207
7	Stimmenabstand zwischen Wahlkreisgewinner und Erstunterlegenem	11798	7270	1788	11547	5494	5403	3430	8426	34429	31239	10155	8773
8	Nichtwähler in Wahlbezirken mit festgestellten Vorfällen	5443	27562	9542	2867	3440	11744	1871	3129	11433	253	2708	829
9	Anteil der Nichtwähler in den betroffenen Wahlbezirken, die für eine Mandatsverschiebung hätten wählen müssen (= (Zeile 7 – Zeile 4) dividiert durch Zeile 8)	> 100%	26%	19%	> 100%	> 100%	46%	> 100%	> 100%	> 100%	> 100%	> 100%	> 100%

Auf der ersten Stufe steht die Frage, ob die Differenz zwischen Wahlkreisgewinner und Erstunterlegenem durch die Anzahl an Nichtwählern in den Wahlbezirken mit festgestellten Wahlfehlern ausgeglichen werden kann. Der Stimmenabstand muss also geringer als die Zahl der betroffenen Nichtwähler sein. Nach Beantwortung dieser Frage kann die Mandatsrelevanz in folgenden Wahlkreisen auch bei Berücksichtigung der ungültigen Stimmen aufgrund der Ausgabe von Stimmzetteln anderer Wahlkreise (Zeile 5) ausgeschlossen werden: 75, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85 und 86. Selbst wenn in diesen Wahlkreisen alle betroffenen Nichtwähler für den Erstunterlegenen gestimmt hätten, hätte der bisherige Wahlkreisgewinner weiterhin die meisten Stimmen erhalten (vgl. Zeilen 7 bis 9). Lediglich in den Wahlkreisen 76, 77 und 80 besteht danach überhaupt eine theoretische Möglichkeit, dass das jeweilige Direktmandat durch den entsprechenden Erstunterlegenen hätte errungen werden können. Dies belegen jeweils auch die Kontrollüberlegungen aufgrund des Vergleichs der Zahlen aus Zeile 5 und Zeile 6. Denn nur in den Wahlkreisen 76, 77 und 80 ist die Zahl der für eine Mandatsverschiebung erforderlichen Wähler je Wahlbezirk (Zeile 5) geringer als die durchschnittliche Zahl der Nichtwähler pro betroffenem Wahlbezirk (Zeile 6).

Da eine bloß theoretische Möglichkeit jedoch für die Frage der Mandatsrelevanz nicht ausreicht, sondern die bestehende Möglichkeit nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkret und nicht ganz fernliegend sein muss, hat der Wahlprüfungsausschuss auf einer zweiten Stufe die folgenden Überlegungen angestellt:

- Da es bei jeder Wahl Nichtwähler gibt, erschien zunächst die Annahme fernliegend, dass die Zahl der Nichtwähler in den fehlerbehafteten Wahlbezirken vollständig auf die festgestellten Wahlfehler zurückzuführen ist und alle Nichtwähler ohne die festgestellten Wahlfehler gewählt hätten. Andere Faktoren wie das Ablehnen der zur Wahl stehenden Personen und Parteien, politisches Desinteresse oder schlicht eine persönliche Verhinderung dürften ebenfalls eine gewichtige Rolle gespielt haben.
- Je geringer der Stimmenunterschied zwischen Wahlkreisgewinner und Erstunterlegenem, desto eher hätten Nichtwähler einen Ausschlag geben können. Ein Anteil von knapp 50 Prozent der Nichtwähler (Zeile 9), der aufgrund der Vorfälle von der Stimmabgabe Abstand genommen hat und sonst die Erstunterlegene gewählt hätte, so wie es im Wahlkreis 80 erforderlich wäre, erschien dem Wahlprüfungsausschuss allerdings immer noch fernliegend. Dies gilt auch für die anschaulichere Kontrollüberlegung, dass im Wahlkreis 80 im Durchschnitt in jedem betroffenen Wahlbezirk 91 (potentielle) Wähler der Erstunterlegenen aufgrund der Wahlfehler von der Stimmabgabe hätten Abstand nehmen müssen (Zeile 5).
- Im Wahlkreis 76 hätten dagegen lediglich 26 Prozent der Nichtwähler für den Erstunterlegenen stimmen bzw. im Schnitt 65 potentielle Wähler des Erstunterlegenen pro betroffenem Wahlbezirk von der Stimmabgabe Abstand nehmen müssen. In Wahlkreis 77 19 Prozent der Nichtwähler bzw. 62 potentielle Wähler des Erstunterlegenen pro betroffenem Wahlbezirk. Aufgrund des im Vergleich zu Wahlkreis 80 deutlich niedrigeren Anteils der Nichtwähler, deren Stimmabgabe zugunsten des Erstunterlegenen einen Ausschlag hätte geben können, die aber möglicherweise aufgrund eines Wahlfehlers von der Wahl Abstand genommen haben, schien dem Wahlprüfungsausschuss diese Möglichkeit nicht mehr fernliegend. Dies gilt selbst dann, wenn davon ausgegangen wird, dass nicht alle Nichtwähler für den Erstunterlegenen gestimmt hätten und auch der Wahlkreisgewinner weitere Stimmen bekommen hätte. Die dargestellten Wahlfehler besitzen in den benannten Wahlbezirken der Wahlkreise 76 und 77 auch für die Erststimmenergebnisse Mandatsrelevanz.

4.3 Weitere Erwägungen

Den Überlegungen in den vorangegangenen Abschnitten II.4.1 und II.4.2 steht auch nicht entgegen, dass die Wahlbeteiligung im Land Berlin bei der Bundestagswahl im bundesweiten Vergleich hoch war. Dem könnte genauso gut entgegengehalten werden, dass die Wahlbeteiligung in Berlin im Vergleich zur Wahl 2017 um 0,4 Prozent sank, während sie bundesweit um 0,4 Prozent stieg. Der entscheidende Unterschied ist die in diesem Umfang nur in Berlin aufgetretene Zahl von Wahlrechtsverstößen und Berichten, dass deswegen immer wieder Personen die Warteschlangen verlassen hätten. Angesichts der relativ geringen Menge an zusätzlichen Stimmen für eine Mandatsverschiebung muss die Zahl der potentiell frustrierten Wahlberechtigten – wie dargestellt – auch nicht hoch gewesen sein; sie bewegt sich im Bereich des nach der allgemeinen Lebenswahrscheinlichkeit Möglichen.

Die Annahme, dass die Wahlfehler insbesondere durch lange Öffnungszeiten der Wahllokale wieder aufgefangen wurden und sich deshalb nicht mandatsrelevant ausgewirkt haben, ist ebenso spekulativ wie die Annahme, dass die Wahlbeteiligung ohne die Wahlfehler eben noch höher gewesen wäre. Im Übrigen ist zu beachten, dass die Regelung in § 60 Satz 2 BWO eine Ausnahmeregelung darstellt und vom Gesetzgeber nicht für die stundenlange

Anwendung zur Heilung von Wahlfehlern vorgesehen war. Der Wahlprüfungsausschuss sieht dabei durchaus den großen Einsatz der vielen Wahlhelfer, die am Wahltag in Berlin die langen Öffnungszeiten ebenfalls erduldet haben. Die grundsätzliche Regelung zur Wahlzeit findet sich aber in § 47 Absatz 1 BWO.

4.4 Mangels Mandatsrelevanz ausgeschiedene Wahlbezirke

In den Briefwahlbezirken 037I, 037L, 037M, 038I, 038K, 038L, 039E, 039F und 039I im Wahlkreis 83 (laufende Nummern 318 bis 326 in der Anlage) wurden Stimmzettel eines anderen Berliner Wahlkreises verschickt. 126 Erststimmen waren deshalb gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG ungültig. Angesichts eines Abstandes von 34429 Stimmen zwischen der Wahlkreisgewinnerin und dem Erstunterlegenen ist die Mandatsrelevanz jedoch zu verneinen. Anders als bei einem Urnenwahllokal sind auch Auswirkungen auf andere potentielle Wählerinnen und Wähler, etwa durch Unterbrechung der Wahlmöglichkeit bereits denklogisch ausgeschlossen.

In allen Berliner Wahlkreisen wurde lediglich im Wahlbezirk 09210 des Wahlkreises 84 (laufende Nummer 327 in der Anlage) ein Fall der Stimmabgabe einer nicht zur Bundestagswahl berechtigten Person (Minderjährige oder EU-Bürger) nachgewiesen. Eine Mandatsrelevanz dieses Wahlfehlers konnte nicht festgestellt werden.

5. Verhältnismäßigkeit

Wenn ein Wahlfehler vorliegt und Mandatsrelevanz gegeben ist, folgt daraus nicht automatisch die Ungültigkeit der Wahl. In den Fällen, in denen sich ein Wahlfehler auf die Mandatsverteilung im Bundestag ausgewirkt haben kann, unterliegt die Wahlprüfungsentscheidung dem Gebot des geringstmöglichen Eingriffs. Die Entscheidung darf nur so weit gehen, wie es der festgestellte Wahlfehler verlangt. Grundsätzlich ist das Erfordernis des Bestandsschutzes einer gewählten Volksvertretung, das seine rechtliche Grundlage im Demokratiegebot findet, mit den Auswirkungen des festgestellten Wahlfehlers abzuwägen. Wahlbeeinflussungen einfacher Art und ohne jedes Gewicht führen daher nicht zur Ungültigkeit einer Wahl. Der Eingriff in die Zusammensetzung einer gewählten Volksvertretung durch eine wahlprüfungsrechtliche Entscheidung muss vor dem Interesse an der Erhaltung der gewählten Volksvertretung gerechtfertigt werden. Auch dort, wo ein mandatsrelevanter Wahlfehler auf bestimmte Mandate begrenzt werden kann, also nicht die gesamte Wahl für ungültig erklärt werden müsste, ist eine Abwägung vorzunehmen, die zugunsten des Bestandsschutzinteresses ausfallen kann (vgl. insgesamt: BVerfGE 123, 39 [87 f.] mit weiteren Nachweisen). Je tiefer und weiter die Wirkungen eines solchen Eingriffs reichen, desto schwerer muss der Wahlfehler wiegen, auf den dieser Eingriff gestützt wird. Die Ungültigerklärung einer gesamten Wahl setzt einen erheblichen Wahlfehler von solchem Gewicht voraus, dass ein Fortbestand der in dieser Weise gewählten Volksvertretung unerträglich erschiene (vgl. BVerfGE 121, 266 [311 f.] mit weiteren Nachweisen).

Vorliegend war eine bloße Berichtigung des Wahlergebnisses aufgrund des weitreichenden Ausmaßes organisatorischer Mängel, der damit verbundenen Fülle an Vorfällen und des Schweregrades ihrer Auswirkungen nicht möglich. Denn weder kann exakt beziffert werden, wie viele Wahlberechtigte aufgrund der Wahlfehler von der Stimmabgabe abgehalten wurden, noch kann deren potentielles Stimmverhalten antizipiert werden.

Ebenso wenig wie eine Berichtigung des Wahlergebnisses kam nach den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung eine Wahlwiederholung in Frage, die sich auf die Nichtwähler beschränkt und nur diesen die Möglichkeit zur erneuten Stimmabgabe gegeben hätte. Denn aus § 44 Absatz 2 BWahlG folgt, dass die Wahl aufgrund neuer Wählerverzeichnisse zu erfolgen hat, weil die Hauptwahl bereits mehr als sechs Monate zurückliegt. Dies wäre mit einer Wiederholungswahl nur durch die Nichtwähler nicht zu vereinbaren.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wirkt sich aber insoweit aus, als die Wahlwiederholung auf die fehlerbehafteten und die mit ihnen über einen Briefwahlbezirk verknüpften Wahlbezirke zu beschränken ist (siehe Abschnitt II.5.1).

5.1 Beschränkung auf die fehlerbehafteten und die mit ihnen über einen Briefwahlbezirk verknüpften Wahlbezirke

Nach § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 2 und Anlage 2 BWG ist das Bundesgebiet in 299 Wahlkreise eingeteilt. Die unterste räumliche Einteilung eines Wahlkreises ist nach § 2 Absatz 3, § 52 Absatz 1 Nummer 4 BWG in Verbindung mit den §§ 12, 14 und 48 BWO der Wahlbezirk. Für einen Wahlbezirk wird insbesondere nach § 14 BWO ein Wählerverzeichnis geführt. Der Wahlbezirk ist ferner die unterste Ebene für die Ermittlung und Feststellung

des Wahlergebnisses, vgl. §§ 37 und 67 ff. BWO. Ein Wahlraum ist der (§ 46 Absatz 1 BWO) oder gegebenenfalls einer von mehreren (§ 46 Absatz 2 BWO) Räumen, in denen in einem Wahlbezirk Wahlhandlungen vorgenommen werden können.

Die wesentlichen gesetzlichen Regelungen für eine Wahlwiederholung finden sich in § 44 BWG und § 83 BWO. § 83 Absatz 2 BWO legt dabei den Wahlbezirk als die niedrigste Ebene für die Wahlwiederholung fest. Der Wahlprüfungsausschuss hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung (vgl. etwa Seite 61 ff., insbesondere Seite 65 ff. und Seite 75 der Niederschrift) und sich selbst in der Schlussberatung die Frage gestellt, ob sich die Wahlwiederholung auf die fehlerbehafteten Wahlbezirke beschränken sollte oder ob es das Ausmaß der Wahlfehler bei der Durchführung der Bundestagswahl im Land Berlin erforderlich macht, die Wahl jeweils im gesamten Wahlkreis, in dem es fehlerbehaftete Wahlbezirke gab, wiederholen zu lassen.

Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist eine Begrenzung der Wahlwiederholung auf die fehlerbehafteten und die mit ihnen über einen Briefwahlbezirk verknüpften Wahlbezirke geboten; insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass § 83 Absatz 2 BWO die Beschränkung der Wiederholungswahl auf einzelne Wahlbezirke erlaubt, zwingt das vom BVerfG etablierte Gebot des geringstmöglichen Eingriffs zur Begrenzung der Wahlwiederholung auf diese kleinstmögliche Einheit. Der Wahlprüfungsausschuss hat dabei in seine Abwägung auch eingestellt, dass durch die Entscheidung eine „einheitliche“, stichtagsbezogene Wahl im jeweiligen Wahlkreis nicht erreicht wird: In manchen Wahlbezirken desselben Wahlkreises wird die Bundestagswahl aufrechterhalten, in manchen wird eine Wiederholungswahl stattfinden. Somit werden manche Wählerinnen und Wähler an ihrer Entscheidung vom 26. September 2021 unter den damals prägenden Themen festgehalten; andere können unter neuen Prämissen und einer gegebenenfalls anderen Motivationslage neu abstimmen. Gleichfalls wird sich auch die Zusammensetzung der Wählerschaft etwa durch Zu- und Wegzüge sowie Sterbefälle seit dem 26. September 2021 und der Tatsache, dass nach § 44 Absatz 2 BWG aufgrund des Ablaufs der Sechs-Monatsfrist neue Wählerverzeichnisse zu erstellen sein werden, ändern. Diese Folgen sind aber einer Wahlwiederholung inhärent. Das Wahlergebnis ist, wenn – wie hier – nur eine teilweise Wahlwiederholung in Betracht kommt, im Falle einer Wiederholungswahl nie an einem einheitlichen Wahltag entstanden. Diesen Folgen kann auch nicht dadurch begegnet werden, dass man die Wahlwiederholung weiter ausdehnt, als es der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aufgrund des Vorliegens mandatsrelevanter Wahlfehler gebietet. Denn dies hätte zur Folge, dass der Bestandsschutz des insoweit rechtmäßig gewählten Parlaments verletzt würde. Denn eine „einheitliche“ stichtagsbezogene Wahl innerhalb eines Wahlkreises ist kein verfassungsrechtliches Gut und kann deshalb den Bestandsschutz des Parlaments nicht einschränken. Eine Ausdehnung der Wiederholungswahl liefe damit dem Demokratiepizip zuwider. Auch würde sie die Diskrepanzen bei der Stimmabgabe zwischen den Teilen des Wahlgebiets, in denen die Wahl wiederholt wird, und dem übrigen Wahlgebiet nicht auflösen, sondern erweitern.

5.2 Wiederholung als Zweistimmenwahl

Es wurde unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit und dem daraus folgenden Gebot des geringstmöglichen Eingriffs sehr gründlich erwogen, ob dort, wo Wahlfehler nur Relevanz für das Zweitstimmenergebnis hatten (alle Berliner Wahlkreise außer Wahlkreis 76 (Berlin-Pankow) und Wahlkreis 77 (Berlin-Reinickendorf)), die Wiederholungswahl auch nur für die Zweitstimmenwahl angeordnet werden könnte und so der Umfang der Wahlwiederholung möglichst gering gehalten werden könnte.

Hierbei ist jedoch die gesetzliche Regelung des § 44 Absatz 2 BWG in Verbindung mit dem für das geltende Wahlsystem prägenden § 4 BWG zu beachten. Nach § 4 BWG hat „jeder Wähler [...] zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.“

Auch findet nach § 44 Absatz 1 BWG die „Wiederholungswahl ... nach denselben Vorschriften“ statt wie die Hauptwahl. Die dort genannten Ausnahmen liegen nicht vor. Diese klaren Vorgaben wären bei einer Wiederholungswahl nur in Bezug auf die Zweitstimmen nicht eingehalten; die gesetzlich vorgesehene Zweistimmenwahl wäre eben keine solche mehr. Der Entscheidungsspielraum des Wahlprüfungsausschusses bei der Feststellung der Folgerungen bei Ungültigkeit einer Wahl nach § 1 Absatz 2 Satz 1 WahlPrüfG wird daher durch die systematische Auslegung eingeschränkt.

6. Unbeachtlichkeit des Vortrags der Landeswahlleitung Berlin nach der mündlichen Verhandlung

Aufgrund des in Abschnitt VI des Tatbestandes dargestellten Vortrages der Landeswahlleitung Berlin, der vier Monate nach der Fristsetzung aus dem Auskunfts- und Amtshilfeersuchen und knappe drei Monate nach der

mündlichen Verhandlung einging, ist der Wahlprüfungsausschuss im Rahmen der Beweiswürdigung zum Ergebnis gekommen, dass im Wahlkreis 75, Wahlbezirk 01201 kein mandatsrelevanter Wahlfehler vorlag (vgl. Abschnitt II.3.4 der Entscheidungsgründe) und folglich auch in dem mit diesem Wahlbezirk verknüpften Wahlbezirk 01200 keine Wahlwiederholung geboten erschien.

Im Übrigen ist der Vortrag präkludiert und konnte im hiesigen Wahlprüfungsverfahren keine Beachtung mehr finden (vgl. Abschnitt II.6.1). Überdies gingen viele vorgetragene Argumente aus übergeordneten Erwägungen fehl (vgl. Abschnitt II.6.2). Auch eine Detailbetrachtung gab keinen Anlass, die im Vorprüfungsverfahren und in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Erkenntnisse zu revidieren (vgl. Abschnitt II.6.3).

6.1 Präklusion

Die Präklusion ergibt sich aus dem für das gesamte Verfahren geltenden Beschleunigungs- bzw. Zügigkeitsgebot sowie aus der Wertung des § 9 WahlPrüfG in Verbindung mit § 296 Absatz 1 der Zivilprozessordnung.

Die Prüfung der Wahl als legitimierungsschaffendes Massenverfahren muss in überschaubarer Zeit zu einem überzeugenden Ergebnis gebracht werden können (Morlok in: Dreier, Kommentar zum Grundgesetz, Artikel 41 Rn. 7). Neben der Gewährung subjektiven Rechtsschutzes besteht ein öffentliches Interesse an alsbaldiger Klärung der Gültigkeit einer Bundestagswahl (BVerfGE 21, 359 [361], BVerfGE 85, 148 [159]; 123, 39, [77]; BVerfG, NVwZ 2022, 473 [476]). Die richtige Zusammensetzung der Volksvertretung soll binnen angemessener Zeit geklärt werden und kann deshalb auch nur mit bestimmten Beschränkungen in Zweifel gezogen werden (BVerfGE 85, 148 [159]). Die Beibringung des Vortrags durch die Beteiligten darf demnach nur innerhalb solcher Zeiträume erfolgen, die eine zügige und effiziente Prüfung nicht gefährden.

Zudem ist das Vorbringen von Angriffs- und Verteidigungsmitteln nach Ablauf hierfür gesetzter Fristen gemäß § 9 WahlPrüfG in Verbindung mit § 296 Absatz 1 der Zivilprozessordnung in entsprechender Anwendung unzulässig. Es kann dabei dahinstehen, ob sich § 9 WahlPrüfG bei systematischer Betrachtung nur auf das Verfahren der mündlichen Verhandlung bezieht. Denn die hier maßgebliche Aufforderung durch die Ausschussvorsitzende zur Abgabe einer Stellungnahme an die Landeswahlleitung Berlin im Rahmen des Auskunfts- und Amtshilfeersuchens vom 9. März 2022 unter Fristsetzung bis zum 14. April 2022 erfolgte zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 2022. Auch in der Ladung zur mündlichen Verhandlung war eine ausdrückliche Aufforderung enthalten, etwaige Beweismittel spätestens zum Termin der mündlichen Verhandlung beizubringen.

Der durch die Landeswahlleitung Berlin am 23. August 2022 zu den Akten gereichte Vortrag kommt den vorgenannten Voraussetzungen nicht nach. So wurde im Gegenteil schon die vom Ausschussvorsitz gesetzte Frist im Auskunfts- und Amtshilfeersuchen um mehr als vier Monate überschritten. Die auf dem Auskunfts- und Amtshilfeersuchen aufbauende mündliche Verhandlung vom 24. Mai 2022 diente der abschließenden Erörterung des Sachverhalts und ging dem neuerlichen Vortrag knappe drei Monate voraus. Die Bedeutung einer mündlichen Verhandlung, die im Wahlprüfungsverfahren die Ausnahme und nicht die Regel ist (vgl. § 6 Absatz 1 WahlPrüfG), hat der Gesetzgeber auch in § 10 Absatz 2 WahlPrüfG verdeutlicht. Nach dieser Regelung können nur diejenigen Ausschussmitglieder oder ihre Stellvertreter an der Schlussberatung teilnehmen, die auch der mündlichen Verhandlung beigewohnt haben.

Im Übrigen steht einer allgemeinen Zurückweisung von verspätetem Vortrag vorliegend auch der Amtsermittlungsgrundsatz nicht entgegen. Denn wie die Vorschrift des § 87b der Verwaltungsgerichtsordnung verdeutlicht, ist die Rechtsfigur der Präklusion auch in Verfahren mit einer Ermittlungspflicht von Amts wegen bekannt. Wäre die immer weitergehende Einreichung von Vortrag ohne Fristbindung zulässig, so könnten die jeweiligen Beteiligten das Wahlprüfungsverfahren beliebig in die Länge ziehen und damit eine effiziente Kontrolle der Wahl vereiteln. Dies stünde im eklatanten Widerspruch zu den vorgenannten Grundsätzen speziell im Hinblick auf das vorherrschende Beschleunigungsgebot.

Ganz abgesehen von der Verfristung ist auch die Art des Vortrages erkennbar nicht darauf gerichtet, das Verfahren zu fördern bzw. zügig zu einem Ende zu bringen. Dem Wahlprüfungsausschuss wurde lediglich ein weitgehend unaufbereitetes Konvolut von Schriftsätzen aus den Bezirksamtern übermittelt, das durch einen in einer Tabelle eingefügten Vortrag ergänzt wurde. Der Vortrag in den Schriftsätzen und der Tabelle war dabei nicht deckungsgleich. Bisweilen werden Vorfälle bestritten, die in der WPA-Tabelle gar nicht behauptet wurden. Teilweise wird darauf rekurriert, dass bestimmte Vorgänge in der Niederschrift nicht dokumentiert worden seien, was in Anbetracht der in der mündlichen Verhandlung zu Tage getretenen mangelnden Verlässlichkeit der Niederschriften keinen neuen substantiierten Vortrag darstellt. Im Gegenteil: Die geschilderten Fehler und Unklarheiten, die in

den vom Bezirksamt Treptow-Köpenick übermittelten Teilen bestimmter Niederschriften enthalten sind, bestätigen die in der mündlichen Verhandlung gewonnene Einsicht, dass die Niederschriften nicht geeignet sind, um abschließende Erkenntnisse über das Auftreten und vor allem das Nichtauftreten von mandatsrelevanten Wahlfehlern zu gewinnen. Auf Grundlage der unvollständig und verspätet übersandten Informationen war es dem Wahlprüfungsausschuss nicht möglich, die aufgezählten Unstimmigkeiten restlos aufzuklären. Die Wahlbezirke der übersandten Niederschriften sind – mit Ausnahme des Briefwahlbezirks 092C – jedoch ohnehin Teil der Wiederholungswahl.

6.2 Übergeordnete Einwände gegen den neuen Vortrag

Abgesehen von der Verspätung des Vortrages sind einige der vorgebrachten Argumente auch nicht nachvollziehbar oder bestätigen gar die Schlussfolgerungen aus der mündlichen Verhandlung: Wenn das Bezirksamt Mitte und das Bezirksamt Reinickendorf für mehrere Wahlbezirke erläutern, dass mit steigender Wahlbeteiligung zusätzliche Wahlkabinen aufgestellt wurden, so bestätigt dies, dass die initiale Ausstattung der Wahlbezirke mit Wahlkabinen zu gering war. Wenn etwa das Bezirksamt Neukölln mit der Unverhältnismäßigkeit einer Wiederholungswahl argumentiert, weil insgesamt 11.351 Stimmen für „ungültig“ erklärt würden, so liegt dem ein Missverständnis über Sinn und Zweck bzw. Folgen der Wiederholung von Wahlen zugrunde. Denn deren Ziel liegt gerade in der erneuten Durchführung der Wahl, um diese frei von Wahlfehlern zu ermöglichen. Sämtliche wahlberechtigte Personen sind ein weiteres Mal zur Abstimmung über die Volksvertretung aufgerufen und können demnach erneut und ohne Einschränkungen durch Wahlfehler von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen. Im Übrigen bedeutete die Einführung eines solchen Kriteriums, dass ein Wahleinspruch, insbesondere bei hoher Wahlbeteiligung, so gut wie nie Erfolg haben könnte. Die Bezirksämter überdehnen auch bisweilen die Anwendung von § 60 BWO, vgl. insofern bereits die Erwägungen zur Mandatsrelevanz in Abschnitt II.4.3 oben. Weitere Erwägungen – etwa die vom Bezirksamt Treptow-Köpenick zu Wartezeiten und deren Zumutbarkeit, oder solche zur Prüfungsreihenfolge des Wahlprüfungsausschusses vom Bezirksamt Reinickendorf – tragen nicht zur weiteren Klärung des Sachverhalts bei.

6.3 Vortrag bezüglich einzelner Wahlbezirke

Schließlich bestand auch unabhängig von den Erwägungen in den voranstehenden Abschnitten II.6.1 und II.6.2 nach detaillierter Betrachtung des neuen Vortrags (und mit Ausnahme des bereits in Abschnitt II. 3.4 der Entscheidungsgründe erläuterten Wahlbezirks 01201 im Wahlkreis 75 (verspätete Schließzeit aufgrund Polizeieinsatzes)) kein Grund für eine abweichende Würdigung der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung.

Berlin-Mitte (Wahlkreis 75)

Der neue Vortrag des Bezirksamts Mitte ist bereits überwiegend unsubstantiiert. Wenn auf Abweichungen zwischen der Darstellung von Einspruchsführern einerseits und den Niederschriften andererseits hingewiesen wird, so sind diese bereits in der mündlichen Verhandlung offenbar geworden und in die Beweiswürdigung eingeflossen. Die Ausführungen zu „eingeleiteten Maßnahmen zur Bewältigung der Warteschlangensituation“ bzw. zum „Wartemanagement“ vermögen die naheliegende Annahme, dass Wahlwillige aufgrund der Warteschlangen bzw. -zeiten in mandatsrelevantem Ausmaß vom Wahlvorgang Abstand genommen haben, nicht zu entkräften. Im Gegenteil: Allein schon die Tatsache, dass es solcher Maßnahmen bedurfte, zeigt das Ausmaß der organisatorischen Mängel. Nicht durchdringen kann das Bezirksamt Mitte mit einfachem Bestreiten (etwa wenn schlicht Angaben wie „trifft nicht zu“ oder „falsch“ gemacht werden) oder wenn das Bestreiten lediglich das Ausmaß des Vorfalles betrifft (etwa wenn in den Wahlbezirken 01100 und 01124 Wartezeiten von mehr als 1,5 Stunden bestritten, damit aber Wartezeiten von bis zu 1,5 Stunden implizit zugestanden werden).

Die mit Blick auf die Wahlbezirke 01107, 01112 und 01109 vom Bezirksamt bestrittenen Unterbrechungen der Wahlhandlung wurden vom Wahlprüfungsausschuss nie behauptet. Bei den Wahlbezirken 01112 und 01109 handelte es sich um solche ohne eigenen Vorfall, bei denen aber eine Wahlwiederholung deshalb erforderlich wird, weil sie mit einem anderen, diesmal fehlerbehafteten Wahlbezirk verknüpft sind; dies ging auch ohne Weiteres aus der WPA-Tabelle hervor. Für den Wahlbezirk 01107 wurde über lange Wartezeiten berichtet und in der beigezogenen Akte zum Einspruch WP 2019/21 auch mit einer eidesstattlichen Versicherung Beweis angetreten (vgl. Anlage 22 des genannten Einspruchs).

Der neue Vortrag zu Wahlbezirk 01110 betrifft einmal mehr lediglich das Ausmaß des Vorfalles; dass es eine Unterbrechung der Wahlhandlung gegeben hat, wird zugestanden. Im Übrigen bestätigt auch hier der Vortrag, dass die anfänglichen zwei Wahlkabinen auf „bis 5 Kabinen erweitert“ worden seien, den Wahlprüfungsausschuss in seiner Analyse, dass die Ausstattung mit Wahlkabinen viel zu gering gewesen ist und auch die ehrenamtlichen Helfer in beklagenswerte Situationen gebracht wurden.

Auch mit Blick auf den Wahlbezirk 01113 sieht der Wahlprüfungsausschuss keinen Grund für eine andere Einschätzung. Ein Wahlhelfer hat die Vorgänge ausführlich und öffentlich zugänglich dargestellt (verfassungsblog.de/wahlen-in-berlin-ein-bericht/). Im Übrigen bestreitet das Bezirksamt auch nicht die entsprechende Warteschlange, sondern trägt nur vor, dass diese in der Niederschrift nicht dokumentiert sei.

Bei den Wahlbezirken 01200, 01323, 01426, 01511, 01601 und 01719, für die ein Ende der Wahlhandlung um oder wenige Minuten nach 18 Uhr vorgetragen wird, handelt es sich um Wahlbezirke ohne eigenen Vorfall, bei denen aber eine Wahlwiederholung deshalb erforderlich wird, weil sie mit einem anderen, fehlerbehafteten Wahlbezirk (regelmäßig über einen Briefwahlbezirk) verknüpft sind. Dies ging auch ohne weiteres aus der WPA-Tabelle hervor.

Mit Blick auf den Wahlbezirk 01722 liegt aufgrund der beigezogenen Akte zum Einspruch WP 2019/21 eine eidesstattliche Versicherung vor, die über den gesamten Tag Warteschlangen beschreibt (Anlage 25 zum genannten Einspruch).

Die Einlassungen zu den Wahlbezirken 01317, 01318 und 01319 widerlegen entweder die bisherigen Erkenntnisse nicht oder beruhen erneut auf Missverständnissen: Mit Blick auf den Wahlbezirk 01317 liegt aufgrund der beigezogenen Akte zum Einspruch WP 2019/21 eine eidesstattliche Versicherung eines registrierten, aber nicht eingesetzten Wahlhelfers vor, der gegen Mittag und gegen 17:30 Uhr lange Warteschlangen beschreibt (Anlage 24 zum genannten Einspruch). Die Wahlbezirke 01318 und 01319 sind mit dem Wahlbezirk 01317 verknüpft, ohne dass sich dort selbst Vorfälle ereignet hätten.

Reinickendorf (Wahlkreis 77)

Sofern das Bezirksamt Reinickendorf kritisiert, dass die tabellarische Darstellung nur die anfängliche Ausstattung der Wahlbezirke mit Wahlkabinen erfasse, ist dem entgegenzuhalten, dass dies die Daten sind, die dem Wahlprüfungsausschuss von den Beteiligten im Verlauf des Verfahrens gemeldet wurden. In der mündlichen Verhandlung hat die Landeswahlleitung über die Schwierigkeiten der Beweisgewinnung bei Bezirksämtern bzw. Wahlvorständen berichtet (vgl. etwa Seite 16 f. der Niederschrift) und deutlich gemacht, dass bisweilen Aufklärungsanfragen unbeantwortet geblieben sind. Nun im Nachhinein zu kritisieren, dass der Wahlprüfungsausschuss mit den gemeldeten Zahlen arbeitet, verbietet sich.

Der Wahlbezirk 12301 wurde von der Landeswahlleitung in der Folge des Auskunfts- und Amtshilfeersuchens als fehlerbehaftet identifiziert. Das Bestreiten des Bezirksamtes Reinickendorf ist zu diesem Zeitpunkt unbeachtlich. Der Widerspruch zwischen Vortrag der Landeswahlleitung und Bezirksamt geht in Anbetracht der monatelangen Bemühungen des Wahlprüfungsausschusses, den Sachverhalt umfassend aufzuklären, zulasten der Berliner Behörden. Gleichfalls nicht gefolgt werden kann dem Bezirksamt, soweit es schlicht die Glaubwürdigkeit der Quellen (etwa Darstellungen anderer Einspruchsführer) oder die Beweisführung im vorliegenden Verfahren anzweifelt.

Steglitz-Zehlendorf (Bundestagswahlkreis 79)

Zum Wahlbezirk 06624 wird auf die Ausführungen unter Abschnitt II. 3.4 in den Entscheidungsgründen verwiesen, der Vorfall war ursprünglich falsch zugeordnet.

Die Aufstellung einer dritten Wahlkabine in den Wahlbezirken 06103, 06323, 06410 und 06502 um 15:00, 17:30, 14:55 bzw. 17:15 Uhr zeigt die Bemühungen der Wahlvorstände, den anfänglichen Mangel an Wahlkabinen auszugleichen. Folglich liegt der Schluss nahe, dass mindestens bis zur Aufstellung der zusätzlichen Wahlkabinen lange Wartezeiten auftraten. Außerdem beendeten diese Wahlbezirke die Wahlhandlung trotzdem nach 18:30 Uhr. Somit wurden keine Umstände vorgetragen, die einen atypischen Fall begründen. Der Wahlprüfungsausschuss geht weiterhin vom Auftreten erheblicher Wartezeiten aus.

Charlottenburg-Wilmersdorf (Wahlkreis 80)

Die Unterbrechung im Wahlbezirk 04310 wurde von der Landeswahlleitung selbst in die WPA-Tabelle eingetragen. Insofern ist es unverständlich, warum die Kreiswahlleitung mangelnde Nachweise für die Unterbrechung moniert. Der Wahlprüfungsausschuss betrachtet die Annahme einer Unterbrechung der Wahlhandlung im Wahlbezirk als nicht widerlegt.

Eine Unterbrechung der Stimmabgabe in Wahlbezirk 04409 stand, anders als von der Kreiswahlleitung dargestellt, niemals in Rede. Vielmehr berichten Bürger von einer zweistündigen Wartezeit und ihrer Beobachtung, dass andere Wahlberechtigte die Warteschlange ohne Stimmabgabe verlassen hätten (siehe beigezogene Akte zum Einspruch WP 2019/21, Anlage 6a). Der Wahlprüfungsausschuss hat keine Zweifel am Wahrheitsgehalt dieser Aussagen.

Der Wahlprüfungsausschuss sieht keinen Anlass, seine Einschätzung des Wahlbezirks 04528 zu ändern, obwohl die Kreiswahlleitung eine Unterbrechung der Wahlhandlung im Wahlbezirk 04528 aufgrund mangelnder Hinweise in der Niederschrift ausschließt. Dieser Wahlbezirk wurde ursprünglich in die WPA-Tabelle aufgenommen, weil im Rahmen eines anderen Einspruches eine E-Mail eines Bürgers an die Redaktion einer Tageszeitung übermittelt wurde (siehe beigezogene Akte zum Einspruch WP 2017/21, Anlage E 8/10, Seite 60). In dieser wurde von der Unterbrechung der Wahlhandlung in der Schaubühne berichtet, ohne den Wahlbezirk zu benennen. In diesem Gebäude befanden sich die Wahlräume der Wahlbezirke 04509 und 04528. Wenn die Kreiswahlleitung ausführt, dass der Niederschrift im Wahlbezirk 04528 keine Hinweise auf Unterbrechungen entnommen werden können, so veranlasst dies den Wahlprüfungsausschuss nicht dazu, seine ursprüngliche Würdigung des Vorfalls zu ändern. Es ist bereits ausgeführt, dass fehlende Hinweise in Niederschriften mangels Verlässlichkeit derselben Niederschriften keinen neuen substantiierten Vortrag darstellen. Unstrittig ist jedenfalls, dass es im Gebäude der beiden Wahlbezirke zu einer Unterbrechung der Wahlhandlung gekommen ist. Der Bürger berichtet von den Ankündigungen einiger Personen, nicht erneut zur Stimmabgabe zu erscheinen. Da die Zuordnung zu einem Wahlbezirk nicht eindeutig möglich ist, besteht die Gefahr, bei einer auf den einen Wahlbezirk begrenzten Wiederholungswahl erneut Wahlberechtigte trotz der Möglichkeit einer Mandatsverschiebung von der Stimmabgabe auszuschließen. Die Wiederholungswahl muss daher sowohl im Wahlbezirk 04509 als auch im Wahlbezirk 04528 erfolgen.

Die Annahme einer Unterbrechung im Wahlbezirk 04711 stützt sich auf die eidesstattliche Versicherung eines Wählers. Dieser berichtet, dass ca. um 13:30 oder 14:00 Uhr Personen nach ihm in der Warteschlange zu seinem Wahlbezirk mitgeteilt wurde, dass sie später zur Stimmabgabe wiederkommen müssten. Grund seien fehlende Stimmzettel. Ersatz sei Stunden zuvor angefordert worden, die Lieferung käme jedoch aufgrund des Marathons und der dadurch erfolgten Straßensperren nicht durch. Unstreitig ist die Tatsache, dass im Wahlbezirk die Stimmzettel zur Neige gingen. Ein Verstoß gegen § 49 Nummer 3 BWO liegt somit vor. Lediglich bei den Folgen widerspricht die Niederschrift der eidesstattlichen Versicherung. Nicht zuletzt aufgrund der strafrechtlichen Konsequenzen einer falschen Versicherung an Eides statt sieht der Wahlprüfungsausschuss keinen Grund, die Angaben in der Wahlniederschrift als glaubwürdiger zu werten als diejenigen in der Aussage des einzelnen Wählers. Das Vertrauen in den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl im Wahlbezirk 04711 ist gestört. Die Wahrscheinlichkeit, dass Wahlberechtigte von ihrer Stimmabgabe aufgrund der mangelhaften Organisation keinen Gebrauch gemacht haben, ist hoch.

Tempelhof-Schöneberg (Wahlkreis 81)

Soweit die Kreiswahlleitung anmerkt, dass zu den Wahlbezirken 07125, 07128, 07223, 07428, 07503 und 07610 kein eigener relevanter Vorfall gemeldet sei und sie nur aufgrund der Verbindung mit einem belasteten Urnenwahlbezirk über den Briefwahlbezirk Teil der Wiederholungswahl sind, trifft dies zu. Diese Tatsache war dem Wahlprüfungsausschuss bereits vor der Stellungnahme vom 23. August 2022 bekannt und auch so aus der WPA-Tabelle ersichtlich.

Die Kreiswahlleitung bestätigt das verspätete Ende der Wahlhandlung in den Wahlbezirken 07127, 07129, 07224, 07423, 07504 und 07609. In der Tat ist die dort erfolgte Stimmabgabe auch nach 18 Uhr unter der Voraussetzung des § 60 Satz 2 BWO zulässig. Deswegen betrachtet der Wahlprüfungsausschuss einen solchen Vorfall für sich genommen auch nicht als Wahlfehler, obwohl die Stimmabgabe möglicherweise unter Kenntnis der ersten Hochrechnungen erfolgte, was idealerweise zu vermeiden wäre. Angesichts der zahlreichen Meldungen über lange Wartezeiten bei gleichzeitig nicht erfolgter Dokumentation in den Niederschriften wertet der Wahlprüfungsausschuss eine deutliche Überschreitung der Wahlzeit jedoch als ein Indiz für eine über weite Teile der Wahlzeit

andauernde Bildung von Warteschlangen. Mangels eines anderslautenden substantiierten Vortrags der Berliner Wahlbehörden geht der Wahlprüfungsausschuss davon aus, dass die deutlich über das übliche Maß hinausgehenden Wartezeiten (vgl. Eintragungen in der Tabelle zur mündlichen Verhandlung) durch eine zu geringe Anzahl an Wahlkabinen verursacht wurden. Im Übrigen sind die Ausführungen zu einer Überdehnung von § 60 BWO zu beachten (vgl. insofern bereits die Erwägungen zur Mandatsrelevanz in Abschnitt II.4.3 oben).

Neukölln (Wahlkreis 82)

Das Bezirkswahlamt bestätigt das verspätete Ende der Wahlhandlung in den Wahlbezirken 08101, 08102, 08115, 08119, 08127, 08130, 08305, 08313, 08316 und 08319. Die anschließende Berechnung geht fehl. Das Bezirksamt berechnet die Zahl der Personen, die nach 18:30 Uhr tatsächlich abgestimmt haben. Ein Erkenntnisgewinn wäre hierdurch nur bei der Annahme gegeben, dass die nach dieser Zeit abgegebenen Stimmen als ungültig zu werten seien. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Stimmabgabe nach 18 Uhr ist unter den Voraussetzungen des § 60 Satz 2 BWO zulässig. Angesichts der zahlreichen Meldungen über lange Wartezeiten bei gleichzeitig nicht erfolgter Dokumentation in den Niederschriften wertet der Wahlprüfungsausschuss eine deutliche Überschreitung jedoch als ein Indiz für eine über weite Teile der Wahlzeit andauernde Bildung von Warteschlangen. Mangels eines anderslautenden substantiierten Vortrags der Berliner Wahlbehörden geht der Wahlprüfungsausschuss davon aus, dass die deutlich über das übliche Maß hinausgehenden Wartezeiten durch eine zu geringe Anzahl an Wahlkabinen verursacht wurden. Die Zahl der nach 18 Uhr abstimmenden Personen spielt dafür keine Rolle. Im Übrigen sind die Ausführungen zu einer Überdehnung von § 60 BWO zu beachten (vgl. insofern bereits die Erwägungen zur Mandatsrelevanz in Abschnitt II.4.3 oben).

Friedrichshain-Kreuzberg – Prenzlauer Berg Ost (Wahlkreis 83)

Zu den Wahlbezirken 02201, 02223, 02401, 02402, 02403, 02412, 02423, 02601, 02618, 02621, 03709, 03802, 03803, 03805, 03810, 03808, 03924, 03926, 03918, 03925 und 03922 ergänzt der Bezirkswahlleiter den jeweiligen Zeitpunkt und Grund der Unterbrechung der Stimmabgabe sowie teilweise die Dauer von Wartezeiten. Dies bestärkt den Wahlprüfungsausschuss in seiner Überzeugung, dass eine Wiederholungswahl erforderlich und angemessen ist.

Dass in den Wahlbezirken 03800, 03801, 03809, 03909, 03920 und 03915 kein Vorfall ersichtlich ist, trifft zu. Diese Wahlbezirke sind nur aufgrund der Verbindung mit einem belasteten Urnenwahlbezirk über den Briefwahlbezirk Teil der Wiederholungswahl. Diese Tatsache war dem Wahlprüfungsausschuss bereits vor der Stellungnahme vom 23. August 2022 bekannt und auch so aus der WPA-Tabelle ersichtlich.

Eine Unterbrechung stand für die Wahlbezirke 02124, 02128, 02129, 02210, 02213, 02518, 02610 und 03806 niemals in Rede. Insofern ist es unverständlich, wieso der Kreiswahlleiter anmerkt, dass entweder den Niederschriften keine Hinweise auf Unterbrechungen zu entnehmen oder Stimmzettel aus dem benachbarten Wahlbezirk besorgt worden seien (02124) oder die Bundestagswahlen trotz falscher Stimmzettel für die Landeswahlen aus Charlottenburg-Wilmersdorf (02128, 02129) reibungslos verlief. In den genannten Wahlbezirken wurde zum einen ein deutlich verspätetes Ende der Stimmabgabe gemeldet, zum anderen liegen konkrete Berichte über ein- bis zweieinhalbstündige Wartezeiten über weite Strecken des Tages vor. Mangels eines anderslautenden substantiierten Vortrags der Berliner Wahlbehörden geht der Wahlprüfungsausschuss davon aus, dass die deutlich über das übliche Maß hinausgehenden Wartezeiten durch die zu geringe Anzahl an Wahlkabinen verursacht wurden.

Die Unterbrechungen in den Wahlbezirken 03804, 03914 und 03917 wurden von der Landeswahlleitung selbst in die WPA-Tabelle eingetragen. Als Quelle liegt dem Wahlprüfungsausschuss die Anlage 2 der Niederschrift des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 76 (Berlin-Pankow) vor. Dieser ist organisatorisch an den Stadtbezirk Pankow angebunden. Somit hat dieser sich auch mit Wahlbezirken befasst, die zwar zum Stadtbezirk Pankow zählen, aber nicht zum Wahlkreis 76 (Berlin-Pankow). Stattdessen waren sie dem Wahlkreis 83 Friedrichshain-Kreuzberg – Prenzlauer Berg Ost zugeordnet. Die aufgezählten Wahlbezirke sind solche Fälle. Möglicherweise liegt hier die Ursache für die Unkenntnis des Bezirkswahlleiters von Friedrichshain-Kreuzberg in Bezug auf Unterbrechungen. Dieser Vorgang offenbart zum einen den organisatorischen Reformbedarf. Zum anderen muss der Kreiswahlausschuss Pankow andere Informationsquellen als die Niederschriften der Wahlvorstände gehabt haben, wenn der Bezirkswahlleiter des Wahlkreises 83 dort keinen Hinweis auf Unterbrechungen vorfand. Damit zeigt sich einmal mehr die mangelnde Beweiskraft fehlender Hinweise in den Niederschriften der Wahlvorstände. Die Annahme von Unterbrechungen der Stimmabgabe in den Wahlbezirken 03804, 03914 und 03917 betrachtet der Wahlprüfungsausschuss als nicht widerlegt.

Die Anmerkung des Bezirkswahlleiters, dass den Niederschriften der Wahlvorstände aus den Wahlbezirken 02116, 02204 und 02624 keine Hinweise auf Unterbrechungen zu entnehmen seien, ist ebenfalls unverständlich. Zum einen wurden auch die Unterbrechungen in diesen Wahlbezirken von der Landeswahlleitung selbst vorgetragen. Zum anderen trägt der Bezirkswahlleiter unmittelbar neben der Anmerkung Umstände vor, die eine Unterbrechung zwar nicht ohne jeden Zweifel belegen, aber sehr wohl Hinweise darauf geben. So mussten im Wahlbezirk 02116 um 15:45 Uhr neue Stimmzettel bestellt werden. In den Wahlbezirken 02204 und 02624 waren falsche Stimmzettel für die Abgeordnetenhauswahlen vorhanden. Die Annahme von Unterbrechungen der Stimmabgabe betrachtet der Wahlprüfungsausschuss daher als nicht widerlegt.

Der Vortrag, dass es nicht nachvollziehbar sei, warum der Wahlbezirk 02318 in der WPA-Tabelle aufgeführt sei, ist bereits unsubstantiiert. Nichtsdestotrotz ist dazu anzumerken, dass aus dem Eintrag der Landeswahlleitung in der WPA-Tabelle hervorgeht, dass es zur Bildung langer Schlangen kam. Mangels anderslautenden substantiierten Vortrags der Berliner Wahlbehörden geht der Wahlprüfungsausschuss davon aus, dass die deutlich über das übliche Maß hinausgehenden Wartezeiten durch die zu geringe Anzahl an Wahlkabinen verursacht wurden.

Wie bereits in den Entscheidungsgründen unter Abschnitt II.3.4 dargestellt wird zum Wahlbezirk 02404 im Wahlkreis 83 in zwei eidesstattlichen Versicherungen von vertauschten Stimmzetteln bei der Abgeordnetenhauswahl berichtet, daraus folgende Auswirkungen auf die Bundestagswahl waren nicht eindeutig. In der Stellungnahme der Landeswahlleitung und einiger Bezirksämter vom 23. August 2022 wird jedoch angemerkt, dass die Dauer der Unterbrechung nicht bekannt sei. Auf Grundlage dieser Angaben geht der Wahlprüfungsausschuss nun davon aus, dass die unzureichende Ausgabe von Stimmzetteln für die Abgeordnetenhauswahl ebenfalls Auswirkungen auf die Bundestagswahl in Form einer Unterbrechung der gesamten Stimmabgabe im Wahlbezirk 02404 hatte.

Soweit in den Wahllokalen 02525, 02208 und 02226 mit der Angabe der Dauer der Unterbrechung von drei, fünf und zehn Minuten die Relevanz der Vorfälle infrage gestellt werden soll, sind dem mehrere Überlegungen entgegenzuhalten. Zunächst ist nochmals zu betonen, dass eine Unterbrechung der Wahlhandlung einen Verstoß gegen § 47 Absatz 1 BWO und damit einen Wahlfehler darstellt. Die Annahme fehlender Mandatsrelevanz setzte voraus, dass die Dauer der Unterbrechung korrekt angegeben wurde. Nach den zuvor festgestellten Widersprüchen und Unvollständigkeiten ist diese Annahme keineswegs sicher. Darüber hinaus ist die Mandatsrelevanz eines Wahlfehlers für die Zweitstimmen berlinweit zu betrachten. Bei lediglich 802 benötigten Stimmen für ein weiteres Mandat der SPD ist die Zahl der Personen pro betroffenem Wahlbezirk, die aufgrund von Wahlfehlern von einer Stimmabgabe abgesehen haben müssten, äußerst gering. Daher können sich bereits kürzeste Unterbrechungen auf das Ergebnis ausgewirkt haben.

Treptow-Köpenick (Wahlkreis 84)

Soweit das Bezirksamt anmerkt, dass zu den Urnenwahlbezirken 09613 und 09617 sowie den Briefwahlbezirken 096G und 096J kein eigener Vorfall gemeldet sei und sie nur aufgrund der Verbindung mit einem belasteten Urnenwahlbezirk über den Briefwahlbezirk Teil der Wiederholungswahl seien, trifft dies zu. Diese Tatsache war dem Wahlprüfungsausschuss bereits vor der Stellungnahme vom 23. August 2022 bekannt und auch so aus der WPA-Tabelle ersichtlich. Sofern das Bezirksamt eine Wiederholungswahl in diesen Wahlbezirken deshalb als unverhältnismäßig bezeichnet, teilt der Wahlprüfungsausschuss diese Auffassung nicht. Eine Ausweitung der Wiederholungswahl auf alle Urnenwahlbezirke, aus deren Wählerschaft ein gemeinsamer Briefwahlbezirk gebildet wird, ist unmittelbare und unvermeidbare Folge dieser Wahlgebietsorganisation. Aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz leitet sich für die Wahlprüfung das Gebot des geringstmöglichen Eingriffs ab. Es wäre jedoch unmöglich, die Wiederholungswahl auf die belasteten Urnenwahlbezirke zu begrenzen und die mit den belasteten Urnenwahlbezirken verknüpften Wahlbezirke außen vor zu lassen. Die Alternative wäre, die Wahl auch in den belasteten Wahlbezirken nicht für ungültig zu erklären. Angesichts der festgestellten mandatsrelevanten Wahlfehler hält der Wahlprüfungsausschuss dies für nicht vertretbar.

Zu den Wahlbezirken 06920 und 06922 bestätigt das Bezirkswahlamt das Ende der Stimmabgabe nach 18:30 Uhr und somit deutlich nach dem von § 47 BWO vorgesehenen Ende um 18 Uhr. Es bestreitet jedoch das Vorliegen eines Wahlfehlers. In der Tat ist die Stimmabgabe auch nach 18 Uhr unter der Voraussetzung des § 60 Satz 2 BWO zulässig. Deswegen betrachtet der Wahlprüfungsausschuss einen solchen Vorfall für sich genommen auch nicht als Wahlfehler, obwohl die Stimmabgabe möglicherweise unter Kenntnis der ersten Hochrechnungen erfolgte, was idealerweise zu vermeiden wäre. Angesichts der zahlreichen Meldungen über lange Wartezeiten bei gleichzeitig nicht erfolgter Dokumentation derselben in den Niederschriften wertet der Wahlprüfungsausschuss eine deutliche Überschreitung der Wahlzeit jedoch als ein Indiz für eine über weite Teile der

Wahlzeit andauernde Bildung von Warteschlangen. Mangels eines anderslautenden substantiierten Vortrags der Berliner Wahlbehörden geht der Wahlprüfungsausschuss davon aus, dass die deutlich über das übliche Maß hinausgehenden Wartezeiten (vgl. Eintragungen in der Tabelle zur mündlichen Verhandlung) durch die zu geringe Anzahl an Wahlkabinen verursacht wurden. Im Übrigen sind die Ausführungen zu einer Überdehnung von § 60 BWO zu beachten (vgl. insofern bereits die Erwägungen zur Mandatsrelevanz in Abschnitt II.4.3 oben).

Zu den Wahlbezirken 09210, 09212 und 092C ist der Wahlprüfungsausschuss durch seine Prüfung auch unabhängig von der Stellungnahme vom 23. August 2022 zu der Auffassung gelangt, dass die Stimmabgabe durch einen Minderjährigen zwar einen Wahlfehler darstellt, dieser allerdings keine Mandatsrelevanz besitzt, siehe die Ausführungen in Abschnitt II. 4.4.

Lichtenberg (Wahlkreis 86)

Soweit das Kreiswahlamt anmerkt, dass zu den Wahlbezirken 11407 und 11615 kein eigener Vorfall gemeldet sei und sie nur aufgrund der Verbindung mit einem belasteten Urnenwahlbezirk über den Briefwahlbezirk Teil der Wiederholungswahl sind, trifft dies zu. Diese Tatsache war dem Wahlprüfungsausschuss bereits vor der Stellungnahme vom 23. August 2022 bekannt und auch so aus der WPA-Tabelle ersichtlich.

Die Kennzeichnung der Stimmzettel nach Wählergruppen im Wahlbezirk 11513 stellt keinen Wahlfehler dar; dies hat der Wahlprüfungsausschuss auch nie anders gesehen. Zu den Wahlbezirken 11409, 11513, 11519, 11616 bestätigt das Kreiswahlamt das verspätete Ende der Wahlhandlung. Es bestreitet, dass darin ein eigener bzw. Indiz für andere Wahlfehler zu sehen sei. Wartezeiten hält das Kreiswahlamt angesichts der vielen Abstimmungen und – damit verbunden – Stimmzettel selbst für möglich, aber für nichts Ungewöhnliches. In der Tat ist die Stimmabgabe auch nach 18 Uhr unter der Voraussetzung des § 60 Satz 2 BWO zulässig. Deswegen betrachtet der Wahlprüfungsausschuss einen solchen Vorfall für sich genommen auch nicht als Wahlfehler, obwohl die Stimmabgabe möglicherweise unter Kenntnis der ersten Hochrechnungen erfolgte, was idealerweise zu vermeiden wäre. Angesichts der zahlreichen Meldungen über lange Wartezeiten bei gleichzeitig nicht erfolgter Dokumentation derselben in den Niederschriften wertet der Wahlprüfungsausschuss eine deutliche Überschreitung der Wahlzeit jedoch als ein Indiz für eine über weite Teile der Wahlzeit andauernde Bildung von Warteschlangen. Mangels eines anderslautenden substantiierten Vortrags der Berliner Wahlbehörden geht der Wahlprüfungsausschuss davon aus, dass die deutlich über das übliche Maß hinausgehenden Wartezeiten durch die zu geringe Anzahl an Wahlkabinen verursacht wurden. Im Übrigen sind die Ausführungen zu einer Überdehnung von § 60 BWO zu beachten (vgl. insofern bereits die Erwägungen zur Mandatsrelevanz in Abschnitt II.4.3 oben).

Aus der Wahlbeteiligung lassen sich keine Rückschlüsse auf die Anzahl der Wahlberechtigten ziehen, die aufgrund der organisatorischen Mängel von der Stimmabgabe Abstand genommen haben. Einerseits wäre der notwendige prozentuale Anteil aufgrund von berlinweit lediglich 802 benötigten zusätzlichen Stimmen sehr gering. Andererseits wäre die Festlegung eines Wertes, der eine Wahlbeteiligung bei ordnungsgemäßen Ablauf darstellt, Spekulation.

7. Übrige Vorfälle

Mit Blick auf weitere, im Folgenden diskutierte Vorfälle im Zusammenhang mit der Durchführung der Bundestagswahl im Land Berlin hat der Wahlprüfungsausschuss keine mandatsrelevanten Wahlfehler feststellen können. Erst recht erschien ihm eine Wahlwiederholung vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht angezeigt.

7.1 Frühe Öffnungszeiten

Bisweilen wurden zu frühe Öffnungszeiten der Wahlräume moniert. Nach § 47 Absatz 1 BWO dauert die Wahl von 8 bis 18 Uhr. Nach § 47 Absatz 2 BWO kann der Landeswahlleiter im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, die Wahlzeit mit einem früheren Beginn festsetzen. Sofern Wahlräume ohne eine Ausnahmeregelung nach § 47 Absatz 2 BWO früher öffnen, liegt ein Verstoß gegen Wahlrecht vor. Vorliegend wurde insbesondere (so z. B. im Wahleinspruch WP 1887/21) geltend gemacht, dass in Treptow-Köpenick ein Wahllokal bereits um 7:50 Uhr und damit zu früh geöffnet worden sei. Unabhängig von der Frage, ob dem so gewesen ist, konnte der Wahlprüfungsausschuss keine Mandatsrelevanz erkennen.

7.2 Teilnahme nicht wahlberechtigter Personen

Mehrere Einsprüche (etwa WP 295/21, WP 337/21, WP 527/21, WP 944/21, WP 1854/21, WP 2019/21) rügen, dass an der Bundestagswahl Personen als Wählerinnen und Wähler teilgenommen hätten bzw. hätten teilnehmen können, die nicht wahlberechtigt gewesen seien. Dies gelte für Personen, die am Wahltag zwar bereits das sechzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten. Diese waren bei den Wahlen zu den BVV (vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV), nicht aber bei der Bundestagswahl (vgl. Artikel 38 Absatz 2 GG) wahlberechtigt. Entsprechendes gelte für EU-Bürger, die zwar nach Artikel 28 Absatz 1 Satz 3 GG in Verbindung mit Artikel 22 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Kommunalwahlen, nicht aber bei Bundestagswahlen wahlberechtigt sind. Die Landeswahlleitung hat insofern insbesondere vorgetragen, dass es, wie auch schon bei früheren Wahlen, unterschiedliche Wahlberechtigungen gegeben habe. Die 16- und 17-Jährigen und die EU-Bürgerinnen und -Bürger, die nur bei der Wahl zu den BVV wahlberechtigt waren, hätten mit der Wahlbenachrichtigung ein Hinweisblatt in deutscher und englischer Sprache erhalten, in dem auf das eingeschränkte Wahlrecht hingewiesen worden sei. Insofern habe dieser Personenkreis die Beschränkung des eigenen Wahlrechts kennen müssen. Im Wahllokal habe man bei der Stimmzettelausgabe die Wahlbenachrichtigung vorzeigen müssen, auf der die Art der Wahlberechtigung aufgedruckt gewesen sei. Für „nur BVV“-Wahlberechtigte sei dort zusätzlich in größerer Schrift „nur BVV“ vermerkt gewesen. Die zweite Kontrolle habe vor dem Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne stattgefunden, da die Person im Wählerverzeichnis gesucht und abgehakt worden sei. Im Wählerverzeichnis habe es je Person und Wahlart eine Spalte gegeben, aus der jeweils die Wahlberechtigung deutlich hervorgegangen sei. Selbst wenn sich bei der Ausgabe der Stimmzettel Fehler ereignet hätten, so wäre dies spätestens bei der Führung des Wählerverzeichnisses aufgefallen. Dann wäre die Urne für die Bundestagswahl nicht freigegeben worden und die nur zu den BVV wahlberechtigte Person aufgefordert worden, den Stimmzettel für die Bundestagswahl zu zerreißen. Berlinweit sei ein Fall protokolliert worden, bei dem eine nur zu den BVV wahlberechtigte Person den Stimmzettel in die Urne der Bundestagswahl eingeworfen habe (Niederschrift des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 84 (Berlin-Treptow-Köpenick)). Ansonsten lägen der Landeswahlleitung hierzu keine belastbaren Informationen vor. Die Ausführungen der Landeswahlleitung erschienen dem Wahlprüfungsausschuss hinreichend plausibel und eine weiterführende Beweisaufnahme nicht angezeigt. Dies gilt auch, sofern eidesstattliche Versicherungen zum Nachweis von Einzelvorgängen angeboten wurden (etwa WP 2019/21), weil damit regelmäßig nur ein Vorfall, aber keine für die Mandatsrelevanz erforderliche Anzahl an Vorgängen hätte festgestellt werden können.

Auch mit Blick auf den durch eine eidesstattliche Versicherung untermauerten Vortrag, dass im Wahlkreis 75, Wahlbezirk 01108 ein Wähler Stimmzettel für alle abgehaltenen Wahlen bekommen habe, obwohl er aufgrund des Termins seiner Meldung in Berlin zur Teilnahme an den Berliner Wahlen nicht berechtigt gewesen sei (WP 2019/21), konnte der Wahlprüfungsausschuss keine Mandatsrelevanz feststellen.

7.3 Verwendung fotokopierter Stimmzettel

Gemäß § 1 Absatz 1 WahlPrüfG ist die Prüfung des Deutschen Bundestages auf die Prüfung der Wahl zum Deutschen Bundestag beschränkt. Nach den Erkenntnissen der Landeswahlleitung (etwa Stellungnahme vom 7. Januar 2022 zu Einspruch WP 2017/21) wurden fotokopierte Stimmzettel ausschließlich bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV ausgegeben. Dem Wahlprüfungsausschuss liegen keine gegenteiligen Erkenntnisse vor. Die vom Vertreter des Einspruchsführers aus WP 2017/21 eingesandte Ablichtung eines kopierten Stimmzettels ist nicht erkennbar. Der betroffene Urnenwahlbezirk 04627 im Wahlkreis 80 ist jedoch freilich aus anderen Gründen ohnehin Teil der Wiederholungswahl.

7.4 Übergabe bereits angekreuzter Stimmzettel

Die Stimmabgabe mittels eines nicht durch den Wähler selbst angekreuzten Stimmzettels wäre grundsätzlich ein Verstoß gegen § 14 Absatz 4 BWG in Verbindung mit § 56 Absatz 2 BWO und gegen § 30 BWG. Der vom Einspruchsführer aus WP 2017/21 vorgetragene Vorfall im Wahlkreis 76 in einem Wahllokal im Jugendclub OC23, Langhansstraße, wurde jedoch noch vor der Stimmabgabe durch Ausgabe eines neuen Stimmzettels korrigiert. Daher ist kein Wahlfehler aufgetreten. Laut Aussage des zuständigen Wahlvorstehers ist davon auszugehen, dass die betroffene Wählerin das Kreuz selbst irrtümlich gesetzt hat. Nichts deutet zudem darauf hin, dass es zu ähnlich gelagerten Fällen – schon gar nicht in mandatsrelevantem Ausmaß – gekommen ist.

7.5 Unterlassener Abgleich des Wählerverzeichnisses mit dem Personalausweis in den Wahllokalen

Der im Einspruch WP 2017/21 gerügte Nichtabgleich des Wählerverzeichnisses mit dem Personalausweis in Wahlkreis 80, Wahlbezirk 0471 stellt keinen Wahlfehler dar. Es entspricht geltendem Recht, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen müssen (vgl. Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlage 54; 20/1100, Anlagen 132 und 136; 19/3050, Anlage 6; 15/1150, Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 17/2250, Anlagen 2 bis 4, 8, 10, 13, 15, 17, 20 und 18/1710, Anlagen 28, 34, 52). Ausweisen müssen sich nach § 59 Satz 1 BWO die Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Absatz 4 Satz 1 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität ausreichend. Diese Art der Kontrolle bietet hinreichend Gewähr dafür, dass die Identität der Wählerinnen und Wähler überprüft und Manipulationen durch eine mehrfache Teilnahme an der Wahl verhindert werden. Der Gefahr, dass Stimmen unbefugt abgegeben werden, wird zudem dadurch begegnet, dass gemäß § 14 Absatz 4 BWG jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben kann. Das unbefugte Wählen ist gemäß § 107a Strafgesetzbuch strafbewehrt.

7.6 Nichtzählung von Stimmen für die Partei Liberal-Konservative Reformer

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Bundestagswahl für die Partei Liberal-Konservative Reformer (LKR) abgegebene Stimmen nicht gezählt wurden. In der dem Wahleinspruch WP 2017/21 beigefügten eidesstattlichen Versicherung gibt ein Wähler aus Köpenick an, bei den Wahlen zu den BVV und zum Abgeordnetenhauswahl für die LKR gestimmt zu haben. Die Bundestagswahl wird nicht erwähnt. Den Direktkandidaten der LKR habe er bei allen möglichen Direktmandaten gewählt, also auch bei der Bundestagswahl. Im betroffenen Wahlbezirk 09436 im Wahlkreis 84 wurde eine Stimme für den Direktkandidaten der LKR gezählt, hingegen keine Zweitstimme. Dies entspricht den Angaben aus der eidesstattlichen Versicherung. Ein weiterer zumindest behaupteter Wähler der LKR aus dem Wahlbezirk ist nicht bekannt.

Die beiden anderen eidesstattlichen Versicherungen verwenden die Formulierung „besonders darauf geachtet, auch bei den Wahlumschlägen etc., dass meine abgegebenen Stimmen nicht als ungültig gewertet werden können.“ Aus der Erwähnung der Wahlumschläge lässt sich schließen, dass die Wähler ihre Stimme per Briefwahl abgegeben haben. Diese Stimmen werden dann nicht im betroffenen Urnenwahlbezirk 07203 im Wahlkreis 81 gezählt, sondern im Briefwahlbezirk 072C. Dort sind vier Erststimmen und drei Zweitstimmen für die LKR erfasst. Auch hier lässt sich somit kein Widerspruch feststellen.

7.7 Übermittlung geschätzter Wahlergebnisse

Die etwa in dem Wahleinspruch WP 2017/21 angesprochenen Berichte über lediglich geschätzte Ergebnismeldungen in Spandau und Charlottenburg-Wilmersdorf beziehen sich zum einen überwiegend auf die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV. Zum anderen wurden nach Angaben der Landeswahlleitung Berlin und der Medienberichte selbst lediglich die vorläufigen Ergebnisse geschätzt. Zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses wurden die geschätzten Ergebnisse durch die tatsächlich ausgezählten ersetzt.

7.8 Wahlbeteiligung von über 100 Prozent

Die von mehreren Einspruchsführern, u. a. in WP 2017/21, in Bezug genommenen Medienberichte zu einer statistischen Wahlbeteiligung von mehr als 100 Prozent haben ausschließlich die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV sowie den Volksentscheid zum Gegenstand. Die Bundestagswahl ist nicht berührt.

7.9 Unregelmäßigkeiten bei der Auszählung der Stimmen für Freie Wähler

Im Wahleinspruch WP 2017/21 behauptet der Einspruchsführer Unregelmäßigkeiten bei der Stimmauszählung. Dafür führt er exemplarisch die Diskrepanz zwischen Umfragewerten vor der Wahl und der Zahl der ausgezählten Stimmen für die Freien Wähler und ihn selbst als Direktkandidaten der Freien Wähler bei der Abgeordnetenhauswahl und den BVV an. Abgesehen davon, dass der Deutsche Bundestag gemäß § 1 Absatz 1 WahlPrüfG nur für die Prüfung der Bundestagswahl zuständig ist, trägt der Einspruchsführer keine Tatsachen vor, die einen Wahl-

fehler begründen. Es werden lediglich Vermutungen aus einer vermeintlichen statistischen Auffälligkeit abgeleitet. Bereits die Auffälligkeit der Abweichung ist zu verneinen. Der vom Einspruchsführer herausgestellten Zufriedenheit von 24,5 Prozent der Befragten mit seiner Tätigkeit steht in der selbst übersandten Umfrage eine Unzufriedenheit von 41 Prozent gegenüber. In einem ebenfalls mitübersandten Bericht eines Meinungsforschungsinstitutes wird die Abweichung mit strategischem Wahlverhalten oder Mitläufereffekten erklärt. Zudem werden Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

7.10 Abbruch der Stimmauszählung

Einzelne Einspruchsführer (etwa in Wahleinspruch WP 468/21) berichten, dass die Stimmauszählung teilweise abgebrochen worden sei. Nach der Stellungnahme der Landeswahlleitung in Zusammenhang mit dem Einspruch WP 468/21 steht fest, dass dies nur die Wahlen zum Abgeordnetenhaus, zu den BVV und den Volksentscheid betraf. Die Stimmen für die Bundestagswahl wurden zuerst ausgezählt, vgl. auch Ziffer 7.2 der Broschüre „Hinweise für die Wahlvorstände“ der Landeswahlleitung Berlin (Stand: 12. Juli 2021).

7.11 Fehlerhafte Auszählung der gültigen Zweitstimmen

Im Wahleinspruch WP 427/21 bemängelt der Einspruchsführer die fehlerhafte Zählung der gültigen Zweitstimmen, angeblich sei deren Zahl um 22.757 höher als zunächst ausgezählt. Abgesehen davon, dass die Formulierung darauf schließen lässt, dass der Einspruchsführer selbst von einer Korrektur der Stimmenzahl ausgeht, enthält die Aussage keine Angaben über ihre Quelle, den Wahlkreis oder auch nur die Art der Wahl (Land oder Bund). Aus diesem Grund war es dem Wahlprüfungsausschuss und der Landeswahlleitung nicht möglich, weitere Ermittlungen anzustellen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

7.12 Bundesrechtlichen Vorschriften widersprechende Anweisung zur Zählung leerer Stimmzettelschläge

Mehrere Einspruchsführer (u. a. in Wahleinspruch WP 109/21) bemängeln, dass die Briefwahlvorstände in Berlin die Anweisung bekommen hätten, leere Stimmzettel bei dieser Wahl ausnahmsweise nicht als ungültige Stimmen zu zählen. Aus diesem Vortrag lässt sich kein mandatsrelevanter Wahlfehler ableiten. Eine solche Formulierung war und ist entgegen dem Vorbringen einiger Einspruchsführer nicht in der Landeswahlordnung oder im Landeswahlgesetz Berlin enthalten. Dies wäre dennoch unschädlich, da diese Gesetze nur bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV und bei Volksentscheiden Anwendung finden. Tatsächlich war der besagte Text laut Stellungnahme der Landeswahlleitung ursprünglich in der Broschüre „Hinweise für Briefwahlvorstände“ enthalten, die sowohl für die Bundestagswahl als auch für die Wahlen und Abstimmungen auf Landesebene galt. Die Passage wurde jedoch aufgrund ihrer Mehrdeutigkeit wieder entfernt. Spätestens in der aktuellen Fassung der Broschüre vom 22. September 2021 ist die Formulierung nicht mehr enthalten. Hintergrund ist, dass das Berliner Landeswahlgesetz keine explizite Regelung zum Umgang mit leeren Stimmzettelschlägen enthält. In § 39 Absatz 3 BWG werden sie als ungültige Erst- und Zweitstimme gewertet. Die Alternative wäre jedoch zu keinem Zeitpunkt die Wertung als gültige Stimme gewesen, wie einige Einsprüche nahelegen. Stattdessen wären solche Stimmzettelschläge zurückgewiesen und entsprechend § 75 Absatz 2 Satz 5 BWO in Verbindung mit § 39 Absatz 4 Satz 2 BWG als nicht abgegebene Stimmen gewertet worden (vgl. Schulungsvideo für Wahlvorstände für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV 2016, 34:47, unter www.wahlen-berlin.de/wahlvideo/kapitel/kapitel_5.html#video-container). Die einzige Konsequenz wäre, dass die Stimmen nicht in die Quote der Wahlbeteiligung einfließen. Das Ergebnis der jeweiligen Parteien und Direktkandidaten bestimmt sich ohnehin nur nach den gültigen Stimmen und bliebe deswegen gleich.

7.13 Mehrfache Stimmabgabe

Soweit einige Einspruchsführer (etwa in Wahleinspruch WP 422/21) mit einem pauschalen Verweis auf Medienberichte und ohne weitere Ausführungen bemängeln, dass Personen mehrfach abstimmen konnten, lässt sich daraus kein mandatsrelevanter Wahlfehler feststellen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; 20/2300, Anlagen 16, 19, 21, 22 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

7.14 Angebliche(r) Platzverweis(e) in einem nicht näher bezeichneten Wahllokal für Personen, die korrekte Stimmzettel einforderten

Ein Einspruchsführer (Wahleinspruch WP 797/21) berichtet von der Erteilung eines Platzverweises für Wahlberechtigte, die korrekte Stimmzettel einforderten. Der Wahlbezirk, in dem der Vorfall aufgetreten sein soll, wird nicht näher bezeichnet. Aus diesem Grund war es dem Wahlprüfungsausschuss und der Landeswahlleitung nicht möglich, weitere Ermittlungen anzustellen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

7.15 Verweigerte Stimmabgabe bei Tragen eines Kopftuches

Ein weiterer Einspruchsführer (Wahleinspruch WP 1992/21) berichtet, er habe nicht näher bezeichneten Medienberichten entnommen, dass Frauen in Berlin die Stimmabgabe bei Tragen eines Kopftuches verweigert worden sei. Betroffene Wahlbezirke oder auch nur Wahlkreise werden nicht benannt. Auf Grundlage dieser Angaben war es dem Wahlprüfungsausschuss und der Landeswahlleitung nicht möglich, weitere Ermittlungen anzustellen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

7.16 Versand von Wahlunterlagen an verstorbene Personen

Der nur vereinzelt vorgetragene Versand von Wahlunterlagen bzw. Wahlbenachrichtigungen an bereits verstorbene Personen (Wahleinsprüche WP 294/21, WP 1738/21, WP 1887/21) stellt keinen mandatsrelevanten Wahlfehler dar. Eine Mandatsrelevanz ist erst dann anzunehmen, wenn sich ein Wahlmangel möglicherweise auf die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag ausgewirkt haben kann. Dabei darf es sich nicht nur um eine – wie vorliegend – rein theoretische Möglichkeit handeln. Vielmehr muss diese nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkret und nicht ganz fernliegend sein (BVerfGE 89, 291 [304]).

7.17 Barrierefreiheit von Wahlräumen

Auch die Rüge der mangelnden Barrierefreiheit von Wahlräumen (Wahleinspruch WP 2017/21) dringt nicht durch. Die Wahlrechtsvorschriften garantieren keine Barrierefreiheit in jedem einzelnen Wahllokal. Nach der Vorschrift des § 46 Absatz 1 Satz 3 BWO sollen die Wahlräume so ausgewählt werden, dass Menschen mit Beeinträchtigungen die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird. Ferner ist den Wahlberechtigten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BWO mitzuteilen, ob der jeweilige Wahlraum barrierefrei ist. Zudem erhält gemäß Nummer 7 jeder Wahlberechtigte einen Hinweis, wo Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel zu erhalten sind. Auch von der Landeswahlleitung in Form einer Pressemitteilung ausgegebene Verfahrenshinweise bei Nichterhalt von Briefwahlunterlagen begründeten selbst bei unterstellter mangelnder Barrierefreiheit keinen Ver-

stoß gegen Wahlrechtsvorschriften (vgl. Wahleinspruch WP 1828/21 in Anlage 11 der vorliegenden Bundestagsdrucksache).

7.18 Vorwürfe im Zusammenhang mit dem Versand von Unterlagen (insbesondere doppelte Zusendung von Stimmzetteln)

Im Hinblick auf den vereinzelt Vortrag der doppelten Zusendung von Stimmzetteln in Briefwahlunterlagen (Wahleinsprüche WP 497/21, WP 76/21) liegt kein mandatsrelevanter Wahlfehler vor. Denn eine Auswirkung auf die Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag ist hier allenfalls rein theoretisch denkbar. Selbiges gilt für den einzeln vorgetragenen Vorwurf der verspäteten oder Nichtzustellung von Wahlbenachrichtigungen (Wahleinspruch WP 262/21) oder eines in den Briefwahlunterlagen fehlenden Formblattes zur eidesstattlichen Versicherung der persönlichen Unterzeichnung bzw. gemäß dem erklärten Wählerwillen nach § 36 Absatz 2 BWG (Wahleinspruch WP 481/21).

7.19 Briefwahl

Im Hinblick auf die Behauptung der Entgegennahme von Briefwahlunterlagen im Rathaus Schöneberg durch eine einzelne Pförtnerperson verbunden mit dem Vorwurf der Möglichkeit einer Unterschlagung oder Fälschung (Wahleinspruch WP 1507/21) lässt sich kein mandatsrelevanter Wahlfehler erkennen. Denn es verbleibt hier allenfalls bei theoretischen Möglichkeiten. Selbst wenn die Lagerung eingegangener Stimmzettel, wie von den Einspruchsführern behauptet, unzureichend erfolgt sein sollte, fehlt es hier schon am Vorwurf einer konkreten Vernichtung bzw. Fälschung von Stimmzetteln.

Auch die Rüge der verspäteten oder Nichtzustellung von Briefwahlunterlagen (z. B. Wahleinsprüche WP 2017/21 und WP 2019/21) hat keinen Erfolg. Denn es begründet nach ständiger Beschlusspraxis des Deutschen Bundestages keinen Wahlfehler, wenn wahlberechtigten Personen trotz entsprechenden Antrags bis zum Tage der Wahl keine Briefwahlunterlagen zugestellt wurden, aber die Gemeindebehörde das ihrerseits Erforderliche getan hat, insbesondere wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlage 6; 19/3050, Anlagen 15, 16). Das Risiko der Nichtzustellung trotz Antrags trägt in diesem Falle die wahlberechtigte Person. Sofern zu vorgenannter Thematik detaillierter Einzelvortrag in den Einsprüchen enthalten war, hat sich der Wahlprüfungsausschuss damit in gesonderten Voten auseinandergesetzt (vgl. Anlagen 10, 11 und 12 der vorliegenden Bundestagsdrucksache).

7.20 Stimmzettel in Müllcontainern, nichtverschließbare Wahlurnen

Vereinzelt finden sich zudem Hinweise auf das Auffinden einzelner Stimmzettel in Müllcontainern der Rathäuser Charlottenburg und Pankow (Wahleinsprüche WP 232/21 und WP 289/21). Ein mandatsrelevanter Wahlfehler liegt in diesen Vorwürfen jedoch nicht begründet, selbst wenn dies tatsächlich zutreffen sollte. Denn wie die Landeswahlleitung Berlin in einer Stellungnahme zum Wahleinspruch WP 232/21 ausführt, könnte es sich dabei auch um die Entsorgung eigener Stimmzettel durch Wahlberechtigte handeln. Im Übrigen fehlt es an der Mandatsrelevanz.

Gleiches gilt für den Vorwurf der Nutzung von nichtverschließbaren Wahlurnen (s. Wahleinsprüche WP 486/21, WP 1427/21, WP 2017/21). Zwar muss eine Wahlurne nach § 51 Absatz 2 Satz 4 BWO zwingend verschließbar sein. Es handelt sich hierbei jedoch nur um einen in Einzelfällen vorgetragenen Wahlfehler, der sich nicht mandatsrelevant ausgewirkt haben kann.

7.21 Grundsatz der Wahlöffentlichkeit

Sofern der Grundsatz der Wahlöffentlichkeit nach § 54 BWO durch Infektionsschutzmaßnahmen wegen der COVID-19-Pandemie verletzt sein soll (Wahleinspruch WP 2017/21), lässt der Vortrag des Einspruchsführers die Darlegung konkreter Ereignisse vermissen und ist dementsprechend als unsubstantiiert zurückzuweisen. Denn der Einspruchsführer moniert hier lediglich, dass eine öffentliche Wahrnehmung des Einwurfs der Stimmzettel „erheblich behindert“ gewesen sei. Es könne folglich nicht sichergestellt werden, ob die Stimmzettel unverändert in die Wahlurnen gelangt sind. Wann durch welche Infektionsschutzmaßnahme wo und in welchem Umfang der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl verletzt gewesen sein soll, lässt sich dem Einspruch hingegen nicht entnehmen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht

enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; 20/1100, Anlagen 6, 37, 88, 136, 163, 164; 20/2300, Anlagen 4, 6, 7, 8, 11, 16, 17, 19 bis 23 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

7.22 Nutzung einheitlicher Wahlurne

Auch der Vorwurf der Nutzung einer einheitlichen Wahlurne für alle gleichzeitig stattfindenden Wahlen (Wahleinspruch WP 281/21) begründet keinen mandatsrelevanten Wahlfehler. Erneut mangelt es dabei schon an hinreichender Substantiierung, zu welchem Zeitpunkt wo und in welchem Umfang dieses Ereignis stattgefunden haben soll und weshalb hierin nach Auffassung des Einspruchsführers ein mandatsrelevanter Wahlfehler überhaupt begründet liegt. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Sachverortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; 20/1100, Anlagen 6, 37, 88, 136, 163, 164; 20/2300, Anlagen 4, 6, 7, 8, 11, 16, 17, 19 bis 23 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

7.23 Gemeinsame Abstimmung von Familienmitgliedern

Der einzeln erhobene Vorwurf, dass Familienmitgliedern in „Bergstr./Mitte“ eine gemeinsame Abstimmung möglich war (Wahleinspruch WP 278/21) führt nicht zu einem mandatsrelevanten Wahlfehler. Zwar darf die Wahlkabine nach § 56 Absatz 2 Satz 3 BWO nur einzeln betreten werden. Eine Ausnahme hiervon sieht § 57 Absatz 3 BWO für die Stimmabgabe von Wählerinnen und Wählern mit Behinderungen vor. Die Landeswahlleitung teilt in einer Stellungnahme zum erhobenen Vorwurf jedoch mit, dass hierzu keine entsprechenden Informationen vorliegen. Im Übrigen ist die Mandatsrelevanz des erhobenen Vorwurfs, selbst wenn man unterstellt, dass er zuträfe, abzulehnen.

7.24 Nichtöffentliche Stimmauszählung

Wenn in einem Einspruch (WP 94/21) gerügt wird, die Stimmauszählung sei nicht öffentlich gewesen, weil der Zugang zu dem Gebäude, in dem sich mehrere Wahllokale befanden, nach Schließung des Wahllokals verschlossen gewesen sei, so stellt dies jedenfalls keinen mandatsrelevanten Wahlfehler dar.

Zwar liegt – die Richtigkeit des Vortrags unterstellt – ein Verstoß gegen den in § 31 Satz 1 BWG, § 54 BWO verankerten Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl vor (vgl. hierzu z. B. Bundestagsdrucksache 17/4600, Anlage 28). Danach hat während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist (§ 54 BWO). Jedoch kann dem Vortrag nicht mit der notwendigen Sicherheit entnommen werden, dass das Wahlergebnis in den betroffenen Wahllokalen während der Zeit, in der die Wahlräume für die Öffentlichkeit nicht zugänglich waren, falsch ermittelt oder manipuliert worden wäre. Dass – wie vom Einspruchsführer vorgetragen und wie er durch einen Blick durchs Fenster erkannt habe – bestimmte Stapel von Stimmzetteln nur „nachlässig“ durchgesehen worden seien, lässt nicht ohne weiteres den Schluss zu, dass das ermittelte Ergebnis falsch ist. Dies gilt insbesondere deshalb, weil nicht nachvollzogen werden kann, zu welchem Zeitpunkt der Stimmauszählung die Durchsicht der benannten Stapel erfolgte. So könnte es sich auch um eine kursorische Durchsicht zum Zweck der Fehlervermeidung im Laufe des Auszählungsprozesses gehandelt haben.

7.25 Hygieneregulierung zum Betreten der Wahllokale bei Erkältungssymptomen

Die teilweise angegriffene (WP 212/21) Hygieneregulierung in Berliner Wahllokalen, nach der Personen mit Erkältungssymptomen die Möglichkeit der Briefwahl nahegelegt wurde, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Landeswahlleitung hat in ihrer Stellungnahme zum Einspruch WP 212/21 ein Exemplar der am Wahltag in den Berliner Wahllokalen aushängenden Hygieneregeln übersandt. Aus deren Wortlaut („Personen mit Erkältungssymptomen oder besonderen Infektionsrisiken sollten die Briefwahl nutzen.“) geht hervor, dass es sich nicht um eine zwingende Regelung handelte, sondern nur um eine Empfehlung.

III. Durchführung einer Wahlstatistik

Die Vorschriften des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (WStatG) sind an der Hauptwahl orientiert und enthalten keine Regelungen für den Fall einer auf einzelne Wahlbezirke beschränkten Wiederholungswahl. So verbietet etwa § 8 WStatG die Veröffentlichung von Ergebnissen der Bundesstatistik unterhalb der Landesebene. Dementsprechend bedurfte es einer Klarstellung, dass für die Wiederholungswahl lediglich eine allgemeine Wahlstatistik durchzuführen ist, eine repräsentative hingegen nicht.

Anlage In der mündlichen Verhandlung besprochene Liste mit Vorfällen zum Berliner Wahlgeschehen

Anlage Vorfälle bei der Bundestagswahl in Berlin am 26. September 2021 nach Wahllokalen

Grundlage: Angaben der LWL'n für Berlin hellgrau hinterlegt; Ergänzungen des BWL nach den hier vorliegenden Hinweisen (s. Quellenangabe) dunkelgrau hinterlegt (Spalten V und W); Auswertung der Ergänzungen des BWL durch das Sekretariat

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O		P	Q	R	S	T	U	V	W
														Uhrzeit	Warteschlange								
1	75	01100	3	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	ca. 14.15	1,5 h	WP 2019/21 (Art. 21) ca. 14.15 > 1,5 h WP 2017/21 (Art. ES(10, S. 53) Bürgereingabe 26.09.21			891	57,8%	376	unklar	Wie bewertet die AWL die Angaben zu den Warteschlangen, die länger sind als die verpatete Schließung in Spalte H?
2	75	01107												k. A.	1 h	WP 2019/21 (Art. 22) nach Recherche Wahlbezirk 107 statt wie angegeben 108			595	89,6%	181	Widerspruch	laut Quelle nicht mandatsrelevant
3	75	01110	2	x										gegen Mittag	k. A.	https://verfassungsblog.de/wahlen-in-berlin-ein-bericht/			684	81,4%	127	Widerspruch	laut Quelle nicht mandatsrelevant
4	75	01113	3	-	x		x							gegen Mittag	> 1h; 100 m	https://verfassungsblog.de/wahlen-in-berlin-ein-bericht/			765	78,8%	162	Widerspruch	laut Quelle nicht mandatsrelevant
5	75	01117												k. A.	k. A.	Eingabe Wahlvorsteher [REDACTED] (E-Mail v. 28.09.2021)			705	81,0%	134	unabstimmbar	Auswirkungen (etwa Warteschlangen vorabstimmbar?)
6	75	01118												gegen Mittag	"viel mehr als" 0,5 h	Eingabe Wahlvorsteher [REDACTED] (E-Mail v. 28.09.2021)			734	79,0%	154	Widerspruch	
7	75	01201	2	-	-		x												687	67,0%	227		
8	75	01227	2	-	-		x												756	69,7%	229		
9	75	01229	2	-	-		x												553	70,9%	161		
10	75	01316	3	-	-		x												929	54,0%	427		
11	75	01317												gegen Mittag und 17:30 h	k. A.	WP 2019/21 (Art. 24)			552	65,8%	189	unabstimmbar	an BWL: Wie lang waren die Warteschlangen?
12	75	01425	3	-	-		x												816	88,6%	256		
13	75	01518	3	-	-		x												917	50,7%	452		
14	75	01520	5	-	-		x												826	59,4%	335		
15	75	01602	2	-	-		x												738	67,9%	237		
16	75	01620	2	-	-		x												700	47,3%	369		
17	75	01621	2	-	-		x												737	38,7%	452		
18	75	01710	3	-	-		x												932	63,0%	438		
19	75	01721	3	-	-		x												1.075	50,5%	532	Ergänzung	
20	75	01722												ganzer Tag	"mehrere Dutzend Leute"	WP 2019/21 (Art. 25)			796	54,0%	366	Widerspruch	
21	76	03101	2	x			-							mittags	2 h	WP 2019/21 (Art. 25)			557	65,5%	192		
22	76	03116	2	-	-		-												1.056	57,4%	450	Ergänzung	
23	76	03117	2	-	-		x												1.091	57,4%	465		
24	76	03118	2	-	-		x												823	73,1%	221		
25	76	03119	2	-	-		x												863	64,0%	311		
26	76	03120	2	-	-		x												698	71,3%	200		
27	76	03121	2	-	-		x												791	74,7%	200	Ergänzung	
28	76	03123	2	-	-		x												848	72,6%	232		
29	76	03125	2	-	-		x												777	74,3%	200		
30	76	03126	2	-	-		x												752	67,8%	258		

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	
																							Wahlkreis
31	76	03200	2	-	x	-	x	-	-	69	-	-	-	17:00 h 17:50 h	100 Personen 80-100 Personen	WP 25/21 WP 20/17/21, Anl. E810, S. 54 fehlende Stimmzettel ab 17:00 h (15:30 h) 18:40 h, Zurückweisung Wahlberechtigte v. 27.09.21 (KMS) v. 27.09.21 (KMS)	fehlende Stimmzettel ab 17:00 h (15:30 h) 18:40 h, Zurückweisung Wahlberechtigte v. 27.09.21 (KMS) v. 27.09.21 (KMS)	811	66,0%	276	unklar	unklar	Fülle an l.w. widersprüchlichen Angaben (z.B. LWLB: 30- 60 Min. unterbr., BWL- 60- 125 Min) an beide. Können Sie noch einmal aufpassen, wenn dieser Fall nicht schließen, was nach Ihrer Sicht im betroffenen Wahllokal vorgefallen ist?
32	76	03203	2	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	941	61,1%	366					
33	76	03205	2	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	913	64,7%	322					
34	76	03207	2	-	-	x	x	-	-	70	-	-	-	17:00 h	k. A.	WP 25/21	fehlende Stimmzettel	803	65,0%	276	unklar	unklar Wahlberechtigte wurden abgewiesen? Wenn nur unterbrochen: Ist es die Dauer der Unterbrechung bestimmen?	
35	76	03208	2	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	949	65,0%	332					
36	76	03209	2	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	996	62,9%	370					
37	76	03211	2	-	x	-	x	-	-	32	-	-	-	17:00 h Mittagszeit "sehr lang"	k. A.	WP 25/21 Bürgereingabe 27.09.2021 (KMS) v. 27.09.2021 (KMS)	fehlende Stimmzettel i. O. Zurückweisung v. Wählern, "mehrere Hundert Personen" betroffen	812	72,7%	222	unklar	unklar Wahlberechtigte wurden abgewiesen? Wenn nur unterbrochen: Ist es die Dauer der Unterbrechung bestimmen?	
38	76	03212	2	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	12:00; 14:00 "tagüber" tagüber und 17:00	17:15-17:00 Personen"	WP 17/11, 17/12/21, WP 20/19/21 (Anl. 31) Bürgereingabe 27.09.2021 (KMS) v. 27.09.2021 (KMS)	fehlende Stimmzettel	840	66,1%	285	Unterbrechung um 17:15 Uhr (aus WP 17/12/21) nicht in Tabelle LWLB	Unterbrechung um 17:15 Uhr (aus WP 17/12/21) nicht in Tabelle LWLB	
39	76	03213	2	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	810	72,2%	225	Widerspruch	Widerspruch			
40	76	03214	2	-	-	-	-	-	19:33	-	-	-	-	17:00	"250-300 Personen"	WP 47/21		747	68,3%	237	Ergänzung	Ergänzung	
41	76	03215	2	-	-	-	-	-	19:45	-	-	-	-	-	-	843	57,4%	359					
42	76	03216	2	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	953	65,1%	333					
43	76	03217	2	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	856	71,5%	244					
44	76	03218	2	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	673	73,4%	179					
45	76	03220	2	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	828	73,1%	223					
46	76	03223	2	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	872	63,1%	322					
47	76	03300	2	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	755	69,7%	229					
48	76	03301	2	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	698	70,6%	205					
49	76	03305	2	-	-	x	x	-	-	-	-	-	18:47	k. A.	bis zu 2 h	Niederschrift KfzA Wkr. 76, Anlage 2	fehlende Stimmzettel, Wahlert unbekannt, ab 17:00 Uhr	903	69,3%	277	Widerspruch	Widerspruch Wurde für 2 h unterbrochen?	
50	76	03306	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18:35	100 Personen	WP 96/21		1.004	65,0%	351	Widerspruch	Widerspruch	
51	76	03307	2	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	872	73,2%	234					
52	76	03308	2	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	16:30	16:30-17:30	Stimmzettel LWLB BE v. 11.01.2022, Anlage 2, Berechnungen		877	70,2%	261	Ergänzung	Ergänzung	
53	76	03309	2	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	882	65,5%	304					

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W
Wahl- Nr./ kreis	Wahl-/ Bierwahl- vorstand*	Anzahl Wahl- kabinen bei Eröffnung	Unter 30 Min. Eröffnung	Unter 30 bis 40 Min.	Unter 40 bis 60 Minuten bis 125 Min.	Dauer 18:31 bis 19:01 Uhr (mit Schließzeit)	18:31 bis 19:01 Uhr (Schließzeit)	19:01 bis 19:30 Uhr	nach 19:31 Uhr (mit Schließzeit)	Abweisung Wahl- berechtigte Anzahl	Stimmabgabe Minderjährige/ EU-Ausländer Anzahl	Stimmzettel eines anderen Berliner Wahlbezirks Anzahl	Schließzeit mit langen Schlangen ohne zwischenzeitliche Schließung des Wahllokals	Warteschlangen/ Unterbrechungen/ Uhrzeit	Dauer/Länge der Warteschlange	Quelle	Grundbemerkung	Wahl- berechtigte Bierwahl- antrag	Wahl- beteiligung unter Umwählern	Zahl der "Nichtwähler - unter Wahlberech- tigten als Späts S."	Vergleich der Angaben von LWLB und BWL	Bemerkung
54	76	03311	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	848	70,8%	248	-	-
55	76	03312	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	843	76,2%	201	-	-
56	76	03315	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	731	79,3%	151	-	-
57	76	03316	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	771	77,2%	176	-	-
58	76	03317	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	910	70,0%	273	-	-
59	76	03318	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	750	75,7%	182	-	-
60	76	03321	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	836	70,0%	251	-	-
61	76	03400	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	904	60,7%	355	-	-
62	76	03401	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	WP 52921	-	1.078	57,0%	464	Widerspruch	Schließzeit nach 19 Uhr, nicht von 14 Uhr wie LWLB sagt.
63	76	03402	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	937	68,6%	294	-	-
64	76	03403	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Stellungnahme LWL'n BE v. 11.01.2022, Anlage 2.	-	878	68,8%	274	Ergänzung	-
65	76	03405	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.087	58,2%	446	-	-
66	76	03408	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.192	57,4%	508	-	-
67	76	03409	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Niederschrift KWA Wkr. 76, Anlage 2, Stellungnahme LWL'n BE v. 11.01.2022, Anlage 2.	fehlende Stimmzettel, Wahlart unbekannt	980	68,1%	313	Ergänzung	-
68	76	03411	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.027	70,6%	302	-	-
69	76	03412	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	925	63,0%	342	-	-
70	76	03416	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	727	70,7%	213	-	-
71	76	03501	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.024	61,9%	394	-	-
72	76	03502	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	803	77,9%	181	-	-
73	76	03503	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	869	70,8%	254	-	-
74	76	03504	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	842	72,6%	231	-	-
75	76	03505	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	851	53,6%	395	-	-
76	76	03506	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	944	64,9%	331	-	-
77	76	03507	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	957	59,7%	386	-	-
78	76	03508	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	869	64,2%	311	-	-
79	76	03509	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	862	58,6%	357	-	-
80	76	03510	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	884	64,8%	311	-	-
81	76	03511	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	747	75,1%	186	-	-
82	76	03512	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	954	65,7%	327	-	-
83	76	03514	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.015	58,9%	437	-	-
84	76	03515	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	968	63,7%	275	-	-
85	76	03517	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	974	63,3%	357	-	-
86	76	03518	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	790	70,3%	235	-	-
87	76	03519	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	790	66,2%	267	-	-
88	76	03520	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	743	68,9%	231	-	-
89	76	03600	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	701	69,6%	213	-	-
90	76	03601	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	820	60,0%	328	-	-
91	76	03602	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Bürgerrechts- 28.09.2021 (KMS)	fehlende Stimmzettel	831	69,7%	252	Widerspruch	Unterbrechung wegen fehlender Stimmzettel auf der Seite der LWLB Listet sich die Dauer noch bestimmen?
92	76	03604	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Stellungnahme LWL'n BE v. 11.01.2022, Anlage 2.	-	803	77,7%	179	Ergänzung	-
93	76	03605	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	643	75,7%	156	-	-
94	76	03606	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	668	76,0%	180	-	-
95	76	03607	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Niederschrift KWA Wkr. 76, Anlage 2, Stellungnahme LWL'n BE v. 11.01.2022, Anlage 2.	u.a. fehlende Stimmzettel BT	734	76,6%	172	Ergänzung	-
96	76	03608	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	882	75,2%	214	-	-
97	76	03609	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Niederschrift KWA Wkr. 76, Anlage 2	u.a. fehlende Stimmzettel BT	553	81,7%	101	Ergänzung	-

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W
Id. Nr	Wahlkreis	Wahlkreisvorstand	Anzahl Wahlkabinen bei Eröffnung	Unterbrechung wegen fehlender Stimmzettel		Dauer	Beendigung Wahlhandlung		Anzahl Wahlzettel	Quelle	Grundbemerkung	Wahlberechtigte ohne Briefwahl-Unternachfrage	Wahlbeteiligung	Anzahl Wahlberechtigter unter Berücksichtigung von Spalte S	Vergleich der Angaben von LWLB und BWL	Bemerkung						
				30 bis unter 60 Min.	60 bis unter 90 Min.		18:31 bis 19:00 Uhr	19:01 bis 19:30 Uhr														
122 76	03815	2	-	-	x	-	-	-	20:56	-	-	-	-	-	-	https://www.rb24.de/politik/wahl-2021/beitraege/berlin-wahl-probleme-stimmzettel		823	75,5%	202	Ergänzung	
123 76	03816	2	-	-	-	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	https://www.wahlrecht.de/politik/bundeswahlrecht/wahl-berlin-chaos-id23343951.html		577	75,4%	142		
124 76	03817	2	x	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-			667	69,0%	207		
125 76	03818	2	x	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-			636	76,3%	138		
126 76	03819	2	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			480	76,3%	114		
127 76	03821	2	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	-	WP 1721/21: Eingabe des Beschwerdeführers bei BWL (E-Mail v. 13.03.2022)	fehlende Stimmzettel; von Wahlvorstehern für 17 bis zu 17 Wahlberechtigte unterschrieben bzw. sehr zahlungslosig! Wahlhandlung gemeldet	570	66,6%	179	Widerspruch	Unterbrechung nicht in Tabelle der LWLB angegeben; in WP 1721/21 ist die Abweisung von Wahlberechtigten gesprochen, auch dies wird nicht von LWLB angegeben.
128 76	03822	2	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-			587	74,4%	150		
129 76	03823	2	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	-			623	78,8%	132	unklar	Au LWLB: Lässt sich die Dauer der Unterbrechung noch bestimmen?
130 76	03803	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			733	72,2%	204		
131 76	03904	2	-	-	-	-	-	-	20:05	-	-	-	-	-	-			799	66,8%	265		
133 77	12108	2	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-			854	58,8%	352		
133 77	12109	2	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-			659	44,3%	367		
134 77	12110	2	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-			644	47,5%	338		
135 77	12111	2	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-			844	54,4%	385		
136 77	12114	2	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-			1.114	43,7%	627		
137 77	12120	2	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-			988	53,2%	462		
138 77	12201	2	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-			765	61,6%	294		
139 77	12203	2	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-			678	72,3%	188		
140 77	12207	2	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-			970	52,2%	464		
141 77	12208	2	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-			966	50,1%	482		
142 77	12209	6	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-			829	53,7%	384	Widerspruch	
143 77	12211	2	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-			859	63,0%	318		
144 77	12215	2	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-			953	54,0%	438		
145 77	12301	2	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-			750	80,9%	143		
146 77	12309	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	WP 295, 296/21		785	65,7%	269	Widerspruch	
147 77	12310	2	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-			672	73,7%	177		
148 77	12318	2	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-			691	80,5%	135		
149 77	12319	2	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-			1.028	51,1%	503		
150 77	12320	2	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-			821	52,1%	393		
151 77	12321	2	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-			937	60,7%	368		
152 77	12322	2	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-			956	60,0%	392		
153 77	12417	2	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-			785	64,1%	282		
154 77	12420	2	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-			887	66,5%	297		
155 77	12503	2	-	-	-	-	x	-	19:35	-	-	-	-	-	-			825	70,4%	244		
156 77	12506	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	WP 201/21 (Anl. 37)		945	54,3%	432	Widerspruch	
157 77	12519	3	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-			809	53,5%	376		
158 77	12603	2	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-			701	77,2%	160		
159 77	12609	2	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-			652	86,5%	127		
160 77	12625	3	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-			680	77,2%	155		
161 78	04101	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			783	52,8%	360		
162 78	04103	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			838	59,1%	343		
163 78	04104	2	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			777	45,6%	423		
164 78	04106	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			717	54,0%	330		
165 78	04115	2	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-			649	71,8%	183		

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	
Id. Nr. Wahlkreis	Wahlkreis/Beiwahlvorstand	Anzahl Wahlkabinen bei Eröffnung	Anzahl Wahlkabinen	Uhrzeit	Dauer	Beendigung	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl									
166	78	04117														WP 2017/21 (Anl. E56)	fehlende Stimmzettel	620	65,8%	212			
167	78	04118	2	x														674	58,6%	272		Widerspruch	
168	78	04119	2															755	62,3%	285			
169	78	05327	3															715	63,6%	260			
170	78	05116	3															678	70,6%	199			
171	79	06103	2															740	68,6%	232			
172	79	06105	2															672	67,0%	222			
173	79	06312																522	82,4%	92		Widerspruch	
174	79	06124	2															681	70,9%	201			
175	79	06126	2															650	70,2%	194			
176	79	06317	2															748	62,2%	283			
177	79	06321	2															757	61,7%	290			
178	79	06323	2															591	78,2%	129			
179	79	06325	2															657	74,9%	165			
180	79	06326	2															666	79,0%	127			
181	79	06410	2															871	58,7%	360			
182	79	06416	2															617	74,1%	160			
183	79	06417	2															655	68,1%	209			
184	79	06502	2															821	56,0%	361		Ergänzung	
185	79	06512	2															820	57,6%	348			
186	79	06823	2															678	76,5%	159			
187	80	04204	2															723	66,8%	240		Ergänzung	
188	80	04206	2															722	69,8%	218			
189	80	04211	2															581	76,2%	138			
190	80	04216	2															756	70,8%	221			
191	80	04220	2															621	82,1%	111		Ergänzung	
192	80	04222	2															700	64,3%	250			
193	80	04223	2															658	65,7%	226		Ergänzung	
194	80	04224	2															561	86,3%	77			
195	80	04306	2															687	73,7%	161			
196	80	04310	2															676	73,4%	180		Ergänzung	
197	80	04313	2															625	75,7%	152		Ergänzung	
198	80	04316	2															659	71,9%	185		Ergänzung	
199	80	04317	2															555	75,0%	139		Ergänzung	
200	80	04318	2															629	81,6%	116			
201	80	04328	2															613	69,2%	189		Ergänzung	
202	80	04401	2															775	65,4%	288			
203	80	04409	2															664	68,4%	210		Widerspruch	
204	80	04424	2															735	69,5%	224			
205	80	04428	2															712	73,0%	192		An LWLB: Lässt sie sich die Dauer der Ausschreibung noch bestimmen?	
206	80	04501	2															655	71,5%	187			
207	80	04509	2															618	70,4%	183		Widerspruch	

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W		
Hg. Nr.	Wahlkreis	Anzahl Wahllokale/ Briefwahlkabinen bei Eröffnung	Unterbrechung wegen fehlender Stimmzeit		Dauer unter 60 bis 125 Min.	Beendigung Wahlbehandlung ¹⁾	Abweisung Wahlberechtigter/ Anzahl	Stimmabgabe Minderjährige/ Anzahl	Stimmzeit eines anderen Wahlkreises	Schließzeit mit anderen Wahlkreisen	Wahrschlingendauer/Länge	Wahrschlingenzahl	Quelle	Grundbemerkung	Wahlberechtigte ohne Briefwahl/ antrag	Wahlteilnahme	Zahl der Nichtwähler unter Wahlteilnehmern	Zahl der Nichtwähler unter Wahlteilnehmern	Zahl der Nichtwähler unter Wahlteilnehmern	Zahl der Nichtwähler unter Wahlteilnehmern	Zahl der Nichtwähler unter Wahlteilnehmern	Zahl der Nichtwähler unter Wahlteilnehmern	Zahl der Nichtwähler unter Wahlteilnehmern	Bemerkung
			30 bis 60 Min.	über 30 Min.																				
208	80	04512	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	ca. 15 h	25 Min.	Stellungnahme LWL's BE v. 11.01.2022, Anlage 2; Berechnungen		686	60,3%	272	Ergänzung			
209	80	04513	2	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	15:00 h	15:00-15:30	Stellungnahme LWL's BE v. 11.01.2022, Anlage 2; Berechnungen		502	65,3%	174	Ergänzung			
210	80	04516	2	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	Stellungnahme LWL's BE v. 11.01.2022, Anlage 2; Berechnungen		517	71,8%	146	Ergänzung			
211	80	04519	2	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	13:10	13:10-14:13	Stellungnahme LWL's BE v. 11.01.2022, Anlage 2; Berechnungen		781	63,4%	286	Ergänzung			
212	80	04520	2	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	12:15 h und > 1 h	0,75 h	Bürgerhaushalt v. 27.09.2021 (KWS)		721	69,2%	222	Ergänzung			
213	80	04521	2	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	14:05 und 18:10	14:05-14:35 und 18:10-18:33	Stellungnahme LWL's BE v. 11.01.2022, Anlage 2; Berechnungen		526	67,3%	172	Ergänzung			
214	80	04523	2	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	14:20 h	14:20-15:45	Stellungnahme LWL's BE v. 11.01.2022, Anlage 2; Berechnungen		588	76,4%	139	Ergänzung			
215	80	04527	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	k. A.	1 h	WP 2017/21 (Anl. E 8/10, S. 80)	Wahlzeit 04:59 oder 04:28; fehlende Stimmzeit	447	70,5%	132	Widerspruch			
216	80	04528	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14:40	14:40-15:10	Stellungnahme LWL's BE v. 11.01.2022, Anlage 2; Berechnungen		584	69,9%	176	Ergänzung			
218	80	04602	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	ab 11 h	k. A.	Stellungnahme LWL's BE v. 11.01.2022, Anlage 2; Berechnungen		616	68,2%	196	unklar	An LWL-Bemerkung die Unterbrechung noch bestimmen?		
219	80	04605	2	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	15:45 h	15:45-16:30	Stellungnahme LWL's BE v. 11.01.2022, Anlage 2; Berechnungen		615	67,0%	203	Ergänzung			
220	80	04607	2	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	14:40 h	14:40-15:38	Stellungnahme LWL's BE v. 11.01.2022, Anlage 2; Berechnungen		606	68,3%	192	Ergänzung			
221	80	04609	2	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	Stellungnahme LWL's BE v. 11.01.2022, Anlage 2; Berechnungen		653	62,6%	244	Ergänzung			
222	80	04612	2	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	Stellungnahme LWL's BE v. 11.01.2022, Anlage 2; Berechnungen		796	66,3%	268	Ergänzung			
223	80	04616	2	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	14:00	14:00-14:30	Stellungnahme LWL's BE v. 11.01.2022, Anlage 2; Berechnungen		502	75,1%	125	Ergänzung			
224	80	04617	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	k. A.	1 h	WP 2017/21 (Anl. E 8/10, S. 80)	fehlende Stimmzeit	736	64,9%	258	Ergänzung			
225	80	04618	2	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	14:25	ca. 1,5 h 14:25-16:30	WP 2019/21 (Anl. 7); Stellungnahme LWL's BE v. 11.01.2022, Anlage 2; Berechnungen		619	68,3%	196	Ergänzung			
226	80	04619	2	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	Stellungnahme LWL's BE v. 11.01.2022, Anlage 2; Berechnungen		652	65,3%	226	Ergänzung			
227	80	04621	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11:00 h 14:00 h 13:00 und 17:15-17:30	130 m 13:00-14:30 und 17:15-17:30	WP 2017/21 (Anl. E1) Stellungnahme LWL's BE v. 11.01.2022, Anlage 2; Berechnungen		714	68,1%	228	Ergänzung			
228	80	04622	2	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	12:00 h	1,5 h	WP 15/21		720	72,1%	201	Widerspruch	Unterbrechung nicht in Tabelle der LWL angegeben. Lässt sich noch bestimmen?		
229	80	04623	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	13:45 h	k. A.	WP 2017/21 (Anl. E7)	fehlende Stimmzeit (seit 12:30 h)	730	70,8%	213	Ergänzung			
230	80	04625	2	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	13:44 h	13:44-14:40	Stellungnahme LWL's BE v. 11.01.2022, Anlage 2; Berechnungen		732	73,6%	183	Ergänzung			
231	80	04626	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Stellungnahme LWL's BE v. 11.01.2022, Anlage 2; Berechnungen		701	64,2%	251	unklar	An LWL-Bemerkung die Unterbrechung noch bestimmen?		

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W
Id. Nr.	Wahlkreis	Wahlkreisvorstand	Anzahl Wahlkabinen bei Eröffnung	Unterbrechung wegen fehlender Stimmzettel ¹⁾		Dauer unbekannt	Beendigung Wahlhandlung ¹⁾		Abweisung Wahlberechtigte	Stimmabgabe	Stimmzettel eines anderen Wählers	Schlüssel mit langen Schlangen ohne zwischenzeitliche Sperrung des Wahlzettel	Warteschlangen/Unterebene	Warteschlange	Quelle	Grundbemerkung	Wahlberechtigte ohne Briefwahlantrag	Wahlbeteiligung unter Umrechnung	Zahl der Wahlberechtigten unter Umrechnung	Zahl der Wahlberechtigten unter Umrechnung	Vergleich der Angaben von LWL und BWL	Bemerkung
				30 bis unter 60 Min.	über 60 Min.		18:31 bis 19:00 Uhr	nach 19:31 Uhr (mit Schlüssel)														
232	80	04827	2	x	-	-	x	-	-	-	-	-	-	15:26 h	15:26-15:33	Stellungnahme LWL/BE v. 11.01.2022, Anlage 2; Berechnungen		630	58,9%	259	Ergänzung	Lässt sich die Dauer der Unterbrechung noch bestimmen?
233	80	04701	2	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	675	61,9%	257	-	-
234	80	04703	2	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	784	64,9%	275	-	-
235	80	04706	2	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	13:45 h	k. A.	WP 2017/21 (Anl. E7)	fehlende Stimmzettel (seit 12:30 h)	620	82,1%	111	Ergänzung	-
236	80	04708	2	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	792	69,4%	242	-	-
237	80	04711	2	-	-	x	x	-	-	-	-	-	-	16:15 h	1 h mittags	WP 2017/21 (Anl. E6) https://verfassungblog.de/eine-kompromittierte-wahl/	fehlende Stimmzettel; Wahlbezirk 04711-04715	678	64,5%	241	Widerspruch	Lässt sich die Dauer der Unterbrechung noch bestimmen?
238	80	04712	2	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	14:00	"mehrere hundert Wähler*innen"	WP 2017/21 (Anl. E8/10, S. 58)	fehlende Stimmzettel	682	74,8%	172	-	-
239	80	04713	2	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	674	72,6%	185	Ergänzung	-
240	80	04714	2	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	14:20 h	14:20-15:10	Stellungnahme LWL/BE v. 11.01.2022, Anlage 2; Berechnungen	-	753	72,1%	210	-	-
241	80	04720	2	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	630	64,1%	226	Ergänzung	-
242	80	04721	2	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	14:00 h	1 h	WP 2017/21 (Anl. E8/10, S. 59) https://verfassungblog.de/eine-kompromittierte-wahl/	fehlende Stimmzettel; Wahlbezirk 04721 oder 04722	740	74,6%	188	Widerspruch	laut WP 2017/21 S. 59, Schlangen / Unterbrechung in BEIDEN Wahlbezirken
243	80	04723	2	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	16:12 h	k. A.	Stellungnahme LWL/BE v. 11.01.2022, Anlage 2; Berechnungen	-	927	74,6%	235	unklar	An LWL: Lässt sich die Dauer der Unterbrechung noch bestimmen?
244	80	04724	2	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	13:35 h	13:35-14:30	Stellungnahme LWL/BE v. 11.01.2022, Anlage 2; Berechnungen	-	425	67,8%	137	Ergänzung	An LWL: Lässt sich die Dauer der Unterbrechung noch bestimmen?
245	80	04804	2	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	669	67,4%	218	-	-
246	81	07127	2-3	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	722	62,5%	271	-	-
247	81	07129	2-3	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	639	68,7%	200	-	-
248	81	07224	2-3	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	977	59,6%	395	-	-
249	81	07423	2-3	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	796	60,4%	315	-	-
250	81	07504	2-3	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	788	61,3%	305	-	-
251	81	07609	2-3	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	848	54,6%	385	-	-
252	82	08101	2	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	563	61,8%	215	-	-
253	82	08102	2	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	575	66,3%	182	-	-
254	82	08115	2	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	664	62,5%	249	-	-
255	82	08119	2	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	621	65,2%	216	-	-
256	82	08127	2	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	753	52,7%	356	-	-
257	82	08130	2	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	693	56,4%	302	-	-
258	82	08305	2	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	706	58,6%	284	-	-
259	82	08313	2	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.023	39,9%	615	-	-
260	82	08316	2	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	714	51,7%	345	-	-
261	82	08319	2	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	740	50,7%	365	-	-
262	83	02116	3	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	619	73,5%	164	-	-
263	83	02124	3	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	744	75,4%	183	-	-
264	83	02125	3	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	693	79,4%	143	-	-
265	83	02128	3	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	665	72,0%	186	-	-
266	83	02129	3	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	583	78,6%	125	-	-

A	B	C	D	E		F	G	H	I	J	K	L	M	N	O		P	Q	R	S	T	U	V	W	
				Unterbrechung, wenn fehlender Stimmzettel	Dauer 30 bis 60 Minuten										Wahlbereich	Wahlbereich									
№. Nr.	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis
267	83	02201	3	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	531	71,8%	150		
268	83	02204	3	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	662	65,9%	226		
269	83	02208	3	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	637	76,1%	152		
270	83	02210	3	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	665	68,0%	213	Ergänzung	
271	83	02213	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	720	64,3%	267	Ergänzung	
272	83	02214	3	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	636	53,9%	293		
273	83	02217	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	628	70,1%	188		
274	83	02223	3	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	643	49,5%	325		
275	83	02224	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	555	68,1%	177		
276	83	02226	3	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	668	79,5%	137		
277	83	02318	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	644	51,1%	315		
278	83	02320	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	690	61,7%	264		
279	83	02401	3	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	728	49,5%	368		
280	83	02402	3	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	724	67,0%	239		
281	83	02403	3	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	821	52,6%	389		
282	83	02404																			683	63,4%	250	unvollständig auf die Bundestagswahl ist nicht ersichtlich	
283	83	02412	3	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	574	73,7%	151		
284	83	02416	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	794	65,1%	277		
285	83	02423	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	773	59,6%	312	Ergänzung	
286	83	02518	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	660	71,1%	191	Angaben von LWLB u. BWL zur Schließung widersprechen sich	
287	83	02525	3	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	562	75,4%	138		
288	83	02601	3	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	663	78,0%	146		
289	83	02602	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	514	86,2%	71		
290	83	02610	3	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	724	75,3%	179	Widerspruch	
291	83	02618	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	544	74,6%	136		
292	83	02621	3	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	413	67,3%	135		
293	83	02624	3	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	477	75,7%	116		
294	83	02707	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	805	63,9%	291		
295	83	02708	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	722	69,1%	223		
296	83	02709	2	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	882	68,1%	275	Ergänzung	
297	83	02802	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	627	73,2%	168	unklar An LWLB: Lässt sich die Dauer der Unterbrechung noch bestimmen?	
298	83	02803	2	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	635	77,3%	144	Ergänzung	
299	83	02804	2	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	408	81,1%	77	Ergänzung	
300	83	02805	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	410	79,5%	84	Ergänzung Der Eintrag in P ist wohl falsch	

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W
Übersicht nach Bundestagswahlkreisen (Ergänzungen BWL nicht berücksichtigt)																						
75	14	von 192	2-4	-	-	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
76	108	von 175	2	9	12	11	2	53	30	15	170	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
77	26	von 156	2-5	-	-	-	-	22	3	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
78	9	von 177	2-3	2	-	-	-	3	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
79	15	von 176	2	-	-	-	-	14	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
80	54	von 176	2	5	13	12	5	25	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
81	6	von 198	2-3	-	-	-	-	4	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
82	10	von 194	2	-	-	-	-	9	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
83	53	von 203	2-3	9	6	13	3	19	13	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
84	3	von 234	2	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
85	6	von 166	3	-	-	-	-	4	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
86	4	von 210	2	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
BE	306	von 2.256		25	31	36	10	173	60	22	170	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1) x trifft zu, - trifft nicht zu oder Null																						
Übersicht nach Bundestagswahlkreisen (einschließlich Ergänzungen BWL)																						
Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis	Wahlkreis
75	14	von 192	2-4	-	2	-	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
76	108	von 175	2	9	12	13	6	53	30	15	170	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
77	26	von 156	2-5	-	-	-	-	22	3	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
78	9	von 177	2-3	2	-	-	-	3	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
79	15	von 176	2	-	-	-	-	14	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
80	54	von 176	2	5	13	13	6	25	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
81	6	von 198	2-3	-	-	-	-	4	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
82	10	von 194	2	-	-	-	-	9	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
83	53	von 203	2-3	9	6	13	3	19	13	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
84	3	von 234	2	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
85	6	von 166	3	-	-	-	-	4	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
86	4	von 210	2	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
BE	306	von 2.256		25	33	39	19	173	60	22	170	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
neu aufgenommen in Wbz.																						
19																						

Anlage 2

Beschlussempfehlung

zum Wahleinspruch

des Landesverbandes Die PARTEI, 10965 Berlin,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. S. R., LLR Rechtsanwälte PartG mbB

– Az.: WP 2019/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2022 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

- 1. In den nachfolgend genannten Wahlkreisen des Landes Berlin wird beschränkt auf die nachfolgend genannten Wahlbezirke die Abgabe beider Stimmen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag vom 26. September 2021 für ungültig erklärt::**

Wahlkreis	Wahlbezirke
75	01100, 01107, 01110, 01113, 01118, 01227, 01229, 01316, 01317, 01425, 01518, 01520, 01602, 01620, 01621, 01710, 01721, 01722, 01124, 01112, 01109, 01117, 01120, 01323, 01318, 01319, 01426, 01519, 01511, 01601, 01711, 01718, 01719, 011A, 011F, 011G, 011I, 011K, 012N, 013H, 013I, 014M, 015F, 015J, 016B, 016K, 017F, 017J, 017K
76	03101, 03116, 03117, 03118, 03119, 03120, 03121, 03123, 03125, 03126, 03200, 03203, 03205, 03207, 03208, 03209, 03211, 03212, 03213, 03214, 03215, 03216, 03217, 03218, 03220, 03223, 03300, 03301, 03305, 03306, 03307, 03308, 03309, 03311, 03312, 03313, 03315, 03316, 03317, 03318, 03321, 03400, 03401, 03402, 03403, 03405, 03408, 03409, 03411, 03412, 03416, 03501, 03502, 03503, 03504, 03505, 03506, 03507, 03508, 03509, 03510, 03511, 03512, 03514, 03515, 03517, 03518, 03519, 03520, 03600, 03601, 03602, 03604, 03605, 03606, 03607, 03608, 03609, 03610, 03612, 03613, 03614, 03616, 03617, 03619, 03621, 03622, 03623, 03624, 03701, 03712, 03713, 03714, 03716, 03717, 03718, 03719, 03720, 03811, 03812, 03813, 03814, 03815, 03816, 03817, 03818, 03819, 03821, 03822, 03823, 03903, 03904, 03100, 03115, 03124, 03122, 03206, 03222, 03204, 03224, 03219, 03304, 03302, 03310, 03322, 03320, 03314, 03323, 03410, 03417, 03500, 03516, 03513, 03603, 03611, 03615, 03620, 03618, 03702, 03715, 03721, 03703, 03705, 03820, 031A, 031F, 031H, 031L, 031M, 031N, 032B, 032C, 032D, 032E, 032F, 032G, 032H, 032I, 032K, 032L, 032N, 033A, 033B, 033D, 033E, 033F, 033G, 033H, 033I, 033K, 033L, 033M, 034C, 034D, 034E, 034F, 034G, 034K, 035A, 035B, 035C, 035D, 035E, 035F, 035G, 035H, 035I, 035K, 035L, 035M, 036A, 036B, 036C, 036D, 036E, 036F, 036G, 036H, 036I, 036K, 036L, 036M, 036N, 036P, 037A, 037B, 037D, 037E, 037F, 037G, 037H, 038A, 038B, 038C, 038D, 038E, 038F, 038G, 038H, 039B

Wahlkreis	Wahlbezirke
77	12108, 12109, 12110, 12111, 12114, 12120, 12201, 12203, 12207, 12208, 12209, 12211, 12215, 12301, 12309, 12310, 12318, 12319, 12320, 12321, 12322, 12417, 12420, 12503, 12526, 12519, 12603, 12609, 12625, 12107, 12123, 12115, 12119, 12225, 12206, 12202, 12226, 12304, 12313, 12323, 12324, 12317, 12416, 12501, 12523, 12524, 12522, 12525, 121D, 121E, 121F, 121H, 121K, 122A, 122B, 122C, 122E, 122F, 122I, 123A, 123D, 123H, 123I, 123K, 123L, 123M, 124I, 124J, 125A, 125G, 125H, 126B, 126H, 126V
78	04101, 04103, 04104, 04106, 04115, 04117, 04118, 04119, 05327, 05516, 05325, 041A, 041C, 041D, 041F, 041N, 041Q, 041R, 041S, 053J, 055T
79	06103, 06105, 06124, 06126, 06317, 06321, 06323, 06325, 06326, 06410, 06416, 06417, 06502, 06512, 06623, 061AB, 061C, 061E, 061Z, 063AA, 063AB, 063S, 063W, 063Y, 064K, 064R, 064S, 065B, 065M, 066Y
80	04204, 04206, 04211, 04216, 04220, 04222, 04223, 04224, 04306, 04310, 04313, 04316, 04317, 04318, 04328, 04401, 04409, 04424, 04428, 04501, 04509, 04512, 04513, 04516, 04519, 04520, 04521, 04523, 04527, 04528, 04601, 04605, 04607, 04609, 04612, 04616, 04617, 04618, 04619, 04621, 04622, 04623, 04624, 04625, 04626, 04627, 04701, 04703, 04706, 04708, 04711, 04712, 04713, 04714, 04720, 04721, 04723, 04724, 04804, 04226, 04311, 04308, 04511, 04515, 04502, 04517, 04604, 04602, 04727, 042C, 042D, 042I, 042N, 042S, 042U, 042V, 042W, 043F, 043H, 043J, 043K, 043L, 043P, 043Q, 044A, 044H, 044V, 044Y, 045A, 045B, 045H, 045J, 045K, 045M, 045N, 045P, 045Q, 045S, 045W, 046A, 046B, 046D, 046I, 046M, 046N, 046P, 046Q, 046S, 046T, 046U, 046V, 046W, 046X, 046Y, 047A, 047C, 047F, 047H, 047K, 047L, 047M, 047N, 047T, 047U, 047W, 047X, 048D
81	07127, 07129, 07224, 07423, 07504, 07609, 07125, 07128, 07223, 07428, 07503, 07610, 071V, 071W, 072S, 074S, 075B, 076G
82	08101, 08102, 08115, 08119, 08127, 08130, 08305, 08313, 08316, 08319, 08129, 08307, 08312, 08314, 08315, 08320, 081A, 081AA, 081L, 081Q, 081X, 081Z, 083E, 083H, 083I, 083K
83	02116, 02124, 02125, 02128, 02129, 02201, 02204, 02208, 02210, 02213, 02214, 02217, 02223, 02224, 02226, 02318, 02320, 02401, 02402, 02403, 02404, 02412, 02416, 02423, 02518, 02525, 02601, 02602, 02610, 02618, 02621, 02624, 03707, 03708, 03709, 03802, 03803, 03804, 03805, 03806, 03807, 03808, 03810, 03907, 03908, 03911, 03913, 03914, 03916, 03917, 03918, 03919, 03922, 03924, 03925, 03926, 02225, 03722, 03800, 03801, 03809, 03920, 03909, 03915, 021AA, 021AB, 021P, 021W, 021X, 022A, 022D, 022H, 022K, 022N, 022P, 022R, 022X, 022Y, 022Z, 023S, 023U, 024A, 024B, 024C, 024D, 024M, 024R, 024Y, 025S, 025Z, 026A, 026B, 026K, 026T, 026W, 026Z, 037K, 037M, 038I, 038K, 038L, 038M, 038N, 038P, 039E, 039F, 039I, 039K, 039L, 039M, 039N, 039P, 039Q
84	09620, 09622, 09617, 09613, 096G, 096J
85	10107, 10108, 10109, 10221, 10322, 10605, 10110, 10323, 10606, 101D, 101E, 102Q, 103M, 106C
86	11409, 11513, 11519, 11616, 11407, 11615, 114D, 115H, 116I

2. **Die Wiederholungswahl muss innerhalb der Frist des § 44 Absatz 3 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes stattfinden.**
3. **Die Wiederholungswahl findet nach denselben Wahlvorschlägen wie die Hauptwahl statt. Gemäß § 83 Absatz 6 der Bundeswahlordnung können Wahlvorschläge nur geändert werden, wenn ein Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist. Neue Wahlvorschläge werden nicht zugelassen.**
4. **Der Landeswahlleiter für Berlin wird ermächtigt, nach § 83 Absatz 7 der Bundeswahlordnung im Rahmen dieser Entscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an besondere Verhältnisse zu treffen.**
5. **Nach Durchführung der Wiederholungswahl ist das Ergebnis der Bundestagswahl 2021 nach Maßgabe von § 44 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes neu festzustellen. Das Ergebnis der Wiederholungswahl ist entsprechend § 1 des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statistisch auszuwerten. Die Auswertung ist zu veröffentlichen. Eine Erhebung von Daten zu Zwecken der repräsentativen Wahlstatistik gemäß § 2 ff. des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland findet nicht statt.**
6. **Im Übrigen wird der Wahleinspruch zurückgewiesen.**

Tatbestand

I. Einleitung

Mit Schreiben vom 26. November 2021 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt. Zeitgleich zur Bundestagswahl fanden im Land Berlin die Wahl zum Abgeordnetenhaus, die Wahl der Bezirksverordnetenversammlungen (BVV), die Abstimmung über einen Volksentscheid zur Initiative „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“ und der Berlin-Marathon statt, der nicht zuletzt erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen mit sich brachte.

Der Wahltag im Land Berlin war dabei im Hinblick auf Organisation und Durchführung der Wahl von zahlreichen Unregelmäßigkeiten und Problemen geprägt und ist seitdem Gegenstand der medialen sowie juristischen Aufarbeitung, insbesondere mit Blick auf die Bundestagswahl im Wahlprüfungsverfahren beim Deutschen Bundestag und mit Blick auf die lokalen Berliner Wahlen vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin.

So ging etwa der unmittelbaren Stimmabgabe in einer Vielzahl von Fällen eine lange Wartezeit von teilweise mehr als zwei Stunden voraus. In mehreren Wahlbezirken musste die Wahlhandlung aufgrund fehlender oder falscher Stimmzettel unterbrochen werden. In vielen Fällen waren die Wahllokale bis weit nach 18 Uhr geöffnet. So hält etwa das Protokoll des Kreiswahlausschusses Pankow vom 8. Oktober 2021 die Schließung des Wahllokals 815 erst um 20:56 Uhr fest. Nachwahlbefragungen wurden bereits um 18 Uhr veröffentlicht. Wähler berichteten zudem von unterlassener Identitätsprüfung vor Ausgabe der Wahlzettel im Wahllokal sowie verspätetem oder unterbliebenem Zugang von Briefwahlunterlagen. Teilweise haben bereits Verstorbene eine Wahlbenachrichtigung erhalten. Von 2.257 Wahllokalen waren insgesamt 69,2 Prozent barrierefrei und weitere 12,7 Prozent für gehbehinderte Menschen mit Hilfspersonen zugänglich. Im Vergleich zur Europawahl 2019 ist der Anteil barrierefreier Wahllokale um rund 10 Prozentpunkte gesunken.

II. Vortrag des Einspruchsführers

Aus Sicht des Einspruchsführers hätten sich die langen Wartezeiten und die damit verbundenen Warteschlangen auf alle im Land Berlin abgehaltenen Wahlen und damit auch auf die zum 20. Deutschen Bundestag ausgewirkt, weshalb ein erheblicher Wahlfehler vorliege. Aufgrund der zwischenzeitlich veröffentlichten Wahlprognosen und

Hochrechnungen, stellten Stimmabgaben nach 18 Uhr einen weiteren Wahlfehler in Gestalt eines Verstoßes gegen die Gleichheit der Wahl dar. Eine Auswirkung der Wahlfehler auf die vergebenen Mandate liege mutmaßlich vor.

Der Einspruchsführer sei in seiner Eigenschaft als Partei zudem in seinen Rechten aus Artikel 38 des Grundgesetzes (GG) verletzt. Es liege ein so noch nicht gekanntes, weitflächiges und vielfaches Versagen der Wahlorganisation und der Wahlorgane vor. Die Legitimationswirkung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag in Berlin sei gefährdet.

Zur Substantiierung seines Vortrags hat der Einspruchsführer ein Anlagenkonvolut bestehend aus eidesstattlichen Versicherungen, dem Bericht der Landeswahlleiterin vom 11. Oktober 2021 sowie eine Abschrift der an die Wahlvorstände am Wahltag erteilten zusätzlichen Hinweise übermittelt. Im Vorfeld des Wahlprüfungsverfahrens hatte der Einspruchsführer im Internet unter chaoswahl.berlin/ eine Seite mit Vordrucken zur Abgabe eidesstattlicher Versicherungen über Berichte von Unregelmäßigkeiten und Ablauffehlern eingerichtet.

Der Einspruchsführer beantragt:

1. die Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag in Berlin für ungültig erklären zu lassen und
2. festzustellen, dass der Einspruchsführer in seinem Recht aus Artikel 38 Absatz 1 GG verletzt worden ist.

III. Vortrag der Landeswahlleitung Berlin

Die Landeswahlleitung Berlin hat mit Schreiben vom 14. Januar 2022 zu dem Vortrag des Einspruchsführers Stellung genommen. Sie verweist zunächst auf die Einrichtung von zusätzlichen 457 Wahllokalen im Vergleich zur letzten Bundestagswahl. Die Wahlleitung sei bei der Kalkulation der erforderlichen Wahllokale und Wahlkabinen auf Erfahrungswerte und Prognosen angewiesen. Man sei davon ausgegangen, dass etwa die Hälfte der Wählerinnen und Wähler ihre Stimme im Wahllokal abgeben werde, mithin rund 1,1 Millionen bei einer geschätzten Wahlbeteiligung von rund 80 Prozent.

Abgesehen von drei Wahllokalen in Pankow, die geschlossen worden seien, obwohl Wahlberechtigte vor Wahlzeitende eingetroffen waren, sei allen Wahlberechtigten die Stimmabgabe möglich gewesen. Es sei nicht bekannt, ob und wie viele Wählerinnen und Wähler aufgrund der langen Schlangen nicht gewählt haben. Aufgrund des Fehlens von Stimmzetteln, das auf einer unzureichenden Verteilung der Stimmzettel an die Wahlvorstände beruhe, sei es in 102 Wahllokalen zu zwischenzeitlichen Unterbrechungen gekommen.

Die Öffnung vieler Wahllokale nach 18 Uhr sei auf einen großen Andrang zurückzuführen. Es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, wonach später als 18 Uhr eintreffende Personen zur Wahl zugelassen worden wären, was § 60 Satz 2 der Bundeswahlordnung (BWO) entspreche. Zudem dürften nach § 32 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) ab 18 Uhr die Ergebnisse von Wählerbefragungen veröffentlicht werden.

Eine mandatsrelevante Auswirkung der Vorkommnisse bei der Bundestagswahl in Berlin bestehe nicht. Eine weitere Reaktion seitens des Einspruchsführers auf diese Stellungnahme ist nicht erfolgt.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

IV. Einspruch des Bundeswahlleiters und mündliche Verhandlung zu diesem Einspruch und zum Berliner Wahlgeschehen insgesamt

Neben dem Einspruchsführer in dem vorliegend streitgegenständlichen Verfahren hat u. a. auch der Bundeswahlleiter in amtlicher Eigenschaft Einspruch gegen die Durchführung der Bundestagswahl im Land Berlin eingelegt (WP 1760/21). Im Zusammenhang mit diesem Einspruch hat der Wahlprüfungsausschuss Ermittlungen zum gesamten Berliner Wahlgeschehen, insbesondere im Rahmen einer mündlichen Verhandlung durchgeführt. Der Gang dieses Verfahrens ist in Anlage 1 der vorliegenden Bundestagsdrucksache ersichtlich.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig; er wurde form- und fristgerecht eingelegt.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist teilweise begründet. Eine umfassende Aufarbeitung und Entscheidung zum Gesamtgeschehen während der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag im Land Berlin erfolgte im Verfahren zum Einspruch des Bundeswahlleiters WP 1760/21, insbesondere im Rahmen des dortigen Vorprüfungsverfahrens und der anschließenden mündlichen Verhandlung. Die Niederschrift der mündlichen Verhandlung ist hier ersichtlich:

www.bundestag.de/resource/blob/899768/d6bb0b4e812ec9fb529f25354c37ac1e/protokoll-data.pdf

Danach steht fest, dass sich in den vom Tenor erfassten Wahlbezirken entweder mandatsrelevante Wahlfehler ereignet haben oder die dort genannten Wahlbezirke mit einem Wahlbezirk verknüpft sind, in dem sich ein mandatsrelevanter Wahlfehler ereignet hat.

Diese fehlerbehafteten Wahlbezirke sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

Wahlkreis	Wahlbezirk
75 (Mitte)	01100, 01107, 01110, 01113, 01118, 01227, 01229, 01316, 01317, 01425, 01518, 01520, 01602, 01620, 01621, 01710, 01721, 01722
76 (Pankow)	03101, 03116, 03117, 03118, 03119, 03120, 03121, 03123, 03125, 03126, 03200, 03203, 03205, 03207, 03208, 03209, 03211, 03212, 03213, 03214, 03215, 03216, 03217, 03218, 03220, 03223, 03300, 03301, 03305, 03306, 03307, 03308, 03309, 03311, 03312, 03313, 03315, 03316, 03317, 03318, 03321, 03400, 03401, 03402, 03403, 03405, 03408, 03409, 03411, 03412, 03416, 03501, 03502, 03503, 03504, 03505, 03506, 03507, 03508, 03509, 03510, 03511, 03512, 03514, 03515, 03517, 03518, 03519, 03520, 03600, 03601, 03602, 03604, 03605, 03606, 03607, 03608, 03609, 03610, 03612, 03613, 03614, 03616, 03617, 03619, 03621, 03622, 03623, 03624, 03701, 03712, 03713, 03714, 03716, 03717, 03718, 03719, 03720, 03811, 03812, 03813, 03814, 03815, 03816, 03817, 03818, 03819, 03821, 03822, 03823, 03903, 03904
77 (Reinickendorf)	12108, 12109, 12110, 12111, 12114, 12120, 12201, 12203, 12207, 12208, 12209, 12211, 12215, 12301, 12309, 12310, 12318, 12319, 12320, 12321, 12322, 12417, 12420, 12503, 12526, 12519, 12603, 12609, 12625
78 (Spandau – Charlottenburg Nord)	04101, 04103, 04104, 04106, 04115, 04117, 04118, 04119, 05327, 05516
79 (Steglitz-Zehlendorf)	06103, 06105, 06124, 06126, 06317, 06321, 06323, 06325, 06326, 06410, 06416, 06417, 06502, 06512, 06623
80 (Charlottenburg-Wilmersdorf)	04204, 04206, 04211, 04216, 04220, 04222, 04223, 04224, 04306, 04310, 04313, 04316, 04317, 04318, 04328, 04401, 04409, 04424, 04428, 04501, 04509, 04512, 04513, 04516, 04519, 04520, 04521, 04523, 04527, 04528, 04601, 04605, 04607, 04609, 04612, 04616, 04617, 04618, 04619, 04621, 04622, 04623, 04624, 04625, 04626, 04627, 04701, 04703, 04706, 04708, 04711, 04712, 04713, 04714, 04720, 04721, 04723, 04724, 04804

Wahlkreis	Wahlbezirk
81 (Tempelhof-Schöneberg)	07127, 07129, 07224, 07423, 07504, 07609
82 (Neukölln)	08101, 08102, 08115, 08119, 08127, 08130, 08305, 08313, 08316, 08319
83 (Friedrichshain-Kreuzberg – Prenzlauer Berg Ost)	02116, 02124, 02125, 02128, 02129, 02201, 02204, 02208, 02210, 02213, 02214, 02217, 02223, 02224, 02226, 02318, 02320, 02401, 02402, 02403, 02404, 02412, 02416, 02423, 02518, 02525, 02601, 02602, 02610, 02618, 02621, 02624, 03707, 03708, 03709, 03802, 03803, 03804, 03805, 03806, 03807, 03808, 03810, 03907, 03908, 03911, 03913, 03914, 03916, 03917, 03918, 03919, 03922, 03924, 03925, 03926
84 (Treptow-Köpenick)	09620, 09622
85 (Marzahn-Hellersdorf)	10107, 10108, 10109, 10221, 10322, 10605
86 (Lichtenberg)	11409, 11513, 11519, 11616

Die übrigen im Tenor genannten Wahlbezirke mussten aufgrund einer Verknüpfung mit einem fehlerbehafteten Wahlbezirk einbezogen werden. Mit dem Begriff, der „Verknüpfung“ bzw. der Formulierung, dass Urnenwahlbezirke mit einem Briefwahlbezirk oder über einen Briefwahlbezirk mit weiteren Urnenwahlbezirken „verknüpft“ sind, ist folgender Sachverhalt gemeint: Briefwahlbezirke setzen sich nicht zwingend aus Wählern nur eines Urnenwahlbezirks zusammen. In manchen Fällen sind zwei oder mehrere Urnenwahlbezirke umfasst. Die Wähler eines Briefwahlbezirkes bilden demnach mit denen der zugehörigen Urnenwahlbezirke eine Gesamtheit dergestalt, dass dann, wenn die Wahl in nur einem der so verbundenen Urnenwahlbezirke für ungültig erklärt, jedenfalls nach Ablauf der Frist aus § 44 Absatz 2 BWG die Wahl zwingend auch in allen anderen verbundenen Urnen- und dem gemeinsamen Briefwahlbezirk für ungültig zu erklären und entsprechend zu wiederholen ist. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass Personen ihre Stimme entweder doppelt oder gar nicht gültig abgeben könnten. Ansätze, dies zu verhindern, beeinträchtigen die Geheimheit der Wahl (vergleiche zum Ganzen auch die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung, Seiten 66-69):

- Gemäß § 44 Absatz 2 BWG müssen bei einer Wiederholungswahl, die sechs Monate nach der Hauptwahl stattfindet, neue Wählerverzeichnisse nach §§ 14 ff. BWO angefertigt werden. Ob ein Wahlberechtigter bei der Hauptwahl per Briefwahl abgestimmt hat, ginge nur aus den Wahlscheinen und Wählerverzeichnissen der Hauptwahl hervor. Deren Berücksichtigung sieht § 16 BWO nicht vor.
- Wenn man die Briefwahlstimmen der vorherigen Wahl aufrechterhalten wollte, müsste man die Briefwähler der vorherigen Wahl von der Wiederholungswahl ausschließen und diese folglich über Wahlscheine der Hauptwahl identifizieren. Staatliche Nachforschungen über das Wahlverhalten beeinträchtigen jedoch die Geheimheit der Wahl und sind daher grundsätzlich unzulässig (Morlok in: Dreier, Kommentar zum Grundgesetz, 3. Auflage, 2015, Artikel 38 Rn. 124 f).
- Die Stimmzettel eines Briefwahlbezirkes nachträglich wieder der Wahlberechtigung in den jeweiligen Urnenwahlbezirken zuzuordnen ist aufgrund der Vorkehrungen zum Schutz der Geheimheit der Wahl in § 36 Absatz 1 und § 75 Absatz 3 BWO nicht möglich. Die Wahl kann deshalb nur für alle Stimmen des Briefwahlbezirkes für ungültig erklärt werden oder gültig bleiben.
- Wird die Gültigkeit in einem bestimmten Briefwahlbezirk aufrechterhalten, in einem dazugehörigen Urnenwahlbezirk jedoch für ungültig erklärt und wiederholt, könnten die betroffenen und wie dargestellt nicht identifizierbaren Briefwähler der Hauptwahl bei der Wiederholungswahl zum zweiten Mal mit der Folge abstimmen, dass beide Stimmen gezählt würden.
- Auch die Option, die Wahl nur in einem belasteten Urnenwahlbezirk und im dazugehörenden Briefwahlbezirk für ungültig zu erklären und zu wiederholen, nicht jedoch in den weiteren und (unbelasteten) Urnenwahlbezirken desselben Briefwahlbezirkes, scheidet aus. Andernfalls bliebe der Wille der Briefwähler aus den nicht wiederholten Urnenwahlbezirken unberücksichtigt. Ihre Stimmen bei der Hauptwahl würden für ungültig erklärt und an der Wiederholungswahl könnten sie nicht teilnehmen.

Die Landeswahlleitung und der Bundeswahlleiter haben die einzelnen Urnenwahlbezirke häufig in rein numerischer Form (etwa: „01100“) angegeben. Die ersten beiden Ziffern geben den Stadtbezirk an (so etwa „01“ = Berlin-Mitte, vgl. auch für die übrigen Stadtbezirke § 1 Bezirksverwaltungsgesetz Berlin), die drei folgenden den Urnenwahlbezirk. In Stellungnahmen etwa der Landeswahlleitung werden Wahlbezirke bisweilen auch mittels einer Kombination aus numerischer Form und Buchstaben (etwa „01W100“) bezeichnet. Zur Vereinheitlichung hat sich der Wahlprüfungsausschuss für die rein numerische Form entschieden. Briefwahlbezirke sind stets mittels einer Kombination aus Ziffern und Buchstaben identifiziert (etwa: „011A“). Auch hier geben die ersten beiden Ziffern den Stadtbezirk an.

1. Einordnung der Vorfälle als Wahlfehler

Ein Wahlfehler liegt immer dann vor, wenn gegen Wahlvorschriften verstoßen wurde. Die Regelungen im BWG und der BWO stellen einfachgesetzliche Anforderungen auf, die insbesondere die in Artikel 38 Absatz 1 GG enthaltenen Wahlgrundsätze verwirklichen sollen. So sollen die Regelungen in den §§ 16 bis 36 BWG und den §§ 12 bis 66 BWO für eine ordnungsgemäße Wahlorganisation sorgen. Diese Vorgaben wurden aufgrund von Vorgängen, die in die Organisationsverantwortung der Berliner Wahlorgane, nicht zuletzt der Berliner Bezirksämter, fallen, in vielfacher Weise nicht eingehalten.

1.1 Wahlrechtsgrundsätze und Pflicht zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wahldurchführung

Als grundlegende politische Willensäußerung und originäre Einflussnahme des Volkes auf die Staatswillensbildung gehören Bundestagswahlen zu den Staatsakten, die den Normen des Verfassungsrechts unterliegen (Schreiber, DVBl. 2007, 807 [809]). § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG wiederholt einfachgesetzlich die Vorgaben aus Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG, wonach die Staatsgewalt vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt wird und die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden (vgl. Boehl in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 1 Rn. 4).

Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verbietet es dem Gesetzgeber, bestimmte Bevölkerungsgruppen dadurch zu diskriminieren, dass er sie aus politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen von der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts ausschließt (vgl. BVerfGE 58, 202 [205]). Umgekehrt gebietet er, dass grundsätzlich jeder Deutsche sein Wahlrecht in möglichst gleicher Weise ausüben können soll und zielt damit auf weitreichende und umfassende Inklusion aller Herrschaftsunterworfenen ab (vgl. Dürig/Herzog/Scholz/ Klein/Schwarz, 97. EL Januar 2022, GG, Kommentar, Artikel 38 Rn. 89 f.). Der Grundsatz der Freiheit der Wahl verlangt, dass die Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigem Druck bleibt (BVerfGE 44, 125 [139]; 124, 1 [24]). Dies setzt denklogisch voraus, dass jeder formell und materiell Wahlberechtigte in der Lage sein muss, seine Stimme bei der Wahl abgeben zu können (vgl. Thum in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, Einführung Rn. 13).

Die Gesetzgebungskompetenz des Artikel 38 Absatz 3 GG umfasst die Ermächtigung und zugleich die Verpflichtung zu einfachgesetzlicher Ausformung der Regelungen in Artikel 38 Absatz 1 und 2 GG. Aufgrund dessen ist der Bundesgesetzgeber gehalten, alle notwendigen organisatorischen und technischen Maßnahmen einschließlich der Errichtung von Behörden und der Festlegung des Wahlverfahrens selbst anzuordnen oder sie der Rechtsetzung durch Rechtsverordnung zuzuführen. Er bedient sich der Landes- und Kommunalbehörden im Wege der sogenannten Organleihe (Schreiber, DVBl. 2007, 807 [811]). Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Deutschen Bundestag hat der Gesetzgeber als öffentliche Aufgabe besonderen Wahlorganen und Behörden übertragen (vgl. §§ 8 ff. BWG). Nach § 91 BWO in Verbindung mit Abschnitt I. 3. der Anordnung über Zuständigkeiten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 2018 (ABl. Berlin Nummer 44 vom 2. November 2018, Seite 5965 f.) werden die Aufgaben, die im BWG und in der BWO den Gemeinden übertragen sind, von den Berliner Bezirksämtern wahrgenommen.

Aus den dargestellten Wahlgrundsätzen folgt, dass die Wahl insgesamt so organisiert sein muss, dass ihre ordnungsgemäße Durchführung sichergestellt ist. Dieser allgemeine Grundsatz ist einfachgesetzlich in vielerlei Hinsicht konkretisiert:

- Wer wahlberechtigt (Artikel 38 Absatz 2 GG, §§ 12 f. BWG) und in ein Wählerverzeichnis eingetragen (§ 14 BWG) ist, kann am Wahltag (§ 16 BWG) zur Wahlzeit (§ 47 BWO) per Urnenwahl in dem Wahlbezirk seine Stimme abgeben, in dem er im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Inhaber eines Wahlscheins können in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises an der Wahl teilnehmen (§ 14 Absatz 3 BWG).
- § 46 Absatz 1 Satz 2 BWO hält fest, dass die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden sollen, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.
- Nach § 49 Nummer 3 BWO übergibt die Gemeindebehörde dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung amtliche Stimmzettel in genügender Zahl.
- Nach § 50 Absatz 1 Satz 1 BWO richtet die Gemeindebehörde in jedem Wahlraum eine oder mehrere Wahlkabinen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Letztlich muss sich die Zahl der einzurichtenden Wahlkabinen an der Zahl der Urnenwahlberechtigten und der Zahl der Wahlen und Abstimmungen orientieren, die zeitgleich und im selben Wahlraum stattfinden.
- Der Wahlvorstand hat für Ruhe und Ordnung im Wahlraum (§ 55 Satz 1 BWO) und für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen (§ 6 Absatz 7 Satz 1 BWO).
- Nach Ablauf der Wahlzeit sind Wählerinnen und Wähler, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden, noch zur Stimmabgabe zuzulassen (§ 60 Satz 2 BWO).

Die Beherrschung der wahlrechtlichen Vorschriften und eine den Anforderungen entsprechende Logistik sind hierbei von grundlegender Bedeutung für die präzise Erfassung des Wählerwillens (Frommer/Engelbrecht, Kommentar zum Bundeswahlrecht, 15. Lieferung August 2010, 10.00 – Einführung – Seite 1). Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufs bedarf es eines zwingend erforderlichen einheitlichen Vollzugs der dargestellten gesetzlichen Vorgaben in den einzelnen Ländern (vgl. Schreiber, DVBl. 2007, 807 [810]).

1.2 Einzelne Wahlfehler

1.2.1 Ausgabe von Stimmzetteln eines anderen Wahlkreises

Die Ausgabe von Stimmzetteln, die in einem anderen Wahlkreis desselben Bundeslandes gültig sind, führt gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG zur Ungültigkeit der Erststimme. Sie verletzt somit das Recht der betroffenen Wähler zur Abgabe auch der Erststimme aus § 4, 1. Alternative BWG.

1.2.2 Unterbrechungen der Wahlhandlung und Abweisung von Wahlberechtigten aufgrund fehlender Stimmzettel

Soweit die Wahlhandlung aufgrund fehlender Stimmzettel für die Bundestagswahl erst nach 8 Uhr aufgenommen, zwischenzeitlich unterbrochen oder vor 18 Uhr auch unter Abweisung von Wählern endgültig abgebrochen wurde, liegt darin ein Verstoß gegen § 47 Absatz 1 und § 49 Nummer 3 BWO. Wann die Anzahl der Stimmzettel ausreichend ist, ergibt sich aus § 47 Absatz 1 und § 60 Satz 2 BWO. Gemäß § 47 Absatz 1 BWO dauert die Wahl von 8 bis 18 Uhr. Die Formulierung „von...bis“ verlangt während dieser Zeit eine ununterbrochene Möglichkeit der Stimmabgabe (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1710, Anlagen 41 und 42). § 60 Satz 2 BWO sieht vor, dass vor 18 Uhr erschienene Wähler auch nach 18 Uhr ihre Stimme abgeben können. Wenn die Zahl der Stimmzettel für die Bundestagswahl im Wahlbezirk nicht ausreicht, um eine Stimmabgabe der so eingegrenzten Personenzahl während der gesamten Wahlzeit zu gewährleisten, wurden dem Wahlvorsteher nicht genügend Stimmzettel übergeben. Die Nachlieferung von Stimmzetteln heilt diesen Verstoß, sofern es um die Frage des Vorliegens eines Wahlfehlers geht, nicht.

Soweit die Unterbrechung der Stimmabgabe für die Bundestagswahl auf fehlenden oder falschen Stimmzetteln bei den Wahlen und Abstimmungen auf Landes- oder Kommunalebene beruhte, findet zwar der nur für die Bundestagswahl geltende § 49 BWO keine Anwendung. Es liegt jedoch weiterhin ein Verstoß gegen § 47 Absatz 1 BWO vor, der den auch für die Bundestagswahl zuständigen Wahlbehörden zurechenbar ist.

1.2.3 Unzureichende Anzahl von Wahlkabinen

Eine unzureichende Ausstattung der Wahlräume mit Wahlkabinen stellt einen Verstoß gegen § 50 Absatz 1 Satz 1 BWO dar.

1.2.4 Einordnung von Wartezeiten

Wartezeiten – auch längere – vor der Stimmabgabe stellen nach Ansicht des Wahlprüfungsausschusses nicht per se einen Wahlfehler dar. Eine Wartezeit kann stets nur die Folge eines Wahlfehlers wie etwa den zuvor genannten sein. Die Frage, ab wann Wartezeiten unzumutbar sind und (selbst) in einen Wahlfehler umschlagen, kann insofern dahinstehen, zumal sie nur schwerlich zu beantworten sein dürfte. Ab wann eine Wartezeit als „unzumutbar“ anzusehen ist, könnte letztlich nur aufgrund einer Vielzahl von Einzelfall-Unterscheidungen beantwortet werden. Zunächst trifft eine Wartezeit Personen je nach ihrer physischen und psychischen Konstitution unterschiedlich. Selbst bei grundsätzlich guter Konstitution des Wartenden dürfte die Frage von den Umständen des Einzelfalls (wie z. B. dem Wetter) abhängen. Bei schlechten Bedingungen können auch die vom Bundeswahlleiter in seiner Einspruchsschrift vorgetragene 30 Minuten als Grenze für die Unzumutbarkeit als sehr lang empfunden werden. Im Übrigen haben viele Bürger am 26. September 2021 lange (und teilweise deutlich länger als 30 Minuten) gewartet, was gerade gegen das Kriterium der „Unzumutbarkeit“ spricht. Den Bedenken gegen eine solche schwer zu treffende Einzelfallentscheidung kann auch nicht durch die Festlegung einer starren Grenze begegnet werden. So ist es widersprüchlich, stets die hohe Bedeutung des Wahlrechts zu betonen, dann aber eine starre Grenze festzusetzen, bei deren Überschreitung das Warten auf die Möglichkeit, sein Wahlrecht auszuüben, „unzumutbar“ wird. Schließlich kann im Einzelfall auch eine Wartezeit von unter 30 Minuten bzw. eine entsprechende Warteschlange abschreckend genug sein und den Wahlwilligen zum Abbruch verleiten. Allein diese Beispiele zeigen, dass sich kein verallgemeinerungsfähiges Ergebnis wird finden lassen. Entscheidend ist somit, ob die Wartezeit kausal auf einen Verstoß gegen Wahlvorschriften zurückzuführen ist. Dies ist beispielsweise bei dem in der mündlichen Verhandlung angesprochenen Beispiel des Funds einer Weltkriegsbombe am Wahltag nicht der Fall. Wenn unter solchen Umständen Wahllokale aufgrund des Bombenfunds und der notwendigen Absicherung bzw. Bombenentschärfung zeitweise geräumt werden müssen und dadurch Wartezeiten entstehen, so sind diese nicht auf einen Verstoß der Behörden gegen Wahlrecht zurückzuführen, sondern auf höhere Gewalt.

1.3 Beweiswürdigung

Wo eine Unterbrechung der Wahlhandlung oder die Ausgabe falscher Stimmzettel mit langen Wartezeiten der Wähler am Wahltag zusammentrifft, liegt die Vermutung nahe, dass die langen Wartezeiten durch den entsprechenden Wahlfehler verursacht wurden. So wird regelmäßig eine Unterbrechung der Wahlhandlung zur Bildung von Warteschlangen geführt haben, die über den Wahltag hinweg nicht abgebaut werden konnten. Nach den Ergebnissen der durchgeführten Ermittlungen, insbesondere der mündlichen Verhandlung, sind für den Wahlprüfungsausschuss auch keine tatsächlichen Umstände erkennbar, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen.

Wo „lediglich“ lange Wartezeiten festgestellt werden konnten, hat der Wahlprüfungsausschuss die Beweislage so gewürdigt, dass allein schon die Anzahl der Wahlkabinen am Wahltag im Land Berlin nicht ausreichend war, um den in Abschnitt 1.1 dargestellten Anforderungen an eine ordnungsgemäße Wahldurchführung (insbesondere in Gestalt von § 50 Absatz 1 Satz 1 BWO) zu genügen, und deshalb die Kausalität zwischen diesem Wahlfehler und den langen Wartezeiten angenommen werden kann. Eine solche Betrachtung begegnet vor dem Hintergrund der in Abschnitt 1.1 dargestellten gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Wahlorganisation und der Vielzahl der im Vorprüfungsverfahren und in der mündlichen Verhandlung offenbar gewordenen organisatorischen Mängel im Rahmen der Bundestagswahl 2021 im Land Berlin keinerlei Bedenken. Darüber hinaus kam es in vielen Urnenwahlbezirken zu deutlich verspäteten Schließzeiten. Die Stimmabgabe auch nach 18 Uhr ist unter der Voraussetzung des § 60 Satz 2 BWO zulässig. Das bestehende Regelwerk führt dazu, dass einige Wählerinnen und Wähler erste Prognosen zum Wahlausgang kennen. Diese Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmabgabe auch unter taktischen Gesichtspunkten treffen. Taktische Wahlentscheidungen stellen grundsätzlich eine legitime Beteiligung des mündigen Bürgers an der Willensbildung in einem demokratisch verfassten Staat dar (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 21. April 2009 – 2 BvC 2/06 –, Rn. 87). Es ist davon auszugehen, dass dieses Spannungsverhältnis vom Gesetzgeber zwischen Informationsfreiheit und Beeinflussung in gewissem Maße akzeptiert wird. Eine Veröffentlichung von Prognosen ist laut § 32 BWG vor Ablauf der Wahlzeit nicht

erlaubt, wobei im Begründungsteil von 1978 für eine Selbstbeschränkung der deutschen Rundfunk- und Fernsehanstalten geworben wird, Nachfrageergebnisse nicht vor Schließung der Wahllokale zu veröffentlichen. Ob der ein solches Wahlverhalten leitende Informationsvorsprung der Wahlberechtigten im Verhältnis zu den übrigen Wählern die Gewährleistungsgehalte der Wahlrechtsgleichheit beeinträchtigt, kann offen bleiben, denn jedenfalls wäre eine derartige Beeinträchtigung wie bei der Nachwahl gesetzlich gerechtfertigt (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 21. April 2009 – 2 BvC 2/06 –, Rn. 87). Eine deutliche Überschreitung der Schließzeit (nach 18:30 Uhr) ist im vorliegenden Fall jedoch ein Indiz für Verzögerungen im Ablauf der Wahlhandlung, die auf eine unzureichende Ausstattung der Wahlbezirke mit Wahlkabinen zurückzuführen sind. Hinweise, die dies widerlegen, liegen nur zu einem einzelnen Wahlbezirk vor. Gleichzeitig erschien es dem Wahlprüfungsausschuss nicht als ernsthafte Möglichkeit, dass vorliegend ein atypisches Geschehen dergestalt vorlag, dass die Vorfälle anlässlich der Durchführung der Bundestagswahl im Land Berlin einen anderen Grund als die festgestellten organisatorischen Mängel hatten.

Ein anderes Verständnis hätte im konkreten Fall bedeutet, dass die Beweisanforderungen derart überspannt worden wären, dass die Wahlprüfung ihren Zweck, zeitnah eine ordnungsgemäße Zusammensetzung des Parlaments und subjektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, nicht mehr erreicht werden kann. In einem solchen Fall lange Warteschlangen als kausal auf einem Wahlfehler beruhend abzulehnen, hieße überdies, einen Anreiz für schlechte Wahldokumentation zu schaffen oder auch zukünftig auf Anfragen der Landeswahlleitung keine Auskünfte zu erteilen.

Dem Wahlprüfungsausschuss kam es darauf an, das Geschehen im Rahmen der Bundestagswahl 2021 im Land Berlin einer zügigen und effizienten Klärung zuzuführen.

2. Mandatsrelevanz

Das Vorliegen eines Wahlfehlers führt nur dann zu einer erfolgreichen Wahlanfechtung, wenn der Mangel einen Einfluss auf die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages gehabt hat bzw. haben kann (vgl. etwa § 19 Absatz 1 Satz 2 am Ende WahlPrüfG). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der ständigen Spruchpraxis des Deutschen Bundestages darf es sich dabei nicht nur um eine theoretische Möglichkeit handeln; sie muss eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende sein. Dabei reichen Vermutungen oder rein spekulative Annahmen nicht (vgl. etwa BVerfGE 121, 266 [310]; Bundestagsdrucksache 18/1810, Anlage 39, Seite 268; Bundestagsdrucksache 19/5200, Anlage 4, Seite 23; sowie Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 15 und die Nachweise in Fußnoten 82 und 83).

Mit Blick auf die Vielzahl der organisatorischen Mängel im Rahmen der Bundestagswahl 2021 im Land Berlin bestehen an der Mandatsrelevanz keine Zweifel. Dass sich ohne diese Mängel ein anderes Wahlergebnis ergeben hätte, ist eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit.

Vorliegend ist anzunehmen, dass die Wahlfehler eine nicht quantifizierbare Frustration der Wähler dergestalt zur Folge gehabt haben, dass sie in Anbetracht von langen Warteschlangen oder aufgrund von Unterbrechungen der Wahlhandlung den Versuch, zur Wahl zu gehen, abgebrochen und nicht wieder aufgenommen haben. Dazu kommt, dass etwa der Einfluss sozialer Medien für den Wahlprüfungsausschuss nicht ansatzweise einschätzbar ist. Gegebenenfalls haben Wähler in Anbetracht von Berichten über die Vorfälle im Zusammenhang mit dem Berliner Wahlgeschehen im Bekannten- und Freundeskreis bzw. in sozialen Medien gleich ganz davon abgesehen, ihr Wahlrecht auszuüben. Analoges gilt für die Behinderungen durch den Marathon.

2.1 Zweitstimmenergebnis

Der SPD haben als Partei mit dem geringsten Abstand mit Blick auf das Zweitstimmenergebnis bei der Bundestagswahl 2021 802 Stimmen für ein zusätzliches Mandat gefehlt.

Dividiert man die Zahl der 802 Stimmen durch die Zahl der 327 fehlerbehafteten (unter Außerachtlassen der lediglich mit fehlerhaften verknüpften) Wahlbezirke so ergibt sich gerundet die Zahl 2,5. Dies ist die Zahl an Wählern, die pro fehlerbehaftetem Wahlbezirk von der Wahl aufgrund eines Wahlfehlers hätten Abstand nehmen müssen. Diese hätten dann jedoch zu 100 Prozent die SPD wählen müssen.

Legt man stattdessen das Ergebnis der SPD bei den abgegebenen Stimmen zugrunde, ergäbe sich eine Zahl von 3.428 Nichtwählern (802 = 23,4 Prozent, woraus folgt, dass $3.427,35 = 100$ Prozent), die aufgrund von Wahlfeh-

lern von einer Wahl hätten Abstand nehmen müssen. Dividiert man die Zahl 3.428 durch die Zahl der 327 fehlerbehafteten Wahlbezirke, ergeben sich gerundet 10,5 Wähler, die pro fehlerbehaftetem Wahlbezirk von der Wahl aufgrund eines Wahlfehlers hätten Abstand nehmen müssen.

Auch der zweite, höhere Wert an Wählern, die aufgrund von Wahlfehlern von einer Wahl hätten Abstand nehmen müssen, stellt für den Wahlprüfungsausschuss – insbesondere vor dem Hintergrund des Ausmaßes an Wahlfehlern anlässlich der Durchführung der Bundestagswahl 2021 im Land Berlin – eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit dar.

2.2 Erststimmenergebnisse

Mit Blick auf die Erststimmenergebnisse ist der Wahlprüfungsausschuss zum Ergebnis gekommen, dass die dargestellten Wahlfehler lediglich in den Wahlkreisen 76 (Berlin-Pankow) und 77 (Berlin-Reinickendorf) Mandatsrelevanz besitzen. Der Wahlprüfungsausschuss stützte sich dabei insbesondere auf die folgenden Daten bzw. Überlegungen:

1	Wahlkreis	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86
2	Anzahl Wahlbezirke im jeweiligen Wahlkreis mit festgestellten Vorfällen	18	112	29	10	15	59	6	10	56	2	6	4
3	Anzahl Wahlbezirke im jeweiligen Wahlkreis insgesamt	192	175	156	177	176	176	198	194	203	234	166	210
4	Ungültige Stimmen infolge von Wahlfehlern	0	15	0	221	0	41	0	0	126	0	0	0
5	Für Mandatsverschiebung erforderliche Wähler pro Wahlbezirk nach Zeile 2 (= (Zeile 7 – Zeile 4) dividiert durch Zeile 2)	655	65	62	1155	366	91	572	843	613	15620	1693	2193
6	Durchschnitt Nichtwähler pro Wahlbezirk nach Zeile 2 (= Zeile 8 dividiert durch Zeile 2)	302	246	329	287	229	199	312	313	204	127	451	207
7	Stimmenabstand zwischen Wahlkreisgewinner und Erstunterlegenem	11798	7270	1788	11547	5494	5403	3430	8426	34429	31239	10155	8773
8	Nichtwähler in Wahlbezirken mit festgestellten Vorfällen	5443	27562	9542	2867	3440	11744	1871	3129	11433	253	2708	829
9	Anteil der Nichtwähler in den betroffenen Wahlbezirken, die für eine Mandatsverschiebung hätten wählen müssen (= (Zeile 7 – Zeile 4) dividiert durch Zeile 8)	> 100%	26%	19%	> 100%	> 100%	46%	> 100%	> 100%	> 100%	> 100%	> 100%	> 100%

Selbst wenn in den Wahlkreisen 75, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85 und 86 alle Nichtwähler in den Wahlbezirken mit festgestellten Wahlfehlern für den Erstunterlegenen gestimmt hätten, wäre der Wahlkreisgewinner derselbe geblieben. Lediglich in den Wahlkreisen 76, 77 und 80 besteht danach überhaupt eine theoretische Möglichkeit, dass das jeweilige Direktmandat durch den entsprechenden Erstunterlegenen hätte errungen werden können.

Im Wahlkreis 80 hätten 46 Prozent der 11.744 Nichtwähler in den fehlerbehafteten Wahlbezirken die erstunterlegene Kandidatin wählen müssen, um eine Mandatsverschiebung zu bewirken. Als Grund für die Nichtabgabe der Stimme dürften jedoch auch andere Faktoren wie das Ablehnen der zur Wahl stehenden Personen und Parteien, politisches Desinteresse oder schlicht eine persönliche Verhinderung ebenfalls eine gewichtige Rolle gespielt haben. Angesichts dessen erschien dem Wahlprüfungsausschuss der erforderliche Anteil von 46 Prozent der Nichtwähler zu hoch, als dass sich die festgestellten Wahlfehler auf das Erststimmenergebnis im Wahlkreis 80 ausgewirkt haben könnten. Dies gilt auch für die anschaulichere Kontrollüberlegung, dass im Wahlkreis 80 im Durchschnitt in jedem der betroffenen 59 Wahlbezirke 91 (potentielle) Wähler der Erstunterlegenen aufgrund der Wahlfehler von der Stimmabgabe hätten Abstand nehmen müssen.

In den Wahlkreisen 76 liegt der erforderliche Anteil der Nichtwähler dagegen nur bei 26 Prozent von 27.562 Nichtwählern in den fehlerbehafteten Wahlbezirken und im Wahlkreis 77 bei 19 Prozent von 9.542. Im Schnitt hätten 65 (Wahlkreis 76) bzw. 62 (Wahlkreis 77) potentielle Wähler des Erstunterlegenen pro betroffenem Wahlbezirk von der Stimmabgabe Abstand nehmen müssen. Diese Möglichkeit schien dem Wahlprüfungsausschuss nicht mehr fernliegend.

3. Verhältnismäßigkeit

Selbst wenn ein Wahlfehler vorliegt und Mandatsrelevanz gegeben ist, folgt daraus nicht automatisch die Ungültigkeit der Wahl. In den Fällen, in denen sich ein Wahlfehler auf die Mandatsverteilung im Bundestag ausgewirkt haben kann, unterliegt die Wahlprüfungsentscheidung dem Gebot des geringstmöglichen Eingriffs. Die Entscheidung darf nur so weit gehen, wie es der festgestellte Wahlfehler verlangt. Grundsätzlich ist das Erfordernis des Bestandsschutzes einer gewählten Volksvertretung, das seine rechtliche Grundlage im Demokratiegebot findet, mit den Auswirkungen des festgestellten Wahlfehlers abzuwägen. Wahlbeeinflussungen einfacher Art und ohne jedes Gewicht führen daher nicht zur Ungültigkeit einer Wahl. Der Eingriff in die Zusammensetzung einer gewählten Volksvertretung durch eine wahlprüfungsrechtliche Entscheidung muss vor dem Interesse an der Erhaltung der gewählten Volksvertretung gerechtfertigt werden. Auch dort, wo ein mandatsrelevanter Wahlfehler auf bestimmte Mandate begrenzt werden kann, also nicht die gesamte Wahl für ungültig erklärt werden müsste, ist eine Abwägung vorzunehmen, die zugunsten des Bestandsschutzinteresses ausfallen kann (vgl. insgesamt: BVerfGE 123, 39 [87 f.] mit weiteren Nachweisen). Je tiefer und weiter die Wirkungen eines solchen Eingriffs reichen, desto schwerer muss der Wahlfehler wiegen, auf den dieser Eingriff gestützt wird. Die Ungültigerklärung einer gesamten Wahl setzt einen erheblichen Wahlfehler von solchem Gewicht voraus, dass ein Fortbestand der in dieser Weise gewählten Volksvertretung unerträglich erschiene (vgl. BVerfGE 121, 266 [311 f.] mit weiteren Nachweisen).

Vorliegend war eine bloße Berichtigung des Wahlergebnisses aufgrund des weitreichenden Ausmaßes organisatorischer Mängel, der damit verbundenen Fülle an Vorfällen und des Schweregrades ihrer Auswirkungen nicht möglich. Denn weder kann exakt beziffert werden, wie viele Wahlberechtigte aufgrund der Wahlfehler von der Stimmabgabe abgehalten wurden, noch kann deren potentielles Stimmverhalten antizipiert werden.

Ebenso wenig wie eine Berichtigung des Wahlergebnisses kam für den Wahlprüfungsausschuss nach den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung eine Wahlwiederholung in Frage, die sich auf die Nichtwähler beschränkt und nur diesen die Möglichkeit zur erneuten Stimmabgabe gegeben hätte. Ob eine Person gewählt hat oder nicht, hätte – nicht zuletzt bei Briefwählern – einen Ermittlungsaufwand erfordert, der den Grundsatz der geheimen Wahl in Frage gestellt hätte (vgl. die Niederschrift der mündlichen Verhandlung auf Seite 68 f.).

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wirkt sich vorliegend aber insoweit aus, als die Wahlwiederholung auf die fehlerbehafteten und die mit ihnen über einen Briefwahlbezirk verknüpften Wahlbezirke zu beschränken ist (siehe Abschnitt 3.1).

3.1 Beschränkung auf die fehlerbehafteten und die mit ihnen über einen Briefwahlbezirk verknüpften Wahlbezirke

Nach § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 2 und Anlage 2 BWG ist das Bundesgebiet in 299 Wahlkreise eingeteilt. Die unterste räumliche Einteilung eines Wahlkreises ist nach § 2 Absatz 3, § 52 Absatz 1 Nummer 4 BWG in Verbindung mit den §§ 12, 14 und 48 BWO der Wahlbezirk. Für einen Wahlbezirk wird insbesondere nach § 14 BWO ein Wählerverzeichnis geführt. Der Wahlbezirk ist ferner die unterste Ebene für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, vgl. § 37 und §§ 67 ff. BWO. Ein Wahlraum ist der (§ 46 Absatz 1 BWO) oder gegebenenfalls einer von mehreren (§ 46 Absatz 2 BWO) Räumen, in denen in einem Wahlbezirk Wahlhandlungen vorgenommen werden können.

Die wesentlichen gesetzlichen Regelungen für eine Wahlwiederholung finden sich in § 44 BWG und § 83 BWO. § 83 Absatz 2 BWO legt dabei den Wahlbezirk als die niedrigste Ebene für die Wahlwiederholung fest. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung erschien dem Wahlprüfungsausschuss eine Begrenzung der Wahlwiederholung auf die fehlerbehafteten und die mit ihnen über einen Briefwahlbezirk verknüpften Wahlbezirke, insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass § 83 Absatz 2 BWO die Beschränkung der Wiederholungswahl auf einzelne Wahlbezirke erlaubt und des vom BVerfG etablierten Gebots des geringstmöglichen Eingriffs geboten. Der Wahlprüfungsausschuss hat dabei in seine Abwägung auch eingestellt, dass durch die Entscheidung eine „einheitliche“, stichtagsbezogene Wahl im jeweiligen Wahlkreis nicht erreicht wird: in manchen Wahlbezirken desselben Wahlkreises wird die Bundestagswahl aufrechterhalten, in manchen wird eine Wiederholungswahl stattfinden. Somit werden manche Wähler an ihrer Entscheidung vom 26. September 2021 unter den damals prägenden Themen festgehalten; andere können unter neuen Prämissen und einer gegebenenfalls anderen Motivationslage neu abstimmen. Gleichfalls wird sich auch die Zusammensetzung der Wählerschaft etwa durch Zu- und Wegzüge sowie Sterbefälle seit dem 26. September 2021 und der Tatsache, dass nach § 44 Absatz 2 BWG aufgrund des Ablaufs der Sechs-Monatsfrist neue Wählerverzeichnisse zu erstellen sein werden, ändern. Diese Folgen sind aber einer Wahlwiederholung inhärent. Das Wahlergebnis ist, wenn – wie hier – nur eine teilweise Wahlwiederholung in Betracht kommt, im Falle einer Wiederholungswahl nie an einem einheitlichen Wahltag entstanden. Diesen Folgen kann auch nicht dadurch begegnet werden, dass man die Wahlwiederholung weiter ausdehnt, als es der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aufgrund des Vorliegens mandatsrelevanter Wahlfehler gebietet. Denn dies hätte zur Folge, dass der Bestandsschutz des insoweit rechtmäßig gewählten Parlaments verletzt würde. Denn eine „einheitliche“ stichtagsbezogene Wahl innerhalb eines Wahlkreises ist kein verfassungsrechtliches Gut und kann deshalb den Bestandsschutz des Parlaments nicht einschränken. Eine Ausdehnung der Wiederholungswahl liefe damit dem Demokratieprinzip zuwider. Auch würde sie die Diskrepanzen bei der Stimmabgabe zwischen den Teilen des Wahlgebiets, in denen die Wahl wiederholt wird, und dem übrigen Wahlgebiet nicht auflösen, sondern erweitern.

3.2 Wiederholung als Zweitstimmwahl

Es wurde unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit und dem daraus folgenden Gebot des geringstmöglichen Eingriffs sehr gründlich erwogen, ob dort, wo Wahlfehler nur Relevanz für das Zweitstimmenergebnis hatten (alle Berliner Wahlkreise außer Wahlkreis 76 (Berlin-Pankow) und Wahlkreis 77 (Berlin-Reinickendorf)), die Wiederholungswahl auch nur für die Zweitstimmwahl angeordnet werden könnte und so der Umfang der Wahlwiederholung möglichst gering gehalten werden könnte.

Hierbei ist jedoch die gesetzliche Regelung des § 44 Absatz 2 BWG in Verbindung mit dem für das geltende Wahlsystem prägenden § 4 BWG zu beachten. Nach § 4 BWG hat „jeder Wähler [...] zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.“

Auch findet nach § 44 Absatz 1 BWG die „Wiederholungswahl ... nach denselben Vorschriften“ statt wie die Hauptwahl. Die dort genannten Ausnahmen liegen nicht vor. Diese klaren Vorgaben wären bei einer Wiederholungswahl nur in Bezug auf die Zweitstimmen nicht eingehalten; die gesetzlich vorgesehene Zweitstimmwahl wäre eben keine solche mehr. Der Entscheidungsspielraum des Wahlprüfungsausschusses bei der Feststellung der Folgerungen bei Ungültigkeit einer Wahl nach § 1 Absatz 2 Satz 1 WahlPrG wird daher durch die systematische Auslegung eingeschränkt.

4. Übrige Vorfälle

Mit Blick auf weitere, im Folgenden diskutierte Vorfälle im Zusammenhang mit der Durchführung der Bundestagswahl im Land Berlin hat der Wahlprüfungsausschuss keine mandatsrelevanten Wahlfehler feststellen können. Erst recht erschien ihm eine Wahlwiederholung vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht angezeigt.

4.1 Frühe Öffnungszeiten

Bisweilen wurden zu frühe Öffnungszeiten der Wahlräume moniert. Nach § 47 Absatz 1 BWO dauert die Wahl von 8 bis 18 Uhr. Nach § 47 Absatz 2 BWO kann der Landeswahlleiter im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, die Wahlzeit mit einem früheren Beginn festsetzen. Sofern Wahlräume ohne eine Ausnahmeregelung nach § 47 Absatz 2 BWO früher öffnen, liegt ein Verstoß gegen Wahlrecht vor. Vorliegend wurde insbesondere (so z. B. im Wahleinspruch WP 1887/21) geltend gemacht, dass in Treptow-Köpenick ein Wahllokal bereits um 7:50 Uhr und damit zu früh geöffnet worden sei. Unabhängig von der Frage, ob dem so gewesen ist, konnte der Wahlprüfungsausschuss keine Mandatsrelevanz erkennen.

4.2 Teilnahme nicht wahlberechtigter Personen

Mehrere Einsprüche (etwa WP 295/21, WP 337/21, WP 527/21, WP 944/21, WP 1854/21, WP 2019/21) rügen, dass an der Bundestagswahl Personen als Wählerinnen und Wähler teilgenommen hätten bzw. hätten teilnehmen können, die nicht wahlberechtigt gewesen seien. Dies gelte für Personen, die am Wahltag zwar bereits das sechzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten. Diese waren bei den Wahlen zu den BVV (vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV), nicht aber bei der Bundestagswahl (vgl. Artikel 38 Absatz 2 GG) wahlberechtigt. Entsprechendes gelte für EU-Bürger, die zwar nach Artikel 28 Absatz 1 Satz 3 GG in Verbindung mit Artikel 22 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Kommunalwahlen, nicht aber bei Bundestagswahlen wahlberechtigt sind. Die Landeswahlleitung hat insofern insbesondere vorgetragen, dass es, wie auch schon bei früheren Wahlen, unterschiedliche Wahlberechtigungen gegeben habe. Die 16- und 17-Jährigen und die EU-Bürgerinnen und -Bürger, die nur bei der Wahl zu den BVV wahlberechtigt waren, hätten mit der Wahlbenachrichtigung ein Hinweisblatt in deutscher und englischer Sprache erhalten, in dem auf das eingeschränkte Wahlrecht hingewiesen worden sei. Insofern habe dieser Personenkreis die Beschränkung des eigenen Wahlrechts kennen müssen. Im Wahllokal habe man bei der Stimmzettelausgabe die Wahlbenachrichtigung vorzeigen müssen, auf der die Art der Wahlberechtigung aufgedruckt gewesen sei. Für „nur BVV“-Wahlberechtigte sei dort zusätzlich in größerer Schrift „nur BVV“ vermerkt gewesen. Die zweite Kontrolle habe vor dem Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne stattgefunden, da die Person im Wählerverzeichnis gesucht und abgehakt worden sei. Im Wählerverzeichnis habe es je Person und Wahlart eine Spalte gegeben, aus der jeweils die Wahlberechtigung deutlich hervorgegangen sei. Selbst wenn sich bei der Ausgabe der Stimmzettel Fehler ereignet hätten, so wäre dies spätestens bei der Führung des Wählerverzeichnisses aufgefallen. Dann wäre die Urne für die Bundestagswahl nicht freigegeben worden und die nur zu den BVV wahlberechtigte Person aufgefordert worden, den Stimmzettel für die Bundestagswahl zu zerreißen. Berlinweit sei ein Fall protokolliert worden, bei dem eine nur zu den BVV wahlberechtigte Person den Stimmzettel in die Urne der Bundestagswahl eingeworfen habe (Niederschrift des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 84 (Berlin-Treptow-Köpenick)). Ansonsten lägen der Landeswahlleitung hierzu keine belastbaren Informationen vor. Die Ausführungen der Landeswahlleitung erschienen dem Wahlprüfungsausschuss hinreichend plausibel und eine weiterführende Beweisaufnahme nicht angezeigt. Dies gilt auch, sofern eidesstattliche Versicherungen zum Nachweis von Einzelvorgängen angeboten wurden (etwa WP 2019/21), weil damit regelmäßig nur ein Vorfall, aber keine für die Mandatsrelevanz erforderliche Anzahl an Vorgängen hätte festgestellt werden können.

Auch mit Blick auf den durch eine eidesstattliche Versicherung untermauerten Vortrag, dass im Wahlkreis 75, Wahlbezirk 01108 ein Wähler Stimmzettel für alle abgehaltenen Wahlen bekommen habe, obwohl er aufgrund des Termins seiner Meldung in Berlin zur Teilnahme an den Berliner Wahlen nicht berechtigt gewesen sei (WP 2019/21), konnte der Wahlprüfungsausschuss keine Mandatsrelevanz feststellen.

4.3 Verwendung fotokopierter Stimmzettel

Gemäß § 1 Absatz 1 WahlPrüfG ist die Prüfung des Deutschen Bundestages auf die Prüfung der Wahl zum Deutschen Bundestag beschränkt. Nach den Erkenntnissen der Landeswahlleitung (etwa Stellungnahme vom 7. Januar 2022 zu Einspruch WP 2017/21) wurden fotokopierte Stimmzettel ausschließlich bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV ausgegeben. Dem Wahlprüfungsausschuss liegen keine gegenteiligen Erkenntnisse vor. Die vom Vertreter des Einspruchsführers aus WP 2017/21 eingesandte Ablichtung eines kopierten Stimmzettels ist nicht erkennbar. Der betroffene Urnenwahlbezirk 04627 im Wahlkreis 80 ist jedoch freilich aus anderen Gründen ohnehin Teil der Wiederholungswahl.

4.4 Übergabe bereits angekreuzter Stimmzettel

Die Stimmabgabe mittels eines nicht durch den Wähler selbst angekreuzten Stimmzettels wäre grundsätzlich ein Verstoß gegen § 14 Absatz 4 BWG in Verbindung mit § 56 Absatz 2 BWO und gegen § 30 BWG. Der vom Einspruchsführer aus WP 2017/21 vorgetragene Vorfall im Wahlkreis 76 in einem Wahllokal im Jugendclub OC23, Langhansstraße, wurde jedoch noch vor der Stimmabgabe durch Ausgabe eines neuen Stimmzettels korrigiert. Daher ist kein Wahlfehler aufgetreten. Laut Aussage des zuständigen Wahlvorstehers ist davon auszugehen, dass die betroffene Wählerin das Kreuz selbst irrtümlich gesetzt hat. Nichts deutet zudem darauf hin, dass es zu ähnlich gelagerten Fällen – schon gar nicht in mandatsrelevantem Ausmaß – gekommen ist.

4.5 Unterlassener Abgleich des Wählerverzeichnisses mit dem Personalausweis in den Wahllokalen

Der im Einspruch WP 2017/21 gerügte Nichtabgleich des Wählerverzeichnisses mit dem Personalausweis in Wahlkreis 80, Wahlbezirk 0471 stellt keinen Wahlfehler dar. Es entspricht geltendem Recht, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen müssen (vgl. Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlage 54; 20/1100, Anlagen 132 und 136; 19/3050, Anlage 6; 15/1150, Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 17/2250, Anlagen 2 bis 4, 8, 10, 13, 15, 17, 20 und 18/1710, Anlagen 28, 34, 52). Ausweisen müssen sich nach § 59 Satz 1 BWO die Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Absatz 4 Satz 1 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität ausreichend. Diese Art der Kontrolle bietet hinreichend Gewähr dafür, dass die Identität der Wählerinnen und Wähler überprüft und Manipulationen durch eine mehrfache Teilnahme an der Wahl verhindert werden. Der Gefahr, dass Stimmen unbefugt abgegeben werden, wird zudem dadurch begegnet, dass gemäß § 14 Absatz 4 BWG jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben kann. Das unbefugte Wählen ist gemäß § 107a Strafgesetzbuch strafbewehrt.

4.6 Nichtzählung von Stimmen für die Partei Liberal-Konservative Reformer

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Bundestagswahl für die Partei Liberal-Konservative Reformer (LKR) abgegebene Stimmen nicht gezählt wurden. In der dem Wahleinspruch WP 2017/21 beigelegten eidesstattlichen Versicherung gibt ein Wähler aus Köpenick an, bei den Wahlen zu den BVV und zum Abgeordnetenhauswahl für die LKR gestimmt zu haben. Die Bundestagswahl wird nicht erwähnt. Den Direktkandidaten der LKR habe er bei allen möglichen Direktmandaten gewählt, also auch bei der Bundestagswahl. Im betroffenen Wahlbezirk 09436 im Wahlkreis 84 wurde eine Stimme für den Direktkandidaten der LKR gezählt, hingegen keine Zweitstimme. Dies entspricht den Angaben aus der eidesstattlichen Versicherung. Ein weiterer zumindest behaupteter Wähler der LKR aus dem Wahlbezirk ist nicht bekannt.

Die beiden anderen eidesstattlichen Versicherungen verwenden die Formulierung „besonders darauf geachtet, auch bei den Wahlumschlägen etc., dass meine abgegebenen Stimmen nicht als ungültig gewertet werden können.“ Aus der Erwähnung der Wahlumschläge lässt sich schließen, dass die Wähler ihre Stimme per Briefwahl abgegeben haben. Diese Stimmen werden dann nicht im betroffenen Urnenwahlbezirk 07203 im Wahlkreis 81 gezählt, sondern im Briefwahlbezirk 072C. Dort sind vier Erststimmen und drei Zweitstimmen für die LKR erfasst. Auch hier lässt sich somit kein Widerspruch feststellen.

4.7 Übermittlung geschätzter Wahlergebnisse

Die etwa in dem Wahleinspruch WP 2017/21 angesprochenen Berichte über lediglich geschätzte Ergebnismeldungen in Spandau und Charlottenburg-Wilmersdorf beziehen sich zum einen überwiegend auf die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV. Zum anderen wurden nach Angaben der Landeswahlleitung Berlin und der Medienberichte selbst lediglich die vorläufigen Ergebnisse geschätzt. Zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses wurden die geschätzten Ergebnisse durch die tatsächlich ausgezählten ersetzt.

4.8 Wahlbeteiligung von über 100 Prozent

Die von mehreren Einspruchsführern, u. a. in WP 2017/21, in Bezug genommenen Medienberichte zu einer statistischen Wahlbeteiligung von mehr als 100 Prozent haben ausschließlich die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV sowie den Volksentscheid zum Gegenstand. Die Bundestagswahl ist nicht berührt.

4.9 Unregelmäßigkeiten bei der Auszählung der Stimmen für Freie Wähler

Im Wahleinspruch WP 2017/21 behauptet der Einspruchsführer Unregelmäßigkeiten bei der Stimmauszählung. Dafür führt er exemplarisch die Diskrepanz zwischen Umfragewerten vor der Wahl und der Zahl der ausgezählten Stimmen für die Freien Wähler und ihn selbst als Direktkandidaten der Freien Wähler bei der Abgeordnetenhauswahl und den BVV an. Abgesehen davon, dass der Deutsche Bundestag gemäß § 1 Absatz 1 WahlPrüfG nur für die Prüfung der Bundestagswahl zuständig ist, trägt der Einspruchsführer keine Tatsachen vor, die einen Wahlfehler begründen. Es werden lediglich Vermutungen aus einer vermeintlichen statistischen Auffälligkeit abgeleitet. Bereits die Auffälligkeit der Abweichung ist zu verneinen. Der vom Einspruchsführer herausgestellten Zufriedenheit von 24,5 Prozent der Befragten mit seiner Tätigkeit steht in der selbst übersandten Umfrage eine Unzufriedenheit von 41 Prozent gegenüber. In einem ebenfalls mitübersandten Bericht eines Meinungsforschungsinstitutes wird die Abweichung mit strategischem Wahlverhalten oder Mitläufereffekten erklärt. Zudem werden Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.10 Abbruch der Stimmauszählung

Einzelne Einspruchsführer (etwa in Wahleinspruch WP 468/21) berichten, dass die Stimmauszählung teilweise abgebrochen worden sei. Nach der Stellungnahme der Landeswahlleitung in Zusammenhang mit dem Einspruch WP 468/21 steht fest, dass dies nur die Wahlen zum Abgeordnetenhaus, zu den BVV und den Volksentscheid betraf. Die Stimmen für die Bundestagswahl wurden zuerst ausgezählt, vgl. auch Ziffer 7.2 der Broschüre „Hinweise für die Wahlvorstände“ der Landeswahlleitung Berlin (Stand: 12. Juli 2021).

4.11 Fehlerhafte Auszählung der gültigen Zweitstimmen

Im Wahleinspruch WP 427/21 bemängelt der Einspruchsführer die fehlerhafte Zählung der gültigen Zweitstimmen, angeblich sei deren Zahl um 22.757 höher als zunächst ausgezählt. Abgesehen davon, dass die Formulierung darauf schließen lässt, dass der Einspruchsführer selbst von einer Korrektur der Stimmenzahl ausgeht, enthält die Aussage keine Angaben über ihre Quelle, den Wahlkreis oder auch nur die Art der Wahl (Land oder Bund). Aus diesem Grund war es dem Wahlprüfungsausschuss und der Landeswahlleitung nicht möglich, weitere Ermittlungen anzustellen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.12 Bundesrechtlichen Vorschriften widersprechende Anweisung zur Zählung leerer Stimmzettelschläge

Mehrere Einspruchsführer (u. a. in Wahleinspruch WP 109/21) bemängeln, dass die Briefwahlvorstände in Berlin die Anweisung bekommen hätten, leere Stimmzettel bei dieser Wahl ausnahmsweise nicht als ungültige Stimmen zu zählen. Aus diesem Vortrag lässt sich kein mandatsrelevanter Wahlfehler ableiten. Eine solche Formulierung war und ist entgegen dem Vorbringen einiger Einspruchsführer nicht in der Landeswahlordnung oder im Landeswahlgesetz Berlin enthalten. Dies wäre dennoch unschädlich, da diese Gesetze nur bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV und bei Volksentscheiden Anwendung finden. Tatsächlich war der besagte Text laut Stellungnahme der Landeswahlleitung ursprünglich in der Broschüre „Hinweise für Briefwahlvorstände“ enthalten, die sowohl für die Bundestagswahl als auch für die Wahlen und Abstimmungen auf Landesebene galt. Die Passage wurde jedoch aufgrund ihrer Mehrdeutigkeit wieder entfernt. Spätestens in der aktuellen Fassung der Broschüre vom 22. September 2021 ist die Formulierung nicht mehr enthalten. Hintergrund ist, dass das Berliner Landeswahlgesetz keine explizite Regelung zum Umgang mit leeren Stimmzettelschlägen enthält. In § 39 Absatz 3 BWG werden sie als ungültige Erst- und Zweitstimme gewertet. Die Alternative wäre jedoch zu keinem Zeitpunkt die Wertung als gültige Stimme gewesen, wie einige Einsprüche nahelegen. Stattdessen wären solche Stimmzettelschläge zurückgewiesen und entsprechend § 75 Absatz 2 Satz 5 BWO in Verbindung mit § 39 Absatz 4 Satz 2 BWG als nicht abgegebene Stimmen gewertet worden (vgl. Schulungsvideo für Wahlvorstände für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV 2016, 34:47, unter www.wahlen-berlin.de/wahlvideo/kapitel/kapitel_5.html#video-container). Die einzige Konsequenz wäre, dass die Stimmen nicht in die Quote der Wahlbeteiligung einfließen. Das Ergebnis der jeweiligen Parteien und Direktkandidaten bestimmt sich ohnehin nur nach den gültigen Stimmen und bliebe deswegen gleich.

4.13 Mehrfache Stimmabgabe

Soweit einige Einspruchsführer (etwa in Wahleinspruch WP 422/21) mit einem pauschalen Verweis auf Medienberichte und ohne weitere Ausführungen bemängeln, dass Personen mehrfach abstimmen konnten, lässt sich daraus kein mandatsrelevanter Wahlfehler feststellen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; 20/2300, Anlagen 16, 19, 21, 22 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.14 Angebliche(r) Platzverweis(e) in einem nicht näher bezeichneten Wahllokal für Personen, die korrekte Stimmzettel einforderten

Ein Einspruchsführer (Wahleinspruch WP 797/21) berichtet von der Erteilung eines Platzverweises für Wahlberechtigte, die korrekte Stimmzettel einforderten. Der Wahlbezirk, in dem der Vorfall aufgetreten sein soll, wird nicht näher bezeichnet. Aus diesem Grund war es dem Wahlprüfungsausschuss und der Landeswahlleitung nicht möglich, weitere Ermittlungen anzustellen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.15 Verweigerte Stimmabgabe bei Tragen eines Kopftuches

Ein weiterer Einspruchsführer (Wahleinspruch WP 1992/21) berichtet, er habe nicht näher bezeichneten Medienberichten entnommen, dass Frauen in Berlin die Stimmabgabe bei Tragen eines Kopftuches verweigert worden sei. Betroffene Wahlbezirke oder auch nur Wahlkreise werden nicht benannt. Auf Grundlage dieser Angaben war es dem Wahlprüfungsausschuss und der Landeswahlleitung nicht möglich, weitere Ermittlungen anzustellen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; BVerfGE 48, 271

[276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.16 Versand von Wahlunterlagen an verstorbene Personen

Der nur vereinzelt vorgetragene Versand von Wahlunterlagen bzw. Wahlbenachrichtigungen an bereits verstorbene Personen (Wahleinsprüche WP 294/21, WP 1738/21, WP 1887/21) stellt keinen mandatsrelevanten Wahlfehler dar. Eine Mandatsrelevanz ist erst dann anzunehmen, wenn sich ein Wahlmangel möglicherweise auf die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag ausgewirkt haben kann. Dabei darf es sich nicht nur um eine – wie vorliegend – rein theoretische Möglichkeit handeln. Vielmehr muss diese nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkret und nicht ganz fernliegend sein (BVerfGE 89, 291 [304]).

4.17. Barrierefreiheit von Wahlräumen

Auch die Rüge der mangelnden Barrierefreiheit von Wahlräumen (Wahleinspruch WP 2017/21) dringt nicht durch. Die Wahlrechtsvorschriften garantieren keine Barrierefreiheit in jedem einzelnen Wahllokal. Nach der Vorschrift des § 46 Absatz 1 Satz 3 BWO sollen die Wahlräume so ausgewählt werden, dass Menschen mit Beeinträchtigungen die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird. Ferner ist den Wahlberechtigten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BWO mitzuteilen, ob der jeweilige Wahlraum barrierefrei ist. Zudem erhält gemäß Nummer 7 jeder Wahlberechtigte einen Hinweis, wo Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel zu erhalten sind. Auch von der Landeswahlleitung in Form einer Pressemitteilung ausgegebene Verfahrenshinweise bei Nichterhalt von Briefwahlunterlagen begründeten selbst bei unterstellter mangelnder Barrierefreiheit keinen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften (vgl. Wahleinspruch WP 1828/21 in Anlage 11 der vorliegenden Bundestagsdrucksache).

4.18 Vorwürfe im Zusammenhang mit dem Versand von Unterlagen (insbesondere doppelte Zusendung von Stimmzetteln)

Im Hinblick auf den vereinzelt vorgetragenen Vorwurf der doppelten Zusendung von Stimmzetteln in Briefwahlunterlagen (Wahleinsprüche WP 497/21, WP 76/21) liegt kein mandatsrelevanter Wahlfehler vor. Denn eine Auswirkung auf die Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag ist hier allenfalls rein theoretisch denkbar. Selbiges gilt für den einzeln vorgetragenen Vorwurf der verspäteten oder Nichtzustellung von Wahlbenachrichtigungen (Wahleinspruch WP 262/21) oder eines in den Briefwahlunterlagen fehlenden Formblattes zur eidesstattlichen Versicherung der persönlichen Unterzeichnung bzw. gemäß dem erklärten Wählerwillen nach § 36 Absatz 2 BWG (Wahleinspruch WP 481/21).

4.19 Briefwahl

Im Hinblick auf die Behauptung der Entgegennahme von Briefwahlunterlagen im Rathaus Schöneberg durch eine einzelne Pförtnerperson verbunden mit dem Vorwurf der Möglichkeit einer Unterschlagung oder Fälschung (Wahleinspruch WP 1507/21) lässt sich kein mandatsrelevanter Wahlfehler erkennen. Denn es verbleibt hier allenfalls bei theoretischen Möglichkeiten. Selbst wenn die Lagerung eingegangener Stimmzettel, wie von den Einspruchsführern behauptet, unzureichend erfolgt sein sollte, fehlt es hier schon am Vorwurf einer konkreten Vernichtung bzw. Fälschung von Stimmzetteln.

Auch die Rüge der verspäteten oder Nichtzustellung von Briefwahlunterlagen (z. B. Wahleinsprüche WP 2017/21 und WP 2019/21) hat keinen Erfolg. Denn es begründet nach ständiger Beschlusspraxis des Deutschen Bundestages keinen Wahlfehler, wenn wahlberechtigten Personen trotz entsprechenden Antrags bis zum Tage der Wahl keine Briefwahlunterlagen zugestellt wurden, aber die Gemeindebehörde das ihrerseits Erforderliche getan hat, insbesondere wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlage 6; 19/3050, Anlagen 15, 16). Das Risiko der Nichtzustellung trotz Antrags trägt in diesem Falle die wahlberechtigte Person. Sofern zu vorgenannter Thematik detaillierter Einzelvortrag in den Einsprüchen enthalten war, hat sich der Wahlprüfungsausschuss damit in gesonderten Voten auseinandergesetzt (vgl. Anlagen 10, 11 und 12 der vorliegenden Bundestagsdrucksache).

4.20 Stimmzettel in Müllcontainern, nichtverschließbare Wahlurnen

Vereinzelt finden sich zudem Hinweise auf das Auffinden einzelner Stimmzettel in Müllcontainern der Rathäuser Charlottenburg und Pankow (Wahleinsprüche WP 232/21 und WP 289/21). Ein mandatsrelevanter Wahlfehler liegt in diesen Vorwürfen jedoch nicht begründet, selbst wenn dies tatsächlich zutreffen sollte. Denn wie die Landeswahlleitung Berlin in einer Stellungnahme zum Wahleinspruch WP 232/21 ausführt, könnte es sich dabei auch um die Entsorgung eigener Stimmzettel durch Wahlberechtigte handeln. Im Übrigen fehlt es an der Mandatsrelevanz.

Gleiches gilt für den Vorwurf der Nutzung von nichtverschließbaren Wahlurnen (s. Wahleinsprüche WP 486/21, WP 1427/21, WP 2017/21). Zwar muss eine Wahlurne nach § 51 Absatz 2 Satz 4 BWO zwingend verschließbar sein. Es handelt sich hierbei jedoch nur um einen in Einzelfällen vorgetragenen Wahlfehler, der sich nicht mandatsrelevant ausgewirkt haben kann.

4.21 Grundsatz der Wahlöffentlichkeit

Sofern der Grundsatz der Wahlöffentlichkeit nach § 54 BWO durch Infektionsschutzmaßnahmen wegen der COVID-19-Pandemie verletzt sein soll (Wahleinspruch WP 2017/21), lässt der Vortrag des Einspruchsführers die Darlegung konkreter Ereignisse vermissen und ist dementsprechend als unsubstantiiert zurückzuweisen. Denn der Einspruchsführer moniert hier lediglich, dass eine öffentliche Wahrnehmung des Einwurfs der Stimmzettel „erheblich behindert“ gewesen sei. Es könne folglich nicht sichergestellt werden, ob die Stimmzettel unverändert in die Wahlurnen gelangt sind. Wann durch welche Infektionsschutzmaßnahme wo und in welchem Umfang der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl verletzt gewesen sein soll, lässt sich dem Einspruch hingegen nicht entnehmen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; 20/1100, Anlagen 6, 37, 88, 136, 163, 164; 20/2300, Anlagen 4, 6, 7, 8, 11, 16, 17, 19 bis 23 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.22 Nutzung einheitlicher Wahlurne

Auch der Vorwurf der Nutzung einer einheitlichen Wahlurne für alle gleichzeitig stattfindenden Wahlen (Wahleinspruch WP 281/21) begründet keinen mandatsrelevanten Wahlfehler. Erneut mangelt es dabei schon an hinreichender Substantiierung, zu welchem Zeitpunkt wo und in welchem Umfang dieses Ereignis stattgefunden haben soll und weshalb hierin nach Auffassung des Einspruchsführers ein mandatsrelevanter Wahlfehler überhaupt begründet liegt. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; 20/1100, Anlagen 6, 37, 88, 136, 163, 164; 20/2300, Anlagen 4, 6, 7, 8, 11, 16, 17, 19 bis 23 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.23 Gemeinsame Abstimmung von Familienmitgliedern

Der einzeln erhobene Vorwurf, dass Familienmitgliedern in „Bergstr./Mitte“ eine gemeinsame Abstimmung möglich war (Wahleinspruch WP 278/21) führt nicht zu einem mandatsrelevanten Wahlfehler. Zwar darf die Wahlkabine nach § 56 Absatz 2 Satz 3 BWO nur einzeln betreten werden. Eine Ausnahme hiervon sieht § 57 Absatz 3 BWO für die Stimmabgabe von Wählerinnen und Wählern mit Behinderungen vor. Die Landeswahlleitung teilt in einer Stellungnahme zum erhobenen Vorwurf jedoch mit, dass hierzu keine entsprechenden Informationen vorliegen. Im Übrigen ist die Mandatsrelevanz des erhobenen Vorwurfs, selbst wenn man unterstellt, dass er zuträfe, abzulehnen.

4.24 Nichtöffentliche Stimmauszählung

Wenn in einem Einspruch (WP 94/21) gerügt wird, die Stimmauszählung sei nicht öffentlich gewesen, weil der Zugang zu dem Gebäude, in dem sich mehrere Wahllokale befanden, nach Schließung des Wahllokals verschlossen gewesen sei, so stellt dies jedenfalls keinen mandatsrelevanten Wahlfehler dar.

Zwar liegt – die Richtigkeit des Vortrags unterstellt – ein Verstoß gegen den in § 31 Satz 1 BWG, § 54 BWO verankerten Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl vor (vgl. hierzu z. B. Bundestagsdrucksache 17/4600, Anlage 28). Danach hat während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist (§ 54 BWO). Jedoch kann dem Vortrag nicht mit der notwendigen Sicherheit entnommen werden, dass das Wahlergebnis in den betroffenen Wahllokalen während der Zeit, in der die Wahlräume für die Öffentlichkeit nicht zugänglich waren, falsch ermittelt oder manipuliert worden wäre. Dass – wie vom Einspruchsführer vorgetragen und wie er durch einen Blick durchs Fenster erkannt habe – bestimmte Stapel von Stimmzetteln nur „nachlässig“ durchgesehen worden seien, lässt nicht ohne weiteres den Schluss zu, dass das ermittelte Ergebnis falsch ist. Dies gilt insbesondere deshalb, weil nicht nachvollzogen werden kann, zu welchem Zeitpunkt der Stimmauszählung die Durchsicht der benannten Stapel erfolgte. So könnte es sich auch um eine cursorische Durchsicht zum Zweck der Fehlervermeidung im Laufe des Auszählungsprozesses gehandelt haben.

4.25 Hygieneregulierung zum Betreten der Wahllokale bei Erkältungssymptomen

Die teilweise angegriffene (WP 212/21) Hygieneregulierung in Berliner Wahllokalen, nach der Personen mit Erkältungssymptomen die Möglichkeit der Briefwahl nahegelegt wurde, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Landeswahlleitung hat in ihrer Stellungnahme zum Einspruch WP 212/21 ein Exemplar der am Wahltag in den Berliner Wahllokalen aushängenden Hygieneregeln übersandt. Aus deren Wortlaut („Personen mit Erkältungssymptomen oder besonderen Infektionsrisiken sollten die Briefwahl nutzen.“) geht hervor, dass es sich nicht um eine zwingende Regelung handelte, sondern nur um eine Empfehlung.

III. Weitere Entscheidungen

1. Verletzung subjektiver Rechte

Einer Feststellung nach § 1 Absatz 2 Satz 2 WahlPrüfG bedarf es vorliegend nicht, weil die Bundestagswahl zumindest in Teilen für ungültig erklärt wird.

2. Durchführung einer Wahlstatistik

Die Vorschriften des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (WStatG) sind an der Hauptwahl orientiert und enthalten keine Regelungen für den Fall einer auf einzelne Wahlbezirke beschränkten Wiederholungswahl. So verbietet etwa § 8 WStatG die Veröffentlichung von Ergebnissen der Bundesstatistik unterhalb der Landesebene. Dementsprechend bedurfte es einer Klarstellung, dass für die Wiederholungswahl lediglich eine allgemeine Wahlstatistik durchzuführen ist, eine repräsentative hingegen nicht.

Anlage 3

Beschlussempfehlung

zum Wahleinspruch

des Herrn M. L., 10117 Berlin, vertreten durch Rechtsanwalt M. T., Hafenanwälte

– Az.: WP 2017/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2022 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

- 1. In den nachfolgend genannten Wahlkreisen des Landes Berlin wird beschränkt auf die nachfolgend genannten Wahlbezirke die Abgabe beider Stimmen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag vom 26. September 2021 für ungültig erklärt:**

Wahlkreis	Wahlbezirke
75	01100, 01107, 01110, 01113, 01118, 01227, 01229, 01316, 01317, 01425, 01518, 01520, 01602, 01620, 01621, 01710, 01721, 01722, 01124, 01112, 01109, 01117, 01120, 01323, 01318, 01319, 01426, 01519, 01511, 01601, 01711, 01718, 01719, 011A, 011F, 011G, 011I, 011K, 012N, 013H, 013I, 014M, 015F, 015J, 016B, 016K, 017F, 017J, 017K
76	03101, 03116, 03117, 03118, 03119, 03120, 03121, 03123, 03125, 03126, 03200, 03203, 03205, 03207, 03208, 03209, 03211, 03212, 03213, 03214, 03215, 03216, 03217, 03218, 03220, 03223, 03300, 03301, 03305, 03306, 03307, 03308, 03309, 03311, 03312, 03313, 03315, 03316, 03317, 03318, 03321, 03400, 03401, 03402, 03403, 03405, 03408, 03409, 03411, 03412, 03416, 03501, 03502, 03503, 03504, 03505, 03506, 03507, 03508, 03509, 03510, 03511, 03512, 03514, 03515, 03517, 03518, 03519, 03520, 03600, 03601, 03602, 03604, 03605, 03606, 03607, 03608, 03609, 03610, 03612, 03613, 03614, 03616, 03617, 03619, 03621, 03622, 03623, 03624, 03701, 03712, 03713, 03714, 03716, 03717, 03718, 03719, 03720, 03811, 03812, 03813, 03814, 03815, 03816, 03817, 03818, 03819, 03821, 03822, 03823, 03903, 03904, 03100, 03115, 03124, 03122, 03206, 03222, 03204, 03224, 03219, 03304, 03302, 03310, 03322, 03320, 03314, 03323, 03410, 03417, 03500, 03516, 03513, 03603, 03611, 03615, 03620, 03618, 03702, 03715, 03721, 03703, 03705, 03820, 031A, 031F, 031H, 031L, 031M, 031N, 032B, 032C, 032D, 032E, 032F, 032G, 032H, 032I, 032K, 032L, 032N, 033A, 033B, 033D, 033E, 033F, 033G, 033H, 033I, 033K, 033L, 033M, 034C, 034D, 034E, 034F, 034G, 034K, 035A, 035B, 035C, 035D, 035E, 035F, 035G, 035H, 035I, 035K, 035L, 035M, 036A, 036B, 036C, 036D, 036E, 036F, 036G, 036H, 036I, 036K, 036L, 036M, 036N, 036P, 037A, 037B, 037D, 037E, 037F, 037G, 037H, 038A, 038B, 038C, 038D, 038E, 038F, 038G, 038H, 039B

Wahlkreis	Wahlbezirke
77	12108, 12109, 12110, 12111, 12114, 12120, 12201, 12203, 12207, 12208, 12209, 12211, 12215, 12301, 12309, 12310, 12318, 12319, 12320, 12321, 12322, 12417, 12420, 12503, 12526, 12519, 12603, 12609, 12625, 12107, 12123, 12115, 12119, 12225, 12206, 12202, 12226, 12304, 12313, 12323, 12324, 12317, 12416, 12501, 12523, 12524, 12522, 12525, 121D, 121E, 121F, 121H, 121K, 122A, 122B, 122C, 122E, 122F, 122I, 123A, 123D, 123H, 123I, 123K, 123L, 123M, 124I, 124J, 125A, 125G, 125H, 126B, 126H, 126V
78	04101, 04103, 04104, 04106, 04115, 04117, 04118, 04119, 05327, 05516, 05325, 041A, 041C, 041D, 041F, 041N, 041Q, 041R, 041S, 053J, 055T
79	06103, 06105, 06124, 06126, 06317, 06321, 06323, 06325, 06326, 06410, 06416, 06417, 06502, 06512, 06623, 061AB, 061C, 061E, 061Z, 063AA, 063AB, 063S, 063W, 063Y, 064K, 064R, 064S, 065B, 065M, 066Y
80	04204, 04206, 04211, 04216, 04220, 04222, 04223, 04224, 04306, 04310, 04313, 04316, 04317, 04318, 04328, 04401, 04409, 04424, 04428, 04501, 04509, 04512, 04513, 04516, 04519, 04520, 04521, 04523, 04527, 04528, 04601, 04605, 04607, 04609, 04612, 04616, 04617, 04618, 04619, 04621, 04622, 04623, 04624, 04625, 04626, 04627, 04701, 04703, 04706, 04708, 04711, 04712, 04713, 04714, 04720, 04721, 04723, 04724, 04804, 04226, 04311, 04308, 04511, 04515, 04502, 04517, 04604, 04602, 04727, 042C, 042D, 042I, 042N, 042S, 042U, 042V, 042W, 043F, 043H, 043J, 043K, 043L, 043P, 043Q, 044A, 044H, 044V, 044Y, 045A, 045B, 045H, 045J, 045K, 045M, 045N, 045P, 045Q, 045S, 045W, 046A, 046B, 046D, 046I, 046M, 046N, 046P, 046Q, 046S, 046T, 046U, 046V, 046W, 046X, 046Y, 047A, 047C, 047F, 047H, 047K, 047L, 047M, 047N, 047T, 047U, 047W, 047X, 048D
81	07127, 07129, 07224, 07423, 07504, 07609, 07125, 07128, 07223, 07428, 07503, 07610, 071V, 071W, 072S, 074S, 075B, 076G
82	08101, 08102, 08115, 08119, 08127, 08130, 08305, 08313, 08316, 08319, 08129, 08307, 08312, 08314, 08315, 08320, 081A, 081AA, 081L, 081Q, 081X, 081Z, 083E, 083H, 083I, 083K
83	02116, 02124, 02125, 02128, 02129, 02201, 02204, 02208, 02210, 02213, 02214, 02217, 02223, 02224, 02226, 02318, 02320, 02401, 02402, 02403, 02404, 02412, 02416, 02423, 02518, 02525, 02601, 02602, 02610, 02618, 02621, 02624, 03707, 03708, 03709, 03802, 03803, 03804, 03805, 03806, 03807, 03808, 03810, 03907, 03908, 03911, 03913, 03914, 03916, 03917, 03918, 03919, 03922, 03924, 03925, 03926, 02225, 03722, 03800, 03801, 03809, 03920, 03909, 03915, 021AA, 021AB, 021P, 021W, 021X, 022A, 022D, 022H, 022K, 022N, 022P, 022R, 022X, 022Y, 022Z, 023S, 023U, 024A, 024B, 024C, 024D, 024M, 024R, 024Y, 025S, 025Z, 026A, 026B, 026K, 026T, 026W, 026Z, 037K, 037M, 038I, 038K, 038L, 038M, 038N, 038P, 039E, 039F, 039I, 039K, 039L, 039M, 039N, 039P, 039Q
84	09620, 09622, 09617, 09613, 096G, 096J
85	10107, 10108, 10109, 10221, 10322, 10605, 10110, 10323, 10606, 101D, 101E, 102Q, 103M, 106C
86	11409, 11513, 11519, 11616, 11407, 11615, 114D, 115H, 116I

2. **Die Wiederholungswahl muss innerhalb der Frist des § 44 Absatz 3 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes stattfinden.**
3. **Die Wiederholungswahl findet nach denselben Wahlvorschlägen wie die Hauptwahl statt. Gemäß § 83 Absatz 6 der Bundeswahlordnung können Wahlvorschläge nur geändert werden, wenn ein Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist. Neue Wahlvorschläge werden nicht zugelassen.**
4. **Der Landeswahlleiter für Berlin wird ermächtigt, nach § 83 Absatz 7 der Bundeswahlordnung im Rahmen dieser Entscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an besondere Verhältnisse zu treffen.**
5. **Nach Durchführung der Wiederholungswahl ist das Ergebnis der Bundestagswahl 2021 nach Maßgabe von § 44 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes neu festzustellen. Das Ergebnis der Wiederholungswahl ist entsprechend § 1 des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statistisch auszuwerten. Die Auswertung ist zu veröffentlichen. Eine Erhebung von Daten zu Zwecken der repräsentativen Wahlstatistik gemäß § 2 ff. des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland findet nicht statt.**
6. **Im Übrigen wird der Wahleinspruch zurückgewiesen.**

Tatbestand

I. Einleitung

Mit Schreiben vom 26. November 2021 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt. Der Einspruchsführer trat als Direktkandidat der Freien Wähler (FW) in Berlin zur Wahl des Deutschen Bundestages im Wahlkreis 80 in Charlottenburg-Wilmersdorf an. Zeitgleich zur Bundestagswahl fanden im Land Berlin die Wahl zum Abgeordnetenhaus, die Wahl der Bezirksverordnetenversammlungen (BVV), die Abstimmung über einen Volksentscheid zur Initiative „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“ und der Berlin-Marathon statt, der nicht zuletzt erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen mit sich brachte.

Der Wahltag im Land Berlin war dabei im Hinblick auf Organisation und Durchführung der Wahl von zahlreichen Unregelmäßigkeiten und Problemen geprägt und ist seitdem Gegenstand der medialen sowie juristischen Aufarbeitung, insbesondere mit Blick auf die Bundestagswahl im Wahlprüfungsverfahren beim Deutschen Bundestag und mit Blick auf die lokalen Berliner Wahlen vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin.

So ging etwa der unmittelbaren Stimmabgabe in einer Vielzahl von Fällen eine lange Wartezeit von teilweise mehr als zwei Stunden voraus. In mehreren Wahlbezirken musste die Wahlhandlung aufgrund fehlender oder falscher Stimmzettel unterbrochen werden. In vielen Fällen waren die Wahllokale bis weit nach 18 Uhr geöffnet. So hält etwa das Protokoll des Kreiswahlausschusses Pankow vom 8. Oktober 2021 die Schließung des Wahllokals 815 erst um 20:56 Uhr fest. Nachwahlbefragungen wurden bereits um 18 Uhr veröffentlicht. Wähler berichteten zudem von unterlassener Identitätsprüfung vor Ausgabe der Wahlzettel im Wahllokal sowie verspätetem oder unterbliebenem Zugang von Briefwahlunterlagen. Teilweise haben bereits Verstorbene eine Wahlbenachrichtigung erhalten. Von 2.257 Wahllokalen waren insgesamt 69,2 Prozent barrierefrei und weitere 12,7 Prozent für gehbehinderte Menschen mit Hilfspersonen zugänglich. Im Vergleich zur Europawahl 2019 ist der Anteil barrierefreier Wahllokale um rund 10 Prozentpunkte gesunken.

II. Vortrag des Einspruchsführers

Im Hinblick auf die Bildung langer Warteschlangen sieht der Einspruchsführer die Einhaltung der Vorgaben nach § 60 Satz 2 und 3 der Bundeswahlordnung (BWO) in Verbindung mit § 47 BWO gefährdet. Es habe nicht gewährleistet werden können, dass vom Zeitpunkt der Beendigung der Wahlzeit nur noch diejenigen Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im oder aus Platzmangel vor dem Wahllokal befinden. Selbst ein sich am Ende postierender Wahlvorstand könne nicht mehr überblicken, wer sich nach 18 Uhr eingereicht. Aufgrund der Veröffentlichung von Nachwahlbefragungen um 18 Uhr ergebe sich hieraus ein mandatsrelevanter Wahlfehler im Hinblick auf den Grundsatz freier Wahlen. Durch § 29 Landeswahlgesetz sei die entsprechende Veröffentlichung der Ergebnisse von Wahlbefragungen nicht umsonst vor Schließung aller Wahllokale verboten. Die erfolgten Fotokopien von Stimmzetteln hätten sich zudem für jeden rückverfolgbar von den amtlich gedruckten Stimmzetteln unterschieden. Deren Verwendung verstoße ohnehin gegen § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 BWO. Es habe zudem nicht gewährleistet werden können, dass Jugendliche oder EU-Bürger ausschließlich an den Wahlen zur BVV teilnehmen können. Aufgrund nicht zugestellter Briefwahlunterlagen habe eine nicht näher bekannte Zahl von Wahlberechtigten ihr Wahlrecht mittels Briefwahl nicht ausüben können. Stimmen seien teilweise nicht gezählt worden. Dies folge aus dem Umstand, dass das Wahllokal 203 keine Stimmen für die Partei Liberal-Konservative Reformer (LKR) gemeldet habe und im Wahllokal 436 keine Zweitstimmen erfasst wurden, was den eidesstattlichen Versicherungen von drei Wählern widerspreche. Ferner sei in Bezug auf ihn selbst als Direktkandidat die Diskrepanz zwischen Vorfeldumfragen und dem Wahlergebnis von 0,8 Prozent nicht erklärbar, da er zu den zehn bekanntesten und populärsten Berliner Landespolitikern gehöre. Der Landeswahlleitung habe zudem vorher schon bekannt gewesen sein müssen, dass die durchschnittliche Anzahl von zwei bis drei Wahlkabinen nicht ausreichen werde. Aufgrund der dargelegten Mängel sei gegen die in Artikel 38 Grundgesetz (GG) festgelegten Wahlgrundsätze verstoßen worden. Es sei davon auszugehen, dass sich die dargestellten Mängel in jedem Berliner Wahlbezirk auf erhebliche Art und Weise ausgewirkt haben. Es bestehe kein Bestandschutz für die aus der Wahl hervorgegangene Volksvertretung. Zur Substantiierung seines Vortrags übersendet der Einspruchsführer ein Anlagenkonvolut bestehend aus eidesstattlichen Versicherungen, Bürgereingaben an die Presse, Protokollen und Statistiken.

III. Vortrag der Landeswahlleitung

Die Landeswahlleitung Berlin hat mit Schreiben vom 7. Januar 2022 zu dem hiesigen Sachverhalt Stellung genommen. Sie verweist zunächst auf die Einrichtung von zusätzlichen 457 Wahllokalen im Vergleich zur letzten Bundestagswahl. Abgesehen von drei Wahllokalen in Pankow, die geschlossen worden seien, obwohl Wahlberechtigte vor Wahlzeitende eingetroffen waren, sei allen Wahlberechtigten die Stimmabgabe möglich gewesen. Es sei nicht bekannt, ob und wie viele Wählerinnen und Wähler aufgrund der langen Schlangen nicht gewählt haben. Aufgrund der unzureichenden Verteilung an die Wahlvorstände bedingten Fehlens von Stimmzetteln sei es in 98 Wahllokalen zu zwischenzeitlichen Unterbrechungen gekommen. Die Öffnung vieler Wahllokale nach 18 Uhr sei auf einen großen Andrang zurückzuführen. Es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, wonach später als 18 Uhr eintreffende Personen zur Wahl zugelassen worden wären, was der Regelung in § 60 Satz 2 BWO entspreche. Zudem dürften nach § 32 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) ab 18 Uhr die Ergebnisse von Wählerbefragungen veröffentlicht werden. Der Personenkreis von Minderjährigen und EU-Ausländern habe die Beschränkung des eigenen Wahlrechts aufgrund der Hinweise im Rahmen der Wahlbenachrichtigung kennen müssen. Eine Ausgabe kopierter Stimmzettel habe nur bei den Berliner Wahlen stattgefunden. Ungeachtet dessen habe es sich dabei um amtliche Stimmzettel gehandelt. Es gebe keine Hinweise auf die Nichtzählung von Stimmen für die Partei LKR. Das Ergebnis der entsprechenden Stimmabgabe finde sich aufgrund der Abgabe mittels Briefwahl nicht im Ergebnis des Wahllokals 203 wieder, sondern in dem des entsprechenden Briefwahllokals. Im Ergebnis des betroffenen Wahlbezirks 436 sei eine Stimme für den Wahlkreiskandidaten der LKR ausgewiesen worden. Bei der Bundestagswahl seien nach Kenntnis der Landeswahlleitung keine Ergebnisse geschätzt worden. Der vom Einspruchsführer genannte Umstand der Wahlbenachrichtigung an eine verstorbene Person stelle keinen Wahl- sondern einen Übermittlungsfehler an das Melderegister dar. Die im Vergleich zur letzten Europawahl 2019 geringere Anzahl an barrierefreien Wahllokalen liege an der mangelnden Verfügbarkeit von Senioreneinrichtungen als Folge der Corona-Pandemie. Die Wahlleitung sei bei der Kalkulation der erforderlichen Wahllokale und Wahlkabinen auf Erfahrungswerte und Prognosen angewiesen. Man sei davon ausgegangen, dass etwa die Hälfte der Wählerinnen und Wähler ihre Stimme im Wahllokal abgeben werde, mithin rund

1,1 Millionen bei einer geschätzten Wahlbeteiligung von rund 80 Prozent. Eine mandatsrelevante Auswirkung der Vorkommnisse auf die Bundestagswahl in Berlin liege nicht vor.

IV. Weiterer Vortrag des Einspruchsführers

In seiner Erwiderung vom 7. Februar 2022 auf die Stellungnahme der Landeswahlleitung weist der Einspruchsführer zunächst auf die seiner Auffassung nach widersprüchliche Aussage hin, wonach keine Kenntnis über Abstandnahmen von der Wahl aufgrund langer Warteschlangen bestehe, andererseits aber niemand an der Stimmabgabe gehindert worden sei. Ferner rügt er die Nichtangabe des konkreten zeitlichen Umfangs der zwischenzeitlichen Schließungen von Wahllokalen sowie die nicht erfolgte Erläuterung, was eine „Grundausstattung“ von Stimmzetteln sein solle. In den Ausführungen der Landeswahlleitung, bezogen auf die Anzahl der Stimmzettel, liege zudem ein Verstoß gegen § 49 Nummer 3 BWO begründet. Die Öffnung der Wahllokale nach 18 Uhr sei zudem nicht auf einen großen Andrang zurückzuführen. Im Vergleich zu 2017 hätten bei der hiesigen Wahl über 30 Prozent weniger Personen im Wahllokal gewählt. Es sei unpräzise, die Vorschrift des § 32 Absatz 2 BWG dergestalt auszulegen, dass ab 18 Uhr Ergebnisse von Wählerbefragungen veröffentlicht werden dürfen. Vielmehr regle die Norm lediglich, bis wann die Veröffentlichung in jedem Fall unzulässig wäre. Im Hinblick auf den in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung gestellten Hinweis über die eingeschränkte Wahlbenachrichtigung führt der Einspruchsführer aus, dass ein erheblicher Teil der wahlberechtigten EU-Ausländer die Belehrung gar nicht verstanden habe. Demnach habe der Personenkreis keineswegs erkennen müssen, dass die Landeswahlleitung womöglich falsche Stimmzettel verteilt hat. Er widerspricht der Argumentation, wonach man bei Kalkulation der Anzahl von Wahlkabinen auf Prognosen angewiesen sei. In diesem Falle würde die Möglichkeit der Stimmabgabe stets vom Wahlverhalten bei der vorherigen Wahl abhängen. Die Wahlfehler hätten sich in der Gesamtschau auf mindestens 100.000 potentielle Wählerstimmen ausgewirkt. Eine Mandatsrelevanz sei wahrscheinlich.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

V. Einspruch des Bundeswahlleiters und mündliche Verhandlung zu diesem Einspruch und zum Berliner Wahlgesehen insgesamt

Neben dem Einspruchsführer in dem vorliegend streitgegenständlichen Verfahren hat u. a. auch der Bundeswahlleiter in amtlicher Eigenschaft Einspruch gegen die Durchführung der Bundestagswahl im Land Berlin eingelegt (Wahleinspruch WP 1760/21). Im Zusammenhang mit diesem Einspruch hat der Wahlprüfungsausschuss Ermittlungen zum gesamten Berliner Wahlgesehen, insbesondere im Rahmen einer mündlichen Verhandlung durchgeführt. Der Gang dieses Verfahrens ist in Anlage 1 der vorliegenden Bundestagsdrucksache ersichtlich.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig; er wurde form- und fristgerecht eingelegt.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist teilweise begründet. Eine umfassende Aufarbeitung und Entscheidung zum Gesamtgeschehen während der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag im Land Berlin erfolgte im Verfahren zum Einspruch des Bundeswahlleiters WP 1760/21, insbesondere im Rahmen des dortigen Vorprüfungsverfahrens und der anschließenden mündlichen Verhandlung. Die Niederschrift der mündlichen Verhandlung ist hier ersichtlich:

www.bundestag.de/resource/blob/899768/d6bb0b4e812ec9fb529f25354c37ac1e/protokoll-data.pdf

Danach steht fest, dass sich in den vom Tenor erfassten Wahlbezirken entweder mandatsrelevante Wahlfehler ereignet haben oder die dort genannten Wahlbezirke mit einem Wahlbezirk verknüpft sind, in dem sich ein mandatsrelevanter Wahlfehler ereignet hat.

Diese fehlerbehafteten Wahlbezirke sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

Wahlkreis	Wahlbezirk
75 (Mitte)	01100, 01107, 01110, 01113, 01118, 01227, 01229, 01316, 01317, 01425, 01518, 01520, 01602, 01620, 01621, 01710, 01721, 01722
76 (Pankow)	03101, 03116, 03117, 03118, 03119, 03120, 03121, 03123, 03125, 03126, 03200, 03203, 03205, 03207, 03208, 03209, 03211, 03212, 03213, 03214, 03215, 03216, 03217, 03218, 03220, 03223, 03300, 03301, 03305, 03306, 03307, 03308, 03309, 03311, 03312, 03313, 03315, 03316, 03317, 03318, 03321, 03400, 03401, 03402, 03403, 03405, 03408, 03409, 03411, 03412, 03416, 03501, 03502, 03503, 03504, 03505, 03506, 03507, 03508, 03509, 03510, 03511, 03512, 03514, 03515, 03517, 03518, 03519, 03520, 03600, 03601, 03602, 03604, 03605, 03606, 03607, 03608, 03609, 03610, 03612, 03613, 03614, 03616, 03617, 03619, 03621, 03622, 03623, 03624, 03701, 03712, 03713, 03714, 03716, 03717, 03718, 03719, 03720, 03811, 03812, 03813, 03814, 03815, 03816, 03817, 03818, 03819, 03821, 03822, 03823, 03903, 03904
77 (Reinickendorf)	12108, 12109, 12110, 12111, 12114, 12120, 12201, 12203, 12207, 12208, 12209, 12211, 12215, 12301, 12309, 12310, 12318, 12319, 12320, 12321, 12322, 12417, 12420, 12503, 12526, 12519, 12603, 12609, 12625
78 (Spandau – Charlottenburg Nord)	04101, 04103, 04104, 04106, 04115, 04117, 04118, 04119, 05327, 05516
79 (Steglitz-Zehlendorf)	06103, 06105, 06124, 06126, 06317, 06321, 06323, 06325, 06326, 06410, 06416, 06417, 06502, 06512, 06623
80 (Charlottenburg-Wilmersdorf)	04204, 04206, 04211, 04216, 04220, 04222, 04223, 04224, 04306, 04310, 04313, 04316, 04317, 04318, 04328, 04401, 04409, 04424, 04428, 04501, 04509, 04512, 04513, 04516, 04519, 04520, 04521, 04523, 04527, 04528, 04601, 04605, 04607, 04609, 04612, 04616, 04617, 04618, 04619, 04621, 04622, 04623, 04624, 04625, 04626, 04627, 04701, 04703, 04706, 04708, 04711, 04712, 04713, 04714, 04720, 04721, 04723, 04724, 04804

Wahlkreis	Wahlbezirk
81 (Tempelhof-Schöneberg)	07127, 07129, 07224, 07423, 07504, 07609
82 (Neukölln)	08101, 08102, 08115, 08119, 08127, 08130, 08305, 08313, 08316, 08319
83 (Friedrichshain-Kreuzberg – Prenzlauer Berg Ost)	02116, 02124, 02125, 02128, 02129, 02201, 02204, 02208, 02210, 02213, 02214, 02217, 02223, 02224, 02226, 02318, 02320, 02401, 02402, 02403, 02404, 02412, 02416, 02423, 02518, 02525, 02601, 02602, 02610, 02618, 02621, 02624, 03707, 03708, 03709, 03802, 03803, 03804, 03805, 03806, 03807, 03808, 03810, 03907, 03908, 03911, 03913, 03914, 03916, 03917, 03918, 03919, 03922, 03924, 03925, 03926
84 (Treptow-Köpenick)	09620, 09622
85 (Marzahn-Hellersdorf)	10107, 10108, 10109, 10221, 10322, 10605
86 (Lichtenberg)	11409, 11513, 11519, 11616

Die übrigen im Tenor genannten Wahlbezirke mussten aufgrund einer Verknüpfung mit einem fehlerbehafteten Wahlbezirk einbezogen werden. Mit dem Begriff, der „Verknüpfung“ bzw. der Formulierung, dass Urnenwahlbezirke mit einem Briefwahlbezirk oder über einen Briefwahlbezirk mit weiteren Urnenwahlbezirken „verknüpft“ sind, ist folgender Sachverhalt gemeint: Briefwahlbezirke setzen sich nicht zwingend aus Wählern nur eines Urnenwahlbezirks zusammen. In manchen Fällen sind zwei oder mehrere Urnenwahlbezirke umfasst. Die Wähler eines Briefwahlbezirkes bilden demnach mit denen der zugehörigen Urnenwahlbezirke eine Gesamtheit dergestalt, dass dann, wenn die Wahl in nur einem der so verbundenen Urnenwahlbezirke für ungültig erklärt, jedenfalls nach Ablauf der Frist aus § 44 Absatz 2 BWG die Wahl zwingend auch in allen anderen verbundenen Urnen- und dem gemeinsamen Briefwahlbezirk für ungültig zu erklären und entsprechend zu wiederholen ist. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass Personen ihre Stimme entweder doppelt oder gar nicht gültig abgeben könnten. Ansätze, dies zu verhindern, beeinträchtigen die Geheimheit der Wahl (vergleiche zum Ganzen auch die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung, Seiten 66-69):

- Gemäß § 44 Absatz 2 BWG müssen bei einer Wiederholungswahl, die sechs Monate nach der Hauptwahl stattfindet, neue Wählerverzeichnisse nach §§ 14 ff. BWO angefertigt werden. Ob ein Wahlberechtigter bei der Hauptwahl per Briefwahl abgestimmt hat, ginge nur aus den Wahlscheinen und Wählerverzeichnissen der Hauptwahl hervor. Deren Berücksichtigung sieht § 16 BWO nicht vor.
- Wenn man die Briefwahlstimmen der vorherigen Wahl aufrechterhalten wollte, müsste man die Briefwähler der vorherigen Wahl von der Wiederholungswahl ausschließen und diese folglich über Wahlscheine der Hauptwahl identifizieren. Staatliche Nachforschungen über das Wahlverhalten beeinträchtigen jedoch die Geheimheit der Wahl und sind daher grundsätzlich unzulässig (Morlok in: Dreier, Kommentar zum Grundgesetz, 3. Auflage, 2015, Artikel 38 Rn. 124 f).
- Die Stimmzettel eines Briefwahlbezirkes nachträglich wieder der Wahlberechtigung in den jeweiligen Urnenwahlbezirken zuzuordnen ist aufgrund der Vorkehrungen zum Schutz der Geheimheit der Wahl in § 36 Absatz 1 und § 75 Absatz 3 BWO nicht möglich. Die Wahl kann deshalb nur für alle Stimmen des Briefwahlbezirkes für ungültig erklärt werden oder gültig bleiben.
- Wird die Gültigkeit in einem bestimmten Briefwahlbezirk aufrechterhalten, in einem dazugehörigen Urnenwahlbezirk jedoch für ungültig erklärt und wiederholt, könnten die betroffenen und wie dargestellt nicht identifizierbaren Briefwähler der Hauptwahl bei der Wiederholungswahl zum zweiten Mal mit der Folge abstimmen, dass beide Stimmen gezählt würden.
- Auch die Option, die Wahl nur in einem belasteten Urnenwahlbezirk und im dazugehörenden Briefwahlbezirk für ungültig zu erklären und zu wiederholen, nicht jedoch in den weiteren und (unbelasteten) Urnenwahlbezirken desselben Briefwahlbezirkes, scheidet aus. Andernfalls bliebe der Wille der Briefwähler aus den nicht wiederholten Urnenwahlbezirken unberücksichtigt. Ihre Stimmen bei der Hauptwahl würden für ungültig erklärt und an der Wiederholungswahl könnten sie nicht teilnehmen.

Die Landeswahlleitung und der Bundeswahlleiter haben die einzelnen Urnenwahlbezirke häufig in rein numerischer Form (etwa: „01100“) angegeben. Die ersten beiden Ziffern geben den Stadtbezirk an (so etwa „01“ = Berlin-Mitte, vgl. auch für die übrigen Stadtbezirke § 1 Bezirksverwaltungsgesetz Berlin), die drei folgenden den Urnenwahlbezirk. In Stellungnahmen etwa der Landeswahlleitung werden Wahlbezirke bisweilen auch mittels einer Kombination aus numerischer Form und Buchstaben (etwa „01W100“) bezeichnet. Zur Vereinheitlichung hat sich der Wahlprüfungsausschuss für die rein numerische Form entschieden. Briefwahlbezirke sind stets mittels einer Kombination aus Ziffern und Buchstaben identifiziert (etwa: „011A“). Auch hier geben die ersten beiden Ziffern den Stadtbezirk an.

1. Einordnung der Vorfälle als Wahlfehler

Ein Wahlfehler liegt immer dann vor, wenn gegen Wahlvorschriften verstoßen wurde. Die Regelungen im BWG und der BWO stellen einfachgesetzliche Anforderungen auf, die insbesondere die in Artikel 38 Absatz 1 GG enthaltenen Wahlgrundsätze verwirklichen sollen. So sollen die Regelungen in den §§ 16 bis 36 BWG und den §§ 12 bis 66 BWO für eine ordnungsgemäße Wahlorganisation sorgen. Diese Vorgaben wurden aufgrund von Vorgängen, die in die Organisationsverantwortung der Berliner Wahlorgane, nicht zuletzt der Berliner Bezirksämter, fallen, in vielfacher Weise nicht eingehalten.

1.1 Wahlrechtsgrundsätze und Pflicht zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wahldurchführung

Als grundlegende politische Willensäußerung und originäre Einflussnahme des Volkes auf die Staatswillensbildung gehören Bundestagswahlen zu den Staatsakten, die den Normen des Verfassungsrechts unterliegen (Schreiber, DVBl. 2007, 807 [809]). § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG wiederholt einfachgesetzlich die Vorgaben aus Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG, wonach die Staatsgewalt vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt wird und die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden (vgl. Boehl in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 1 Rn. 8).

Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verbietet es dem Gesetzgeber, bestimmte Bevölkerungsgruppen dadurch zu diskriminieren, dass er sie aus politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen von der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts ausschließt (vgl. BVerfGE 58, 202 [205]). Umgekehrt gebietet er, dass grundsätzlich jeder Deutsche sein Wahlrecht in möglichst gleicher Weise ausüben können soll und zielt damit auf weitreichende und umfassende Inklusion aller Herrschaftsunterworfenen ab (vgl. Dürig/Herzog/Scholz/Klein/Schwarz, 97. EL Januar 2022, GG, Kommentar, Artikel 38 Rn. 89 f.). Der Grundsatz der Freiheit der Wahl verlangt, dass die Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigem Druck bleibt (BVerfGE 44, 125 [139]; 124, 1 [24]). Dies setzt denklogisch voraus, dass jeder formell und materiell Wahlberechtigte in der Lage sein muss, seine Stimme bei der Wahl abgeben zu können (vgl. Thum in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, Einführung Rn. 13).

Die Gesetzgebungskompetenz des Artikel 38 Absatz 3 GG umfasst die Ermächtigung und zugleich die Verpflichtung zu einfachgesetzlicher Ausformung der Regelungen in Artikel 38 Absatz 1 und 2 GG. Aufgrund dessen ist der Bundesgesetzgeber gehalten, alle notwendigen organisatorischen und technischen Maßnahmen einschließlich der Errichtung von Behörden und der Festlegung des Wahlverfahrens selbst anzuordnen oder sie der Rechtssetzung durch Rechtsverordnung zuzuführen. Er bedient sich der Landes- und Kommunalbehörden im Wege der sogenannten Organleihe (Schreiber, DVBl. 2007, 807 [811]). Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Deutschen Bundestag hat der Gesetzgeber als öffentliche Aufgabe besonderen Wahlorganen und Behörden übertragen (vgl. §§ 8 ff. BWG). Nach § 91 BWO in Verbindung mit Abschnitt I. 3. der Anordnung über Zuständigkeiten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 2018 (ABl. Berlin Nummer 44 vom 2. November 2018, Seite 5965 f.) werden die Aufgaben, die im BWG und in der BWO den Gemeinden übertragen sind, von den Berliner Bezirksämtern wahrgenommen.

Aus den dargestellten Wahlgrundsätzen folgt, dass die Wahl insgesamt so organisiert sein muss, dass ihre ordnungsgemäße Durchführung sichergestellt ist. Dieser allgemeine Grundsatz ist einfachgesetzlich in vielerlei Hinsicht konkretisiert:

- Wer wahlberechtigt (Artikel 38 Absatz 2 GG, §§ 12 f. BWG) und in ein Wählerverzeichnis eingetragen (§ 14 BWG) ist, kann am Wahltag (§ 16 BWG) zur Wahlzeit (§ 47 BWO) per Urnenwahl in dem Wahlbezirk seine Stimme abgeben, in dem er im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Inhaber eines Wahlscheins können

in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises an der Wahl teilnehmen (§ 14 Absatz 3 BWG).

- § 46 Absatz 1 Satz 2 BWO hält fest, dass die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden sollen, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.
- Nach § 49 Nummer 3 BWO übergibt die Gemeindebehörde dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung amtliche Stimmzettel in genügender Zahl.
- Nach § 50 Absatz 1 Satz 1 BWO richtet die Gemeindebehörde in jedem Wahlraum eine oder mehrere Wahlkabinen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Letztlich muss sich die Zahl der einzurichtenden Wahlkabinen an der Zahl der Urnenwahlberechtigten und der Zahl der Wahlen und Abstimmungen orientieren, die zeitgleich und im selben Wahlraum stattfinden.
- Der Wahlvorstand hat für Ruhe und Ordnung im Wahlraum (§ 55 Satz 1 BWO) und für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen (§ 6 Absatz 7 Satz 1 BWO).
- Nach Ablauf der Wahlzeit sind Wählerinnen und Wähler, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden, noch zur Stimmabgabe zuzulassen (§ 60 Satz 2 BWO).

Die Beherrschung der wahlrechtlichen Vorschriften und eine den Anforderungen entsprechende Logistik sind hierbei von grundlegender Bedeutung für die präzise Erfassung des Wählerwillens (Frommer/Engelbrecht, Kommentar zum Bundeswahlrecht, 15. Lieferung August 2010, 10.00 – Einführung – Seite 1). Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufs bedarf es eines zwingend erforderlichen einheitlichen Vollzugs der dargestellten gesetzlichen Vorgaben in den einzelnen Ländern (vgl. Schreiber, DVBl. 2007, 807 [810]).

1.2 Einzelne Wahlfehler

1.2.1 Ausgabe von Stimmzetteln eines anderen Wahlkreises

Die Ausgabe von Stimmzetteln, die in einem anderen Wahlkreis desselben Bundeslandes gültig sind, führt gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG zur Ungültigkeit der Erststimme. Sie verletzt somit das Recht der betroffenen Wähler zur Abgabe auch der Erststimme aus § 4, 1. Alternative BWG.

1.2.2 Unterbrechungen der Wahlhandlung und Abweisung von Wahlberechtigten aufgrund fehlender Stimmzettel

Soweit die Wahlhandlung aufgrund fehlender Stimmzettel für die Bundestagswahl erst nach 8 Uhr aufgenommen, zwischenzeitlich unterbrochen oder vor 18 Uhr auch unter Abweisung von Wählern endgültig abgebrochen wurde, liegt darin ein Verstoß gegen § 47 Absatz 1 und § 49 Nummer 3 BWO. Wann die Anzahl der Stimmzettel ausreichend ist, ergibt sich aus § 47 Absatz 1 und § 60 Satz 2 BWO. Gemäß § 47 Absatz 1 BWO dauert die Wahl von 8 bis 18 Uhr. Die Formulierung „von...bis“ verlangt während dieser Zeit eine ununterbrochene Möglichkeit der Stimmabgabe (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1710, Anlagen 41 und 42). § 60 Satz 2 BWO sieht vor, dass vor 18 Uhr erschienene Wähler auch nach 18 Uhr ihre Stimme abgeben können. Wenn die Zahl der Stimmzettel für die Bundestagswahl im Wahlbezirk nicht ausreicht, um eine Stimmabgabe der so eingegrenzten Personenzahl während der gesamten Wahlzeit zu gewährleisten, wurden dem Wahlvorsteher nicht genügend Stimmzettel übergeben. Die Nachlieferung von Stimmzetteln heilt diesen Verstoß, sofern es um die Frage des Vorliegens eines Wahlfehlers geht, nicht.

Soweit die Unterbrechung der Stimmabgabe für die Bundestagswahl auf fehlenden oder falschen Stimmzetteln bei den Wahlen und Abstimmungen auf Landes- oder Kommunalebene beruhte, findet zwar der nur für die Bundestagswahl geltende § 49 BWO keine Anwendung. Es liegt jedoch weiterhin ein Verstoß gegen § 47 Absatz 1 BWO vor, der den auch für die Bundestagswahl zuständigen Wahlbehörden zurechenbar ist.

1.2.3 Unzureichende Anzahl von Wahlkabinen

Eine unzureichende Ausstattung der Wahlräume mit Wahlkabinen stellt einen Verstoß gegen § 50 Absatz 1 Satz 1 BWO dar.

1.2.4 Einordnung von Wartezeiten

Wartezeiten – auch längere – vor der Stimmabgabe stellen nach Ansicht des Wahlprüfungsausschusses nicht per se einen Wahlfehler dar. Eine Wartezeit kann stets nur die Folge eines Wahlfehlers wie etwa den zuvor genannten sein. Die Frage, ab wann Wartezeiten unzumutbar sind und (selbst) in einen Wahlfehler umschlagen, kann insofern dahinstehen, zumal sie nur schwerlich zu beantworten sein dürfte. Ab wann eine Wartezeit als „unzumutbar“ anzusehen ist, könnte letztlich nur aufgrund einer Vielzahl von Einzelfall-Unterscheidungen beantwortet werden. Zunächst trifft eine Wartezeit Personen je nach ihrer physischen und psychischen Konstitution unterschiedlich. Selbst bei grundsätzlich guter Konstitution des Wartenden dürfte die Frage von den Umständen des Einzelfalls (wie z. B. dem Wetter) abhängen. Bei schlechten Bedingungen können auch die vom Bundeswahlleiter in seiner Einspruchsschrift vorgetragene 30 Minuten als Grenze für die Unzumutbarkeit als sehr lang empfunden werden. Im Übrigen haben viele Bürger am 26. September 2021 lange (und teilweise deutlich länger als 30 Minuten) gewartet, was gerade gegen das Kriterium der „Unzumutbarkeit“ spricht. Den Bedenken gegen eine solche schwer zu treffende Einzelfallentscheidung kann auch nicht durch die Festlegung einer starren Grenze begegnet werden. So ist es widersprüchlich, stets die hohe Bedeutung des Wahlrechts zu betonen, dann aber eine starre Grenze festzusetzen, bei deren Überschreitung das Warten auf die Möglichkeit, sein Wahlrecht auszuüben, „unzumutbar“ wird. Schließlich kann im Einzelfall auch eine Wartezeit von unter 30 Minuten bzw. eine entsprechende Warteschlange abschreckend genug sein und den Wahlwilligen zum Abbruch verleiten. Allein diese Beispiele zeigen, dass sich kein verallgemeinerungsfähiges Ergebnis wird finden lassen. Entscheidend ist somit, ob die Wartezeit kausal auf einen Verstoß gegen Wahlvorschriften zurückzuführen ist. Dies ist beispielsweise bei dem in der mündlichen Verhandlung angesprochenen Beispiel des Funds einer Weltkriegsbombe am Wahltag nicht der Fall. Wenn unter solchen Umständen Wahllokale aufgrund des Bombenfunds und der notwendigen Absicherung bzw. Bombenentschärfung zeitweise geräumt werden müssen und dadurch Wartezeiten entstehen, so sind diese nicht auf einen Verstoß der Behörden gegen Wahlrecht zurückzuführen, sondern auf höhere Gewalt.

1.3 Beweiswürdigung

Wo eine Unterbrechung der Wahlhandlung oder die Ausgabe falscher Stimmzettel mit langen Wartezeiten der Wähler am Wahltag zusammentrifft, liegt die Vermutung nahe, dass die langen Wartezeiten durch den entsprechenden Wahlfehler verursacht wurden. So wird regelmäßig eine Unterbrechung der Wahlhandlung zur Bildung von Warteschlangen geführt haben, die über den Wahltag hinweg nicht abgebaut werden konnten. Nach den Ergebnissen der durchgeführten Ermittlungen, insbesondere der mündlichen Verhandlung, sind für den Wahlprüfungsausschuss auch keine tatsächlichen Umstände erkennbar, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen.

Wo „lediglich“ lange Wartezeiten festgestellt werden konnten, hat der Wahlprüfungsausschuss die Beweislage so gewürdigt, dass allein schon die Anzahl der Wahlkabinen am Wahltag im Land Berlin nicht ausreichend war, um den in Abschnitt 1.1 dargestellten Anforderungen an eine ordnungsgemäße Wahldurchführung (insbesondere in Gestalt von § 50 Absatz 1 Satz 1 BWO) zu genügen, und deshalb die Kausalität zwischen diesem Wahlfehler und den langen Wartezeiten angenommen werden kann. Eine solche Betrachtung begegnet vor dem Hintergrund der in Abschnitt 1.1 dargestellten gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Wahlorganisation und der Vielzahl der im Vorprüfungsverfahren und in der mündlichen Verhandlung offenbar gewordenen organisatorischen Mängel im Rahmen der Bundestagswahl 2021 im Land Berlin keinerlei Bedenken. Darüber hinaus kam es in vielen Urnenwahlbezirken zu deutlich verspäteten Schließzeiten. Die Stimmabgabe auch nach 18 Uhr ist unter der Voraussetzung des § 60 Satz 2 BWO zulässig. Das bestehende Regelwerk führt dazu, dass einige Wählerinnen und Wähler erste Prognosen zum Wahlausgang kennen. Diese Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmabgabe auch unter taktischen Gesichtspunkten treffen. Taktische Wahlentscheidungen stellen grundsätzlich eine legitime Beteiligung des mündigen Bürgers an der Willensbildung in einem demokratisch verfassten Staat dar (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 21. April 2009 – 2 BvC 2/06 –, Rn. 87). Es ist davon auszugehen, dass dieses Spannungsverhältnis vom Gesetzgeber zwischen Informationsfreiheit und Beeinflussung in gewissem Maße akzeptiert wird. Eine Veröffentlichung von Prognosen ist laut § 32 BWG vor Ablauf der Wahlzeit nicht erlaubt, wobei im Begründungsteil von 1978 für eine Selbstbeschränkung der deutschen Rundfunk- und Fernsehanstalten geworben wird, Nachfrageergebnisse nicht vor Schließung der Wahllokale zu veröffentlichen. Ob der ein solches Wahlverhalten leitende Informationsvorsprung der Wahlberechtigten im Verhältnis zu den übrigen Wählern die Gewährleistungsgehalte der Wahlrechtsgleichheit beeinträchtigt, kann offen bleiben, denn jedenfalls wäre eine derartige Beeinträchtigung wie bei der Nachwahl gesetzlich gerechtfertigt (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 21. April 2009 – 2 BvC 2/06 –, Rn. 87). Eine deutliche Überschreitung der Schließzeit (nach

18:30 Uhr) ist im vorliegenden Fall jedoch ein Indiz für Verzögerungen im Ablauf der Wahlhandlung, die auf eine unzureichende Ausstattung der Wahlbezirke mit Wahlkabinen zurückzuführen sind. Hinweise, die dies widerlegen, liegen nur zu einem einzelnen Wahlbezirk vor. Gleichzeitig erschien es dem Wahlprüfungsausschuss nicht als ernsthafte Möglichkeit, dass vorliegend ein atypisches Geschehen dergestalt vorlag, dass die Vorfälle anlässlich der Durchführung der Bundestagswahl im Land Berlin einen anderen Grund als die festgestellten organisatorischen Mängel hatten.

Ein anderes Verständnis hätte im konkreten Fall bedeutet, dass die Beweisanforderungen derart überspannt worden wären, dass die Wahlprüfung ihren Zweck, zeitnah eine ordnungsgemäße Zusammensetzung des Parlaments und subjektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, nicht mehr erreicht werden kann. In einem solchen Fall lange Warteschlangen als kausal auf einem Wahlfehler beruhend abzulehnen, hieße überdies, einen Anreiz für schlechte Wahldokumentation zu schaffen oder auch zukünftig auf Anfragen der Landeswahlleitung keine Auskünfte zu erteilen.

Dem Wahlprüfungsausschuss kam es darauf an, das Geschehen im Rahmen der Bundestagswahl 2021 im Land Berlin einer zügigen und effizienten Klärung zuzuführen.

2. Mandatsrelevanz

Das Vorliegen eines Wahlfehlers führt nur dann zu einer erfolgreichen Wahlanfechtung, wenn der Mangel einen Einfluss auf die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages gehabt hat bzw. haben kann (vgl. etwa § 19 Absatz 1 Satz 2 am Ende WahlPrüfG). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der ständigen Spruchpraxis des Deutschen Bundestages darf es sich dabei nicht nur um eine theoretische Möglichkeit handeln; sie muss eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende sein. Dabei reichen Vermutungen oder rein spekulative Annahmen nicht (vgl. etwa BVerfGE 121, 266 [310]; Bundestagsdrucksache 18/1810, Anlage 39, Seite 268; Bundestagsdrucksache 19/5200, Anlage 4, Seite 23; sowie Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 15 und die Nachweise in Fußnoten 82 und 83).

Mit Blick auf die Vielzahl der organisatorischen Mängel im Rahmen der Bundestagswahl 2021 im Land Berlin bestehen an der Mandatsrelevanz keine Zweifel. Dass sich ohne diese Mängel ein anderes Wahlergebnis ergeben hätte, ist eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit.

Vorliegend ist anzunehmen, dass die Wahlfehler eine nicht quantifizierbare Frustration der Wähler dergestalt zur Folge gehabt haben, dass sie in Anbetracht von langen Warteschlangen oder aufgrund von Unterbrechungen der Wahlhandlung den Versuch, zur Wahl zu gehen, abgebrochen und nicht wieder aufgenommen haben. Dazu kommt, dass etwa der Einfluss sozialer Medien für den Wahlprüfungsausschuss nicht ansatzweise einschätzbar ist. Gegebenenfalls haben Wähler in Anbetracht von Berichten über die Vorfälle im Zusammenhang mit dem Berliner Wahlgesehehen im Bekannten- und Freundeskreis bzw. in sozialen Medien gleich ganz davon abgesehen, ihr Wahlrecht auszuüben. Analoges gilt für die Behinderungen durch den Marathon.

2.1 Zweitstimmenergebnis

Der SPD haben als Partei mit dem geringsten Abstand mit Blick auf das Zweitstimmenergebnis bei der Bundestagswahl 2021 802 Stimmen für ein zusätzliches Mandat gefehlt.

Dividiert man die Zahl der 802 Stimmen durch die Zahl der 327 fehlerbehafteten (unter Außerachtlassen der lediglich mit fehlerhaften verknüpften) Wahlbezirke so ergibt sich gerundet die Zahl 2,5. Dies ist die Zahl an Wählern, die pro fehlerbehaftetem Wahlbezirk von der Wahl aufgrund eines Wahlfehlers hätten Abstand nehmen müssen. Diese hätten dann jedoch zu 100 Prozent die SPD wählen müssen.

Legt man stattdessen das Ergebnis der SPD bei den abgegebenen Stimmen zugrunde, ergäbe sich eine Zahl von 3.428 Nichtwählern ($802 = 23,4$ Prozent, woraus folgt, dass $3.427,35 = 100$ Prozent), die aufgrund von Wahlfehlern von einer Wahl hätten Abstand nehmen müssen. Dividiert man die Zahl 3.428 durch die Zahl der 327 fehlerbehafteten Wahlbezirke, ergeben sich gerundet 10,5 Wähler, die pro fehlerbehaftetem Wahlbezirk von der Wahl aufgrund eines Wahlfehlers hätten Abstand nehmen müssen.

Auch der zweite, höhere Wert an Wählern, die aufgrund von Wahlfehlern von einer Wahl hätten Abstand nehmen müssen, stellt für den Wahlprüfungsausschuss – insbesondere vor dem Hintergrund des Ausmaßes an Wahlfehlern anlässlich der Durchführung der Bundestagswahl 2021 im Land Berlin – eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit dar.

2.2 Erststimmenergebnisse

Mit Blick auf die Erststimmenergebnisse ist der Wahlprüfungsausschuss zum Ergebnis gekommen, dass die dargestellten Wahlfehler lediglich in den Wahlkreisen 76 (Berlin-Pankow) und 77 (Berlin-Reinickendorf) Mandatsrelevanz besitzen. Der Wahlprüfungsausschuss stützte sich dabei insbesondere auf die folgenden Daten bzw. Überlegungen:

1	Wahlkreis	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86
2	Anzahl Wahlbezirke im jeweiligen Wahlkreis mit festgestellten Vorfällen	18	112	29	10	15	59	6	10	56	2	6	4
3	Anzahl Wahlbezirke im jeweiligen Wahlkreis insgesamt	192	175	156	177	176	176	198	194	203	234	166	210
4	Ungültige Stimmen infolge von Wahlfehlern	0	15	0	221	0	41	0	0	126	0	0	0
5	Für Mandatsverschiebung erforderliche Wähler pro Wahlbezirk nach Zeile 2 (= (Zeile 7 – Zeile 4) dividiert durch Zeile 2)	655	65	62	1155	366	91	572	843	613	15620	1693	2193
6	Durchschnitt Nichtwähler pro Wahlbezirk nach Zeile 2 (= Zeile 8 dividiert durch Zeile 2)	302	246	329	287	229	199	312	313	204	127	451	207
7	Stimmenabstand zwischen Wahlkreisgewinner und Ersterlegtem	11798	7270	1788	11547	5494	5403	3430	8426	34429	31239	10155	8773
8	Nichtwähler in Wahlbezirken mit festgestellten Vorfällen	5443	27562	9542	2867	3440	11744	1871	3129	11433	253	2708	829
9	Anteil der Nichtwähler in den betroffenen Wahlbezirken, die für eine Mandatsverschiebung hätten wählen müssen (= (Zeile 7 – Zeile 4) dividiert durch Zeile 8)	> 100%	26%	19%	> 100%	> 100%	46%	> 100%	> 100%	> 100%	> 100%	> 100%	> 100%

Selbst wenn in den Wahlkreisen 75, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85 und 86 alle Nichtwähler in den Wahlbezirken mit festgestellten Wahlfehlern für den Erstunterlegenen gestimmt hätten, wäre der Wahlkreisgewinner derselbe geblieben. Lediglich in den Wahlkreisen 76, 77 und 80 besteht danach überhaupt eine theoretische Möglichkeit, dass das jeweilige Direktmandat durch den entsprechenden Erstunterlegenen hätte errungen werden können.

Im Wahlkreis 80 hätten 46 Prozent der 11.744 Nichtwähler in den fehlerbehafteten Wahlbezirken die erstunterlegene Kandidatin wählen müssen, um eine Mandatsverschiebung zu bewirken. Als Grund für die Nichtabgabe der Stimme dürften jedoch auch andere Faktoren wie das Ablehnen der zur Wahl stehenden Personen und Parteien, politisches Desinteresse oder schlicht eine persönliche Verhinderung ebenfalls eine gewichtige Rolle gespielt haben. Angesichts dessen erschien dem Wahlprüfungsausschuss der erforderliche Anteil von 46 Prozent der Nichtwähler zu hoch, als dass sich die festgestellten Wahlfehler auf das Erststimmenergebnis im Wahlkreis 80 ausgewirkt haben könnten. Dies gilt auch für die anschaulichere Kontrollüberlegung, dass im Wahlkreis 80 im Durchschnitt in jedem der betroffenen 59 Wahlbezirke 91 (potentielle) Wähler der Erstunterlegenen aufgrund der Wahlfehler von der Stimmabgabe hätten Abstand nehmen müssen.

In den Wahlkreisen 76 liegt der erforderliche Anteil der Nichtwähler dagegen nur bei 26 Prozent von 27.562 Nichtwählern in den fehlerbehafteten Wahlbezirken und im Wahlkreis 77 bei 19 Prozent von 9.542. Im Schnitt hätten 65 (Wahlkreis 76) bzw. 62 (Wahlkreis 77) potentielle Wähler des Erstunterlegenen pro betroffenem Wahlbezirk von der Stimmabgabe Abstand nehmen müssen. Diese Möglichkeit schien dem Wahlprüfungsausschuss nicht mehr fernliegend.

3. Verhältnismäßigkeit

Selbst wenn ein Wahlfehler vorliegt und Mandatsrelevanz gegeben ist, folgt daraus nicht automatisch die Ungültigkeit der Wahl. In den Fällen, in denen sich ein Wahlfehler auf die Mandatsverteilung im Bundestag ausgewirkt haben kann, unterliegt die Wahlprüfungsentscheidung dem Gebot des geringstmöglichen Eingriffs. Die Entscheidung darf nur so weit gehen, wie es der festgestellte Wahlfehler verlangt. Grundsätzlich ist das Erfordernis des Bestandsschutzes einer gewählten Volksvertretung, das seine rechtliche Grundlage im Demokratiegebot findet, mit den Auswirkungen des festgestellten Wahlfehlers abzuwägen. Wahlbeeinflussungen einfacher Art und ohne jedes Gewicht führen daher nicht zur Ungültigkeit einer Wahl. Der Eingriff in die Zusammensetzung einer gewählten Volksvertretung durch eine wahlprüfungsrechtliche Entscheidung muss vor dem Interesse an der Erhaltung der gewählten Volksvertretung gerechtfertigt werden. Auch dort, wo ein mandatsrelevanter Wahlfehler auf bestimmte Mandate begrenzt werden kann, also nicht die gesamte Wahl für ungültig erklärt werden müsste, ist eine Abwägung vorzunehmen, die zugunsten des Bestandsschutzinteresses ausfallen kann (vgl. insgesamt: BVerfGE 123, 39 [87 f.] mit weiteren Nachweisen). Je tiefer und weiter die Wirkungen eines solchen Eingriffs reichen, desto schwerer muss der Wahlfehler wiegen, auf den dieser Eingriff gestützt wird. Die Ungültigerklärung einer gesamten Wahl setzt einen erheblichen Wahlfehler von solchem Gewicht voraus, dass ein Fortbestand der in dieser Weise gewählten Volksvertretung unerträglich erschiene (vgl. BVerfGE 121, 266 [311 f.] mit weiteren Nachweisen).

Vorliegend war eine bloße Berichtigung des Wahlergebnisses aufgrund des weitreichenden Ausmaßes organisatorischer Mängel, der damit verbundenen Fülle an Vorfällen und des Schweregrades ihrer Auswirkungen nicht möglich. Denn weder kann exakt beziffert werden, wie viele Wahlberechtigte aufgrund der Wahlfehler von der Stimmabgabe abgehalten wurden, noch kann deren potentielles Stimmverhalten antizipiert werden.

Ebenso wenig wie eine Berichtigung des Wahlergebnisses kam für den Wahlprüfungsausschuss nach den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung eine Wahlwiederholung in Frage, die sich auf die Nichtwähler beschränkt und nur diesen die Möglichkeit zur erneuten Stimmabgabe gegeben hätte. Ob eine Person gewählt hat oder nicht, hätte – nicht zuletzt bei Briefwählern – einen Ermittlungsaufwand erfordert, der den Grundsatz der geheimen Wahl in Frage gestellt hätte (vgl. die Niederschrift der mündlichen Verhandlung auf Seite 68 f.).

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wirkt sich vorliegend aber insoweit aus, als die Wahlwiederholung auf die fehlerbehafteten und die mit ihnen über einen Briefwahlbezirk verknüpften Wahlbezirke zu beschränken ist (siehe Abschnitt 3.1).

3.1 Beschränkung auf die fehlerbehafteten und die mit ihnen über einen Briefwahlbezirk verknüpften Wahlbezirke

Nach § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 2 und Anlage 2 BWG ist das Bundesgebiet in 299 Wahlkreise eingeteilt. Die unterste räumliche Einteilung eines Wahlkreises ist nach § 2 Absatz 3, § 52 Absatz 1 Nummer 4 BWG in Verbindung mit den §§ 12, 14 und 48 BWO der Wahlbezirk. Für einen Wahlbezirk wird insbesondere nach § 14 BWO ein Wählerverzeichnis geführt. Der Wahlbezirk ist ferner die unterste Ebene für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, vgl. § 37 und §§ 67 ff. BWO. Ein Wahlraum ist der (§ 46 Absatz 1 BWO) oder gegebenenfalls einer von mehreren (§ 46 Absatz 2 BWO) Räumen, in denen in einem Wahlbezirk Wahlhandlungen vorgenommen werden können.

Die wesentlichen gesetzlichen Regelungen für eine Wahlwiederholung finden sich in § 44 BWG und § 83 BWO. § 83 Absatz 2 BWO legt dabei den Wahlbezirk als die niedrigste Ebene für die Wahlwiederholung fest. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung erschien dem Wahlprüfungsausschuss eine Begrenzung der Wahlwiederholung auf die fehlerbehafteten und die mit ihnen über einen Briefwahlbezirk verknüpften Wahlbezirke, insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass § 83 Absatz 2 BWO die Beschränkung der Wiederholungswahl auf einzelne Wahlbezirke erlaubt und des vom BVerfG etablierten Gebots des geringstmöglichen Eingriffs geboten. Der Wahlprüfungsausschuss hat dabei in seine Abwägung auch eingestellt, dass durch die Entscheidung eine „einheitliche“, stichtagsbezogene Wahl im jeweiligen Wahlkreis nicht erreicht wird: in manchen Wahlbezirken desselben Wahlkreises wird die Bundestagswahl aufrechterhalten, in manchen wird eine Wiederholungswahl stattfinden. Somit werden manche Wähler an ihrer Entscheidung vom 26. September 2021 unter den damals prägenden Themen festgehalten; andere können unter neuen Prämissen und einer gegebenenfalls anderen Motivationslage neu abstimmen. Gleichfalls wird sich auch die Zusammensetzung der Wählerschaft etwa durch Zu- und Wegzüge sowie Sterbefälle seit dem 26. September 2021 und der Tatsache, dass nach § 44 Absatz 2 BWG aufgrund des Ablaufs der Sechs-Monatsfrist neue Wählerverzeichnisse zu erstellen sein werden, ändern. Diese Folgen sind aber einer Wahlwiederholung inhärent. Das Wahlergebnis ist, wenn – wie hier – nur eine teilweise Wahlwiederholung in Betracht kommt, im Falle einer Wiederholungswahl nie an einem einheitlichen Wahltag entstanden. Diesen Folgen kann auch nicht dadurch begegnet werden, dass man die Wahlwiederholung weiter ausdehnt, als es der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aufgrund des Vorliegens mandatsrelevanter Wahlfehler gebietet. Denn dies hätte zur Folge, dass der Bestandsschutz des insoweit rechtmäßig gewählten Parlaments verletzt würde. Denn eine „einheitliche“ stichtagsbezogene Wahl innerhalb eines Wahlkreises ist kein verfassungsrechtliches Gut und kann deshalb den Bestandsschutz des Parlaments nicht einschränken. Eine Ausdehnung der Wiederholungswahl liefe damit dem Demokratieprinzip zuwider. Auch würde sie die Diskrepanzen bei der Stimmabgabe zwischen den Teilen des Wahlgebiets, in denen die Wahl wiederholt wird, und dem übrigen Wahlgebiet nicht auflösen, sondern erweitern.

3.2 Wiederholung als Zweistimmenwahl

Es wurde unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit und dem daraus folgenden Gebot des geringstmöglichen Eingriffs sehr gründlich erwogen, ob dort, wo Wahlfehler nur Relevanz für das Zweitstimmenergebnis hatten (alle Berliner Wahlkreise außer Wahlkreis 76 (Berlin-Pankow) und Wahlkreis 77 (Berlin-Reinickendorf)), die Wiederholungswahl auch nur für die Zweitstimmenwahl angeordnet werden könnte und so der Umfang der Wahlwiederholung möglichst gering gehalten werden könnte.

Hierbei ist jedoch die gesetzliche Regelung des § 44 Absatz 2 BWG in Verbindung mit dem für das geltende Wahlsystem prägenden § 4 BWG zu beachten. Nach § 4 BWG hat „jeder Wähler [...] zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.“

Auch findet nach § 44 Absatz 1 BWG die „Wiederholungswahl ... nach denselben Vorschriften“ statt wie die Hauptwahl. Die dort genannten Ausnahmen liegen nicht vor. Diese klaren Vorgaben wären bei einer Wiederholungswahl nur in Bezug auf die Zweitstimmen nicht eingehalten; die gesetzlich vorgesehene Zweistimmenwahl wäre eben keine solche mehr. Der Entscheidungsspielraum des Wahlprüfungsausschusses bei der Feststellung der Folgerungen bei Ungültigkeit einer Wahl nach § 1 Absatz 2 Satz 1 WahlPrG wird daher durch die systematische Auslegung eingeschränkt.

4. Übrige Vorfälle

Mit Blick auf weitere, im Folgenden diskutierte Vorfälle im Zusammenhang mit der Durchführung der Bundestagswahl im Land Berlin hat der Wahlprüfungsausschuss keine mandatsrelevanten Wahlfehler feststellen können. Erst recht erschien ihm eine Wahlwiederholung vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht angezeigt.

4.1 Frühe Öffnungszeiten

Bisweilen wurden zu frühe Öffnungszeiten der Wahlräume moniert. Nach § 47 Absatz 1 BWO dauert die Wahl von 8 bis 18 Uhr. Nach § 47 Absatz 2 BWO kann der Landeswahlleiter im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, die Wahlzeit mit einem früheren Beginn festsetzen. Sofern Wahlräume ohne eine Ausnahmeregelung nach § 47 Absatz 2 BWO früher öffnen, liegt ein Verstoß gegen Wahlrecht vor. Vorliegend wurde insbesondere (so z. B. im Wahleinspruch WP 1887/21) geltend gemacht, dass in Treptow-Köpenick ein Wahllokal bereits um 7:50 Uhr und damit zu früh geöffnet worden sei. Unabhängig von der Frage, ob dem so gewesen ist, konnte der Wahlprüfungsausschuss keine Mandatsrelevanz erkennen.

4.2 Teilnahme nicht wahlberechtigter Personen

Mehrere Einsprüche (etwa WP 295/21, WP 337/21, WP 527/21, WP 944/21, WP 1854/21, WP 2019/21) rügen, dass an der Bundestagswahl Personen als Wählerinnen und Wähler teilgenommen hätten bzw. hätten teilnehmen können, die nicht wahlberechtigt gewesen seien. Dies gelte für Personen, die am Wahltag zwar bereits das sechzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten. Diese waren bei den Wahlen zu den BVV (vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV), nicht aber bei der Bundestagswahl (vgl. Artikel 38 Absatz 2 GG) wahlberechtigt. Entsprechendes gelte für EU-Bürger, die zwar nach Artikel 28 Absatz 1 Satz 3 GG in Verbindung mit Artikel 22 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Kommunalwahlen, nicht aber bei Bundestagswahlen wahlberechtigt sind. Die Landeswahlleitung hat insofern insbesondere vorgetragen, dass es, wie auch schon bei früheren Wahlen, unterschiedliche Wahlberechtigungen gegeben habe. Die 16- und 17-Jährigen und die EU-Bürgerinnen und -Bürger, die nur bei der Wahl zu den BVV wahlberechtigt waren, hätten mit der Wahlbenachrichtigung ein Hinweisblatt in deutscher und englischer Sprache erhalten, in dem auf das eingeschränkte Wahlrecht hingewiesen worden sei. Insofern habe dieser Personenkreis die Beschränkung des eigenen Wahlrechts kennen müssen. Im Wahllokal habe man bei der Stimmzettelausgabe die Wahlbenachrichtigung vorzeigen müssen, auf der die Art der Wahlberechtigung aufgedruckt gewesen sei. Für „nur BVV“-Wahlberechtigte sei dort zusätzlich in größerer Schrift „nur BVV“ vermerkt gewesen. Die zweite Kontrolle habe vor dem Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne stattgefunden, da die Person im Wählerverzeichnis gesucht und abgehakt worden sei. Im Wählerverzeichnis habe es je Person und Wahlart eine Spalte gegeben, aus der jeweils die Wahlberechtigung deutlich hervorgegangen sei. Selbst wenn sich bei der Ausgabe der Stimmzettel Fehler ereignet hätten, so wäre dies spätestens bei der Führung des Wählerverzeichnisses aufgefallen. Dann wäre die Urne für die Bundestagswahl nicht freigegeben worden und die nur zu den BVV wahlberechtigte Person aufgefordert worden, den Stimmzettel für die Bundestagswahl zu zerreißen. Berlinweit sei ein Fall protokolliert worden, bei dem eine nur zu den BVV wahlberechtigte Person den Stimmzettel in die Urne der Bundestagswahl eingeworfen habe (Niederschrift des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 84 (Berlin-Treptow-Köpenick)). Ansonsten lägen der Landeswahlleitung hierzu keine belastbaren Informationen vor. Die Ausführungen der Landeswahlleitung erschienen dem Wahlprüfungsausschuss hinreichend plausibel und eine weiterführende Beweisaufnahme nicht angezeigt. Dies gilt auch, sofern eidesstattliche Versicherungen zum Nachweis von Einzelvorgängen angeboten wurden (etwa WP 2019/21), weil damit regelmäßig nur ein Vorfall, aber keine für die Mandatsrelevanz erforderliche Anzahl an Vorgängen hätte festgestellt werden können.

Auch mit Blick auf den durch eine eidesstattliche Versicherung untermauerten Vortrag, dass im Wahlkreis 75, Wahlbezirk 01108 ein Wähler Stimmzettel für alle abgehaltenen Wahlen bekommen habe, obwohl er aufgrund des Termins seiner Meldung in Berlin zur Teilnahme an den Berliner Wahlen nicht berechtigt gewesen sei (WP 2019/21), konnte der Wahlprüfungsausschuss keine Mandatsrelevanz feststellen.

4.3 Verwendung fotokopierter Stimmzettel

Gemäß § 1 Absatz 1 WahlPrüfG ist die Prüfung des Deutschen Bundestages auf die Prüfung der Wahl zum Deutschen Bundestag beschränkt. Nach den Erkenntnissen der Landeswahlleitung (etwa Stellungnahme vom 7. Januar 2022 zu Einspruch WP 2017/21) wurden fotokopierte Stimmzettel ausschließlich bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV ausgegeben. Dem Wahlprüfungsausschuss liegen keine gegenteiligen Erkenntnisse vor. Die vom Vertreter des Einspruchsführers aus WP 2017/21 eingesandte Ablichtung eines kopierten Stimmzettels ist nicht erkennbar. Der betroffene Urnenwahlbezirk 04627 im Wahlkreis 80 ist jedoch freilich aus anderen Gründen ohnehin Teil der Wiederholungswahl.

4.4 Übergabe bereits angekreuzter Stimmzettel

Die Stimmabgabe mittels eines nicht durch den Wähler selbst angekreuzten Stimmzettels wäre grundsätzlich ein Verstoß gegen § 14 Absatz 4 BWG in Verbindung mit § 56 Absatz 2 BWO und gegen § 30 BWG. Der vom Einspruchsführer aus WP 2017/21 vorgetragene Vorfall im Wahlkreis 76 in einem Wahllokal im Jugendclub OC23, Langhansstraße, wurde jedoch noch vor der Stimmabgabe durch Ausgabe eines neuen Stimmzettels korrigiert. Daher ist kein Wahlfehler aufgetreten. Laut Aussage des zuständigen Wahlvorstehers ist davon auszugehen, dass die betroffene Wählerin das Kreuz selbst irrtümlich gesetzt hat. Nichts deutet zudem darauf hin, dass es zu ähnlich gelagerten Fällen – schon gar nicht in mandatsrelevantem Ausmaß – gekommen ist.

4.5 Unterlassener Abgleich des Wählerverzeichnisses mit dem Personalausweis in den Wahllokalen

Der im Einspruch WP 2017/21 gerügte Nichtabgleich des Wählerverzeichnisses mit dem Personalausweis in Wahlkreis 80, Wahlbezirk 0471 stellt keinen Wahlfehler dar. Es entspricht geltendem Recht, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen müssen (vgl. Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlage 54; 20/1100, Anlagen 132 und 136; 19/3050, Anlage 6; 15/1150, Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 17/2250, Anlagen 2 bis 4, 8, 10, 13, 15, 17, 20 und 18/1710, Anlagen 28, 34, 52). Ausweisen müssen sich nach § 59 Satz 1 BWO die Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Absatz 4 Satz 1 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität ausreichend. Diese Art der Kontrolle bietet hinreichend Gewähr dafür, dass die Identität der Wählerinnen und Wähler überprüft und Manipulationen durch eine mehrfache Teilnahme an der Wahl verhindert werden. Der Gefahr, dass Stimmen unbefugt abgegeben werden, wird zudem dadurch begegnet, dass gemäß § 14 Absatz 4 BWG jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben kann. Das unbefugte Wählen ist gemäß § 107a Strafgesetzbuch strafbewehrt.

4.6 Nichtzählung von Stimmen für die Partei Liberal-Konservative Reformer

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Bundestagswahl für die Partei Liberal-Konservative Reformer (LKR) abgegebene Stimmen nicht gezählt wurden. In der dem Wahleinspruch WP 2017/21 beigelegten eidesstattlichen Versicherung gibt ein Wähler aus Köpenick an, bei den Wahlen zu den BVV und zum Abgeordnetenhauswahl für die LKR gestimmt zu haben. Die Bundestagswahl wird nicht erwähnt. Den Direktkandidaten der LKR habe er bei allen möglichen Direktmandaten gewählt, also auch bei der Bundestagswahl. Im betroffenen Wahlbezirk 09436 im Wahlkreis 84 wurde eine Stimme für den Direktkandidaten der LKR gezählt, hingegen keine Zweitstimme. Dies entspricht den Angaben aus der eidesstattlichen Versicherung. Ein weiterer zumindest behaupteter Wähler der LKR aus dem Wahlbezirk ist nicht bekannt.

Die beiden anderen eidesstattlichen Versicherungen verwenden die Formulierung „besonders darauf geachtet, auch bei den Wahlumschlägen etc., dass meine abgegebenen Stimmen nicht als ungültig gewertet werden können.“ Aus der Erwähnung der Wahlumschläge lässt sich schließen, dass die Wähler ihre Stimme per Briefwahl abgegeben haben. Diese Stimmen werden dann nicht im betroffenen Urnenwahlbezirk 07203 im Wahlkreis 81 gezählt, sondern im Briefwahlbezirk 072C. Dort sind vier Erststimmen und drei Zweitstimmen für die LKR erfasst. Auch hier lässt sich somit kein Widerspruch feststellen.

4.7 Übermittlung geschätzter Wahlergebnisse

Die etwa in dem Wahleinspruch WP 2017/21 angesprochenen Berichte über lediglich geschätzte Ergebnismeldungen in Spandau und Charlottenburg-Wilmersdorf beziehen sich zum einen überwiegend auf die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV. Zum anderen wurden nach Angaben der Landeswahlleitung Berlin und der Medienberichte selbst lediglich die vorläufigen Ergebnisse geschätzt. Zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses wurden die geschätzten Ergebnisse durch die tatsächlich ausgezählten ersetzt.

4.8 Wahlbeteiligung von über 100 Prozent

Die von mehreren Einspruchsführern, u. a. in WP 2017/21, in Bezug genommenen Medienberichte zu einer statistischen Wahlbeteiligung von mehr als 100 Prozent haben ausschließlich die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV sowie den Volksentscheid zum Gegenstand. Die Bundestagswahl ist nicht berührt.

4.9 Unregelmäßigkeiten bei der Auszählung der Stimmen für Freie Wähler

Im Wahleinspruch WP 2017/21 behauptet der Einspruchsführer Unregelmäßigkeiten bei der Stimmauszählung. Dafür führt er exemplarisch die Diskrepanz zwischen Umfragewerten vor der Wahl und der Zahl der ausgezählten Stimmen für die Freien Wähler und ihn selbst als Direktkandidaten der Freien Wähler bei der Abgeordnetenhauswahl und den BVV an. Abgesehen davon, dass der Deutsche Bundestag gemäß § 1 Absatz 1 WahlPrüfG nur für die Prüfung der Bundestagswahl zuständig ist, trägt der Einspruchsführer keine Tatsachen vor, die einen Wahlfehler begründen. Es werden lediglich Vermutungen aus einer vermeintlichen statistischen Auffälligkeit abgeleitet. Bereits die Auffälligkeit der Abweichung ist zu verneinen. Der vom Einspruchsführer herausgestellten Zufriedenheit von 24,5 Prozent der Befragten mit seiner Tätigkeit steht in der selbst übersandten Umfrage eine Unzufriedenheit von 41 Prozent gegenüber. In einem ebenfalls mitübersandten Bericht eines Meinungsforschungsinstitutes wird die Abweichung mit strategischem Wahlverhalten oder Mitläufereffekten erklärt. Zudem werden Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.10 Abbruch der Stimmauszählung

Einzelne Einspruchsführer (etwa in Wahleinspruch WP 468/21) berichten, dass die Stimmauszählung teilweise abgebrochen worden sei. Nach der Stellungnahme der Landeswahlleitung in Zusammenhang mit dem Einspruch WP 468/21 steht fest, dass dies nur die Wahlen zum Abgeordnetenhaus, zu den BVV und den Volksentscheid betraf. Die Stimmen für die Bundestagswahl wurden zuerst ausgezählt, vgl. auch Ziffer 7.2 der Broschüre „Hinweise für die Wahlvorstände“ der Landeswahlleitung Berlin (Stand: 12. Juli 2021).

4.11 Fehlerhafte Auszählung der gültigen Zweitstimmen

Im Wahleinspruch WP 427/21 bemängelt der Einspruchsführer die fehlerhafte Zählung der gültigen Zweitstimmen, angeblich sei deren Zahl um 22.757 höher als zunächst ausgezählt. Abgesehen davon, dass die Formulierung darauf schließen lässt, dass der Einspruchsführer selbst von einer Korrektur der Stimmenzahl ausgeht, enthält die Aussage keine Angaben über ihre Quelle, den Wahlkreis oder auch nur die Art der Wahl (Land oder Bund). Aus diesem Grund war es dem Wahlprüfungsausschuss und der Landeswahlleitung nicht möglich, weitere Ermittlungen anzustellen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.12 Bundesrechtlichen Vorschriften widersprechende Anweisung zur Zählung leerer Stimmzettelumschläge

Mehrere Einspruchsführer (u. a. in Wahleinspruch WP 109/21) bemängeln, dass die Briefwahlvorstände in Berlin die Anweisung bekommen hätten, leere Stimmzettel bei dieser Wahl ausnahmsweise nicht als ungültige Stimmen zu zählen. Aus diesem Vortrag lässt sich kein mandatsrelevanter Wahlfehler ableiten. Eine solche Formulierung war und ist entgegen dem Vorbringen einiger Einspruchsführer nicht in der Landeswahlordnung oder im Landeswahlgesetz Berlin enthalten. Dies wäre dennoch unschädlich, da diese Gesetze nur bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV und bei Volksentscheiden Anwendung finden. Tatsächlich war der besagte Text laut Stellungnahme der Landeswahlleitung ursprünglich in der Broschüre „Hinweise für Briefwahlvorstände“ enthalten, die sowohl für die Bundestagswahl als auch für die Wahlen und Abstimmungen auf Landesebene galt. Die Passage wurde jedoch aufgrund ihrer Mehrdeutigkeit wieder entfernt. Spätestens in der aktuellen Fassung der Broschüre vom 22. September 2021 ist die Formulierung nicht mehr enthalten. Hintergrund ist, dass das Berliner Landeswahlgesetz keine explizite Regelung zum Umgang mit leeren Stimmzettelumschlägen enthält. In § 39 Absatz 3 BWG werden sie als ungültige Erst- und Zweitstimme gewertet. Die Alternative wäre jedoch zu keinem Zeitpunkt die Wertung als gültige Stimme gewesen, wie einige Einsprüche nahelegen. Stattdessen wären solche Stimmzettelumschläge zurückgewiesen und entsprechend § 75 Absatz 2 Satz 5 BWO in Verbindung mit § 39 Absatz 4 Satz 2 BWG als nicht abgegebene Stimmen gewertet worden (vgl. Schulungsvideo für Wahlvorstände für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV 2016, 34:47, unter www.wahlen-berlin.de/wahlvideo/kapitel/kapitel_5.html#video-container). Die einzige Konsequenz wäre, dass die Stimmen nicht in die Quote der Wahlbeteiligung einfließen. Das Ergebnis der jeweiligen Parteien und Direktkandidaten bestimmt sich ohnehin nur nach den gültigen Stimmen und bliebe deswegen gleich.

4.13 Mehrfache Stimmabgabe

Soweit einige Einspruchsführer (etwa in Wahleinspruch WP 422/21) mit einem pauschalen Verweis auf Medienberichte und ohne weitere Ausführungen bemängeln, dass Personen mehrfach abstimmen konnten, lässt sich daraus kein mandatsrelevanter Wahlfehler feststellen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; 20/2300, Anlagen 16, 19, 21, 22 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.14 Angebliche(r) Platzverweis(e) in einem nicht näher bezeichneten Wahllokal für Personen, die korrekte Stimmzettel einforderten

Ein Einspruchsführer (Wahleinspruch WP 797/21) berichtet von der Erteilung eines Platzverweises für Wahlberechtigte, die korrekte Stimmzettel einforderten. Der Wahlbezirk, in dem der Vorfall aufgetreten sein soll, wird nicht näher bezeichnet. Aus diesem Grund war es dem Wahlprüfungsausschuss und der Landeswahlleitung nicht möglich, weitere Ermittlungen anzustellen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.15 Verweigerte Stimmabgabe bei Tragen eines Kopftuches

Ein weiterer Einspruchsführer (Wahleinspruch WP 1992/21) berichtet, er habe nicht näher bezeichneten Medienberichten entnommen, dass Frauen in Berlin die Stimmabgabe bei Tragen eines Kopftuches verweigert worden sei. Betroffene Wahlbezirke oder auch nur Wahlkreise werden nicht benannt. Auf Grundlage dieser Angaben war es dem Wahlprüfungsausschuss und der Landeswahlleitung nicht möglich, weitere Ermittlungen anzustellen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; BVerfGE 48, 271

[276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.16 Versand von Wahlunterlagen an verstorbene Personen

Der nur vereinzelt vorgetragene Versand von Wahlunterlagen bzw. Wahlbenachrichtigungen an bereits verstorbene Personen (Wahleinsprüche WP 294/21, WP 1738/21, WP 1887/21) stellt keinen mandatsrelevanten Wahlfehler dar. Eine Mandatsrelevanz ist erst dann anzunehmen, wenn sich ein Wahlmangel möglicherweise auf die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag ausgewirkt haben kann. Dabei darf es sich nicht nur um eine – wie vorliegend – rein theoretische Möglichkeit handeln. Vielmehr muss diese nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkret und nicht ganz fernliegend sein (BVerfGE 89, 291 [304]).

4.17 Barrierefreiheit von Wahlräumen

Auch die Rüge der mangelnden Barrierefreiheit von Wahlräumen (Wahleinspruch WP 2017/21) dringt nicht durch. Die Wahlrechtsvorschriften garantieren keine Barrierefreiheit in jedem einzelnen Wahllokal. Nach der Vorschrift des § 46 Absatz 1 Satz 3 BWO sollen die Wahlräume so ausgewählt werden, dass Menschen mit Beeinträchtigungen die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird. Ferner ist den Wahlberechtigten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BWO mitzuteilen, ob der jeweilige Wahlraum barrierefrei ist. Zudem erhält gemäß Nummer 7 jeder Wahlberechtigte einen Hinweis, wo Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel zu erhalten sind. Auch von der Landeswahlleitung in Form einer Pressemitteilung ausgegebene Verfahrenshinweise bei Nichterhalt von Briefwahlunterlagen begründeten selbst bei unterstellter mangelnder Barrierefreiheit keinen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften (vgl. Wahleinspruch WP 1828/21 in Anlage 11 der vorliegenden Bundestagsdrucksache).

4.18 Vorwürfe im Zusammenhang mit dem Versand von Unterlagen (insbesondere doppelte Zusendung von Stimmzetteln)

Im Hinblick auf den vereinzelt vorgetragenen Vorwurf der doppelten Zusendung von Stimmzetteln in Briefwahlunterlagen (Wahleinsprüche WP 497/21, WP 76/21) liegt kein mandatsrelevanter Wahlfehler vor. Denn eine Auswirkung auf die Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag ist hier allenfalls rein theoretisch denkbar. Selbiges gilt für den einzeln vorgetragenen Vorwurf der verspäteten oder Nichtzustellung von Wahlbenachrichtigungen (Wahleinspruch WP 262/21) oder eines in den Briefwahlunterlagen fehlenden Formblattes zur eidesstattlichen Versicherung der persönlichen Unterzeichnung bzw. gemäß dem erklärten Wählerwillen nach § 36 Absatz 2 BWG (Wahleinspruch WP 481/21).

4.19 Briefwahl

Im Hinblick auf die Behauptung der Entgegennahme von Briefwahlunterlagen im Rathaus Schöneberg durch eine einzelne Pförtnerperson verbunden mit dem Vorwurf der Möglichkeit einer Unterschlagung oder Fälschung (Wahleinspruch WP 1507/21) lässt sich kein mandatsrelevanter Wahlfehler erkennen. Denn es verbleibt hier allenfalls bei theoretischen Möglichkeiten. Selbst wenn die Lagerung eingegangener Stimmzettel, wie von den Einspruchsführern behauptet, unzureichend erfolgt sein sollte, fehlt es hier schon am Vorwurf einer konkreten Vernichtung bzw. Fälschung von Stimmzetteln.

Auch die Rüge der verspäteten oder Nichtzustellung von Briefwahlunterlagen (z.B. Wahleinsprüche WP 2017/21 und WP 2019/21) hat keinen Erfolg. Denn es begründet nach ständiger Beschlusspraxis des Deutschen Bundestages keinen Wahlfehler, wenn wahlberechtigten Personen trotz entsprechenden Antrags bis zum Tage der Wahl keine Briefwahlunterlagen zugestellt wurden, aber die Gemeindebehörde das ihrerseits Erforderliche getan hat, insbesondere wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlage 6; 19/3050, Anlagen 15, 16). Das Risiko der Nichtzustellung trotz Antrags trägt in diesem Falle die wahlberechtigte Person. Sofern zu vorgenannter Thematik detaillierter Einzelvortrag in den Einsprüchen enthalten war, hat sich der Wahlprüfungsausschuss damit in gesonderten Voten auseinandergesetzt (vgl. Anlagen 10, 11 und 12 der vorliegenden Bundestagsdrucksache).

4.20 Stimmzettel in Müllcontainern, nichtverschließbare Wahlurnen

Vereinzelt finden sich zudem Hinweise auf das Auffinden einzelner Stimmzettel in Müllcontainern der Rathäuser Charlottenburg und Pankow (Wahleinsprüche WP 232/21 und WP 289/21). Ein mandatsrelevanter Wahlfehler liegt in diesen Vorwürfen jedoch nicht begründet, selbst wenn dies tatsächlich zutreffen sollte. Denn wie die Landeswahlleitung Berlin in einer Stellungnahme zum Wahleinspruch WP 232/21 ausführt, könnte es sich dabei auch um die Entsorgung eigener Stimmzettel durch Wahlberechtigte handeln. Im Übrigen fehlt es an der Mandatsrelevanz.

Gleiches gilt für den Vorwurf der Nutzung von nichtverschließbaren Wahlurnen (s. Wahleinsprüche WP 486/21, WP 1427/21, WP 2017/21). Zwar muss eine Wahlurne nach § 51 Absatz 2 Satz 4 BWO zwingend verschließbar sein. Es handelt sich hierbei jedoch nur um einen in Einzelfällen vorgetragenen Wahlfehler, der sich nicht mandatsrelevant ausgewirkt haben kann.

4.21 Grundsatz der Wahlöffentlichkeit

Sofern der Grundsatz der Wahlöffentlichkeit nach § 54 BWO durch Infektionsschutzmaßnahmen wegen der COVID-19-Pandemie verletzt sein soll (Wahleinspruch WP 2017/21), lässt der Vortrag des Einspruchsführers die Darlegung konkreter Ereignisse vermissen und ist dementsprechend als unsubstantiiert zurückzuweisen. Denn der Einspruchsführer moniert hier lediglich, dass eine öffentliche Wahrnehmung des Einwurfs der Stimmzettel „erheblich behindert“ gewesen sei. Es könne folglich nicht sichergestellt werden, ob die Stimmzettel unverändert in die Wahlurnen gelangt sind. Wann durch welche Infektionsschutzmaßnahme wo und in welchem Umfang der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl verletzt gewesen sein soll, lässt sich dem Einspruch hingegen nicht entnehmen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; 20/1100, Anlagen 6, 37, 88, 136, 163, 164; 20/2300, Anlagen 4, 6, 7, 8, 11, 16, 17, 19 bis 23 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.22 Nutzung einheitlicher Wahlurne

Auch der Vorwurf der Nutzung einer einheitlichen Wahlurne für alle gleichzeitig stattfindenden Wahlen (Wahleinspruch WP 281/21) begründet keinen mandatsrelevanten Wahlfehler. Erneut mangelt es dabei schon an hinreichender Substantiierung, zu welchem Zeitpunkt wo und in welchem Umfang dieses Ereignis stattgefunden haben soll und weshalb hierin nach Auffassung des Einspruchsführers ein mandatsrelevanter Wahlfehler überhaupt begründet liegt. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; 20/1100, Anlagen 6, 37, 88, 136, 163, 164; 20/2300, Anlagen 4, 6, 7, 8, 11, 16, 17, 19 bis 23 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.23 Gemeinsame Abstimmung von Familienmitgliedern

Der einzeln erhobene Vorwurf, dass Familienmitgliedern in „Bergstr./Mitte“ eine gemeinsame Abstimmung möglich war (Wahleinspruch WP 278/21) führt nicht zu einem mandatsrelevanten Wahlfehler. Zwar darf die Wahlkabine nach § 56 Absatz 2 Satz 3 BWO nur einzeln betreten werden. Eine Ausnahme hiervon sieht § 57 Absatz 3 BWO für die Stimmabgabe von Wählerinnen und Wählern mit Behinderungen vor. Die Landeswahlleitung teilt in einer Stellungnahme zum erhobenen Vorwurf jedoch mit, dass hierzu keine entsprechenden Informationen vorliegen. Im Übrigen ist die Mandatsrelevanz des erhobenen Vorwurfs, selbst wenn man unterstellt, dass er zuträfe, abzulehnen.

4.24 Nichtöffentliche Stimmauszählung

Wenn in einem Einspruch (WP 94/21) gerügt wird, die Stimmauszählung sei nicht öffentlich gewesen, weil der Zugang zu dem Gebäude, in dem sich mehrere Wahllokale befanden, nach Schließung des Wahllokals verschlossen gewesen sei, so stellt dies jedenfalls keinen mandatsrelevanten Wahlfehler dar.

Zwar liegt – die Richtigkeit des Vortrags unterstellt – ein Verstoß gegen den in § 31 Satz 1 BWG, § 54 BWO verankerten Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl vor (vgl. hierzu z. B. Bundestagsdrucksache 17/4600, Anlage 28). Danach hat während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist (§ 54 BWO). Jedoch kann dem Vortrag nicht mit der notwendigen Sicherheit entnommen werden, dass das Wahlergebnis in den betroffenen Wahllokalen während der Zeit, in der die Wahlräume für die Öffentlichkeit nicht zugänglich waren, falsch ermittelt oder manipuliert worden wäre. Dass – wie vom Einspruchsführer vorgetragen und wie er durch einen Blick durchs Fenster erkannt habe – bestimmte Stapel von Stimmzetteln nur „nachlässig“ durchgesehen worden seien, lässt nicht ohne weiteres den Schluss zu, dass das ermittelte Ergebnis falsch ist. Dies gilt insbesondere deshalb, weil nicht nachvollzogen werden kann, zu welchem Zeitpunkt der Stimmauszählung die Durchsicht der benannten Stapel erfolgte. So könnte es sich auch um eine cursorische Durchsicht zum Zweck der Fehlervermeidung im Laufe des Auszählungsprozesses gehandelt haben.

4.25 Hygieneregeln zum Betreten der Wahllokale bei Erkältungssymptomen

Die teilweise angegriffene (WP 212/21) Hygieneregeln in Berliner Wahllokalen, nach der Personen mit Erkältungssymptomen die Möglichkeit der Briefwahl nahegelegt wurde, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Landeswahlleitung hat in ihrer Stellungnahme zum Einspruch WP 212/21 ein Exemplar der am Wahltag in den Berliner Wahllokalen aushängenden Hygieneregeln übersandt. Aus deren Wortlaut („Personen mit Erkältungssymptomen oder besonderen Infektionsrisiken sollten die Briefwahl nutzen.“) geht hervor, dass es sich nicht um eine zwingende Regelung handelte, sondern nur um eine Empfehlung.

III. Weitere Entscheidungen

1. Verletzung subjektiver Rechte

Einer Feststellung nach § 1 Absatz 2 Satz 2 WahlPrüfG bedarf es vorliegend nicht, weil die Bundestagswahl zumindest in Teilen für ungültig erklärt wird.

2. Durchführung einer Wahlstatistik

Die Vorschriften des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (WStatG) sind an der Hauptwahl orientiert und enthalten keine Regelungen für den Fall einer auf einzelne Wahlbezirke beschränkten Wiederholungswahl. So verbietet etwa § 8 WStatG die Veröffentlichung von Ergebnissen der Bundesstatistik unterhalb der Landesebene. Dementsprechend bedurfte es einer Klarstellung, dass für die Wiederholungswahl lediglich eine allgemeine Wahlstatistik durchzuführen ist, eine repräsentative hingegen nicht.

Anlage 4

Beschlussempfehlung

zu den Wahleinsprüchen

– Az.: WP .../21 –

94	95	96	97	98	108	121	141	189	205	212	216
217	223	231	247	254	266	268	285	287	290	291	292
293	320	326	327	329	330	331	332	341	348	349	376
380	423	424	425	438	452	486	521	523	540	541	542
543	545	546	547	550	551	553	554	555	556	558	559
560	561	562	564	565	566	567	568	569	570	571	572
573	575	577	578	579	580	581	582	583	584	585	586
587	588	589	590	591	592	593	594	595	596	597	598
599	600	601	602	603	604	605	606	607	608	609	610
611	612	613	614	615	616	617	618	619	620	621	622
623	624	625	626	627	628	629	630	631	632	633	634
635	636	637	638	639	640	641	642	643	644	646	647
648	649	650	651	652	653	654	655	656	657	658	659
660	661	662	663	664	665	666	667	668	670	671	672
673	674	675	676	677	678	679	680	681	682	683	684
685	686	687	688	689	690	691	692	693	695	696	697
698	699	700	701	702	703	704	706	709	711	712	713
717	720	721	722	723	724	725	726	727	728	729	730
731	732	733	735	736	737	738	739	740	743	744	746
747	748	749	751	752	753	754	757	758	759	761	762
763	764	765	767	768	769	770	771	772	773	775	776
777	778	780	781	782	783	784	785	786	787	788	789
790	792	793	795	796	798	799	800	801	802	803	804
805	806	807	808	809	810	811	812	813	814	815	816
817	818	822	823	824	825	826	827	828	829	830	831
832	833	834	835	836	838	839	840	841	842	844	845
846	847	848	849	850	851	854	855	856	857	859	860
861	863	865	867	869	870	871	872	873	874	875	876
877	878	879	881	882	883	886	888	889	890	891	893
894	896	897	898	899	900	901	902	903	904	905	906
907	908	909	910	914	915	918	920	921	922	923	924
925	926	927	928	929	930	931	932	933	935	936	938
939	940	941	946	947	949	950	951	952	953	954	957
958	959	971	972	973	974	975	976	977	978	979	980
981	982	983	984	985	986	987	988	989	990	991	992
993	994	995	996	997	1000	1001	1002	1003	1004	1007	1008
1010	1011	1012	1013	1014	1015	1016	1017	1018	1020	1021	1022
1023	1024	1025	1026	1027	1028	1029	1030	1031	1032	1033	1034
1035	1036	1037	1038	1039	1040	1041	1042	1043	1044	1045	1046
1047	1048	1049	1050	1051	1052	1053	1054	1055	1056	1057	1058
1060	1061	1062	1063	1064	1065	1066	1067	1068	1069	1070	1071
1072	1074	1075	1076	1079	1080	1083	1084	1085	1086	1087	1088
1089	1090	1091	1092	1094	1095	1097	1098	1099	1100	1101	1102
1103	1104	1106	1107	1108	1109	1110	1111	1112	1113	1114	1115
1116	1117	1118	1119	1120	1121	1122	1123	1124	1125	1126	1127
1128	1129	1130	1131	1132	1133	1134	1135	1136	1137	1138	1139

1140	1141	1143	1144	1145	1146	1147	1148	1149	1151	1152	1153
1154	1155	1156	1158	1159	1160	1161	1162	1163	1164	1165	1166
1167	1168	1169	1170	1171	1172	1173	1174	1175	1176	1177	1179
1180	1182	1184	1185	1186	1187	1188	1189	1190	1192	1193	1195
1196	1198	1199	1200	1202	1203	1204	1205	1206	1207	1208	1209
1210	1211	1212	1213	1214	1215	1216	1217	1218	1219	1220	1221
1223	1224	1225	1226	1227	1228	1229	1230	1231	1232	1233	1234
1235	1236	1237	1240	1241	1246	1247	1248	1249	1252	1253	1254
1256	1257	1259	1260	1261	1262	1263	1264	1265	1266	1267	1268
1269	1270	1271	1272	1273	1274	1275	1276	1277	1278	1279	1280
1281	1282	1283	1286	1287	1288	1289	1290	1291	1292	1293	1294
1295	1296	1297	1298	1299	1300	1301	1302	1303	1304	1305	1306
1307	1308	1309	1310	1311	1312	1313	1314	1315	1317	1318	1319
1320	1321	1322	1323	1324	1325	1326	1327	1328	1329	1330	1331
1333	1334	1335	1336	1337	1338	1339	1340	1341	1342	1343	1344
1345	1347	1348	1349	1353	1355	1356	1357	1358	1359	1360	1361
1363	1364	1365	1366	1369	1370	1373	1374	1375	1376	1377	1378
1379	1380	1382	1383	1384	1385	1387	1388	1389	1390	1391	1392
1393	1394	1395	1396	1397	1398	1399	1400	1401	1402	1403	1404
1406	1408	1409	1410	1411	1413	1415	1416	1417	1418	1419	1420
1421	1422	1423	1424	1425	1426	1427	1428	1429	1431	1432	1433
1434	1435	1437	1438	1439	1440	1441	1442	1443	1444	1445	1446
1447	1448	1449	1450	1451	1453	1454	1455	1456	1457	1458	1459
1460	1461	1462	1463	1464	1466	1467	1468	1469	1470	1471	1472
1473	1474	1475	1476	1477	1478	1481	1482	1483	1484	1486	1487
1488	1489	1490	1491	1492	1493	1494	1495	1496	1498	1499	1500
1501	1502	1503	1504	1505	1506	1508	1509	1510	1511	1512	1513
1515	1517	1518	1519	1520	1521	1522	1523	1524	1525	1526	1527
1529	1530	1531	1534	1535	1536	1537	1539	1541	1544	1545	1547
1548	1549	1551	1552	1553	1555	1556	1558	1560	1561	1562	1563
1565	1566	1567	1568	1569	1570	1571	1572	1573	1575	1576	1577
1579	1580	1584	1585	1586	1587	1589	1590	1592	1593	1594	1595
1596	1597	1598	1599	1601	1602	1603	1604	1605	1606	1607	1608
1609	1610	1611	1612	1614	1615	1616	1617	1618	1619	1620	1621
1622	1623	1624	1625	1626	1627	1628	1629	1630	1631	1632	1633
1634	1635	1636	1637	1638	1639	1641	1642	1643	1644	1646	1647
1648	1649	1653	1654	1656	1657	1659	1663	1664	1665	1666	1667
1668	1669	1670	1671	1672	1674	1675	1679	1680	1681	1682	1683
1684	1685	1686	1687	1688	1691	1692	1698	1699	1700	1701	1704
1705	1706	1707	1708	1709	1714	1715	1720	1723	1725	1726	1727
1728	1729	1730	1731	1732	1734	1735	1737	1739	1740	1741	1745
1750	1753	1755	1757	1758	1759	1763	1765	1766	1767	1768	1770
1771	1774	1775	1776	1777	1778	1779	1781	1782	1783	1784	1785
1786	1787	1788	1789	1790	1791	1792	1793	1794	1795	1796	1797
1799	1800	1801	1804	1805	1806	1807	1808	1809	1810	1811	1812
1813	1814	1815	1816	1817	1818	1819	1820	1821	1822	1823	1825
1826	1829	1830	1831	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1840	1841
1845	1847	1850	1853	1857	1859	1865	1866	1867	1868	1876	1877
1878	1881	1882	1883	1884	1889	1890	1891	1892	1897	1898	1899
1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1913	1917	1918
1919	1921	1923	1924	1926	1928	1930	1931	1932	1933	1934	1935
1936	1937	1945	1946	1947	1951	1952	1953	1954	1955	1958	1959
1960	1962	1964	1965	1966	1969	1970	1995	1997	1998	1999	2000
2001	2002	2005	2006	2007	2008	2010	2023	2024	2025	2026	2028
			2061	2062	2074	2079	2082				

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2022 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

- 1. In den nachfolgend genannten Wahlkreisen des Landes Berlin wird beschränkt auf die nachfolgend genannten Wahlbezirke die Abgabe beider Stimmen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag vom 26. September 2021 für ungültig erklärt:**

Wahlkreis	Wahlbezirke
75	01100, 01107, 01110, 01113, 01118, 01227, 01229, 01316, 01317, 01425, 01518, 01520, 01602, 01620, 01621, 01710, 01721, 01722, 01124, 01112, 01109, 01117, 01120, 01323, 01318, 01319, 01426, 01519, 01511, 01601, 01711, 01718, 01719, 011A, 011F, 011G, 011I, 011K, 012N, 013H, 013I, 014M, 015F, 015J, 016B, 016K, 017F, 017J, 017K
76	03101, 03116, 03117, 03118, 03119, 03120, 03121, 03123, 03125, 03126, 03200, 03203, 03205, 03207, 03208, 03209, 03211, 03212, 03213, 03214, 03215, 03216, 03217, 03218, 03220, 03223, 03300, 03301, 03305, 03306, 03307, 03308, 03309, 03311, 03312, 03313, 03315, 03316, 03317, 03318, 03321, 03400, 03401, 03402, 03403, 03405, 03408, 03409, 03411, 03412, 03416, 03501, 03502, 03503, 03504, 03505, 03506, 03507, 03508, 03509, 03510, 03511, 03512, 03514, 03515, 03517, 03518, 03519, 03520, 03600, 03601, 03602, 03604, 03605, 03606, 03607, 03608, 03609, 03610, 03612, 03613, 03614, 03616, 03617, 03619, 03621, 03622, 03623, 03624, 03701, 03712, 03713, 03714, 03716, 03717, 03718, 03719, 03720, 03811, 03812, 03813, 03814, 03815, 03816, 03817, 03818, 03819, 03821, 03822, 03823, 03903, 03904, 03100, 03115, 03124, 03122, 03206, 03222, 03204, 03224, 03219, 03304, 03302, 03310, 03322, 03320, 03314, 03323, 03410, 03417, 03500, 03516, 03513, 03603, 03611, 03615, 03620, 03618, 03702, 03715, 03721, 03703, 03705, 03820, 031A, 031F, 031H, 031L, 031M, 031N, 032B, 032C, 032D, 032E, 032F, 032G, 032H, 032I, 032K, 032L, 032N, 033A, 033B, 033D, 033E, 033F, 033G, 033H, 033I, 033K, 033L, 033M, 034C, 034D, 034E, 034F, 034G, 034K, 035A, 035B, 035C, 035D, 035E, 035F, 035G, 035H, 035I, 035K, 035L, 035M, 036A, 036B, 036C, 036D, 036E, 036F, 036G, 036H, 036I, 036K, 036L, 036M, 036N, 036P, 037A, 037B, 037D, 037E, 037F, 037G, 037H, 038A, 038B, 038C, 038D, 038E, 038F, 038G, 038H, 039B
77	12108, 12109, 12110, 12111, 12114, 12120, 12201, 12203, 12207, 12208, 12209, 12211, 12215, 12301, 12309, 12310, 12318, 12319, 12320, 12321, 12322, 12417, 12420, 12503, 12526, 12519, 12603, 12609, 12625, 12107, 12123, 12115, 12119, 12225, 12206, 12202, 12226, 12304, 12313, 12323, 12324, 12317, 12416, 12501, 12523, 12524, 12522, 12525, 121D, 121E, 121F, 121H, 121K, 122A, 122B, 122C, 122E, 122F, 122I, 123A, 123D, 123H, 123I, 123K, 123L, 123M, 124I, 124J, 125A, 125G, 125H, 126B, 126H, 126V
78	04101, 04103, 04104, 04106, 04115, 04117, 04118, 04119, 05327, 05516, 05325, 041A, 041C, 041D, 041F, 041N, 041Q, 041R, 041S, 053J, 055T
79	06103, 06105, 06124, 06126, 06317, 06321, 06323, 06325, 06326, 06410, 06416, 06417, 06502, 06512, 06623, 061AB, 061C, 061E, 061Z, 063AA, 063AB, 063S, 063W, 063Y, 064K, 064R, 064S, 065B, 065M, 066Y
80	04204, 04206, 04211, 04216, 04220, 04222, 04223, 04224, 04306, 04310, 04313, 04316, 04317, 04318, 04328, 04401, 04409, 04424, 04428, 04501,

Wahlkreis	Wahlbezirke
	04509, 04512, 04513, 04516, 04519, 04520, 04521, 04523, 04527, 04528, 04601, 04605, 04607, 04609, 04612, 04616, 04617, 04618, 04619, 04621, 04622, 04623, 04624, 04625, 04626, 04627, 04701, 04703, 04706, 04708, 04711, 04712, 04713, 04714, 04720, 04721, 04723, 04724, 04804, 04226, 04311, 04308, 04511, 04515, 04502, 04517, 04604, 04602, 04727, 042C, 042D, 042I, 042N, 042S, 042U, 042V, 042W, 043F, 043H, 043J, 043K, 043L, 043P, 043Q, 044A, 044H, 044V, 044Y, 045A, 045B, 045H, 045J, 045K, 045M, 045N, 045P, 045Q, 045S, 045W, 046A, 046B, 046D, 046I, 046M, 046N, 046P, 046Q, 046S, 046T, 046U, 046V, 046W, 046X, 046Y, 047A, 047C, 047F, 047H, 047K, 047L, 047M, 047N, 047T, 047U, 047W, 047X, 048D
81	07127, 07129, 07224, 07423, 07504, 07609, 07125, 07128, 07223, 07428, 07503, 07610, 071V, 071W, 072S, 074S, 075B, 076G
82	08101, 08102, 08115, 08119, 08127, 08130, 08305, 08313, 08316, 08319, 08129, 08307, 08312, 08314, 08315, 08320, 081A, 081AA, 081L, 081Q, 081X, 081Z, 083E, 083H, 083I, 083K
83	02116, 02124, 02125, 02128, 02129, 02201, 02204, 02208, 02210, 02213, 02214, 02217, 02223, 02224, 02226, 02318, 02320, 02401, 02402, 02403, 02404, 02412, 02416, 02423, 02518, 02525, 02601, 02602, 02610, 02618, 02621, 02624, 03707, 03708, 03709, 03802, 03803, 03804, 03805, 03806, 03807, 03808, 03810, 03907, 03908, 03911, 03913, 03914, 03916, 03917, 03918, 03919, 03922, 03924, 03925, 03926, 02225, 03722, 03800, 03801, 03809, 03920, 03909, 03915, 021AA, 021AB, 021P, 021W, 021X, 022A, 022D, 022H, 022K, 022N, 022P, 022R, 022X, 022Y, 022Z, 023S, 023U, 024A, 024B, 024C, 024D, 024M, 024R, 024Y, 025S, 025Z, 026A, 026B, 026K, 026T, 026W, 026Z, 037K, 037M, 038I, 038K, 038L, 038M, 038N, 038P, 039E, 039F, 039I, 039K, 039L, 039M, 039N, 039P, 039Q
84	09620, 09622, 09617, 09613, 096G, 096J
85	10107, 10108, 10109, 10221, 10322, 10605, 10110, 10323, 10606, 101D, 101E, 102Q, 103M, 106C
86	11409, 11513, 11519, 11616, 11407, 11615, 114D, 115H, 116I

2. Die Wiederholungswahl muss innerhalb der Frist des § 44 Absatz 3 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes stattfinden.
3. Die Wiederholungswahl findet nach denselben Wahlvorschlägen wie die Hauptwahl statt. Gemäß § 83 Absatz 6 der Bundeswahlordnung können Wahlvorschläge nur geändert werden, wenn ein Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist. Neue Wahlvorschläge werden nicht zugelassen.
4. Der Landeswahlleiter für Berlin wird ermächtigt, nach § 83 Absatz 7 der Bundeswahlordnung im Rahmen dieser Entscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an besondere Verhältnisse zu treffen.
5. Nach Durchführung der Wiederholungswahl ist das Ergebnis der Bundestagswahl 2021 nach Maßgabe von § 44 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes neu festzustellen. Das Ergebnis der Wiederholungswahl ist entsprechend § 1 des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statistisch auszuwerten. Die Auswertung ist zu veröffentlichen. Eine Erhebung von Daten zu Zwecken der repräsentativen Wahlstatistik gemäß § 2 ff. des Gesetzes über die allgemeine und

die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland findet nicht statt.

6. Im Übrigen werden die Wahleinsprüche zurückgewiesen.

Tatbestand

I. Einleitung

Am 26. September 2021 wurden im Land Berlin drei Wahlen abgehalten: die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag, die Wahl zum Abgeordnetenhaus und die Wahlen der Bezirksverordnetenversammlungen (BVV). Ferner wurde über einen Volksentscheid zur Initiative „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“ abgestimmt. Am selben Tag fand der Berlin-Marathon statt, der nicht zuletzt erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen mit sich brachte.

Der Wahltag im Land Berlin war dabei im Hinblick auf Organisation und Durchführung der Wahl von zahlreichen Unregelmäßigkeiten und Problemen geprägt und ist seitdem Gegenstand der medialen sowie juristischen Aufarbeitung, insbesondere mit Blick auf die Bundestagswahl im Wahlprüfungsverfahren beim Deutschen Bundestag und mit Blick auf die lokalen Berliner Wahlen vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin.

So ging etwa der unmittelbaren Stimmabgabe in einer Vielzahl von Fällen eine lange Wartezeit von teilweise mehr als zwei Stunden voraus. In mehreren Wahlbezirken musste die Wahlhandlung aufgrund fehlender oder falscher Stimmzettel unterbrochen werden. In vielen Fällen waren die Wahllokale bis weit nach 18 Uhr geöffnet. So hält etwa das Protokoll des Kreiswahlausschusses Pankow vom 8. Oktober 2021 die Schließung des Wahllokals 815 erst um 20:56 Uhr fest. Nachwahlbefragungen wurden bereits um 18 Uhr veröffentlicht. Wähler berichteten zudem von unterlassener Identitätsprüfung vor Ausgabe der Wahlzettel im Wahllokal sowie verspätetem oder unterbliebenem Zugang von Briefwahlunterlagen. Teilweise haben bereits Verstorbene eine Wahlbenachrichtigung erhalten. Von 2.257 Wahllokalen waren insgesamt 69,2 Prozent barrierefrei und weitere 12,7 Prozent für gehbehinderte Menschen mit Hilfspersonen zugänglich. Im Vergleich zur Europawahl 2019 ist der Anteil barrierefreier Wahllokale um rund 10 Prozentpunkte gesunken.

II. Vortrag der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer

Die Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer haben mit vorgefertigten Schreiben, die im Wesentlichen auf drei, von Dritten zur Verfügung gestellten Mustertexten beruhen, innerhalb der am 26. November 2021 abgelaufenen Frist Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass es bei der Durchführung der Wahl im Land Berlin zu schwerwiegenden Fehlern gekommen sei. So hätten Minderjährige und EU-Ausländer an der Wahl teilnehmen können und in anderen Fällen sei aufgrund der Versendung von Wahlbenachrichtigungen an Verstorbene eine mehrfache Stimmabgabe möglich gewesen. In mehreren Wahllokalen seien falsche Stimmzettel ausgegeben worden, so dass mindestens 13.120 Stimmen ungültig seien. Teilweise seien nicht ausreichend Stimmzettel in den Wahllokalen vorhanden gewesen, so dass viele Wählerinnen und Wähler nicht oder nur nach mehrstündiger Wartezeit bis weit nach 18 Uhr (und damit mit Kenntnis der Prognosen) hätten abstimmen können. Von diesen hätten einige ihre Stimme abgeben können, obwohl sie erst nach 18 Uhr am Wahllokal eingetroffen seien. Dabei sei nach willkürlichen Kriterien differenziert worden. Außerdem seien zum Teil kopierte und damit nicht amtliche Stimmzettel ausgegeben worden. Der Berliner Landeswahlausschuss habe laut Medienberichten in mindestens 207 von 2257 Wahllokalen Unregelmäßigkeiten festgestellt. Bei den Verstößen handele es sich um mandatsrelevante Wahlfehler. Die Bundestagswahl sei daher in Berlin zu wiederholen.

Die verwendeten Mustertexte verweisen zur Untermauerung des Vortrages zu den einzelnen Vorfällen in unterschiedlichen Maße auf Medienberichte. Teilweise wird keine Quelle angegeben, teilweise lediglich eine Rundfunkanstalt genannt, teilweise werden zu jeder Gruppe von Vorfällen Verweise auf einzelne Medienberichte (insbesondere im Netz) angegeben. Einzelnen Einspruchsschreiben wurden Berichte in Papierform beigelegt.

In wenigen Fällen wurden die Musterschreiben um einen individuellen Vortrag ergänzt:

- So wird vorgebracht, dass in einem Wahllokal in der Boxhagener Str. 45 in 10245 Berlin die Türen um 18:30 Uhr verschlossen gewesen seien, sodass die Stimmauszählung unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt sei (Wahleinspruch WP 94/21). Der Einspruchsführer habe jedoch durch ein Fenster beobachtet, dass insbesondere die größeren Stapel für die Parteien DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nur nachlässig durchgesehen worden seien.
- In einem anderen Einspruch wird ergänzt, dass die Landeswahlordnung Berlin die Formulierung „Leere Stimmzettel werden bei dieser Wahl ausnahmsweise nicht als ungültige Stimmen gewertet.“ enthalte und damit gegen die Bundeswahlordnung (BWO) verstoße (Wahleinspruch WP 376/21).
- In einem Wahllokal in der Thalia-Grundschule, Alt-Stralau 34, habe sich hinter der Wahlkabine eine graue Tonne mit der Aufschrift „Bundestagswahl“ befunden. Die Stimmabgabe sei in eine kleinere Wahlurne beim Wahlvorsteher erfolgt. Der Einspruchsführer vermutet, dass der Inhalt des kleineren Behälters regelmäßig in den größeren umgefüllt worden sei. Das Siegel des kleineren Behälters sei gebrochen gewesen, den größeren habe der Einspruchsführer öffnen und hineinschauen können (Wahleinspruch WP 486/21).
- Im Wahleinspruch WP 1427/21 wird ohne nähere Angaben zu Wahlbezirken die Beschaffenheit der Wahlurnen bemängelt.
- Der Einspruchsführer in WP 959/21 führt an, dass die gemeldete Wahlbeteiligung teilweise bei 150 Prozent gelegen habe.
- Im Einspruch WP 1433/21 wird moniert, dass die Ergebnisse der Wahl in einigen Bezirken Berlins lediglich geschätzt statt vollständig ausgezählt worden seien.

In einem verwendeten Mustertext bitten die jeweiligen Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer den Wahlprüfungsausschuss, die ehemalige Landeswahlleiterin, die Mitglieder des Landeswahlausschusses sowie die Wahlvorstände der betroffenen Wahllokale als Zeugen zu vernehmen. Ferner seien alle Protokolle und Beschlussempfehlungen des Landeswahlausschusses Berlin, die Protokolle der betroffenen Wahllokale sowie die Antwort des Berliner Senats auf die Anfrage des fraktionslosen Abgeordneten M. L. anzufordern und einzusehen.

Einzelne Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer in den aufgelisteten Verfahren hatten zunächst andere Schreiben an den Deutschen Bundestag gerichtet, die teilweise auch Vorgänge aus dem weiteren Bundesgebiet zum Gegenstand hatten (so insbesondere die Wahleinsprüche WP 189/21, WP 326/21 und WP 327/21). Diese wurden jedoch ohne eigenhändige Unterschrift oder per E-Mail mit bzw. ohne eingescannter Unterschrift übermittelt. Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer jeweils darauf hingewiesen, wie ein Wahleinspruch formgerecht eingelegt werden kann. Daraufhin haben diese formgerecht die geschilderten Musterschreiben übersandt.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

III. Einspruch des Bundeswahlleiters

Neben den Einspruchsführerinnen und Einspruchsführern in den vorliegend streitgegenständlichen Verfahren hat unter anderem auch der Bundeswahlleiter in amtlicher Eigenschaft Einspruch gegen die Durchführung der Bundestagswahl im Land Berlin eingelegt (Wahleinspruch WP 1760/21). Im Zusammenhang mit diesem Einspruch hat der Wahlprüfungsausschuss Ermittlungen zum gesamten Berliner Wahlgeschehen, insbesondere im Rahmen einer mündlichen Verhandlung durchgeführt. Der Gang dieses Verfahrens ist in Anlage 1 der vorliegenden Bundestagsdrucksache ersichtlich.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Die Einsprüche sind unzulässig, soweit Teile des Vortrags einzelner Einspruchsführer mittels nicht eigenhändig unterschriebener Schriftsätze oder per E-Mail erfolgte (Wahleinsprüche WP 189/21, WP 326/21 und WP 327/21).

Gemäß § 2 Absatz 3 Wahlprüfungsgesetz (WahlPrüfG) ist der Einspruch nicht nur schriftlich einzureichen, sondern auch schriftlich zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlagen 41 und 55; 16/900, Anlagen 31 und 32; 17/6300, Anlage 1; 18/1160, Anlagen 65 bis 75; 19/1990, Anlagen 8, 16, 19, 28, 36 und 44; 20/1100, Anlagen 3, 5, 8, 10 bis 13, 17 bis 19 u. v. m.). Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Schreiben im Format PDF mit eingescannter und eingefügter Unterschrift angehängt war. Denn einfache E-Mails gestatten, selbst wenn sie als Anhang eine eingescannte Unterschrift enthalten, keinen sicheren Hinweis darauf, ob der angegebene auch der wirkliche Absender ist (vgl. Bundestagsdrucksachen 18/1160, Anlage 81; 19/1990, Anlage 44).

Im Übrigen sind die Einsprüche zulässig, auch wenn in Einzelfällen Zweifel bestehen, ob dem Gebot, den Wahleinspruch innerhalb der Einspruchsfrist substantiiert zu begründen insbesondere dort, wo ausschließlich auf Medienberichte verwiesen wurde, hinreichend Rechnung getragen wurde.

II. Verfahrensverbinding

Die Einsprüche wurden aufgrund des rechtlichen Zusammenhangs bzw. des gleichen Gegenstands zur gemeinsamen Entscheidung miteinander verbunden (§ 147 der Zivilprozessordnung bzw. § 93 der Verwaltungsgerichtsordnung jeweils in entsprechender Anwendung).

III. Begründetheit

Die Einsprüche sind teilweise begründet. Eine umfassende Aufarbeitung und Entscheidung zum Gesamtgeschehen während der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag im Land Berlin erfolgte im Verfahren zum Einspruch des Bundeswahlleiters WP 1760/21, insbesondere im Rahmen des dortigen Vorprüfungsverfahrens und der anschließenden mündlichen Verhandlung. Die Niederschrift der mündlichen Verhandlung ist hier ersichtlich:

www.bundestag.de/resource/blob/899768/d6bb0b4e812ec9fb529f25354c37ac1e/protokoll-data.pdf

Danach steht fest, dass sich in den vom Tenor erfassten Wahlbezirken entweder mandatsrelevante Wahlfehler ereignet haben oder die dort genannten Wahlbezirke mit einem Wahlbezirk verknüpft sind, in dem sich ein mandatsrelevanter Wahlfehler ereignet hat.

Diese fehlerbehafteten Wahlbezirke sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

Wahlkreis	Wahlbezirk
75 (Mitte)	01100, 01107, 01110, 01113, 01118, 01227, 01229, 01316, 01317, 01425, 01518, 01520, 01602, 01620, 01621, 01710, 01721, 01722
76 (Pankow)	03101, 03116, 03117, 03118, 03119, 03120, 03121, 03123, 03125, 03126, 03200, 03203, 03205, 03207, 03208, 03209, 03211, 03212, 03213, 03214, 03215, 03216, 03217, 03218, 03220, 03223, 03300, 03301, 03305, 03306, 03307, 03308, 03309, 03311, 03312, 03313, 03315, 03316, 03317, 03318, 03321, 03400, 03401, 03402, 03403, 03405, 03408, 03409, 03411, 03412, 03416, 03501, 03502, 03503, 03504, 03505, 03506, 03507, 03508, 03509, 03510, 03511, 03512, 03514, 03515, 03517, 03518, 03519, 03520, 03600, 03601, 03602, 03604, 03605, 03606, 03607, 03608, 03609, 03610, 03612, 03613, 03614, 03616, 03617, 03619, 03621, 03622, 03623, 03624, 03701, 03712, 03713, 03714, 03716, 03717, 03718, 03719, 03720, 03811, 03812, 03813, 03814, 03815, 03816, 03817, 03818, 03819, 03821, 03822, 03823, 03903, 03904

Wahlkreis	Wahlbezirk
77 (Reinickendorf)	12108, 12109, 12110, 12111, 12114, 12120, 12201, 12203, 12207, 12208, 12209, 12211, 12215, 12301, 12309, 12310, 12318, 12319, 12320, 12321, 12322, 12417, 12420, 12503, 12526, 12519, 12603, 12609, 12625
78 (Spandau – Charlottenburg Nord)	04101, 04103, 04104, 04106, 04115, 04117, 04118, 04119, 05327, 05516
79 (Steglitz-Zehlendorf)	06103, 06105, 06124, 06126, 06317, 06321, 06323, 06325, 06326, 06410, 06416, 06417, 06502, 06512, 06623
80 (Charlottenburg-Wilmersdorf)	04204, 04206, 04211, 04216, 04220, 04222, 04223, 04224, 04306, 04310, 04313, 04316, 04317, 04318, 04328, 04401, 04409, 04424, 04428, 04501, 04509, 04512, 04513, 04516, 04519, 04520, 04521, 04523, 04527, 04528, 04601, 04605, 04607, 04609, 04612, 04616, 04617, 04618, 04619, 04621, 04622, 04623, 04624, 04625, 04626, 04627, 04701, 04703, 04706, 04708, 04711, 04712, 04713, 04714, 04720, 04721, 04723, 04724, 04804
81 (Tempelhof-Schöneberg)	07127, 07129, 07224, 07423, 07504, 07609
82 (Neukölln)	08101, 08102, 08115, 08119, 08127, 08130, 08305, 08313, 08316, 08319
83 (Friedrichshain-Kreuzberg – Prenzlauer Berg Ost)	02116, 02124, 02125, 02128, 02129, 02201, 02204, 02208, 02210, 02213, 02214, 02217, 02223, 02224, 02226, 02318, 02320, 02401, 02402, 02403, 02404, 02412, 02416, 02423, 02518, 02525, 02601, 02602, 02610, 02618, 02621, 02624, 03707, 03708, 03709, 03802, 03803, 03804, 03805, 03806, 03807, 03808, 03810, 03907, 03908, 03911, 03913, 03914, 03916, 03917, 03918, 03919, 03922, 03924, 03925, 03926
84 (Treptow-Köpenick)	09620, 09622
85 (Marzahn-Hellersdorf)	10107, 10108, 10109, 10221, 10322, 10605
86 (Lichtenberg)	11409, 11513, 11519, 11616

Die übrigen im Tenor genannten Wahlbezirke mussten aufgrund einer Verknüpfung mit einem fehlerbehafteten Wahlbezirk einbezogen werden. Mit dem Begriff, der „Verknüpfung“ bzw. der Formulierung, dass Urnenwahlbezirke mit einem Briefwahlbezirk oder über einen Briefwahlbezirk mit weiteren Urnenwahlbezirken „verknüpft“ sind, ist folgender Sachverhalt gemeint: Briefwahlbezirke setzen sich nicht zwingend aus Wählern nur eines Urnenwahlbezirks zusammen. In manchen Fällen sind zwei oder mehrere Urnenwahlbezirke umfasst. Die Wähler eines Briefwahlbezirkes bilden demnach mit denen der zugehörigen Urnenwahlbezirke eine Gesamtheit dergestalt, dass dann, wenn die Wahl in nur einem der so verbundenen Urnenwahlbezirke für ungültig erklärt, jedenfalls nach Ablauf der Frist aus § 44 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) die Wahl zwingend auch in allen anderen verbundenen Urnen- und dem gemeinsamen Briefwahlbezirk für ungültig zu erklären und entsprechend zu wiederholen ist. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass Personen ihre Stimme entweder doppelt oder gar nicht gültig abgeben könnten. Ansätze, dies zu verhindern, beeinträchtigen die Geheimheit der Wahl (vergleiche zum Ganzen auch die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung, Seiten 66-69):

- Gemäß § 44 Absatz 2 BWG müssen bei einer Wiederholungswahl, die sechs Monate nach der Hauptwahl stattfindet, neue Wählerverzeichnisse nach §§ 14 ff. BWO angefertigt werden. Ob ein Wahlberechtigter bei der Hauptwahl per Briefwahl abgestimmt hat, ginge nur aus den Wahlscheinen und Wählerverzeichnissen der Hauptwahl hervor. Deren Berücksichtigung sieht § 16 BWO nicht vor.
- Wenn man die Briefwahlstimmen der vorherigen Wahl aufrechterhalten wollte, müsste man die Briefwähler der vorherigen Wahl von der Wiederholungswahl ausschließen und diese folglich über Wahlscheine der Hauptwahl identifizieren. Staatliche Nachforschungen über das Wahlverhalten beeinträchtigen jedoch die

Geheimheit der Wahl und sind daher grundsätzlich unzulässig (Morlok in: Dreier, Kommentar zum Grundgesetz, 3. Auflage, 2015, Artikel 38 Rn. 124 f).

- Die Stimmzettel eines Briefwahlbezirkes nachträglich wieder der Wahlberechtigung in den jeweiligen Urnenwahlbezirken zuzuordnen ist aufgrund der Vorkehrungen zum Schutz der Geheimheit der Wahl in § 36 Absatz 1 und § 75 Absatz 3 BWO nicht möglich. Die Wahl kann deshalb nur für alle Stimmen des Briefwahlbezirkes für ungültig erklärt werden oder gültig bleiben.
- Wird die Gültigkeit in einem bestimmten Briefwahlbezirk aufrechterhalten, in einem dazugehörigen Urnenwahlbezirk jedoch für ungültig erklärt und wiederholt, könnten die betroffenen und wie dargestellt nicht identifizierbaren Briefwähler der Hauptwahl bei der Wiederholungswahl zum zweiten Mal mit der Folge abstimmen, dass beide Stimmen gezählt würden.
- Auch die Option, die Wahl nur in einem belasteten Urnenwahlbezirk und im dazugehörigen Briefwahlbezirk für ungültig zu erklären und zu wiederholen, nicht jedoch in den weiteren und (unbelasteten) Urnenwahlbezirken desselben Briefwahlbezirkes, scheidet aus. Andernfalls bliebe der Wille der Briefwähler aus den nicht wiederholten Urnenwahlbezirken unberücksichtigt. Ihre Stimmen bei der Hauptwahl würden für ungültig erklärt und an der Wiederholungswahl könnten sie nicht teilnehmen.

Die Landeswahlleitung und der Bundeswahlleiter haben die einzelnen Urnenwahlbezirke häufig in rein numerischer Form (etwa: „01100“) angegeben. Die ersten beiden Ziffern geben den Stadtbezirk an (so etwa „01“ = Berlin-Mitte, vgl. auch für die übrigen Stadtbezirke § 1 Bezirksverwaltungsgesetz Berlin), die drei folgenden den Urnenwahlbezirk. In Stellungnahmen etwa der Landeswahlleitung werden Wahlbezirke bisweilen auch mittels einer Kombination aus numerischer Form und Buchstaben (etwa „01W100“) bezeichnet. Zur Vereinheitlichung hat sich der Wahlprüfungsausschuss für die rein numerische Form entschieden. Briefwahlbezirke sind stets mittels einer Kombination aus Ziffern und Buchstaben identifiziert (etwa: „011A“). Auch hier geben die ersten beiden Ziffern den Stadtbezirk an.

1. Einordnung der Vorfälle als Wahlfehler

Ein Wahlfehler liegt immer dann vor, wenn gegen Wahlvorschriften verstoßen wurde. Die Regelungen im BWG und der BWO stellen einfachgesetzliche Anforderungen auf, die insbesondere die in Artikel 38 Absatz 1 GG enthaltenen Wahlgrundsätze verwirklichen sollen. So sollen die Regelungen in den §§ 16 bis 36 BWG und den §§ 12 bis 66 BWO für eine ordnungsgemäße Wahlorganisation sorgen. Diese Vorgaben wurden aufgrund von Vorgängen, die in die Organisationsverantwortung der Berliner Wahlorgane, nicht zuletzt der Berliner Bezirksämter, fallen, in vielfacher Weise nicht eingehalten.

1.1 Wahlrechtsgrundsätze und Pflicht zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wahldurchführung

Als grundlegende politische Willensäußerung und originäre Einflussnahme des Volkes auf die Staatswillensbildung gehören Bundestagswahlen zu den Staatsakten, die den Normen des Verfassungsrechts unterliegen (Schreiber, DVBl. 2007, 807 [809]). § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG wiederholt einfachgesetzlich die Vorgaben aus Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG, wonach die Staatsgewalt vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt wird und die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden (vgl. Boehl in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 1 Rn. 4).

Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verbietet es dem Gesetzgeber, bestimmte Bevölkerungsgruppen dadurch zu diskriminieren, dass er sie aus politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen von der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts ausschließt (vgl. BVerfGE 58, 202 [205]). Umgekehrt gebietet er, dass grundsätzlich jeder Deutsche sein Wahlrecht in möglichst gleicher Weise ausüben können soll und zielt damit auf weitreichende und umfassende Inklusion aller Herrschaftsunterworfenen ab (vgl. Dürig/Herzog/Scholz/Klein/Schwarz, 97. EL Januar 2022, GG, Kommentar, Artikel 38 Rn. 89 f.). Der Grundsatz der Freiheit der Wahl verlangt, dass die Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigem Druck bleibt (BVerfGE 44, 125 [139]; 124, 1 [24]). Dies setzt denklogisch voraus, dass jeder formell und materiell Wahlberechtigte in der Lage sein muss, seine Stimme bei der Wahl abgeben zu können (vgl. Thum in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, Einführung Rn. 13).

Die Gesetzgebungskompetenz des Artikel 38 Absatz 3 GG umfasst die Ermächtigung und zugleich die Verpflichtung zu einfachgesetzlicher Ausformung der Regelungen in Artikel 38 Absatz 1 und 2 GG. Aufgrund dessen ist der Bundesgesetzgeber gehalten, alle notwendigen organisatorischen und technischen Maßnahmen einschließlich der Errichtung von Behörden und der Festlegung des Wahlverfahrens selbst anzuordnen oder sie der Rechtsetzung durch Rechtsverordnung zuzuführen. Er bedient sich der Landes- und Kommunalbehörden im Wege der sogenannten Organleihe (Schreiber, DVBl. 2007, 807 [811]). Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Deutschen Bundestag hat der Gesetzgeber als öffentliche Aufgabe besonderen Wahlorganen und Behörden übertragen (vgl. §§ 8 ff. BWG). Nach § 91 BWO in Verbindung mit Abschnitt I. 3. der Anordnung über Zuständigkeiten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 2018 (ABl. Berlin Nummer 44 vom 2. November 2018, Seite 5965 f.) werden die Aufgaben, die im BWG und in der BWO den Gemeinden übertragen sind, von den Berliner Bezirksamtämtern wahrgenommen.

Aus den dargestellten Wahlgrundsätzen folgt, dass die Wahl insgesamt so organisiert sein muss, dass ihre ordnungsgemäße Durchführung sichergestellt ist. Dieser allgemeine Grundsatz ist einfachgesetzlich in vielerlei Hinsicht konkretisiert:

- Wer wahlberechtigt (Artikel 38 Absatz 2 GG, §§ 12 f. BWG) und in ein Wählerverzeichnis eingetragen (§ 14 BWG) ist, kann am Wahltag (§ 16 BWG) zur Wahlzeit (§ 47 BWO) per Urnenwahl in dem Wahlbezirk seine Stimme abgeben, in dem er im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Inhaber eines Wahlscheins können in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises an der Wahl teilnehmen (§ 14 Absatz 3 BWG).
- § 46 Absatz 1 Satz 2 BWO hält fest, dass die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden sollen, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.
- Nach § 49 Nummer 3 BWO übergibt die Gemeindebehörde dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung amtliche Stimmzettel in genügender Zahl.
- Nach § 50 Absatz 1 Satz 1 BWO richtet die Gemeindebehörde in jedem Wahlraum eine oder mehrere Wahlkabinen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Letztlich muss sich die Zahl der einzurichtenden Wahlkabinen an der Zahl der Urnenwahlberechtigten und der Zahl der Wahlen und Abstimmungen orientieren, die zeitgleich und im selben Wahlraum stattfinden.
- Der Wahlvorstand hat für Ruhe und Ordnung im Wahlraum (§ 55 Satz 1 BWO) und für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen (§ 6 Absatz 7 Satz 1 BWO).
- Nach Ablauf der Wahlzeit sind Wählerinnen und Wähler, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden, noch zur Stimmabgabe zuzulassen (§ 60 Satz 2 BWO).

Die Beherrschung der wahlrechtlichen Vorschriften und eine den Anforderungen entsprechende Logistik sind hierbei von grundlegender Bedeutung für die präzise Erfassung des Wählerwillens (Frommer/Engelbrecht, Kommentar zum Bundeswahlrecht, 15. Lieferung August 2010, 10.00 – Einführung – Seite 1). Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufs bedarf es eines zwingend erforderlichen einheitlichen Vollzugs der dargestellten gesetzlichen Vorgaben in den einzelnen Ländern (vgl. Schreiber, DVBl. 2007, 807 [810]).

1.2 Einzelne Wahlfehler

1.2.1 Ausgabe von Stimmzetteln eines anderen Wahlkreises

Die Ausgabe von Stimmzetteln, die in einem anderen Wahlkreis desselben Bundeslandes gültig sind, führt gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG zur Ungültigkeit der Erststimme. Sie verletzt somit das Recht der betroffenen Wähler zur Abgabe auch der Erststimme aus § 4, 1. Alternative BWG.

1.2.2 Unterbrechungen der Wahlhandlung und Abweisung von Wahlberechtigten aufgrund fehlender Stimmzettel

Soweit die Wahlhandlung aufgrund fehlender Stimmzettel für die Bundestagswahl erst nach 8 Uhr aufgenommen, zwischenzeitlich unterbrochen oder vor 18 Uhr auch unter Abweisung von Wählern endgültig abgebrochen

wurde, liegt darin ein Verstoß gegen § 47 Absatz 1 und § 49 Nummer 3 BWO. Wann die Anzahl der Stimmzettel ausreichend ist, ergibt sich aus § 47 Absatz 1 und § 60 Satz 2 BWO. Gemäß § 47 Absatz 1 BWO dauert die Wahl von 8 bis 18 Uhr. Die Formulierung „von...bis“ verlangt während dieser Zeit eine ununterbrochene Möglichkeit der Stimmabgabe (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1710, Anlagen 41 und 42). § 60 Satz 2 BWO sieht vor, dass vor 18 Uhr erschienene Wähler auch nach 18 Uhr ihre Stimme abgeben können. Wenn die Zahl der Stimmzettel für die Bundestagswahl im Wahlbezirk nicht ausreicht, um eine Stimmabgabe der so eingegrenzten Personenzahl während der gesamten Wahlzeit zu gewährleisten, wurden dem Wahlvorsteher nicht genügend Stimmzettel übergeben. Die Nachlieferung von Stimmzetteln heilt diesen Verstoß, sofern es um die Frage des Vorliegens eines Wahlfehlers geht, nicht.

Soweit die Unterbrechung der Stimmabgabe für die Bundestagswahl auf fehlenden oder falschen Stimmzetteln bei den Wahlen und Abstimmungen auf Landes- oder Kommunalebene beruhte, findet zwar der nur für die Bundestagswahl geltende § 49 BWO keine Anwendung. Es liegt jedoch weiterhin ein Verstoß gegen § 47 Absatz 1 BWO vor, der den auch für die Bundestagswahl zuständigen Wahlbehörden zurechenbar ist.

1.2.3 Unzureichende Anzahl von Wahlkabinen

Eine unzureichende Ausstattung der Wahlräume mit Wahlkabinen stellt einen Verstoß gegen § 50 Absatz 1 Satz 1 BWO dar.

1.2.4 Einordnung von Wartezeiten

Wartezeiten – auch längere – vor der Stimmabgabe stellen nach Ansicht des Wahlprüfungsausschusses nicht per se einen Wahlfehler dar. Eine Wartezeit kann stets nur die Folge eines Wahlfehlers wie etwa den zuvor genannten sein. Die Frage, ab wann Wartezeiten unzumutbar sind und (selbst) in einen Wahlfehler umschlagen, kann insofern dahinstehen, zumal sie nur schwerlich zu beantworten sein dürfte. Ab wann eine Wartezeit als „unzumutbar“ anzusehen ist, könnte letztlich nur aufgrund einer Vielzahl von Einzelfall-Unterscheidungen beantwortet werden. Zunächst trifft eine Wartezeit Personen je nach ihrer physischen und psychischen Konstitution unterschiedlich. Selbst bei grundsätzlich guter Konstitution des Wartenden dürfte die Frage von den Umständen des Einzelfalls (wie z. B. dem Wetter) abhängen. Bei schlechten Bedingungen können auch die vom Bundeswahlleiter in seiner Einspruchsschrift vorgetragene 30 Minuten als Grenze für die Unzumutbarkeit als sehr lang empfunden werden. Im Übrigen haben viele Bürger am 26. September 2021 lange (und teilweise deutlich länger als 30 Minuten) gewartet, was gerade gegen das Kriterium der „Unzumutbarkeit“ spricht. Den Bedenken gegen eine solche schwer zu treffende Einzelfallentscheidung kann auch nicht durch die Festlegung einer starren Grenze begegnet werden. So ist es widersprüchlich, stets die hohe Bedeutung des Wahlrechts zu betonen, dann aber eine starre Grenze festzusetzen, bei deren Überschreitung das Warten auf die Möglichkeit, sein Wahlrecht auszuüben, „unzumutbar“ wird. Schließlich kann im Einzelfall auch eine Wartezeit von unter 30 Minuten bzw. eine entsprechende Warteschlange abschreckend genug sein und den Wahlwilligen zum Abbruch verleiten. Allein diese Beispiele zeigen, dass sich kein verallgemeinerungsfähiges Ergebnis wird finden lassen. Entscheidend ist somit, ob die Wartezeit kausal auf einen Verstoß gegen Wahlvorschriften zurückzuführen ist. Dies ist beispielsweise bei dem in der mündlichen Verhandlung angesprochenen Beispiel des Funds einer Weltkriegsbombe am Wahltag nicht der Fall. Wenn unter solchen Umständen Wahllokale aufgrund des Bombenfunds und der notwendigen Absicherung bzw. Bombenentschärfung zeitweise geräumt werden müssen und dadurch Wartezeiten entstehen, so sind diese nicht auf einen Verstoß der Behörden gegen Wahlrecht zurückzuführen, sondern auf höhere Gewalt.

1.3 Beweiswürdigung

Wo eine Unterbrechung der Wahlhandlung oder die Ausgabe falscher Stimmzettel mit langen Wartezeiten der Wähler am Wahltag zusammentrifft, liegt die Vermutung nahe, dass die langen Wartezeiten durch den entsprechenden Wahlfehler verursacht wurden. So wird regelmäßig eine Unterbrechung der Wahlhandlung zur Bildung von Warteschlangen geführt haben, die über den Wahltag hinweg nicht abgebaut werden konnten. Nach den Ergebnissen der durchgeführten Ermittlungen, insbesondere der mündlichen Verhandlung, sind für den Wahlprüfungsausschuss auch keine tatsächlichen Umstände erkennbar, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen.

Wo „lediglich“ lange Wartezeiten festgestellt werden konnten, hat der Wahlprüfungsausschuss die Beweislage so gewürdigt, dass allein schon die Anzahl der Wahlkabinen am Wahltag im Land Berlin nicht ausreichend war, um den in Abschnitt 1.1 dargestellten Anforderungen an eine ordnungsgemäße Wahldurchführung (insbesondere in

Gestalt von § 50 Absatz 1 Satz 1 BWO) zu genügen, und deshalb die Kausalität zwischen diesem Wahlfehler und den langen Wartezeiten angenommen werden kann. Eine solche Betrachtung begegnet vor dem Hintergrund der in Abschnitt 1.1 dargestellten gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Wahlorganisation und der Vielzahl der im Vorprüfungsverfahren und in der mündlichen Verhandlung offenbar gewordenen organisatorischen Mängel im Rahmen der Bundestagswahl 2021 im Land Berlin keinerlei Bedenken. Darüber hinaus kam es in vielen Urnenwahlbezirken zu deutlich verspäteten Schließzeiten. Die Stimmabgabe auch nach 18 Uhr ist unter der Voraussetzung des § 60 Satz 2 BWO zulässig. Das bestehende Regelwerk führt dazu, dass einige Wählerinnen und Wähler erste Prognosen zum Wahlausgang kennen. Diese Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmabgabe auch unter taktischen Gesichtspunkten treffen. Taktische Wahlentscheidungen stellen grundsätzlich eine legitime Beteiligung des mündigen Bürgers an der Willensbildung in einem demokratisch verfassten Staat dar (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 21. April 2009 – 2 BvC 2/06 –, Rn. 87). Es ist davon auszugehen, dass dieses Spannungsverhältnis vom Gesetzgeber zwischen Informationsfreiheit und Beeinflussung in gewissem Maße akzeptiert wird. Eine Veröffentlichung von Prognosen ist laut § 32 BWG vor Ablauf der Wahlzeit nicht erlaubt, wobei im Begründungsteil von 1978 für eine Selbstbeschränkung der deutschen Rundfunk- und Fernsehanstalten geworben wird, Nachfrageergebnisse nicht vor Schließung der Wahllokale zu veröffentlichen. Ob der ein solches Wahlverhalten leitende Informationsvorsprung der Wahlberechtigten im Verhältnis zu den übrigen Wählern die Gewährleistungsgehalte der Wahlrechtsgleichheit beeinträchtigt, kann offen bleiben, denn jedenfalls wäre eine derartige Beeinträchtigung wie bei der Nachwahl gesetzlich gerechtfertigt (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 21. April 2009 – 2 BvC 2/06 –, Rn. 87). Eine deutliche Überschreitung der Schließzeit (nach 18:30 Uhr) ist im vorliegenden Fall jedoch ein Indiz für Verzögerungen im Ablauf der Wahlhandlung, die auf eine unzureichende Ausstattung der Wahlbezirke mit Wahlkabinen zurückzuführen sind. Hinweise, die dies widerlegen, liegen nur zu einem einzelnen Wahlbezirk vor. Gleichzeitig erschien es dem Wahlprüfungsausschuss nicht als ernsthafte Möglichkeit, dass vorliegend ein atypisches Geschehen dergestalt vorlag, dass die Vorfälle anlässlich der Durchführung der Bundestagswahl im Land Berlin einen anderen Grund als die festgestellten organisatorischen Mängel hatten.

Ein anderes Verständnis hätte im konkreten Fall bedeutet, dass die Beweisanforderungen derart überspannt worden wären, dass die Wahlprüfung ihren Zweck, zeitnah eine ordnungsgemäße Zusammensetzung des Parlaments und subjektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, nicht mehr erreicht werden kann. In einem solchen Fall lange Warteschlangen als kausal auf einem Wahlfehler beruhend abzulehnen, hieße überdies, einen Anreiz für schlechte Wahldokumentation zu schaffen oder auch zukünftig auf Anfragen der Landeswahlleitung keine Auskünfte zu erteilen.

Dem Wahlprüfungsausschuss kam es darauf an, das Geschehen im Rahmen der Bundestagswahl 2021 im Land Berlin einer zügigen und effizienten Klärung zuzuführen.

2. Mandatsrelevanz

Das Vorliegen eines Wahlfehlers führt nur dann zu einer erfolgreichen Wahlanfechtung, wenn der Mangel einen Einfluss auf die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages gehabt hat bzw. haben kann (vgl. etwa § 19 Absatz 1 Satz 2 am Ende WahlPrüfG). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der ständigen Spruchpraxis des Deutschen Bundestages darf es sich dabei nicht nur um eine theoretische Möglichkeit handeln; sie muss eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende sein. Dabei reichen Vermutungen oder rein spekulative Annahmen nicht (vgl. etwa BVerfGE 121, 266 [310]; Bundestagsdrucksache 18/1810, Anlage 39, Seite 268; Bundestagsdrucksache 19/5200, Anlage 4, Seite 23; sowie Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 15 und die Nachweise in Fußnoten 82 und 83).

Mit Blick auf die Vielzahl der organisatorischen Mängel im Rahmen der Bundestagswahl 2021 im Land Berlin bestehen an der Mandatsrelevanz keine Zweifel. Dass sich ohne diese Mängel ein anderes Wahlergebnis ergeben hätte, ist eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit.

Vorliegend ist anzunehmen, dass die Wahlfehler eine nicht quantifizierbare Frustration der Wähler dergestalt zur Folge gehabt haben, dass sie in Anbetracht von langen Warteschlangen oder aufgrund von Unterbrechungen der Wahlhandlung den Versuch, zur Wahl zu gehen, abgebrochen und nicht wieder aufgenommen haben. Dazu kommt, dass etwa der Einfluss sozialer Medien für den Wahlprüfungsausschuss nicht ansatzweise einschätzbar ist. Gegebenenfalls haben Wähler in Anbetracht von Berichten über die Vorfälle im Zusammenhang mit dem Berliner Wahlgesehehen im Bekannten- und Freundeskreis bzw. in sozialen Medien gleich ganz davon abgesehen, ihr Wahlrecht auszuüben. Analoges gilt für die Behinderungen durch den Marathon.

2.1 Zweitstimmenergebnis

Der SPD haben als Partei mit dem geringsten Abstand mit Blick auf das Zweitstimmenergebnis bei der Bundestagswahl 2021 802 Stimmen für ein zusätzliches Mandat gefehlt.

Dividiert man die Zahl der 802 Stimmen durch die Zahl der 327 fehlerbehafteten (unter Außerachtlassen der lediglich mit fehlerhaften verknüpften) Wahlbezirke so ergibt sich gerundet die Zahl 2,5. Dies ist die Zahl an Wählern, die pro fehlerbehaftetem Wahlbezirk von der Wahl aufgrund eines Wahlfehlers hätten Abstand nehmen müssen. Diese hätten dann jedoch zu 100 Prozent die SPD wählen müssen.

Legt man stattdessen das Ergebnis der SPD bei den abgegebenen Stimmen zugrunde, ergäbe sich eine Zahl von 3.428 Nichtwählern ($802 = 23,4$ Prozent, woraus folgt, dass $3.427,35 = 100$ Prozent), die aufgrund von Wahlfehlern von einer Wahl hätten Abstand nehmen müssen. Dividiert man die Zahl 3.428 durch die Zahl der 327 fehlerbehafteten Wahlbezirke, ergeben sich gerundet 10,5 Wähler, die pro fehlerbehaftetem Wahlbezirk von der Wahl aufgrund eines Wahlfehlers hätten Abstand nehmen müssen.

Auch der zweite, höhere Wert an Wählern, die aufgrund von Wahlfehlern von einer Wahl hätten Abstand nehmen müssen, stellt für den Wahlprüfungsausschuss – insbesondere vor dem Hintergrund des Ausmaßes an Wahlfehlern anlässlich der Durchführung der Bundestagswahl 2021 im Land Berlin – eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit dar.

2.2 Erststimmenergebnisse

Mit Blick auf die Erststimmenergebnisse ist der Wahlprüfungsausschuss zum Ergebnis gekommen, dass die dargestellten Wahlfehler lediglich in den Wahlkreisen 76 (Berlin-Pankow) und 77 (Berlin-Reinickendorf) Mandatsrelevanz besitzen. Der Wahlprüfungsausschuss stützte sich dabei insbesondere auf die folgenden Daten bzw. Überlegungen:

1	Wahlkreis		75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86
2	Anzahl Wahlbezirke im jeweiligen Wahlkreis mit festgestellten Vorfällen		18	112	29	10	15	59	6	10	56	2	6	4
3	Anzahl Wahlbezirke im jeweiligen Wahlkreis insgesamt		192	175	156	177	176	176	198	194	203	234	166	210
4	Ungültige Stimmen infolge von Wahlfehlern		0	15	0	221	0	41	0	0	126	0	0	0
5	Für Mandatsverschiebung erforderliche Wähler pro Wahlbezirk nach Zeile 2 (= (Zeile 7 – Zeile 4) dividiert durch Zeile 2)		655	65	62	1155	366	91	572	843	613	15620	1693	2193
6	Durchschnitt Nichtwähler pro Wahlbezirk nach Zeile 2 (= Zeile 8 dividiert durch Zeile 2)		302	246	329	287	229	199	312	313	204	127	451	207
7	Stimmenabstand zwischen Wahlkreisgewinner und Erstunterlegenem		11798	7270	1788	11547	5494	5403	3430	8426	34429	31239	10155	8773
8	Nichtwähler in Wahlbezirken mit festgestellten Vorfällen		5443	27562	9542	2867	3440	11744	1871	3129	11433	253	2708	829
9	Anteil der Nichtwähler in den betroffenen Wahlbezirken, die für eine Mandatsverschiebung hätten wählen müssen (= (Zeile 7 – Zeile 4) dividiert durch Zeile 8)		> 100%	26%	19%	> 100%	> 100%	46%	> 100%	> 100%	> 100%	> 100%	> 100%	> 100%

Selbst wenn in den Wahlkreisen 75, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85 und 86 alle Nichtwähler in den Wahlbezirken mit festgestellten Wahlfehlern für den Erstunterlegenen gestimmt hätten, wäre der Wahlkreisgewinner derselbe geblieben. Lediglich in den Wahlkreisen 76, 77 und 80 besteht danach überhaupt eine theoretische Möglichkeit, dass das jeweilige Direktmandat durch den entsprechenden Erstunterlegenen hätte errungen werden können.

Im Wahlkreis 80 hätten 46 Prozent der 11.744 Nichtwähler in den fehlerbehafteten Wahlbezirken die erstunterlegene Kandidatin wählen müssen, um eine Mandatsverschiebung zu bewirken. Als Grund für die Nichtabgabe der Stimme dürften jedoch auch andere Faktoren wie das Ablehnen der zur Wahl stehenden Personen und Parteien, politisches Desinteresse oder schlicht eine persönliche Verhinderung ebenfalls eine gewichtige Rolle gespielt haben. Angesichts dessen erschien dem Wahlprüfungsausschuss der erforderliche Anteil von 46 Prozent der Nichtwähler zu hoch, als dass sich die festgestellten Wahlfehler auf das Erststimmenergebnis im Wahlkreis 80 ausgewirkt haben könnten. Dies gilt auch für die anschaulichere Kontrollüberlegung, dass im Wahlkreis 80 im Durchschnitt in jedem der betroffenen 59 Wahlbezirke 91 (potentielle) Wähler der Erstunterlegenen aufgrund der Wahlfehler von der Stimmabgabe hätten Abstand nehmen müssen.

In den Wahlkreisen 76 liegt der erforderliche Anteil der Nichtwähler dagegen nur bei 26 Prozent von 27.562 Nichtwählern in den fehlerbehafteten Wahlbezirken und im Wahlkreis 77 bei 19 Prozent von 9.542. Im Schnitt hätten 65 (Wahlkreis 76) bzw. 62 (Wahlkreis 77) potentielle Wähler des Erstunterlegenen pro betroffenem Wahlbezirk von der Stimmabgabe Abstand nehmen müssen. Diese Möglichkeit schien dem Wahlprüfungsausschuss nicht mehr fernliegend.

3. Verhältnismäßigkeit

Selbst wenn ein Wahlfehler vorliegt und Mandatsrelevanz gegeben ist, folgt daraus nicht automatisch die Ungültigkeit der Wahl. In den Fällen, in denen sich ein Wahlfehler auf die Mandatsverteilung im Bundestag ausgewirkt haben kann, unterliegt die Wahlprüfungsentscheidung dem Gebot des geringstmöglichen Eingriffs. Die Entscheidung darf nur so weit gehen, wie es der festgestellte Wahlfehler verlangt. Grundsätzlich ist das Erfordernis des Bestandsschutzes einer gewählten Volksvertretung, das seine rechtliche Grundlage im Demokratiegebot findet, mit den Auswirkungen des festgestellten Wahlfehlers abzuwägen. Wahlbeeinflussungen einfacher Art und ohne jedes Gewicht führen daher nicht zur Ungültigkeit einer Wahl. Der Eingriff in die Zusammensetzung einer gewählten Volksvertretung durch eine wahlprüfungsrechtliche Entscheidung muss vor dem Interesse an der Erhaltung der gewählten Volksvertretung gerechtfertigt werden. Auch dort, wo ein mandatsrelevanter Wahlfehler auf bestimmte Mandate begrenzt werden kann, also nicht die gesamte Wahl für ungültig erklärt werden müsste, ist eine Abwägung vorzunehmen, die zugunsten des Bestandsschutzinteresses ausfallen kann (vgl. insgesamt: BVerfGE 123, 39 [87 f.] mit weiteren Nachweisen). Je tiefer und weiter die Wirkungen eines solchen Eingriffs reichen, desto schwerer muss der Wahlfehler wiegen, auf den dieser Eingriff gestützt wird. Die Ungültigerklärung einer gesamten Wahl setzt einen erheblichen Wahlfehler von solchem Gewicht voraus, dass ein Fortbestand der in dieser Weise gewählten Volksvertretung unerträglich erschiene (vgl. BVerfGE 121, 266 [311 f.] mit weiteren Nachweisen).

Vorliegend war eine bloße Berichtigung des Wahlergebnisses aufgrund des weitreichenden Ausmaßes organisatorischer Mängel, der damit verbundenen Fülle an Vorfällen und des Schweregrades ihrer Auswirkungen nicht möglich. Denn weder kann exakt beziffert werden, wie viele Wahlberechtigte aufgrund der Wahlfehler von der Stimmabgabe abgehalten wurden, noch kann deren potentielles Stimmverhalten antizipiert werden.

Ebenso wenig wie eine Berichtigung des Wahlergebnisses kam für den Wahlprüfungsausschuss nach den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung eine Wahlwiederholung in Frage, die sich auf die Nichtwähler beschränkt und nur diesen die Möglichkeit zur erneuten Stimmabgabe gegeben hätte. Ob eine Person gewählt hat oder nicht, hätte – nicht zuletzt bei Briefwählern – einen Ermittlungsaufwand erfordert, der den Grundsatz der geheimen Wahl in Frage gestellt hätte (vgl. die Niederschrift der mündlichen Verhandlung auf Seite 68 f.).

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wirkt sich vorliegend aber insoweit aus, als die Wahlwiederholung auf die fehlerbehafteten und die mit ihnen über einen Briefwahlbezirk verknüpften Wahlbezirke zu beschränken ist (siehe Abschnitt 3.1).

3.1 Beschränkung auf die fehlerbehafteten und die mit ihnen über einen Briefwahlbezirk verknüpften Wahlbezirke

Nach § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 2 und Anlage 2 BWG ist das Bundesgebiet in 299 Wahlkreise eingeteilt. Die unterste räumliche Einteilung eines Wahlkreises ist nach § 2 Absatz 3 und § 52 Absatz 1 Nummer 4 BWG in Verbindung mit den §§ 12, 14 und 48 BWO der Wahlbezirk. Für einen Wahlbezirk wird insbesondere nach

§ 14 BWO ein Wählerverzeichnis geführt. Der Wahlbezirk ist ferner die unterste Ebene für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, vgl. § 37 und §§ 67 ff. BWO. Ein Wahlraum ist der (§ 46 Absatz 1 BWO) oder gegebenenfalls einer von mehreren (§ 46 Absatz 2 BWO) Räumen, in denen in einem Wahlbezirk Wahlhandlungen vorgenommen werden können.

Die wesentlichen gesetzlichen Regelungen für eine Wahlwiederholung finden sich in § 44 BWG und § 83 BWO. § 83 Absatz 2 BWO legt dabei den Wahlbezirk als die niedrigste Ebene für die Wahlwiederholung fest. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung erschien dem Wahlprüfungsausschuss eine Begrenzung der Wahlwiederholung auf die fehlerbehafteten und die mit ihnen über einen Briefwahlbezirk verknüpften Wahlbezirke, insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass § 83 Absatz 2 BWO die Beschränkung der Wiederholungswahl auf einzelne Wahlbezirke erlaubt und des vom BVerfG etablierten Gebots des geringstmöglichen Eingriffs geboten. Der Wahlprüfungsausschuss hat dabei in seine Abwägung auch eingestellt, dass durch die Entscheidung eine „einheitliche“, stichtagsbezogene Wahl im jeweiligen Wahlkreis nicht erreicht wird: in manchen Wahlbezirken desselben Wahlkreises wird die Bundestagswahl aufrechterhalten, in manchen wird eine Wiederholungswahl stattfinden. Somit werden manche Wähler an ihrer Entscheidung vom 26. September 2021 unter den damals prägenden Themen festgehalten; andere können unter neuen Prämissen und einer gegebenenfalls anderen Motivationslage neu abstimmen. Gleichfalls wird sich auch die Zusammensetzung der Wählerschaft etwa durch Zu- und Wegzüge sowie Sterbefälle seit dem 26. September 2021 und der Tatsache, dass nach § 44 Absatz 2 BWG aufgrund des Ablaufs der Sechs-Monatsfrist neue Wählerverzeichnisse zu erstellen sein werden, ändern. Diese Folgen sind aber einer Wahlwiederholung inhärent. Das Wahlergebnis ist, wenn – wie hier – nur eine teilweise Wahlwiederholung in Betracht kommt, im Falle einer Wiederholungswahl nie an einem einheitlichen Wahltag entstanden. Diesen Folgen kann auch nicht dadurch begegnet werden, dass man die Wahlwiederholung weiter ausdehnt, als es der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aufgrund des Vorliegens mandatsrelevanter Wahlfehler gebietet. Denn dies hätte zur Folge, dass der Bestandsschutz des insoweit rechtmäßig gewählten Parlaments verletzt würde. Denn eine „einheitliche“ stichtagsbezogene Wahl innerhalb eines Wahlkreises ist kein verfassungsrechtliches Gut und kann deshalb den Bestandsschutz des Parlaments nicht einschränken. Eine Ausdehnung der Wiederholungswahl liefe damit dem Demokratieprinzip zuwider. Auch würde sie die Diskrepanzen bei der Stimmabgabe zwischen den Teilen des Wahlgebiets, in denen die Wahl wiederholt wird, und dem übrigen Wahlgebiet nicht auflösen, sondern erweitern.

3.2 Wiederholung als Zweitstimmenwahl

Es wurde unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit und dem daraus folgenden Gebot des geringstmöglichen Eingriffs sehr gründlich erwogen, ob dort, wo Wahlfehler nur Relevanz für das Zweitstimmenergebnis hatten (alle Berliner Wahlkreise außer Wahlkreis 76 (Berlin-Pankow) und Wahlkreis 77 (Berlin-Reinickendorf)), die Wiederholungswahl auch nur für die Zweitstimmenwahl angeordnet werden könnte und so der Umfang der Wahlwiederholung möglichst gering gehalten werden könnte.

Hierbei ist jedoch die gesetzliche Regelung des § 44 Absatz 2 BWG in Verbindung mit dem für das geltende Wahlsystem prägenden § 4 BWG zu beachten. Nach § 4 BWG hat „jeder Wähler [...] zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.“

Auch findet nach § 44 Absatz 1 BWG die „Wiederholungswahl ... nach denselben Vorschriften“ statt wie die Hauptwahl. Die dort genannten Ausnahmen liegen nicht vor. Diese klaren Vorgaben wären bei einer Wiederholungswahl nur in Bezug auf die Zweitstimmen nicht eingehalten; die gesetzlich vorgesehene Zweitstimmenwahl wäre eben keine solche mehr. Der Entscheidungsspielraum des Wahlprüfungsausschusses bei der Feststellung der Folgerungen bei Ungültigkeit einer Wahl nach § 1 Absatz 2 Satz 1 WahlPrG wird daher durch die systematische Auslegung eingeschränkt.

4. Übrige Vorfälle

Mit Blick auf weitere, im Folgenden diskutierte Vorfälle im Zusammenhang mit der Durchführung der Bundestagswahl im Land Berlin hat der Wahlprüfungsausschuss keine mandatsrelevanten Wahlfehler feststellen können. Erst recht erschien ihm eine Wahlwiederholung vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht angezeigt.

4.1 Frühe Öffnungszeiten

Bisweilen wurden zu frühe Öffnungszeiten der Wahlräume moniert. Nach § 47 Absatz 1 BWO dauert die Wahl von 8 bis 18 Uhr. Nach § 47 Absatz 2 BWO kann der Landeswahlleiter im Einzelfall, wenn besondere Gründe es

erfordern, die Wahlzeit mit einem früheren Beginn festsetzen. Sofern Wahlräume ohne eine Ausnahmeregelung nach § 47 Absatz 2 BWO früher öffnen, liegt ein Verstoß gegen Wahlrecht vor. Vorliegend wurde insbesondere (so z. B. im Wahleinspruch WP 1887/21) geltend gemacht, dass in Treptow-Köpenick ein Wahllokal bereits um 7:50 Uhr und damit zu früh geöffnet worden sei. Unabhängig von der Frage, ob dem so gewesen ist, konnte der Wahlprüfungsausschuss keine Mandatsrelevanz erkennen.

4.2 Teilnahme nicht wahlberechtigter Personen

Mehrere Einsprüche (etwa WP 295/21, WP 337/21, WP 527/21, WP 944/21, WP 1854/21, WP 2019/21) rügen, dass an der Bundestagswahl Personen als Wählerinnen und Wähler teilgenommen hätten bzw. hätten teilnehmen können, die nicht wahlberechtigt gewesen seien. Dies gelte für Personen, die am Wahltag zwar bereits das sechzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten. Diese waren bei den Wahlen zu den BVV (vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV), nicht aber bei der Bundestagswahl (vgl. Artikel 38 Absatz 2 GG) wahlberechtigt. Entsprechendes gelte für EU-Bürger, die zwar nach Artikel 28 Absatz 1 Satz 3 GG in Verbindung mit Artikel 22 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Kommunalwahlen, nicht aber bei Bundestagswahlen wahlberechtigt sind. Die Landeswahlleitung hat insofern insbesondere vorgetragen, dass es, wie auch schon bei früheren Wahlen, unterschiedliche Wahlberechtigungen gegeben habe. Die 16- und 17-Jährigen und die EU-Bürgerinnen und -Bürger, die nur bei der Wahl zu den BVV wahlberechtigt waren, hätten mit der Wahlbenachrichtigung ein Hinweisblatt in deutscher und englischer Sprache erhalten, in dem auf das eingeschränkte Wahlrecht hingewiesen worden sei. Insofern habe dieser Personenkreis die Beschränkung des eigenen Wahlrechts kennen müssen. Im Wahllokal habe man bei der Stimmzettelausgabe die Wahlbenachrichtigung vorzeigen müssen, auf der die Art der Wahlberechtigung aufgedruckt gewesen sei. Für „nur BVV“-Wahlberechtigte sei dort zusätzlich in größerer Schrift „nur BVV“ vermerkt gewesen. Die zweite Kontrolle habe vor dem Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne stattgefunden, da die Person im Wählerverzeichnis gesucht und abgehakt worden sei. Im Wählerverzeichnis habe es je Person und Wahlart eine Spalte gegeben, aus der jeweils die Wahlberechtigung deutlich hervorgegangen sei. Selbst wenn sich bei der Ausgabe der Stimmzettel Fehler ereignet hätten, so wäre dies spätestens bei der Führung des Wählerverzeichnisses aufgefallen. Dann wäre die Urne für die Bundestagswahl nicht freigegeben worden und die nur zu den BVV wahlberechtigte Person aufgefordert worden, den Stimmzettel für die Bundestagswahl zu zerreißen. Berlinweit sei ein Fall protokolliert worden, bei dem eine nur zu den BVV wahlberechtigte Person den Stimmzettel in die Urne der Bundestagswahl eingeworfen habe (Niederschrift des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 84 (Berlin-Treptow-Köpenick)). Ansonsten lägen der Landeswahlleitung hierzu keine belastbaren Informationen vor. Die Ausführungen der Landeswahlleitung erschienen dem Wahlprüfungsausschuss hinreichend plausibel und eine weiterführende Beweisaufnahme nicht angezeigt. Dies gilt auch, sofern eidesstattliche Versicherungen zum Nachweis von Einzelvorgängen angeboten wurden (etwa WP 2019/21), weil damit regelmäßig nur ein Vorfall, aber keine für die Mandatsrelevanz erforderliche Anzahl an Vorgängen hätte festgestellt werden können.

Auch mit Blick auf den durch eine eidesstattliche Versicherung untermauerten Vortrag, dass im Wahlkreis 75, Wahlbezirk 01108 ein Wähler Stimmzettel für alle abgehaltenen Wahlen bekommen habe, obwohl er aufgrund des Termins seiner Meldung in Berlin zur Teilnahme an den Berliner Wahlen nicht berechtigt gewesen sei (WP 2019/21), konnte der Wahlprüfungsausschuss keine Mandatsrelevanz feststellen.

4.3 Verwendung fotokopierter Stimmzettel

Gemäß § 1 Absatz 1 WahlPrüfG ist die Prüfung des Deutschen Bundestages auf die Prüfung der Wahl zum Deutschen Bundestag beschränkt. Nach den Erkenntnissen der Landeswahlleitung (etwa Stellungnahme vom 7. Januar 2022 zu Einspruch WP 2017/21) wurden fotokopierte Stimmzettel ausschließlich bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV ausgegeben. Dem Wahlprüfungsausschuss liegen keine gegenteiligen Erkenntnisse vor. Die vom Vertreter des Einspruchsführers aus WP 2017/21 eingesandte Ablichtung eines kopierten Stimmzettels ist nicht erkennbar. Der betroffene Urnenwahlbezirk 04627 im Wahlkreis 80 ist jedoch freilich aus anderen Gründen ohnehin Teil der Wiederholungswahl.

4.4 Übergabe bereits angekreuzter Stimmzettel

Die Stimmabgabe mittels eines nicht durch den Wähler selbst angekreuzten Stimmzettels wäre grundsätzlich ein Verstoß gegen § 14 Absatz 4 BWG in Verbindung mit § 56 Absatz 2 BWO und gegen § 30 BWG. Der vom Einspruchsführer aus WP 2017/21 vorgetragene Vorfall im Wahlkreis 76 in einem Wahllokal im Jugendclub OC23, Langhansstraße, wurde jedoch noch vor der Stimmabgabe durch Ausgabe eines neuen Stimmzettels korrigiert. Daher ist kein Wahlfehler aufgetreten. Laut Aussage des zuständigen Wahlvorstehers ist davon auszugehen, dass

die betroffene Wählerin das Kreuz selbst irrtümlich gesetzt hat. Nichts deutet zudem darauf hin, dass es zu ähnlich gelagerten Fällen – schon gar nicht in mandatsrelevantem Ausmaß – gekommen ist.

4.5 Unterlassener Abgleich des Wählerverzeichnisses mit dem Personalausweis in den Wahllokalen

Der im Einspruch WP 2017/21 gerügte Nichtabgleich des Wählerverzeichnisses mit dem Personalausweis in Wahlkreis 80, Wahlbezirk 0471 stellt keinen Wahlfehler dar. Es entspricht geltendem Recht, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen müssen (vgl. Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlage 54; 20/1100, Anlagen 132 und 136; 19/3050, Anlage 6; 15/1150, Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 17/2250, Anlagen 2 bis 4, 8, 10, 13, 15, 17, 20 und 18/1710, Anlagen 28, 34, 52). Ausweisen müssen sich nach § 59 Satz 1 BWO die Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Absatz 4 Satz 1 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität ausreichend. Diese Art der Kontrolle bietet hinreichend Gewähr dafür, dass die Identität der Wählerinnen und Wähler überprüft und Manipulationen durch eine mehrfache Teilnahme an der Wahl verhindert werden. Der Gefahr, dass Stimmen unbefugt abgegeben werden, wird zudem dadurch begegnet, dass gemäß § 14 Absatz 4 BWG jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben kann. Das unbefugte Wählen ist gemäß § 107a Strafgesetzbuch strafbewehrt.

4.6 Nichtzählung von Stimmen für die Partei Liberal-Konservative Reformer

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Bundestagswahl für die Partei Liberal-Konservative Reformer (LKR) abgegebene Stimmen nicht gezählt wurden. In der dem Wahleinspruch WP 2017/21 beigelegten eidesstattlichen Versicherung gibt ein Wähler aus Köpenick an, bei den Wahlen zu den BVV und zum Abgeordnetenhauswahl für die LKR gestimmt zu haben. Die Bundestagswahl wird nicht erwähnt. Den Direktkandidaten der LKR habe er bei allen möglichen Direktmandaten gewählt, also auch bei der Bundestagswahl. Im betroffenen Wahlbezirk 09436 im Wahlkreis 84 wurde eine Stimme für den Direktkandidaten der LKR gezählt, hingegen keine Zweitstimme. Dies entspricht den Angaben aus der eidesstattlichen Versicherung. Ein weiterer zumindest behaupteter Wähler der LKR aus dem Wahlbezirk ist nicht bekannt.

Die beiden anderen eidesstattlichen Versicherungen verwenden die Formulierung „besonders darauf geachtet, auch bei den Wahlumschlägen etc., dass meine abgegebenen Stimmen nicht als ungültig gewertet werden können.“ Aus der Erwähnung der Wahlumschläge lässt sich schließen, dass die Wähler ihre Stimme per Briefwahl abgegeben haben. Diese Stimmen werden dann nicht im betroffenen Urnenwahlbezirk 07203 im Wahlkreis 81 gezählt, sondern im Briefwahlbezirk 072C. Dort sind vier Erststimmen und drei Zweitstimmen für die LKR erfasst. Auch hier lässt sich somit kein Widerspruch feststellen.

4.7 Übermittlung geschätzter Wahlergebnisse

Die etwa in dem Wahleinspruch WP 2017/21 angesprochenen Berichte über lediglich geschätzte Ergebnismeldungen in Spandau und Charlottenburg-Wilmersdorf beziehen sich zum einen überwiegend auf die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV. Zum anderen wurden nach Angaben der Landeswahlleitung Berlin und der Medienberichte selbst lediglich die vorläufigen Ergebnisse geschätzt. Zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses wurden die geschätzten Ergebnisse durch die tatsächlich ausgezählten ersetzt.

4.8 Wahlbeteiligung von über 100 Prozent

Die von mehreren Einspruchsführern, u. a. in WP 2017/21, in Bezug genommenen Medienberichte zu einer statistischen Wahlbeteiligung von mehr als 100 Prozent haben ausschließlich die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV sowie den Volksentscheid zum Gegenstand. Die Bundestagswahl ist nicht berührt.

4.9 Unregelmäßigkeiten bei der Auszählung der Stimmen für Freie Wähler

Im Wahleinspruch WP 2017/21 behauptet der Einspruchsführer Unregelmäßigkeiten bei der Stimmauszählung. Dafür führt er exemplarisch die Diskrepanz zwischen Umfragewerten vor der Wahl und der Zahl der ausgezählten Stimmen für die Freien Wähler und ihn selbst als Direktkandidaten der Freien Wähler bei der Abgeordnetenhauswahl und den BVV an. Abgesehen davon, dass der Deutsche Bundestag gemäß § 1 Absatz 1 WahlprüfG nur für

die Prüfung der Bundestagswahl zuständig ist, trägt der Einspruchsführer keine Tatsachen vor, die einen Wahlfehler begründen. Es werden lediglich Vermutungen aus einer vermeintlichen statistischen Auffälligkeit abgeleitet. Bereits die Auffälligkeit der Abweichung ist zu verneinen. Der vom Einspruchsführer herausgestellten Zufriedenheit von 24,5 Prozent der Befragten mit seiner Tätigkeit steht in der selbst übersandten Umfrage eine Unzufriedenheit von 41 Prozent gegenüber. In einem ebenfalls mitübersandten Bericht eines Meinungsforschungsinstitutes wird die Abweichung mit strategischem Wahlverhalten oder Mitläufereffekten erklärt. Zudem werden Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.10 Abbruch der Stimmauszählung

Einzelne Einspruchsführer (etwa in Wahleinspruch WP 468/21) berichten, dass die Stimmauszählung teilweise abgebrochen worden sei. Nach der Stellungnahme der Landeswahlleitung in Zusammenhang mit dem Einspruch WP 468/21 steht fest, dass dies nur die Wahlen zum Abgeordnetenhaus, zu den BVV und den Volksentscheid betraf. Die Stimmen für die Bundestagswahl wurden zuerst ausgezählt, vgl. auch Ziffer 7.2 der Broschüre „Hinweise für die Wahlvorstände“ der Landeswahlleitung Berlin (Stand: 12. Juli 2021).

4.11 Fehlerhafte Auszählung der gültigen Zweitstimmen

Im Wahleinspruch WP 427/21 bemängelt der Einspruchsführer die fehlerhafte Zählung der gültigen Zweitstimmen, angeblich sei deren Zahl um 22.757 höher als zunächst ausgezählt. Abgesehen davon, dass die Formulierung darauf schließen lässt, dass der Einspruchsführer selbst von einer Korrektur der Stimmenzahl ausgeht, enthält die Aussage keine Angaben über ihre Quelle, den Wahlkreis oder auch nur die Art der Wahl (Land oder Bund). Aus diesem Grund war es dem Wahlprüfungsausschuss und der Landeswahlleitung nicht möglich, weitere Ermittlungen anzustellen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.12 Bundesrechtlichen Vorschriften widersprechende Anweisung zur Zählung leerer Stimmzettelschläge

Mehrere Einspruchsführer (u. a. in Wahleinspruch WP 109/21) bemängeln, dass die Briefwahlvorstände in Berlin die Anweisung bekommen hätten, leere Stimmzettel bei dieser Wahl ausnahmsweise nicht als ungültige Stimmen zu zählen. Aus diesem Vortrag lässt sich kein mandatsrelevanter Wahlfehler ableiten. Eine solche Formulierung war und ist entgegen dem Vorbringen einiger Einspruchsführer nicht in der Landeswahlordnung oder im Landeswahlgesetz Berlin enthalten. Dies wäre dennoch unschädlich, da diese Gesetze nur bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV und bei Volksentscheiden Anwendung finden. Tatsächlich war der besagte Text laut Stellungnahme der Landeswahlleitung ursprünglich in der Broschüre „Hinweise für Briefwahlvorstände“ enthalten, die sowohl für die Bundestagswahl als auch für die Wahlen und Abstimmungen auf Landesebene galt. Die Passage wurde jedoch aufgrund ihrer Mehrdeutigkeit wieder entfernt. Spätestens in der aktuellen Fassung der Broschüre vom 22. September 2021 ist die Formulierung nicht mehr enthalten. Hintergrund ist, dass das Berliner Landeswahlgesetz keine explizite Regelung zum Umgang mit leeren Stimmzettelschlägen enthält. In § 39 Absatz 3 BWG werden sie als ungültige Erst- und Zweitstimme gewertet. Die Alternative wäre jedoch zu keinem Zeitpunkt die Wertung als gültige Stimme gewesen, wie einige Einsprüche nahelegen. Stattdessen wären solche Stimmzettelschläge zurückgewiesen und entsprechend § 75 Absatz 2 Satz 5 BWO in Verbindung mit § 39 Absatz 4 Satz 2 BWG als nicht abgegebene Stimmen gewertet worden (vgl. Schulungsvideo für Wahlvorstände für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV 2016, 34:47, unter www.wahlen-berlin.de/wahlvideo/kapitel/kapitel_5.html#video-container). Die einzige Konsequenz wäre, dass die Stimmen nicht in die Quote der Wahlbeteiligung einfließen. Das Ergebnis der jeweiligen Parteien und Direktkandidaten bestimmt sich ohnehin nur nach den gültigen Stimmen und bliebe deswegen gleich.

4.13 Mehrfache Stimmabgabe

Soweit einige Einspruchsführer (etwa in Wahleinspruch WP 422/21) mit einem pauschalen Verweis auf Medienberichte und ohne weitere Ausführungen bemängeln, dass Personen mehrfach abstimmen konnten, lässt sich daraus kein mandatsrelevanter Wahlfehler feststellen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; 20/2300, Anlagen 16, 19, 21, 22 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.14 Angebliche(r) Platzverweis(e) in einem nicht näher bezeichneten Wahllokal für Personen, die korrekte Stimmzettel einforderten

Ein Einspruchsführer (Wahleinspruch WP 797/21) berichtet von der Erteilung eines Platzverweises für Wahlberechtigte, die korrekte Stimmzettel einforderten. Der Wahlbezirk, in dem der Vorfall aufgetreten sein soll, wird nicht näher bezeichnet. Aus diesem Grund war es dem Wahlprüfungsausschuss und der Landeswahlleitung nicht möglich, weitere Ermittlungen anzustellen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.15 Verweigerte Stimmabgabe bei Tragen eines Kopftuches

Ein weiterer Einspruchsführer (Wahleinspruch WP 1992/21) berichtet, er habe nicht näher bezeichneten Medienberichten entnommen, dass Frauen in Berlin die Stimmabgabe bei Tragen eines Kopftuches verweigert worden sei. Betroffene Wahlbezirke oder auch nur Wahlkreise werden nicht benannt. Auf Grundlage dieser Angaben war es dem Wahlprüfungsausschuss und der Landeswahlleitung nicht möglich, weitere Ermittlungen anzustellen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.16 Versand von Wahlunterlagen an verstorbene Personen

Der nur vereinzelt vorgetragene Versand von Wahlunterlagen bzw. Wahlbenachrichtigungen an bereits verstorbene Personen (Wahleinsprüche WP 294/21, WP 1738/21, WP 1887/21) stellt keinen mandatsrelevanten Wahlfehler dar. Eine Mandatsrelevanz ist erst dann anzunehmen, wenn sich ein Wahlmangel möglicherweise auf die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag ausgewirkt haben kann. Dabei darf es sich nicht nur um eine – wie vorliegend – rein theoretische Möglichkeit handeln. Vielmehr muss diese nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkret und nicht ganz fernliegend sein (BVerfGE 89, 291 [304]).

4.17 Barrierefreiheit von Wahlräumen

Auch die Rüge der mangelnden Barrierefreiheit von Wahlräumen (Wahleinspruch WP 2017/21) dringt nicht durch. Die Wahlrechtsvorschriften garantieren keine Barrierefreiheit in jedem einzelnen Wahllokal. Nach der Vorschrift des § 46 Absatz 1 Satz 3 BWO sollen die Wahlräume so ausgewählt werden, dass Menschen mit Beeinträchtigungen die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird. Ferner ist den Wahlberechtigten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BWO mitzuteilen, ob der jeweilige Wahlraum barrierefrei ist. Zudem erhält gemäß Nummer 7 jeder Wahlberechtigte einen Hinweis, wo Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel zu erhalten sind. Auch von der Landeswahlleitung in Form einer Pressemitteilung ausgegebene Verfahrenshinweise bei Nichterhalt von Briefwahlunterlagen begründeten selbst bei unterstellter mangelnder Barrierefreiheit keinen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften (vgl. Wahleinspruch WP 1828/21 in Anlage 11 der vorliegenden Bundestagsdrucksache).

4.18 Vorwürfe im Zusammenhang mit dem Versand von Unterlagen (insbesondere doppelte Zusendung von Stimmzetteln)

Im Hinblick auf den vereinzelt vorgetragen der doppelten Zusendung von Stimmzetteln in Briefwahlunterlagen (Wahleinsprüche WP 497/21, WP 76/21) liegt kein mandatsrelevanter Wahlfehler vor. Denn eine Auswirkung auf die Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag ist hier allenfalls rein theoretisch denkbar. Selbiges gilt für den einzeln vorgetragenen Vorwurf der verspäteten oder Nichtzustellung von Wahlbenachrichtigungen (Wahleinspruch WP 262/21) oder eines in den Briefwahlunterlagen fehlenden Formblattes zur eidesstattlichen Versicherung der persönlichen Unterzeichnung bzw. gemäß dem erklärten Wählerwillen nach § 36 Absatz 2 BWG (Wahleinspruch WP 481/21).

4.19 Briefwahl

Im Hinblick auf die Behauptung der Entgegennahme von Briefwahlunterlagen im Rathaus Schöneberg durch eine einzelne Pförtnerperson verbunden mit dem Vorwurf der Möglichkeit einer Unterschlagung oder Fälschung (Wahleinspruch WP 1507/21) lässt sich kein mandatsrelevanter Wahlfehler erkennen. Denn es verbleibt hier allenfalls bei theoretischen Möglichkeiten. Selbst wenn die Lagerung eingegangener Stimmzettel, wie von den Einspruchsführern behauptet, unzureichend erfolgt sein sollte, fehlt es hier schon am Vorwurf einer konkreten Vernichtung bzw. Fälschung von Stimmzetteln.

Auch die Rüge der verspäteten oder Nichtzustellung von Briefwahlunterlagen (z. B. Wahleinsprüche WP 2017/21 und WP 2019/21) hat keinen Erfolg. Denn es begründet nach ständiger Beschlusspraxis des Deutschen Bundestages keinen Wahlfehler, wenn wahlberechtigten Personen trotz entsprechenden Antrags bis zum Tage der Wahl keine Briefwahlunterlagen zugestellt wurden, aber die Gemeindebehörde das ihrerseits Erforderliche getan hat, insbesondere wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlage 6; 19/3050, Anlagen 15, 16). Das Risiko der Nichtzustellung trotz Antrags trägt in diesem Falle die wahlberechtigte Person. Sofern zu vorgenannter Thematik detaillierter Einzelvortrag in den Einsprüchen enthalten war, hat sich der Wahlprüfungsausschuss damit in gesonderten Voten auseinandergesetzt (vgl. Anlagen 10, 11 und 12 der vorliegenden Bundestagsdrucksache).

4.20 Stimmzettel in Müllcontainern, nichtverschließbare Wahlurnen

Vereinzelt finden sich zudem Hinweise auf das Auffinden einzelner Stimmzettel in Müllcontainern der Rathäuser Charlottenburg und Pankow (Wahleinsprüche WP 232/21 und WP 289/21). Ein mandatsrelevanter Wahlfehler liegt in diesen Vorwürfen jedoch nicht begründet, selbst wenn dies tatsächlich zutreffen sollte. Denn wie die Landeswahlleitung Berlin in einer Stellungnahme zum Wahleinspruch WP 232/21 ausführt, könnte es sich dabei auch um die Entsorgung eigener Stimmzettel durch Wahlberechtigte handeln. Im Übrigen fehlt es an der Mandatsrelevanz.

Gleiches gilt für den Vorwurf der Nutzung von nichtverschließbaren Wahlurnen (s. Wahleinsprüche WP 486/21, WP 1427/21, WP 2017/21). Zwar muss eine Wahlurne nach § 51 Absatz 2 Satz 4 BWO zwingend verschließbar sein. Es handelt sich hierbei jedoch nur um einen in Einzelfällen vorgetragenen Wahlfehler, der sich nicht mandatsrelevant ausgewirkt haben kann.

4.21 Grundsatz der Wahlöffentlichkeit

Sofern der Grundsatz der Wahlöffentlichkeit nach § 54 BWO durch Infektionsschutzmaßnahmen wegen der COVID-19-Pandemie verletzt sein soll (Wahleinspruch WP 2017/21), lässt der Vortrag des Einspruchsführers die Darlegung konkreter Ereignisse vermissen und ist dementsprechend als unsubstantiiert zurückzuweisen. Denn der Einspruchsführer moniert hier lediglich, dass eine öffentliche Wahrnehmung des Einwurfs der Stimmzettel „erheblich behindert“ gewesen sei. Es könne folglich nicht sichergestellt werden, ob die Stimmzettel unverändert in die Wahlurnen gelangt sind. Wann durch welche Infektionsschutzmaßnahme wo und in welchem Umfang der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl verletzt gewesen sein soll, lässt sich dem Einspruch hingegen nicht entnehmen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; 20/1100, Anlagen 6, 37, 88, 136, 163, 164; 20/2300, Anlagen 4, 6, 7, 8, 11, 16, 17, 19 bis 23 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.22 Nutzung einheitlicher Wahlurne

Auch der Vorwurf der Nutzung einer einheitlichen Wahlurne für alle gleichzeitig stattfindenden Wahlen (Wahleinspruch WP 281/21) begründet keinen mandatsrelevanten Wahlfehler. Erneut mangelt es dabei schon an hinreichender Substantiierung, zu welchem Zeitpunkt wo und in welchem Umfang dieses Ereignis stattgefunden haben soll und weshalb hierin nach Auffassung des Einspruchsführers ein mandatsrelevanter Wahlfehler überhaupt begründet liegt. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Sachverortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; 20/1100, Anlagen 6, 37, 88, 136, 163, 164; 20/2300, Anlagen 4, 6, 7, 8, 11, 16, 17, 19 bis 23 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.23 Gemeinsame Abstimmung von Familienmitgliedern

Der einzeln erhobene Vorwurf, dass Familienmitgliedern in „Bergstr./Mitte“ eine gemeinsame Abstimmung möglich war (Wahleinspruch WP 278/21) führt nicht zu einem mandatsrelevanten Wahlfehler. Zwar darf die Wahlkabine nach § 56 Absatz 2 Satz 3 BWO nur einzeln betreten werden. Eine Ausnahme hiervon sieht § 57 Absatz 3 BWO für die Stimmabgabe von Wählerinnen und Wählern mit Behinderungen vor. Die Landeswahlleitung teilt in einer Stellungnahme zum erhobenen Vorwurf jedoch mit, dass hierzu keine entsprechenden Informationen vorliegen. Im Übrigen ist die Mandatsrelevanz des erhobenen Vorwurfs, selbst wenn man unterstellt, dass er zuträfe, abzulehnen.

4.24 Nichtöffentliche Stimmauszählung

Wenn in einem Einspruch (WP 94/21) gerügt wird, die Stimmauszählung sei nicht öffentlich gewesen, weil der Zugang zu dem Gebäude, in dem sich mehrere Wahllokale befanden, nach Schließung des Wahllokals verschlossen gewesen sei, so stellt dies jedenfalls keinen mandatsrelevanten Wahlfehler dar.

Zwar liegt – die Richtigkeit des Vortrags unterstellt – ein Verstoß gegen den in § 31 Satz 1 BWG, § 54 BWO verankerten Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl vor (vgl. hierzu z. B. Bundestagsdrucksache 17/4600, Anlage 28). Danach hat während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist (§ 54 BWO). Jedoch kann dem Vortrag nicht mit der notwendigen Sicherheit entnommen werden, dass das Wahlergebnis in den betroffenen Wahllokalen während der Zeit, in der die Wahlräume für die Öffentlichkeit nicht zugänglich waren, falsch ermittelt oder manipuliert worden wäre. Dass – wie vom Einspruchsführer vorgetragen und wie er durch einen Blick durchs Fenster erkannt habe – bestimmte Stapel von Stimmzetteln nur „nachlässig“ durchgesehen worden seien, lässt nicht ohne weiteres den Schluss zu, dass das ermittelte Ergebnis falsch ist. Dies gilt insbesondere deshalb, weil nicht nachvollzogen werden kann, zu welchem Zeitpunkt der Stimmauszählung die Durchsicht der benannten Stapel erfolgte. So könnte es sich auch um eine kursorische Durchsicht zum Zweck der Fehlervermeidung im Laufe des Auszählungsprozesses gehandelt haben.

4.25 Hygieneregeln zum Betreten der Wahllokale bei Erkältungssymptomen

Die teilweise angegriffene (WP 212/21) Hygieneregeln in Berliner Wahllokalen, nach der Personen mit Erkältungssymptomen die Möglichkeit der Briefwahl nahegelegt wurde, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Landeswahlleitung hat in ihrer Stellungnahme zum Einspruch WP 212/21 ein Exemplar der am Wahltag in den Berliner Wahllokalen aushängenden Hygieneregeln übersandt. Aus deren Wortlaut („Personen mit Erkältungssymptomen oder besonderen Infektionsrisiken sollten die Briefwahl nutzen.“) geht hervor, dass es sich nicht um eine zwingende Regelung handelte, sondern nur um eine Empfehlung.

IV. Weitere Entscheidungen

1. Notwendige Auslagen

Sofern die Einspruchsführer jeweils lediglich einen Mustertext verwenden und diesen nur mit persönlichen Daten versehen und eingesandt haben, besteht kein Bedarf für einen Auslagenersatz nach § 19 Absatz 1 Satz 2 WahlprüfG.

2. Verletzung subjektiver Rechte

Einer Feststellung nach § 1 Absatz 2 Satz 2 WahlPrüfG bedarf es vorliegend nicht, weil die Bundestagswahl zumindest in Teilen für ungültig erklärt wird.

3. Durchführung einer Wahlstatistik

Die Vorschriften des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (WStatG) sind an der Hauptwahl orientiert und enthalten keine Regelungen für den Fall einer auf einzelne Wahlbezirke beschränkten Wiederholungswahl. So verbietet etwa § 8 WStatG die Veröffentlichung von Ergebnissen der Bundesstatistik unterhalb der Landesebene. Dementsprechend bedurfte es einer Klarstellung, dass für die Wiederholungswahl lediglich eine allgemeine Wahlstatistik durchzuführen ist, eine repräsentative hingegen nicht.

Anlage 5

Beschlussempfehlung

zu den Wahleinsprüchen

– Az.: WP.../21 –

26	92	93	116	117	126	131	132	133	135	136	137
139	140	154	155	156	157	159	160	162	164	165	166
167	172	173	174	175	176	186	187	188	190	191	193
194	195	196	201	224	248	249	250	251	252	253	255
256	257	269	276	298	299	300	301	302	303	304	305
306	307	308	310	311	312	313	314	317	322	324	325
328	397	398	399	400	401	402	403	404	405	406	407
408	409	410	411	412	413	414	415	416	417	430	431
432	453	454	455	456	457	458	459	460	461	462	464
465	474	478	491	492	493	494	511	512	518	519	520
548	760	791	819	843	868	911	942	943	948	963	999
1005	1077	1078	1081	1082	1093	1096	1142	1157	1178	1238	1239
1242	1245	1284	1285	1332	1346	1350	1351	1352	1368	1405	1407
1436	1452	1465	1485	1497	1538	1550	1581	1583	1588	1640	1673
1769	1844	1855	1886	1888	1893	1896	1900	1940	1949	2013	

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2022 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

- In den nachfolgend genannten Wahlkreisen des Landes Berlin wird beschränkt auf die nachfolgend genannten Wahlbezirke die Abgabe beider Stimmen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag vom 26. September 2021 für ungültig erklärt:**

Wahlkreis	Wahlbezirke
75	01100, 01107, 01110, 01113, 01118, 01227, 01229, 01316, 01317, 01425, 01518, 01520, 01602, 01620, 01621, 01710, 01721, 01722, 01124, 01112, 01109, 01117, 01120, 01323, 01318, 01319, 01426, 01519, 01511, 01601, 01711, 01718, 01719, 011A, 011F, 011G, 011I, 011K, 012N, 013H, 013L, 014M, 015F, 015J, 016B, 016K, 017F, 017J, 017K
76	03101, 03116, 03117, 03118, 03119, 03120, 03121, 03123, 03125, 03126, 03200, 03203, 03205, 03207, 03208, 03209, 03211, 03212, 03213, 03214, 03215, 03216, 03217, 03218, 03220, 03223, 03300, 03301, 03305, 03306, 03307, 03308, 03309, 03311, 03312, 03313, 03315, 03316, 03317, 03318, 03321, 03400, 03401, 03402, 03403, 03405, 03408, 03409, 03411, 03412, 03416, 03501, 03502, 03503, 03504, 03505, 03506, 03507, 03508, 03509, 03510, 03511, 03512, 03514, 03515, 03517, 03518, 03519, 03520, 03600, 03601, 03602, 03604, 03605, 03606, 03607, 03608, 03609, 03610, 03612, 03613, 03614, 03616, 03617, 03619, 03621, 03622, 03623, 03624, 03701, 03712, 03713, 03714, 03716, 03717, 03718, 03719, 03720, 03811, 03812, 03813, 03814, 03815, 03816, 03817, 03818, 03819, 03821, 03822, 03823, 03903, 03904, 03100, 03115, 03124, 03122, 03206, 03222, 03204, 03224, 03219, 03304, 03302, 03310, 03322, 03320, 03314, 03323, 03410, 03417, 03500, 03516, 03513, 03603, 03611, 03615, 03620, 03618, 03702, 03715, 03721, 03703, 03705, 03820, 031A, 031F, 031H, 031L, 031M, 031N, 032B,

Wahlkreis	Wahlbezirke
	032C, 032D, 032E, 032F, 032G, 032H, 032I, 032K, 032L, 032N, 033A, 033B, 033D, 033E, 033F, 033G, 033H, 033I, 033K, 033L, 033M, 034C, 034D, 034E, 034F, 034G, 034K, 035A, 035B, 035C, 035D, 035E, 035F, 035G, 035H, 035I, 035K, 035L, 035M, 036A, 036B, 036C, 036D, 036E, 036F, 036G, 036H, 036I, 036K, 036L, 036M, 036N, 036P, 037A, 037B, 037D, 037E, 037F, 037G, 037H, 038A, 038B, 038C, 038D, 038E, 038F, 038G, 038H, 039B
77	12108, 12109, 12110, 12111, 12114, 12120, 12201, 12203, 12207, 12208, 12209, 12211, 12215, 12301, 12309, 12310, 12318, 12319, 12320, 12321, 12322, 12417, 12420, 12503, 12526, 12519, 12603, 12609, 12625, 12107, 12123, 12115, 12119, 12225, 12206, 12202, 12226, 12304, 12313, 12323, 12324, 12317, 12416, 12501, 12523, 12524, 12522, 12525, 121D, 121E, 121F, 121H, 121K, 122A, 122B, 122C, 122E, 122F, 122I, 123A, 123D, 123H, 123I, 123K, 123L, 123M, 124I, 124J, 125A, 125G, 125H, 126B, 126H, 126V
78	04101, 04103, 04104, 04106, 04115, 04117, 04118, 04119, 05327, 05516, 05325, 041A, 041C, 041D, 041F, 041N, 041Q, 041R, 041S, 053J, 055T
79	06103, 06105, 06124, 06126, 06317, 06321, 06323, 06325, 06326, 06410, 06416, 06417, 06502, 06512, 06623, 061AB, 061C, 061E, 061Z, 063AA, 063AB, 063S, 063W, 063Y, 064K, 064R, 064S, 065B, 065M, 066Y
80	04204, 04206, 04211, 04216, 04220, 04222, 04223, 04224, 04306, 04310, 04313, 04316, 04317, 04318, 04328, 04401, 04409, 04424, 04428, 04501, 04509, 04512, 04513, 04516, 04519, 04520, 04521, 04523, 04527, 04528, 04601, 04605, 04607, 04609, 04612, 04616, 04617, 04618, 04619, 04621, 04622, 04623, 04624, 04625, 04626, 04627, 04701, 04703, 04706, 04708, 04711, 04712, 04713, 04714, 04720, 04721, 04723, 04724, 04804, 04226, 04311, 04308, 04511, 04515, 04502, 04517, 04604, 04602, 04727, 042C, 042D, 042I, 042N, 042S, 042U, 042V, 042W, 043F, 043H, 043J, 043K, 043L, 043P, 043Q, 044A, 044H, 044V, 044Y, 045A, 045B, 045H, 045J, 045K, 045M, 045N, 045P, 045Q, 045S, 045W, 046A, 046B, 046D, 046I, 046M, 046N, 046P, 046Q, 046S, 046T, 046U, 046V, 046W, 046X, 046Y, 047A, 047C, 047F, 047H, 047K, 047L, 047M, 047N, 047T, 047U, 047W, 047X, 048D
81	07127, 07129, 07224, 07423, 07504, 07609, 07125, 07128, 07223, 07428, 07503, 07610, 071V, 071W, 072S, 074S, 075B, 076G
82	08101, 08102, 08115, 08119, 08127, 08130, 08305, 08313, 08316, 08319, 08129, 08307, 08312, 08314, 08315, 08320, 081A, 081AA, 081L, 081Q, 081X, 081Z, 083E, 083H, 083I, 083K
83	02116, 02124, 02125, 02128, 02129, 02201, 02204, 02208, 02210, 02213, 02214, 02217, 02223, 02224, 02226, 02318, 02320, 02401, 02402, 02403, 02404, 02412, 02416, 02423, 02518, 02525, 02601, 02602, 02610, 02618, 02621, 02624, 03707, 03708, 03709, 03802, 03803, 03804, 03805, 03806, 03807, 03808, 03810, 03907, 03908, 03911, 03913, 03914, 03916, 03917, 03918, 03919, 03922, 03924, 03925, 03926, 02225, 03722, 03800, 03801, 03809, 03920, 03909, 03915, 021AA, 021AB, 021P, 021W, 021X, 022A, 022D, 022H, 022K, 022N, 022P, 022R, 022X, 022Y, 022Z, 023S, 023U, 024A, 024B, 024C, 024D, 024M, 024R, 024Y, 025S, 025Z, 026A, 026B, 026K, 026T, 026W, 026Z, 037K, 037M, 038I, 038K, 038L, 038M, 038N, 038P, 039E, 039F, 039I, 039K, 039L, 039M, 039N, 039P, 039Q
84	09620, 09622, 09617, 09613, 096G, 096J

Wahlkreis	Wahlbezirke
85	10107, 10108, 10109, 10221, 10322, 10605, 10110, 10323, 10606, 101D, 101E, 102Q, 103M, 106C
86	11409, 11513, 11519, 11616, 11407, 11615, 114D, 115H, 116I

2. **Die Wiederholungswahl muss innerhalb der Frist des § 44 Absatz 3 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes stattfinden.**
3. **Die Wiederholungswahl findet nach denselben Wahlvorschlägen wie die Hauptwahl statt. Gemäß § 83 Absatz 6 der Bundeswahlordnung können Wahlvorschläge nur geändert werden, wenn ein Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist. Neue Wahlvorschläge werden nicht zugelassen.**
4. **Der Landeswahlleiter für Berlin wird ermächtigt, nach § 83 Absatz 7 der Bundeswahlordnung im Rahmen dieser Entscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an besondere Verhältnisse zu treffen.**
5. **Nach Durchführung der Wiederholungswahl ist das Ergebnis der Bundestagswahl 2021 nach Maßgabe von § 44 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes neu festzustellen. Das Ergebnis der Wiederholungswahl ist entsprechend § 1 des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statistisch auszuwerten. Die Auswertung ist zu veröffentlichen. Eine Erhebung von Daten zu Zwecken der repräsentativen Wahlstatistik gemäß § 2 ff. des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland findet nicht statt.**
6. **Die Entscheidung über die jeweiligen Streitgegenstände ohne Bezug zum Berliner Wahlgeschehen bleibt dem abschließenden Beschluss vorbehalten.**
7. **Im Übrigen werden die Wahleinsprüche zurückgewiesen.**

Tatbestand

I. Einleitung

Am 26. September 2021 wurden im Land Berlin drei Wahlen abgehalten: die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag, die Wahl zum Abgeordnetenhaus und die Wahlen der Bezirksverordnetenversammlungen (BVV). Ferner wurde über einen Volksentscheid zur Initiative „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“ abgestimmt. Am selben Tag fand der Berlin-Marathon statt, der nicht zuletzt erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen mit sich brachte.

Der Wahltag im Land Berlin war dabei im Hinblick auf Organisation und Durchführung der Wahl von zahlreichen Unregelmäßigkeiten und Problemen geprägt und ist seitdem Gegenstand der medialen sowie juristischen Aufarbeitung, insbesondere mit Blick auf die Bundestagswahl im Wahlprüfungsverfahren beim Deutschen Bundestag und mit Blick auf die lokalen Berliner Wahlen vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin.

So ging etwa der unmittelbaren Stimmabgabe in einer Vielzahl von Fällen eine lange Wartezeit von teilweise mehr als zwei Stunden voraus. In mehreren Wahlbezirken musste die Wahlhandlung aufgrund fehlender oder falscher Stimmzettel unterbrochen werden. In vielen Fällen waren die Wahllokale bis weit nach 18 Uhr geöffnet. So hält etwa das Protokoll des Kreiswahlausschusses Pankow vom 8. Oktober 2021 die Schließung des Wahllokals 815 erst um 20:56 Uhr fest. Nachwahlbefragungen wurden bereits um 18 Uhr veröffentlicht. Wähler berichteten zudem von unterlassener Identitätsprüfung vor Ausgabe der Wahlzettel im Wahllokal sowie verspätetem oder unterbliebenem Zugang von Briefwahlunterlagen. Teilweise haben bereits Verstorbene eine Wahlbenachrichtigung erhalten. Von 2.257 Wahllokalen waren insgesamt 69,2 Prozent barrierefrei und weitere 12,7 Prozent für gehbehinderte Menschen mit Hilfspersonen zugänglich. Im Vergleich zur Europawahl 2019 ist der Anteil barrierefreier Wahllokale um rund 10 Prozentpunkte gesunken.

II. Vortrag der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer

Die Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer haben mit vorgefertigten Schreiben, die im Wesentlichen auf zwei, von Dritten zur Verfügung gestellten Mustertexten beruhen, innerhalb der am 26. November 2021 abgelaufenen Frist Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass es bei der Durchführung der Wahl im Land Berlin zu schwerwiegenden Fehlern gekommen sei. So hätten Minderjährige und EU-Ausländer an der Wahl teilnehmen können; in anderen Fällen sei aufgrund der Versendung von Wahlbenachrichtigungen an Verstorbene eine mehrfache Stimmabgabe möglich gewesen. In mehreren Wahllokalen seien falsche Stimmzettel ausgegeben worden, so dass mindestens 13.120 Stimmen ungültig seien. Teilweise seien nicht ausreichend Stimmzettel in den Wahllokalen vorhanden gewesen, so dass viele Wählerinnen und Wähler nicht oder nur nach mehrstündiger Wartezeit bis weit nach 18 Uhr (und damit mit Kenntnis der Prognosen) hätten abstimmen können. Bei den Verstößen handele es sich um mandatsrelevante Wahlfehler. Die Bundestagswahl sei daher in Berlin zu wiederholen.

Im zweiten Mustertext wird zusätzlich die verspätete Versendung von Briefwahlunterlagen moniert. Außerdem hätten die amtlichen Hinweise für Wahlvorstände die Angabe enthalten, leere Stimmzettelumschläge entgegen der Bundeswahlordnung nicht als ungültige Stimmen zu werten. In einigen Wahllokalen seien kopierte und damit nicht amtliche Stimmzettel verwendet worden. Dieser zweite Mustertext bezieht sich in seinen Ausführungen zu Wahlfehlern und zur Mandatsrelevanz auch explizit auf die Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus und zu den BVV.

Beide verwendeten Mustertexte verweisen zur Untermauerung des Vortrages zu den einzelnen Vorfällen auf einzelne Medienberichte (insbesondere im Netz).

Die vorliegend zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Einsprüche beschränken sich nicht auf das Berliner Wahlgeschehen, sondern beziehen sich durchweg auch auf andere Vorgänge im Bundesgebiet.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

III. Einspruch des Bundeswahlleiters

Neben den Einspruchsführerinnen und Einspruchsführern in den vorliegend streitgegenständlichen Verfahren hat unter anderem auch der Bundeswahlleiter in amtlicher Eigenschaft Einspruch gegen die Durchführung der Bundestagswahl im Land Berlin eingelegt (Wahleinspruch WP 1760/21). Im Zusammenhang mit diesem Einspruch hat der Wahlprüfungsausschuss Ermittlungen zum gesamten Berliner Wahlgeschehen, insbesondere im Rahmen einer mündlichen Verhandlung durchgeführt. Der Gang dieses Verfahrens ist in Anlage 1 der vorliegenden Bundestagsdrucksache ersichtlich.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Soweit sich die Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer gegen die Gültigkeit Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV wenden, sind die Einsprüche unzulässig. Der Deutsche Bundestag entscheidet nach § 1 Absatz 1 Wahlprüfungsgesetz (WahlPrüfG) ausschließlich über die Gültigkeit der Bundestagswahl.

Die Einsprüche sind zulässig, auch wenn in Einzelfällen Zweifel bestehen, ob dem Gebot, den Wahleinspruch innerhalb der Einspruchsfrist substantiiert zu begründen insbesondere dort, wo ausschließlich auf Medienberichte verwiesen wurde, hinreichend Rechnung getragen wurde.

II. Verfahrensverbundung, Teilentscheidungen

Die Einsprüche wurden aufgrund des rechtlichen Zusammenhangs bzw. des gleichen Gegenstands zur gemeinsamen Entscheidung miteinander verbunden (§ 147 der Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. § 93 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) jeweils in entsprechender Anwendung).

Es war aufgrund der Verfahrensökonomie geboten, das Berliner Wahlgeschehen einmal einheitlich aufzuarbeiten

und auf dieser Basis alle Einsprüche zügig zu bescheiden. Ein anderes Vorgehen hätte insbesondere zu unterschiedlichen Fristenläufen und damit unterschiedlichen Zeitpunkten für die Rechtskraft der Entscheidung geführt (vgl. § 44 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG), wonach die Wiederholungswahl spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden muss, und § 18 WahlPrüfG, § 48 Absatz 1 und 13 Nummer 3 Bundesverfassungsgerichtsgesetz, wonach insbesondere die Beschwerde gegen die Entscheidung des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungssachen binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages beim Bundesverfassungsgericht zu erheben ist). Vor diesem Hintergrund ergeht die vorliegende Entscheidung zum Berliner Wahlgeschehen mit Blick auf die vorliegenden Einsprüche als Teilentscheidung analog § 301 Absatz 1 ZPO bzw. § 110 VwGO. Die Teilentscheidungen zu den noch offenen Streitgegenständen ergehen zu einem späteren Zeitpunkt.

III. Begründetheit

Der Einsprüche sind teilweise begründet. Eine umfassende Aufarbeitung und Entscheidung zum Gesamtgeschehen während der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag im Land Berlin erfolgte im Verfahren zum Einspruch des Bundeswahlleiters WP 1760/21, insbesondere im Rahmen des dortigen Vorprüfungsverfahrens und der anschließenden mündlichen Verhandlung. Die Niederschrift der mündlichen Verhandlung ist hier ersichtlich:

www.bundestag.de/resource/blob/899768/d6bb0b4e812ec9fb529f25354c37ac1e/protokoll-data.pdf

Danach steht fest, dass sich in den vom Tenor erfassten Wahlbezirken entweder mandatsrelevante Wahlfehler ereignet haben oder die dort genannten Wahlbezirke mit einem Wahlbezirk verknüpft sind, in dem sich ein mandatsrelevanter Wahlfehler ereignet hat.

Diese fehlerbehafteten Wahlbezirke sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

Wahlkreis	Wahlbezirk
75 (Mitte)	01100, 01107, 01110, 01113, 01118, 01227, 01229, 01316, 01317, 01425, 01518, 01520, 01602, 01620, 01621, 01710, 01721, 01722
76 (Pankow)	03101, 03116, 03117, 03118, 03119, 03120, 03121, 03123, 03125, 03126, 03200, 03203, 03205, 03207, 03208, 03209, 03211, 03212, 03213, 03214, 03215, 03216, 03217, 03218, 03220, 03223, 03300, 03301, 03305, 03306, 03307, 03308, 03309, 03311, 03312, 03313, 03315, 03316, 03317, 03318, 03321, 03400, 03401, 03402, 03403, 03405, 03408, 03409, 03411, 03412, 03416, 03501, 03502, 03503, 03504, 03505, 03506, 03507, 03508, 03509, 03510, 03511, 03512, 03514, 03515, 03517, 03518, 03519, 03520, 03600, 03601, 03602, 03604, 03605, 03606, 03607, 03608, 03609, 03610, 03612, 03613, 03614, 03616, 03617, 03619, 03621, 03622, 03623, 03624, 03701, 03712, 03713, 03714, 03716, 03717, 03718, 03719, 03720, 03811, 03812, 03813, 03814, 03815, 03816, 03817, 03818, 03819, 03821, 03822, 03823, 03903, 03904
77 (Reinickendorf)	12108, 12109, 12110, 12111, 12114, 12120, 12201, 12203, 12207, 12208, 12209, 12211, 12215, 12301, 12309, 12310, 12318, 12319, 12320, 12321, 12322, 12417, 12420, 12503, 12526, 12519, 12603, 12609, 12625
78 (Spandau – Charlottenburg Nord)	04101, 04103, 04104, 04106, 04115, 04117, 04118, 04119, 05327, 05516
79 (Steglitz-Zehlendorf)	06103, 06105, 06124, 06126, 06317, 06321, 06323, 06325, 06326, 06410, 06416, 06417, 06502, 06512, 06623

Wahlkreis	Wahlbezirk
80 (Charlottenburg-Wilmersdorf)	04204, 04206, 04211, 04216, 04220, 04222, 04223, 04224, 04306, 04310, 04313, 04316, 04317, 04318, 04328, 04401, 04409, 04424, 04428, 04501, 04509, 04512, 04513, 04516, 04519, 04520, 04521, 04523, 04527, 04528, 04601, 04605, 04607, 04609, 04612, 04616, 04617, 04618, 04619, 04621, 04622, 04623, 04624, 04625, 04626, 04627, 04701, 04703, 04706, 04708, 04711, 04712, 04713, 04714, 04720, 04721, 04723, 04724, 04804
81 (Tempelhof-Schöneberg)	07127, 07129, 07224, 07423, 07504, 07609
82 (Neukölln)	08101, 08102, 08115, 08119, 08127, 08130, 08305, 08313, 08316, 08319
83 (Friedrichshain-Kreuzberg – Prenzlauer Berg Ost)	02116, 02124, 02125, 02128, 02129, 02201, 02204, 02208, 02210, 02213, 02214, 02217, 02223, 02224, 02226, 02318, 02320, 02401, 02402, 02403, 02404, 02412, 02416, 02423, 02518, 02525, 02601, 02602, 02610, 02618, 02621, 02624, 03707, 03708, 03709, 03802, 03803, 03804, 03805, 03806, 03807, 03808, 03810, 03907, 03908, 03911, 03913, 03914, 03916, 03917, 03918, 03919, 03922, 03924, 03925, 03926
84 (Treptow-Köpenick)	09620, 09622
85 (Marzahn-Hellersdorf)	10107, 10108, 10109, 10221, 10322, 10605
86 (Lichtenberg)	11409, 11513, 11519, 11616

Die übrigen im Tenor genannten Wahlbezirke mussten aufgrund einer Verknüpfung mit einem fehlerbehafteten Wahlbezirk einbezogen werden. Mit dem Begriff, der „Verknüpfung“ bzw. der Formulierung, dass Urnenwahlbezirke mit einem Briefwahlbezirk oder über einen Briefwahlbezirk mit weiteren Urnenwahlbezirken „verknüpft“ sind, ist folgender Sachverhalt gemeint: Briefwahlbezirke setzen sich nicht zwingend aus Wählern nur eines Urnenwahlbezirks zusammen. In manchen Fällen sind zwei oder mehrere Urnenwahlbezirke umfasst. Die Wähler eines Briefwahlbezirkes bilden demnach mit denen der zugehörigen Urnenwahlbezirke eine Gesamtheit dergestalt, dass dann, wenn die Wahl in nur einem der so verbundenen Urnenwahlbezirke für ungültig erklärt, jedenfalls nach Ablauf der Frist aus § 44 Absatz 2 BWG die Wahl zwingend auch in allen anderen verbundenen Urnen- und dem gemeinsamen Briefwahlbezirk für ungültig zu erklären und entsprechend zu wiederholen ist. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass Personen ihre Stimme entweder doppelt oder gar nicht gültig abgeben könnten. Ansätze, dies zu verhindern, beeinträchtigen die Geheimheit der Wahl (vergleiche zum Ganzen auch die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung, Seiten 66-69):

- Gemäß § 44 Absatz 2 BWG müssen bei einer Wiederholungswahl, die sechs Monate nach der Hauptwahl stattfindet, neue Wählerverzeichnisse nach §§ 14 ff. der Bundeswahlordnung (BWO) angefertigt werden. Ob ein Wahlberechtigter bei der Hauptwahl per Briefwahl abgestimmt hat, ginge nur aus den Wahlscheinen und Wählerverzeichnissen der Hauptwahl hervor. Deren Berücksichtigung sieht § 16 BWO nicht vor.
- Wenn man die Briefwahlstimmen der vorherigen Wahl aufrechterhalten wollte, müsste man die Briefwähler der vorherigen Wahl von der Wiederholungswahl ausschließen und diese folglich über Wahlscheine der Hauptwahl identifizieren. Staatliche Nachforschungen über das Wahlverhalten beeinträchtigen jedoch die Geheimheit der Wahl und sind daher grundsätzlich unzulässig (Morlok in: Dreier, Kommentar zum Grundgesetz, 3. Auflage, 2015, Artikel 38 Rn. 124 f).
- Die Stimmzettel eines Briefwahlbezirkes nachträglich wieder der Wahlberechtigung in den jeweiligen Urnenwahlbezirken zuzuordnen ist aufgrund der Vorkehrungen zum Schutz der Geheimheit der Wahl in § 36 Absatz 1 und § 75 Absatz 3 BWO nicht möglich. Die Wahl kann deshalb nur für alle Stimmen des Briefwahlbezirkes für ungültig erklärt werden oder gültig bleiben.
- Wird die Gültigkeit in einem bestimmten Briefwahlbezirk aufrechterhalten, in einem dazugehörigen Urnenwahlbezirk jedoch für ungültig erklärt und wiederholt, könnten die betroffenen und wie dargestellt nicht identifizierbaren Briefwähler der Hauptwahl bei der Wiederholungswahl zum zweiten Mal mit der Folge abstimmen, dass beide Stimmen gezählt würden.

- Auch die Option, die Wahl nur in einem belasteten Urnenwahlbezirk und im dazugehörenden Briefwahlbezirk für ungültig zu erklären und zu wiederholen, nicht jedoch in den weiteren und (unbelasteten) Urnenwahlbezirken desselben Briefwahlbezirkes, scheidet aus. Andernfalls bliebe der Wille der Briefwähler aus den nicht wiederholten Urnenwahlbezirken unberücksichtigt. Ihre Stimmen bei der Hauptwahl würden für ungültig erklärt und an der Wiederholungswahl könnten sie nicht teilnehmen.

Die Landeswahlleitung und der Bundeswahlleiter haben die einzelnen Urnenwahlbezirke häufig in rein numerischer Form (etwa: „01100“) angegeben. Die ersten beiden Ziffern geben den Stadtbezirk an (so etwa „01“ = Berlin-Mitte, vgl. auch für die übrigen Stadtbezirke § 1 Bezirksverwaltungsgesetz Berlin), die drei folgenden den Urnenwahlbezirk. In Stellungnahmen etwa der Landeswahlleitung werden Wahlbezirke bisweilen auch mittels einer Kombination aus numerischer Form und Buchstaben (etwa „01W100“) bezeichnet. Zur Vereinheitlichung hat sich der Wahlprüfungsausschuss für die rein numerische Form entschieden. Briefwahlbezirke sind stets mittels einer Kombination aus Ziffern und Buchstaben identifiziert (etwa: „011A“). Auch hier geben die ersten beiden Ziffern den Stadtbezirk an.

1. Einordnung der Vorfälle als Wahlfehler

Ein Wahlfehler liegt immer dann vor, wenn gegen Wahlvorschriften verstoßen wurde. Die Regelungen im BWG und der BWO stellen einfachgesetzliche Anforderungen auf, die insbesondere die in Artikel 38 Absatz 1 GG enthaltenen Wahlgrundsätze verwirklichen sollen. So sollen die Regelungen in den §§ 16 bis 36 BWG und den §§ 12 bis 66 BWO für eine ordnungsgemäße Wahlorganisation sorgen. Diese Vorgaben wurden aufgrund von Vorgängen, die in die Organisationsverantwortung der Berliner Wahlorgane, nicht zuletzt der Berliner Bezirksämter, fallen, in vielfacher Weise nicht eingehalten.

1.1 Wahlrechtsgrundsätze und Pflicht zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wahldurchführung

Als grundlegende politische Willensäußerung und originäre Einflussnahme des Volkes auf die Staatswillensbildung gehören Bundestagswahlen zu den Staatsakten, die den Normen des Verfassungsrechts unterliegen (Schreiber, DVBl. 2007, 807 [809]). § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG wiederholt einfachgesetzlich die Vorgaben aus Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG, wonach die Staatsgewalt vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt wird und die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden (vgl. Boehl in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 1 Rn. 4).

Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verbietet es dem Gesetzgeber, bestimmte Bevölkerungsgruppen dadurch zu diskriminieren, dass er sie aus politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen von der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts ausschließt (vgl. BVerfGE 58, 202 [205]). Umgekehrt gebietet er, dass grundsätzlich jeder Deutsche sein Wahlrecht in möglichst gleicher Weise ausüben können soll und zielt damit auf weitreichende und umfassende Inklusion aller Herrschaftsunterworfenen ab (vgl. Dürig/Herzog/Scholz/Klein/Schwarz, 97. EL Januar 2022, GG, Kommentar, Artikel 38 Rn. 89 f.). Der Grundsatz der Freiheit der Wahl verlangt, dass die Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigem Druck bleibt (BVerfGE 44, 125 [139]; 124, 1 [24]). Dies setzt denklogisch voraus, dass jeder formell und materiell Wahlberechtigte in der Lage sein muss, seine Stimme bei der Wahl abgeben zu können (vgl. Thum in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, Einführung Rn. 13).

Die Gesetzgebungskompetenz des Artikel 38 Absatz 3 GG umfasst die Ermächtigung und zugleich die Verpflichtung zu einfachgesetzlicher Ausformung der Regelungen in Artikel 38 Absatz 1 und 2 GG. Aufgrund dessen ist der Bundesgesetzgeber gehalten, alle notwendigen organisatorischen und technischen Maßnahmen einschließlich der Errichtung von Behörden und der Festlegung des Wahlverfahrens selbst anzuordnen oder sie der Rechtsetzung durch Rechtsverordnung zuzuführen. Er bedient sich der Landes- und Kommunalbehörden im Wege der sogenannten Organleihe (Schreiber, DVBl. 2007, 807 [811]). Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Deutschen Bundestag hat der Gesetzgeber als öffentliche Aufgabe besonderen Wahlorganen und Behörden übertragen (vgl. §§ 8 ff. BWG). Nach § 91 BWO in Verbindung mit Abschnitt I. 3. der Anordnung über Zuständigkeiten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 2018 (ABl. Berlin Nummer 44 vom 2. November 2018, Seite 5965 f.) werden die Aufgaben, die im BWG und in der BWO den Gemeinden übertragen sind, von den Berliner Bezirksämtern wahrgenommen.

Aus den dargestellten Wahlgrundsätzen folgt, dass die Wahl insgesamt so organisiert sein muss, dass ihre ordnungsgemäße Durchführung sichergestellt ist. Dieser allgemeine Grundsatz ist einfachgesetzlich in vielerlei Hinsicht konkretisiert:

- Wer wahlberechtigt (Artikel 38 Absatz 2 GG, §§ 12 f. BWG) und in ein Wählerverzeichnis eingetragen (§ 14 BWG) ist, kann am Wahltag (§ 16 BWG) zur Wahlzeit (§ 47 BWO) per Urnenwahl in dem Wahlbezirk seine Stimme abgeben, in dem er im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Inhaber eines Wahlscheins können in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises an der Wahl teilnehmen (§ 14 Absatz 3 BWG).
- § 46 Absatz 1 Satz 2 BWO hält fest, dass die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden sollen, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.
- Nach § 49 Nummer 3 BWO übergibt die Gemeindebehörde dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung amtliche Stimmzettel in genügender Zahl.
- Nach § 50 Absatz 1 Satz 1 BWO richtet die Gemeindebehörde in jedem Wahlraum eine oder mehrere Wahlkabinen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Letztlich muss sich die Zahl der einzurichtenden Wahlkabinen an der Zahl der Urnenwahlberechtigten und der Zahl der Wahlen und Abstimmungen orientieren, die zeitgleich und im selben Wahlraum stattfinden.
- Der Wahlvorstand hat für Ruhe und Ordnung im Wahlraum (§ 55 Satz 1 BWO) und für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen (§ 6 Absatz 7 Satz 1 BWO).
- Nach Ablauf der Wahlzeit sind Wählerinnen und Wähler, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden, noch zur Stimmabgabe zuzulassen (§ 60 Satz 2 BWO).

Die Beherrschung der wahlrechtlichen Vorschriften und eine den Anforderungen entsprechende Logistik sind hierbei von grundlegender Bedeutung für die präzise Erfassung des Wählerwillens (Frommer/Engelbrecht, Kommentar zum Bundeswahlrecht, 15. Lieferung August 2010, 10.00 – Einführung – Seite 1). Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufs bedarf es eines zwingend erforderlichen einheitlichen Vollzugs der dargestellten gesetzlichen Vorgaben in den einzelnen Ländern (vgl. Schreiber, DVBl. 2007, 807 [810]).

1.2 Einzelne Wahlfehler

1.2.1 Ausgabe von Stimmzetteln eines anderen Wahlkreises

Die Ausgabe von Stimmzetteln, die in einem anderen Wahlkreis desselben Bundeslandes gültig sind, führt gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG zur Ungültigkeit der Erststimme. Sie verletzt somit das Recht der betroffenen Wähler zur Abgabe auch der Erststimme aus § 4, 1. Alternative BWG.

1.2.2 Unterbrechungen der Wahlhandlung und Abweisung von Wahlberechtigten aufgrund fehlender Stimmzettel

Soweit die Wahlhandlung aufgrund fehlender Stimmzettel für die Bundestagswahl erst nach 8 Uhr aufgenommen, zwischenzeitlich unterbrochen oder vor 18 Uhr auch unter Abweisung von Wählern endgültig abgebrochen wurde, liegt darin ein Verstoß gegen § 47 Absatz 1 und § 49 Nummer 3 BWO. Wann die Anzahl der Stimmzettel ausreichend ist, ergibt sich aus § 47 Absatz 1 und § 60 Satz 2 BWO. Gemäß § 47 Absatz 1 BWO dauert die Wahl von 8 bis 18 Uhr. Die Formulierung „von...bis“ verlangt während dieser Zeit eine ununterbrochene Möglichkeit der Stimmabgabe (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1710, Anlagen 41 und 42). § 60 Satz 2 BWO sieht vor, dass vor 18 Uhr erschienene Wähler auch nach 18 Uhr ihre Stimme abgeben können. Wenn die Zahl der Stimmzettel für die Bundestagswahl im Wahlbezirk nicht ausreicht, um eine Stimmabgabe der so eingegrenzten Personenzahl während der gesamten Wahlzeit zu gewährleisten, wurden dem Wahlvorsteher nicht genügend Stimmzettel übergeben. Die Nachlieferung von Stimmzetteln heilt diesen Verstoß, sofern es um die Frage des Vorliegens eines Wahlfehlers geht, nicht.

Soweit die Unterbrechung der Stimmabgabe für die Bundestagswahl auf fehlenden oder falschen Stimmzetteln bei den Wahlen und Abstimmungen auf Landes- oder Kommunalebene beruhte, findet zwar der nur für die Bundestagswahl geltende § 49 BWO keine Anwendung. Es liegt jedoch weiterhin ein Verstoß gegen § 47 Absatz 1 BWO vor, der den auch für die Bundestagswahl zuständigen Wahlbehörden zurechenbar ist.

1.2.3 Unzureichende Anzahl von Wahlkabinen

Eine unzureichende Ausstattung der Wahlräume mit Wahlkabinen stellt einen Verstoß gegen § 50 Absatz 1 Satz 1 BWO dar.

1.2.4 Einordnung von Wartezeiten

Wartezeiten – auch längere – vor der Stimmabgabe stellen nach Ansicht des Wahlprüfungsausschusses nicht per se einen Wahlfehler dar. Eine Wartezeit kann stets nur die Folge eines Wahlfehlers wie etwa den zuvor genannten sein. Die Frage, ab wann Wartezeiten unzumutbar sind und (selbst) in einen Wahlfehler umschlagen, kann insofern dahinstehen, zumal sie nur schwerlich zu beantworten sein dürfte. Ab wann eine Wartezeit als „unzumutbar“ anzusehen ist, könnte letztlich nur aufgrund einer Vielzahl von Einzelfall-Unterscheidungen beantwortet werden. Zunächst trifft eine Wartezeit Personen je nach ihrer physischen und psychischen Konstitution unterschiedlich. Selbst bei grundsätzlich guter Konstitution des Wartenden dürfte die Frage von den Umständen des Einzelfalls (wie z. B. dem Wetter) abhängen. Bei schlechten Bedingungen können auch die vom Bundeswahlleiter in seiner Einspruchsschrift vorgetragene 30 Minuten als Grenze für die Unzumutbarkeit als sehr lang empfunden werden. Im Übrigen haben viele Bürger am 26. September 2021 lange (und teilweise deutlich länger als 30 Minuten) gewartet, was gerade gegen das Kriterium der „Unzumutbarkeit“ spricht. Den Bedenken gegen eine solche schwer zu treffende Einzelfallentscheidung kann auch nicht durch die Festlegung einer starren Grenze begegnet werden. So ist es widersprüchlich, stets die hohe Bedeutung des Wahlrechts zu betonen, dann aber eine starre Grenze festzusetzen, bei deren Überschreitung das Warten auf die Möglichkeit, sein Wahlrecht auszuüben, „unzumutbar“ wird. Schließlich kann im Einzelfall auch eine Wartezeit von unter 30 Minuten bzw. eine entsprechende Warteschlange abschreckend genug sein und den Wahlwilligen zum Abbruch verleiten. Allein diese Beispiele zeigen, dass sich kein verallgemeinerungsfähiges Ergebnis wird finden lassen. Entscheidend ist somit, ob die Wartezeit kausal auf einen Verstoß gegen Wahlvorschriften zurückzuführen ist. Dies ist beispielsweise bei dem in der mündlichen Verhandlung angesprochenen Beispiel des Funds einer Weltkriegsbombe am Wahltag nicht der Fall. Wenn unter solchen Umständen Wahllokale aufgrund des Bombenfunds und der notwendigen Absicherung bzw. Bombenentschärfung zeitweise geräumt werden müssen und dadurch Wartezeiten entstehen, so sind diese nicht auf einen Verstoß der Behörden gegen Wahlrecht zurückzuführen, sondern auf höhere Gewalt.

1.3 Beweiswürdigung

Wo eine Unterbrechung der Wahlhandlung oder die Ausgabe falscher Stimmzettel mit langen Wartezeiten der Wähler am Wahltag zusammentrifft, liegt die Vermutung nahe, dass die langen Wartezeiten durch den entsprechenden Wahlfehler verursacht wurden. So wird regelmäßig eine Unterbrechung der Wahlhandlung zur Bildung von Warteschlangen geführt haben, die über den Wahltag hinweg nicht abgebaut werden konnten. Nach den Ergebnissen der durchgeführten Ermittlungen, insbesondere der mündlichen Verhandlung, sind für den Wahlprüfungsausschuss auch keine tatsächlichen Umstände erkennbar, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen.

Wo „lediglich“ lange Wartezeiten festgestellt werden konnten, hat der Wahlprüfungsausschuss die Beweislage so gewürdigt, dass allein schon die Anzahl der Wahlkabinen am Wahltag im Land Berlin nicht ausreichend war, um den in Abschnitt 1.1 dargestellten Anforderungen an eine ordnungsgemäße Wahldurchführung (insbesondere in Gestalt von § 50 Absatz 1 Satz 1 BWO) zu genügen, und deshalb die Kausalität zwischen diesem Wahlfehler und den langen Wartezeiten angenommen werden kann. Eine solche Betrachtung begegnet vor dem Hintergrund der in Abschnitt 1.1 dargestellten gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Wahlorganisation und der Vielzahl der im Vorprüfungsverfahren und in der mündlichen Verhandlung offenbar gewordenen organisatorischen Mängel im Rahmen der Bundestagswahl 2021 im Land Berlin keinerlei Bedenken. Darüber hinaus kam es in vielen Urnenwahlbezirken zu deutlich verspäteten Schließzeiten. Die Stimmabgabe auch nach 18 Uhr ist unter der Voraussetzung des § 60 Satz 2 BWO zulässig. Das bestehende Regelwerk führt dazu, dass einige Wählerinnen und Wähler erste Prognosen zum Wahlausgang kennen. Diese Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmabgabe auch unter taktischen Gesichtspunkten treffen. Taktische Wahlentscheidungen stellen grundsätzlich eine legitime Beteiligung des mündigen Bürgers an der Willensbildung in einem demokratisch verfassten Staat dar (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 21. April 2009 – 2 BvC 2/06 –, Rn. 87). Es ist davon auszugehen, dass dieses Spannungsverhältnis vom Gesetzgeber zwischen Informationsfreiheit und Beeinflussung in gewissem Maße akzeptiert wird. Eine Veröffentlichung von Prognosen ist laut § 32 BWG vor Ablauf der Wahlzeit nicht erlaubt, wobei im Begründungsteil von 1978 für eine Selbstbeschränkung der deutschen Rundfunk- und Fernsehanstalten geworben wird, Nachfrageergebnisse nicht vor Schließung der Wahllokale zu veröffentlichen. Ob der ein solches Wahlverhalten leitende Informationsvorsprung der Wahlberechtigten im Verhältnis zu den übrigen

Wählern die Gewährleistungsgehalte der Wahlrechtsgleichheit beeinträchtigt, kann offen bleiben, denn jedenfalls wäre eine derartige Beeinträchtigung wie bei der Nachwahl gesetzlich gerechtfertigt (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 21. April 2009 – 2 BvC 2/06 –, Rn. 87). Eine deutliche Überschreitung der Schließzeit (nach 18:30 Uhr) ist im vorliegenden Fall jedoch ein Indiz für Verzögerungen im Ablauf der Wahlhandlung, die auf eine unzureichende Ausstattung der Wahlbezirke mit Wahlkabinen zurückzuführen sind. Hinweise, die dies widerlegen, liegen nur zu einem einzelnen Wahlbezirk vor. Gleichzeitig erschien es dem Wahlprüfungsausschuss nicht als ernsthafte Möglichkeit, dass vorliegend ein atypisches Geschehen dergestalt vorlag, dass die Vorfälle anlässlich der Durchführung der Bundestagswahl im Land Berlin einen anderen Grund als die festgestellten organisatorischen Mängel hatten.

Ein anderes Verständnis hätte im konkreten Fall bedeutet, dass die Beweisanforderungen derart überspannt worden wären, dass die Wahlprüfung ihren Zweck, zeitnah eine ordnungsgemäße Zusammensetzung des Parlaments und subjektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, nicht mehr erreicht werden kann. In einem solchen Fall lange Warteschlangen als kausal auf einem Wahlfehler beruhend abzulehnen, hieße überdies, einen Anreiz für schlechte Wahldokumentation zu schaffen oder auch zukünftig auf Anfragen der Landeswahlleitung keine Auskünfte zu erteilen.

Dem Wahlprüfungsausschuss kam es darauf an, das Geschehen im Rahmen der Bundestagswahl 2021 im Land Berlin einer zügigen und effizienten Klärung zuzuführen.

2. Mandatsrelevanz

Das Vorliegen eines Wahlfehlers führt nur dann zu einer erfolgreichen Wahlanfechtung, wenn der Mangel einen Einfluss auf die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages gehabt hat bzw. haben kann (vgl. etwa § 19 Absatz 1 Satz 2 am Ende WahlPrüfG). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der ständigen Spruchpraxis des Deutschen Bundestages darf es sich dabei nicht nur um eine theoretische Möglichkeit handeln; sie muss eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende sein. Dabei reichen Vermutungen oder rein spekulative Annahmen nicht (vgl. etwa BVerfGE 121, 266 [310]; Bundestagsdrucksache 18/1810, Anlage 39, Seite 268; Bundestagsdrucksache 19/5200, Anlage 4, Seite 23; sowie Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 15 und die Nachweise in Fußnoten 82 und 83).

Mit Blick auf die Vielzahl der organisatorischen Mängel im Rahmen der Bundestagswahl 2021 im Land Berlin bestehen an der Mandatsrelevanz keine Zweifel. Dass sich ohne diese Mängel ein anderes Wahlergebnis ergeben hätte, ist eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit.

Vorliegend ist anzunehmen, dass die Wahlfehler eine nicht quantifizierbare Frustration der Wähler dergestalt zur Folge gehabt haben, dass sie in Anbetracht von langen Warteschlangen oder aufgrund von Unterbrechungen der Wahlhandlung den Versuch, zur Wahl zu gehen, abgebrochen und nicht wieder aufgenommen haben. Dazu kommt, dass etwa der Einfluss sozialer Medien für den Wahlprüfungsausschuss nicht ansatzweise einschätzbar ist. Gegebenenfalls haben Wähler in Anbetracht von Berichten über die Vorfälle im Zusammenhang mit dem Berliner Wahlgeschehen im Bekannten- und Freundeskreis bzw. in sozialen Medien gleich ganz davon abgesehen, ihr Wahlrecht auszuüben. Analoges gilt für die Behinderungen durch den Marathon.

2.1 Zweitstimmenergebnis

Der SPD haben als Partei mit dem geringsten Abstand mit Blick auf das Zweitstimmenergebnis bei der Bundestagswahl 2021 802 Stimmen für ein zusätzliches Mandat gefehlt.

Dividiert man die Zahl der 802 Stimmen durch die Zahl der 327 fehlerbehafteten (unter Außerachtlassen der lediglich mit fehlerhaften verknüpften) Wahlbezirke so ergibt sich gerundet die Zahl 2,5. Dies ist die Zahl an Wählern, die pro fehlerbehaftetem Wahlbezirk von der Wahl aufgrund eines Wahlfehlers hätten Abstand nehmen müssen. Diese hätten dann jedoch zu 100 Prozent die SPD wählen müssen.

Legt man stattdessen das Ergebnis der SPD bei den abgegebenen Stimmen zugrunde, ergäbe sich eine Zahl von 3.428 Nichtwählern ($802 = 23,4$ Prozent, woraus folgt, dass $3.427,35 = 100$ Prozent), die aufgrund von Wahlfehlern von einer Wahl hätten Abstand nehmen müssen. Dividiert man die Zahl 3.428 durch die Zahl der 327 fehlerbehafteten Wahlbezirke, ergeben sich gerundet 10,5 Wähler, die pro fehlerbehaftetem Wahlbezirk von der Wahl aufgrund eines Wahlfehlers hätten Abstand nehmen müssen.

Auch der zweite, höhere Wert an Wählern, die aufgrund von Wahlfehlern von einer Wahl hätten Abstand nehmen müssen, stellt für den Wahlprüfungsausschuss – insbesondere vor dem Hintergrund des Ausmaßes an Wahlfehlern anlässlich der Durchführung der Bundestagswahl 2021 im Land Berlin – eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit dar.

2.2 Erststimmenergebnisse

Mit Blick auf die Erststimmenergebnisse ist der Wahlprüfungsausschuss zum Ergebnis gekommen, dass die dargestellten Wahlfehler lediglich in den Wahlkreisen 76 (Berlin-Pankow) und 77 (Berlin-Reinickendorf) Mandatsrelevanz besitzen. Der Wahlprüfungsausschuss stützte sich dabei insbesondere auf die folgenden Daten bzw. Überlegungen:

1	Wahlkreis	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86
2	Anzahl Wahlbezirke im jeweiligen Wahlkreis mit festgestellten Vorfällen	18	112	29	10	15	59	6	10	56	2	6	4
3	Anzahl Wahlbezirke im jeweiligen Wahlkreis insgesamt	192	175	156	177	176	176	198	194	203	234	166	210
4	Ungültige Stimmen infolge von Wahlfehlern	0	15	0	221	0	41	0	0	126	0	0	0
5	Für Mandatsverschiebung erforderliche Wähler pro Wahlbezirk nach Zeile 2 (= (Zeile 7 – Zeile 4) dividiert durch Zeile 2)	655	65	62	1155	366	91	572	843	613	15620	1693	2193
6	Durchschnitt Nichtwähler pro Wahlbezirk nach Zeile 2 (= Zeile 8 dividiert durch Zeile 2)	302	246	329	287	229	199	312	313	204	127	451	207
7	Stimmenabstand zwischen Wahlkreisgewinner und Ersterunterlegtem	11798	7270	1788	11547	5494	5403	3430	8426	34429	31239	10155	8773
8	Nichtwähler in Wahlbezirken mit festgestellten Vorfällen	5443	27562	9542	2867	3440	11744	1871	3129	11433	253	2708	829
9	Anteil der Nichtwähler in den betroffenen Wahlbezirken, die für eine Mandatsverschiebung hätten wählen müssen (= (Zeile 7 – Zeile 4) dividiert durch Zeile 8)	> 100%	26%	19%	> 100%	> 100%	46%	> 100%	> 100%	> 100%	> 100%	> 100%	> 100%

Selbst wenn in den Wahlkreisen 75, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85 und 86 alle Nichtwähler in den Wahlbezirken mit festgestellten Wahlfehlern für den Erstunterlegenen gestimmt hätten, wäre der Wahlkreisgewinner derselbe geblieben. Lediglich in den Wahlkreisen 76, 77 und 80 besteht danach überhaupt eine theoretische Möglichkeit, dass das jeweilige Direktmandat durch den entsprechenden Erstunterlegenen hätte errungen werden können.

Im Wahlkreis 80 hätten 46 Prozent der 11.744 Nichtwähler in den fehlerbehafteten Wahlbezirken die erstunterlegene Kandidatin wählen müssen, um eine Mandatsverschiebung zu bewirken. Als Grund für die Nichtabgabe der Stimme dürften jedoch auch andere Faktoren wie das Ablehnen der zur Wahl stehenden Personen und Parteien, politisches Desinteresse oder schlicht eine persönliche Verhinderung ebenfalls eine gewichtige Rolle gespielt haben. Angesichts dessen erschien dem Wahlprüfungsausschuss der erforderliche Anteil von 46 Prozent der Nichtwähler zu hoch, als dass sich die festgestellten Wahlfehler auf das Erststimmenergebnis im Wahlkreis 80 ausgewirkt haben könnten. Dies gilt auch für die anschaulichere Kontrollüberlegung, dass im Wahlkreis 80 im Durchschnitt in jedem der betroffenen 59 Wahlbezirke 91 (potentielle) Wähler der Erstunterlegenen aufgrund der Wahlfehler von der Stimmabgabe hätten Abstand nehmen müssen.

In den Wahlkreisen 76 liegt der erforderliche Anteil der Nichtwähler dagegen nur bei 26 Prozent von 27.562 Nichtwählern in den fehlerbehafteten Wahlbezirken und im Wahlkreis 77 bei 19 Prozent von 9.542. Im Schnitt hätten 65 (Wahlkreis 76) bzw. 62 (Wahlkreis 77) potentielle Wähler des Erstunterlegenen pro betroffenem Wahlbezirk von der Stimmabgabe Abstand nehmen müssen. Diese Möglichkeit schien dem Wahlprüfungsausschuss nicht mehr fernliegend.

3. Verhältnismäßigkeit

Selbst wenn ein Wahlfehler vorliegt und Mandatsrelevanz gegeben ist, folgt daraus nicht automatisch die Ungültigkeit der Wahl. In den Fällen, in denen sich ein Wahlfehler auf die Mandatsverteilung im Bundestag ausgewirkt haben kann, unterliegt die Wahlprüfungsentscheidung dem Gebot des geringstmöglichen Eingriffs. Die Entscheidung darf nur so weit gehen, wie es der festgestellte Wahlfehler verlangt. Grundsätzlich ist das Erfordernis des Bestandsschutzes einer gewählten Volksvertretung, das seine rechtliche Grundlage im Demokratiegebot findet, mit den Auswirkungen des festgestellten Wahlfehlers abzuwägen. Wahlbeeinflussungen einfacher Art und ohne jedes Gewicht führen daher nicht zur Ungültigkeit einer Wahl. Der Eingriff in die Zusammensetzung einer gewählten Volksvertretung durch eine wahlprüfungsrechtliche Entscheidung muss vor dem Interesse an der Erhaltung der gewählten Volksvertretung gerechtfertigt werden. Auch dort, wo ein mandatsrelevanter Wahlfehler auf bestimmte Mandate begrenzt werden kann, also nicht die gesamte Wahl für ungültig erklärt werden müsste, ist eine Abwägung vorzunehmen, die zugunsten des Bestandsschutzinteresses ausfallen kann (vgl. insgesamt: BVerfGE 123, 39 [87 f.] mit weiteren Nachweisen). Je tiefer und weiter die Wirkungen eines solchen Eingriffs reichen, desto schwerer muss der Wahlfehler wiegen, auf den dieser Eingriff gestützt wird. Die Ungültigerklärung einer gesamten Wahl setzt einen erheblichen Wahlfehler von solchem Gewicht voraus, dass ein Fortbestand der in dieser Weise gewählten Volksvertretung unerträglich erschiene (vgl. BVerfGE 121, 266 [311 f.] mit weiteren Nachweisen).

Vorliegend war eine bloße Berichtigung des Wahlergebnisses aufgrund des weitreichenden Ausmaßes organisatorischer Mängel, der damit verbundenen Fülle an Vorfällen und des Schweregrades ihrer Auswirkungen nicht möglich. Denn weder kann exakt beziffert werden, wie viele Wahlberechtigte aufgrund der Wahlfehler von der Stimmabgabe abgehalten wurden, noch kann deren potentielles Stimmverhalten antizipiert werden.

Ebenso wenig wie eine Berichtigung des Wahlergebnisses kam für den Wahlprüfungsausschuss nach den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung eine Wahlwiederholung in Frage, die sich auf die Nichtwähler beschränkt und nur diesen die Möglichkeit zur erneuten Stimmabgabe gegeben hätte. Ob eine Person gewählt hat oder nicht, hätte – nicht zuletzt bei Briefwählern – einen Ermittlungsaufwand erfordert, der den Grundsatz der geheimen Wahl in Frage gestellt hätte (vgl. die Niederschrift der mündlichen Verhandlung auf Seite 68 f.).

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wirkt sich vorliegend aber insoweit aus, als die Wahlwiederholung auf die fehlerbehafteten und die mit ihnen über einen Briefwahlbezirk verknüpften Wahlbezirke zu beschränken ist (siehe Abschnitt 3.1).

3.1 Beschränkung auf die fehlerbehafteten und die mit ihnen über einen Briefwahlbezirk verknüpften Wahlbezirke

Nach § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 2 und Anlage 2 BWG ist das Bundesgebiet in 299 Wahlkreise eingeteilt. Die unterste räumliche Einteilung eines Wahlkreises ist nach § 2 Absatz 3, § 52 Absatz 1 Nummer 4 BWG in Verbindung mit den §§ 12, 14 und 48 BWO der Wahlbezirk. Für einen Wahlbezirk wird insbesondere nach § 14 BWO ein Wählerverzeichnis geführt. Der Wahlbezirk ist ferner die unterste Ebene für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, vgl. § 37 und §§ 67 ff. BWO. Ein Wahlraum ist der (§ 46 Absatz 1 BWO) oder gegebenenfalls einer von mehreren (§ 46 Absatz 2 BWO) Räumen, in denen in einem Wahlbezirk Wahlhandlungen vorgenommen werden können.

Die wesentlichen gesetzlichen Regelungen für eine Wahlwiederholung finden sich in § 44 BWG und § 83 BWO. § 83 Absatz 2 BWO legt dabei den Wahlbezirk als die niedrigste Ebene für die Wahlwiederholung fest. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung erschien dem Wahlprüfungsausschuss eine Begrenzung der Wahlwiederholung auf die fehlerbehafteten und die mit ihnen über einen Briefwahlbezirk verknüpften Wahlbezirke, insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass § 83 Absatz 2 BWO die Beschränkung der Wiederholungswahl auf einzelne Wahlbezirke erlaubt und des vom BVerfG etablierten Gebots des geringstmöglichen Eingriffs geboten. Der Wahlprüfungsausschuss hat dabei in seine Abwägung auch eingestellt, dass durch die Entscheidung eine „einheitliche“, stichtagsbezogene Wahl im jeweiligen Wahlkreis nicht erreicht wird: in manchen Wahlbezirken desselben Wahlkreises wird die Bundestagswahl aufrechterhalten, in manchen wird eine Wiederholungswahl stattfinden. Somit werden manche Wähler an ihrer Entscheidung vom 26. September 2021 unter den damals prägenden Themen festgehalten; andere können unter neuen Prämissen und einer gegebenenfalls anderen Motivationslage neu abstimmen. Gleichfalls wird sich auch die Zusammensetzung der Wählerschaft etwa durch Zu- und Wegzüge sowie Sterbefälle seit dem 26. September 2021 und der Tatsache, dass nach § 44 Absatz 2 BWG aufgrund des Ablaufs der Sechs-Monatsfrist neue Wählerverzeichnisse zu erstellen sein werden, ändern. Diese Folgen sind aber einer Wahlwiederholung inhärent. Das Wahlergebnis ist, wenn – wie hier – nur eine teilweise Wahlwiederholung in Betracht kommt, im Falle einer Wiederholungswahl nie an einem einheitlichen Wahltag entstanden. Diesen Folgen kann auch nicht dadurch begegnet werden, dass man die Wahlwiederholung weiter ausdehnt, als es der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aufgrund des Vorliegens mandatsrelevanter Wahlfehler gebietet. Denn dies hätte zur Folge, dass der Bestandsschutz des insoweit rechtmäßig gewählten Parlaments verletzt würde. Denn eine „einheitliche“ stichtagsbezogene Wahl innerhalb eines Wahlkreises ist kein verfassungsrechtliches Gut und kann deshalb den Bestandsschutz des Parlaments nicht einschränken. Eine Ausdehnung der Wiederholungswahl liefe damit dem Demokratieprinzip zuwider. Auch würde sie die Diskrepanzen bei der Stimmabgabe zwischen den Teilen des Wahlgebiets, in denen die Wahl wiederholt wird, und dem übrigen Wahlgebiet nicht auflösen, sondern erweitern.

3.2 Wiederholung als Zweistimmenwahl

Es wurde unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit und dem daraus folgenden Gebot des geringstmöglichen Eingriffs sehr gründlich erwogen, ob dort, wo Wahlfehler nur Relevanz für das Zweitstimmenergebnis hatten (alle Berliner Wahlkreise außer Wahlkreis 76 (Berlin-Pankow) und Wahlkreis 77 (Berlin-Reinickendorf)), die Wiederholungswahl auch nur für die Zweitstimmenwahl angeordnet werden könnte und so der Umfang der Wahlwiederholung möglichst gering gehalten werden könnte.

Hierbei ist jedoch die gesetzliche Regelung des § 44 Absatz 2 BWG in Verbindung mit dem für das geltende Wahlsystem prägenden § 4 BWG zu beachten. Nach § 4 BWG hat „jeder Wähler [...] zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.“

Auch findet nach § 44 Absatz 1 BWG die „Wiederholungswahl ... nach denselben Vorschriften“ statt wie die Hauptwahl. Die dort genannten Ausnahmen liegen nicht vor. Diese klaren Vorgaben wären bei einer Wiederholungswahl nur in Bezug auf die Zweitstimmen nicht eingehalten; die gesetzlich vorgesehene Zweistimmenwahl wäre eben keine solche mehr. Der Entscheidungsspielraum des Wahlprüfungsausschusses bei der Feststellung der Folgerungen bei Ungültigkeit einer Wahl nach § 1 Absatz 2 Satz 1 WahlPrG wird daher durch die systematische Auslegung eingeschränkt.

4. Übrige Vorfälle

Mit Blick auf weitere, im Folgenden diskutierte Vorfälle im Zusammenhang mit der Durchführung der Bundestagswahl im Land Berlin hat der Wahlprüfungsausschuss keine mandatsrelevanten Wahlfehler feststellen können. Erst recht erschien ihm eine Wahlwiederholung vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht angezeigt.

4.1 Frühe Öffnungszeiten

Bisweilen wurden zu frühe Öffnungszeiten der Wahlräume moniert. Nach § 47 Absatz 1 BWO dauert die Wahl von 8 bis 18 Uhr. Nach § 47 Absatz 2 BWO kann der Landeswahlleiter im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, die Wahlzeit mit einem früheren Beginn festsetzen. Sofern Wahlräume ohne eine Ausnahmeregelung nach § 47 Absatz 2 BWO früher öffnen, liegt ein Verstoß gegen Wahlrecht vor. Vorliegend wurde insbesondere (so z. B. im Wahleinspruch WP 1887/21) geltend gemacht, dass in Treptow-Köpenick ein Wahllokal bereits um 7:50 Uhr und damit zu früh geöffnet worden sei. Unabhängig von der Frage, ob dem so gewesen ist, konnte der Wahlprüfungsausschuss keine Mandatsrelevanz erkennen.

4.2 Teilnahme nicht wahlberechtigter Personen

Mehrere Einsprüche (etwa WP 295/21, WP 337/21, WP 527/21, WP 944/21, WP 1854/21, WP 2019/21) rügen, dass an der Bundestagswahl Personen als Wählerinnen und Wähler teilgenommen hätten bzw. hätten teilnehmen können, die nicht wahlberechtigt gewesen seien. Dies gelte für Personen, die am Wahltag zwar bereits das sechzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten. Diese waren bei den Wahlen zu den BVV (vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV), nicht aber bei der Bundestagswahl (vgl. Artikel 38 Absatz 2 GG) wahlberechtigt. Entsprechendes gelte für EU-Bürger, die zwar nach Artikel 28 Absatz 1 Satz 3 GG in Verbindung mit Artikel 22 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Kommunalwahlen nicht aber bei Bundestagswahlen wahlberechtigt sind. Die Landeswahlleitung hat insofern insbesondere vorgetragen, dass es, wie auch schon bei früheren Wahlen, unterschiedliche Wahlberechtigungen gegeben habe. Die 16- und 17-Jährigen und die EU-Bürgerinnen und -Bürger, die nur bei der Wahl zu den BVV wahlberechtigt waren, hätten mit der Wahlbenachrichtigung ein Hinweisblatt in deutscher und englischer Sprache erhalten, in dem auf das eingeschränkte Wahlrecht hingewiesen worden sei. Insofern habe dieser Personenkreis die Beschränkung des eigenen Wahlrechts kennen müssen. Im Wahllokal habe man bei der Stimmzettelausgabe die Wahlbenachrichtigung vorzeigen müssen, auf der die Art der Wahlberechtigung aufgedruckt gewesen sei. Für „nur BVV“-Wahlberechtigte sei dort zusätzlich in größerer Schrift „nur BVV“ vermerkt gewesen. Die zweite Kontrolle habe vor dem Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne stattgefunden, da die Person im Wählerverzeichnis gesucht und abgehakt worden sei. Im Wählerverzeichnis habe es je Person und Wahlart eine Spalte gegeben, aus der jeweils die Wahlberechtigung deutlich hervorgegangen sei. Selbst wenn sich bei der Ausgabe der Stimmzettel Fehler ereignet hätten, so wäre dies spätestens bei der Führung des Wählerverzeichnisses aufgefallen. Dann wäre die Urne für die Bundestagswahl nicht freigegeben worden und die nur zu den BVV wahlberechtigte Person aufgefordert worden, den Stimmzettel für die Bundestagswahl zu zerreißen. Berlinweit sei ein Fall protokolliert worden, bei dem eine nur zu den BVV wahlberechtigte Person den Stimmzettel in die Urne der Bundestagswahl eingeworfen habe (Niederschrift des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 84 (Berlin-Treptow-Köpenick)). Ansonsten lägen der Landeswahlleitung hierzu keine belastbaren Informationen vor. Die Ausführungen der Landeswahlleitung erschienen dem Wahlprüfungsausschuss hinreichend plausibel und eine weiterführende Beweisaufnahme nicht angezeigt. Dies gilt auch, sofern eidesstattliche Versicherungen zum Nachweis von Einzelvorgängen angeboten wurden (etwa WP 2019/21), weil damit regelmäßig nur ein Vorfall, aber keine für die Mandatsrelevanz erforderliche Anzahl an Vorgängen hätte festgestellt werden können.

Auch mit Blick auf den durch eine eidesstattliche Versicherung untermauerten Vortrag, dass im Wahlkreis 75, Wahlbezirk 01108 ein Wähler Stimmzettel für alle abgehaltenen Wahlen bekommen habe, obwohl er aufgrund des Termins seiner Meldung in Berlin zur Teilnahme an den Berliner Wahlen nicht berechtigt gewesen sei (WP 2019/21), konnte der Wahlprüfungsausschuss keine Mandatsrelevanz feststellen.

4.3 Verwendung fotokopierter Stimmzettel

Gemäß § 1 Absatz 1 WahlPrüfG ist die Prüfung des Deutschen Bundestages auf die Prüfung der Wahl zum Deutschen Bundestag beschränkt. Nach den Erkenntnissen der Landeswahlleitung (etwa Stellungnahme vom 7. Ja-

nuar 2022 zu Einspruch WP 2017/21) wurden fotokopierte Stimmzettel ausschließlich bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV ausgegeben. Dem Wahlprüfungsausschuss liegen keine gegenteiligen Erkenntnisse vor. Die vom Vertreter des Einspruchsführers aus WP 2017/21 eingesandte Ablichtung eines kopierten Stimmzettels ist nicht erkennbar. Der betroffene Urnenwahlbezirk 04627 im Wahlkreis 80 ist jedoch freilich aus anderen Gründen ohnehin Teil der Wiederholungswahl.

4.4 Übergabe bereits angekreuzter Stimmzettel

Die Stimmabgabe mittels eines nicht durch den Wähler selbst angekreuzten Stimmzettels wäre grundsätzlich ein Verstoß gegen § 14 Absatz 4 BWG in Verbindung mit § 56 Absatz 2 BWO und gegen § 30 BWG. Der vom Einspruchsführer aus WP 2017/21 vorgetragene Vorfall im Wahlkreis 76 in einem Wahllokal im Jugendclub OC23, Langhansstraße, wurde jedoch noch vor der Stimmabgabe durch Ausgabe eines neuen Stimmzettels korrigiert. Daher ist kein Wahlfehler aufgetreten. Laut Aussage des zuständigen Wahlvorstehers ist davon auszugehen, dass die betroffene Wählerin das Kreuz selbst irrtümlich gesetzt hat. Nichts deutet zudem darauf hin, dass es zu ähnlich gelagerten Fällen – schon gar nicht in mandatsrelevantem Ausmaß – gekommen ist.

4.5 Unterlassener Abgleich des Wählerverzeichnisses mit dem Personalausweis in den Wahllokalen

Der im Einspruch WP 2017/21 gerügte Nichtabgleich des Wählerverzeichnisses mit dem Personalausweis in Wahlkreis 80, Wahlbezirk 0471 stellt keinen Wahlfehler dar. Es entspricht geltendem Recht, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen müssen (vgl. Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlage 54; 20/1100, Anlagen 132 und 136; 19/3050, Anlage 6; 15/1150, Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 17/2250, Anlagen 2 bis 4, 8, 10, 13, 15, 17, 20 und 18/1710, Anlagen 28, 34, 52). Ausweisen müssen sich nach § 59 Satz 1 BWO die Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Absatz 4 Satz 1 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität ausreichend. Diese Art der Kontrolle bietet hinreichend Gewähr dafür, dass die Identität der Wählerinnen und Wähler überprüft und Manipulationen durch eine mehrfache Teilnahme an der Wahl verhindert werden. Der Gefahr, dass Stimmen unbefugt abgegeben werden, wird zudem dadurch begegnet, dass gemäß § 14 Absatz 4 BWG jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben kann. Das unbefugte Wählen ist gemäß § 107a Strafgesetzbuch strafbewehrt.

4.6 Nichtzählung von Stimmen für die Partei Liberal-Konservative Reformer

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Bundestagswahl für die Partei Liberal-Konservative Reformer (LKR) abgegebene Stimmen nicht gezählt wurden. In der dem Wahleinspruch WP 2017/21 beigefügten eidesstattlichen Versicherung gibt ein Wähler aus Köpenick an, bei den Wahlen zu den BVV und zum Abgeordnetenhauswahl für die LKR gestimmt zu haben. Die Bundestagswahl wird nicht erwähnt. Den Direktkandidaten der LKR habe er bei allen möglichen Direktmandaten gewählt, also auch bei der Bundestagswahl. Im betroffenen Wahlbezirk 09436 im Wahlkreis 84 wurde eine Stimme für den Direktkandidaten der LKR gezählt, hingegen keine Zweitstimme. Dies entspricht den Angaben aus der eidesstattlichen Versicherung. Ein weiterer zumindest behaupteter Wähler der LKR aus dem Wahlbezirk ist nicht bekannt.

Die beiden anderen eidesstattlichen Versicherungen verwenden die Formulierung „besonders darauf geachtet, auch bei den Wahlumschlägen etc., dass meine abgegebenen Stimmen nicht als ungültig gewertet werden können.“ Aus der Erwähnung der Wahlumschläge lässt sich schließen, dass die Wähler ihre Stimme per Briefwahl abgegeben haben. Diese Stimmen werden dann nicht im betroffenen Urnenwahlbezirk 07203 im Wahlkreis 81 gezählt, sondern im Briefwahlbezirk 072C. Dort sind vier Erststimmen und drei Zweitstimmen für die LKR erfasst. Auch hier lässt sich somit kein Widerspruch feststellen.

4.7 Übermittlung geschätzter Wahlergebnisse

Die etwa in dem Wahleinspruch WP 2017/21 angesprochenen Berichte über lediglich geschätzte Ergebnismeldungen in Spandau und Charlottenburg-Wilmersdorf beziehen sich zum einen überwiegend auf die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV. Zum anderen wurden nach Angaben der Landeswahlleitung Berlin und der

Medienberichte selbst lediglich die vorläufigen Ergebnisse geschätzt. Zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses wurden die geschätzten Ergebnisse durch die tatsächlich ausgezählten ersetzt.

4.8 Wahlbeteiligung von über 100 Prozent

Die von mehreren Einspruchsführern, u. a. in WP 2017/21, in Bezug genommenen Medienberichte zu einer statistischen Wahlbeteiligung von mehr als 100 Prozent haben ausschließlich die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV sowie den Volksentscheid zum Gegenstand. Die Bundestagswahl ist nicht berührt.

4.9 Unregelmäßigkeiten bei der Auszählung der Stimmen für Freie Wähler

Im Wahleinspruch WP 2017/21 behauptet der Einspruchsführer Unregelmäßigkeiten bei der Stimmauszählung. Dafür führt er exemplarisch die Diskrepanz zwischen Umfragewerten vor der Wahl und der Zahl der ausgezählten Stimmen für die Freien Wähler und ihn selbst als Direktkandidaten der Freien Wähler bei der Abgeordnetenhauswahl und den BVV an. Abgesehen davon, dass der Deutsche Bundestag gemäß § 1 Absatz 1 WahlPrüfG nur für die Prüfung der Bundestagswahl zuständig ist, trägt der Einspruchsführer keine Tatsachen vor, die einen Wahlfehler begründen. Es werden lediglich Vermutungen aus einer vermeintlichen statistischen Auffälligkeit abgeleitet. Bereits die Auffälligkeit der Abweichung ist zu verneinen. Der vom Einspruchsführer herausgestellten Zufriedenheit von 24,5 Prozent der Befragten mit seiner Tätigkeit steht in der selbst übersandten Umfrage eine Unzufriedenheit von 41 Prozent gegenüber. In einem ebenfalls mitübersandten Bericht eines Meinungsforschungsinstitutes wird die Abweichung mit strategischem Wahlverhalten oder Mitläufereffekten erklärt. Zudem werden Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.10 Abbruch der Stimmauszählung

Einzelne Einspruchsführer (etwa in Wahleinspruch WP 468/21) berichten, dass die Stimmauszählung teilweise abgebrochen worden sei. Nach der Stellungnahme der Landeswahlleitung in Zusammenhang mit dem Einspruch WP 468/21 steht fest, dass dies nur die Wahlen zum Abgeordnetenhaus, zu den BVV und den Volksentscheid betraf. Die Stimmen für die Bundestagswahl wurden zuerst ausgezählt, vgl. auch Ziffer 7.2 der Broschüre „Hinweise für die Wahlvorstände“ der Landeswahlleitung Berlin (Stand: 12. Juli 2021).

4.11 Fehlerhafte Auszählung der gültigen Zweitstimmen

Im Wahleinspruch WP 427/21 bemängelt der Einspruchsführer die fehlerhafte Zählung der gültigen Zweitstimmen, angeblich sei deren Zahl um 22.757 höher als zunächst ausgezählt. Abgesehen davon, dass die Formulierung darauf schließen lässt, dass der Einspruchsführer selbst von einer Korrektur der Stimmenzahl ausgeht, enthält die Aussage keine Angaben über ihre Quelle, den Wahlkreis oder auch nur die Art der Wahl (Land oder Bund). Aus diesem Grund war es dem Wahlprüfungsausschuss und der Landeswahlleitung nicht möglich, weitere Ermittlungen anzustellen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.12 Bundesrechtlichen Vorschriften widersprechende Anweisung zur Zählung leerer Stimmzettelschläge

Mehrere Einspruchsführer (u. a. in Wahleinspruch WP 109/21) bemängeln, dass die Briefwahlvorstände in Berlin die Anweisung bekommen hätten, leere Stimmzettel bei dieser Wahl ausnahmsweise nicht als ungültige Stimmen zu zählen. Aus diesem Vortrag lässt sich kein mandatsrelevanter Wahlfehler ableiten. Eine solche Formulierung

war und ist entgegen dem Vorbringen einiger Einspruchsführer nicht in der Landeswahlordnung oder im Landeswahlgesetz Berlin enthalten. Dies wäre dennoch unschädlich, da diese Gesetze nur bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV und bei Volksentscheiden Anwendung finden. Tatsächlich war der besagte Text laut Stellungnahme der Landeswahlleitung ursprünglich in der Broschüre „Hinweise für Briefwahlvorstände“ enthalten, die sowohl für die Bundestagswahl als auch für die Wahlen und Abstimmungen auf Landesebene galt. Die Passage wurde jedoch aufgrund ihrer Mehrdeutigkeit wieder entfernt. Spätestens in der aktuellen Fassung der Broschüre vom 22. September 2021 ist die Formulierung nicht mehr enthalten. Hintergrund ist, dass das Berliner Landeswahlgesetz keine explizite Regelung zum Umgang mit leeren Stimmzettelumschlägen enthält. In § 39 Absatz 3 BWG werden sie als ungültige Erst- und Zweitstimme gewertet. Die Alternative wäre jedoch zu keinem Zeitpunkt die Wertung als gültige Stimme gewesen, wie einige Einsprüche nahelegen. Stattdessen wären solche Stimmzettelumschläge zurückgewiesen und entsprechend § 75 Absatz 2 Satz 5 BWO in Verbindung mit § 39 Absatz 4 Satz 2 BWG als nicht abgegebene Stimmen gewertet worden (vgl. Schulungsvideo für Wahlvorstände für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV 2016, 34:47, unter www.wahlen-berlin.de/wahlvideo/kapitel/kapitel_5.html#video-container). Die einzige Konsequenz wäre, dass die Stimmen nicht in die Quote der Wahlbeteiligung einfließen. Das Ergebnis der jeweiligen Parteien und Direktkandidaten bestimmt sich ohnehin nur nach den gültigen Stimmen und bliebe deswegen gleich.

4.13 Mehrfache Stimmabgabe

Soweit einige Einspruchsführer (etwa in Wahleinspruch WP 422/21) mit einem pauschalen Verweis auf Medienberichte und ohne weitere Ausführungen bemängeln, dass Personen mehrfach abstimmen konnten, lässt sich daraus kein mandatsrelevanter Wahlfehler feststellen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; 20/2300, Anlagen 16, 19, 21, 22 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.14 Angebliche(r) Platzverweis(e) in einem nicht näher bezeichneten Wahllokal für Personen, die korrekte Stimmzettel einforderten

Ein Einspruchsführer (Wahleinspruch WP 797/21) berichtet von der Erteilung eines Platzverweises für Wahlberechtigte, die korrekte Stimmzettel einforderten. Der Wahlbezirk, in dem der Vorfall aufgetreten sein soll, wird nicht näher bezeichnet. Aus diesem Grund war es dem Wahlprüfungsausschuss und der Landeswahlleitung nicht möglich, weitere Ermittlungen anzustellen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.15 Verweigerte Stimmabgabe bei Tragen eines Kopftuches

Ein weiterer Einspruchsführer (Wahleinspruch WP 1992/21) berichtet, er habe nicht näher bezeichneten Medienberichten entnommen, dass Frauen in Berlin die Stimmabgabe bei Tragen eines Kopftuches verweigert worden sei. Betroffene Wahlbezirke oder auch nur Wahlkreise werden nicht benannt. Auf Grundlage dieser Angaben war es dem Wahlprüfungsausschuss und der Landeswahlleitung nicht möglich, weitere Ermittlungen anzustellen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.16 Versand von Wahlunterlagen an verstorbene Personen

Der nur vereinzelt vorgetragene Versand von Wahlunterlagen bzw. Wahlbenachrichtigungen an bereits verstorbene Personen (Wahleinsprüche WP 294/21, WP 1738/21, WP 1887/21) stellt keinen mandatsrelevanten Wahlfehler dar. Eine Mandatsrelevanz ist erst dann anzunehmen, wenn sich ein Wahlmangel möglicherweise auf die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag ausgewirkt haben kann. Dabei darf es sich nicht nur um eine – wie vorliegend – rein theoretische Möglichkeit handeln. Vielmehr muss diese nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkret und nicht ganz fernliegend sein (BVerfGE 89, 291 [304]).

4.17 Barrierefreiheit von Wahlräumen

Auch die Rüge der mangelnden Barrierefreiheit von Wahlräumen (Wahleinspruch WP 2017/21) dringt nicht durch. Die Wahlrechtsvorschriften garantieren keine Barrierefreiheit in jedem einzelnen Wahllokal. Nach der Vorschrift des § 46 Absatz 1 Satz 3 BWO sollen die Wahlräume so ausgewählt werden, dass Menschen mit Beeinträchtigungen die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird. Ferner ist den Wahlberechtigten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BWO mitzuteilen, ob der jeweilige Wahlraum barrierefrei ist. Zudem erhält gemäß Nummer 7 jeder Wahlberechtigte einen Hinweis, wo Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel zu erhalten sind. Auch von der Landeswahlleitung in Form einer Pressemitteilung ausgegebene Verfahrenshinweise bei Nichterhalt von Briefwahlunterlagen begründeten selbst bei unterstellter mangelnder Barrierefreiheit keinen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften (vgl. Wahleinspruch WP 1828/21 in Anlage 11 der vorliegenden Bundestagsdrucksache).

4.18. Vorwürfe im Zusammenhang mit dem Versand von Unterlagen (insbesondere doppelte Zusendung von Stimmzetteln)

Im Hinblick auf den vereinzelt vorgetragenen Vorwurf der doppelten Zusendung von Stimmzetteln in Briefwahlunterlagen (Wahleinsprüche WP 497/21, WP 76/21) liegt kein mandatsrelevanter Wahlfehler vor. Denn eine Auswirkung auf die Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag ist hier allenfalls rein theoretisch denkbar. Selbiges gilt für den einzeln vorgetragenen Vorwurf der verspäteten oder Nichtzustellung von Wahlbenachrichtigungen (Wahleinspruch WP 262/21) oder eines in den Briefwahlunterlagen fehlenden Formblattes zur eidesstattlichen Versicherung der persönlichen Unterzeichnung bzw. gemäß dem erklärten Wählerwillen nach § 36 Absatz 2 BWG (Wahleinspruch WP 481/21).

4.19 Briefwahl

Im Hinblick auf die Behauptung der Entgegennahme von Briefwahlunterlagen im Rathaus Schöneberg durch eine einzelne Pfortnerperson verbunden mit dem Vorwurf der Möglichkeit einer Unterschlagung oder Fälschung (Wahleinspruch WP 1507/21) lässt sich kein mandatsrelevanter Wahlfehler erkennen. Denn es verbleibt hier allenfalls bei theoretischen Möglichkeiten. Selbst wenn die Lagerung eingegangener Stimmzettel, wie von den Einspruchsführern behauptet, unzureichend erfolgt sein sollte, fehlt es hier schon am Vorwurf einer konkreten Vernichtung bzw. Fälschung von Stimmzetteln.

Auch die Rüge der verspäteten oder Nichtzustellung von Briefwahlunterlagen (z. B. Wahleinsprüche WP 2017/21 und WP 2019/21) hat keinen Erfolg. Denn es begründet nach ständiger Beschlusspraxis des Deutschen Bundestages keinen Wahlfehler, wenn wahlberechtigten Personen trotz entsprechenden Antrags bis zum Tage der Wahl keine Briefwahlunterlagen zugestellt wurden, aber die Gemeindebehörde das ihrerseits Erforderliche getan hat, insbesondere wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlage 6; 19/3050, Anlagen 15, 16). Das Risiko der Nichtzustellung trotz Antrags trägt in diesem Falle die wahlberechtigte Person. Sofern zu vorgenannter Thematik detaillierter Einzelvortrag in den Einsprüchen enthalten war, hat sich der Wahlprüfungsausschuss damit in gesonderten Voten auseinandergesetzt (vgl. Anlagen 10, 11 und 12 der vorliegenden Bundestagsdrucksache).

4.20 Stimmzettel in Müllcontainern, nichtverschließbare Wahlurnen

Vereinzelt finden sich zudem Hinweise auf das Auffinden einzelner Stimmzettel in Müllcontainern der Rathäuser Charlottenburg und Pankow (Wahleinsprüche WP 232/21 und WP 289/21). Ein mandatsrelevanter Wahlfehler liegt in diesen Vorwürfen jedoch nicht begründet, selbst wenn dies tatsächlich zutreffen sollte. Denn wie die Landeswahlleitung Berlin in einer Stellungnahme zum Wahleinspruch WP 232/21 ausführt, könnte es sich dabei

auch um die Entsorgung eigener Stimmzettel durch Wahlberechtigte handeln. Im Übrigen fehlt es an der Mandatsrelevanz.

Gleiches gilt für den Vorwurf der Nutzung von nichtverschließbaren Wahlurnen (s. Wahleinsprüche WP 486/21, WP 1427/21, WP 2017/21). Zwar muss eine Wahlurne nach § 51 Absatz 2 Satz 4 BWO zwingend verschließbar sein. Es handelt sich hierbei jedoch nur um einen in Einzelfällen vorgetragenen Wahlfehler, der sich nicht mandatsrelevant ausgewirkt haben kann.

4.21 Grundsatz der Wahlöffentlichkeit

Sofern der Grundsatz der Wahlöffentlichkeit nach § 54 BWO durch Infektionsschutzmaßnahmen wegen der COVID-19-Pandemie verletzt sein soll (Wahleinspruch WP 2017/21), lässt der Vortrag des Einspruchsführers die Darlegung konkreter Ereignisse vermissen und ist dementsprechend als unsubstantiiert zurückzuweisen. Denn der Einspruchsführer moniert hier lediglich, dass eine öffentliche Wahrnehmung des Einwurfs der Stimmzettel „erheblich behindert“ gewesen sei. Es könne folglich nicht sichergestellt werden, ob die Stimmzettel unverändert in die Wahlurnen gelangt sind. Wann durch welche Infektionsschutzmaßnahme wo und in welchem Umfang der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl verletzt gewesen sein soll, lässt sich dem Einspruch hingegen nicht entnehmen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; 20/1100, Anlagen 6, 37, 88, 136, 163, 164; 20/2300, Anlagen 4, 6, 7, 8, 11, 16, 17, 19 bis 23 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.22 Nutzung einheitlicher Wahlurne

Auch der Vorwurf der Nutzung einer einheitlichen Wahlurne für alle gleichzeitig stattfindenden Wahlen (Wahleinspruch WP 281/21) begründet keinen mandatsrelevanten Wahlfehler. Erneut mangelt es dabei schon an hinreichender Substantiierung, zu welchem Zeitpunkt wo und in welchem Umfang dieses Ereignis stattgefunden haben soll und weshalb hierin nach Auffassung des Einspruchsführers ein mandatsrelevanter Wahlfehler überhaupt begründet liegt. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; 20/1100, Anlagen 6, 37, 88, 136, 163, 164; 20/2300, Anlagen 4, 6, 7, 8, 11, 16, 17, 19 bis 23 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.23 Gemeinsame Abstimmung von Familienmitgliedern

Der einzeln erhobene Vorwurf, dass Familienmitgliedern in „Bergstr./Mitte“ eine gemeinsame Abstimmung möglich war (Wahleinspruch WP 278/21) führt nicht zu einem mandatsrelevanten Wahlfehler. Zwar darf die Wahlkabine nach § 56 Absatz 2 Satz 3 BWO nur einzeln betreten werden. Eine Ausnahme hiervon sieht § 57 Absatz 3 BWO für die Stimmabgabe von Wählerinnen und Wählern mit Behinderungen vor. Die Landeswahlleitung teilt in einer Stellungnahme zum erhobenen Vorwurf jedoch mit, dass hierzu keine entsprechenden Informationen vorliegen. Im Übrigen ist die Mandatsrelevanz des erhobenen Vorwurfs, selbst wenn man unterstellt, dass er zuträfe, abzulehnen.

4.24 Nichtöffentliche Stimmauszählung

Wenn in einem Einspruch (WP 94/21) gerügt wird, die Stimmauszählung sei nicht öffentlich gewesen, weil der Zugang zu dem Gebäude, in dem sich mehrere Wahllokale befanden, nach Schließung des Wahllokals verschlossen gewesen sei, so stellt dies jedenfalls keinen mandatsrelevanten Wahlfehler dar.

Zwar liegt – die Richtigkeit des Vortrags unterstellt – ein Verstoß gegen den in § 31 Satz 1 BWG, § 54 BWO verankerten Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl vor (vgl. hierzu z. B. Bundestagsdrucksache 17/4600, Anlage 28). Danach hat während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist (§ 54 BWO). Jedoch kann dem Vortrag nicht mit der notwendigen Sicherheit entnommen werden, dass das Wahlergebnis in den betroffenen Wahllokalen während der Zeit, in der die Wahlräume für die Öffentlichkeit nicht zugänglich waren, falsch ermittelt oder manipuliert worden wäre. Dass – wie vom Einspruchsführer vorgetragen und wie er durch einen Blick durchs Fenster erkannt habe – bestimmte Stapel von Stimmzetteln nur „nachlässig“ durchgesehen worden seien, lässt nicht ohne weiteres den Schluss zu, dass das ermittelte Ergebnis falsch ist. Dies gilt insbesondere deshalb, weil nicht nachvollzogen werden kann, zu welchem Zeitpunkt der Stimmauszählung die Durchsicht der benannten Stapel erfolgte. So könnte es sich auch um eine kursorische Durchsicht zum Zweck der Fehlervermeidung im Laufe des Auszählungsprozesses gehandelt haben.

4.25 Hygieneregulierung zum Betreten der Wahllokale bei Erkältungssymptomen

Die teilweise angegriffene (WP 212/21) Hygieneregulierung in Berliner Wahllokalen, nach der Personen mit Erkältungssymptomen die Möglichkeit der Briefwahl nahegelegt wurde, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Landeswahlleitung hat in ihrer Stellungnahme zum Einspruch WP 212/21 ein Exemplar der am Wahltag in den Berliner Wahllokalen aushängenden Hygieneregeln übersandt. Aus deren Wortlaut („Personen mit Erkältungssymptomen oder besonderen Infektionsrisiken sollten die Briefwahl nutzen.“) geht hervor, dass es sich nicht um eine zwingende Regelung handelte, sondern nur um eine Empfehlung.

IV. Weitere Entscheidungen

1. Verletzung subjektiver Rechte

Einer Feststellung nach § 1 Absatz 2 Satz 2 WahlPrüfG bedarf es vorliegend nicht, weil die Bundestagswahl zumindest in Teilen für ungültig erklärt wird.

2. Durchführung einer Wahlstatistik

Die Vorschriften des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (WStatG) sind an der Hauptwahl orientiert und enthalten keine Regelungen für den Fall einer auf einzelne Wahlbezirke beschränkten Wiederholungswahl. So verbietet etwa § 8 WStatG die Veröffentlichung von Ergebnissen der Bundesstatistik unterhalb der Landesebene. Dementsprechend bedurfte es einer Klarstellung, dass für die Wiederholungswahl lediglich eine allgemeine Wahlstatistik durchzuführen ist, eine repräsentative hingegen nicht.

Anlage 6

Beschlussempfehlung

zu den Wahleinsprüchen

– Az.: WP.../21 –

15	25	34	39	40	47	54	57	75	79	82	86
89	101	103	104	106	107	109	110	111	119	120	124
143	150	170	171	180	182	197	198	203	209	211	218
221	222	225	228	229	230	232	233	236	239	240	241
246	261	262	263	264	270	271	278	279	281	282	283
288	294	295	296	318	319	333	334	335	336	342	343
344	345	346	347	351	352	353	355	358	359	360	361
363	364	366	367	368	371	374	375	378	379	381	383
384	386	387	390	391	392	421	422	427	433	435	439
443	446	447	449	450	467	468	469	470	472	473	481
484	497	499	500	503	506	509	510	513	514	517	525
526	527	535	536	537	538	645	694	797	820	821	937
944	960	962	966	967	970	1006	1009	1019	1222	1316	1430
1507	1540	1542	1554	1574	1578	1600	1651	1661	1677	1711	1712
1717	1718	1719	1721	1724	1738	1752	1827	1839	1901	1922	1927
		1938	1939	1941	1956	1976	1989	2018	2022		

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2022 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

- In den nachfolgend genannten Wahlkreisen des Landes Berlin wird beschränkt auf die nachfolgend genannten Wahlbezirke die Abgabe beider Stimmen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag vom 26. September 2021 für ungültig erklärt:**

Wahlkreis	Wahlbezirke
75	01100, 01107, 01110, 01113, 01118, 01227, 01229, 01316, 01317, 01425, 01518, 01520, 01602, 01620, 01621, 01710, 01721, 01722, 01124, 01112, 01109, 01117, 01120, 01323, 01318, 01319, 01426, 01519, 01511, 01601, 01711, 01718, 01719, 011A, 011F, 011G, 011I, 011K, 012N, 013H, 013I, 014M, 015F, 015J, 016B, 016K, 017F, 017J, 017K
76	03101, 03116, 03117, 03118, 03119, 03120, 03121, 03123, 03125, 03126, 03200, 03203, 03205, 03207, 03208, 03209, 03211, 03212, 03213, 03214, 03215, 03216, 03217, 03218, 03220, 03223, 03300, 03301, 03305, 03306, 03307, 03308, 03309, 03311, 03312, 03313, 03315, 03316, 03317, 03318, 03321, 03400, 03401, 03402, 03403, 03405, 03408, 03409, 03411, 03412, 03416, 03501, 03502, 03503, 03504, 03505, 03506, 03507, 03508, 03509, 03510, 03511, 03512, 03514, 03515, 03517, 03518, 03519, 03520, 03600, 03601, 03602, 03604, 03605, 03606, 03607, 03608, 03609, 03610, 03612, 03613, 03614, 03616, 03617, 03619, 03621, 03622, 03623, 03624, 03701, 03712, 03713, 03714, 03716, 03717, 03718, 03719, 03720, 03811, 03812, 03813, 03814, 03815, 03816, 03817, 03818, 03819, 03821, 03822, 03823, 03903, 03904, 03100, 03115, 03124, 03122, 03206, 03222, 03204, 03224, 03219, 03304, 03302, 03310, 03322, 03320, 03314, 03323, 03410, 03417,

Wahlkreis	Wahlbezirke
	03500, 03516, 03513, 03603, 03611, 03615, 03620, 03618, 03702, 03715, 03721, 03703, 03705, 03820, 031A, 031F, 031H, 031L, 031M, 031N, 032B, 032C, 032D, 032E, 032F, 032G, 032H, 032I, 032K, 032L, 032N, 033A, 033B, 033D, 033E, 033F, 033G, 033H, 033I, 033K, 033L, 033M, 034C, 034D, 034E, 034F, 034G, 034K, 035A, 035B, 035C, 035D, 035E, 035F, 035G, 035H, 035I, 035K, 035L, 035M, 036A, 036B, 036C, 036D, 036E, 036F, 036G, 036H, 036I, 036K, 036L, 036M, 036N, 036P, 037A, 037B, 037D, 037E, 037F, 037G, 037H, 038A, 038B, 038C, 038D, 038E, 038F, 038G, 038H, 039B
77	12108, 12109, 12110, 12111, 12114, 12120, 12201, 12203, 12207, 12208, 12209, 12211, 12215, 12301, 12309, 12310, 12318, 12319, 12320, 12321, 12322, 12417, 12420, 12503, 12526, 12519, 12603, 12609, 12625, 12107, 12123, 12115, 12119, 12225, 12206, 12202, 12226, 12304, 12313, 12323, 12324, 12317, 12416, 12501, 12523, 12524, 12522, 12525, 121D, 121E, 121F, 121H, 121K, 122A, 122B, 122C, 122E, 122F, 122I, 123A, 123D, 123H, 123I, 123K, 123L, 123M, 124I, 124J, 125A, 125G, 125H, 126B, 126H, 126V
78	04101, 04103, 04104, 04106, 04115, 04117, 04118, 04119, 05327, 05516, 05325, 041A, 041C, 041D, 041F, 041N, 041Q, 041R, 041S, 053J, 055T
79	06103, 06105, 06124, 06126, 06317, 06321, 06323, 06325, 06326, 06410, 06416, 06417, 06502, 06512, 06623, 061AB, 061C, 061E, 061Z, 063AA, 063AB, 063S, 063W, 063Y, 064K, 064R, 064S, 065B, 065M, 066Y
80	04204, 04206, 04211, 04216, 04220, 04222, 04223, 04224, 04306, 04310, 04313, 04316, 04317, 04318, 04328, 04401, 04409, 04424, 04428, 04501, 04509, 04512, 04513, 04516, 04519, 04520, 04521, 04523, 04527, 04528, 04601, 04605, 04607, 04609, 04612, 04616, 04617, 04618, 04619, 04621, 04622, 04623, 04624, 04625, 04626, 04627, 04701, 04703, 04706, 04708, 04711, 04712, 04713, 04714, 04720, 04721, 04723, 04724, 04804, 04226, 04311, 04308, 04511, 04515, 04502, 04517, 04604, 04602, 04727, 042C, 042D, 042I, 042N, 042S, 042U, 042V, 042W, 043F, 043H, 043J, 043K, 043L, 043P, 043Q, 044A, 044H, 044V, 044Y, 045A, 045B, 045H, 045J, 045K, 045M, 045N, 045P, 045Q, 045S, 045W, 046A, 046B, 046D, 046I, 046M, 046N, 046P, 046Q, 046S, 046T, 046U, 046V, 046W, 046X, 046Y, 047A, 047C, 047F, 047H, 047K, 047L, 047M, 047N, 047T, 047U, 047W, 047X, 048D
81	07127, 07129, 07224, 07423, 07504, 07609, 07125, 07128, 07223, 07428, 07503, 07610, 071V, 071W, 072S, 074S, 075B, 076G
82	08101, 08102, 08115, 08119, 08127, 08130, 08305, 08313, 08316, 08319, 08129, 08307, 08312, 08314, 08315, 08320, 081A, 081AA, 081L, 081Q, 081X, 081Z, 083E, 083H, 083I, 083K
83	02116, 02124, 02125, 02128, 02129, 02201, 02204, 02208, 02210, 02213, 02214, 02217, 02223, 02224, 02226, 02318, 02320, 02401, 02402, 02403, 02404, 02412, 02416, 02423, 02518, 02525, 02601, 02602, 02610, 02618, 02621, 02624, 03707, 03708, 03709, 03802, 03803, 03804, 03805, 03806, 03807, 03808, 03810, 03907, 03908, 03911, 03913, 03914, 03916, 03917, 03918, 03919, 03922, 03924, 03925, 03926, 02225, 03722, 03800, 03801, 03809, 03920, 03909, 03915, 021AA, 021AB, 021P, 021W, 021X, 022A, 022D, 022H, 022K, 022N, 022P, 022R, 022X, 022Y, 022Z, 023S, 023U, 024A, 024B, 024C, 024D, 024M, 024R, 024Y, 025S, 025Z, 026A, 026B,

Wahlkreis	Wahlbezirke
	026K, 026T, 026W, 026Z, 037K, 037M, 038I, 038K, 038L, 038M, 038N, 038P, 039E, 039F, 039I, 039K, 039L, 039M, 039N, 039P, 039Q
84	09620, 09622, 09617, 09613, 096G, 096J
85	10107, 10108, 10109, 10221, 10322, 10605, 10110, 10323, 10606, 101D, 101E, 102Q, 103M, 106C
86	11409, 11513, 11519, 11616, 11407, 11615, 114D, 115H, 116I

2. Die Wiederholungswahl muss innerhalb der Frist des § 44 Absatz 3 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes stattfinden.
3. Die Wiederholungswahl findet nach denselben Wahlvorschlägen wie die Hauptwahl statt. Gemäß § 83 Absatz 6 der Bundeswahlordnung können Wahlvorschläge nur geändert werden, wenn ein Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist. Neue Wahlvorschläge werden nicht zugelassen.
4. Der Landeswahlleiter für Berlin wird ermächtigt, nach § 83 Absatz 7 der Bundeswahlordnung im Rahmen dieser Entscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an besondere Verhältnisse zu treffen.
5. Nach Durchführung der Wiederholungswahl ist das Ergebnis der Bundestagswahl 2021 nach Maßgabe von § 44 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes neu festzustellen. Das Ergebnis der Wiederholungswahl ist entsprechend § 1 des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statistisch auszuwerten. Die Auswertung ist zu veröffentlichen. Eine Erhebung von Daten zu Zwecken der repräsentativen Wahlstatistik gemäß § 2 ff. des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland findet nicht statt.
6. Im Übrigen werden die Wahleinsprüche zurückgewiesen.

Tatbestand

Am 26. September 2021 wurden im Land Berlin drei Wahlen abgehalten: die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag, die Wahl zum Abgeordnetenhaus und die Wahlen der Bezirksverordnetenversammlungen (BVV). Ferner wurde über einen Volksentscheid zur Initiative „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“ abgestimmt. Zusätzlich fand am selben Tag der Berlin-Marathon statt, der nicht zuletzt erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen mit sich brachte.

Der Wahltag im Land Berlin war im Hinblick auf Organisation und Durchführung der Wahl von zahlreichen Unregelmäßigkeiten und Problemen geprägt und ist seitdem Gegenstand der medialen sowie juristischen Aufarbeitung, insbesondere mit Blick auf die Bundestagswahl im Wahlprüfungsverfahren beim Deutschen Bundestag und mit Blick auf die lokalen Berliner Wahlen vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin.

Der unmittelbaren Stimmabgabe ging in einer Vielzahl von Fällen eine lange Wartezeit von teilweise mehr als zwei Stunden voraus. Teilweise haben Wahlberechtigte wegen der langen Wartezeit auf ihre Stimmabgabe verzichtet. In mehreren Wahlbezirken musste die Wahlhandlung aufgrund fehlender oder falscher Stimmzettel unterbrochen werden. In vielen Fällen waren die Wahllokale bis weit nach 18 Uhr geöffnet. So hält etwa das Protokoll des Kreiswahlausschusses Pankow vom 8. Oktober 2021 die Schließung des Wahllokals 815 erst um 20:56 Uhr fest. Nachwahlbefragungen wurden bereits um 18 Uhr veröffentlicht. Wähler berichteten von verspätetem oder unterbliebenem Zugang von Briefwahlunterlagen. Ferner wird teilweise eine aus Sicht der Einspruchsführer fehlende Rücksichtnahme auf barrierefreie Informationen über rechtzeitigen Zugang zu Wahlunterlagen

für mobilitäts- sowie sinneseingeschränkte Personen gerügt. Wähler berichteten zudem von unterlassener Identitätsprüfung vor Ausgabe der Wahlzettel im Wahllokal. Teilweise haben auch bereits Verstorbene eine Wahlbenachrichtigung erhalten. Von 2.257 Wahllokalen waren insgesamt 69,2 Prozent barrierefrei und weitere 12,7 Prozent für gehbehinderte Menschen mit Hilfspersonen zugänglich. Im Vergleich zur Europawahl 2019 ist der Anteil barrierefreier Wahllokale über rund 10 Prozentpunkte gesunken. Vereinzelt wurde der Erhalt von Briefwahlunterlagen mit abgeschnittener Ecke oben rechts moniert.

Die vorliegend zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Einsprüche basieren auf jeweils individuellem Vortrag. Insbesondere haben die Einspruchsführer keine von Dritten zur Verfügung gestellten Mustertexte benutzt. Die hier erfassten Einsprüche beziehen sich (zumindest auch) auf die Durchführung der Bundestagswahl in ganz Berlin.

Neben den Einsprüchen, die das Berliner Wahlgeschehen als Ganzes thematisieren, erfasst die vorliegende Anlage auch solche, bei denen sich der Individualvortrag auf einzelne konkrete Wahllokale bezieht. So habe eine Einspruchsführerin um 17 Uhr im Wahllokal 200 (Berlin-Rosenthal, Bezirk Pankow) keinen Stimmzettel mehr für die Wahlen erhalten (Wahleinspruch WP 25/21). Vor dem Wahllokal 214 im Erbeskopfweg in 13158 Berlin hätten gegen 17 Uhr zwischen 250 – 300 Menschen in Doppelreihen gewartet, weswegen die Stimmabgabe des Einspruchsführers unterblieben sei (Wahleinspruch WP 47/21). Erst um ca. 19:40 Uhr sei im Wahllokal 808 in der Helene-Häusler-Schule Haus B (Bezirk 03), Mendelssohnstr. 10, 10405 Berlin die Stimmabgabe möglich gewesen (Wahleinspruch WP 218/21). Wegen einer über Hundert Meter langen Warteschlange um 12:45 Uhr vor dem Wahllokal in der Max-Beckmann-Oberschule, Auguste-Viktoria-Allee 37, 13403 Berlin, sei die Stimmabgabe unterblieben (Wahleinspruch WP 271/21). Trotz der bereits erfolgten Veröffentlichung von Wahlprognosen seien im Wahllokal Kita Sonne, Mond und Sterne, Güllweg 3, 13156 Berlin noch um 18:35 Uhr Stimmen abgegeben worden (Wahleinspruch WP 962/21). Wegen fehlender Stimmzettel sei im Wahllokal Thomas-Mann-Grundschule, Greifenhagener Str. 58, 10437 Berlin um 17 Uhr keine Stimmabgabe möglich gewesen (Wahleinspruch WP 1540/21). Auch im Wahllokal Max-Delbrück-Gymnasium, Kuckhoffstraße 2 in 13156 Berlin sei eine Stimmabgabe wegen fehlender Stimmzettel unterblieben (Wahleinsprüche WP 1711/21 und WP 1712/21). Aufgrund von grob mangelhafter Planung und Vorbereitung der Wahlhandlung im Bezirk Pankow sei eine ordnungsgemäße Durchführung verhindert und gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verstoßen worden (Wahleinspruch WP 1721/21).

Neben den Einspruchsführern in den vorliegend streitgegenständlichen Verfahren hat u. a. auch der Bundeswahlleiter in amtlicher Eigenschaft Einspruch gegen die Durchführung der Bundestagswahl im Land Berlin eingelegt (Wahleinspruch WP 1760/21). Im Zusammenhang mit diesem Einspruch hat der Wahlprüfungsausschuss Ermittlungen zum gesamten Berliner Wahlgeschehen, insbesondere im Rahmen einer mündlichen Verhandlung durchgeführt. Dabei wurden von den vorliegend erfassten Wahleinsprüchen einige Akten (WP 15/21, WP 25/21, WP 47/21, WP 271/21, WP 295/21, WP 296/21, WP 421/21, WP 962/21, WP 1540/21, WP 1711/21, WP 1712/21 und WP 1721/21) zu Informations- und Beweis Zwecken beigezogen. Der Gang dieses Verfahrens ist in Anlage 1 der vorliegenden Bundestagsdrucksache ersichtlich.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der jeweiligen Akte verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Die Einsprüche sind zulässig, auch wenn in Einzelfällen Zweifel bestehen, ob dem Gebot, den Wahleinspruch innerhalb der Einspruchsfrist substantiiert zu begründen insbesondere dort, wo ausschließlich auf Medienberichte verwiesen wurde, hinreichend Rechnung getragen wurde.

II. Verfahrensverbinding

Die Einsprüche wurden aufgrund des rechtlichen Zusammenhangs bzw. des gleichen Gegenstands zur gemeinsamen Entscheidung miteinander verbunden (§ 147 der Zivilprozessordnung bzw. § 93 der Verwaltungsgerichtsordnung jeweils in entsprechender Anwendung).

III. Begründetheit

Die Einsprüche sind teilweise begründet. Eine umfassende Aufarbeitung und Entscheidung zum Gesamtgeschehen während der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag im Land Berlin erfolgte im Verfahren zum Einspruch des Bundeswahlleiters WP 1760/21, insbesondere im Rahmen des dortigen Vorprüfungsverfahrens und der anschließenden mündlichen Verhandlung. Die Niederschrift der mündlichen Verhandlung ist hier ersichtlich:

www.bundestag.de/resource/blob/899768/d6bb0b4e812ec9fb529f25354c37ac1e/protokoll-data.pdf

Danach steht fest, dass sich in den vom Tenor erfassten Wahlbezirken entweder mandatsrelevante Wahlfehler ereignet haben oder die dort genannten Wahlbezirke mit einem Wahlbezirk verknüpft sind, in dem sich ein mandatsrelevanter Wahlfehler ereignet hat.

Diese fehlerbehafteten Wahlbezirke sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

Wahlkreis	Wahlbezirk
75 (Mitte)	01100, 01107, 01110, 01113, 01118, 01227, 01229, 01316, 01317, 01425, 01518, 01520, 01602, 01620, 01621, 01710, 01721, 01722
76 (Pankow)	03101, 03116, 03117, 03118, 03119, 03120, 03121, 03123, 03125, 03126, 03200, 03203, 03205, 03207, 03208, 03209, 03211, 03212, 03213, 03214, 03215, 03216, 03217, 03218, 03220, 03223, 03300, 03301, 03305, 03306, 03307, 03308, 03309, 03311, 03312, 03313, 03315, 03316, 03317, 03318, 03321, 03400, 03401, 03402, 03403, 03405, 03408, 03409, 03411, 03412, 03416, 03501, 03502, 03503, 03504, 03505, 03506, 03507, 03508, 03509, 03510, 03511, 03512, 03514, 03515, 03517, 03518, 03519, 03520, 03600, 03601, 03602, 03604, 03605, 03606, 03607, 03608, 03609, 03610, 03612, 03613, 03614, 03616, 03617, 03619, 03621, 03622, 03623, 03624, 03701, 03712, 03713, 03714, 03716, 03717, 03718, 03719, 03720, 03811, 03812, 03813, 03814, 03815, 03816, 03817, 03818, 03819, 03821, 03822, 03823, 03903, 03904
77 (Reinickendorf)	12108, 12109, 12110, 12111, 12114, 12120, 12201, 12203, 12207, 12208, 12209, 12211, 12215, 12301, 12309, 12310, 12318, 12319, 12320, 12321, 12322, 12417, 12420, 12503, 12526, 12519, 12603, 12609, 12625
78 (Spandau – Charlottenburg Nord)	04101, 04103, 04104, 04106, 04115, 04117, 04118, 04119, 05327, 05516
79 (Steglitz-Zehlendorf)	06103, 06105, 06124, 06126, 06317, 06321, 06323, 06325, 06326, 06410, 06416, 06417, 06502, 06512, 06623
80 (Charlottenburg-Wilmersdorf)	04204, 04206, 04211, 04216, 04220, 04222, 04223, 04224, 04306, 04310, 04313, 04316, 04317, 04318, 04328, 04401, 04409, 04424, 04428, 04501, 04509, 04512, 04513, 04516, 04519, 04520, 04521, 04523, 04527, 04528, 04601, 04605, 04607, 04609, 04612, 04616, 04617, 04618, 04619, 04621, 04622, 04623, 04624, 04625, 04626, 04627, 04701, 04703, 04706, 04708, 04711, 04712, 04713, 04714, 04720, 04721, 04723, 04724, 04804
81 (Tempelhof-Schöneberg)	07127, 07129, 07224, 07423, 07504, 07609
82 (Neukölln)	08101, 08102, 08115, 08119, 08127, 08130, 08305, 08313, 08316, 08319
83 (Friedrichshain-Kreuzberg – Prenzlauer Berg Ost)	02116, 02124, 02125, 02128, 02129, 02201, 02204, 02208, 02210, 02213, 02214, 02217, 02223, 02224, 02226, 02318, 02320, 02401, 02402, 02403, 02404, 02412, 02416, 02423, 02518, 02525, 02601, 02602, 02610, 02618, 02621, 02624, 03707, 03708, 03709, 03802, 03803, 03804, 03805, 03806,

Wahlkreis	Wahlbezirk
	03807, 03808, 03810, 03907, 03908, 03911, 03913, 03914, 03916, 03917, 03918, 03919, 03922, 03924, 03925, 03926
84 (Treptow-Köpenick)	09620, 09622
85 (Marzahn-Hellersdorf)	10107, 10108, 10109, 10221, 10322, 10605
86 (Lichtenberg)	11409, 11513, 11519, 11616

Die übrigen im Tenor genannten Wahlbezirke mussten aufgrund einer Verknüpfung mit einem fehlerbehafteten Wahlbezirk einbezogen werden. Mit dem Begriff, der „Verknüpfung“ bzw. der Formulierung, dass Urnenwahlbezirke mit einem Briefwahlbezirk oder über einen Briefwahlbezirk mit weiteren Urnenwahlbezirken „verknüpft“ sind, ist folgender Sachverhalt gemeint: Briefwahlbezirke setzen sich nicht zwingend aus Wählern nur eines Urnenwahlbezirks zusammen. In manchen Fällen sind zwei oder mehr Urnenwahlbezirke umfasst. Die Wähler eines Briefwahlbezirkes bilden demnach mit denen der zugehörigen Urnenwahlbezirke eine Gesamtheit dergestalt, dass dann, wenn die Wahl in nur einem der so verbundenen Urnenwahlbezirke für ungültig erklärt, jedenfalls nach Ablauf der Frist aus § 44 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) die Wahl zwingend auch in allen anderen verbundenen Urnen- und dem gemeinsamen Briefwahlbezirk für ungültig zu erklären und entsprechend zu wiederholen ist. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass Personen ihre Stimme entweder doppelt oder gar nicht gültig abgeben könnten. Ansätze, dies zu verhindern, beeinträchtigen die Geheimheit der Wahl (vergleiche zum Ganzen auch die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung, Seiten 66 bis 69):

- Gemäß § 44 Absatz 2 BWG müssen bei einer Wiederholungswahl, die sechs Monate nach der Hauptwahl stattfindet, neue Wählerverzeichnisse nach §§ 14 ff. der Bundeswahlordnung (BWO) angefertigt werden. Ob ein Wahlberechtigter bei der Hauptwahl per Briefwahl abgestimmt hat, ginge nur aus den Wahlscheinen und Wählerverzeichnissen der Hauptwahl hervor. Deren Berücksichtigung sieht § 16 BWO nicht vor.
- Wenn man die Briefwahlstimmen der vorherigen Wahl aufrechterhalten wollte, müsste man die Briefwähler der vorherigen Wahl von der Wiederholungswahl ausschließen und diese folglich über Wahlscheine der Hauptwahl identifizieren. Staatliche Nachforschungen über das Wahlverhalten beeinträchtigen jedoch die Geheimheit der Wahl und sind daher grundsätzlich unzulässig (Morlok in: Dreier, Kommentar zum Grundgesetz, 3. Auflage, 2015, Artikel 38 Rn. 124 f).
- Die Stimmzettel eines Briefwahlbezirkes nachträglich wieder der Wahlberechtigung in den jeweiligen Urnenwahlbezirken zuzuordnen ist aufgrund der Vorkehrungen zum Schutz der Geheimheit der Wahl in § 36 Absatz 1 und § 75 Absatz 3 BWO nicht möglich. Die Wahl kann deshalb nur für alle Stimmen des Briefwahlbezirkes für ungültig erklärt werden oder gültig bleiben.
- Wird die Gültigkeit in einem bestimmten Briefwahlbezirk aufrechterhalten, in einem dazugehörigen Urnenwahlbezirk jedoch für ungültig erklärt und wiederholt, könnten die betroffenen und wie dargestellt nicht identifizierbaren Briefwähler der Hauptwahl bei der Wiederholungswahl zum zweiten Mal mit der Folge abstimmen, dass beide Stimmen gezählt würden.
- Auch die Option, die Wahl nur in einem belasteten Urnenwahlbezirk und im dazugehörigen Briefwahlbezirk für ungültig zu erklären und zu wiederholen, nicht jedoch in den weiteren und (unbelasteten) Urnenwahlbezirken desselben Briefwahlbezirkes, scheidet aus. Andernfalls bliebe der Wille der Briefwähler aus den nicht wiederholten Urnenwahlbezirken unberücksichtigt. Ihre Stimmen bei der Hauptwahl würden für ungültig erklärt und an der Wiederholungswahl könnten sie nicht teilnehmen.

Die Landeswahlleitung und der Bundeswahlleiter haben die einzelnen Urnenwahlbezirke häufig in rein numerischer Form (etwa: „01100“) angegeben. Die ersten beiden Ziffern geben den Stadtbezirk an (so etwa „01“ = Berlin-Mitte, vgl. auch für die übrigen Stadtbezirke § 1 Bezirksverwaltungsgesetz Berlin), die drei folgenden den Urnenwahlbezirk. In Stellungnahmen etwa der Landeswahlleitung werden Wahlbezirke bisweilen auch mittels einer Kombination aus numerischer Form und Buchstaben (etwa „01W100“) bezeichnet. Zur Vereinheitlichung hat sich der Wahlprüfungsausschuss für die rein numerische Form entschieden. Briefwahlbezirke sind stets mittels einer Kombination aus Ziffern und Buchstaben identifiziert (etwa: „011A“). Auch hier geben die ersten beiden Ziffern den Stadtbezirk an.

1. Einordnung der Vorfälle als Wahlfehler

Ein Wahlfehler liegt immer dann vor, wenn gegen Wahlvorschriften verstoßen wurde. Die Regelungen im BWG und der BWO stellen einfachgesetzliche Anforderungen auf, die insbesondere die in Artikel 38 Absatz 1 GG enthaltenen Wahlgrundsätze verwirklichen sollen. So sollen die Regelungen in den §§ 16 bis 36 BWG und den §§ 12 bis 66 BWO für eine ordnungsgemäße Wahlorganisation sorgen. Diese Vorgaben wurden aufgrund von Vorgängen, die in die Organisationsverantwortung der Berliner Wahlorgane, nicht zuletzt der Berliner Bezirksämter, fallen, in vielfacher Weise nicht eingehalten.

1.1 Wahlrechtsgrundsätze und Pflicht zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wahldurchführung

Als grundlegende politische Willensäußerung und originäre Einflussnahme des Volkes auf die Staatswillensbildung gehören Bundestagswahlen zu den Staatsakten, die den Normen des Verfassungsrechts unterliegen (Schreiber, DVBl. 2007, 807 [809]). § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG wiederholt einfachgesetzlich die Vorgaben aus Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG, wonach die Staatsgewalt vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt wird und die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden (vgl. Boehl in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 1 Rn. 4).

Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verbietet es dem Gesetzgeber, bestimmte Bevölkerungsgruppen dadurch zu diskriminieren, dass er sie aus politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen von der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts ausschließt (vgl. BVerfGE 58, 202 [205]). Umgekehrt gebietet er, dass grundsätzlich jeder Deutsche sein Wahlrecht in möglichst gleicher Weise ausüben können soll und zielt damit auf weitreichende und umfassende Inklusion aller Herrschaftsunterworfenen ab (vgl. Dürig/Herzog/Scholz/Klein/Schwarz, 97. EL Januar 2022, GG, Kommentar, Artikel 38 Rn. 89 f.). Der Grundsatz der Freiheit der Wahl verlangt, dass die Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigem Druck bleibt (BVerfGE 44, 125 [139]; 124, 1 [24]). Dies setzt denklogisch voraus, dass jeder formell und materiell Wahlberechtigte in der Lage sein muss, seine Stimme bei der Wahl abgeben zu können (vgl. Thum in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, Einführung Rn. 13).

Die Gesetzgebungskompetenz des Artikel 38 Absatz 3 GG umfasst die Ermächtigung und zugleich die Verpflichtung zu einfachgesetzlicher Ausformung der Regelungen in Artikel 38 Absatz 1 und 2 GG. Aufgrund dessen ist der Bundesgesetzgeber gehalten, alle notwendigen organisatorischen und technischen Maßnahmen einschließlich der Errichtung von Behörden und der Festlegung des Wahlverfahrens selbst anzuordnen oder sie der Rechtsetzung durch Rechtsverordnung zuzuführen. Er bedient sich der Landes- und Kommunalbehörden im Wege der sogenannten Organleihe (Schreiber, DVBl. 2007, 807 [811]). Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Deutschen Bundestag hat der Gesetzgeber als öffentliche Aufgabe besonderen Wahlorganen und Behörden übertragen (vgl. §§ 8 ff. BWG). Nach § 91 BWO in Verbindung mit Abschnitt I. 3. der Anordnung über Zuständigkeiten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 2018 (ABl. Berlin Nummer 44 vom 2. November 2018, Seite 5965 f.) werden die Aufgaben, die im BWG und in der BWO den Gemeinden übertragen sind, von den Berliner Bezirksämtern wahrgenommen.

Aus den dargestellten Wahlgrundsätzen folgt, dass die Wahl insgesamt so organisiert sein muss, dass ihre ordnungsgemäße Durchführung sichergestellt ist. Dieser allgemeine Grundsatz ist einfachgesetzlich in vielerlei Hinsicht konkretisiert:

- Wer wahlberechtigt (Artikel 38 Absatz 2 GG, §§ 12 f. BWG) und in ein Wählerverzeichnis eingetragen (§ 14 BWG) ist, kann am Wahltag (§ 16 BWG) zur Wahlzeit (§ 47 BWO) per Urnenwahl in dem Wahlbezirk seine Stimme abgeben, in dem er im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Inhaber eines Wahlscheins können in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises an der Wahl teilnehmen (§ 14 Absatz 3 BWG).
- § 46 Absatz 1 Satz 2 BWO hält fest, dass die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden sollen, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.
- Nach § 49 Nummer 3 BWO übergibt die Gemeindebehörde dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung amtliche Stimmzettel in genügender Zahl.

- Nach § 50 Absatz 1 Satz 1 BWO richtet die Gemeindebehörde in jedem Wahlraum eine oder mehrere Wahlkabinen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Letztlich muss sich die Zahl der einzurichtenden Wahlkabinen an der Zahl der Urnenwahlberechtigten und der Zahl der Wahlen und Abstimmungen orientieren, die zeitgleich und im selben Wahlraum stattfinden.
- Der Wahlvorstand hat für Ruhe und Ordnung im Wahlraum (§ 55 Satz 1 BWO) und für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen (§ 6 Absatz 7 Satz 1 BWO).
- Nach Ablauf der Wahlzeit sind Wählerinnen und Wähler, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden, noch zur Stimmabgabe zuzulassen (§ 60 Satz 2 BWO).

Die Beherrschung der wahlrechtlichen Vorschriften und eine den Anforderungen entsprechende Logistik sind hierbei von grundlegender Bedeutung für die präzise Erfassung des Wählerwillens (Frommer/Engelbrecht, Kommentar zum Bundeswahlrecht, 15. Lieferung August 2010, 10.00 – Einführung – Seite 1). Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufs bedarf es eines zwingend erforderlichen einheitlichen Vollzugs der dargestellten gesetzlichen Vorgaben in den einzelnen Ländern (vgl. Schreiber, DVBl. 2007, 807 [810]).

1.2 Einzelne Wahlfehler

1.2.1 Ausgabe von Stimmzetteln eines anderen Wahlkreises

Die Ausgabe von Stimmzetteln, die in einem anderen Wahlkreis desselben Bundeslandes gültig sind, führt gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG zur Ungültigkeit der Erststimme. Sie verletzt somit das Recht der betroffenen Wähler zur Abgabe auch der Erststimme aus § 4, 1. Alternative BWG.

1.2.2 Unterbrechungen der Wahlhandlung und Abweisung von Wahlberechtigten aufgrund fehlender Stimmzettel

Soweit die Wahlhandlung aufgrund fehlender Stimmzettel für die Bundestagswahl erst nach 8 Uhr aufgenommen, zwischenzeitlich unterbrochen oder vor 18 Uhr auch unter Abweisung von Wählern endgültig abgebrochen wurde, liegt darin ein Verstoß gegen § 47 Absatz 1 und § 49 Nummer 3 BWO. Wann die Anzahl der Stimmzettel ausreichend ist, ergibt sich aus § 47 Absatz 1 und § 60 Satz 2 BWO. Gemäß § 47 Absatz 1 BWO dauert die Wahl von 8 bis 18 Uhr. Die Formulierung „von...bis“ verlangt während dieser Zeit eine ununterbrochene Möglichkeit der Stimmabgabe (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1710, Anlagen 41 und 42). § 60 Satz 2 BWO sieht vor, dass vor 18 Uhr erschienene Wähler auch nach 18 Uhr ihre Stimme abgeben können. Wenn die Zahl der Stimmzettel für die Bundestagswahl im Wahlbezirk nicht ausreicht, um eine Stimmabgabe der so eingegrenzten Personenzahl während der gesamten Wahlzeit zu gewährleisten, wurden dem Wahlvorsteher nicht genügend Stimmzettel übergeben. Die Nachlieferung von Stimmzetteln heilt diesen Verstoß, sofern es um die Frage des Vorliegens eines Wahlfehlers geht, nicht.

Soweit die Unterbrechung der Stimmabgabe für die Bundestagswahl auf fehlenden oder falschen Stimmzetteln bei den Wahlen und Abstimmungen auf Landes- oder Kommunalebene beruhte, findet zwar der nur für die Bundestagswahl geltende § 49 BWO keine Anwendung. Es liegt jedoch weiterhin ein Verstoß gegen § 47 Absatz 1 BWO vor, der den auch für die Bundestagswahl zuständigen Wahlbehörden zurechenbar ist.

1.2.3 Unzureichende Anzahl von Wahlkabinen

Eine unzureichende Ausstattung der Wahlräume mit Wahlkabinen stellt einen Verstoß gegen § 50 Absatz 1 Satz 1 BWO dar.

1.2.4 Einordnung von Wartezeiten

Wartezeiten – auch längere – vor der Stimmabgabe stellen nach Ansicht des Wahlprüfungsausschusses nicht per se einen Wahlfehler dar. Eine Wartezeit kann stets nur die Folge eines Wahlfehlers wie etwa den zuvor genannten sein. Die Frage, ab wann Wartezeiten unzumutbar sind und (selbst) in einen Wahlfehler umschlagen, kann insofern dahinstehen, zumal sie nur schwerlich zu beantworten sein dürfte. Ab wann eine Wartezeit als „unzumutbar“ anzusehen ist, könnte letztlich nur aufgrund einer Vielzahl von Einzelfall-Unterscheidungen beantwortet werden. Zunächst trifft eine Wartezeit Personen je nach ihrer physischen und psychischen Konstitution unterschiedlich. Selbst bei grundsätzlich guter Konstitution des Wartenden dürfte die Frage von den Umständen des Einzelfalls

(wie z. B. dem Wetter) abhängen. Bei schlechten Bedingungen können auch die vom Bundeswahlleiter in seiner Einspruchsschrift vorgetragene 30 Minuten als Grenze für die Unzumutbarkeit als sehr lang empfunden werden. Im Übrigen haben viele Bürger am 26. September 2021 lange (und teilweise deutlich länger als 30 Minuten) gewartet, was gerade gegen das Kriterium der „Unzumutbarkeit“ spricht. Den Bedenken gegen eine solche schwer zu treffende Einzelfallentscheidung kann auch nicht durch die Festlegung einer starren Grenze begegnet werden. So ist es widersprüchlich, stets die hohe Bedeutung des Wahlrechts zu betonen, dann aber eine starre Grenze festzusetzen, bei deren Überschreitung das Warten auf die Möglichkeit, sein Wahlrecht auszuüben, „unzumutbar“ wird. Schließlich kann im Einzelfall auch eine Wartezeit von unter 30 Minuten bzw. eine entsprechende Warteschlange abschreckend genug sein und den Wahlwilligen zum Abbruch verleiten. Allein diese Beispiele zeigen, dass sich kein verallgemeinerungsfähiges Ergebnis wird finden lassen. Entscheidend ist somit, ob die Wartezeit kausal auf einen Verstoß gegen Wahlvorschriften zurückzuführen ist. Dies ist beispielsweise bei dem in der mündlichen Verhandlung angesprochenen Beispiel des Funds einer Weltkriegsbombe am Wahltag nicht der Fall. Wenn unter solchen Umständen Wahllokale aufgrund des Bombenfunds und der notwendigen Absicherung bzw. Bombenentschärfung zeitweise geräumt werden müssen und dadurch Wartezeiten entstehen, so sind diese nicht auf einen Verstoß der Behörden gegen Wahlrecht zurückzuführen, sondern auf höhere Gewalt.

1.3 Beweiswürdigung

Wo eine Unterbrechung der Wahlhandlung oder die Ausgabe falscher Stimmzettel mit langen Wartezeiten der Wähler am Wahltag zusammentrifft, liegt die Vermutung nahe, dass die langen Wartezeiten durch den entsprechenden Wahlfehler verursacht wurden. So wird regelmäßig eine Unterbrechung der Wahlhandlung zur Bildung von Warteschlangen geführt haben, die über den Wahltag hinweg nicht abgebaut werden konnten. Nach den Ergebnissen der durchgeführten Ermittlungen, insbesondere der mündlichen Verhandlung, sind für den Wahlprüfungsausschuss auch keine tatsächlichen Umstände erkennbar, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen.

Wo „lediglich“ lange Wartezeiten festgestellt werden konnten, hat der Wahlprüfungsausschuss die Beweislage so gewürdigt, dass allein schon die Anzahl der Wahlkabinen am Wahltag im Land Berlin nicht ausreichend war, um den in Abschnitt 1.1 dargestellten Anforderungen an eine ordnungsgemäße Wahldurchführung (insbesondere in Gestalt von § 50 Absatz 1 Satz 1 BWO) zu genügen, und deshalb die Kausalität zwischen diesem Wahlfehler und den langen Wartezeiten angenommen werden kann. Eine solche Betrachtung begegnet vor dem Hintergrund der in Abschnitt 1.1 dargestellten gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Wahlorganisation und der Vielzahl der im Vorprüfungsverfahren und in der mündlichen Verhandlung offenbar gewordenen organisatorischen Mängel im Rahmen der Bundestagswahl 2021 im Land Berlin keinerlei Bedenken. Darüber hinaus kam es in vielen Urnenwahlbezirken zu deutlich verspäteten Schließzeiten. Die Stimmabgabe auch nach 18 Uhr ist unter der Voraussetzung des § 60 Satz 2 BWO zulässig. Das bestehende Regelwerk führt dazu, dass einige Wählerinnen und Wähler erste Prognosen zum Wahlausgang kennen. Diese Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmabgabe auch unter taktischen Gesichtspunkten treffen. Taktische Wahlentscheidungen stellen grundsätzlich eine legitime Beteiligung des mündigen Bürgers an der Willensbildung in einem demokratisch verfassten Staat dar (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 21. April 2009 – 2 BvC 2/06 –, Rn. 87). Es ist davon auszugehen, dass dieses Spannungsverhältnis vom Gesetzgeber zwischen Informationsfreiheit und Beeinflussung in gewissem Maße akzeptiert wird. Eine Veröffentlichung von Prognosen ist laut § 32 BWG vor Ablauf der Wahlzeit nicht erlaubt, wobei im Begründungsteil von 1978 für eine Selbstbeschränkung der deutschen Rundfunk- und Fernsehanstalten geworben wird, Nachfrageergebnisse nicht vor Schließung der Wahllokale zu veröffentlichen. Ob der ein solches Wahlverhalten leitende Informationsvorsprung der Wahlberechtigten im Verhältnis zu den übrigen Wählern die Gewährleistungsgehalte der Wahlrechtsgleichheit beeinträchtigt, kann offen bleiben, denn jedenfalls wäre eine derartige Beeinträchtigung wie bei der Nachwahl gesetzlich gerechtfertigt (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 21. April 2009 – 2 BvC 2/06 –, Rn. 87). Eine deutliche Überschreitung der Schließzeit (nach 18:30 Uhr) ist im vorliegenden Fall jedoch ein Indiz für Verzögerungen im Ablauf der Wahlhandlung, die auf eine unzureichende Ausstattung der Wahlbezirke mit Wahlkabinen zurückzuführen sind. Hinweise, die dies widerlegen, liegen nur zu einem einzelnen Wahlbezirk vor. Gleichzeitig erschien es dem Wahlprüfungsausschuss nicht als ernsthafte Möglichkeit, dass vorliegend ein atypisches Geschehen dergestalt vorlag, dass die Vorfälle anlässlich der Durchführung der Bundestagswahl im Land Berlin einen anderen Grund als die festgestellten organisatorischen Mängel hatten.

Ein anderes Verständnis hätte im konkreten Fall bedeutet, dass die Beweisanforderungen derart überspannt worden wären, dass die Wahlprüfung ihren Zweck, zeitnah eine ordnungsgemäße Zusammensetzung des Parlaments und subjektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, nicht mehr erreicht werden kann. In einem solchen Fall lange Warteschlangen als kausal auf einem Wahlfehler beruhend abzulehnen, hieße überdies, einen Anreiz für schlechte Wahldokumentation zu schaffen oder auch zukünftig auf Anfragen der Landeswahlleitung keine Auskünfte zu erteilen.

Dem Wahlprüfungsausschuss kam es darauf an, das Geschehen im Rahmen der Bundestagswahl 2021 im Land Berlin einer zügigen und effizienten Klärung zuzuführen.

2. Mandatsrelevanz

Das Vorliegen eines Wahlfehlers führt nur dann zu einer erfolgreichen Wahlanfechtung, wenn der Mangel einen Einfluss auf die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages gehabt hat bzw. haben kann (vgl. etwa § 19 Absatz 1 Satz 2 am Ende WahlPrüfG). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der ständigen Spruchpraxis des Deutschen Bundestages darf es sich dabei nicht nur um eine theoretische Möglichkeit handeln; sie muss eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende sein. Dabei reichen Vermutungen oder rein spekulative Annahmen nicht (vgl. etwa BVerfGE 121, 266 [310]; Bundestagsdrucksache 18/1810, Anlage 39, Seite 268; Bundestagsdrucksache 19/5200, Anlage 4, Seite 23; sowie Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 15 und die Nachweise in Fußnoten 82 und 83).

Mit Blick auf die Vielzahl der organisatorischen Mängel im Rahmen der Bundestagswahl 2021 im Land Berlin bestehen an der Mandatsrelevanz keine Zweifel. Dass sich ohne diese Mängel ein anderes Wahlergebnis ergeben hätte, ist eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit.

Vorliegend ist anzunehmen, dass die Wahlfehler eine nicht quantifizierbare Frustration der Wähler dergestalt zur Folge gehabt haben, dass sie in Anbetracht von langen Warteschlangen oder aufgrund von Unterbrechungen der Wahlhandlung den Versuch, zur Wahl zu gehen, abgebrochen und nicht wieder aufgenommen haben. Dazu kommt, dass etwa der Einfluss sozialer Medien für den Wahlprüfungsausschuss nicht ansatzweise einschätzbar ist. Gegebenenfalls haben Wähler in Anbetracht von Berichten über die Vorfälle im Zusammenhang mit dem Berliner Wahlgeschehen im Bekannten- und Freundeskreis bzw. in sozialen Medien gleich ganz davon abgesehen, ihr Wahlrecht auszuüben. Analoges gilt für die Behinderungen durch den Marathon.

2.1 Zweitstimmenergebnis

Der SPD haben als Partei mit dem geringsten Abstand mit Blick auf das Zweitstimmenergebnis bei der Bundestagswahl 2021 802 Stimmen für ein zusätzliches Mandat gefehlt.

Dividiert man die Zahl der 802 Stimmen durch die Zahl der 327 fehlerbehafteten (unter Außerachtlassen der lediglich mit fehlerhaften verknüpften) Wahlbezirke so ergibt sich gerundet die Zahl 2,5. Dies ist die Zahl an Wählern, die pro fehlerbehaftetem Wahlbezirk von der Wahl aufgrund eines Wahlfehlers hätten Abstand nehmen müssen. Diese hätten dann jedoch zu 100 Prozent die SPD wählen müssen.

Legt man stattdessen das Ergebnis der SPD bei den abgegebenen Stimmen zugrunde, ergäbe sich eine Zahl von 3.428 Nichtwählern ($802 = 23,4$ Prozent, woraus folgt, dass $3.427,35 = 100$ Prozent), die aufgrund von Wahlfehlern von einer Wahl hätten Abstand nehmen müssen. Dividiert man die Zahl 3.428 durch die Zahl der 327 fehlerbehafteten Wahlbezirke, ergeben sich gerundet 10,5 Wähler, die pro fehlerbehaftetem Wahlbezirk von der Wahl aufgrund eines Wahlfehlers hätten Abstand nehmen müssen.

Auch der zweite, höhere Wert an Wählern, die aufgrund von Wahlfehlern von einer Wahl hätten Abstand nehmen müssen, stellt für den Wahlprüfungsausschuss – insbesondere vor dem Hintergrund des Ausmaßes an Wahlfehlern anlässlich der Durchführung der Bundestagswahl 2021 im Land Berlin – eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit dar.

2.2 Erststimmenergebnisse

Mit Blick auf die Erststimmenergebnisse ist der Wahlprüfungsausschuss zum Ergebnis gekommen, dass die dargestellten Wahlfehler lediglich in den Wahlkreisen 76 (Berlin-Pankow) und 77 (Berlin-Reinickendorf) Mandatsrelevanz besitzen. Der Wahlprüfungsausschuss stützte sich dabei insbesondere auf die folgenden Daten bzw. Überlegungen:

1	Wahlkreis	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86
2	Anzahl Wahlbezirke im jeweiligen Wahlkreis mit festgestellten Vorfällen	18	112	29	10	15	59	6	10	56	2	6	4
3	Anzahl Wahlbezirke im jeweiligen Wahlkreis insgesamt	192	175	156	177	176	176	198	194	203	234	166	210
4	Ungültige Stimmen infolge von Wahlfehlern	0	15	0	221	0	41	0	0	126	0	0	0
5	Für Mandatsverschiebung erforderliche Wähler pro Wahlbezirk nach Zeile 2 (= (Zeile 7 – Zeile 4) dividiert durch Zeile 2)	655	65	62	1155	366	91	572	843	613	15620	1693	2193
6	Durchschnitt Nichtwähler pro Wahlbezirk nach Zeile 2 (= Zeile 8 dividiert durch Zeile 2)	302	246	329	287	229	199	312	313	204	127	451	207
7	Stimmenabstand zwischen Wahlkreisgewinner und Erstunterlegenem	11798	7270	1788	11547	5494	5403	3430	8426	34429	31239	10155	8773
8	Nichtwähler in Wahlbezirken mit festgestellten Vorfällen	5443	27562	9542	2867	3440	11744	1871	3129	11433	253	2708	829
9	Anteil der Nichtwähler in den betroffenen Wahlbezirken, die für eine Mandatsverschiebung hätten wählen müssen (= (Zeile 7 – Zeile 4) dividiert durch Zeile 8)	> 100%	26%	19%	> 100%	> 100%	46%	> 100%	> 100%	> 100%	> 100%	> 100%	> 100%

Selbst wenn in den Wahlkreisen 75, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85 und 86 alle Nichtwähler in den Wahlbezirken mit festgestellten Wahlfehlern für den Erstunterlegenen gestimmt hätten, wäre der Wahlkreisgewinner derselbe geblieben. Lediglich in den Wahlkreisen 76, 77 und 80 besteht danach überhaupt eine theoretische Möglichkeit, dass das jeweilige Direktmandat durch den entsprechenden Erstunterlegenen hätte errungen werden können.

Im Wahlkreis 80 hätten 46 Prozent der 11.744 Nichtwähler in den fehlerbehafteten Wahlbezirken die erstunterlegene Kandidatin wählen müssen, um eine Mandatsverschiebung zu bewirken. Als Grund für die Nichtabgabe der Stimme dürften jedoch auch andere Faktoren wie das Ablehnen der zur Wahl stehenden Personen und Parteien, politisches Desinteresse oder schlicht eine persönliche Verhinderung ebenfalls eine gewichtige Rolle gespielt haben. Angesichts dessen erschien dem Wahlprüfungsausschuss der erforderliche Anteil von 46 Prozent der Nichtwähler zu hoch, als dass sich die festgestellten Wahlfehler auf das Erststimmenergebnis im Wahlkreis 80 ausgewirkt haben könnten. Dies gilt auch für die anschaulichere Kontrollüberlegung, dass im Wahlkreis 80 im Durchschnitt in jedem der betroffenen 59 Wahlbezirke 91 (potentielle) Wähler der Erstunterlegenen aufgrund der Wahlfehler von der Stimmabgabe hätten Abstand nehmen müssen.

In den Wahlkreisen 76 liegt der erforderliche Anteil der Nichtwähler dagegen nur bei 26 Prozent von 27.562 Nichtwählern in den fehlerbehafteten Wahlbezirken und im Wahlkreis 77 bei 19 Prozent von 9.542. Im Schnitt hätten 65 (Wahlkreis 76) bzw. 62 (Wahlkreis 77) potentielle Wähler des Erstunterlegenen pro betroffenem Wahlbezirk von der Stimmabgabe Abstand nehmen müssen. Diese Möglichkeit schien dem Wahlprüfungsausschuss nicht mehr fernliegend.

3. Verhältnismäßigkeit

Selbst wenn ein Wahlfehler vorliegt und Mandatsrelevanz gegeben ist, folgt daraus nicht automatisch die Ungültigkeit der Wahl. In den Fällen, in denen sich ein Wahlfehler auf die Mandatsverteilung im Bundestag ausgewirkt haben kann, unterliegt die Wahlprüfungsentscheidung dem Gebot des geringstmöglichen Eingriffs. Die Entscheidung darf nur so weit gehen, wie es der festgestellte Wahlfehler verlangt. Grundsätzlich ist das Erfordernis des Bestandsschutzes einer gewählten Volksvertretung, das seine rechtliche Grundlage im Demokratiegebot findet, mit den Auswirkungen des festgestellten Wahlfehlers abzuwägen. Wahlbeeinflussungen einfacher Art und ohne jedes Gewicht führen daher nicht zur Ungültigkeit einer Wahl. Der Eingriff in die Zusammensetzung einer gewählten Volksvertretung durch eine wahlprüfungsrechtliche Entscheidung muss vor dem Interesse an der Erhaltung der gewählten Volksvertretung gerechtfertigt werden. Auch dort, wo ein mandatsrelevanter Wahlfehler auf bestimmte Mandate begrenzt werden kann, also nicht die gesamte Wahl für ungültig erklärt werden müsste, ist eine Abwägung vorzunehmen, die zugunsten des Bestandsschutzinteresses ausfallen kann (vgl. insgesamt: BVerfGE 123, 39 [87 f.] mit weiteren Nachweisen). Je tiefer und weiter die Wirkungen eines solchen Eingriffs reichen, desto schwerer muss der Wahlfehler wiegen, auf den dieser Eingriff gestützt wird. Die Ungültigerklärung einer gesamten Wahl setzt einen erheblichen Wahlfehler von solchem Gewicht voraus, dass ein Fortbestand der in dieser Weise gewählten Volksvertretung unerträglich erschiene (vgl. BVerfGE 121, 266 [311 f.] mit weiteren Nachweisen).

Vorliegend war eine bloße Berichtigung des Wahlergebnisses aufgrund des weitreichenden Ausmaßes organisatorischer Mängel, der damit verbundenen Fülle an Vorfällen und des Schweregrades ihrer Auswirkungen nicht möglich. Denn weder kann exakt beziffert werden, wie viele Wahlberechtigte aufgrund der Wahlfehler von der Stimmabgabe abgehalten wurden, noch kann deren potentiell Stimmverhalten antizipiert werden.

Ebenso wenig wie eine Berichtigung des Wahlergebnisses kam für den Wahlprüfungsausschuss nach den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung eine Wahlwiederholung in Frage, die sich auf die Nichtwähler beschränkt und nur diesen die Möglichkeit zur erneuten Stimmabgabe gegeben hätte. Ob eine Person gewählt hat oder nicht, hätte – nicht zuletzt bei Briefwählern – einen Ermittlungsaufwand erfordert, der den Grundsatz der geheimen Wahl in Frage gestellt hätte (vgl. die Niederschrift der mündlichen Verhandlung auf Seite 68 f.).

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wirkt sich vorliegend aber insoweit aus, als die Wahlwiederholung auf die fehlerbehafteten und die mit ihnen über einen Briefwahlbezirk verknüpften Wahlbezirke zu beschränken ist (siehe Abschnitt 3.1).

3.1 Beschränkung auf die fehlerbehafteten und die mit ihnen über einen Briefwahlbezirk verknüpften Wahlbezirke

Nach § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 2 und Anlage 2 BWG ist das Bundesgebiet in 299 Wahlkreise eingeteilt. Die unterste räumliche Einteilung eines Wahlkreises ist nach § 2 Absatz 3, § 52 Absatz 1 Nummer 4 BWG in Verbindung mit den §§ 12, 14 und 48 BWO der Wahlbezirk. Für einen Wahlbezirk wird insbesondere nach § 14 BWO ein Wählerverzeichnis geführt. Der Wahlbezirk ist ferner die unterste Ebene für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, vgl. § 37 und §§ 67 ff. BWO. Ein Wahlraum ist der (§ 46 Absatz 1 BWO) oder gegebenenfalls einer von mehreren (§ 46 Absatz 2 BWO) Räumen, in denen in einem Wahlbezirk Wahlhandlungen vorgenommen werden können.

Die wesentlichen gesetzlichen Regelungen für eine Wahlwiederholung finden sich in § 44 BWG und § 83 BWO. § 83 Absatz 2 BWO legt dabei den Wahlbezirk als die niedrigste Ebene für die Wahlwiederholung fest. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung erschien dem Wahlprüfungsausschuss eine Begrenzung der Wahlwiederholung auf die fehlerbehafteten und die mit ihnen über einen Briefwahlbezirk verknüpften Wahlbezirke, insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass § 83 Absatz 2 BWO die Beschränkung der Wiederholungswahl auf einzelne Wahlbezirke erlaubt und des vom BVerfG etablierten Gebots des geringstmöglichen Eingriffs geboten. Der Wahlprüfungsausschuss hat dabei in seine Abwägung auch eingestellt, dass durch die Entscheidung eine „einheitliche“, stichtagsbezogene Wahl im jeweiligen Wahlkreis nicht erreicht wird: in manchen Wahlbezirken desselben Wahlkreises wird die Bundestagswahl aufrechterhalten, in manchen wird eine Wiederholungswahl stattfinden. Somit werden manche Wähler an ihrer Entscheidung vom 26. September 2021 unter den damals prägenden Themen festgehalten; andere können unter neuen Prämissen und einer gegebenenfalls anderen Motivationslage neu abstimmen. Gleichfalls wird sich auch die Zusammensetzung der Wählerschaft etwa durch Zu- und Wegzüge sowie Sterbefälle seit dem 26. September 2021 und der Tatsache, dass nach § 44 Absatz 2 BWG aufgrund des Ablaufs der Sechs-Monatsfrist neue Wählerverzeichnisse zu erstellen sein werden, ändern. Diese Folgen sind aber einer Wahlwiederholung inhärent. Das Wahlergebnis ist, wenn – wie hier – nur eine teilweise Wahlwiederholung in Betracht kommt, im Falle einer Wiederholungswahl nie an einem einheitlichen Wahltag entstanden. Diesen Folgen kann auch nicht dadurch begegnet werden, dass man die Wahlwiederholung weiter ausdehnt, als es der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aufgrund des Vorliegens mandatsrelevanter Wahlfehler gebietet. Denn dies hätte zur Folge, dass der Bestandsschutz des insoweit rechtmäßig gewählten Parlaments verletzt würde. Denn eine „einheitliche“ stichtagsbezogene Wahl innerhalb eines Wahlkreises ist kein verfassungsrechtliches Gut und kann deshalb den Bestandsschutz des Parlaments nicht einschränken. Eine Ausdehnung der Wiederholungswahl liefe damit dem Demokratieprinzip zuwider. Auch würde sie die Diskrepanzen bei der Stimmabgabe zwischen den Teilen des Wahlgebiets, in denen die Wahl wiederholt wird, und dem übrigen Wahlgebiet nicht auflösen, sondern erweitern.

3.2 Wiederholung als Zweistimmenwahl

Es wurde unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit und dem daraus folgenden Gebot des geringstmöglichen Eingriffs sehr gründlich erwogen, ob dort, wo Wahlfehler nur Relevanz für das Zweitstimmenergebnis hatten (alle Berliner Wahlkreise außer Wahlkreis 76 (Berlin-Pankow) und Wahlkreis 77 (Berlin-Reinickendorf)), die Wiederholungswahl auch nur für die Zweitstimmenwahl angeordnet werden könnte und so der Umfang der Wahlwiederholung möglichst gering gehalten werden könnte.

Hierbei ist jedoch die gesetzliche Regelung des § 44 Absatz 2 BWG in Verbindung mit dem für das geltende Wahlsystem prägenden § 4 BWG zu beachten. Nach § 4 BWG hat „jeder Wähler [...] zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.“

Auch findet nach § 44 Absatz 1 BWG die „Wiederholungswahl ... nach denselben Vorschriften“ statt wie die Hauptwahl. Die dort genannten Ausnahmen liegen nicht vor. Diese klaren Vorgaben wären bei einer Wiederholungswahl nur in Bezug auf die Zweitstimmen nicht eingehalten; die gesetzlich vorgesehene Zweistimmenwahl wäre eben keine solche mehr. Der Entscheidungsspielraum des Wahlprüfungsausschusses bei der Feststellung der Folgerungen bei Ungültigkeit einer Wahl nach § 1 Absatz 2 Satz 1 WahlPrG wird daher durch die systematische Auslegung eingeschränkt.

4. Übrige Vorfälle

Mit Blick auf weitere, im Folgenden diskutierte Vorfälle im Zusammenhang mit der Durchführung der Bundestagswahl im Land Berlin hat der Wahlprüfungsausschuss keine mandatsrelevanten Wahlfehler feststellen können. Erst recht erschien ihm eine Wahlwiederholung vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht angezeigt.

4.1 Frühe Öffnungszeiten

Bisweilen wurden zu frühe Öffnungszeiten der Wahlräume moniert. Nach § 47 Absatz 1 BWO dauert die Wahl von 8 bis 18 Uhr. Nach § 47 Absatz 2 BWO kann der Landeswahlleiter im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, die Wahlzeit mit einem früheren Beginn festsetzen. Sofern Wahlräume ohne eine Ausnahmeregelung nach § 47 Absatz 2 BWO früher öffnen, liegt ein Verstoß gegen Wahlrecht vor. Vorliegend wurde insbesondere (so z. B. im Wahleinspruch WP 1887/21) geltend gemacht, dass in Treptow-Köpenick ein Wahllokal bereits um 7:50 Uhr und damit zu früh geöffnet worden sei. Unabhängig von der Frage, ob dem so gewesen ist, konnte der Wahlprüfungsausschuss keine Mandatsrelevanz erkennen.

4.2 Teilnahme nicht wahlberechtigter Personen

Mehrere Einsprüche (etwa WP 295/21, WP 337/21, WP 527/21, WP 944/21, WP 1854/21, WP 2019/21) rügen, dass an der Bundestagswahl Personen als Wählerinnen und Wähler teilgenommen hätten bzw. hätten teilnehmen können, die nicht wahlberechtigt gewesen seien. Dies gelte für Personen, die am Wahltag zwar bereits das sechzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten. Diese waren bei den Wahlen zu den BVV (vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV), nicht aber bei der Bundestagswahl (vgl. Artikel 38 Absatz 2 GG) wahlberechtigt. Entsprechendes gelte für EU-Bürger, die zwar nach Artikel 28 Absatz 1 Satz 3 GG in Verbindung mit Artikel 22 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Kommunalwahlen nicht aber bei Bundestagswahlen wahlberechtigt sind. Die Landeswahlleitung hat insofern insbesondere vorgetragen, dass es, wie auch schon bei früheren Wahlen, unterschiedliche Wahlberechtigungen gegeben habe. Die 16- und 17-Jährigen und die EU-Bürgerinnen und -Bürger, die nur bei der Wahl zu den BVV wahlberechtigt waren, hätten mit der Wahlbenachrichtigung ein Hinweisblatt in deutscher und englischer Sprache erhalten, in dem auf das eingeschränkte Wahlrecht hingewiesen worden sei. Insofern habe dieser Personenkreis die Beschränkung des eigenen Wahlrechts kennen müssen. Im Wahllokal habe man bei der Stimmzettelausgabe die Wahlbenachrichtigung vorzeigen müssen, auf der die Art der Wahlberechtigung aufgedruckt gewesen sei. Für „nur BVV“-Wahlberechtigte sei dort zusätzlich in größerer Schrift „nur BVV“ vermerkt gewesen. Die zweite Kontrolle habe vor dem Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne stattgefunden, da die Person im Wählerverzeichnis gesucht und abgehakt worden sei. Im Wählerverzeichnis habe es je Person und Wahlart eine Spalte gegeben, aus der jeweils die Wahlberechtigung deutlich hervorgegangen sei. Selbst wenn sich bei der Ausgabe der Stimmzettel Fehler ereignet hätten, so wäre dies spätestens bei der Führung des Wählerverzeichnisses aufgefallen. Dann wäre die Urne für die Bundestagswahl nicht freigegeben worden und die nur zu den BVV wahlberechtigte Person aufgefordert worden, den Stimmzettel für die Bundestagswahl zu zerreißen. Berlinweit sei ein Fall protokolliert worden, bei dem eine nur zu den BVV wahlberechtigte Person den Stimmzettel in die Urne der Bundestagswahl eingeworfen habe (Niederschrift des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 84 (Berlin-Treptow-Köpenick)). Ansonsten lägen der Landeswahlleitung hierzu keine belastbaren Informationen vor. Die Ausführungen der Landeswahlleitung erschienen dem Wahlprüfungsausschuss hinreichend plausibel und eine weiterführende Beweisaufnahme nicht angezeigt. Dies gilt auch, sofern eidesstattliche Versicherungen zum Nachweis von Einzelvorgängen angeboten wurden (etwa WP 2019/21), weil damit regelmäßig nur ein Vorfall, aber keine für die Mandatsrelevanz erforderliche Anzahl an Vorgängen hätte festgestellt werden können.

Auch mit Blick auf den durch eine eidesstattliche Versicherung untermauerten Vortrag, dass im Wahlkreis 75, Wahlbezirk 01108 ein Wähler Stimmzettel für alle abgehaltenen Wahlen bekommen habe, obwohl er aufgrund des Termins seiner Meldung in Berlin zur Teilnahme an den Berliner Wahlen nicht berechtigt gewesen sei (WP 2019/21), konnte der Wahlprüfungsausschuss keine Mandatsrelevanz feststellen.

4.3 Verwendung fotokopierter Stimmzettel

Gemäß § 1 Absatz 1 WahlPrüfG ist die Prüfung des Deutschen Bundestages auf die Prüfung der Wahl zum Deutschen Bundestag beschränkt. Nach den Erkenntnissen der Landeswahlleitung (etwa Stellungnahme vom 7. Januar 2022 zu Einspruch WP 2017/21) wurden fotokopierte Stimmzettel ausschließlich bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV ausgegeben. Dem Wahlprüfungsausschuss liegen keine gegenteiligen Erkenntnisse vor. Die vom Vertreter des Einspruchsführers aus WP 2017/21 eingesandte Ablichtung eines kopierten Stimmzettels ist nicht erkennbar. Der betroffene Urnenwahlbezirk 04627 im Wahlkreis 80 ist jedoch freilich aus anderen Gründen ohnehin Teil der Wiederholungswahl.

4.4 Übergabe bereits angekreuzter Stimmzettel

Die Stimmabgabe mittels eines nicht durch den Wähler selbst angekreuzten Stimmzettels wäre grundsätzlich ein Verstoß gegen § 14 Absatz 4 BWG in Verbindung mit § 56 Absatz 2 BWO und gegen § 30 BWG. Der vom Einspruchsführer aus WP 2017/21 vorgetragene Vorfall im Wahlkreis 76 in einem Wahllokal im Jugendclub OC23, Langhansstraße, wurde jedoch noch vor der Stimmabgabe durch Ausgabe eines neuen Stimmzettels korrigiert. Daher ist kein Wahlfehler aufgetreten. Laut Aussage des zuständigen Wahlvorstehers ist davon auszugehen, dass die betroffene Wählerin das Kreuz selbst irrtümlich gesetzt hat. Nichts deutet zudem darauf hin, dass es zu ähnlich gelagerten Fällen – schon gar nicht in mandatsrelevantem Ausmaß – gekommen ist.

4.5 Unterlassener Abgleich des Wählerverzeichnisses mit dem Personalausweis in den Wahllokalen

Der im Einspruch WP 2017/21 gerügte Nichtabgleich des Wählerverzeichnisses mit dem Personalausweis in Wahlkreis 80, Wahlbezirk 0471 stellt keinen Wahlfehler dar. Es entspricht geltendem Recht, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen müssen (vgl. Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlage 54; 20/1100, Anlagen 132 und 136; 19/3050, Anlage 6; 15/1150, Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 17/2250, Anlagen 2 bis 4, 8, 10, 13, 15, 17, 20 und 18/1710, Anlagen 28, 34, 52). Ausweisen müssen sich nach § 59 Satz 1 BWO die Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Absatz 4 Satz 1 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität ausreichend. Diese Art der Kontrolle bietet hinreichend Gewähr dafür, dass die Identität der Wählerinnen und Wähler überprüft und Manipulationen durch eine mehrfache Teilnahme an der Wahl verhindert werden. Der Gefahr, dass Stimmen unbefugt abgegeben werden, wird zudem dadurch begegnet, dass gemäß § 14 Absatz 4 BWG jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben kann. Das unbefugte Wählen ist gemäß § 107a Strafgesetzbuch strafbewehrt.

4.6 Nichtzählung von Stimmen für die Partei Liberal-Konservative Reformer

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Bundestagswahl für die Partei Liberal-Konservative Reformer (LKR) abgegebene Stimmen nicht gezählt wurden. In der dem Wahleinspruch WP 2017/21 beigelegten eidesstattlichen Versicherung gibt ein Wähler aus Köpenick an, bei den Wahlen zu den BVV und zum Abgeordnetenhauswahl für die LKR gestimmt zu haben. Die Bundestagswahl wird nicht erwähnt. Den Direktkandidaten der LKR habe er bei allen möglichen Direktmandaten gewählt, also auch bei der Bundestagswahl. Im betroffenen Wahlbezirk 09436 im Wahlkreis 84 wurde eine Stimme für den Direktkandidaten der LKR gezählt, hingegen keine Zweitstimme. Dies entspricht den Angaben aus der eidesstattlichen Versicherung. Ein weiterer zumindest behaupteter Wähler der LKR aus dem Wahlbezirk ist nicht bekannt.

Die beiden anderen eidesstattlichen Versicherungen verwenden die Formulierung „besonders darauf geachtet, auch bei den Wahlumschlägen etc., dass meine abgegebenen Stimmen nicht als ungültig gewertet werden können.“ Aus der Erwähnung der Wahlumschläge lässt sich schließen, dass die Wähler ihre Stimme per Briefwahl abgegeben haben. Diese Stimmen werden dann nicht im betroffenen Urnenwahlbezirk 07203 im Wahlkreis 81 gezählt, sondern im Briefwahlbezirk 072C. Dort sind vier Erststimmen und drei Zweitstimmen für die LKR erfasst. Auch hier lässt sich somit kein Widerspruch feststellen.

4.7 Übermittlung geschätzter Wahlergebnisse

Die etwa in dem Wahleinspruch WP 2017/21 angesprochenen Berichte über lediglich geschätzte Ergebnismeldungen in Spandau und Charlottenburg-Wilmersdorf beziehen sich zum einen überwiegend auf die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV. Zum anderen wurden nach Angaben der Landeswahlleitung Berlin und der Medienberichte selbst lediglich die vorläufigen Ergebnisse geschätzt. Zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses wurden die geschätzten Ergebnisse durch die tatsächlich ausgezählten ersetzt.

4.8 Wahlbeteiligung von über 100 Prozent

Die von mehreren Einspruchsführern, u. a. in WP 2017/21, in Bezug genommenen Medienberichte zu einer statistischen Wahlbeteiligung von mehr als 100 Prozent haben ausschließlich die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV sowie den Volksentscheid zum Gegenstand. Die Bundestagswahl ist nicht berührt.

4.9 Unregelmäßigkeiten bei der Auszählung der Stimmen für Freie Wähler

Im Wahleinspruch WP 2017/21 behauptet der Einspruchsführer Unregelmäßigkeiten bei der Stimmauszählung. Dafür führt er exemplarisch die Diskrepanz zwischen Umfragewerten vor der Wahl und der Zahl der ausgezählten Stimmen für die Freien Wähler und ihn selbst als Direktkandidaten der Freien Wähler bei der Abgeordnetenhauswahl und den BVV an. Abgesehen davon, dass der Deutsche Bundestag gemäß § 1 Absatz 1 WahlPrüfG nur für die Prüfung der Bundestagswahl zuständig ist, trägt der Einspruchsführer keine Tatsachen vor, die einen Wahlfehler begründen. Es werden lediglich Vermutungen aus einer vermeintlichen statistischen Auffälligkeit abgeleitet. Bereits die Auffälligkeit der Abweichung ist zu verneinen. Der vom Einspruchsführer herausgestellten Zufriedenheit von 24,5 Prozent der Befragten mit seiner Tätigkeit steht in der selbst übersandten Umfrage eine Unzufriedenheit von 41 Prozent gegenüber. In einem ebenfalls mitübersandten Bericht eines Meinungsforschungsinstitutes wird die Abweichung mit strategischem Wahlverhalten oder Mitläufereffekten erklärt. Zudem werden Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.10 Abbruch der Stimmauszählung

Einzelne Einspruchsführer (etwa in Wahleinspruch WP 468/21) berichten, dass die Stimmauszählung teilweise abgebrochen worden sei. Nach der Stellungnahme der Landeswahlleitung in Zusammenhang mit dem Einspruch WP 468/21 steht fest, dass dies nur die Wahlen zum Abgeordnetenhaus, zu den BVV und den Volksentscheid betraf. Die Stimmen für die Bundestagswahl wurde zuerst ausgezählt, vgl. auch Ziffer 7.2 der Broschüre „Hinweise für die Wahlvorstände“ der Landeswahlleitung Berlin (Stand: 12. Juli 2021).

4.11 Fehlerhafte Auszählung der gültigen Zweitstimmen

Im Wahleinspruch WP 427/21 bemängelt der Einspruchsführer die fehlerhafte Zählung der gültigen Zweitstimmen, angeblich sei deren Zahl um 22.757 höher als zunächst ausgezählt. Abgesehen davon, dass die Formulierung darauf schließen lässt, dass der Einspruchsführer selbst von einer Korrektur der Stimmenzahl ausgeht, enthält die Aussage keine Angaben über ihre Quelle, den Wahlkreis oder auch nur die Art der Wahl (Land oder Bund). Aus diesem Grund war es dem Wahlprüfungsausschuss und der Landeswahlleitung nicht möglich, weitere Ermittlungen anzustellen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.12 Bundesrechtlichen Vorschriften widersprechende Anweisung zur Zählung leerer Stimmzettelschläge

Mehrere Einspruchsführer (u. a. in Wahleinspruch WP 109/21) bemängeln, dass die Briefwahlvorstände in Berlin die Anweisung bekommen hätten, leere Stimmzettel bei dieser Wahl ausnahmsweise nicht als ungültige Stimmen zu zählen. Aus diesem Vortrag lässt sich kein mandatsrelevanter Wahlfehler ableiten. Eine solche Formulierung war und ist entgegen dem Vorbringen einiger Einspruchsführer nicht in der Landeswahlordnung oder im Landeswahlgesetz Berlin enthalten. Dies wäre dennoch unschädlich, da diese Gesetze nur bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV und bei Volksentscheiden Anwendung finden. Tatsächlich war der besagte Text laut Stellungnahme der Landeswahlleitung ursprünglich in der Broschüre „Hinweise für Briefwahlvorstände“ enthalten, die sowohl für die Bundestagswahl als auch für die Wahlen und Abstimmungen auf Landesebene galt. Die Passage wurde jedoch aufgrund ihrer Mehrdeutigkeit wieder entfernt. Spätestens in der aktuellen Fassung der Broschüre vom 22. September 2021 ist die Formulierung nicht mehr enthalten. Hintergrund ist, dass das Berliner Landeswahlgesetz keine explizite Regelung zum Umgang mit leeren Stimmzettelschlägen enthält. In § 39 Absatz 3 BWG werden sie als ungültige Erst- und Zweitstimme gewertet. Die Alternative wäre jedoch zu keinem Zeitpunkt die Wertung als gültige Stimme gewesen, wie einige Einsprüche nahelegen. Stattdessen wären solche Stimmzettelschläge zurückgewiesen und entsprechend § 75 Absatz 2 Satz 5 BWO in Verbindung mit § 39 Absatz 4 Satz 2 BWG als nicht abgegebene Stimmen gewertet worden (vgl. Schulungsvideo für Wahlvorstände für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV 2016, 34:47, unter www.wahlen-berlin.de/wahlvideo/kapitel/kapitel_5.html#video-container). Die einzige Konsequenz wäre, dass die Stimmen nicht in die Quote der Wahlbeteiligung einfließen. Das Ergebnis der jeweiligen Parteien und Direktkandidaten bestimmt sich ohnehin nur nach den gültigen Stimmen und bliebe deswegen gleich.

4.13 Mehrfache Stimmabgabe

Soweit einige Einspruchsführer (etwa in Wahleinspruch WP 422/21) mit einem pauschalen Verweis auf Medienberichte und ohne weitere Ausführungen bemängeln, dass Personen mehrfach abstimmen konnten, lässt sich daraus kein mandatsrelevanter Wahlfehler feststellen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; 20/2300, Anlagen 16, 19, 21, 22 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.14 Angebliche(r) Platzverweis(e) in einem nicht näher bezeichneten Wahllokal für Personen, die korrekte Stimmzettel einforderten

Ein Einspruchsführer (Wahleinspruch WP 797/21) berichtet von der Erteilung eines Platzverweises für Wahlberechtigte, die korrekte Stimmzettel einforderten. Der Wahlbezirk, in dem der Vorfall aufgetreten sein soll, wird nicht näher bezeichnet. Aus diesem Grund war es dem Wahlprüfungsausschuss und der Landeswahlleitung nicht möglich, weitere Ermittlungen anzustellen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.15 Verweigerte Stimmabgabe bei Tragen eines Kopftuches

Ein weiterer Einspruchsführer (Wahleinspruch WP 1992/21) berichtet, er habe nicht näher bezeichneten Medienberichten entnommen, dass Frauen in Berlin die Stimmabgabe bei Tragen eines Kopftuches verweigert worden sei. Betroffene Wahlbezirke oder auch nur Wahlkreise werden nicht benannt. Auf Grundlage dieser Angaben war es dem Wahlprüfungsausschuss und der Landeswahlleitung nicht möglich, weitere Ermittlungen anzustellen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; BVerfGE 48, 271

[276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.16 Versand von Wahlunterlagen an verstorbene Personen

Der nur vereinzelt vorgetragene Versand von Wahlunterlagen bzw. Wahlbenachrichtigungen an bereits verstorbene Personen (Wahleinsprüche WP 294/21, WP 1738/21, WP 1887/21) stellt keinen mandatsrelevanten Wahlfehler dar. Eine Mandatsrelevanz ist erst dann anzunehmen, wenn sich ein Wahlmangel möglicherweise auf die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag ausgewirkt haben kann. Dabei darf es sich nicht nur um eine – wie vorliegend – rein theoretische Möglichkeit handeln. Vielmehr muss diese nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkret und nicht ganz fernliegend sein (BVerfGE 89, 291 [304]).

4.17 Barrierefreiheit von Wahlräumen

Auch die Rüge der mangelnden Barrierefreiheit von Wahlräumen (Wahleinspruch WP 2017/21) dringt nicht durch. Die Wahlrechtsvorschriften garantieren keine Barrierefreiheit in jedem einzelnen Wahllokal. Nach der Vorschrift des § 46 Absatz 1 Satz 3 BWO sollen die Wahlräume so ausgewählt werden, dass Menschen mit Beeinträchtigungen die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird. Ferner ist den Wahlberechtigten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BWO mitzuteilen, ob der jeweilige Wahlraum barrierefrei ist. Zudem erhält gemäß Nummer 7 jeder Wahlberechtigte einen Hinweis, wo Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel zu erhalten sind. Auch von der Landeswahlleitung in Form einer Pressemitteilung ausgegebene Verfahrenshinweise bei Nichterhalt von Briefwahlunterlagen begründeten selbst bei unterstellter mangelnder Barrierefreiheit keinen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften (vgl. Wahleinspruch WP 1828/21 in Anlage 11 der vorliegenden Bundestagsdrucksache).

4.18 Vorwürfe im Zusammenhang mit dem Versand von Unterlagen (insbesondere doppelte Zusendung von Stimmzetteln)

Im Hinblick auf den vereinzelt vorgetragenen Vorwurf der doppelten Zusendung von Stimmzetteln in Briefwahlunterlagen (Wahleinsprüche WP 497/21, WP 76/21) liegt kein mandatsrelevanter Wahlfehler vor. Denn eine Auswirkung auf die Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag ist hier allenfalls rein theoretisch denkbar. Selbiges gilt für den einzeln vorgetragenen Vorwurf der verspäteten oder Nichtzustellung von Wahlbenachrichtigungen (Wahleinspruch WP 262/21) oder eines in den Briefwahlunterlagen fehlenden Formblattes zur eidesstattlichen Versicherung der persönlichen Unterzeichnung bzw. gemäß dem erklärten Wählerwillen nach § 36 Absatz 2 BWG (Wahleinspruch WP 481/21).

4.19 Briefwahl

Im Hinblick auf die Behauptung der Entgegennahme von Briefwahlunterlagen im Rathaus Schöneberg durch eine einzelne Pförtnerperson verbunden mit dem Vorwurf der Möglichkeit einer Unterschlagung oder Fälschung (Wahleinspruch WP 1507/21) lässt sich kein mandatsrelevanter Wahlfehler erkennen. Denn es verbleibt hier allenfalls bei theoretischen Möglichkeiten. Selbst wenn die Lagerung eingegangener Stimmzettel, wie von den Einspruchsführern behauptet, unzureichend erfolgt sein sollte, fehlt es hier schon am Vorwurf einer konkreten Vernichtung bzw. Fälschung von Stimmzetteln.

Auch die Rüge der verspäteten oder Nichtzustellung von Briefwahlunterlagen (z. B. Wahleinsprüche WP 2017/21 und WP 2019/21) hat keinen Erfolg. Denn es begründet nach ständiger Beschlusspraxis des Deutschen Bundestages keinen Wahlfehler, wenn wahlberechtigten Personen trotz entsprechenden Antrags bis zum Tage der Wahl keine Briefwahlunterlagen zugestellt wurden, aber die Gemeindebehörde das ihrerseits Erforderliche getan hat, insbesondere wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlage 6; 19/3050, Anlagen 15, 16). Das Risiko der Nichtzustellung trotz Antrags trägt in diesem Falle die wahlberechtigte Person. Sofern zu vorgenannter Thematik detaillierter Einzelvortrag in den Einsprüchen enthalten war, hat sich der Wahlprüfungsausschuss damit in gesonderten Voten auseinandergesetzt (vgl. Anlagen 10, 11 und 12 der vorliegenden Bundestagsdrucksache).

4.20 Stimmzettel in Müllcontainern, nichtverschließbare Wahlurnen

Vereinzelt finden sich zudem Hinweise auf das Auffinden einzelner Stimmzettel in Müllcontainern der Rathäuser Charlottenburg und Pankow (Wahleinsprüche WP 232/21 und WP 289/21). Ein mandatsrelevanter Wahlfehler liegt in diesen Vorwürfen jedoch nicht begründet, selbst wenn dies tatsächlich zutreffen sollte. Denn wie die Landeswahlleitung Berlin in einer Stellungnahme zum Wahleinspruch WP 232/21 ausführt, könnte es sich dabei auch um die Entsorgung eigener Stimmzettel durch Wahlberechtigte handeln. Im Übrigen fehlt es an der Mandatsrelevanz.

Gleiches gilt für den Vorwurf der Nutzung von nichtverschließbaren Wahlurnen (s. Wahleinsprüche WP 486/21, WP 1427/21, WP 2017/21). Zwar muss eine Wahlurne nach § 51 Absatz 2 Satz 4 BWO zwingend verschließbar sein. Es handelt sich hierbei jedoch nur um einen in Einzelfällen vorgetragenen Wahlfehler, der sich nicht mandatsrelevant ausgewirkt haben kann.

4.21 Grundsatz der Wahlöffentlichkeit

Sofern der Grundsatz der Wahlöffentlichkeit nach § 54 BWO durch Infektionsschutzmaßnahmen wegen der COVID-19-Pandemie verletzt sein soll (Wahleinspruch WP 2017/21), lässt der Vortrag des Einspruchsführers die Darlegung konkreter Ereignisse vermissen und ist dementsprechend als unsubstantiiert zurückzuweisen. Denn der Einspruchsführer moniert hier lediglich, dass eine öffentliche Wahrnehmung des Einwurfs der Stimmzettel „erheblich behindert“ gewesen sei. Es könne folglich nicht sichergestellt werden, ob die Stimmzettel unverändert in die Wahlurnen gelangt sind. Wann durch welche Infektionsschutzmaßnahme wo und in welchem Umfang der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl verletzt gewesen sein soll, lässt sich dem Einspruch hingegen nicht entnehmen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; 20/1100, Anlagen 6, 37, 88, 136, 163, 164; 20/2300, Anlagen 4, 6, 7, 8, 11, 16, 17, 19 bis 23 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.22 Nutzung einheitlicher Wahlurne

Auch der Vorwurf der Nutzung einer einheitlichen Wahlurne für alle gleichzeitig stattfindenden Wahlen (Wahleinspruch WP 281/21) begründet keinen mandatsrelevanten Wahlfehler. Erneut mangelt es dabei schon an hinreichender Substantiierung, zu welchem Zeitpunkt wo und in welchem Umfang dieses Ereignis stattgefunden haben soll und weshalb hierin nach Auffassung des Einspruchsführers ein mandatsrelevanter Wahlfehler überhaupt begründet liegt. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; 20/1100, Anlagen 6, 37, 88, 136, 163, 164; 20/2300, Anlagen 4, 6, 7, 8, 11, 16, 17, 19 bis 23 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.23 Gemeinsame Abstimmung von Familienmitgliedern

Der einzeln erhobene Vorwurf, dass Familienmitgliedern in „Bergstr./Mitte“ eine gemeinsame Abstimmung möglich war (Wahleinspruch WP 278/21) führt nicht zu einem mandatsrelevanten Wahlfehler. Zwar darf die Wahlkabine nach § 56 Absatz 2 Satz 3 BWO nur einzeln betreten werden. Eine Ausnahme hiervon sieht § 57 Absatz 3 BWO für die Stimmabgabe von Wählerinnen und Wählern mit Behinderungen vor. Die Landeswahlleitung teilt in einer Stellungnahme zum erhobenen Vorwurf jedoch mit, dass hierzu keine entsprechenden Informationen vorliegen. Im Übrigen ist die Mandatsrelevanz des erhobenen Vorwurfs, selbst wenn man unterstellt, dass er zuträfe, abzulehnen.

4.24 Nichtöffentliche Stimmauszählung

Wenn in einem Einspruch (WP 94/21) gerügt wird, die Stimmauszählung sei nicht öffentlich gewesen, weil der Zugang zu dem Gebäude, in dem sich mehrere Wahllokale befanden, nach Schließung des Wahllokals verschlossen gewesen sei, so stellt dies jedenfalls keinen mandatsrelevanten Wahlfehler dar.

Zwar liegt – die Richtigkeit des Vortrags unterstellt – ein Verstoß gegen den in § 31 Satz 1 BWG, § 54 BWO verankerten Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl vor (vgl. hierzu z. B. Bundestagsdrucksache 17/4600, Anlage 28). Danach hat während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist (§ 54 BWO). Jedoch kann dem Vortrag nicht mit der notwendigen Sicherheit entnommen werden, dass das Wahlergebnis in den betroffenen Wahllokalen während der Zeit, in der die Wahlräume für die Öffentlichkeit nicht zugänglich waren, falsch ermittelt oder manipuliert worden wäre. Dass – wie vom Einspruchsführer vorgetragen und wie er durch einen Blick durchs Fenster erkannt habe – bestimmte Stapel von Stimmzetteln nur „nachlässig“ durchgesehen worden seien, lässt nicht ohne weiteres den Schluss zu, dass das ermittelte Ergebnis falsch ist. Dies gilt insbesondere deshalb, weil nicht nachvollzogen werden kann, zu welchem Zeitpunkt der Stimmauszählung die Durchsicht der benannten Stapel erfolgte. So könnte es sich auch um eine cursorische Durchsicht zum Zweck der Fehlervermeidung im Laufe des Auszählungsprozesses gehandelt haben.

4.25 Hygieneregulierung zum Betreten der Wahllokale bei Erkältungssymptomen

Die teilweise angegriffene (WP 212/21) Hygieneregulierung in Berliner Wahllokalen, nach der Personen mit Erkältungssymptomen die Möglichkeit der Briefwahl nahegelegt wurde, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Landeswahlleitung hat in ihrer Stellungnahme zum Einspruch WP 212/21 ein Exemplar der am Wahltag in den Berliner Wahllokalen aushängenden Hygieneregeln übersandt. Aus deren Wortlaut („Personen mit Erkältungssymptomen oder besonderen Infektionsrisiken sollten die Briefwahl nutzen.“) geht hervor, dass es sich nicht um eine zwingende Regelung handelte, sondern nur um eine Empfehlung.

IV. Weitere Entscheidungen

1. Notwendige Auslagen

Den Einspruchsführerinnen und Einspruchsführern sind ihre notwendigen Auslagen nach § 19 Absatz 1 Satz 2 WahlPrüfG zu ersetzen, soweit sie einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

2. Verletzung subjektiver Rechte

Einer Feststellung nach § 1 Absatz 2 Satz 2 WahlPrüfG bedarf es vorliegend nicht, weil die Bundestagswahl zumindest in Teilen für ungültig erklärt wird.

3. Durchführung einer Wahlstatistik

Die Vorschriften des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (WStatG) sind an der Hauptwahl orientiert und enthalten keine Regelungen für den Fall einer auf einzelne Wahlbezirke beschränkten Wiederholungswahl. So verbietet etwa § 8 WStatG die Veröffentlichung von Ergebnissen der Bundesstatistik unterhalb der Landesebene. Dementsprechend bedurfte es einer Klarstellung, dass für die Wiederholungswahl lediglich eine allgemeine Wahlstatistik durchzuführen ist, eine repräsentative hingegen nicht.

Anlage 7

Beschlussempfehlung

zu den Wahleinsprüchen

– Az.: WP.../21 –

19	21	24	55	68	105	226	289	373	382	385	420
531	969	1243	1244	1650	1678	1854	1856	1875	1887	1961	1975
					1992	2031					

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2022 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

1. In den nachfolgend genannten Wahlkreisen des Landes Berlin wird beschränkt auf die nachfolgend genannten Wahlbezirke die Abgabe beider Stimmen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag vom 26. September 2021 für ungültig erklärt:

Wahlkreis	Wahlbezirke
75	01100, 01107, 01110, 01113, 01118, 01227, 01229, 01316, 01317, 01425, 01518, 01520, 01602, 01620, 01621, 01710, 01721, 01722, 01124, 01112, 01109, 01117, 01120, 01323, 01318, 01319, 01426, 01519, 01511, 01601, 01711, 01718, 01719, 011A, 011F, 011G, 011I, 011K, 012N, 013H, 013I, 014M, 015F, 015J, 016B, 016K, 017F, 017J, 017K
76	03101, 03116, 03117, 03118, 03119, 03120, 03121, 03123, 03125, 03126, 03200, 03203, 03205, 03207, 03208, 03209, 03211, 03212, 03213, 03214, 03215, 03216, 03217, 03218, 03220, 03223, 03300, 03301, 03305, 03306, 03307, 03308, 03309, 03311, 03312, 03313, 03315, 03316, 03317, 03318, 03321, 03400, 03401, 03402, 03403, 03405, 03408, 03409, 03411, 03412, 03416, 03501, 03502, 03503, 03504, 03505, 03506, 03507, 03508, 03509, 03510, 03511, 03512, 03514, 03515, 03517, 03518, 03519, 03520, 03600, 03601, 03602, 03604, 03605, 03606, 03607, 03608, 03609, 03610, 03612, 03613, 03614, 03616, 03617, 03619, 03621, 03622, 03623, 03624, 03701, 03712, 03713, 03714, 03716, 03717, 03718, 03719, 03720, 03811, 03812, 03813, 03814, 03815, 03816, 03817, 03818, 03819, 03821, 03822, 03823, 03903, 03904, 03100, 03115, 03124, 03122, 03206, 03222, 03204, 03224, 03219, 03304, 03302, 03310, 03322, 03320, 03314, 03323, 03410, 03417, 03500, 03516, 03513, 03603, 03611, 03615, 03620, 03618, 03702, 03715, 03721, 03703, 03705, 03820, 031A, 031F, 031H, 031L, 031M, 031N, 032B, 032C, 032D, 032E, 032F, 032G, 032H, 032I, 032K, 032L, 032N, 033A, 033B, 033D, 033E, 033F, 033G, 033H, 033I, 033K, 033L, 033M, 034C, 034D, 034E, 034F, 034G, 034K, 035A, 035B, 035C, 035D, 035E, 035F, 035G, 035H, 035I, 035K, 035L, 035M, 036A, 036B, 036C, 036D, 036E, 036F, 036G, 036H, 036I, 036K, 036L, 036M, 036N, 036P, 037A, 037B, 037D, 037E, 037F, 037G, 037H, 038A, 038B, 038C, 038D, 038E, 038F, 038G, 038H, 039B

Wahlkreis	Wahlbezirke
77	12108, 12109, 12110, 12111, 12114, 12120, 12201, 12203, 12207, 12208, 12209, 12211, 12215, 12301, 12309, 12310, 12318, 12319, 12320, 12321, 12322, 12417, 12420, 12503, 12526, 12519, 12603, 12609, 12625, 12107, 12123, 12115, 12119, 12225, 12206, 12202, 12226, 12304, 12313, 12323, 12324, 12317, 12416, 12501, 12523, 12524, 12522, 12525, 121D, 121E, 121F, 121H, 121K, 122A, 122B, 122C, 122E, 122F, 122I, 123A, 123D, 123H, 123I, 123K, 123L, 123M, 124I, 124J, 125A, 125G, 125H, 126B, 126H, 126V
78	04101, 04103, 04104, 04106, 04115, 04117, 04118, 04119, 05327, 05516, 05325, 041A, 041C, 041D, 041F, 041N, 041Q, 041R, 041S, 053J, 055T
79	06103, 06105, 06124, 06126, 06317, 06321, 06323, 06325, 06326, 06410, 06416, 06417, 06502, 06512, 06623, 061AB, 061C, 061E, 061Z, 063AA, 063AB, 063S, 063W, 063Y, 064K, 064R, 064S, 065B, 065M, 066Y
80	04204, 04206, 04211, 04216, 04220, 04222, 04223, 04224, 04306, 04310, 04313, 04316, 04317, 04318, 04328, 04401, 04409, 04424, 04428, 04501, 04509, 04512, 04513, 04516, 04519, 04520, 04521, 04523, 04527, 04528, 04601, 04605, 04607, 04609, 04612, 04616, 04617, 04618, 04619, 04621, 04622, 04623, 04624, 04625, 04626, 04627, 04701, 04703, 04706, 04708, 04711, 04712, 04713, 04714, 04720, 04721, 04723, 04724, 04804, 04226, 04311, 04308, 04511, 04515, 04502, 04517, 04604, 04602, 04727, 042C, 042D, 042I, 042N, 042S, 042U, 042V, 042W, 043F, 043H, 043J, 043K, 043L, 043P, 043Q, 044A, 044H, 044V, 044Y, 045A, 045B, 045H, 045J, 045K, 045M, 045N, 045P, 045Q, 045S, 045W, 046A, 046B, 046D, 046I, 046M, 046N, 046P, 046Q, 046S, 046T, 046U, 046V, 046W, 046X, 046Y, 047A, 047C, 047F, 047H, 047K, 047L, 047M, 047N, 047T, 047U, 047W, 047X, 048D
81	07127, 07129, 07224, 07423, 07504, 07609, 07125, 07128, 07223, 07428, 07503, 07610, 071V, 071W, 072S, 074S, 075B, 076G
82	08101, 08102, 08115, 08119, 08127, 08130, 08305, 08313, 08316, 08319, 08129, 08307, 08312, 08314, 08315, 08320, 081A, 081AA, 081L, 081Q, 081X, 081Z, 083E, 083H, 083I, 083K
83	02116, 02124, 02125, 02128, 02129, 02201, 02204, 02208, 02210, 02213, 02214, 02217, 02223, 02224, 02226, 02318, 02320, 02401, 02402, 02403, 02404, 02412, 02416, 02423, 02518, 02525, 02601, 02602, 02610, 02618, 02621, 02624, 03707, 03708, 03709, 03802, 03803, 03804, 03805, 03806, 03807, 03808, 03810, 03907, 03908, 03911, 03913, 03914, 03916, 03917, 03918, 03919, 03922, 03924, 03925, 03926, 02225, 03722, 03800, 03801, 03809, 03920, 03909, 03915, 021AA, 021AB, 021P, 021W, 021X, 022A, 022D, 022H, 022K, 022N, 022P, 022R, 022X, 022Y, 022Z, 023S, 023U, 024A, 024B, 024C, 024D, 024M, 024R, 024Y, 025S, 025Z, 026A, 026B, 026K, 026T, 026W, 026Z, 037K, 037M, 038I, 038K, 038L, 038M, 038N, 038P, 039E, 039F, 039I, 039K, 039L, 039M, 039N, 039P, 039Q
84	09620, 09622, 09617, 09613, 096G, 096J
85	10107, 10108, 10109, 10221, 10322, 10605, 10110, 10323, 10606, 101D, 101E, 102Q, 103M, 106C
86	11409, 11513, 11519, 11616, 11407, 11615, 114D, 115H, 116I

2. **Die Wiederholungswahl muss innerhalb der Frist des § 44 Absatz 3 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes stattfinden.**
3. **Die Wiederholungswahl findet nach denselben Wahlvorschlägen wie die Hauptwahl statt. Gemäß § 83 Absatz 6 der Bundeswahlordnung können Wahlvorschläge nur geändert werden, wenn ein Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist. Neue Wahlvorschläge werden nicht zugelassen.**
4. **Der Landeswahlleiter für Berlin wird ermächtigt, nach § 83 Absatz 7 der Bundeswahlordnung im Rahmen dieser Entscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an besondere Verhältnisse zu treffen.**
5. **Nach Durchführung der Wiederholungswahl ist das Ergebnis der Bundestagswahl 2021 nach Maßgabe von § 44 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes neu festzustellen. Das Ergebnis der Wiederholungswahl ist entsprechend § 1 des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statistisch auszuwerten. Die Auswertung ist zu veröffentlichen. Eine Erhebung von Daten zu Zwecken der repräsentativen Wahlstatistik gemäß § 2 ff. des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland findet nicht statt.**
6. **Die Entscheidung über die jeweiligen Streitgegenstände ohne Bezug zum Berliner Wahlgeschehen bleibt dem abschließenden Beschluss vorbehalten.**
7. **Im Übrigen werden die Wahleinsprüche zurückgewiesen.**

Tatbestand

Am 26. September 2021 wurden im Land Berlin drei Wahlen abgehalten: die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag, die Wahl zum Abgeordnetenhaus und die Wahlen der Bezirksverordnetenversammlungen (BVV). Ferner wurde über einen Volksentscheid zur Initiative „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“ abgestimmt. Zusätzlich fand am selben Tag der Berlin-Marathon statt, der nicht zuletzt erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen mit sich brachte.

Der Wahltag im Land Berlin war im Hinblick auf Organisation und Durchführung der Wahl von zahlreichen Unregelmäßigkeiten und Problemen geprägt und ist seitdem Gegenstand der medialen sowie juristischen Aufarbeitung, insbesondere mit Blick auf die Bundestagswahl im Wahlprüfungsverfahren beim Deutschen Bundestag und mit Blick auf die lokalen Berliner Wahlen vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin.

Der unmittelbaren Stimmabgabe ging in einer Vielzahl von Fällen eine lange Wartezeit von teilweise mehr als zwei Stunden voraus. Teilweise haben Wahlberechtigte wegen der langen Wartezeit auf ihre Stimmabgabe verzichtet. In mehreren Wahlbezirken musste die Wahlhandlung aufgrund fehlender oder falscher Stimmzettel unterbrochen werden. In vielen Fällen waren die Wahllokale bis weit nach 18 Uhr geöffnet. So hält etwa das Protokoll des Kreiswahlausschusses Pankow vom 8. Oktober 2021 die Schließung des Wahllokals 815 erst um 20:56 Uhr fest. Nachwahlbefragungen wurden bereits um 18 Uhr veröffentlicht. Wähler berichteten von verspätetem oder unterbliebenem Zugang von Briefwahlunterlagen. Ferner wird teilweise eine aus Sicht der Einspruchsführer fehlende Rücksichtnahme auf barrierefreie Informationen über rechtzeitigen Zugang zu Wahlunterlagen für mobilitäts- sowie sinneseingeschränkte Personen gerügt. Wähler berichteten zudem von unterlassener Identitätsprüfung vor Ausgabe der Wahlzettel im Wahllokal. Teilweise haben auch bereits Verstorbene eine Wahlbenachrichtigung erhalten. Von 2.257 Wahllokalen waren insgesamt 69,2 Prozent barrierefrei und weitere 12,7 Prozent für gehbehinderte Menschen mit Hilfspersonen zugänglich. Im Vergleich zur Europawahl 2019 ist der Anteil barrierefreier Wahllokale über rund 10 Prozentpunkte gesunken.

Die vorliegend zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Einsprüche basieren auf jeweils individuellem Vortrag. Insbesondere haben die Einspruchsführer keine von Dritten zur Verfügung gestellten Mustertexte benutzt. Die Einsprüche beschränken sich nicht auf das Berliner Wahlgeschehen, sondern beziehen sich durchweg auch

auf andere Vorgänge im Bundesgebiet. Einer der Einspruchsführer ist gleichzeitig Mitglied im Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages; er hat bei der Abstimmung im Wahlprüfungsausschuss über diese Anlage der Beschlussempfehlung nicht teilgenommen.

Gegen die Durchführung der Bundestagswahl im Land Berlin hat neben den Einspruchsführern auch der Bundeswahlleiter in amtlicher Eigenschaft Einspruch eingelegt (Wahleinspruch WP 1760/21). Im Zusammenhang mit diesem Einspruch hat der Wahlprüfungsausschuss Ermittlungen zum gesamten Berliner Wahlgesehehen, insbesondere im Rahmen einer mündlichen Verhandlung durchgeführt. Der Gang dieses Verfahrens ist in Anlage 1 der vorliegenden Bundestagsdrucksache ersichtlich.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der jeweiligen Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Die Einsprüche sind zulässig, auch wenn in Einzelfällen Zweifel bestehen, ob dem Gebot, den Wahleinspruch innerhalb der Einspruchsfrist substantiiert zu begründen insbesondere dort, wo ausschließlich auf Medienberichte verwiesen wurde, hinreichend Rechnung getragen wurde.

II. Verfahrensverbinding

Die Einsprüche wurden aufgrund des rechtlichen Zusammenhangs bzw. des gleichen Gegenstands zur gemeinsamen Entscheidung miteinander verbunden (§ 147 der Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. § 93 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) jeweils in entsprechender Anwendung).

Es war aufgrund der Verfahrensökonomie geboten, das Berliner Wahlgesehehen einmal einheitlich aufzuarbeiten und auf dieser Basis alle Einsprüche zügig zu bescheiden. Ein anderes Vorgehen hätte insbesondere zu unterschiedlichen Fristenläufen und damit unterschiedlichen Zeitpunkten für die Rechtskraft der Entscheidung geführt (vgl. § 44 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG), wonach die Wiederholungswahl spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden muss, und § 18 WahlPrüfG, § 48 Absatz 1 und § 13 Nummer 3 Bundesverfassungsgerichtsgesetz, wonach insbesondere die Beschwerde gegen die Entscheidung des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungssachen binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages beim Bundesverfassungsgericht zu erheben ist). Vor diesem Hintergrund ergeht die vorliegende Entscheidung zum Berliner Wahlgesehehen mit Blick auf die vorliegenden Einsprüche als Teilentscheidung analog § 301 Absatz 1 ZPO bzw. § 110 VwGO. Die Teilentscheidungen zu den noch offenen Streitgegenständen ergehen zu einem späteren Zeitpunkt.

III. Begründetheit

Die Einsprüche sind teilweise begründet. Eine umfassende Aufarbeitung und Entscheidung zum Gesamtgesehehen während der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag im Land Berlin erfolgte im Verfahren zum Einspruch des Bundeswahlleiters WP 1760/21, insbesondere im Rahmen des dortigen Vorprüfungsverfahrens und der anschließenden mündlichen Verhandlung. Die Niederschrift der mündlichen Verhandlung ist hier ersichtlich:

www.bundestag.de/resource/blob/899768/d6bb0b4e812ec9fb529f25354c37ac1e/protokoll-data.pdf

Danach steht fest, dass sich in den vom Tenor erfassten Wahlbezirken entweder mandatsrelevante Wahlfehler ereignet haben oder die dort genannten Wahlbezirke mit einem Wahlbezirk verknüpft sind, in dem sich ein mandatsrelevanter Wahlfehler ereignet hat.

Diese fehlerbehafteten Wahlbezirke sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

Wahlkreis	Wahlbezirk
75 (Mitte)	01100, 01107, 01110, 01113, 01118, 01227, 01229, 01316, 01317, 01425, 01518, 01520, 01602, 01620, 01621, 01710, 01721, 01722
76 (Pankow)	03101, 03116, 03117, 03118, 03119, 03120, 03121, 03123, 03125, 03126, 03200, 03203, 03205, 03207, 03208, 03209, 03211, 03212, 03213, 03214, 03215, 03216, 03217, 03218, 03220, 03223, 03300, 03301, 03305, 03306, 03307, 03308, 03309, 03311, 03312, 03313, 03315, 03316, 03317, 03318, 03321, 03400, 03401, 03402, 03403, 03405, 03408, 03409, 03411, 03412, 03416, 03501, 03502, 03503, 03504, 03505, 03506, 03507, 03508, 03509, 03510, 03511, 03512, 03514, 03515, 03517, 03518, 03519, 03520, 03600, 03601, 03602, 03604, 03605, 03606, 03607, 03608, 03609, 03610, 03612, 03613, 03614, 03616, 03617, 03619, 03621, 03622, 03623, 03624, 03701, 03712, 03713, 03714, 03716, 03717, 03718, 03719, 03720, 03811, 03812, 03813, 03814, 03815, 03816, 03817, 03818, 03819, 03821, 03822, 03823, 03903, 03904
77 (Reinickendorf)	12108, 12109, 12110, 12111, 12114, 12120, 12201, 12203, 12207, 12208, 12209, 12211, 12215, 12301, 12309, 12310, 12318, 12319, 12320, 12321, 12322, 12417, 12420, 12503, 12526, 12519, 12603, 12609, 12625
78 (Spandau – Charlottenburg Nord)	04101, 04103, 04104, 04106, 04115, 04117, 04118, 04119, 05327, 05516
79 (Steglitz-Zehlendorf)	06103, 06105, 06124, 06126, 06317, 06321, 06323, 06325, 06326, 06410, 06416, 06417, 06502, 06512, 06623
80 (Charlottenburg-Wilmersdorf)	04204, 04206, 04211, 04216, 04220, 04222, 04223, 04224, 04306, 04310, 04313, 04316, 04317, 04318, 04328, 04401, 04409, 04424, 04428, 04501, 04509, 04512, 04513, 04516, 04519, 04520, 04521, 04523, 04527, 04528, 04601, 04605, 04607, 04609, 04612, 04616, 04617, 04618, 04619, 04621, 04622, 04623, 04624, 04625, 04626, 04627, 04701, 04703, 04706, 04708, 04711, 04712, 04713, 04714, 04720, 04721, 04723, 04724, 04804
81 (Tempelhof-Schöneberg)	07127, 07129, 07224, 07423, 07504, 07609
82 (Neukölln)	08101, 08102, 08115, 08119, 08127, 08130, 08305, 08313, 08316, 08319
83 (Friedrichshain-Kreuzberg – Prenzlauer Berg Ost)	02116, 02124, 02125, 02128, 02129, 02201, 02204, 02208, 02210, 02213, 02214, 02217, 02223, 02224, 02226, 02318, 02320, 02401, 02402, 02403, 02404, 02412, 02416, 02423, 02518, 02525, 02601, 02602, 02610, 02618, 02621, 02624, 03707, 03708, 03709, 03802, 03803, 03804, 03805, 03806, 03807, 03808, 03810, 03907, 03908, 03911, 03913, 03914, 03916, 03917, 03918, 03919, 03922, 03924, 03925, 03926
84 (Treptow-Köpenick)	09620, 09622
85 (Marzahn-Hellersdorf)	10107, 10108, 10109, 10221, 10322, 10605
86 (Lichtenberg)	11409, 11513, 11519, 11616

Die übrigen im Tenor genannten Wahlbezirke mussten aufgrund einer Verknüpfung mit einem fehlerbehafteten Wahlbezirk einbezogen werden. Mit dem Begriff, der „Verknüpfung“ bzw. der Formulierung, dass Urnenwahlbezirke mit einem Briefwahlbezirk oder über einen Briefwahlbezirk mit weiteren Urnenwahlbezirken „verknüpft“ sind, ist folgender Sachverhalt gemeint: Briefwahlbezirke setzen sich nicht zwingend aus Wählern nur eines Urnenwahlbezirks zusammen. In manchen Fällen sind zwei oder mehrere Urnenwahlbezirke umfasst. Die Wähler

eines Briefwahlbezirkes bilden demnach mit denen der zugehörigen Urnenwahlbezirke eine Gesamtheit dergestalt, dass dann, wenn die Wahl in nur einem der so verbundenen Urnenwahlbezirke für ungültig erklärt, jedenfalls nach Ablauf der Frist aus § 44 Absatz 2 BWG die Wahl zwingend auch in allen anderen verbundenen Urnen- und dem gemeinsamen Briefwahlbezirk für ungültig zu erklären und entsprechend zu wiederholen ist. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass Personen ihre Stimme entweder doppelt oder gar nicht gültig abgeben könnten. Ansätze, dies zu verhindern, beeinträchtigen die Geheimheit der Wahl (vergleiche zum Ganzen auch die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung, Seiten 66-69):

- Gemäß § 44 Absatz 2 BWG müssen bei einer Wiederholungswahl, die sechs Monate nach der Hauptwahl stattfindet, neue Wählerverzeichnisse nach §§ 14 ff. der Bundeswahlordnung (BWO) angefertigt werden. Ob ein Wahlberechtigter bei der Hauptwahl per Briefwahl abgestimmt hat, ginge nur aus den Wahlscheinen und Wählerverzeichnissen der Hauptwahl hervor. Deren Berücksichtigung sieht § 16 BWO nicht vor.
- Wenn man die Briefwahlstimmen der vorherigen Wahl aufrechterhalten wollte, müsste man die Briefwähler der vorherigen Wahl von der Wiederholungswahl ausschließen und diese folglich über Wahlscheine der Hauptwahl identifizieren. Staatliche Nachforschungen über das Wahlverhalten beeinträchtigen jedoch die Geheimheit der Wahl und sind daher grundsätzlich unzulässig (Morlok in: Dreier, Kommentar zum Grundgesetz, 3. Auflage, 2015, Artikel 38 Rn. 124 f).
- Die Stimmzettel eines Briefwahlbezirkes nachträglich wieder der Wahlberechtigung in den jeweiligen Urnenwahlbezirken zuzuordnen ist aufgrund der Vorkehrungen zum Schutz der Geheimheit der Wahl in § 36 Absatz 1 und § 75 Absatz 3 BWO nicht möglich. Die Wahl kann deshalb nur für alle Stimmen des Briefwahlbezirkes für ungültig erklärt werden oder gültig bleiben.
- Wird die Gültigkeit in einem bestimmten Briefwahlbezirk aufrechterhalten, in einem dazugehörigen Urnenwahlbezirk jedoch für ungültig erklärt und wiederholt, könnten die betroffenen und wie dargestellt nicht identifizierbaren Briefwähler der Hauptwahl bei der Wiederholungswahl zum zweiten Mal mit der Folge abstimmen, dass beide Stimmen gezählt würden.
- Auch die Option, die Wahl nur in einem belasteten Urnenwahlbezirk und im dazugehörigen Briefwahlbezirk für ungültig zu erklären und zu wiederholen, nicht jedoch in den weiteren und (unbelasteten) Urnenwahlbezirken desselben Briefwahlbezirkes, scheidet aus. Andernfalls bliebe der Wille der Briefwähler aus den nicht wiederholten Urnenwahlbezirken unberücksichtigt. Ihre Stimmen bei der Hauptwahl würden für ungültig erklärt und an der Wiederholungswahl könnten sie nicht teilnehmen.

Die Landeswahlleitung und der Bundeswahlleiter haben die einzelnen Urnenwahlbezirke häufig in rein numerischer Form (etwa: "01100") angegeben. Die ersten beiden Ziffern geben den Stadtbezirk an (so etwa „01“ = Berlin-Mitte, vgl. auch für die übrigen Stadtbezirke § 1 Bezirksverwaltungsgesetz Berlin), die drei folgenden den Urnenwahlbezirk. In Stellungnahmen etwa der Landeswahlleitung werden Wahlbezirke bisweilen auch mittels einer Kombination aus numerischer Form und Buchstaben (etwa "01W100") bezeichnet. Zur Vereinheitlichung hat sich der Wahlprüfungsausschuss für die rein numerische Form entschieden. Briefwahlbezirke sind stets mittels einer Kombination aus Ziffern und Buchstaben identifiziert (etwa: "011A"). Auch hier geben die ersten beiden Ziffern den Stadtbezirk an.

1. Einordnung der Vorfälle als Wahlfehler

Ein Wahlfehler liegt immer dann vor, wenn gegen Wahlvorschriften verstoßen wurde. Die Regelungen im BWG und der BWO stellen einfachgesetzliche Anforderungen auf, die insbesondere die in Artikel 38 Absatz 1 GG enthaltenen Wahlgrundsätze verwirklichen sollen. So sollen die Regelungen in den §§ 16 bis 36 BWG und den §§ 12 bis 66 BWO für eine ordnungsgemäße Wahlorganisation sorgen. Diese Vorgaben wurden aufgrund von Vorgängen, die in die Organisationsverantwortung der Berliner Wahlorgane, nicht zuletzt der Berliner Bezirksämter, fallen, in vielfacher Weise nicht eingehalten.

1.1 Wahlrechtsgrundsätze und Pflicht zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wahldurchführung

Als grundlegende politische Willensäußerung und originäre Einflussnahme des Volkes auf die Staatswillensbildung gehören Bundestagswahlen zu den Staatsakten, die den Normen des Verfassungsrechts unterliegen (Schreiber, DVBl. 2007, 807 [809]). § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG wiederholt einfachgesetzlich die Vorgaben aus Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG, wonach die Staatsgewalt vom Volk in Wahlen und Abstim-

mungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt wird und die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden (vgl. Boehl in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 1 Rn. 4).

Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verbietet es dem Gesetzgeber, bestimmte Bevölkerungsgruppen dadurch zu diskriminieren, dass er sie aus politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen von der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts ausschließt (vgl. BVerfGE 58, 202 [205]). Umgekehrt gebietet er, dass grundsätzlich jeder Deutsche sein Wahlrecht in möglichst gleicher Weise ausüben können soll und zielt damit auf weitreichende und umfassende Inklusion aller Herrschaftsunterworfenen ab (vgl. Dürig/Herzog/Scholz/Klein/Schwarz, 97. EL Januar 2022, GG, Kommentar, Artikel 38 Rn. 89 f.). Der Grundsatz der Freiheit der Wahl verlangt, dass die Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigem Druck bleibt (BVerfGE 44, 125 [139]; 124, 1 [24]). Dies setzt denklogisch voraus, dass jeder formell und materiell Wahlberechtigte in der Lage sein muss, seine Stimme bei der Wahl abgeben zu können (vgl. Thum in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, Einführung Rn. 13).

Die Gesetzgebungskompetenz des Artikel 38 Absatz 3 GG umfasst die Ermächtigung und zugleich die Verpflichtung zu einfachgesetzlicher Ausformung der Regelungen in Artikel 38 Absatz 1 und 2 GG. Aufgrund dessen ist der Bundesgesetzgeber gehalten, alle notwendigen organisatorischen und technischen Maßnahmen einschließlich der Errichtung von Behörden und der Festlegung des Wahlverfahrens selbst anzuordnen oder sie der Rechtsetzung durch Rechtsverordnung zuzuführen. Er bedient sich der Landes- und Kommunalbehörden im Wege der sogenannten Organleihe (Schreiber, DVBl. 2007, 807 [811]). Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Deutschen Bundestag hat der Gesetzgeber als öffentliche Aufgabe besonderen Wahlorganen und Behörden übertragen (vgl. §§ 8 ff. BWG). Nach § 91 BWO in Verbindung mit Abschnitt I. 3. der Anordnung über Zuständigkeiten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 2018 (ABl. Berlin Nummer 44 vom 2. November 2018, Seite 5965 f.) werden die Aufgaben, die im BWG und in der BWO den Gemeinden übertragen sind, von den Berliner Bezirksämtern wahrgenommen.

Aus den dargestellten Wahlgrundsätzen folgt, dass die Wahl insgesamt so organisiert sein muss, dass ihre ordnungsgemäße Durchführung sichergestellt ist. Dieser allgemeine Grundsatz ist einfachgesetzlich in vielerlei Hinsicht konkretisiert:

- Wer wahlberechtigt (Artikel 38 Absatz 2 GG, §§ 12 f. BWG) und in ein Wählerverzeichnis eingetragen (§ 14 BWG) ist, kann am Wahltag (§ 16 BWG) zur Wahlzeit (§ 47 BWO) per Urnenwahl in dem Wahlbezirk seine Stimme abgeben, in dem er im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Inhaber eines Wahlscheins können in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises an der Wahl teilnehmen (§ 14 Absatz 3 BWG).
- § 46 Absatz 1 Satz 2 BWO hält fest, dass die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden sollen, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.
- Nach § 49 Nummer 3 BWO übergibt die Gemeindebehörde dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung amtliche Stimmzettel in genügender Zahl.
- Nach § 50 Absatz 1 Satz 1 BWO richtet die Gemeindebehörde in jedem Wahlraum eine oder mehrere Wahlkabinen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Letztlich muss sich die Zahl der einzurichtenden Wahlkabinen an der Zahl der Urnenwahlberechtigten und der Zahl der Wahlen und Abstimmungen orientieren, die zeitgleich und im selben Wahlraum stattfinden.
- Der Wahlvorstand hat für Ruhe und Ordnung im Wahlraum (§ 55 Satz 1 BWO) und für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen (§ 6 Absatz 7 Satz 1 BWO).
- Nach Ablauf der Wahlzeit sind Wählerinnen und Wähler, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden, noch zur Stimmabgabe zuzulassen (§ 60 Satz 2 BWO).

Die Beherrschung der wahlrechtlichen Vorschriften und eine den Anforderungen entsprechende Logistik sind hierbei von grundlegender Bedeutung für die präzise Erfassung des Wählerwillens (Frommer/Engelbrecht, Kommentar zum Bundeswahlrecht, 15. Lieferung August 2010, 10.00 – Einführung – Seite 1). Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufs bedarf es eines zwingend erforderlichen einheitlichen Vollzugs der dargestellten gesetzlichen Vorgaben in den einzelnen Ländern (vgl. Schreiber, DVBl. 2007, 807 [810]).

1.2 Einzelne Wahlfehler

1.2.1 Ausgabe von Stimmzetteln eines anderen Wahlkreises

Die Ausgabe von Stimmzetteln, die in einem anderen Wahlkreis desselben Bundeslandes gültig sind, führt gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG zur Ungültigkeit der Erststimme. Sie verletzt somit das Recht der betroffenen Wähler zur Abgabe auch der Erststimme aus § 4, 1. Alternative BWG.

1.2.2 Unterbrechungen der Wahlhandlung und Abweisung von Wahlberechtigten aufgrund fehlender Stimmzettel

Soweit die Wahlhandlung aufgrund fehlender Stimmzettel für die Bundestagswahl erst nach 8 Uhr aufgenommen, zwischenzeitlich unterbrochen oder vor 18 Uhr auch unter Abweisung von Wählern endgültig abgebrochen wurde, liegt darin ein Verstoß gegen § 47 Absatz 1 und § 49 Nummer 3 BWO. Wann die Anzahl der Stimmzettel ausreichend ist, ergibt sich aus § 47 Absatz 1 und § 60 Satz 2 BWO. Gemäß § 47 Absatz 1 BWO dauert die Wahl von 8 bis 18 Uhr. Die Formulierung „von...bis“ verlangt während dieser Zeit eine ununterbrochene Möglichkeit der Stimmabgabe (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1710, Anlagen 41 und 42). § 60 Satz 2 BWO sieht vor, dass vor 18 Uhr erschienene Wähler auch nach 18 Uhr ihre Stimme abgeben können. Wenn die Zahl der Stimmzettel für die Bundestagswahl im Wahlbezirk nicht ausreicht, um eine Stimmabgabe der so eingegrenzten Personenzahl während der gesamten Wahlzeit zu gewährleisten, wurden dem Wahlvorsteher nicht genügend Stimmzettel übergeben. Die Nachlieferung von Stimmzetteln heilt diesen Verstoß, sofern es um die Frage des Vorliegens eines Wahlfehlers geht, nicht.

Soweit die Unterbrechung der Stimmabgabe für die Bundestagswahl auf fehlenden oder falschen Stimmzetteln bei den Wahlen und Abstimmungen auf Landes- oder Kommunalebene beruhte, findet zwar der nur für die Bundestagswahl geltende § 49 BWO keine Anwendung. Es liegt jedoch weiterhin ein Verstoß gegen § 47 Absatz 1 BWO vor, der den auch für die Bundestagswahl zuständigen Wahlbehörden zurechenbar ist.

1.2.3 Unzureichende Anzahl von Wahlkabinen

Eine unzureichende Ausstattung der Wahlräume mit Wahlkabinen stellt einen Verstoß gegen § 50 Absatz 1 Satz 1 BWO dar.

1.2.4 Einordnung von Wartezeiten

Wartezeiten – auch längere – vor der Stimmabgabe stellen nach Ansicht des Wahlprüfungsausschusses nicht per se einen Wahlfehler dar. Eine Wartezeit kann stets nur die Folge eines Wahlfehlers wie etwa den zuvor genannten sein. Die Frage, ab wann Wartezeiten unzumutbar sind und (selbst) in einen Wahlfehler umschlagen, kann insofern dahinstehen, zumal sie nur schwerlich zu beantworten sein dürfte. Ab wann eine Wartezeit als „unzumutbar“ anzusehen ist, könnte letztlich nur aufgrund einer Vielzahl von Einzelfall-Unterscheidungen beantwortet werden. Zunächst trifft eine Wartezeit Personen je nach ihrer physischen und psychischen Konstitution unterschiedlich. Selbst bei grundsätzlich guter Konstitution des Wartenden dürfte die Frage von den Umständen des Einzelfalls (wie z. B. dem Wetter) abhängen. Bei schlechten Bedingungen können auch die vom Bundeswahlleiter in seiner Einspruchsschrift vorgetragene 30 Minuten als Grenze für die Unzumutbarkeit als sehr lang empfunden werden. Im Übrigen haben viele Bürger am 26. September 2021 lange (und teilweise deutlich länger als 30 Minuten) gewartet, was gerade gegen das Kriterium der „Unzumutbarkeit“ spricht. Den Bedenken gegen eine solche schwer zu treffende Einzelfallentscheidung kann auch nicht durch die Festlegung einer starren Grenze begegnet werden. So ist es widersprüchlich, stets die hohe Bedeutung des Wahlrechts zu betonen, dann aber eine starre Grenze festzusetzen, bei deren Überschreitung das Warten auf die Möglichkeit, sein Wahlrecht auszuüben, „unzumutbar“ wird. Schließlich kann im Einzelfall auch eine Wartezeit von unter 30 Minuten bzw. eine entsprechende Warteschlange abschreckend genug sein und den Wahlwilligen zum Abbruch verleiten. Allein diese Beispiele zeigen, dass sich kein verallgemeinerungsfähiges Ergebnis finden lassen. Entscheidend ist somit, ob die Wartezeit kausal auf einen Verstoß gegen Wahlvorschriften zurückzuführen ist. Dies ist beispielsweise bei dem in der mündlichen Verhandlung angesprochenen Beispiel des Funds einer Weltkriegsbombe am Wahltag nicht der Fall. Wenn unter solchen Umständen Wahllokale aufgrund des Bombenfunds und der notwendigen Absicherung bzw. Bombenentschärfung zeitweise geräumt werden müssen und dadurch Wartezeiten entstehen, so sind diese nicht auf einen Verstoß der Behörden gegen Wahlrecht zurückzuführen, sondern auf höhere Gewalt.

1.3 Beweiswürdigung

Wo eine Unterbrechung der Wahlhandlung oder die Ausgabe falscher Stimmzettel mit langen Wartezeiten der Wähler am Wahltag zusammentrifft, liegt die Vermutung nahe, dass die langen Wartezeiten durch den entsprechenden Wahlfehler verursacht wurden. So wird regelmäßig eine Unterbrechung der Wahlhandlung zur Bildung von Warteschlangen geführt haben, die über den Wahltag hinweg nicht abgebaut werden konnten. Nach den Ergebnissen der durchgeführten Ermittlungen, insbesondere der mündlichen Verhandlung, sind für den Wahlprüfungsausschuss auch keine tatsächlichen Umstände erkennbar, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen.

Wo „lediglich“ lange Wartezeiten festgestellt werden konnten, hat der Wahlprüfungsausschuss die Beweislage so gewürdigt, dass allein schon die Anzahl der Wahlkabinen am Wahltag im Land Berlin nicht ausreichend war, um den in Abschnitt 1.1 dargestellten Anforderungen an eine ordnungsgemäße Wahldurchführung (insbesondere in Gestalt von § 50 Absatz 1 Satz 1 BWO) zu genügen, und deshalb die Kausalität zwischen diesem Wahlfehler und den langen Wartezeiten angenommen werden kann. Eine solche Betrachtung begegnet vor dem Hintergrund der in Abschnitt 1.1 dargestellten gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Wahlorganisation und der Vielzahl der im Vorprüfungsverfahren und in der mündlichen Verhandlung offenbar gewordenen organisatorischen Mängel im Rahmen der Bundestagswahl 2021 im Land Berlin keinerlei Bedenken. Darüber hinaus kam es in vielen Urnenwahlbezirken zu deutlich verspäteten Schließzeiten. Die Stimmabgabe auch nach 18 Uhr ist unter der Voraussetzung des § 60 Satz 2 BWO zulässig. Das bestehende Regelwerk führt dazu, dass einige Wählerinnen und Wähler erste Prognosen zum Wahlausgang kennen. Diese Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmabgabe auch unter taktischen Gesichtspunkten treffen. Taktische Wahlentscheidungen stellen grundsätzlich eine legitime Beteiligung des mündigen Bürgers an der Willensbildung in einem demokratisch verfassten Staat dar (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 21. April 2009 – 2 BvC 2/06 –, Rn. 87). Es ist davon auszugehen, dass dieses Spannungsverhältnis vom Gesetzgeber zwischen Informationsfreiheit und Beeinflussung in gewissem Maße akzeptiert wird. Eine Veröffentlichung von Prognosen ist laut § 32 BWG vor Ablauf der Wahlzeit nicht erlaubt, wobei im Begründungsteil von 1978 für eine Selbstbeschränkung der deutschen Rundfunk- und Fernsehanstalten geworben wird, Nachfrageergebnisse nicht vor Schließung der Wahllokale zu veröffentlichen. Ob der ein solches Wahlverhalten leitende Informationsvorsprung der Wahlberechtigten im Verhältnis zu den übrigen Wählern die Gewährleistungsgehalte der Wahlrechtsgleichheit beeinträchtigt, kann offen bleiben, denn jedenfalls wäre eine derartige Beeinträchtigung wie bei der Nachwahl gesetzlich gerechtfertigt (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 21. April 2009 – 2 BvC 2/06 –, Rn. 87). Eine deutliche Überschreitung der Schließzeit (nach 18:30 Uhr) ist im vorliegenden Fall jedoch ein Indiz für Verzögerungen im Ablauf der Wahlhandlung, die auf eine unzureichende Ausstattung der Wahlbezirke mit Wahlkabinen zurückzuführen sind. Hinweise, die dies widerlegen, liegen nur zu einem einzelnen Wahlbezirk vor. Gleichzeitig erschien es dem Wahlprüfungsausschuss nicht als ernsthafte Möglichkeit, dass vorliegend ein atypisches Geschehen dergestalt vorlag, dass die Vorfälle anlässlich der Durchführung der Bundestagswahl im Land Berlin einen anderen Grund als die festgestellten organisatorischen Mängel hatten.

Ein anderes Verständnis hätte im konkreten Fall bedeutet, dass die Beweisanforderungen derart überspannt worden wären, dass die Wahlprüfung ihren Zweck, zeitnah eine ordnungsgemäße Zusammensetzung des Parlaments und subjektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, nicht mehr erreicht werden kann. In einem solchen Fall lange Warteschlangen als kausal auf einem Wahlfehler beruhend abzulehnen, hieße überdies, einen Anreiz für schlechte Wahldokumentation zu schaffen oder auch zukünftig auf Anfragen der Landeswahlleitung keine Auskünfte zu erteilen.

Dem Wahlprüfungsausschuss kam es darauf an, das Geschehen im Rahmen der Bundestagswahl 2021 im Land Berlin einer zügigen und effizienten Klärung zuzuführen.

2. Mandatsrelevanz

Das Vorliegen eines Wahlfehlers führt nur dann zu einer erfolgreichen Wahlanfechtung, wenn der Mangel einen Einfluss auf die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages gehabt hat bzw. haben kann (vgl. etwa § 19 Absatz 1 Satz 2 am Ende WahlPrüfG). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der ständigen Spruchpraxis des Deutschen Bundestages darf es sich dabei nicht nur um eine theoretische Möglichkeit handeln; sie muss eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende sein. Dabei reichen Vermutungen oder rein spekulative Annahmen nicht (vgl. etwa BVerfGE 121, 266 [310]; Bundestagsdrucksache 18/1810, Anlage 39, Seite 268; Bundestagsdrucksache 19/5200, Anlage 4, Seite 23; sowie Austermann

in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 15 und die Nachweise in Fußnoten 82 und 83).

Mit Blick auf die Vielzahl der organisatorischen Mängel im Rahmen der Bundestagswahl 2021 im Land Berlin bestehen an der Mandatsrelevanz keine Zweifel. Dass sich ohne diese Mängel ein anderes Wahlergebnis ergeben hätte, ist eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit.

Vorliegend ist anzunehmen, dass die Wahlfehler eine nicht quantifizierbare Frustration der Wähler dergestalt zur Folge gehabt haben, dass sie in Anbetracht von langen Warteschlangen oder aufgrund von Unterbrechungen der Wahlhandlung den Versuch, zur Wahl zu gehen, abgebrochen und nicht wieder aufgenommen haben. Dazu kommt, dass etwa der Einfluss sozialer Medien für den Wahlprüfungsausschuss nicht ansatzweise einschätzbar ist. Gegebenenfalls haben Wähler in Anbetracht von Berichten über die Vorfälle im Zusammenhang mit dem Berliner Wahlgesehehen im Bekannten- und Freundeskreis bzw. in sozialen Medien gleich ganz davon abgesehen, ihr Wahlrecht auszuüben. Analoges gilt für die Behinderungen durch den Marathon.

2.1 Zweitstimmenergebnis

Der SPD haben als Partei mit dem geringsten Abstand mit Blick auf das Zweitstimmenergebnis bei der Bundestagswahl 2021 802 Stimmen für ein zusätzliches Mandat gefehlt.

Dividiert man die Zahl der 802 Stimmen durch die Zahl der 327 fehlerbehafteten (unter Außerachtlassen der lediglich mit fehlerhaften verknüpften) Wahlbezirke so ergibt sich gerundet die Zahl 2,5. Dies ist die Zahl an Wählern, die pro fehlerbehaftetem Wahlbezirk von der Wahl aufgrund eines Wahlfehlers hätten Abstand nehmen müssen. Diese hätten dann jedoch zu 100 Prozent die SPD wählen müssen.

Legt man stattdessen das Ergebnis der SPD bei den abgegebenen Stimmen zugrunde, ergäbe sich eine Zahl von 3.428 Nichtwählern ($802 = 23,4$ Prozent, woraus folgt, dass $3.427,35 = 100$ Prozent), die aufgrund von Wahlfehlern von einer Wahl hätten Abstand nehmen müssen. Dividiert man die Zahl 3.428 durch die Zahl der 327 fehlerbehafteten Wahlbezirke, ergeben sich gerundet 10,5 Wähler, die pro fehlerbehaftetem Wahlbezirk von der Wahl aufgrund eines Wahlfehlers hätten Abstand nehmen müssen.

Auch der zweite, höhere Wert an Wählern, die aufgrund von Wahlfehlern von einer Wahl hätten Abstand nehmen müssen, stellt für den Wahlprüfungsausschuss – insbesondere vor dem Hintergrund des Ausmaßes an Wahlfehlern anlässlich der Durchführung der Bundestagswahl 2021 im Land Berlin – eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit dar.

2.2 Erststimmenergebnisse

Mit Blick auf die Erststimmenergebnisse ist der Wahlprüfungsausschuss zum Ergebnis gekommen, dass die dargestellten Wahlfehler lediglich in den Wahlkreisen 76 (Berlin-Pankow) und 77 (Berlin-Reinickendorf) Mandatsrelevanz besitzen. Der Wahlprüfungsausschuss stützte sich dabei insbesondere auf die folgenden Daten bzw. Überlegungen:

1	Wahlkreis	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86
2	Anzahl Wahlbezirke im jeweiligen Wahlkreis mit festgestellten Vorfällen	18	112	29	10	15	59	6	10	56	2	6	4
3	Anzahl Wahlbezirke im jeweiligen Wahlkreis insgesamt	192	175	156	177	176	176	198	194	203	234	166	210
4	Ungültige Stimmen infolge von Wahlfehlern	0	15	0	221	0	41	0	0	126	0	0	0
5	Für Mandatsverschiebung erforderliche Wähler pro Wahlbezirk nach Zeile 2 (= (Zeile 7 – Zeile 4) dividiert durch Zeile 2)	655	65	62	1155	366	91	572	843	613	15620	1693	2193
6	Durchschnitt Nichtwähler pro Wahlbezirk nach Zeile 2 (= Zeile 8 dividiert durch Zeile 2)	302	246	329	287	229	199	312	313	204	127	451	207
7	Stimmenabstand zwischen Wahlkreisgewinner und Erstunterlegenem	11798	7270	1788	11547	5494	5403	3430	8426	34429	31239	10155	8773
8	Nichtwähler in Wahlbezirken mit festgestellten Vorfällen	5443	27562	9542	2867	3440	11744	1871	3129	11433	253	2708	829
9	Anteil der Nichtwähler in den betroffenen Wahlbezirken, die für eine Mandatsverschiebung hätten wählen müssen (= (Zeile 7 – Zeile 4) dividiert durch Zeile 8)	> 100%	26%	19%	> 100%	> 100%	46%	> 100%	> 100%	> 100%	> 100%	> 100%	> 100%

Selbst wenn in den Wahlkreisen 75, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85 und 86 alle Nichtwähler in den Wahlbezirken mit festgestellten Wahlfehlern für den Erstunterlegenen gestimmt hätten, wäre der Wahlkreisgewinner derselbe geblieben. Lediglich in den Wahlkreisen 76, 77 und 80 besteht danach überhaupt eine theoretische Möglichkeit, dass das jeweilige Direktmandat durch den entsprechenden Erstunterlegenen hätte errungen werden können.

Im Wahlkreis 80 hätten 46 Prozent der 11.744 Nichtwähler in den fehlerbehafteten Wahlbezirken die erstunterlegene Kandidatin wählen müssen, um eine Mandatsverschiebung zu bewirken. Als Grund für die Nichtabgabe der Stimme dürften jedoch auch andere Faktoren wie das Ablehnen der zur Wahl stehenden Personen und Parteien, politisches Desinteresse oder schlicht eine persönliche Verhinderung ebenfalls eine gewichtige Rolle gespielt haben. Angesichts dessen erschien dem Wahlprüfungsausschuss der erforderliche Anteil von 46 Prozent der Nichtwähler zu hoch, als dass sich die festgestellten Wahlfehler auf das Erststimmenergebnis im Wahlkreis 80 ausgewirkt haben könnten. Dies gilt auch für die anschaulichere Kontrollüberlegung, dass im Wahlkreis 80 im Durchschnitt in jedem der betroffenen 59 Wahlbezirke 91 (potentielle) Wähler der Erstunterlegenen aufgrund der Wahlfehler von der Stimmabgabe hätten Abstand nehmen müssen.

In den Wahlkreisen 76 liegt der erforderliche Anteil der Nichtwähler dagegen nur bei 26 Prozent von 27.562 Nichtwählern in den fehlerbehafteten Wahlbezirken und im Wahlkreis 77 bei 19 Prozent von 9.542. Im Schnitt hätten 65 (Wahlkreis 76) bzw. 62 (Wahlkreis 77) potentielle Wähler des Erstunterlegenen pro betroffenem Wahlbezirk von der Stimmabgabe Abstand nehmen müssen. Diese Möglichkeit schien dem Wahlprüfungsausschuss nicht mehr fernliegend.

3. Verhältnismäßigkeit

Selbst wenn ein Wahlfehler vorliegt und Mandatsrelevanz gegeben ist, folgt daraus nicht automatisch die Ungültigkeit der Wahl. In den Fällen, in denen sich ein Wahlfehler auf die Mandatsverteilung im Bundestag ausgewirkt haben kann, unterliegt die Wahlprüfungsentscheidung dem Gebot des geringstmöglichen Eingriffs. Die Entscheidung darf nur so weit gehen, wie es der festgestellte Wahlfehler verlangt. Grundsätzlich ist das Erfordernis des Bestandsschutzes einer gewählten Volksvertretung, das seine rechtliche Grundlage im Demokratiegebot findet, mit den Auswirkungen des festgestellten Wahlfehlers abzuwägen. Wahlbeeinflussungen einfacher Art und ohne jedes Gewicht führen daher nicht zur Ungültigkeit einer Wahl. Der Eingriff in die Zusammensetzung einer gewählten Volksvertretung durch eine wahlprüfungsrechtliche Entscheidung muss vor dem Interesse an der Erhaltung der gewählten Volksvertretung gerechtfertigt werden. Auch dort, wo ein mandatsrelevanter Wahlfehler auf bestimmte Mandate begrenzt werden kann, also nicht die gesamte Wahl für ungültig erklärt werden müsste, ist eine Abwägung vorzunehmen, die zugunsten des Bestandsschutzinteresses ausfallen kann (vgl. insgesamt: BVerfGE 123, 39 [87 f.] mit weiteren Nachweisen). Je tiefer und weiter die Wirkungen eines solchen Eingriffs reichen, desto schwerer muss der Wahlfehler wiegen, auf den dieser Eingriff gestützt wird. Die Ungültigerklärung einer gesamten Wahl setzt einen erheblichen Wahlfehler von solchem Gewicht voraus, dass ein Fortbestand der in dieser Weise gewählten Volksvertretung unerträglich erschiene (vgl. BVerfGE 121, 266 [311 f.] mit weiteren Nachweisen).

Vorliegend war eine bloße Berichtigung des Wahlergebnisses aufgrund des weitreichenden Ausmaßes organisatorischer Mängel, der damit verbundenen Fülle an Vorfällen und des Schweregrades ihrer Auswirkungen nicht möglich. Denn weder kann exakt beziffert werden, wie viele Wahlberechtigte aufgrund der Wahlfehler von der Stimmabgabe abgehalten wurden, noch kann deren potentielles Stimmverhalten antizipiert werden.

Ebenso wenig wie eine Berichtigung des Wahlergebnisses kam für den Wahlprüfungsausschuss nach den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung eine Wahlwiederholung in Frage, die sich auf die Nichtwähler beschränkt und nur diesen die Möglichkeit zur erneuten Stimmabgabe gegeben hätte. Ob eine Person gewählt hat oder nicht, hätte – nicht zuletzt bei Briefwählern – einen Ermittlungsaufwand erfordert, der den Grundsatz der geheimen Wahl in Frage gestellt hätte (vgl. die Niederschrift der mündlichen Verhandlung auf Seite 68 f.).

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wirkt sich vorliegend aber insoweit aus, als die Wahlwiederholung auf die fehlerbehafteten und die mit ihnen über einen Briefwahlbezirk verknüpften Wahlbezirke zu beschränken ist (siehe Abschnitt 3.1).

3.1 Beschränkung auf die fehlerbehafteten und die mit ihnen über einen Briefwahlbezirk verknüpften Wahlbezirke

Nach § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 2 und Anlage 2 BWG ist das Bundesgebiet in 299 Wahlkreise eingeteilt. Die unterste räumliche Einteilung eines Wahlkreises ist nach § 2 Absatz 3, § 52 Absatz 1 Nummer 4 BWG in Verbindung mit den §§ 12, 14 und 48 BWO der Wahlbezirk. Für einen Wahlbezirk wird insbesondere nach § 14 BWO ein Wählerverzeichnis geführt. Der Wahlbezirk ist ferner die unterste Ebene für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, vgl. § 37 und §§ 67 ff. BWO. Ein Wahlraum ist der (§ 46 Absatz 1 BWO) oder gegebenenfalls einer von mehreren (§ 46 Absatz 2 BWO) Räumen, in denen in einem Wahlbezirk Wahlhandlungen vorgenommen werden können.

Die wesentlichen gesetzlichen Regelungen für eine Wahlwiederholung finden sich in § 44 BWG und § 83 BWO. § 83 Absatz 2 BWO legt dabei den Wahlbezirk als die niedrigste Ebene für die Wahlwiederholung fest. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung erschien dem Wahlprüfungsausschuss eine Begrenzung der Wahlwiederholung auf die fehlerbehafteten und die mit ihnen über einen Briefwahlbezirk verknüpften Wahlbezirke, insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass § 83 Absatz 2 BWO die Beschränkung der Wiederholungswahl auf einzelne Wahlbezirke erlaubt und des vom BVerfG etablierten Gebots des geringstmöglichen Eingriffs geboten. Der Wahlprüfungsausschuss hat dabei in seine Abwägung auch eingestellt, dass durch die Entscheidung eine „einheitliche“, stichtagsbezogene Wahl im jeweiligen Wahlkreis nicht erreicht wird: in manchen Wahlbezirken desselben Wahlkreises wird die Bundestagswahl aufrechterhalten, in manchen wird eine Wiederholungswahl stattfinden. Somit werden manche Wähler an ihrer Entscheidung vom 26. September 2021 unter den damals prägenden Themen festgehalten; andere können unter neuen Prämissen und einer gegebenenfalls anderen Motivationslage neu abstimmen. Gleichfalls wird sich auch die Zusammensetzung der Wählerschaft etwa durch Zu- und Wegzüge sowie Sterbefälle seit dem 26. September 2021 und der Tatsache, dass nach § 44 Absatz 2 BWG aufgrund des Ablaufs der Sechs-Monatsfrist neue Wählerverzeichnisse zu erstellen sein werden, ändern. Diese Folgen sind aber einer Wahlwiederholung inhärent. Das Wahlergebnis ist, wenn – wie hier – nur eine teilweise Wahlwiederholung in Betracht kommt, im Falle einer Wiederholungswahl nie an einem einheitlichen Wahltag entstanden. Diesen Folgen kann auch nicht dadurch begegnet werden, dass man die Wahlwiederholung weiter ausdehnt, als es der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aufgrund des Vorliegens mandatsrelevanter Wahlfehler gebietet. Denn dies hätte zur Folge, dass der Bestandsschutz des insoweit rechtmäßig gewählten Parlaments verletzt würde. Denn eine „einheitliche“ stichtagsbezogene Wahl innerhalb eines Wahlkreises ist kein verfassungsrechtliches Gut und kann deshalb den Bestandsschutz des Parlaments nicht einschränken. Eine Ausdehnung der Wiederholungswahl liefe damit dem Demokratieprinzip zuwider. Auch würde sie die Diskrepanzen bei der Stimmabgabe zwischen den Teilen des Wahlgebiets, in denen die Wahl wiederholt wird, und dem übrigen Wahlgebiet nicht auflösen, sondern erweitern.

3.2 Wiederholung als Zweistimmenwahl

Es wurde unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit und dem daraus folgenden Gebot des geringstmöglichen Eingriffs sehr gründlich erwogen, ob dort, wo Wahlfehler nur Relevanz für das Zweitstimmenergebnis hatten (alle Berliner Wahlkreise außer Wahlkreis 76 (Berlin-Pankow) und Wahlkreis 77 (Berlin-Reinickendorf)), die Wiederholungswahl auch nur für die Zweitstimmenwahl angeordnet werden könnte und so der Umfang der Wahlwiederholung möglichst gering gehalten werden könnte.

Hierbei ist jedoch die gesetzliche Regelung des § 44 Absatz 2 BWG in Verbindung mit dem für das geltende Wahlsystem prägenden § 4 BWG zu beachten. Nach § 4 BWG hat „jeder Wähler [...] zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.“

Auch findet nach § 44 Absatz 1 BWG die „Wiederholungswahl ... nach denselben Vorschriften“ statt wie die Hauptwahl. Die dort genannten Ausnahmen liegen nicht vor. Diese klaren Vorgaben wären bei einer Wiederholungswahl nur in Bezug auf die Zweitstimmen nicht eingehalten; die gesetzlich vorgesehene Zweistimmenwahl wäre eben keine solche mehr. Der Entscheidungsspielraum des Wahlprüfungsausschusses bei der Feststellung der Folgerungen bei Ungültigkeit einer Wahl nach § 1 Absatz 2 Satz 1 WahlPrG wird daher durch die systematische Auslegung eingeschränkt.

4. Übrige Vorfälle

Mit Blick auf weitere, im Folgenden diskutierte Vorfälle im Zusammenhang mit der Durchführung der Bundestagswahl im Land Berlin hat der Wahlprüfungsausschuss keine mandatsrelevanten Wahlfehler feststellen können. Erst recht erschien ihm eine Wahlwiederholung vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht angezeigt.

4.1 Frühe Öffnungszeiten

Bisweilen wurden zu frühe Öffnungszeiten der Wahlräume moniert. Nach § 47 Absatz 1 BWO dauert die Wahl von 8 bis 18 Uhr. Nach § 47 Absatz 2 BWO kann der Landeswahlleiter im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, die Wahlzeit mit einem früheren Beginn festsetzen. Sofern Wahlräume ohne eine Ausnahmeregelung nach § 47 Absatz 2 BWO früher öffnen, liegt ein Verstoß gegen Wahlrecht vor. Vorliegend wurde insbesondere (so z. B. im Wahleinspruch WP 1887/21) geltend gemacht, dass in Treptow-Köpenick ein Wahllokal bereits um 7:50 Uhr und damit zu früh geöffnet worden sei. Unabhängig von der Frage, ob dem so gewesen ist, konnte der Wahlprüfungsausschuss keine Mandatsrelevanz erkennen.

4.2 Teilnahme nicht wahlberechtigter Personen

Mehrere Einsprüche (etwa WP 295/21, WP 337/21, WP 527/21, WP 944/21, WP 1854/21, WP 2019/21) rügen, dass an der Bundestagswahl Personen als Wählerinnen und Wähler teilgenommen hätten bzw. hätten teilnehmen können, die nicht wahlberechtigt gewesen seien. Dies gelte für Personen, die am Wahltag zwar bereits das sechzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten. Diese waren bei den Wahlen zu den BVV (vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV), nicht aber bei der Bundestagswahl (vgl. Artikel 38 Absatz 2 GG) wahlberechtigt. Entsprechendes gelte für EU-Bürger, die zwar nach Artikel 28 Absatz 1 Satz 3 GG in Verbindung mit Artikel 22 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Kommunalwahlen, nicht aber bei Bundestagswahlen wahlberechtigt sind. Die Landeswahlleitung hat insofern insbesondere vorgetragen, dass es, wie auch schon bei früheren Wahlen, unterschiedliche Wahlberechtigungen gegeben habe. Die 16- und 17-Jährigen und die EU-Bürgerinnen und -Bürger, die nur bei der Wahl zu den BVV wahlberechtigt waren, hätten mit der Wahlbenachrichtigung ein Hinweisblatt in deutscher und englischer Sprache erhalten, in dem auf das eingeschränkte Wahlrecht hingewiesen worden sei. Insofern habe dieser Personenkreis die Beschränkung des eigenen Wahlrechts kennen müssen. Im Wahllokal habe man bei der Stimmzettelausgabe die Wahlbenachrichtigung vorzeigen müssen, auf der die Art der Wahlberechtigung aufgedruckt gewesen sei. Für „nur BVV“-Wahlberechtigte sei dort zusätzlich in größerer Schrift „nur BVV“ vermerkt gewesen. Die zweite Kontrolle habe vor dem Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne stattgefunden, da die Person im Wählerverzeichnis gesucht und abgehakt worden sei. Im Wählerverzeichnis habe es je Person und Wahlart eine Spalte gegeben, aus der jeweils die Wahlberechtigung deutlich hervorgegangen sei. Selbst wenn sich bei der Ausgabe der Stimmzettel Fehler ereignet hätten, so wäre dies spätestens bei der Führung des Wählerverzeichnisses aufgefallen. Dann wäre die Urne für die Bundestagswahl nicht freigegeben worden und die nur zu den BVV wahlberechtigte Person aufgefordert worden, den Stimmzettel für die Bundestagswahl zu zerreißen. Berlinweit sei ein Fall protokolliert worden, bei dem eine nur zu den BVV wahlberechtigte Person den Stimmzettel in die Urne der Bundestagswahl eingeworfen habe (Niederschrift des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 84 (Berlin-Treptow-Köpenick)). Ansonsten lägen der Landeswahlleitung hierzu keine belastbaren Informationen vor. Die Ausführungen der Landeswahlleitung erschienen dem Wahlprüfungsausschuss hinreichend plausibel und eine weiterführende Beweisaufnahme nicht angezeigt. Dies gilt auch, sofern eidesstattliche Versicherungen zum Nachweis von Einzelvorgängen angeboten wurden (etwa WP 2019/21), weil damit regelmäßig nur ein Vorfall, aber keine für die Mandatsrelevanz erforderliche Anzahl an Vorgängen hätte festgestellt werden können.

Auch mit Blick auf den durch eine eidesstattliche Versicherung untermauerten Vortrag, dass im Wahlkreis 75, Wahlbezirk 01108 ein Wähler Stimmzettel für alle abgehaltenen Wahlen bekommen habe, obwohl er aufgrund des Termins seiner Meldung in Berlin zur Teilnahme an den Berliner Wahlen nicht berechtigt gewesen sei (WP 2019/21), konnte der Wahlprüfungsausschuss keine Mandatsrelevanz feststellen.

4.3 Verwendung fotokopierter Stimmzettel

Gemäß § 1 Absatz 1 WahlPrüfG ist die Prüfung des Deutschen Bundestages auf die Prüfung der Wahl zum Deutschen Bundestag beschränkt. Nach den Erkenntnissen der Landeswahlleitung (etwa Stellungnahme vom 7. Januar 2022 zu Einspruch WP 2017/21) wurden fotokopierte Stimmzettel ausschließlich bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV ausgegeben. Dem Wahlprüfungsausschuss liegen keine gegenteiligen Erkenntnisse vor. Die vom Vertreter des Einspruchsführers aus WP 2017/21 eingesandte Ablichtung eines kopierten Stimmzettels ist nicht erkennbar. Der betroffene Urnenwahlbezirk 04627 im Wahlkreis 80 ist jedoch freilich aus anderen Gründen ohnehin Teil der Wiederholungswahl.

4.4 Übergabe bereits angekreuzter Stimmzettel

Die Stimmabgabe mittels eines nicht durch den Wähler selbst angekreuzten Stimmzettels wäre grundsätzlich ein Verstoß gegen § 14 Absatz 4 BWG in Verbindung mit § 56 Absatz 2 BWO und gegen § 30 BWG. Der vom Einspruchsführer aus WP 2017/21 vorgetragene Vorfall im Wahlkreis 76 in einem Wahllokal im Jugendclub OC23, Langhansstraße, wurde jedoch noch vor der Stimmabgabe durch Ausgabe eines neuen Stimmzettels korrigiert. Daher ist kein Wahlfehler aufgetreten. Laut Aussage des zuständigen Wahlvorstehers ist davon auszugehen, dass die betroffene Wählerin das Kreuz selbst irrtümlich gesetzt hat. Nichts deutet zudem darauf hin, dass es zu ähnlich gelagerten Fällen – schon gar nicht in mandatsrelevantem Ausmaß – gekommen ist.

4.5 Unterlassener Abgleich des Wählerverzeichnisses mit dem Personalausweis in den Wahllokalen

Der im Einspruch WP 2017/21 gerügte Nichtabgleich des Wählerverzeichnisses mit dem Personalausweis in Wahlkreis 80, Wahlbezirk 0471 stellt keinen Wahlfehler dar. Es entspricht geltendem Recht, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen müssen (vgl. Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlage 54; 20/1100, Anlagen 132 und 136; 19/3050, Anlage 6; 15/1150, Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 17/2250, Anlagen 2 bis 4, 8, 10, 13, 15, 17, 20 und 18/1710, Anlagen 28, 34, 52). Ausweisen müssen sich nach § 59 Satz 1 BWO die Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Absatz 4 Satz 1 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität ausreichend. Diese Art der Kontrolle bietet hinreichend Gewähr dafür, dass die Identität der Wählerinnen und Wähler überprüft und Manipulationen durch eine mehrfache Teilnahme an der Wahl verhindert werden. Der Gefahr, dass Stimmen unbefugt abgegeben werden, wird zudem dadurch begegnet, dass gemäß § 14 Absatz 4 BWG jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben kann. Das unbefugte Wählen ist gemäß § 107a Strafgesetzbuch strafbewehrt.

4.6 Nichtzählung von Stimmen für die Partei Liberal-Konservative Reformer

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Bundestagswahl für die Partei Liberal-Konservative Reformer (LKR) abgegebene Stimmen nicht gezählt wurden. In der dem Wahleinspruch WP 2017/21 beigelegten eidesstattlichen Versicherung gibt ein Wähler aus Köpenick an, bei den Wahlen zu den BVV und zum Abgeordnetenhauswahl für die LKR gestimmt zu haben. Die Bundestagswahl wird nicht erwähnt. Den Direktkandidaten der LKR habe er bei allen möglichen Direktmandaten gewählt, also auch bei der Bundestagswahl. Im betroffenen Wahlbezirk 09436 im Wahlkreis 84 wurde eine Stimme für den Direktkandidaten der LKR gezählt, hingegen keine Zweitstimme. Dies entspricht den Angaben aus der eidesstattlichen Versicherung. Ein weiterer zumindest behaupteter Wähler der LKR aus dem Wahlbezirk ist nicht bekannt.

Die beiden anderen eidesstattlichen Versicherungen verwenden die Formulierung „besonders darauf geachtet, auch bei den Wahlumschlägen etc., dass meine abgegebenen Stimmen nicht als ungültig gewertet werden können.“ Aus der Erwähnung der Wahlumschläge lässt sich schließen, dass die Wähler ihre Stimme per Briefwahl abgegeben haben. Diese Stimmen werden dann nicht im betroffenen Urnenwahlbezirk 07203 im Wahlkreis 81 gezählt, sondern im Briefwahlbezirk 072C. Dort sind vier Erststimmen und drei Zweitstimmen für die LKR erfasst. Auch hier lässt sich somit kein Widerspruch feststellen.

4.7 Übermittlung geschätzter Wahlergebnisse

Die etwa in dem Wahleinspruch WP 2017/21 angesprochenen Berichte über lediglich geschätzte Ergebnismeldungen in Spandau und Charlottenburg-Wilmersdorf beziehen sich zum einen überwiegend auf die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV. Zum anderen wurden nach Angaben der Landeswahlleitung Berlin und der Medienberichte selbst lediglich die vorläufigen Ergebnisse geschätzt. Zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses wurden die geschätzten Ergebnisse durch die tatsächlich ausgezählten ersetzt.

4.8 Wahlbeteiligung von über 100 Prozent

Die von mehreren Einspruchsführern, u. a. in WP 2017/21, in Bezug genommenen Medienberichte zu einer statistischen Wahlbeteiligung von mehr als 100 Prozent haben ausschließlich die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV sowie den Volksentscheid zum Gegenstand. Die Bundestagswahl ist nicht berührt.

4.9 Unregelmäßigkeiten bei der Auszählung der Stimmen für Freie Wähler

Im Wahleinspruch WP 2017/21 behauptet der Einspruchsführer Unregelmäßigkeiten bei der Stimmauszählung. Dafür führt er exemplarisch die Diskrepanz zwischen Umfragewerten vor der Wahl und der Zahl der ausgezählten Stimmen für die Freien Wähler und ihn selbst als Direktkandidaten der Freien Wähler bei der Abgeordnetenhauswahl und den BVV an. Abgesehen davon, dass der Deutsche Bundestag gemäß § 1 Absatz 1 WahlPrüfG nur für die Prüfung der Bundestagswahl zuständig ist, trägt der Einspruchsführer keine Tatsachen vor, die einen Wahlfehler begründen. Es werden lediglich Vermutungen aus einer vermeintlichen statistischen Auffälligkeit abgeleitet. Bereits die Auffälligkeit der Abweichung ist zu verneinen. Der vom Einspruchsführer herausgestellten Zufriedenheit von 24,5 Prozent der Befragten mit seiner Tätigkeit steht in der selbst übersandten Umfrage eine Unzufriedenheit von 41 Prozent gegenüber. In einem ebenfalls mitübersandten Bericht eines Meinungsforschungsinstitutes wird die Abweichung mit strategischem Wahlverhalten oder Mitläufereffekten erklärt. Zudem werden Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.10 Abbruch der Stimmauszählung

Einzelne Einspruchsführer (etwa in Wahleinspruch WP 468/21) berichten, dass die Stimmauszählung teilweise abgebrochen worden sei. Nach der Stellungnahme der Landeswahlleitung in Zusammenhang mit dem Einspruch WP 468/21 steht fest, dass dies nur die Wahlen zum Abgeordnetenhaus, zu den BVV und den Volksentscheid betraf. Die Stimmen für die Bundestagswahl wurden zuerst ausgezählt, vgl. auch Ziffer 7.2 der Broschüre „Hinweise für die Wahlvorstände“ der Landeswahlleitung Berlin (Stand: 12. Juli 2021).

4.11 Fehlerhafte Auszählung der gültigen Zweitstimmen

Im Wahleinspruch WP 427/21 bemängelt der Einspruchsführer die fehlerhafte Zählung der gültigen Zweitstimmen, angeblich sei deren Zahl um 22.757 höher als zunächst ausgezählt. Abgesehen davon, dass die Formulierung darauf schließen lässt, dass der Einspruchsführer selbst von einer Korrektur der Stimmenzahl ausgeht, enthält die Aussage keine Angaben über ihre Quelle, den Wahlkreis oder auch nur die Art der Wahl (Land oder Bund). Aus diesem Grund war es dem Wahlprüfungsausschuss und der Landeswahlleitung nicht möglich, weitere Ermittlungen anzustellen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.12 Bundesrechtlichen Vorschriften widersprechende Anweisung zur Zählung leerer Stimmzettelumschläge

Mehrere Einspruchsführer (u. a. in Wahleinspruch WP 109/21) bemängeln, dass die Briefwahlvorstände in Berlin die Anweisung bekommen hätten, leere Stimmzettel bei dieser Wahl ausnahmsweise nicht als ungültige Stimmen zu zählen. Aus diesem Vortrag lässt sich kein mandatsrelevanter Wahlfehler ableiten. Eine solche Formulierung war und ist entgegen dem Vorbringen einiger Einspruchsführer nicht in der Landeswahlordnung oder im Landeswahlgesetz Berlin enthalten. Dies wäre dennoch unschädlich, da diese Gesetze nur bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV und bei Volksentscheiden Anwendung finden. Tatsächlich war der besagte Text laut Stellungnahme der Landeswahlleitung ursprünglich in der Broschüre „Hinweise für Briefwahlvorstände“ enthalten, die sowohl für die Bundestagswahl als auch für die Wahlen und Abstimmungen auf Landesebene galt. Die Passage wurde jedoch aufgrund ihrer Mehrdeutigkeit wieder entfernt. Spätestens in der aktuellen Fassung der Broschüre vom 22. September 2021 ist die Formulierung nicht mehr enthalten. Hintergrund ist, dass das Berliner Landeswahlgesetz keine explizite Regelung zum Umgang mit leeren Stimmzettelumschlägen enthält. In § 39 Absatz 3 BWG werden sie als ungültige Erst- und Zweitstimme gewertet. Die Alternative wäre jedoch zu keinem Zeitpunkt die Wertung als gültige Stimme gewesen, wie einige Einsprüche nahelegen. Stattdessen wären solche Stimmzettelumschläge zurückgewiesen und entsprechend § 75 Absatz 2 Satz 5 BWO in Verbindung mit § 39 Absatz 4 Satz 2 BWG als nicht abgegebene Stimmen gewertet worden (vgl. Schulungsvideo für Wahlvorstände für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV 2016, 34:47, unter www.wahlen-berlin.de/wahlvideo/kapitel/kapitel_5.html#video-container). Die einzige Konsequenz wäre, dass die Stimmen nicht in die Quote der Wahlbeteiligung einfließen. Das Ergebnis der jeweiligen Parteien und Direktkandidaten bestimmt sich ohnehin nur nach den gültigen Stimmen und bliebe deswegen gleich.

4.13 Mehrfache Stimmabgabe

Soweit einige Einspruchsführer (etwa in Wahleinspruch WP 422/21) mit einem pauschalen Verweis auf Medienberichte und ohne weitere Ausführungen bemängeln, dass Personen mehrfach abstimmen konnten, lässt sich daraus kein mandatsrelevanter Wahlfehler feststellen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; 20/2300, Anlagen 16, 19, 21, 22 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.14 Angebliche(r) Platzverweis(e) in einem nicht näher bezeichneten Wahllokal für Personen, die korrekte Stimmzettel einforderten

Ein Einspruchsführer (Wahleinspruch WP 797/21) berichtet von der Erteilung eines Platzverweises für Wahlberechtigte, die korrekte Stimmzettel einforderten. Der Wahlbezirk, in dem der Vorfall aufgetreten sein soll, wird nicht näher bezeichnet. Aus diesem Grund war es dem Wahlprüfungsausschuss und der Landeswahlleitung nicht möglich, weitere Ermittlungen anzustellen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.15 Verweigerte Stimmabgabe bei Tragen eines Kopftuches

Ein weiterer Einspruchsführer (Wahleinspruch WP 1992/21) berichtet, er habe nicht näher bezeichneten Medienberichten entnommen, dass Frauen in Berlin die Stimmabgabe bei Tragen eines Kopftuches verweigert worden sei. Betroffene Wahlbezirke oder auch nur Wahlkreise werden nicht benannt. Auf Grundlage dieser Angaben war es dem Wahlprüfungsausschuss und der Landeswahlleitung nicht möglich, weitere Ermittlungen anzustellen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; BVerfGE 48, 271

[276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.16 Versand von Wahlunterlagen an verstorbene Personen

Der nur vereinzelt vorgetragene Versand von Wahlunterlagen bzw. Wahlbenachrichtigungen an bereits verstorbene Personen (Wahleinsprüche WP 294/21, WP 1738/21, WP 1887/21) stellt keinen mandatsrelevanten Wahlfehler dar. Eine Mandatsrelevanz ist erst dann anzunehmen, wenn sich ein Wahlmangel möglicherweise auf die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag ausgewirkt haben kann. Dabei darf es sich nicht nur um eine – wie vorliegend – rein theoretische Möglichkeit handeln. Vielmehr muss diese nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkret und nicht ganz fernliegend sein (BVerfGE 89, 291 [304]).

4.17 Barrierefreiheit von Wahlräumen

Auch die Rüge der mangelnden Barrierefreiheit von Wahlräumen (Wahleinspruch WP 2017/21) dringt nicht durch. Die Wahlrechtsvorschriften garantieren keine Barrierefreiheit in jedem einzelnen Wahllokal. Nach der Vorschrift des § 46 Absatz 1 Satz 3 BWO sollen die Wahlräume so ausgewählt werden, dass Menschen mit Beeinträchtigungen die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird. Ferner ist den Wahlberechtigten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BWO mitzuteilen, ob der jeweilige Wahlraum barrierefrei ist. Zudem erhält gemäß Nummer 7 jeder Wahlberechtigte einen Hinweis, wo Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel zu erhalten sind. Auch von der Landeswahlleitung in Form einer Pressemitteilung ausgegebene Verfahrenshinweise bei Nichterhalt von Briefwahlunterlagen begründeten selbst bei unterstellter mangelnder Barrierefreiheit keinen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften (vgl. Wahleinspruch WP 1828/21 in Anlage 11 der vorliegenden Bundestagsdrucksache).

4.18 Vorwürfe im Zusammenhang mit dem Versand von Unterlagen (insbesondere doppelte Zusendung von Stimmzetteln)

Im Hinblick auf den vereinzelt vorgetragenen Vorwurf der doppelten Zusendung von Stimmzetteln in Briefwahlunterlagen (Wahleinsprüche WP 497/21, WP 76/21) liegt kein mandatsrelevanter Wahlfehler vor. Denn eine Auswirkung auf die Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag ist hier allenfalls rein theoretisch denkbar. Selbiges gilt für den einzeln vorgetragenen Vorwurf der verspäteten oder Nichtzustellung von Wahlbenachrichtigungen (Wahleinspruch WP 262/21) oder eines in den Briefwahlunterlagen fehlenden Formblattes zur eidesstattlichen Versicherung der persönlichen Unterzeichnung bzw. gemäß dem erklärten Wählerwillen nach § 36 Absatz 2 BWG (Wahleinspruch WP 481/21).

4.19 Briefwahl

Im Hinblick auf die Behauptung der Entgegennahme von Briefwahlunterlagen im Rathaus Schöneberg durch eine einzelne Pförtnerperson verbunden mit dem Vorwurf der Möglichkeit einer Unterschlagung oder Fälschung (Wahleinspruch WP 1507/21) lässt sich kein mandatsrelevanter Wahlfehler erkennen. Denn es verbleibt hier allenfalls bei theoretischen Möglichkeiten. Selbst wenn die Lagerung eingegangener Stimmzettel, wie von den Einspruchsführern behauptet, unzureichend erfolgt sein sollte, fehlt es hier schon am Vorwurf einer konkreten Vernichtung bzw. Fälschung von Stimmzetteln.

Auch die Rüge der verspäteten oder Nichtzustellung von Briefwahlunterlagen (z. B. Wahleinsprüche WP 2017/21 und WP 2019/21) hat keinen Erfolg. Denn es begründet nach ständiger Beschlusspraxis des Deutschen Bundestages keinen Wahlfehler, wenn wahlberechtigten Personen trotz entsprechenden Antrags bis zum Tage der Wahl keine Briefwahlunterlagen zugestellt wurden, aber die Gemeindebehörde das ihrerseits Erforderliche getan hat, insbesondere wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlage 6; 19/3050, Anlagen 15, 16). Das Risiko der Nichtzustellung trotz Antrags trägt in diesem Falle die wahlberechtigte Person. Sofern zu vorgenannter Thematik detaillierter Einzelvortrag in den Einsprüchen enthalten war, hat sich der Wahlprüfungsausschuss damit in gesonderten Voten auseinandergesetzt (vgl. Anlagen 10, 11 und 12 der vorliegenden Bundestagsdrucksache).

4.20 Stimmzettel in Müllcontainern, nichtverschließbare Wahlurnen

Vereinzelt finden sich zudem Hinweise auf das Auffinden einzelner Stimmzettel in Müllcontainern der Rathäuser Charlottenburg und Pankow (Wahleinsprüche WP 232/21 und WP 289/21). Ein mandatsrelevanter Wahlfehler liegt in diesen Vorwürfen jedoch nicht begründet, selbst wenn dies tatsächlich zutreffen sollte. Denn wie die Landeswahlleitung Berlin in einer Stellungnahme zum Wahleinspruch WP 232/21 ausführt, könnte es sich dabei auch um die Entsorgung eigener Stimmzettel durch Wahlberechtigte handeln. Im Übrigen fehlt es an der Mandatsrelevanz.

Gleiches gilt für den Vorwurf der Nutzung von nichtverschließbaren Wahlurnen (s. Wahleinsprüche WP 486/21, WP 1427/21, WP 2017/21). Zwar muss eine Wahlurne nach § 51 Absatz 2 Satz 4 BWO zwingend verschließbar sein. Es handelt sich hierbei jedoch nur um einen in Einzelfällen vorgetragenen Wahlfehler, der sich nicht mandatsrelevant ausgewirkt haben kann.

4.21 Grundsatz der Wahlöffentlichkeit

Sofern der Grundsatz der Wahlöffentlichkeit nach § 54 BWO durch Infektionsschutzmaßnahmen wegen der COVID-19-Pandemie verletzt sein soll (Wahleinspruch WP 2017/21), lässt der Vortrag des Einspruchsführers die Darlegung konkreter Ereignisse vermissen und ist dementsprechend als unsubstantiiert zurückzuweisen. Denn der Einspruchsführer moniert hier lediglich, dass eine öffentliche Wahrnehmung des Einwurfs der Stimmzettel „erheblich behindert“ gewesen sei. Es könne folglich nicht sichergestellt werden, ob die Stimmzettel unverändert in die Wahlurnen gelangt sind. Wann durch welche Infektionsschutzmaßnahme wo und in welchem Umfang der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl verletzt gewesen sein soll, lässt sich dem Einspruch hingegen nicht entnehmen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; 20/1100, Anlagen 6, 37, 88, 136, 163, 164; 20/2300, Anlagen 4, 6, 7, 8, 11, 16, 17, 19 bis 23 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.22 Nutzung einheitlicher Wahlurne

Auch der Vorwurf der Nutzung einer einheitlichen Wahlurne für alle gleichzeitig stattfindenden Wahlen (Wahleinspruch WP 281/21) begründet keinen mandatsrelevanten Wahlfehler. Erneut mangelt es dabei schon an hinreichender Substantiierung, zu welchem Zeitpunkt wo und in welchem Umfang dieses Ereignis stattgefunden haben soll und weshalb hierin nach Auffassung des Einspruchsführers ein mandatsrelevanter Wahlfehler überhaupt begründet liegt. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; 20/1100, Anlagen 6, 37, 88, 136, 163, 164; 20/2300, Anlagen 4, 6, 7, 8, 11, 16, 17, 19 bis 23 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.23 Gemeinsame Abstimmung von Familienmitgliedern

Der einzeln erhobene Vorwurf, dass Familienmitgliedern in „Bergstr./Mitte“ eine gemeinsame Abstimmung möglich war (Wahleinspruch WP 278/21) führt nicht zu einem mandatsrelevanten Wahlfehler. Zwar darf die Wahlkabine nach § 56 Absatz 2 Satz 3 BWO nur einzeln betreten werden. Eine Ausnahme hiervon sieht § 57 Absatz 3 BWO für die Stimmabgabe von Wählerinnen und Wählern mit Behinderungen vor. Die Landeswahlleitung teilt in einer Stellungnahme zum erhobenen Vorwurf jedoch mit, dass hierzu keine entsprechenden Informationen vorliegen. Im Übrigen ist die Mandatsrelevanz des erhobenen Vorwurfs, selbst wenn man unterstellt, dass er zuträfe, abzulehnen.

4.24 Nichtöffentliche Stimmauszählung

Wenn in einem Einspruch (WP 94/21) gerügt wird, die Stimmauszählung sei nicht öffentlich gewesen, weil der Zugang zu dem Gebäude, in dem sich mehrere Wahllokale befanden, nach Schließung des Wahllokals verschlossen gewesen sei, so stellt dies jedenfalls keinen mandatsrelevanten Wahlfehler dar.

Zwar liegt – die Richtigkeit des Vortrags unterstellt – ein Verstoß gegen den in § 31 Satz 1 BWG, § 54 BWO verankerten Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl vor (vgl. hierzu z. B. Bundestagsdrucksache 17/4600, Anlage 28). Danach hat während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist (§ 54 BWO). Jedoch kann dem Vortrag nicht mit der notwendigen Sicherheit entnommen werden, dass das Wahlergebnis in den betroffenen Wahllokalen während der Zeit, in der die Wahlräume für die Öffentlichkeit nicht zugänglich waren, falsch ermittelt oder manipuliert worden wäre. Dass – wie vom Einspruchsführer vorgetragen und wie er durch einen Blick durchs Fenster erkannt habe – bestimmte Stapel von Stimmzetteln nur „nachlässig“ durchgesehen worden seien, lässt nicht ohne weiteres den Schluss zu, dass das ermittelte Ergebnis falsch ist. Dies gilt insbesondere deshalb, weil nicht nachvollzogen werden kann, zu welchem Zeitpunkt der Stimmauszählung die Durchsicht der benannten Stapel erfolgte. So könnte es sich auch um eine cursorische Durchsicht zum Zweck der Fehlervermeidung im Laufe des Auszählungsprozesses gehandelt haben.

4.25 Hygieneregulierung zum Betreten der Wahllokale bei Erkältungssymptomen

Die teilweise angegriffene (WP 212/21) Hygieneregulierung in Berliner Wahllokalen, nach der Personen mit Erkältungssymptomen die Möglichkeit der Briefwahl nahegelegt wurde, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Landeswahlleitung hat in ihrer Stellungnahme zum Einspruch WP 212/21 ein Exemplar der am Wahltag in den Berliner Wahllokalen aushängenden Hygieneregeln übersandt. Aus deren Wortlaut („Personen mit Erkältungssymptomen oder besonderen Infektionsrisiken sollten die Briefwahl nutzen.“) geht hervor, dass es sich nicht um eine zwingende Regelung handelte, sondern nur um eine Empfehlung.

IV. Weitere Entscheidungen

1. Verletzung subjektiver Rechte

Einer Feststellung nach § 1 Absatz 2 Satz 2 WahlPrüfG bedarf es vorliegend nicht, weil die Bundestagswahl zumindest in Teilen für ungültig erklärt wird.

2. Durchführung einer Wahlstatistik

Die Vorschriften des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (WStatG) sind an der Hauptwahl orientiert und enthalten keine Regelungen für den Fall einer auf einzelne Wahlbezirke beschränkten Wiederholungswahl. So verbietet etwa § 8 WStatG die Veröffentlichung von Ergebnissen der Bundesstatistik unterhalb der Landesebene. Dementsprechend bedurfte es einer Klarstellung, dass für die Wiederholungswahl lediglich eine allgemeine Wahlstatistik durchzuführen ist, eine repräsentative hingegen nicht.

Anlage 8

Beschlussempfehlung

zu den Wahleinsprüchen

– Az.: WP.../21 –

69	102	113	181	183	215	219	237	267	277	354	365
370	389	426	437	471	507	532	916	919	1367	1676	2011
2012											

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2022 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Die Wahleinsprüche werden zurückgewiesen.**Tatbestand**

Am 26. September 2021 wurden im Land Berlin drei Wahlen abgehalten: die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag, die Wahl zum Abgeordnetenhaus und die Wahlen der Bezirksverordnetenversammlungen (BVV). Ferner wurde über einen Volksentscheid zur Initiative „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“ abgestimmt. Zusätzlich fand am selben Tag der Berlin-Marathon statt, der nicht zuletzt erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen mit sich brachte.

Der Wahltag im Land Berlin war im Hinblick auf Organisation und Durchführung der Wahl von zahlreichen Unregelmäßigkeiten und Problemen geprägt und ist seitdem Gegenstand der medialen sowie juristischen Aufarbeitung, insbesondere mit Blick auf die Bundestagswahl im Wahlprüfungsverfahren beim Deutschen Bundestag und mit Blick auf die lokalen Berliner Wahlen vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin.

Der unmittelbaren Stimmabgabe ging in einer Vielzahl von Fällen eine lange Wartezeit von teilweise mehr als zwei Stunden voraus. Teilweise haben Wahlberechtigte wegen der langen Wartezeit auf ihre Stimmabgabe verzichtet. In mehreren Wahlbezirken musste die Wahlhandlung aufgrund fehlender oder falscher Stimmzettel unterbrochen werden. In vielen Fällen waren die Wahllokale bis weit nach 18 Uhr geöffnet. So hält etwa das Protokoll des Kreiswahlausschusses Pankow vom 8. Oktober 2021 die Schließung des Wahllokals 815 erst um 20:56 Uhr fest. Nachwahlbefragungen wurden bereits um 18 Uhr veröffentlicht. Wähler berichteten zudem von unterlassener Identitätsprüfung vor Ausgabe der Wahlzettel im Wahllokal sowie verspätetem oder unterbliebenem Zugang von Briefwahlunterlagen. Teilweise haben auch bereits Verstorbene eine Wahlbenachrichtigung erhalten. Von 2.257 Wahllokalen waren insgesamt 69,2 Prozent barrierefrei und weitere 12,7 Prozent für gehbehinderte Menschen mit Hilfspersonen zugänglich. Im Vergleich zur Europawahl 2019 ist der Anteil barrierefreier Wahllokale über rund 10 Prozentpunkte gesunken.

Die vorliegend zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Einsprüche haben alle in pauschaler Weise das Berliner Wahlgeschehen zum Gegenstand. So wird von den Einspruchsführern etwa lediglich vorgetragen, dass „zu viel schief gegangen“ sei bzw. es „zu viele Pannen“ gegeben habe (Wahleinspruch WP 69/21). Ferner wird vorgetragen, dass von unterschiedlicher Stelle Unregelmäßigkeiten gemeldet worden seien. Teilweise werden „berechtigte Zweifel an der Gültigkeit der Wahl“ geltend gemacht (Wahleinspruch WP 102/21). Aus „verschiedenen Quellen“ sei zu vernehmen, dass Computer des Statistischen Bundesamtes „gehackt“ wurden (Wahleinspruch WP 354/21). Bisweilen wird auf die Presse oder den Vortrag von Wahlteilnehmern (Wahleinspruch WP 181/21) oder darauf verwiesen, dass „der Innensenator von Berlin Unregelmäßigkeiten bei der Auszählung der Stimmzettel für die Bundestagswahl zugegeben“ habe (Wahleinspruch WP 532/21). Die Wahlteilnahme mittels Briefwahl sei unmöglich gewesen, weil die Wahlunterlagen „erst am Mittwoch, 22.09.2021 oder

später“ zugegangen seien (Wahleinspruch WP 507/21). Mit Blick auf die Mandatsrelevanz wird auch vorgetragen, dass das Berliner Wahlgesehen nicht zuletzt deshalb bedeutsam sei, weil für die Partei DIE LINKE. aufgrund von drei errungenen Direktmandaten § 6 Absatz 3 Satz 1 Bundeswahlgesetz Anwendung finde und zwei der drei Direktmandate in Berlin errungen worden seien (Wahleinspruch WP 113/21).

Neben den Einspruchsführern in den vorliegend streitgegenständlichen Verfahren hat u. a. auch der Bundeswahlleiter in amtlicher Eigenschaft Einspruch gegen die Durchführung der Bundestagswahl im Land Berlin eingelegt (Wahleinspruch WP 1760/21). Im Zusammenhang mit diesem Einspruch hat der Wahlprüfungsausschuss Ermittlungen zum gesamten Berliner Wahlgesehen, insbesondere im Rahmen einer mündlichen Verhandlung durchgeführt. Der Gang dieses Verfahrens ist in Anlage 1 der vorliegenden Bundestagsdrucksache ersichtlich.

In ihren Einsprüchen haben manche Einspruchsführer nicht nur das Berliner Wahlgesehen, sondern auch andere Vorgänge im Bundesgebiet in pauschaler Weise angegriffen oder allgemeine politische Vorbehalte bzw. Vermutungen vorgetragen. So wird etwa der Vortrag, dass „zu viel schief gegangen“ sei bzw. es „zu viele Pannen“ gegeben habe, auch auf andere Orte im Bundesgebiet übertragen (Wahleinspruch WP 69/21) oder es wird geltend gemacht, dass das „Wahldebakel ... für die wahlberechtigte Bevölkerung nicht hinnehmbar“ sei, weil das Wahlergebnis sehr knapp gewesen sei und „das bisherige Wahlergebnis den Volkswillen nicht hinreichend“ repräsentiere (Wahleinspruch WP 532/21). Ohne konkrete Darlegung einer etwaigen Beschwerde wird die Zustellung von Briefwahlunterlagen „erst am Samstag vor dem Wahltag“ bemängelt (Wahleinspruch WP 1676/21). Mit Blick auf das dritte Direktmandat der Partei DIE LINKE., das in Leipzig errungen wurde, bestünden erhebliche Zweifel, weil der Kandidat eine Woche vor der Wahl „an der Spitze einer gewaltbereiten Antifa-Demonstration durch die Straßen von Leipzig“ gezogen sei. Aufgrund der „verstörenden Bilder jenes bizarren Aufzuges“ sei es wenig wahrscheinlich, dass die Wähler den Kandidaten erneut mehrheitlich gewählt hätten (Wahleinspruch WP 437/21).

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der jeweiligen Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Einsprüche wurden aufgrund des rechtlichen Zusammenhangs bzw. des gleichen Gegenstands zur gemeinsamen Entscheidung miteinander verbunden (§ 147 der Zivilprozessordnung bzw. § 93 der Verwaltungsgerichtsordnung jeweils in entsprechender Anwendung).

Soweit in den Einsprüchen andere Wahlen als die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag angefochten werden, sind sie bereits unzulässig, weil der Deutsche Bundestag nur im Rahmen von § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes entscheidet. Auch im Übrigen bestehen aufgrund des unsubstantiierten Vortrages erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit der Einsprüche; in jedem Fall sind sie unbegründet.

Die Einspruchsführer hätten nachvollziehbar darlegen müssen, aus welchem Geschehen sich ihrer Ansicht nach ein die Gültigkeit der Wahl berührender Fehler ergibt (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 18/1160, Anlage 11; 15/1150, Anlage 5; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 17/2250, Anlage 11; BVerfGE 40, 11 [30]). Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als nicht substantiiert zurückgewiesen (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 20/1100, Anlagen 6, 37, 88, 136, 163, 164; 20/2300, Anlagen 4, 6, 7, 8, 11, 16, 17, 19 bis 23 u. v. m.; 18/1160, Anlage 11, 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 17/2250, Anlage 11; 17/4600, Anlage 29; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

Anlage 9

Beschlussempfehlung

zu den Wahleinsprüchen

– Az.: WP .../21 –

258	475	476	477	1371	1381	1824	1925	2089	2090	2091	2092
2093	2094	2096	2097	2098	2099	2100	2101	2103	2122	2123	2124
				2125	2126	2127	2128				

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2022 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Die Wahleinsprüche werden als unzulässig zurückgewiesen.**Tatbestand**

Die Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer haben Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt. Dabei haben sie sich bis auf den Einspruchsführer des Einspruchs WP 258/21 vorgefertigter Schreiben, die im Wesentlichen auf zwei, von Dritten zur Verfügung gestellten Mustertexten beruhen, bedient.

Im ersten Mustertext wird zur Begründung ausgeführt, dass es bei der Durchführung der Wahl im Land Berlin zu schwerwiegenden Fehlern gekommen sei. So hätten etwa nicht zur Wahl Berechtigte an der Wahl teilnehmen können und in anderen Fällen sei eine mehrfache Stimmabgabe möglich gewesen. In mehreren Wahllokalen seien falsche Stimmzettel ausgegeben worden. Teilweise seien nicht ausreichend Stimmzettel in den Wahllokalen vorhanden gewesen, so dass viele Wählerinnen und Wähler nicht oder nur nach mehrstündiger Wartezeit bis weit nach 18 Uhr abstimmen konnten. Bei den Verstößen handele es sich um mandatsrelevante Wahlfehler. Die Bundestagswahl sei daher in Berlin zu wiederholen.

Im zweiten Mustertext wird zusätzlich die verspätete Versendung von Briefwahlunterlagen moniert. Außerdem hätten die amtlichen Hinweise für Wahlvorstände die Angabe enthalten, leere Stimmzettelumschläge entgegen der Bundeswahlordnung nicht als ungültige Stimmen zu werten. In einigen Wahllokalen seien kopierte und damit nicht amtliche Stimmzettel verwendet worden. Darüber hinaus werden Vorgänge im weiteren Bundesgebiet gerügt. Wählerinnen und Wähler seien durch die sogenannte “3G-Regelung“ und die Verpflichtung zum Tragen einer Maske im Wahllokal von der Ausübung ihres Wahlrechts abgehalten worden. Bei der Stimmabgabe eines bundesweit bekannten Politikers sei es zu einer Verletzung des Wahlheimnisses gekommen. In Sachsen habe es in einzelnen Gemeinden eine Wahlbeteiligung von mehr als 100 Prozent gegeben. In Mecklenburg-Vorpommern seien Briefwahlstimmen von der Post zu spät versandt worden, sodass diese für ungültig erklärt werden mussten. Das Ergebnis der Erststimmen im Wahlkreis Ahrweiler sei angesichts der Flutkatastrophe nicht nachvollziehbar. Bei den Verstößen handele es sich um mandatsrelevante Wahlfehler. Die Bundestagswahl sei daher zu wiederholen.

Beide verwendeten Mustertexte verweisen zur Untermauerung des Vortrages zu den einzelnen Vorfällen auf einzelne Medienberichte (insbesondere im Netz).

Ein Teil der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer hat erst nach dem 26. November 2021 Einspruch eingelegt (Wahleinsprüche WP 2122/21, WP 2123/21, WP 2124/21, WP 2125/21, WP 2126/21, WP 2127/21 und WP 2128/21).

Der andere Teil der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer hat weder eine ladungsfähige Anschrift noch sonstige Kontaktdaten, unter denen der Deutsche Bundestag hätte weitere Aufklärung betreiben können, angegeben (insbesondere zusammengefasst in der Sammelakte WP 2100/21).

Schließlich hat ein einzelner Einspruchsführer (Wahleinspruch WP 258/21) mit Telefax vom 14. Oktober 2021, das keine handschriftliche Unterschrift enthält, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt. Zur Begründung wird u. a. ausgeführt, dass es bei der Durchführung der Wahl im Land Berlin zu Fehlern gekommen sei. So hätten etwa nicht zur Wahl Berechtigte an der Wahl teilnehmen können und in anderen Fällen sei eine mehrfache Stimmabgabe möglich gewesen. In mehreren Wahllokalen seien falsche Stimmzettel ausgegeben worden. Teilweise seien nicht ausreichend Stimmzettel in den Wahllokalen vorhanden gewesen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Einsprüche wurden aufgrund des rechtlichen Zusammenhangs bzw. des gleichen Gegenstands zur gemeinsamen Entscheidung miteinander verbunden (§ 147 der Zivilprozessordnung bzw. § 93 der Verwaltungsgerichtsordnung jeweils in entsprechender Anwendung). Die Einsprüche sind unzulässig.

1. Die Wahleinsprüche WP 2122/21, WP 2123/21, WP 2124/21, WP 2125/21, WP 2126/21, WP 2127/21 und WP 2128/21 sind verfristet. Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz (WahlPrüfG) müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 lief diese Frist am 26. November 2021 ab.
2. Die Wahleinsprüche WP 475/21, WP 476/21, WP 477/21, WP 1371/21, WP 1381/21, WP 1824/21, WP 1925/21, WP 2089/21, WP 2090/21, WP 2091/21, WP 2092/21, WP 2093/21, WP 2094/21, WP 2096/21, WP 2097/21, WP 2098/21, WP 2099/21, WP 2100/21, WP 2101/21 und WP 2103/21 sind nicht ordnungsgemäß eingelegt. Zur ordnungsgemäßen Einspruchserhebung gehört, obwohl es im Wahlprüfungsgesetz nicht ausdrücklich angeordnet ist, auch die Angabe einer Korrespondenzanschrift, da andernfalls eine Nachprüfung der Einspruchsberechtigung gar nicht möglich wäre (Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 29).
3. Der Wahleinspruch WP 258/21 wurde nicht entsprechend der Formvorschriften des WahlPrüfG eingelegt. Gemäß § 2 Absatz 3 WahlPrüfG ist der Wahleinspruch zudem schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen. Ein Telefax ohne handschriftliche Unterschrift genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Einsprüche, die zwar per Brief oder Telefax eingereicht, jedoch keine handschriftliche Unterschrift enthalten, wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen. Der Deutsche Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss haben dieses Erfordernis in der Vergangenheit stets mit Recht betont (Bundestagsdrucksachen 13/2800, Anlage 16; 14/1560, Anlage 6; 15/1150, Anlage 13; 16/1800, Anlage 62; 18/1160, Anlage 46; 19/1990, Anlage 36; 20/1100, Anlagen 3, 5, 8, 10 bis 13, 17 bis 19, 23 u. v. m.), da andernfalls auch hier eine Nachprüfung der Einspruchsberechtigung gar nicht möglich wäre.

Beschlussempfehlung

zu den Wahleinsprüchen

– Az.: WP .../21 –

23 1780 1879 1880

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2022 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Die Wahleinsprüche werden zurückgewiesen.

Tatbestand

Am 26. September 2021 wurden im Land Berlin drei Wahlen abgehalten: die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag, die Wahl zum Abgeordnetenhaus und die Wahlen der Bezirksverordnetenversammlungen (BVV). Ferner wurde über einen Volksentscheid zur Initiative „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“ abgestimmt. Zusätzlich fand am selben Tag der Berlin-Marathon statt, der nicht zuletzt erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen mit sich brachte.

Der Wahltag im Land Berlin war im Hinblick auf Organisation und Durchführung der Wahl von zahlreichen Unregelmäßigkeiten und Problemen geprägt und ist seitdem Gegenstand der medialen sowie juristischen Aufarbeitung, insbesondere mit Blick auf die Bundestagswahl im Wahlprüfungsverfahren beim Deutschen Bundestag und mit Blick auf die lokalen Berliner Wahlen vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin.

In den vorliegenden Einsprüchen rügen die Einspruchsführer den verspäteten oder unterbliebenen Zugang von Briefwahlunterlagen. Teilweise versuchten sie daraufhin am Wahltag, im Wahllokal von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen (Wahleinsprüche WP 23/21, WP 1879/21, WP 1880/21). Aufgrund der vorherigen Registrierung als Briefwahlnutzer sei jedoch die Zurückweisung von der Wahl erfolgt. In sämtlichen vorliegend behandelten Fällen haben die Einspruchsführer im Ergebnis ihre Stimme nicht abgegeben.

Darüber hinaus wird Folgendes vorgetragen: Die Einspruchsführerin im Verfahren WP 23/21 sei erst am Wahltag im Wahllokal über die mittlerweile abgelaufene Möglichkeit zur Beantragung von Ersatzwahlunterlagen bis Samstag, den 25. September 2021 um 12 Uhr unterrichtet worden. Es bestehe Kenntnis vom Bericht eines Wahlhelfers, wonach 15 Prozent der eingegangenen Briefwahlstimmen nicht zählbar gewesen seien (Wahleinspruch WP 1780/21). Ein Berufen auf Postversagen stehe dem Staat nicht zu (Wahleinspruch WP 1879/21). Die Einspruchsführerin im Verfahren WP 1880/21 übersandte zusätzlich zu ihrem Einspruch wegen Nichterhalt von Briefwahlunterlagen ein Schreiben des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg vom 14. September 2021, in dem ihr die entsprechende Beantragung bestätigt wird.

Zu einzelnen Verfahren sind Stellungnahmen der Landeswahlleitung Berlin eingeholt worden. In den Fällen der Wahleinsprüche WP 1780/21, 1879/21 und 1880/21 sei jeweils die Ausstellung und Übergabe der Briefwahlunterlagen an die PIN AG als beauftragten Postdienstleister erfolgt. Mangels Angabe des Briefwahlvorstands sei der Sachverhalt rund um die behauptete Nichtzählung von 15 Prozent eingegangener Briefwahlstimmen nicht aufzuklären. Bei der Bundestagswahl seien 92,1 Prozent der ausgestellten Wahlscheine wirksam genutzt worden, womit nur ein Ausfall von 7,9 Prozent vorliege. Es komme bedauerlicherweise vor, dass sich der Postweg von Briefwahlunterlagen verzögere und eine Auszählung von Stimmzetteln daher unterbleibe.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Einsprüche wurden aufgrund des rechtlichen Zusammenhangs bzw. des gleichen Gegenstands der Briefwahlthematik zur gemeinsamen Entscheidung miteinander verbunden (§ 147 der Zivilprozessordnung bzw. § 93 der Verwaltungsgerichtsordnung jeweils in entsprechender Anwendung).

Die zulässigen Einsprüche sind unbegründet. Ungeachtet der jeweils fehlenden Mandatsrelevanz liegt schon kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler vor.

Es liegt kein Wahlfehler vor, wenn wahlberechtigten Personen die beantragten Briefwahlunterlagen trotz ordnungsgemäßem Versand durch die Behörden nicht oder nicht rechtzeitig zugehen. Nach ständiger Entscheidungspraxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten trägt der Wahlberechtigte das Risiko, dass die Wahlunterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Denn die Gemeindebehörde trifft hier keine „Bringschuld“, sondern lediglich eine „Schickschuld“. Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlage 6; 20/1100, Anlagen 9 und 63; 19/3050, Anlagen 15, 16). Es sind keine Anhaltspunkte für Zweifel am Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen ersichtlich. Durch Ausstellen der Briefwahlunterlagen und Übergabe derselben an die PIN AG als beauftragten Postdienstleister ist den Anforderungen der Schickschuld entsprochen worden. Auch dem weitergehenden Vortrag des Einspruchsführers im Verfahren WP 1780/21 in Bezug auf eine etwaige Nichtzählung von Briefwahlstimmen lässt sich schon mangels Angabe der konkreten Umstände kein Wahlfehler entnehmen.

Auch wenn vorliegend jeweils kein mandatsrelevanter Wahlfehler vorlag, so erachtet der Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages die verspätete oder unterbleibende Zustellung von Briefwahlunterlagen – unabhängig davon, worauf sie beruht – für höchst unbefriedigend. Dies gilt umso mehr im Hinblick auf Szenarien, in denen wahlberechtigte Personen vollständig von der Stimmabgabe ausgeschlossen werden, weil die Ausstellung des Wahlscheins als Teil der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis vermerkt wurde und insofern die Teilnahme an der Urnenwahl ohne Vorlage des Wahlscheins ausgeschlossen ist. Es wird erwartet, dass alle Stellen, die mit der Briefwahl befasst sind, das Nötige leisten, um Anträge zügig zu bearbeiten und die Unterlagen den Bürgern zuzustellen.

Anlage 11

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn T. E., 13465 Berlin

– Az.: WP 1828/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2022 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2021 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt. Zeitgleich zur Bundestagswahl fanden im Land Berlin die Wahl zum Abgeordnetenhaus, die Wahl der Bezirksverordnetenversammlungen (BVV), die Abstimmung über einen Volksentscheid zur Initiative „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“ und der Berlin-Marathon statt, der nicht zuletzt erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen mit sich brachte.

Der Wahltag im Land Berlin war im Hinblick auf Organisation und Durchführung der Wahl von zahlreichen Unregelmäßigkeiten und Problemen geprägt und ist seitdem Gegenstand der medialen sowie juristischen Aufarbeitung, insbesondere mit Blick auf die Bundestagswahl im Wahlprüfungsverfahren beim Deutschen Bundestag und mit Blick auf die lokalen Berliner Wahlen vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin.

Nach Auffassung des Einspruchsführers habe es bei der Briefwahldurchführung im Wahlkreis 77 (Berlin-Reinickendorf) gerade in Bezug auf Menschen mit Beeinträchtigungen Wahlfehler gegeben. Das Bezirkswahlamt habe die rechtzeitige Zustellung der Stimmzettel an alle Briefwählenden nicht gewährleistet. Der Einspruchsführer zitiert aus E-Mails des Bezirkswahlamtes vom 22. September 2021 auf von ihm gestellte Nachfragen, wonach bei nicht erfolgter Zustellung der Briefwahlunterlagen die persönliche Stimmabgabe im Bezirkswahlamt selbst (Teichstr. 65, Haus 1, 1. OG) empfohlen wurde. Dies stelle für vulnerable Gruppen keine Möglichkeit zur Ausübung des Wahlrechts dar. In einem Bezirk mit rund 267.000 Einwohnern und einer Fläche von 8948 ha sei ein solcher Hinweis grotesk. Zudem sei die Empfehlung nur Gegenstand journalistischer Berichterstattung gewesen, nicht aber öffentlich bekanntgegeben worden. Die erst am 24. September 2021 veröffentlichte Pressemitteilung der Landeswahlleitung mit dem Rat der umgehenden Kontaktaufnahme zum Bezirkswahlamt im Falle unterbliebener Zustellung sei nicht barrierefrei erfolgt. Blinde oder Sehbehinderte hätten sie nicht erfassen können. Es sei nicht auszuschließen, dass bei der Bundestagswahl 2021 erstmalig teilnehmende Menschen mit geistiger Behinderung wegen nicht oder verspätet zugestellter Briefwahlunterlagen zum Teil nicht abgestimmt hätten.

Die Landeswahlleitung hat mit Schreiben vom 11. März 2022 zu den Ausführungen des Einspruchsführers Stellung genommen. Darin thematisiert sie zunächst den dezentralen Versand der Briefwahlunterlagen ab dem 16. August 2021 durch die PIN AG und die Deutsche Post AG sowie das Aufkommen erster Beschwerden wegen nicht zugestellter Briefwahlunterlagen ca. 14 Tage später. Letztlich bleibe der Postweg aber ein Risiko der wahlberechtigten Person. Die vom Einspruchsführer thematisierte und unter www.berlin.de/wahlen veröffentlichte Pressemitteilung sei barrierefrei. Ferner wird auf eine 48-seitige, insbesondere an Menschen mit kognitiven Einschränkungen gerichtete, Broschüre verwiesen, die von einem Berliner Aktionsbündnis an die entsprechende Zielgruppe verteilt wurde.

Mit Gegenäußerung vom 29. März 2022 trägt der Einspruchsführer vor, dass die Landeswahlleitung einem Missverständnis unterlegen sei. So gehe es ihm um das Fehlen von Mitteilungen in leichter Sprache in Bezug auf die Verfahrenshinweise bei Zustellungsmängeln von Briefwahlunterlagen. Dies stelle einen gravierenden Mangel dar. Der Einwand der persönlichen Risikotragung sei nur dann einschlägig, wenn ein derart früher Versand erfolge,

dass der rechtzeitige Rücklauf ins Wahlamt überhaupt möglich ist.
Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Einspruch ist unbegründet. Ungeachtet der fehlenden Mandatsrelevanz lässt sich dem Vortrag des Einspruchsführers schon kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit auch kein Wahlfehler entnehmen.

Ein Wahlfehler liegt nicht automatisch dann vor, wenn wahlberechtigten Personen trotz entsprechendem Antrag bis zum Tag der Wahl keine Briefwahlunterlagen zugestellt wurden. Nach ständiger Entscheidungspraxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten trägt der Wahlberechtigte vielmehr das Risiko, dass die Wahlunterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Denn die Gemeindebehörde trifft hier keine „Bringschuld“, sondern lediglich eine „Schickschuld“. Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlagen 6, 7, 12; 20/1100, Anlagen 9 und 63; 19/3050, Anlagen 15, 16). Diesen Anforderungen der Schickschuld ist die Landeswahlleitung durch Ausstellung und Übergabe der jeweiligen Briefwahlunterlagen an die mit der Versendung beauftragten Postdienstleister PIN AG und Deutsche Post AG nachgekommen.

Auch wenn vorliegend kein mandatsrelevanter Wahlfehler vorlag, so erachtet der Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages die verspätete oder unterbleibende Zustellung von Briefwahlunterlagen – unabhängig davon, worauf sie beruht – für höchst unbefriedigend. Dies gilt umso mehr im Hinblick auf Szenarien, in denen wahlberechtigte Personen vollständig von der Stimmabgabe ausgeschlossen werden, weil die Ausstellung des Wahlscheins als Teil der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis vermerkt wurde und insofern die Teilnahme an der Urnenwahl ohne Vorlage des Wahlscheins ausgeschlossen ist. Es wird erwartet, dass alle Stellen, die mit der Briefwahl befasst sind, das Nötige leisten, um Anträge zügig zu bearbeiten und die Unterlagen den Bürgern zuzustellen.

Ungeachtet der vom Einspruchsführer aufgeworfenen Fragestellung, ob die von der Landeswahlleitung erteilten Verfahrenshinweise bei Nichterhalt von Briefwahlunterlagen barrierefrei bekanntgegeben worden sind, ist auch bei unterstellter mangelnder Barrierefreiheit kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften zu erkennen. Denn weder Bundeswahlgesetz (BWG) noch Bundeswahlordnung (BWO) sehen Regelungen zur barrierefreien Information über die Verfahrensweise im vom Einspruchsführer geschilderten Fall vor, wenn beeinträchtigten Personen trotz Antrag keine Briefwahlunterlagen zugestellt werden. Die Vorschriften zum Wahlrecht beschränken sich insoweit auf Regelungen zur Durchführung der Stimmabgabe von beeinträchtigten Personen. Für die Ausübung des Wahlrechts ist in § 14 Absatz 5 BWG für beeinträchtigte Personen etwa eine persönliche Hilfestellung durch andere Personen vorgesehen. Ferner regelt § 57 Absatz 4 BWO die Kennzeichnung des Stimmzettels durch blinde oder sehbehinderte Personen mittels Stimmzettelschablone.

Auch das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG) sieht keine zwingende barrierefreie Kommunikation für den vom Einspruchsführer geschilderten Fall vor. Der Landeswahlleitung Berlin oblag vorliegend keine entsprechende Verpflichtung, da es sich bei der streitgegenständlichen Pressemitteilung lediglich um eine öffentliche Information an einen unbestimmten Empfängerkreis handelte. Nach § 11 Absatz 1 BGG sollen Träger öffentlicher Gewalt mit Menschen mit geistigen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Selbst bei entsprechendem Verlangen ist die Erläuterung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen etc. in einfacher und verständlicher Weise nur als Sollvorschrift ausgestaltet. Bei der Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken haben Träger öffentlicher Gewalt zudem nach § 10 Absatz 1 BGG eine Behinderung von Menschen im jeweiligen Einzelfall zu berücksichtigen. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen steht es für den Wahlprüfungsausschuss außer Frage, dass die Wahlteilnahme für Menschen mit Beeinträchtigungen eine große Herausforderung darstellt und die Betroffenen gerade auch beim Zugang zu notwendigen Informationen vor außerordentliche Schwierigkeiten gestellt sind. Mit der fraglichen Pressemitteilung und der damit einhergehenden medialen Verbreitung hat die Landeswahlleitung jedoch versucht, die Verfahrenshinweise auch Menschen mit Beeinträchtigungen zugänglich zu machen. Dieser Weg erschien dem Wahlprüfungsausschuss vor dem Hintergrund der Vielzahl an möglichen Einschränkungen der Adressaten auch nicht untauglich.

Anlage 12

Beschlussempfehlung

zum Wahleinspruch
der Frau A. E., 10965 Berlin

– Az.: WP 1902/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2022 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

- 1. Die Einspruchsführerin ist in ihrem subjektiven Wahlrecht verletzt.**
- 2. Im Übrigen wird der Wahleinspruch zurückgewiesen.**

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2021 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag eingelegt. Am 26. September 2021 wurden im Land Berlin drei Wahlen abgehalten: die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag, die Wahl zum Abgeordnetenhaus und die Wahlen der Bezirksverordnetenversammlungen (BVV). Ferner wurde über einen Volksentscheid zur Initiative „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“ abgestimmt. Zusätzlich fand am selben Tag der Berlin-Marathon statt, der nicht zuletzt erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen mit sich brachte.

Der Wahltag im Land Berlin war im Hinblick auf Organisation und Durchführung der Wahl von zahlreichen Unregelmäßigkeiten und Problemen geprägt und ist seitdem Gegenstand der medialen sowie juristischen Aufarbeitung, insbesondere mit Blick auf die Bundestagswahl im Wahlprüfungsverfahren beim Deutschen Bundestag und mit Blick auf die lokalen Berliner Wahlen vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin.

Die Einspruchsführerin rügt den unterbliebenen Zugang von Briefwahlunterlagen trotz Bestätigung ihres Antrags. Sie ist unter der gleichen Wohnanschrift wie die Einspruchsführerin im Verfahren WP 1880/21 gemeldet, die im dortigen Verfahren zusätzlich zu ihrem Einspruch ein Schreiben des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg übersandte, in dem ihr die Beantragung von Briefwahlunterlagen bestätigt wird (vgl. Anlage 10 der vorliegenden Bundestagsdrucksache).

Im hiesigen Verfahren WP 1902/21 teilte die Landeswahlleitung mit Stellungnahme vom 14. Januar 2022 mit, dass für die Einspruchsführerin laut Bezirkswahlamt keine Briefwahlunterlagen ausgestellt worden seien. Bei online gestellten Anträgen erhalte die antragstellende Person im Gegensatz zu schriftlich gestellten Anträgen die Bestätigung, dass ein Briefwahlantrag gestellt worden sei. Das Bezirkswahlamt habe „deshalb alle online gestellten Anträge durchsucht“, jedoch keinen Antrag der Einspruchsführerin finden können.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Einspruch ist nur teilweise begründet. Die Einspruchsführerin wurde durch einen nicht mandatsrelevanten Wahlfehler in ihren eigenen Rechten verletzt.

Wenn wahlberechtigten Personen die beantragten Briefwahlunterlagen trotz ordnungsgemäßem Versand durch die Behörden nicht oder nicht rechtzeitig zugehen, liegt schon kein Wahlfehler vor. Nach ständiger Entscheidungspraxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten trägt der Wahlberechtigte das Risiko,

dass die Wahlunterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Denn die Gemeindebehörde trifft hier keine „Bringschuld“, sondern lediglich eine „Schickschuld“. Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlagen 6, 7, 12; 20/1100, Anlagen 9 und 63; 19/3050, Anlagen 15, 16). Diese Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor. Denn laut Auskunft der Landeswahlleitung ist keine Ausstellung von Briefwahlunterlagen für die Einspruchsführerin durch das zuständige Bezirkswahlamt erfolgt.

Der hierin begründete Wahlfehler weist jedoch keine Mandatsrelevanz auf. Eine solche liegt nur vor, wenn sich ein Wahlmangel möglicherweise auf die Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag ausgewirkt haben kann. Dabei darf es sich nicht nur um eine rein theoretische Möglichkeit handeln. Vielmehr muss diese nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkret und nicht ganz fernliegend sein (BVerfGE 89, 291 [304]). Der unrechtmäßige Ausschluss der Einspruchsführerin als Einzelperson vermag diese Mandatsrelevanz vorliegend nicht zu begründen.

Der Deutsche Bundestag hatte jedoch gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz (WahlPrüfG) die Verletzung der Einspruchsführerin in ihren eigenen Rechten festzustellen. Die Einspruchsführerin konnte ihr Wahlrecht aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht ausüben. Als deutsche Staatsbürgerin war die Einspruchsführerin gemäß Artikel 38 GG, § 12 Absatz 1 Bundeswahlgesetz zur Teilnahme an der Bundestagswahl als Wählerin berechtigt. In dieser subjektiven Rechtstellung ist die Einspruchsführerin auch verletzt worden. Denn die eingeholte Stellungnahme der Landeswahlleitung vom 14. Januar 2022 räumt zunächst ein, dass für die Einspruchsführerin keine Briefwahlunterlagen ausgestellt wurden. Die Aussage, dass alle online gestellten Anträge auf Erteilung von Briefwahlunterlagen vom Bezirkswahlamt durchsucht und kein Antrag der Einspruchsführerin gefunden worden sei(en), vermag den Vortrag der Einspruchsführerin nicht zu entkräften. Hierfür spricht bereits der Umstand, dass die an der gleichen Wohnadresse gemeldete und gleichermaßen vortragende Einspruchsführerin in der Parallelakte WP 1880/21 zusätzlich zu ihrem Einspruch auch eine Antragsbestätigung des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg zur Akte gereicht hat. Zwar wird der Zugang einer Antragsbestätigung von der hiesigen Einspruchsführerin nur behauptet. Der Wahlprüfungsausschuss würdigt die Beweislage aber vorliegend dergestalt, dass sich mit Blick auf diese Wohnadresse Vorfälle ereignet haben, die in der Parallelakte WP 1880/21 (vgl. Anlage 10 der vorliegenden Bundestagsdrucksache) nur deshalb nicht zur Annahme eines Wahlfehlers führten, weil dort die Wahlbehörde mit der sorgfältigen Auswahl des und der Übergabe an den Postdienstleister alles Erforderliche getan hat. Dieser Schluss kann nach der Beweislage im vorliegenden Fall so nicht gezogen werden. Den vorgenannten Grundsätzen einer Schickschuld ist hier mithin durch die unterbliebene Ausstellung der Briefwahlunterlagen gerade nicht in ordnungsgemäßer Art und Weise entsprochen worden.

Anlage 13

Beschlussempfehlung

zum Wahleinspruch
des Herrn K.-C. J., 10559 Berlin

– Az.: WP 2016/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2022 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 26. November 2021, das am selben Tag beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt.

Der Einspruchsführer war zweite Vertrauensperson des Wahlvorschlags „Neue Bewegung“ und Bewerber im Wahlkreis 75 (Berlin-Mitte). Der Kreiswahlvorschlag wurde durch den Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 75 am 30. Juli 2021 zurückgewiesen, wogegen der Einspruchsführer Beschwerde eingelegt hat. Diese Beschwerde hat der Landeswahlausschuss in seiner Sitzung am 5. August 2021 einstimmig zurückgewiesen, da der eingereichte Wahlvorschlag aufgrund einer Unterschreitung des erforderlichen Quorums von Unterstützungsunterschriften unvollständig gewesen sei. Der Einspruchsführer wendet sich gegen die aus seiner Sicht rechtswidrige Nichtzulassung durch den Kreiswahlausschuss sowie gegen die Zurückweisung seiner Beschwerde durch den Berliner Landeswahlausschuss. Schließlich wendet er sich gegen die unterbliebene Bescheidung seines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis im Wahlkreis 80.

Der Einspruchsführer beantragt:

1. unabhängig vom Erfordernis einer Wiederholung der Bundestagswahl die Rechtswidrigkeit der beanstandeten Nichtzulassung aus formalen und/oder materiellen Gründen festzustellen;
2. in dem Fall, dass der Deutsche Bundestag oder später das Bundesverfassungsgericht (ohnehin) eine Wiederholung der Wahl im Wahlkreis 75 anordnet, seine Zulassung im Rahmen dieser Wiederholung zu ermöglichen, indem die Wahlwiederholung in den dazu notwendigen Stand zurückversetzt wird und den zuständigen Wahlämtern entsprechende Hinweise erteilt werden;
3. die Wiederholung der Wahl im Wahlkreis 75 andernfalls allein wegen dieser Beschwerde anzuordnen, weil nicht ausgeschlossen werden könne, dass durch seine Zulassung im Wahlkreis 75 ein substantiell anderes Wahlergebnis herausgekommen wäre und
4. darüber hinaus die Rechtswidrigkeit der Nichtbescheidung seines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis im Wahlkreis 80 festzustellen sowie im Fall einer Wiederholung der Wahl in den Wahlkreisen 75 und/oder 80 für eine dem Einspruch entsprechende Berichtigung der Wählerverzeichnisse, hilfsweise für die gesetzlich vorgeschriebene Bearbeitung dieses Einspruchs noch vor einer Wahlwiederholung in einem dieser Bezirke Sorge zu tragen.

Der Einspruchsführer rügt, dass das Wahlamt Berlin-Mitte Anfragen zur Beseitigung von Mängeln der Liste mit den beigebrachten Unterstützungsunterschriften nicht rechtzeitig beantwortet habe, sodass eine wirksame Behebung vereitelt worden sei. Er meint, dass die Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Nichtzulassung der Kandidatur im Wahlkreis 75 sachlich falsch und formell verfahrenswidrig sei. Ihm seien nur sechs Wochen für die Einholung der erforderlichen 50 Unterstützungsunterschriften verblieben. Er habe 53 Unterstützungsunterschriften mit der notwendigen Anlage 14 zu § 34 Absatz 4 der Bundeswahlordnung (BWO) eingereicht. Sechs Unterschriften seien als rechtlich ungültig beurteilt worden. Die Unterschriften der Unterstützer O. B., L. B. und

der Unterstützerin I. E. seien jedoch als wirksam anzuerkennen, so dass das Quorum von 50 Unterschriften erfüllt sei und der Wahlvorschlag zuzulassen gewesen wäre. Diese Zulassung hätte auch Auswirkungen auf das Wahlergebnis gehabt, da er in Konkurrenz zu Mitbewerbern getreten wäre.

Ebenso ist der Einspruchsführer der Ansicht, dass ihm die Möglichkeit des Einspruchs gegen unrichtige Eintragungen Dritter im Wählerverzeichnis zustehe und die unterlassene Bescheidung ihn in seinen Rechten verletze.

Mit Schreiben vom 14. Januar 2022 hat die Landeswahlleitung Berlin zu den erhobenen Vorwürfen Stellung genommen. Nach Einschätzung der Landeswahlleitung ist der Einspruch zurückzuweisen. Der Kreiswahlvorschlag des Einspruchsführers sei durch den Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 75 (Berlin-Mitte) zurecht nicht zugelassen worden. Von den insgesamt 53 verzeichneten Unterstützerunterschriften seien sechs ungültig gewesen, so dass der Einspruchsführer nicht fristgerecht das erforderliche Quorum von 50 Unterschriften beigebracht habe. Die drei Unterschriften der vom Einspruchsführer explizit erwähnten Unterstützer seien zurecht als ungültig behandelt worden. Dem Einspruchsführer wurde die Stellungnahme der Landeswahlleitung Berlin zur Kenntnis gegeben und eine Frist zur Erwiderung bis zum 8. Februar 2022 gesetzt. Hiervon hat der Einspruchsführer keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Wahleinspruch hat keinen Erfolg. Der Einspruch ist zwar zulässig, insbesondere wurde er gemäß § 2 Absatz 3 und 4 Wahlprüfungsgesetz form- und fristgerecht eingelegt. Er ist jedoch unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein mandatsrelevanter Wahlfehler entnehmen.

1. Die Nichtzulassung des Wahlvorschlags durch den Kreiswahlausschuss auf seiner Sitzung am 30. Juli 2021 war rechtmäßig.

Der Deutsche Bundestag hat am 20. Mai 2021 dem Entwurf eines Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BWG) (Bundestagsdrucksache 19/29281) zugestimmt. Mit dem Gesetz sollte dem Problem entgegengetreten werden, dass Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag nicht mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, und andere Wahlvorschlagsträger, die Unterstützerunterschriften beibringen müssen, von den Beschränkungen der COVID-19-Pandemie besonders betroffen sind. Zur Lösung des Problems wurde für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages die Zahl der für Kreiswahlvorschläge und Landeslisten nach dem BWG erforderlichen Unterstützerunterschriften auf ein Viertel abgesenkt. Entsprechend wurde § 52a – versehen mit einer Befristung bis zum 31. Dezember 2021 – in das BWG aufgenommen. In dieser Norm war u. a. geregelt, dass bei der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag das erforderliche Unterschriftenquorum für Kreiswahlvorschläge nach § 20 Absatz 3 BWG, § 34 Absatz 4 Satz 1 BWO auf ein Viertel reduziert wird.

Demzufolge hatte der Einspruchsführer für die Zulassung des Kreiswahlvorschlags statt 200 Unterstützungsunterschriften 50 beizubringen. Diesem Erfordernis kam der Einspruchsführer bis zum – aus § 19 BWG folgenden – Fristende am 19. Juli 2021 nicht nach. Von den 53 eingereichten Unterstützungsunterschriften wurden sechs als ungültig bewertet. Die Einordnung von drei der sechs Unterstützungsunterschriften als ungültig wegen fehlender Wahlberechtigung im Wahlkreis 75 ist zwischen Landeswahlleitung und dem Einspruchsführer unstreitig. Hinsichtlich der drei umstrittenen Unterstützungsunterschriften ist der Vortrag des Einspruchsführers zurückzuweisen.

a) Der Einspruchsführer wendet ein, dass die Unterschrift des Unterstützers O. B. gültig sei, weil dieser seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Kiosk in Moabit und damit im Wahlkreis 75 habe. Diesem Einwand ist nicht zu folgen: Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag im Wahlkreis 75 konnten nur diejenigen Personen leisten, die gemäß § 34 Absatz 4 Nummer 3 Satz 1 BWO im genannten Wahlkreis wahlberechtigt waren. Die Wahlberechtigung muss gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz in Verbindung mit Absatz 3 BWG im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein. Diese rechtlichen Voraussetzungen liegen bei Herrn O. B. nicht vor, da er rechtmäßig von Amts wegen aus dem Melderegister abgemeldet wurde und daher als wohnsitzlos gilt. § 16 Absatz 2 Nummer 1b BWO gewährt wohnsitzlosen Wahlberechtigten auf Antrag die Eintragung in ein Wählerverzeichnis bei gewöhnlichem Aufenthalt im Wahlgebiet. Mangels Antrags wurde Herr O. B. nicht in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks 75 eingetragen.

b) Mit Blick auf die Unterschrift des Unterstützers L. B. wendet der Einspruchsführer ein, dass dieser zwar im Bezirk Charlottenburg gemeldet sei, jedoch seit geraumer Zeit unter einer im Einspruch angegebenen Adresse in Berlin-Moabit und damit im Wahlkreis 75 wohne. Auch diesem Einwand hat sich der Wahlprüfungsausschuss nicht angeschlossen. Aus § 34 Absatz 4 Nummer 2 BWG folgt, dass der Unterstützer die Anschrift der Hauptwohnung angeben muss. Maßgeblich ist die nach § 16 Absatz 1 Nummer 1, § 17 Absatz 1 Nummer 1 BWO im Melderegister verzeichnete Hauptwohnung. Welche Wohnung Hauptwohnung ist, bestimmt sich zwar nach dem gewöhnlichen Aufenthalt (Frommer/Engelbrecht, Kommentar zum Bundeswahlrecht, 22. Lieferung, Stand: August 2013, 21.17 Rn. 2), jedoch liegen keine substantiierten Erkenntnisse vor, dass der Unterstützer L. B. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlkreis 75 hat. Ausweislich der Stellungnahme der Landeswahlleitung Berlin besteht Herr L. B. auf einer Registrierung im Bezirk Charlottenburg.

c) Hinsichtlich der für ungültig erklärten Unterschrift der Unterstützerin I. E. ist zwischen dem Einspruchsführer und der Landeswahlleitung unstreitig, dass Frau I. E. zuvor bereits einen anderen Kreiswahlvorschlag unterstützt hatte. Nach § 34 Absatz 4 Nummer 4 BWO darf ein Wahlberechtigter nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Der Einspruchsführer argumentiert, dass Frau I. E. ihm nach Rücksprache am 20. Juli 2021, mithin nach dem Ende der Einreichungsfrist, erklärt habe, dass die vorher geleistete Unterschrift irrtümlich erfolgt sei. Eine entsprechende von der Unterstützerin mit Datum vom 26. Juli 2021 unterschriebene Erklärung wurde bei der Wahlbehörde eingereicht. Auch dieser Argumentation schließt sich der Wahlprüfungsausschuss nicht an:

Zunächst ist schon fraglich, ob eine einmal geleistete Unterstützungsunterschrift überhaupt wieder zurückgenommen werden kann. Eine Rücknahme- oder Widerrufsmöglichkeit einer einmal geleisteten Unterstützungsunterschrift wird von einer Ansicht mit Verweis auf Rechtssicherheit, die Sicherung stabiler Verhältnisse der Wahlvorschlagsträger bei der Wahlvorbereitung sowie die Form- und Fristenstrenge im Wahlrecht abgelehnt (vgl. Wolf in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 20 Rn. 14 ohne weitere Nachweise). Nach anderen Ansichten soll eine Zurücknahme bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Kreiswahlvorschläge gemäß § 19 BWG (vgl. Hahlen in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage, 2017, § 20 Rn. 11), bis zur Zulassungsentscheidung über die eingereichten Wahlvorschläge durch den Kreiswahlausschuss gemäß § 26 Absatz 1 BWG oder nur in Betracht kommen, solange die betroffene Unterlage noch nicht bei der Wahlleitung eingereicht wurde (vgl. Wolf in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 20 Rn. 14).

Letztendlich kommt es im vorliegenden Fall auf diese in der Literatur umstrittene Frage aber auch nicht an. Zunächst ist der Vortrag, dass Frau I. E. bei der Leistung der ersten Unterschrift getäuscht worden sei und diese anfechte, unsubstantiiert. Den Ausführungen des Einspruchsführers in seiner Einspruchsschrift lässt sich nicht entnehmen, woraus sich der Anfechtungsgrund der Frau I. E. ergeben soll. Schließlich hätte die Anfechtung nicht nur gegenüber der Behörde, sondern auch gegenüber dem zuerst mit der Unterschrift unterstützten Wahlvorschlagsträger erklärt werden müssen. Ansonsten wäre diesem Wahlvorschlagsträger eine mögliche Heilung unmöglich oder zumindest erschwert worden, wenn die Unterschrift der anfechtenden Unterstützerin für die Erreichung seines Unterschriftenquorums entscheidend gewesen war. Auch insofern fehlt entsprechender Vortrag. Im Übrigen hätte der Einspruchsführer, selbst wenn die Unterstützungsunterschrift von Frau I. E. für seinen Wahlvorschlag nach der Anfechtung der Unterstützung für den anderen Wahlvorschlag zulässig gewesen wäre, auch nur 48 Unterstützerunterschriften vorweisen können, was immer noch hinter dem geforderten Quorum von 50 Unterschriften zurückgeblieben wäre.

d) Dem Einspruchsführer wurde mit der Möglichkeit der Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses rechtliches Gehör gewährt. Eine Rechtsverletzung liegt nicht vor.

2. Es liegt kein Verstoß gegen § 25 BWG vor. Aus § 25 Absatz 1 Satz 1 BWG folgt, dass der Kreiswahlleiter den eingereichten Kreiswahlvorschlag unverzüglich nach Eingang zu prüfen hat. Die unverzügliche Prüfung durch den Kreiswahlleiter nach § 25 Absatz 1 Satz 1 BWG dient insbesondere dem Ziel in § 25 Absatz 1 Satz 2 BWG, wonach der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson benachrichtigt und zur rechtzeitigen Beseitigung behebbarer Mängel auffordert, wenn er bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel feststellt. Der Einspruchsführer hat den Kreiswahlvorschlag für die „Neue Bewegung“ am 19. Juli 2021 gegen 17:30 Uhr und damit 30 Minuten vor dem Fristende eingereicht. Dadurch hat er die Möglichkeit, behebbare Mängel rechtzeitig vor Fristablauf zu beseitigen, selbst vereitelt. Selbst wenn zwischen den Beteiligten die Frage der Rechtmäßigkeit der Unterschriften unstreitig gewesen wäre und sich der Einspruchsführer der Argumentation der Landeswahlleitung vollumfänglich angeschlossen hätte (was angesichts des Einspruchs bereits ausgeschlossen werden kann), ist es höchst unwahrscheinlich, dass er in der dann noch verbleibenden Zeit (d. h. deutlich weniger als 30 Minuten) die verbleibenden Unterschriften hätte beibringen können.

3. Überdies bestehen auch bereits erhebliche Zweifel an der Substantiierung des Vortrages des Einspruchsführers zur Mandatsrelevanz.
4. Ob der Einspruch vom 10. September 2021 gegen die Eintragung des Herrn L. B. in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks 80 durch die zuständige Gemeindebehörde rechtmäßig nicht beschieden wurde, kann hinsichtlich des hiesigen Wahleinspruchs dahinstehen. Jedenfalls mangelt es aufgrund fehlender Offenkundigkeit der vom Einspruchsführer behaupteten Tatsache, dass Herr L. B. sich dauerhaft unter der vorgetragenen Adresse in Berlin-Moabit aufhalte, an der Beibringung der hierfür erforderlichen Beweismittel. Ausweislich der Stellungnahme der Landeswahlleitung Berlin besteht Herr L. B. auf einer Registrierung im Bezirk Charlottenburg.

Anlage 14

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn T. L., wohnsitzlos, 10553 Berlin (Herr K.-C. J. als Zustellungsbevollmächtigter)

– Az.: WP 1564/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2022 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

- 1. In den nachfolgend genannten Wahlkreisen des Landes Berlin wird beschränkt auf die nachfolgend genannten Wahlbezirke die Abgabe beider Stimmen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag vom 26. September 2021 für ungültig erklärt:**

Wahlkreis	Wahlbezirke
75	01100, 01107, 01110, 01113, 01118, 01227, 01229, 01316, 01317, 01425, 01518, 01520, 01602, 01620, 01621, 01710, 01721, 01722, 01124, 01112, 01109, 01117, 01120, 01323, 01318, 01319, 01426, 01519, 01511, 01601, 01711, 01718, 01719, 011A, 011F, 011G, 011I, 011K, 012N, 013H, 013I, 014M, 015F, 015J, 016B, 016K, 017F, 017J, 017K
76	03101, 03116, 03117, 03118, 03119, 03120, 03121, 03123, 03125, 03126, 03200, 03203, 03205, 03207, 03208, 03209, 03211, 03212, 03213, 03214, 03215, 03216, 03217, 03218, 03220, 03223, 03300, 03301, 03305, 03306, 03307, 03308, 03309, 03311, 03312, 03313, 03315, 03316, 03317, 03318, 03321, 03400, 03401, 03402, 03403, 03405, 03408, 03409, 03411, 03412, 03416, 03501, 03502, 03503, 03504, 03505, 03506, 03507, 03508, 03509, 03510, 03511, 03512, 03514, 03515, 03517, 03518, 03519, 03520, 03600, 03601, 03602, 03604, 03605, 03606, 03607, 03608, 03609, 03610, 03612, 03613, 03614, 03616, 03617, 03619, 03621, 03622, 03623, 03624, 03701, 03712, 03713, 03714, 03716, 03717, 03718, 03719, 03720, 03811, 03812, 03813, 03814, 03815, 03816, 03817, 03818, 03819, 03821, 03822, 03823, 03903, 03904, 03100, 03115, 03124, 03122, 03206, 03222, 03204, 03224, 03219, 03304, 03302, 03310, 03322, 03320, 03314, 03323, 03410, 03417, 03500, 03516, 03513, 03603, 03611, 03615, 03620, 03618, 03702, 03715, 03721, 03703, 03705, 03820, 031A, 031F, 031H, 031L, 031M, 031N, 032B, 032C, 032D, 032E, 032F, 032G, 032H, 032I, 032K, 032L, 032N, 033A, 033B, 033D, 033E, 033F, 033G, 033H, 033I, 033K, 033L, 033M, 034C, 034D, 034E, 034F, 034G, 034K, 035A, 035B, 035C, 035D, 035E, 035F, 035G, 035H, 035I, 035K, 035L, 035M, 036A, 036B, 036C, 036D, 036E, 036F, 036G, 036H, 036I, 036K, 036L, 036M, 036N, 036P, 037A, 037B, 037D, 037E, 037F, 037G, 037H, 038A, 038B, 038C, 038D, 038E, 038F, 038G, 038H, 039B

Wahlkreis	Wahlbezirke
77	12108, 12109, 12110, 12111, 12114, 12120, 12201, 12203, 12207, 12208, 12209, 12211, 12215, 12301, 12309, 12310, 12318, 12319, 12320, 12321, 12322, 12417, 12420, 12503, 12526, 12519, 12603, 12609, 12625, 12107, 12123, 12115, 12119, 12225, 12206, 12202, 12226, 12304, 12313, 12323, 12324, 12317, 12416, 12501, 12523, 12524, 12522, 12525, 121D, 121E, 121F, 121H, 121K, 122A, 122B, 122C, 122E, 122F, 122I, 123A, 123D, 123H, 123I, 123K, 123L, 123M, 124I, 124J, 125A, 125G, 125H, 126B, 126H, 126V
78	04101, 04103, 04104, 04106, 04115, 04117, 04118, 04119, 05327, 05516, 05325, 041A, 041C, 041D, 041F, 041N, 041Q, 041R, 041S, 053J, 055T
79	06103, 06105, 06124, 06126, 06317, 06321, 06323, 06325, 06326, 06410, 06416, 06417, 06502, 06512, 06623, 061AB, 061C, 061E, 061Z, 063AA, 063AB, 063S, 063W, 063Y, 064K, 064R, 064S, 065B, 065M, 066Y
80	04204, 04206, 04211, 04216, 04220, 04222, 04223, 04224, 04306, 04310, 04313, 04316, 04317, 04318, 04328, 04401, 04409, 04424, 04428, 04501, 04509, 04512, 04513, 04516, 04519, 04520, 04521, 04523, 04527, 04528, 04601, 04605, 04607, 04609, 04612, 04616, 04617, 04618, 04619, 04621, 04622, 04623, 04624, 04625, 04626, 04627, 04701, 04703, 04706, 04708, 04711, 04712, 04713, 04714, 04720, 04721, 04723, 04724, 04804, 04226, 04311, 04308, 04511, 04515, 04502, 04517, 04604, 04602, 04727, 042C, 042D, 042I, 042N, 042S, 042U, 042V, 042W, 043F, 043H, 043J, 043K, 043L, 043P, 043Q, 044A, 044H, 044V, 044Y, 045A, 045B, 045H, 045J, 045K, 045M, 045N, 045P, 045Q, 045S, 045W, 046A, 046B, 046D, 046I, 046M, 046N, 046P, 046Q, 046S, 046T, 046U, 046V, 046W, 046X, 046Y, 047A, 047C, 047F, 047H, 047K, 047L, 047M, 047N, 047T, 047U, 047W, 047X, 048D
81	07127, 07129, 07224, 07423, 07504, 07609, 07125, 07128, 07223, 07428, 07503, 07610, 071V, 071W, 072S, 074S, 075B, 076G
82	08101, 08102, 08115, 08119, 08127, 08130, 08305, 08313, 08316, 08319, 08129, 08307, 08312, 08314, 08315, 08320, 081A, 081AA, 081L, 081Q, 081X, 081Z, 083E, 083H, 083I, 083K
83	02116, 02124, 02125, 02128, 02129, 02201, 02204, 02208, 02210, 02213, 02214, 02217, 02223, 02224, 02226, 02318, 02320, 02401, 02402, 02403, 02404, 02412, 02416, 02423, 02518, 02525, 02601, 02602, 02610, 02618, 02621, 02624, 03707, 03708, 03709, 03802, 03803, 03804, 03805, 03806, 03807, 03808, 03810, 03907, 03908, 03911, 03913, 03914, 03916, 03917, 03918, 03919, 03922, 03924, 03925, 03926, 02225, 03722, 03800, 03801, 03809, 03920, 03909, 03915, 021AA, 021AB, 021P, 021W, 021X, 022A, 022D, 022H, 022K, 022N, 022P, 022R, 022X, 022Y, 022Z, 023S, 023U, 024A, 024B, 024C, 024D, 024M, 024R, 024Y, 025S, 025Z, 026A, 026B, 026K, 026T, 026W, 026Z, 037K, 037M, 038I, 038K, 038L, 038M, 038N, 038P, 039E, 039F, 039I, 039K, 039L, 039M, 039N, 039P, 039Q
84	09620, 09622, 09617, 09613, 096G, 096J
85	10107, 10108, 10109, 10221, 10322, 10605, 10110, 10323, 10606, 101D, 101E, 102Q, 103M, 106C
86	11409, 11513, 11519, 11616, 11407, 11615, 114D, 115H, 116I

2. **Die Wiederholungswahl muss innerhalb der Frist des § 44 Absatz 3 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes stattfinden.**
3. **Die Wiederholungswahl findet nach denselben Wahlvorschlägen wie die Hauptwahl statt. Gemäß § 83 Absatz 6 der Bundeswahlordnung können Wahlvorschläge nur geändert werden, wenn ein Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist. Neue Wahlvorschläge werden nicht zugelassen.**
4. **Der Landeswahlleiter für Berlin wird ermächtigt, nach § 83 Absatz 7 der Bundeswahlordnung im Rahmen dieser Entscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an besondere Verhältnisse zu treffen.**
5. **Nach Durchführung der Wiederholungswahl ist das Ergebnis der Bundestagswahl 2021 nach Maßgabe von § 44 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes neu festzustellen. Das Ergebnis der Wiederholungswahl ist entsprechend § 1 des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statistisch auszuwerten. Die Auswertung ist zu veröffentlichen. Eine Erhebung von Daten zu Zwecken der repräsentativen Wahlstatistik gemäß § 2 ff. des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland findet nicht statt.**
6. **Im Übrigen wird der Wahleinspruch zurückgewiesen.**

Tatbestand

Am 26. September 2021 wurden im Land Berlin drei Wahlen abgehalten: die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag, die Wahl zum Abgeordnetenhaus und die Wahlen der Bezirksverordnetenversammlungen (BVV). Ferner wurde über einen Volksentscheid zur Initiative „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“ abgestimmt. Am selben Tag fand der Berlin-Marathon statt, der nicht zuletzt erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen mit sich brachte.

Der Wahltag im Land Berlin war dabei im Hinblick auf Organisation und Durchführung der Wahl von zahlreichen Unregelmäßigkeiten und Problemen geprägt und ist seitdem Gegenstand der medialen sowie juristischen Aufarbeitung, insbesondere mit Blick auf die Bundestagswahl im Wahlprüfungsverfahren beim Deutschen Bundestag und mit Blick auf die lokalen Berliner Wahlen vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin.

So ging etwa der unmittelbaren Stimmabgabe in einer Vielzahl von Fällen eine lange Wartezeit von teilweise mehr als zwei Stunden voraus. In mehreren Wahlbezirken musste die Wahlhandlung aufgrund fehlender oder falscher Stimmzettel unterbrochen werden. In vielen Fällen waren die Wahllokale bis weit nach 18 Uhr geöffnet. So hält etwa das Protokoll des Kreiswahlausschusses Pankow vom 8. Oktober 2021 die Schließung des Wahllokals 815 erst um 20:56 Uhr fest. Nachwahlbefragungen wurden bereits um 18 Uhr veröffentlicht. Wähler berichteten zudem von unterlassener Identitätsprüfung vor Ausgabe der Wahlzettel im Wahllokal sowie verspätetem oder unterbliebenem Zugang von Briefwahlunterlagen. Teilweise haben bereits Verstorbene eine Wahlbenachrichtigung erhalten. Von 2.257 Wahllokalen waren insgesamt 69,2 Prozent barrierefrei und weitere 12,7 Prozent für gehbehinderte Menschen mit Hilfspersonen zugänglich. Im Vergleich zur Europawahl 2019 ist der Anteil barrierefreier Wahllokale um rund 10 Prozentpunkte gesunken.

Der Einspruchsführer trat als Einzelbewerber zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 82 (Berlin-Neukölln) an; er ist wohnsitzlos. Nachdem der Einspruchsführer seinen Einspruch zunächst per E-Mail eingelegt und vom Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses auf die Regelung in § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) hingewiesen wurde, hat er mit Telefax vom 24. November 2021 Einspruch gegen die Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt.

Er beantragt, die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag sowohl im Bundesland Berlin als auch in den übrigen Bundesländern für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt der Einspruchsführer vor, er sei in seiner Kandidatur als Einzelbewerber für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag beeinträchtigt worden, indem er weder vom Bundeswahlleiter eine Antwort auf seine Anfrage betreffend die Anforderungen an eine Kandidatur erhalten, noch sich eine Behörde für

zuständig erklärt habe, ihm Auskunft zu erteilen. Erst am 5. August 2021 habe der Landeswahlausschuss Berlin eine positive Entscheidung über seine Zulassung als Einzelbewerber getroffen. Aufgrund mangelnder Informationen über die Zulassung seiner beabsichtigten Kandidatur habe er kein Wahlprogramm erstellen und kein Wahlkampfteam zusammenstellen können. Des Weiteren sei ihm keine Medienpräsenz gewährt worden. Bei der Entscheidung über die Zulassung seiner Kandidatur sei der Begriff „Mieterpartei“ als Ergänzung auf dem Stimmzettel abgelehnt worden, was einen Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Bewerber begründe. Zudem seien die für die Kandidatur von Einzelbewerbern erforderlichen Unterstützungsunterschriften teilweise durch Straftaten erlangt worden. Es stelle eine Beeinträchtigung von Kleinparteien und Einzelbewerbern dar, wenn eine bereits erteilte Unterschrift nicht mehr zurückgenommen werden dürfe oder es untersagt sei, mehrere Bewerber mittels Unterschrift zu unterstützen. Bei der fehlenden Berücksichtigung der Möglichkeit des so genannten Stimmensplittings handele es sich um ein verfassungswidriges Auswahlverfahren.

Ferner trägt der Einspruchsführer vor, dass der als Zustellungsbevollmächtigter benannte K.-C. J., der sich als Einzelbewerber im Wahlkreis 75 (Berlin-Mitte) beworben hatte, aufgrund Nichtanerkennung des erforderlichen Unterschriftenquorums nicht zur Wahl zugelassen worden sei und dies nach seiner Auffassung keinen Einzelfall darstelle.

Ebenso rügt der Einspruchsführer, dass im Bundesland Berlin in verschiedenen Wahllokalen die Möglichkeit bestanden habe, die Stimme ohne Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments abzugeben. Auch er habe trotz fehlender Registrierung im Wählerverzeichnis am Tag der Bundestagswahl ohne Nachweis seiner Identität von seinem Wahlrecht Gebrauch machen können. Die fehlende Kontrolle seines Ausweisdokuments hätte jedoch potentiell jedermann die Möglichkeit eröffnen können, in seinem Namen die Stimme abzugeben. Ebenso sei durch die fehlende Kontrolle des Ausweisdokuments die Möglichkeit geschaffen worden, dass Wahlberechtigten falsche Stimmzettel ausgehändigt worden seien. Minderjährige und EU-Bürger, denen keine Wahlberechtigung zum Deutschen Bundestag zustehe, hätten auch an dieser Wahl teilnehmen können.

Weitergehend beanstandet der Einspruchsführer, dass zahlreiche wohnungslose Wahlberechtigte mangels Zustellungsmöglichkeiten keine Wahlbenachrichtigung erhalten hätten. Er könne berichten, dass zahlreiche Wahlbenachrichtigungen in Mülltonnen aufgefunden worden seien und die beauftragten Zusteller gar nicht gewusst hätten, wo sie die Wahlbenachrichtigungen hätten zustellen sollen, so dass diese sodann unterschlagen oder – insbesondere bei Wohngemeinschaften – auf den Briefkästen zurückgelassen worden seien. Demzufolge habe keine Kenntnis dahingehend bestanden, in welchem Wählerverzeichnis eine Eintragung erfolgt sei und in welchem konkreten Wahllokal die Stimmabgabe hätte erfolgen sollen.

Einen Wahlfehler stelle auch die Möglichkeit der Stimmabgabe in verschiedenen Berliner Wahlbezirken nach dem offiziellen Ende der Wahlzeit um 18 Uhr dar. Insbesondere sei darin ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung mit Wahlberechtigten anderer Bundesländer zu sehen.

Eine besondere Schwierigkeit habe die Wahlmöglichkeit wohnsitzloser Wahlberechtigter aufgeworfen. Seitens der Bezirksverwaltung sei zunächst der Versuch unternommen worden, wohnsitzlose und andere Personen mittels Flugblättern über die Möglichkeit der Wahl zum Deutschen Bundestag zu informieren. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis sei durch die Bezirksämter anhand des letzten bekannten Wohnsitzes vorgenommen worden. Die Zuständigkeit des Bezirksamts sei aus einer im Bundeswahlgesetz (BWG) nicht vorgesehenen Stichtagsregelung – Aufenthaltsort in der Nacht vom 21. August auf den 22. August 2021 – abgeleitet worden. Hierbei sei jedoch uneinheitlich verfahren worden, indem einzelne Bezirksämter sodann nicht von der Stichtagsregelung Gebrauch gemacht hätten, sondern auf den überwiegenden Aufenthalt der wohnsitzlosen Person abgestellt worden sei. Folge dieser uneinheitlichen Vorgehensweise sei gewesen, dass verschiedene wohnungslose Personen nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen und somit faktisch von der Möglichkeit der Stimmabgabe ausgeschlossen worden seien. Ebenso sei die gesetzte Frist, sich bis zum 3. September 2021 im Wählerverzeichnis registrieren zu lassen, mit dem geltenden Wahlrecht nicht vereinbar.

Ebenso seien bei der Durchführung der Wahl zum Deutschen Bundestag verschiedene Straftatbestände – u. a. die §§ 108, 108a des Strafgesetzbuches (StGB) – in Zusammenhang mit dem zeitgleich stattfindenden Volksentscheid „Deutsche Wohnen und Co. enteignen“ verwirklicht worden. Die Wähler seien durch gesetzeswidrige Wahlwerbung massiv getäuscht worden. Insbesondere die Parteien BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN sowie DIE LINKE. hätten an Wahlkampfständen, auf Wahlplakaten und Flugblättern für eine Enteignung geworben. Zusammen mit der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) hätten beide Parteien als Teile der Regierungskoalition im Land Berlin bereits vor der Wahl einen Rückkauf von „Schrottimmobilien“ der Vonovia SE und Deutsche Wohnen SE zum Preis von 2,5 Milliarden Euro vereinbart, ohne dies dem Wähler mitzuteilen.

Mangels medialer Aufbereitung und des Versuchs der Vertuschung hätten viele Wähler keine Informationen über diesen „Skandal“ gehabt. Er versichere an Eides statt, dass viele Wähler bestätigt hätten, dass sie bei Kenntnis dieser Tatsachen eine andere Wahlentscheidung getroffen hätten.

Mithilfe eines Ausschnitts einer im Einspruch näher bezeichneten Fernsehsendung könne zudem nachgewiesen werden, dass die Freie Demokratische Partei (FDP) insbesondere Jungwählern individualisierte Wahlwerbung geschickt habe, die zuvor anhand einer „illegalen Ausspähung des Internetverhaltens“ ermittelt worden sei. Der Einspruchsführer sieht insofern den „Tatbestand der Wählertäuschung“ als erfüllt an.

Zudem sei die grundsätzliche Frage zu stellen, ob in kommunalen Einrichtungen Wahlwerbung betrieben werden dürfe. Der Einspruchsführer führt aus, dass in solchen Einrichtungen – z. B. in U-Bahn-Stationen – die Wahlwerbung der SPD überrepräsentiert gewesen sei. Er ist der Ansicht, dass dies für die Wahlentscheidung entscheidend gewesen sein könne und ferner, dass die Stimmabgabe per Briefwahl Manipulationsmöglichkeiten eröffne, weil die Stimmabgabe vor dem Wahltag erfolge und der Wahlberechtigte zu diesem Zeitpunkt noch nicht sämtliche wahlbeeinflussenden Faktoren kennen könne. Hieraus müsse gefolgert werden, dass der Wahlberechtigte den Antrag auf Stimmabgabe per Briefwahl gesondert zu begründen habe.

Mit Schreiben vom 21. Januar 2022 hat die Landeswahlleitung Berlin zu dem Wahleinspruch Stellung genommen und u. a. ausgeführt, dass der Einspruchsführer nicht an seiner Kandidatur gehindert worden sei. Bereits am 14. Juli 2021 sei seine Kandidatur gegenüber der Kreiswahlleitung des Bezirks Neukölln bekannt gegeben worden. Auch die vom Einspruchsführer monierte Stichtagsregelung und die Fristsetzung zur Registrierung seien rechtmäßig. Dies ergebe sich – je nach entsprechender Wahl – aus § 14 Absatz 3 der Landeswahlordnung des Bundeslandes Berlin und § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (BWO). Die Ablehnung des Begriffs „Mieterpartei“ auf dem Stimmzettel beruhe auf einer Entscheidung des Kreiswahlausschusses vom 30. Juli 2021. Rechtsgrundlage sei § 36 Absatz 4 BWO. Die hiergegen erhobene Beschwerde habe Erfolg gehabt und es sei daraufhin antragsgemäß das Kennwort „Mieterinitiativen“ festgelegt worden, welches auf dem Stimmzettel abgedruckt gewesen sei.

Dem Einspruchsführer wurde die Stellungnahme der Landeswahlleitung Berlin zur Kenntnis gegeben und eine Frist zur Erwiderung bis zum 21. März 2022 gesetzt. Hiervon hat der Einspruchsführer keinen Gebrauch gemacht.

Neben dem Einspruchsführer hat u. a. auch der Bundeswahlleiter in amtlicher Eigenschaft Einspruch gegen die Durchführung der Bundestagswahl im Bundesland Berlin eingelegt (Wahleinspruch WP 1760/21). Im Zusammenhang mit diesem Einspruch hat der Wahlprüfungsausschuss Ermittlungen zum gesamten Berliner Wahlgesehehen, insbesondere im Rahmen einer mündlichen Verhandlung durchgeführt. Der Gang dieses Verfahrens ist in Anlage 1 der vorliegenden Bundestagsdrucksache ersichtlich.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Wahleinspruch ist zulässig. Nach dem Hinweis durch das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses, dass eine Einlegung per E-Mail nicht möglich ist, wurde er gemäß § 2 Absatz 3 und 4 WahlPrüfG form- und fristgerecht eingelegt.

Unzulässig wäre der Einspruch auch, sofern andere Wahlen als die Bundestagswahl (vgl. § 1 Absatz 1 WahlPrüfG) angegriffen werden bzw. andere als mit dem Wahlprüfungsverfahren erreichbare Ziele verfolgt werden (etwa Verfassungsbeschwerde). Da die Einspruchsschrift aber an mehrere Institutionen gleichzeitig gerichtet war, liegt die verständige Auslegung nahe, dass jede Institution nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit um Prüfung gebeten werden sollte.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist teilweise begründet.

A. Individualvortrag des Einspruchsführers

1. Der Einspruchsführer ist nicht in seinem aus Artikel 38 Absatz 1 Grundgesetz (GG) folgenden Recht auf wahlrechtliche Chancengleichheit betreffend seine Kandidatur als Direktkandidat im Wahlkreis 82 (Berlin-Neukölln) verletzt.

a) Grundsätzlich sind jedem Wahlbewerber die gleichen Möglichkeiten in der Wahlvorbereitung und im Wahlkampf zu ermöglichen (BVerfGE 95, 408 [417]; Trute in: von Münch/Kunig, Kommentar zum Grundgesetz, 7. Auflage, 2021, Artikel 38 Rn. 70). Der Einspruchsführer hat der Kreiswahlleitung am 14. Juli 2021 die beabsichtigte Kandidatur als Einzelbewerber im Wahlkreis 82 bekannt gegeben. Die hierfür erforderlichen Unterlagen wurden dem Einspruchsführer mit gleichem Tage ausgehändigt, von diesem sogleich ausgefüllt und eingereicht. Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften reichte der Einspruchsführer bei der Kreiswahlleitung ein, diese sind sodann fristgerecht geprüft worden, so dass der Kreiswahlausschuss die Kandidatur zuließ. Die Erstellung eines Wahlprogramms und die Zusammensetzung eines Wahlkampfteams oblagen dem Einspruchsführer unabhängig von der Prüfung der Zulassung der Kandidatur. Der Einspruchsbegründung mangelt es an einem substantiierten Vortrag, in welcher Weise der Einspruchsführer gegenüber anderen Wahlbewerbern benachteiligt worden sein soll. Allein die Wohnsitzlosigkeit des Einspruchsführers hatte keinen Einfluss auf die Chancengleichheit der Bewerber des Wahlbezirks 82. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden aber als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; 20/1100, Anlagen 6, 37, 88, 136, 163, 164; 20/2300, Anlagen 4, 6, 7, 8, 11, 16, 17, 19 bis 23 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

b) Auch die Ablehnung des Begriffs „Mieterpartei“ auf dem Stimmzettel des Wahlbezirks Berlin-Neukölln begründet keinen Wahlfehler. Die ursprünglich beabsichtigte Aufnahme „Mieterinitiativen/Mieterpartei“ erweckte den Eindruck, als handele es sich um einen Kreiswahlvorschlag einer Partei gemäß § 18 Absatz 1 in Verbindung mit § 20 BWG. Parteien sind nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes (PartG) jedoch Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für eine längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Bundesland mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung bieten. Wenngleich der Einspruchsführer von der Partei „Mieterpartei“ unterstützt wurde, trat dieser als Einzelbewerber an, so dass sich auch die formalen Anforderungen an die Kandidatur danach ausrichteten. In § 36 Absatz 4 Satz 2 BWO ist normiert, dass ein Wahlvorschlag, der den Eindruck erweckt, es handele sich um einen Kreiswahlvorschlag einer Partei, als Kennwort den Namen des Einzelbewerbers erhält. Auf die Beschwerde des Einspruchsführers hin wurde der Regelung in § 36 Absatz 4 Satz 2 BWO einerseits und dem Ansinnen des Einspruchsführers andererseits entsprochen.

2. Soweit der Einspruchsführer beklagt, dass in Berliner Wahllokalen Wahlberechtigte ohne Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments hätten wählen dürfen, stellt dies keinen Wahlfehler dar. Es entspricht geltendem Recht, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen müssen (vgl. Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlagen 54 und 111; 20/1100, Anlagen 132 und 136; 19/3050, Anlage 6; 15/1150, Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 17/2250, Anlagen 2 bis 4, 8, 10, 13, 15, 17, 20 und 18/1710, Anlagen 28, 34, 52). Ausweisen müssen sich nach § 59 Satz 1 BWO die Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Absatz 4 Satz 1 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität nach geltender Rechtslage ausreichend.

3. Die Orientierung der Wahlbenachrichtigung an der letzten bekannten Meldeadresse stellt keinen Rechtsverstoß dar. Wohnsitzlosen Wahlberechtigten konnte keine Wahlbenachrichtigung zugestellt werden. Dieser Zielgruppe wurde jedoch – zuvor über die Presse und öffentliche Aushänge in den Bezirkswahlämtern mitgeteilt – in

der Woche vom 6. bis zum 10. September 2021 die Möglichkeit eröffnet, Einblick in das Wählerverzeichnis zu nehmen und bei fehlender Aufnahme Einspruch einzulegen. Die Behauptung des Einspruchsführers, Zusteller hätten Wahlbenachrichtigungen nicht ordnungsgemäß zugestellt, diese vielmehr unterschlagen oder weggeworfen, ist überdies unsubstantiiert. Es werden keine Belege beigebracht, die diese Behauptung stützen. Das Berliner Landesverwaltungsamt hat im Vorfeld der im Bundesland Berlin durchzuführenden Wahlen die Zustellung der Wahlbenachrichtigungen ausgeschrieben und letztlich der PIN AG den Zuschlag erteilt. Wengleich dem Berliner Landesverwaltungsamt Beschwerden über nicht zugestellte Wahlbenachrichtigungen bekannt geworden sind, wurde zuvor mit der Auftragnehmerin ein Qualitätsmanagement ausgearbeitet, welches gewährleisten sollte, dass unzustellbare Wahlbenachrichtigungen elektronisch an den Absender zurückgelangen. Die unzustellbaren Wahlbenachrichtigungen sollte die Auftragnehmerin scannen, um entsprechende Codes in das Wählerverzeichnis zu übermitteln. Auf diese Weise konnte dem Wahlberechtigten auf Nachfrage mitgeteilt werden, weshalb dessen Wahlbenachrichtigung nicht zugestellt werden konnte.

4. Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl ist nach § 16 Absatz 1 BWO der 42. Tag vor der Bundestagswahl. Wohnsitzlose Wahlberechtigte sind verpflichtet, einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen (VG Düsseldorf, Beschluss vom 22. September 2017, Aktenzeichen 20 L 4679/17, BeckRS 2017, 127629 Rn. 6). Nach § 17 Absatz 2 Nummer 2 BWO ist diejenige Gemeinde zuständig, in welcher der Wahlberechtigte den Antrag stellt. Die Regelung begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Trotz Mängeln in der Bestimmung des zutreffenden Stichtags hat die Landeswahlleitung jedem Wahlberechtigten die Möglichkeit gewährt, sich in das Wählerverzeichnis eintragen zu lassen, um an der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag teilzunehmen. Der Einspruchsführer wurde in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks 08117 eingetragen und ihm wurde ein Wahlschein ausgestellt. Er hatte demnach am Tag der Bundestagswahl die Möglichkeit, in jedem Neuköllner Wahllokal des Wahlkreises seine Stimme abzugeben. Der Einspruchsführer hat nicht vorgetragen, auf welche Weise die Stichtagsregelung eine mandatsrelevante Auswirkung hatte.

5. Die vom Einspruchsführer gerügte Nichtzulassung des Herrn K.-C. J. als Einzelbewerber im Wahlkreis 75 (Berlin-Mitte) war rechtmäßig. Als solcher hatte dieser 50 Unterstützungsunterschriften bis zum entsprechenden Stichtag beizubringen. Diesem aus § 20 Absatz 3 BWG in Verbindung mit dem Sechszwanzigsten Gesetz zur Änderung des BWG vom 20. Mai 2021 (vgl. den bis zum 31. Dezember 2021 geltenden § 52a BWG) folgenden Erfordernis zur Zulassung der Kandidatur kam Herr K.-C. J. nicht nach. Herr K.-C. J. hat hinsichtlich seiner Nichtzulassung einen eigenen Wahleinspruch (WP 2016/21) eingelegt, der abschlägig beschieden wurde. Die Tatsachengrundlage und die Entscheidungsgründe sind der Anlage 13 der vorliegenden Bundestagsdrucksache zu entnehmen. Da die Nichtzulassung rechtmäßig war, kommt es auf die Behauptung des hiesigen Einspruchsführers, dass dies nach seiner Auffassung keinen Einzelfall darstelle, nicht an. Im Übrigen ist die Behauptung unsubstantiiert.

6. Den Ausführungen des Einspruchsführers mit Blick auf die behauptete unzulässige, insbesondere die SPD überrepräsentierende Wahlwerbung in kommunalen Einrichtungen durch die Regierungsparteien im Land Berlin vermag der Wahlprüfungsausschuss nicht zu folgen. Um den Wahlrechtsgrundsätzen der Freiheit und Gleichheit der Wahl gerecht zu werden, darf eine demokratisch auf Zeit legitimierte Regierung ihre Position nicht dahingehend ausnutzen und Haushaltsmittel einsetzen, um ihre Wiederwahl zu betreiben. Der öffentliche Meinungsbildungsprozess muss von regierungsamtlicher Einflussnahme frei bleiben (Morlok, NVwZ 2012, 913 [915]). Das verfassungsrechtlich aus Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 21 des Grundgesetzes abzuleitende Neutralitätsgebot ergibt sich aus der sicherzustellenden Chancengleichheit der Parteien. Hieraus folgt zwar, dass es auch einer Landesregierung in amtlicher Funktion untersagt ist, durch besondere Maßnahmen auf die Willensbildung des Volkes einzuwirken. Außerhalb dieser amtlichen Funktion darf jedoch eine Identifikation mit der Partei und unterstützten Wahlbewerbern erfolgen (vgl. Wieland in: Festschrift für Morlok, 2019, 533 [536] und Payandeh, Der Staat, Bd. 55 (2016), 519 [524 ff.]). Die Chancengleichheit gilt auch für Plakatwerbung im öffentlichen Raum (VGH Kassel, Beschluss vom 17. Oktober 2018, Aktenzeichen 8 B 2171/18, NVwZ-RR 2019, 347, Rn. 25 mit Anmerkung Engelbrecht, KommunalPraxis Wahlen 2019, 82). Eine Plakatierung in kommunalen Einrichtungen ist somit nicht nur den Parteien der Regierungskoalition, sondern auch denen der (außerparlamentarischen) Opposition gestattet. Vom Einspruchsführer sind jedoch keine Tatsachen vorgetragen worden, die darauf hindeuten, dass Parteien außerhalb der Berliner Landesregierung daran gehindert wurden, Wahlwerbung in kommunalen Einrichtungen zu betreiben.

Der Gesetzgeber hat sich zudem in der näheren Ausgestaltung des § 5 PartG für eine abgestufte Leistungsgewährung entschieden, so dass der Umfang der Gewährung öffentlicher Leistungen nach der Bedeutung der Parteien

bis zu dem für die Erreichung ihres Zwecks erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden kann. Analog zur unterschiedlichen Zuteilung von Werbezeit zur Sendung von Wahlwerbespots – von denen Einzelbewerber grundsätzlich ausgeschlossen sind (Boehl in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 1 Rn. 66 mit Verweis auf Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses) – kann hinsichtlich der Plakatierung entsprechend der Bedeutung der Parteien ein unterschiedliches Ausmaß der Wahlwerbung in kommunalen Einrichtungen gerechtfertigt sein. Einen Verstoß gegen diese demokratischen Grundsätze hat der Einspruchsführer nicht dargetan. Seine Ausführungen stützen sich lediglich auf pauschale Behauptungen. Gleiches gilt für die behauptete Wählertäuschung durch die FDP. Wie bereits dargelegt, werden Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, als unsubstantiiert zurückgewiesen.

7. Die Stimmabgabe per Briefwahl setzt den Besitz eines Wahlscheines voraus (§ 14 Absatz 3 BWG, vgl. Thum in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 36 Rn. 5). Der Wahlschein wird auf Antrag von der zuständigen Gemeindebehörde erteilt (§ 17 Absatz 2 BWG). Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig (vgl. § 27 Absatz 1 BWO). Soweit der Einspruchsführer der Ansicht ist, dass die Gewährung der Briefwahlmöglichkeit an ein gesondertes Begründungserfordernis geknüpft werden müsse, so verkennt er, dass der Gesetzgeber in § 27 Absatz 1 BWO eine gesetzliche Ausgestaltung getroffen hat, die verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Mit dem „Gesetz zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts“ vom 17. März 2008 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nummer 10, ausgegeben am 20. März 2008, Seite 394) wurde § 17 BWG neu gefasst. Die Neuregelung sollte die Erteilung eines Wahlscheines auf Antrag ohne die Angabe und Glaubhaftmachung von Hinderungsgründen möglich machen. Nach der vorherigen Rechtslage musste ein in ein Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter in dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines und der Versendung von Briefwahlunterlagen (§ 17 Absatz 2 Alternative 1 BWG a. F.) einen der in § 25 Absatz 1 BWO a. F. aufgezählten Antragsgründe glaubhaft machen. Als Gründe konnte er den Aufenthalt während der Wahlzeit außerhalb seines Wahlbezirks aus wichtigem Grund, die Verlegung seiner Wohnung in einen anderen Wahlbezirk oder die Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit des Aufsuchens des Wahlraums aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder seines sonstigen körperlichen Zustandes geltend machen. Der Gesetzgeber hatte sich zur Änderung von § 17 BWG entschlossen, weil es sich seiner Ansicht nach mangels der Möglichkeit einer Nachprüfung bei der Angabe und Glaubhaftmachung von Hinderungsgründen um ein bürokratisches Erfordernis ohne tatsächlichen Nutzen handelte (vgl. insgesamt die Begründung im Gesetzentwurf, Bundestagsdrucksache 16/7461, Seite 17). Das Bundesverfassungsgericht hat das Begründungserfordernis bereits vorher nicht als zwingende Voraussetzung der Erteilung eines Wahlscheines angesehen (Bundestagsdrucksache 16/7461, Seite 17 mit Verweis auf BVerfGE 21, 200 [204 f.] und BVerfGE 59, 119 [125 ff.]).

B. Berliner Wahlgeschehen insgesamt

Soweit der Einspruchsführer sich gegen das Berliner Wahlgeschehen wendet, ist der Einspruch teilweise begründet. Eine umfassende Aufarbeitung und Entscheidung zum Gesamtgeschehen während der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag im Land Berlin erfolgte im Verfahren zum Einspruch des Bundeswahlleiters WP 1760/21, insbesondere im Rahmen des dortigen Vorprüfungsverfahrens und der anschließenden mündlichen Verhandlung. Die Niederschrift der mündlichen Verhandlung ist hier ersichtlich:

www.bundestag.de/resource/blob/899768/d6bb0b4e812ec9fb529f25354c37ac1e/protokoll-data.pdf

Danach steht fest, dass sich in den vom Tenor erfassten Wahlbezirken entweder mandatsrelevante Wahlfehler ereignet haben oder die dort genannten Wahlbezirke mit einem Wahlbezirk verknüpft sind, in dem sich ein mandatsrelevanter Wahlfehler ereignet hat.

Diese fehlerbehafteten Wahlbezirke sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

Wahlkreis	Wahlbezirk
75 (Mitte)	01100, 01107, 01110, 01113, 01118, 01227, 01229, 01316, 01317, 01425, 01518, 01520, 01602, 01620, 01621, 01710, 01721, 01722
76 (Pankow)	03101, 03116, 03117, 03118, 03119, 03120, 03121, 03123, 03125, 03126, 03200, 03203, 03205, 03207, 03208, 03209, 03211, 03212, 03213, 03214, 03215, 03216, 03217, 03218, 03220, 03223, 03300, 03301, 03305, 03306, 03307, 03308, 03309, 03311, 03312, 03313, 03315, 03316, 03317, 03318, 03321, 03400, 03401, 03402, 03403, 03405, 03408, 03409, 03411, 03412, 03416, 03501, 03502, 03503, 03504, 03505, 03506, 03507, 03508, 03509, 03510, 03511, 03512, 03514, 03515, 03517, 03518, 03519, 03520, 03600, 03601, 03602, 03604, 03605, 03606, 03607, 03608, 03609, 03610, 03612, 03613, 03614, 03616, 03617, 03619, 03621, 03622, 03623, 03624, 03701, 03712, 03713, 03714, 03716, 03717, 03718, 03719, 03720, 03811, 03812, 03813, 03814, 03815, 03816, 03817, 03818, 03819, 03821, 03822, 03823, 03903, 03904
77 (Reinickendorf)	12108, 12109, 12110, 12111, 12114, 12120, 12201, 12203, 12207, 12208, 12209, 12211, 12215, 12301, 12309, 12310, 12318, 12319, 12320, 12321, 12322, 12417, 12420, 12503, 12526, 12519, 12603, 12609, 12625
78 (Spandau – Charlottenburg Nord)	04101, 04103, 04104, 04106, 04115, 04117, 04118, 04119, 05327, 05516
79 (Steglitz-Zehlendorf)	06103, 06105, 06124, 06126, 06317, 06321, 06323, 06325, 06326, 06410, 06416, 06417, 06502, 06512, 06623
80 (Charlottenburg-Wilmersdorf)	04204, 04206, 04211, 04216, 04220, 04222, 04223, 04224, 04306, 04310, 04313, 04316, 04317, 04318, 04328, 04401, 04409, 04424, 04428, 04501, 04509, 04512, 04513, 04516, 04519, 04520, 04521, 04523, 04527, 04528, 04601, 04605, 04607, 04609, 04612, 04616, 04617, 04618, 04619, 04621, 04622, 04623, 04624, 04625, 04626, 04627, 04701, 04703, 04706, 04708, 04711, 04712, 04713, 04714, 04720, 04721, 04723, 04724, 04804
81 (Tempelhof-Schöneberg)	07127, 07129, 07224, 07423, 07504, 07609
82 (Neukölln)	08101, 08102, 08115, 08119, 08127, 08130, 08305, 08313, 08316, 08319
83 (Friedrichshain-Kreuzberg – Prenzlauer Berg Ost)	02116, 02124, 02125, 02128, 02129, 02201, 02204, 02208, 02210, 02213, 02214, 02217, 02223, 02224, 02226, 02318, 02320, 02401, 02402, 02403, 02404, 02412, 02416, 02423, 02518, 02525, 02601, 02602, 02610, 02618, 02621, 02624, 03707, 03708, 03709, 03802, 03803, 03804, 03805, 03806, 03807, 03808, 03810, 03907, 03908, 03911, 03913, 03914, 03916, 03917, 03918, 03919, 03922, 03924, 03925, 03926
84 (Treptow-Köpenick)	09620, 09622
85 (Marzahn-Hellersdorf)	10107, 10108, 10109, 10221, 10322, 10605
86 (Lichtenberg)	11409, 11513, 11519, 11616

Die übrigen im Tenor genannten Wahlbezirke mussten aufgrund einer Verknüpfung mit einem fehlerbehafteten Wahlbezirk einbezogen werden. Mit dem Begriff, der „Verknüpfung“ bzw. der Formulierung, dass Urnenwahlbezirke mit einem Briefwahlbezirk oder über einen Briefwahlbezirk mit weiteren Urnenwahlbezirken „verknüpft“ sind, ist folgender Sachverhalt gemeint: Briefwahlbezirke setzen sich nicht zwingend aus Wählern nur eines Urnenwahlbezirks zusammen. In manchen Fällen sind zwei oder mehrere Urnenwahlbezirke umfasst. Die Wähler

eines Briefwahlbezirkes bilden demnach mit denen der zugehörigen Urnenwahlbezirke eine Gesamtheit dergestalt, dass dann, wenn die Wahl in nur einem der so verbundenen Urnenwahlbezirke für ungültig erklärt, jedenfalls nach Ablauf der Frist aus § 44 Absatz 2 BWG die Wahl zwingend auch in allen anderen verbundenen Urnen- und dem gemeinsamen Briefwahlbezirk für ungültig zu erklären und entsprechend zu wiederholen ist. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass Personen ihre Stimme entweder doppelt oder gar nicht gültig abgeben könnten. Ansätze, dies zu verhindern, beeinträchtigen die Geheimheit der Wahl (vergleiche zum Ganzen auch die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung, Seiten 66-69):

- Gemäß § 44 Absatz 2 BWG müssen bei einer Wiederholungswahl, die sechs Monate nach der Hauptwahl stattfindet, neue Wählerverzeichnisse nach §§ 14 ff. BWO angefertigt werden. Ob ein Wahlberechtigter bei der Hauptwahl per Briefwahl abgestimmt hat, ginge nur aus den Wahlscheinen und Wählerverzeichnissen der Hauptwahl hervor. Deren Berücksichtigung sieht § 16 BWO nicht vor.
- Wenn man die Briefwahlstimmen der vorherigen Wahl aufrechterhalten wollte, müsste man die Briefwähler der vorherigen Wahl von der Wiederholungswahl ausschließen und diese folglich über Wahlscheine der Hauptwahl identifizieren. Staatliche Nachforschungen über das Wahlverhalten beeinträchtigen jedoch die Geheimheit der Wahl und sind daher grundsätzlich unzulässig (Morlok in: Dreier, Kommentar zum Grundgesetz, 3. Auflage, 2015, Artikel 38 Rn. 124 f).
- Die Stimmzettel eines Briefwahlbezirkes nachträglich wieder der Wahlberechtigung in den jeweiligen Urnenwahlbezirken zuzuordnen ist aufgrund der Vorkehrungen zum Schutz der Geheimheit der Wahl in § 36 Absatz 1 und § 75 Absatz 3 BWO nicht möglich. Die Wahl kann deshalb nur für alle Stimmen des Briefwahlbezirkes für ungültig erklärt werden oder gültig bleiben.
- Wird die Gültigkeit in einem bestimmten Briefwahlbezirk aufrechterhalten, in einem dazugehörigen Urnenwahlbezirk jedoch für ungültig erklärt und wiederholt, könnten die betroffenen und wie dargestellt nicht identifizierbaren Briefwähler der Hauptwahl bei der Wiederholungswahl zum zweiten Mal mit der Folge abstimmen, dass beide Stimmen gezählt würden.
- Auch die Option, die Wahl nur in einem belasteten Urnenwahlbezirk und im dazugehörigen Briefwahlbezirk für ungültig zu erklären und zu wiederholen, nicht jedoch in den weiteren und (unbelasteten) Urnenwahlbezirken desselben Briefwahlbezirkes, scheidet aus. Andernfalls bliebe der Wille der Briefwähler aus den nicht wiederholten Urnenwahlbezirken unberücksichtigt. Ihre Stimmen bei der Hauptwahl würden für ungültig erklärt und an der Wiederholungswahl könnten sie nicht teilnehmen.

Die Landeswahlleitung und der Bundeswahlleiter haben die einzelnen Urnenwahlbezirke häufig in rein numerischer Form (etwa: "01100") angegeben. Die ersten beiden Ziffern geben den Stadtbezirk an (so etwa „01“ = Berlin-Mitte, vgl. auch für die übrigen Stadtbezirke § 1 Bezirksverwaltungsgesetz Berlin), die drei folgenden den Urnenwahlbezirk. In Stellungnahmen etwa der Landeswahlleitung werden Wahlbezirke bisweilen auch mittels einer Kombination aus numerischer Form und Buchstaben (etwa "01W100") bezeichnet. Zur Vereinheitlichung hat sich der Wahlprüfungsausschuss für die rein numerische Form entschieden. Briefwahlbezirke sind stets mittels einer Kombination aus Ziffern und Buchstaben identifiziert (etwa: "011A"). Auch hier geben die ersten beiden Ziffern den Stadtbezirk an.

1. Einordnung der Vorfälle als Wahlfehler

Ein Wahlfehler liegt immer dann vor, wenn gegen Wahlvorschriften verstoßen wurde. Die Regelungen im BWG und der BWO stellen einfachgesetzliche Anforderungen auf, die insbesondere die in Artikel 38 Absatz 1 GG enthaltenen Wahlgrundsätze verwirklichen sollen. So sollen die Regelungen in den §§ 16 bis 36 BWG und den §§ 12 bis 66 BWO für eine ordnungsgemäße Wahlorganisation sorgen. Diese Vorgaben wurden aufgrund von Vorgängen, die in die Organisationsverantwortung der Berliner Wahlorgane, nicht zuletzt der Berliner Bezirksämter, fallen, in vielfacher Weise nicht eingehalten.

1.1 Wahlrechtsgrundsätze und Pflicht zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wahldurchführung

Als grundlegende politische Willensäußerung und originäre Einflussnahme des Volkes auf die Staatswillensbildung gehören Bundestagswahlen zu den Staatsakten, die den Normen des Verfassungsrechts unterliegen (Schreiber, DVBl. 2007, 807 [809]). § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG wiederholt einfachgesetzlich die Vorgaben aus Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG, wonach die Staatsgewalt vom Volk in Wahlen und Abstim-

mungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt wird und die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden (vgl. Boehl in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 1 Rn. 4).

Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verbietet es dem Gesetzgeber, bestimmte Bevölkerungsgruppen dadurch zu diskriminieren, dass er sie aus politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen von der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts ausschließt (vgl. BVerfGE 58, 202 [205]). Umgekehrt gebietet er, dass grundsätzlich jeder Deutsche sein Wahlrecht in möglichst gleicher Weise ausüben können soll und zielt damit auf weitreichende und umfassende Inklusion aller Herrschaftsunterworfenen ab (vgl. Dürig/Herzog/Scholz/Klein/Schwarz, 97. EL Januar 2022, GG, Kommentar, Artikel 38 Rn. 89 f.). Der Grundsatz der Freiheit der Wahl verlangt, dass die Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigem Druck bleibt (BVerfGE 44, 125 [139]; 124, 1 [24]). Dies setzt denklogisch voraus, dass jeder formell und materiell Wahlberechtigte in der Lage sein muss, seine Stimme bei der Wahl abgeben zu können (vgl. Thum in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, Einführung Rn. 13).

Die Gesetzgebungskompetenz des Artikel 38 Absatz 3 GG umfasst die Ermächtigung und zugleich die Verpflichtung zu einfachgesetzlicher Ausformung der Regelungen in Artikel 38 Absatz 1 und 2 GG. Aufgrund dessen ist der Bundesgesetzgeber gehalten, alle notwendigen organisatorischen und technischen Maßnahmen einschließlich der Errichtung von Behörden und der Festlegung des Wahlverfahrens selbst anzuordnen oder sie der Rechtsetzung durch Rechtsverordnung zuzuführen. Er bedient sich der Landes- und Kommunalbehörden im Wege der sogenannten Organleihe (Schreiber, DVBl. 2007, 807 [811]). Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Deutschen Bundestag hat der Gesetzgeber als öffentliche Aufgabe besonderen Wahlorganen und Behörden übertragen (vgl. §§ 8 ff. BWG). Nach § 91 BWO in Verbindung mit Abschnitt I. 3. der Anordnung über Zuständigkeiten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 2018 (ABl. Berlin Nummer 44 vom 2. November 2018, Seite 5965 f.) werden die Aufgaben, die im BWG und in der BWO den Gemeinden übertragen sind, von den Berliner Bezirksämtern wahrgenommen.

Aus den dargestellten Wahlgrundsätzen folgt, dass die Wahl insgesamt so organisiert sein muss, dass ihre ordnungsgemäße Durchführung sichergestellt ist. Dieser allgemeine Grundsatz ist einfachgesetzlich in vielerlei Hinsicht konkretisiert:

- Wer wahlberechtigt (Artikel 38 Absatz 2 GG, §§ 12 f. BWG) und in ein Wählerverzeichnis eingetragen (§ 14 BWG) ist, kann am Wahltag (§ 16 BWG) zur Wahlzeit (§ 47 BWO) per Urnenwahl in dem Wahlbezirk seine Stimme abgeben, in dem er im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Inhaber eines Wahlscheins können in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises an der Wahl teilnehmen (§ 14 Absatz 3 BWG).
- § 46 Absatz 1 Satz 2 BWO hält fest, dass die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden sollen, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.
- Nach § 49 Nummer 3 BWO übergibt die Gemeindebehörde dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung amtliche Stimmzettel in genügender Zahl.
- Nach § 50 Absatz 1 Satz 1 BWO richtet die Gemeindebehörde in jedem Wahlraum eine oder mehrere Wahlkabinen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Letztlich muss sich die Zahl der einzurichtenden Wahlkabinen an der Zahl der Urnenwahlberechtigten und der Zahl der Wahlen und Abstimmungen orientieren, die zeitgleich und im selben Wahlraum stattfinden.
- Der Wahlvorstand hat für Ruhe und Ordnung im Wahlraum (§ 55 Satz 1 BWO) und für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen (§ 6 Absatz 7 Satz 1 BWO).
- Nach Ablauf der Wahlzeit sind Wählerinnen und Wähler, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden, noch zur Stimmabgabe zuzulassen (§ 60 Satz 2 BWO).

Die Beherrschung der wahlrechtlichen Vorschriften und eine den Anforderungen entsprechende Logistik sind hierbei von grundlegender Bedeutung für die präzise Erfassung des Wählerwillens (Frommer/Engelbrecht, Kommentar zum Bundeswahlrecht, 15. Lieferung August 2010, 10.00 – Einführung – Seite 1). Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufs bedarf es eines zwingend erforderlichen einheitlichen Vollzugs der dargestellten gesetzlichen Vorgaben in den einzelnen Ländern (vgl. Schreiber, DVBl. 2007, 807 [810]).

1.2 Einzelne Wahlfehler

1.2.1 Ausgabe von Stimmzetteln eines anderen Wahlkreises

Die Ausgabe von Stimmzetteln, die in einem anderen Wahlkreis desselben Bundeslandes gültig sind, führt gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG zur Ungültigkeit der Erststimme. Sie verletzt somit das Recht der betroffenen Wähler zur Abgabe auch der Erststimme aus § 4, 1. Alternative BWG.

1.2.2 Unterbrechungen der Wahlhandlung und Abweisung von Wahlberechtigten aufgrund fehlender Stimmzettel

Soweit die Wahlhandlung aufgrund fehlender Stimmzettel für die Bundestagswahl erst nach 8 Uhr aufgenommen, zwischenzeitlich unterbrochen oder vor 18 Uhr auch unter Abweisung von Wählern endgültig abgebrochen wurde, liegt darin ein Verstoß gegen § 47 Absatz 1 und § 49 Nummer 3 BWO. Wann die Anzahl der Stimmzettel ausreichend ist, ergibt sich aus § 47 Absatz 1 und § 60 Satz 2 BWO. Gemäß § 47 Absatz 1 BWO dauert die Wahl von 8 bis 18 Uhr. Die Formulierung „von...bis“ verlangt während dieser Zeit eine ununterbrochene Möglichkeit der Stimmabgabe (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1710, Anlagen 41 und 42). § 60 Satz 2 BWO sieht vor, dass vor 18 Uhr erschienene Wähler auch nach 18 Uhr ihre Stimme abgeben können. Wenn die Zahl der Stimmzettel für die Bundestagswahl im Wahlbezirk nicht ausreicht, um eine Stimmabgabe der so eingegrenzten Personenzahl während der gesamten Wahlzeit zu gewährleisten, wurden dem Wahlvorsteher nicht genügend Stimmzettel übergeben. Die Nachlieferung von Stimmzetteln heilt diesen Verstoß, sofern es um die Frage des Vorliegens eines Wahlfehlers geht, nicht.

Soweit die Unterbrechung der Stimmabgabe für die Bundestagswahl auf fehlenden oder falschen Stimmzetteln bei den Wahlen und Abstimmungen auf Landes- oder Kommunalebene beruhte, findet zwar der nur für die Bundestagswahl geltende § 49 BWO keine Anwendung. Es liegt jedoch weiterhin ein Verstoß gegen § 47 Absatz 1 BWO vor, der den auch für die Bundestagswahl zuständigen Wahlbehörden zurechenbar ist.

1.2.3 Unzureichende Anzahl von Wahlkabinen

Eine unzureichende Ausstattung der Wahlräume mit Wahlkabinen stellt einen Verstoß gegen § 50 Absatz 1 Satz 1 BWO dar.

1.2.4 Einordnung von Wartezeiten

Wartezeiten – auch längere – vor der Stimmabgabe stellen nach Ansicht des Wahlprüfungsausschusses nicht per se einen Wahlfehler dar. Eine Wartezeit kann stets nur die Folge eines Wahlfehlers wie etwa den zuvor genannten sein. Die Frage, ab wann Wartezeiten unzumutbar sind und (selbst) in einen Wahlfehler umschlagen, kann insofern dahinstehen, zumal sie nur schwerlich zu beantworten sein dürfte. Ab wann eine Wartezeit als „unzumutbar“ anzusehen ist, könnte letztlich nur aufgrund einer Vielzahl von Einzelfall-Unterscheidungen beantwortet werden. Zunächst trifft eine Wartezeit Personen je nach ihrer physischen und psychischen Konstitution unterschiedlich. Selbst bei grundsätzlich guter Konstitution des Wartenden dürfte die Frage von den Umständen des Einzelfalls (wie z. B. dem Wetter) abhängen. Bei schlechten Bedingungen können auch die vom Bundeswahlleiter in seiner Einspruchsschrift vorgetragene 30 Minuten als Grenze für die Unzumutbarkeit als sehr lang empfunden werden. Im Übrigen haben viele Bürger am 26. September 2021 lange (und teilweise deutlich länger als 30 Minuten) gewartet, was gerade gegen das Kriterium der „Unzumutbarkeit“ spricht. Den Bedenken gegen eine solche schwer zu treffende Einzelfallentscheidung kann auch nicht durch die Festlegung einer starren Grenze begegnet werden. So ist es widersprüchlich, stets die hohe Bedeutung des Wahlrechts zu betonen, dann aber eine starre Grenze festzusetzen, bei deren Überschreitung das Warten auf die Möglichkeit, sein Wahlrecht auszuüben, „unzumutbar“ wird. Schließlich kann im Einzelfall auch eine Wartezeit von unter 30 Minuten bzw. eine entsprechende Warteschlange abschreckend genug sein und den Wahlwilligen zum Abbruch verleiten. Allein diese Beispiele zeigen, dass sich kein verallgemeinerungsfähiges Ergebnis wird finden lassen. Entscheidend ist somit, ob die Wartezeit kausal auf einen Verstoß gegen Wahlvorschriften zurückzuführen ist. Dies ist beispielsweise bei dem in der mündlichen Verhandlung angesprochenen Beispiel des Funds einer Weltkriegsbombe am Wahltag nicht der Fall. Wenn unter solchen Umständen Wahllokale aufgrund des Bombenfunds und der notwendigen Absicherung bzw. Bombenentschärfung zeitweise geräumt werden müssen und dadurch Wartezeiten entstehen, so sind diese nicht auf einen Verstoß der Behörden gegen Wahlrecht zurückzuführen, sondern auf höhere Gewalt.

1.3 Beweiswürdigung

Wo eine Unterbrechung der Wahlhandlung oder die Ausgabe falscher Stimmzettel mit langen Wartezeiten der Wähler am Wahltag zusammentrifft, liegt die Vermutung nahe, dass die langen Wartezeiten durch den entsprechenden Wahlfehler verursacht wurden. So wird regelmäßig eine Unterbrechung der Wahlhandlung zur Bildung von Warteschlangen geführt haben, die über den Wahltag hinweg nicht abgebaut werden konnten. Nach den Ergebnissen der durchgeführten Ermittlungen, insbesondere der mündlichen Verhandlung, sind für den Wahlprüfungsausschuss auch keine tatsächlichen Umstände erkennbar, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen.

Wo „lediglich“ lange Wartezeiten festgestellt werden konnten, hat der Wahlprüfungsausschuss die Beweislage so gewürdigt, dass allein schon die Anzahl der Wahlkabinen am Wahltag im Land Berlin nicht ausreichend war, um den in Abschnitt 1.1 dargestellten Anforderungen an eine ordnungsgemäße Wahldurchführung (insbesondere in Gestalt von § 50 Absatz 1 Satz 1 BWO) zu genügen, und deshalb die Kausalität zwischen diesem Wahlfehler und den langen Wartezeiten angenommen werden kann. Eine solche Betrachtung begegnet vor dem Hintergrund der in Abschnitt 1.1 dargestellten gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Wahlorganisation und der Vielzahl der im Vorprüfungsverfahren und in der mündlichen Verhandlung offenbar gewordenen organisatorischen Mängel im Rahmen der Bundestagswahl 2021 im Land Berlin keinerlei Bedenken. Darüber hinaus kam es in vielen Urnenwahlbezirken zu deutlich verspäteten Schließzeiten. Die Stimmabgabe auch nach 18 Uhr ist unter der Voraussetzung des § 60 Satz 2 BWO zulässig. Das bestehende Regelwerk führt dazu, dass einige Wählerinnen und Wähler erste Prognosen zum Wahlausgang kennen. Diese Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmabgabe auch unter taktischen Gesichtspunkten treffen. Taktische Wahlentscheidungen stellen grundsätzlich eine legitime Beteiligung des mündigen Bürgers an der Willensbildung in einem demokratisch verfassten Staat dar (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 21. April 2009 – 2 BvC 2/06 –, Rn. 87). Es ist davon auszugehen, dass dieses Spannungsverhältnis vom Gesetzgeber zwischen Informationsfreiheit und Beeinflussung in gewissem Maße akzeptiert wird. Eine Veröffentlichung von Prognosen ist laut § 32 BWG vor Ablauf der Wahlzeit nicht erlaubt, wobei im Begründungsteil von 1978 für eine Selbstbeschränkung der deutschen Rundfunk- und Fernsehanstalten geworben wird, Nachfrageergebnisse nicht vor Schließung der Wahllokale zu veröffentlichen. Ob der ein solches Wahlverhalten leitende Informationsvorsprung der Wahlberechtigten im Verhältnis zu den übrigen Wählern die Gewährleistungsgehalte der Wahlrechtsgleichheit beeinträchtigt, kann offen bleiben, denn jedenfalls wäre eine derartige Beeinträchtigung wie bei der Nachwahl gesetzlich gerechtfertigt (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 21. April 2009 – 2 BvC 2/06 –, Rn. 87). Eine deutliche Überschreitung der Schließzeit (nach 18:30 Uhr) ist im vorliegenden Fall jedoch ein Indiz für Verzögerungen im Ablauf der Wahlhandlung, die auf eine unzureichende Ausstattung der Wahlbezirke mit Wahlkabinen zurückzuführen sind. Hinweise, die dies widerlegen, liegen nur zu einem einzelnen Wahlbezirk vor. Gleichzeitig erschien es dem Wahlprüfungsausschuss nicht als ernsthafte Möglichkeit, dass vorliegend ein atypisches Geschehen dergestalt vorlag, dass die Vorfälle anlässlich der Durchführung der Bundestagswahl im Land Berlin einen anderen Grund als die festgestellten organisatorischen Mängel hatten.

Ein anderes Verständnis hätte im konkreten Fall bedeutet, dass die Beweisanforderungen derart überspannt worden wären, dass die Wahlprüfung ihren Zweck, zeitnah eine ordnungsgemäße Zusammensetzung des Parlaments und subjektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, nicht mehr erreicht werden kann. In einem solchen Fall lange Warteschlangen als kausal auf einem Wahlfehler beruhend abzulehnen, hieße überdies, einen Anreiz für schlechte Wahldokumentation zu schaffen oder auch zukünftig auf Anfragen der Landeswahlleitung keine Auskünfte zu erteilen.

Dem Wahlprüfungsausschuss kam es darauf an, das Geschehen im Rahmen der Bundestagswahl 2021 im Land Berlin einer zügigen und effizienten Klärung zuzuführen.

2. Mandatsrelevanz

Das Vorliegen eines Wahlfehlers führt nur dann zu einer erfolgreichen Wahlanfechtung, wenn der Mangel einen Einfluss auf die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages gehabt hat bzw. haben kann (vgl. etwa § 19 Absatz 1 Satz 2 am Ende WahlPrüfG). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der ständigen Spruchpraxis des Deutschen Bundestages darf es sich dabei nicht nur um eine theoretische Möglichkeit handeln; sie muss eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende sein. Dabei reichen Vermutungen oder rein spekulative Annahmen nicht (vgl. etwa BVerfGE 121, 266 [310]; Bundestagsdrucksache 18/1810, Anlage 39, Seite 268; Bundestagsdrucksache 19/5200, Anlage 4, Seite 23; sowie Austermann

in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 15 und die Nachweise in Fußnoten 82 und 83).

Mit Blick auf die Vielzahl der organisatorischen Mängel im Rahmen der Bundestagswahl 2021 im Land Berlin bestehen an der Mandatsrelevanz keine Zweifel. Dass sich ohne diese Mängel ein anderes Wahlergebnis ergeben hätte, ist eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit.

Vorliegend ist anzunehmen, dass die Wahlfehler eine nicht quantifizierbare Frustration der Wähler dergestalt zur Folge gehabt haben, dass sie in Anbetracht von langen Warteschlangen oder aufgrund von Unterbrechungen der Wahlhandlung den Versuch, zur Wahl zu gehen, abgebrochen und nicht wieder aufgenommen haben. Dazu kommt, dass etwa der Einfluss sozialer Medien für den Wahlprüfungsausschuss nicht ansatzweise einschätzbar ist. Gegebenenfalls haben Wähler in Anbetracht von Berichten über die Vorfälle im Zusammenhang mit dem Berliner Wahlgesehen im Bekannten- und Freundeskreis bzw. in sozialen Medien gleich ganz davon abgesehen, ihr Wahlrecht auszuüben. Analoges gilt für die Behinderungen durch den Marathon.

2.1 Zweitstimmenergebnis

Der SPD haben als Partei mit dem geringsten Abstand mit Blick auf das Zweitstimmenergebnis bei der Bundestagswahl 2021 802 Stimmen für ein zusätzliches Mandat gefehlt.

Dividiert man die Zahl der 802 Stimmen durch die Zahl der 327 fehlerbehafteten (unter Außerachtlassen der lediglich mit fehlerhaften verknüpften) Wahlbezirke so ergibt sich gerundet die Zahl 2,5. Dies ist die Zahl an Wählern, die pro fehlerbehaftetem Wahlbezirk von der Wahl aufgrund eines Wahlfehlers hätten Abstand nehmen müssen. Diese hätten dann jedoch zu 100 Prozent die SPD wählen müssen.

Legt man stattdessen das Ergebnis der SPD bei den abgegebenen Stimmen zugrunde, ergäbe sich eine Zahl von 3.428 Nichtwählern ($802 = 23,4$ Prozent, woraus folgt, dass $3.427,35 = 100$ Prozent), die aufgrund von Wahlfehlern von einer Wahl hätten Abstand nehmen müssen. Dividiert man die Zahl 3.428 durch die Zahl der 327 fehlerbehafteten Wahlbezirke, ergeben sich gerundet 10,5 Wähler, die pro fehlerbehaftetem Wahlbezirk von der Wahl aufgrund eines Wahlfehlers hätten Abstand nehmen müssen.

Auch der zweite, höhere Wert an Wählern, die aufgrund von Wahlfehlern von einer Wahl hätten Abstand nehmen müssen, stellt für den Wahlprüfungsausschuss – insbesondere vor dem Hintergrund des Ausmaßes an Wahlfehlern anlässlich der Durchführung der Bundestagswahl 2021 im Land Berlin – eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit dar.

2.2 Erststimmenergebnisse

Mit Blick auf die Erststimmenergebnisse ist der Wahlprüfungsausschuss zum Ergebnis gekommen, dass die dargestellten Wahlfehler lediglich in den Wahlkreisen 76 (Berlin-Pankow) und 77 (Berlin-Reinickendorf) Mandatsrelevanz besitzen. Der Wahlprüfungsausschuss stützte sich dabei insbesondere auf die folgenden Daten bzw. Überlegungen:

1	Wahlkreis	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86
2	Anzahl Wahlbezirke im jeweiligen Wahlkreis mit festgestellten Vorfällen	18	112	29	10	15	59	6	10	56	2	6	4
3	Anzahl Wahlbezirke im jeweiligen Wahlkreis insgesamt	192	175	156	177	176	176	198	194	203	234	166	210
4	Ungültige Stimmen infolge von Wahlfehlern	0	15	0	221	0	41	0	0	126	0	0	0
5	Für Mandatsverschiebung erforderliche Wähler pro Wahlbezirk nach Zeile 2 (= (Zeile 7 – Zeile 4) dividiert durch Zeile 2)	655	65	62	1155	366	91	572	843	613	15620	1693	2193
6	Durchschnitt Nichtwähler pro Wahlbezirk nach Zeile 2 (= Zeile 8 dividiert durch Zeile 2)	302	246	329	287	229	199	312	313	204	127	451	207
7	Stimmenabstand zwischen Wahlkreisgewinner und Erstunterlegenem	11798	7270	1788	11547	5494	5403	3430	8426	34429	31239	10155	8773
8	Nichtwähler in Wahlbezirken mit festgestellten Vorfällen	5443	27562	9542	2867	3440	11744	1871	3129	11433	253	2708	829
9	Anteil der Nichtwähler in den betroffenen Wahlbezirken, die für eine Mandatsverschiebung hätten wählen müssen (= (Zeile 7 – Zeile 4) dividiert durch Zeile 8)	> 100%	26%	19%	> 100%	> 100%	46%	> 100%	> 100%	> 100%	> 100%	> 100%	> 100%

Selbst wenn in den Wahlkreisen 75, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85 und 86 alle Nichtwähler in den Wahlbezirken mit festgestellten Wahlfehlern für den Erstunterlegenen gestimmt hätten, wäre der Wahlkreisgewinner derselbe geblieben. Lediglich in den Wahlkreisen 76, 77 und 80 besteht danach überhaupt eine theoretische Möglichkeit, dass das jeweilige Direktmandat durch den entsprechenden Erstunterlegenen hätte errungen werden können.

Im Wahlkreis 80 hätten 46 Prozent der 11.744 Nichtwähler in den fehlerbehafteten Wahlbezirken die erstunterlegene Kandidatin wählen müssen, um eine Mandatsverschiebung zu bewirken. Als Grund für die Nichtabgabe der Stimme dürften jedoch auch andere Faktoren wie das Ablehnen der zur Wahl stehenden Personen und Parteien, politisches Desinteresse oder schlicht eine persönliche Verhinderung ebenfalls eine gewichtige Rolle gespielt haben. Angesichts dessen erschien dem Wahlprüfungsausschuss der erforderliche Anteil von 46 Prozent der Nichtwähler zu hoch, als dass sich die festgestellten Wahlfehler auf das Erststimmenergebnis im Wahlkreis 80 ausgewirkt haben könnten. Dies gilt auch für die anschaulichere Kontrollüberlegung, dass im Wahlkreis 80 im Durchschnitt in jedem der betroffenen 59 Wahlbezirke 91 (potentielle) Wähler der Erstunterlegenen aufgrund der Wahlfehler von der Stimmabgabe hätten Abstand nehmen müssen.

In den Wahlkreisen 76 liegt der erforderliche Anteil der Nichtwähler dagegen nur bei 26 Prozent von 27.562 Nichtwählern in den fehlerbehafteten Wahlbezirken und im Wahlkreis 77 bei 19 Prozent von 9.542. Im Schnitt hätten 65 (Wahlkreis 76) bzw. 62 (Wahlkreis 77) potentielle Wähler des Erstunterlegenen pro betroffenem Wahlbezirk von der Stimmabgabe Abstand nehmen müssen. Diese Möglichkeit schien dem Wahlprüfungsausschuss nicht mehr fernliegend.

3. Verhältnismäßigkeit

Selbst wenn ein Wahlfehler vorliegt und Mandatsrelevanz gegeben ist, folgt daraus nicht automatisch die Ungültigkeit der Wahl. In den Fällen, in denen sich ein Wahlfehler auf die Mandatsverteilung im Bundestag ausgewirkt haben kann, unterliegt die Wahlprüfungsentscheidung dem Gebot des geringstmöglichen Eingriffs. Die Entscheidung darf nur so weit gehen, wie es der festgestellte Wahlfehler verlangt. Grundsätzlich ist das Erfordernis des Bestandsschutzes einer gewählten Volksvertretung, das seine rechtliche Grundlage im Demokratiegebot findet, mit den Auswirkungen des festgestellten Wahlfehlers abzuwägen. Wahlbeeinflussungen einfacher Art und ohne jedes Gewicht führen daher nicht zur Ungültigkeit einer Wahl. Der Eingriff in die Zusammensetzung einer gewählten Volksvertretung durch eine wahlprüfungsrechtliche Entscheidung muss vor dem Interesse an der Erhaltung der gewählten Volksvertretung gerechtfertigt werden. Auch dort, wo ein mandatsrelevanter Wahlfehler auf bestimmte Mandate begrenzt werden kann, also nicht die gesamte Wahl für ungültig erklärt werden müsste, ist eine Abwägung vorzunehmen, die zugunsten des Bestandsschutzinteresses ausfallen kann (vgl. insgesamt: BVerfGE 123, 39 [87 f.] mit weiteren Nachweisen). Je tiefer und weiter die Wirkungen eines solchen Eingriffs reichen, desto schwerer muss der Wahlfehler wiegen, auf den dieser Eingriff gestützt wird. Die Ungültigerklärung einer gesamten Wahl setzt einen erheblichen Wahlfehler von solchem Gewicht voraus, dass ein Fortbestand der in dieser Weise gewählten Volksvertretung unerträglich erschiene (vgl. BVerfGE 121, 266 [311 f.] mit weiteren Nachweisen).

Vorliegend war eine bloße Berichtigung des Wahlergebnisses aufgrund des weitreichenden Ausmaßes organisatorischer Mängel, der damit verbundenen Fülle an Vorfällen und des Schweregrades ihrer Auswirkungen nicht möglich. Denn weder kann exakt beziffert werden, wie viele Wahlberechtigte aufgrund der Wahlfehler von der Stimmabgabe abgehalten wurden, noch kann deren potentielles Stimmverhalten antizipiert werden.

Ebenso wenig wie eine Berichtigung des Wahlergebnisses kam für den Wahlprüfungsausschuss nach den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung eine Wahlwiederholung in Frage, die sich auf die Nichtwähler beschränkt und nur diesen die Möglichkeit zur erneuten Stimmabgabe gegeben hätte. Ob eine Person gewählt hat oder nicht, hätte – nicht zuletzt bei Briefwählern – einen Ermittlungsaufwand erfordert, der den Grundsatz der geheimen Wahl in Frage gestellt hätte (vgl. die Niederschrift der mündlichen Verhandlung auf Seite 68 f.).

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wirkt sich vorliegend aber insoweit aus, als die Wahlwiederholung auf die fehlerbehafteten und die mit ihnen über einen Briefwahlbezirk verknüpften Wahlbezirke zu beschränken ist (siehe Abschnitt 3.1).

3.1 Beschränkung auf die fehlerbehafteten und die mit ihnen über einen Briefwahlbezirk verknüpften Wahlbezirke

Nach § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 2 und Anlage 2 BWG ist das Bundesgebiet in 299 Wahlkreise eingeteilt. Die unterste räumliche Einteilung eines Wahlkreises ist nach § 2 Absatz 3, § 52 Absatz 1 Nummer 4 BWG in Verbindung mit den §§ 12, 14 und 48 BWO der Wahlbezirk. Für einen Wahlbezirk wird insbesondere nach § 14 BWO ein Wählerverzeichnis geführt. Der Wahlbezirk ist ferner die unterste Ebene für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, vgl. § 37 und §§ 67 ff. BWO. Ein Wahlraum ist der (§ 46 Absatz 1 BWO) oder gegebenenfalls einer von mehreren (§ 46 Absatz 2 BWO) Räumen, in denen in einem Wahlbezirk Wahlhandlungen vorgenommen werden können.

Die wesentlichen gesetzlichen Regelungen für eine Wahlwiederholung finden sich in § 44 BWG und § 83 BWO. § 83 Absatz 2 BWO legt dabei den Wahlbezirk als die niedrigste Ebene für die Wahlwiederholung fest. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung erschien dem Wahlprüfungsausschuss eine Begrenzung der Wahlwiederholung auf die fehlerbehafteten und die mit ihnen über einen Briefwahlbezirk verknüpften Wahlbezirke, insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass § 83 Absatz 2 BWO die Beschränkung der Wiederholungswahl auf einzelne Wahlbezirke erlaubt und des vom BVerfG etablierten Gebots des geringstmöglichen Eingriffs geboten. Der Wahlprüfungsausschuss hat dabei in seine Abwägung auch eingestellt, dass durch die Entscheidung eine „einheitliche“, stichtagsbezogene Wahl im jeweiligen Wahlkreis nicht erreicht wird: in manchen Wahlbezirken desselben Wahlkreises wird die Bundestagswahl aufrechterhalten, in manchen wird eine Wiederholungswahl stattfinden. Somit werden manche Wähler an ihrer Entscheidung vom 26. September 2021 unter den damals prägenden Themen festgehalten; andere können unter neuen Prämissen und einer gegebenenfalls anderen Motivationslage neu abstimmen. Gleichfalls wird sich auch die Zusammensetzung der Wählerschaft etwa durch Zu- und Wegzüge sowie Sterbefälle seit dem 26. September 2021 und der Tatsache, dass nach § 44 Absatz 2 BWG aufgrund des Ablaufs der Sechs-Monatsfrist neue Wählerverzeichnisse zu erstellen sein werden, ändern. Diese Folgen sind aber einer Wahlwiederholung inhärent. Das Wahlergebnis ist, wenn – wie hier – nur eine teilweise Wahlwiederholung in Betracht kommt, im Falle einer Wiederholungswahl nie an einem einheitlichen Wahltag entstanden. Diesen Folgen kann auch nicht dadurch begegnet werden, dass man die Wahlwiederholung weiter ausdehnt, als es der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aufgrund des Vorliegens mandatsrelevanter Wahlfehler gebietet. Denn dies hätte zur Folge, dass der Bestandsschutz des insoweit rechtmäßig gewählten Parlaments verletzt würde. Denn eine „einheitliche“ stichtagsbezogene Wahl innerhalb eines Wahlkreises ist kein verfassungsrechtliches Gut und kann deshalb den Bestandsschutz des Parlaments nicht einschränken. Eine Ausdehnung der Wiederholungswahl liefe damit dem Demokratieprinzip zuwider. Auch würde sie die Diskrepanzen bei der Stimmabgabe zwischen den Teilen des Wahlgebiets, in denen die Wahl wiederholt wird, und dem übrigen Wahlgebiet nicht auflösen, sondern erweitern.

3.2 Wiederholung als Zweistimmenwahl

Es wurde unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit und dem daraus folgenden Gebot des geringstmöglichen Eingriffs sehr gründlich erwogen, ob dort, wo Wahlfehler nur Relevanz für das Zweitstimmenergebnis hatten (alle Berliner Wahlkreise außer Wahlkreis 76 (Berlin-Pankow) und Wahlkreis 77 (Berlin-Reinickendorf)), die Wiederholungswahl auch nur für die Zweitstimmenwahl angeordnet werden könnte und so der Umfang der Wahlwiederholung möglichst gering gehalten werden könnte.

Hierbei ist jedoch die gesetzliche Regelung des § 44 Absatz 2 BWG in Verbindung mit dem für das geltende Wahlsystem prägenden § 4 BWG zu beachten. Nach § 4 BWG hat „jeder Wähler [...] zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.“

Auch findet nach § 44 Absatz 1 BWG die „Wiederholungswahl ... nach denselben Vorschriften“ statt wie die Hauptwahl. Die dort genannten Ausnahmen liegen nicht vor. Diese klaren Vorgaben wären bei einer Wiederholungswahl nur in Bezug auf die Zweitstimmen nicht eingehalten; die gesetzlich vorgesehene Zweistimmenwahl wäre eben keine solche mehr. Der Entscheidungsspielraum des Wahlprüfungsausschusses bei der Feststellung der Folgerungen bei Ungültigkeit einer Wahl nach § 1 Absatz 2 Satz 1 WahlPrG wird daher durch die systematische Auslegung eingeschränkt.

4 Übrige Vorfälle

Mit Blick auf weitere, im Folgenden diskutierte Vorfälle im Zusammenhang mit der Durchführung der Bundestagswahl im Land Berlin hat der Wahlprüfungsausschuss keine mandatsrelevanten Wahlfehler feststellen können. Erst recht erschien ihm eine Wahlwiederholung vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht angezeigt.

4.1 Frühe Öffnungszeiten

Bisweilen wurden zu frühe Öffnungszeiten der Wahlräume moniert. Nach § 47 Absatz 1 BWO dauert die Wahl von 8 bis 18 Uhr. Nach § 47 Absatz 2 BWO kann der Landeswahlleiter im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, die Wahlzeit mit einem früheren Beginn festsetzen. Sofern Wahlräume ohne eine Ausnahmeregelung nach § 47 Absatz 2 BWO früher öffnen, liegt ein Verstoß gegen Wahlrecht vor. Vorliegend wurde insbesondere (so z. B. im Wahleinspruch WP 1887/21) geltend gemacht, dass in Treptow-Köpenick ein Wahllokal bereits um 7:50 Uhr und damit zu früh geöffnet worden sei. Unabhängig von der Frage, ob dem so gewesen ist, konnte der Wahlprüfungsausschuss keine Mandatsrelevanz erkennen.

4.2 Teilnahme nicht wahlberechtigter Personen

Mehrere Einsprüche (etwa WP 295/21, WP 337/21, WP 527/21, WP 944/21, WP 1854/21, WP 2019/21) rügen, dass an der Bundestagswahl Personen als Wählerinnen und Wähler teilgenommen hätten bzw. hätten teilnehmen können, die nicht wahlberechtigt gewesen seien. Dies gelte für Personen, die am Wahltag zwar bereits das sechzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten. Diese waren bei den Wahlen zu den BVV (vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetz über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV), nicht aber bei der Bundestagswahl (vgl. Artikel 38 Absatz 2 GG) wahlberechtigt. Entsprechendes gelte für EU-Bürger, die zwar nach Artikel 28 Absatz 1 Satz 3 GG in Verbindung mit Artikel 22 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Kommunal- nicht aber bei Bundestagswahlen wahlberechtigt sind. Die Landeswahlleitung hat insofern insbesondere vorgetragen, dass es, wie auch schon bei früheren Wahlen, unterschiedliche Wahlberechtigungen gegeben habe. Die 16- und 17-Jährigen und die EU-Bürgerinnen und -Bürger, die nur bei der Wahl zu den BVV wahlberechtigt waren, hätten mit der Wahlbenachrichtigung ein Hinweisblatt in deutscher und englischer Sprache erhalten, in dem auf das eingeschränkte Wahlrecht hingewiesen worden sei. Insofern habe dieser Personenkreis die Beschränkung des eigenen Wahlrechts kennen müssen. Im Wahllokal habe man bei der Stimmzettelausgabe die Wahlbenachrichtigung vorzeigen müssen, auf der die Art der Wahlberechtigung aufgedruckt gewesen sei. Für „nur BVV“-Wahlberechtigte sei dort zusätzlich in größerer Schrift „nur BVV“ vermerkt gewesen. Die zweite Kontrolle habe vor dem Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne stattgefunden, da die Person im Wählerverzeichnis gesucht und abgehakt worden sei. Im Wählerverzeichnis habe es je Person und Wahlart eine Spalte gegeben, aus der jeweils die Wahlberechtigung deutlich hervorgegangen sei. Selbst wenn sich bei der Ausgabe der Stimmzettel Fehler ereignet hätten, so wäre dies spätestens bei der Führung des Wählerverzeichnisses aufgefallen. Dann wäre die Urne für die Bundestagswahl nicht freigegeben worden und die nur zu den BVV wahlberechtigte Person aufgefordert worden, den Stimmzettel für die Bundestagswahl zu zerreißen. Berlinweit sei ein Fall protokolliert worden, bei dem eine nur zu den BVV wahlberechtigte Person den Stimmzettel in die Urne der Bundestagswahl eingeworfen habe (Niederschrift des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 84 (Berlin-Treptow-Köpenick)). Ansonsten lägen der Landeswahlleitung hierzu keine belastbaren Informationen vor. Die Ausführungen der Landeswahlleitung erschienen dem Wahlprüfungsausschuss hinreichend plausibel und eine weiterführende Beweisaufnahme nicht angezeigt. Dies gilt auch, sofern eidesstattliche Versicherungen zum Nachweis von Einzelvorgängen angeboten wurden (etwa WP 2019/21), weil damit regelmäßig nur ein Vorfall, aber keine für die Mandatsrelevanz erforderliche Anzahl an Vorgängen hätte festgestellt werden können.

Auch mit Blick auf den durch eine eidesstattliche Versicherung untermauerten Vortrag, dass im Wahlkreis 75, Wahlbezirk 01108 ein Wähler Stimmzettel für alle abgehaltenen Wahlen bekommen habe, obwohl er aufgrund des Termins seiner Meldung in Berlin zur Teilnahme an den Berliner Wahlen nicht berechtigt gewesen sei (WP 2019/21), konnte der Wahlprüfungsausschuss keine Mandatsrelevanz feststellen.

4.3 Verwendung fotokopierter Stimmzettel

Gemäß § 1 Absatz 1 WahlPrüfG ist die Prüfung des Deutschen Bundestages auf die Prüfung der Wahl zum Deutschen Bundestag beschränkt. Nach den Erkenntnissen der Landeswahlleitung (etwa Stellungnahme vom 7. Ja-

nuar 2022 zu Einspruch WP 2017/21) wurden fotokopierte Stimmzettel ausschließlich bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV ausgegeben. Dem Wahlprüfungsausschuss liegen keine gegenteiligen Erkenntnisse vor. Die vom Vertreter des Einspruchsführers aus WP 2017/21 eingesandte Ablichtung eines kopierten Stimmzettels ist nicht erkennbar. Der betroffene Urnenwahlbezirk 04627 im Wahlkreis 80 ist jedoch freilich aus anderen Gründen ohnehin Teil der Wiederholungswahl.

4.4 Übergabe bereits angekreuzter Stimmzettel

Die Stimmabgabe mittels eines nicht durch den Wähler selbst angekreuzten Stimmzettels wäre grundsätzlich ein Verstoß gegen § 14 Absatz 4 BWG in Verbindung mit § 56 Absatz 2 BWO und gegen § 30 BWG. Der vom Einspruchsführer aus WP 2017/21 vorgetragene Vorfall im Wahlkreis 76 in einem Wahllokal im Jugendclub OC23, Langhansstraße, wurde jedoch noch vor der Stimmabgabe durch Ausgabe eines neuen Stimmzettels korrigiert. Daher ist kein Wahlfehler aufgetreten. Laut Aussage des zuständigen Wahlvorstehers ist davon auszugehen, dass die betroffene Wählerin das Kreuz selbst irrtümlich gesetzt hat. Nichts deutet zudem darauf hin, dass es zu ähnlich gelagerten Fällen – schon gar nicht in mandatsrelevantem Ausmaß – gekommen ist.

4.5 Unterlassener Abgleich des Wählerverzeichnisses mit dem Personalausweis in den Wahllokalen

Der im Einspruch WP 2017/21 gerügte Nichtabgleich des Wählerverzeichnisses mit dem Personalausweis in Wahlkreis 80, Wahlbezirk 0471 stellt keinen Wahlfehler dar. Es entspricht geltendem Recht, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen müssen (vgl. Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlage 54; 20/1100, Anlagen 132 und 136; 19/3050, Anlage 6; 15/1150, Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 17/2250, Anlagen 2 bis 4, 8, 10, 13, 15, 17, 20 und 18/1710, Anlagen 28, 34, 52). Ausweisen müssen sich nach § 59 Satz 1 BWO die Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Absatz 4 Satz 1 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität ausreichend. Diese Art der Kontrolle bietet hinreichend Gewähr dafür, dass die Identität der Wählerinnen und Wähler überprüft und Manipulationen durch eine mehrfache Teilnahme an der Wahl verhindert werden. Der Gefahr, dass Stimmen unbefugt abgegeben werden, wird zudem dadurch begegnet, dass gemäß § 14 Absatz 4 BWG jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben kann. Das unbefugte Wählen ist gemäß § 107a Strafgesetzbuch strafbewehrt.

4.6 Nichtzählung von Stimmen für die Partei Liberal-Konservative Reformer

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Bundestagswahl für die Partei Liberal-Konservative Reformer (LKR) abgegebene Stimmen nicht gezählt wurden. In der dem Wahleinspruch WP 2017/21 beigefügten eidesstattlichen Versicherung gibt ein Wähler aus Köpenick an, bei den Wahlen zu den BVV und zum Abgeordnetenhauswahl für die LKR gestimmt zu haben. Die Bundestagswahl wird nicht erwähnt. Den Direktkandidaten der LKR habe er bei allen möglichen Direktmandaten gewählt, also auch bei der Bundestagswahl. Im betroffenen Wahlbezirk 09436 im Wahlkreis 84 wurde eine Stimme für den Direktkandidaten der LKR gezählt, hingegen keine Zweitstimme. Dies entspricht den Angaben aus der eidesstattlichen Versicherung. Ein weiterer zumindest behaupteter Wähler der LKR aus dem Wahlbezirk ist nicht bekannt.

Die beiden anderen eidesstattlichen Versicherungen verwenden die Formulierung „besonders darauf geachtet, auch bei den Wahlumschlägen etc., dass meine abgegebenen Stimmen nicht als ungültig gewertet werden können.“ Aus der Erwähnung der Wahlumschläge lässt sich schließen, dass die Wähler ihre Stimme per Briefwahl abgegeben haben. Diese Stimmen werden dann nicht im betroffenen Urnenwahlbezirk 07203 im Wahlkreis 81 gezählt, sondern im Briefwahlbezirk 072C. Dort sind vier Erststimmen und drei Zweitstimmen für die LKR erfasst. Auch hier lässt sich somit kein Widerspruch feststellen.

4.7 Übermittlung geschätzter Wahlergebnisse

Die etwa in dem Wahleinspruch WP 2017/21 angesprochenen Berichte über lediglich geschätzte Ergebnismeldungen in Spandau und Charlottenburg-Wilmersdorf beziehen sich zum einen überwiegend auf die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV. Zum anderen wurden nach Angaben der Landeswahlleitung Berlin und der

Medienberichte selbst lediglich die vorläufigen Ergebnisse geschätzt. Zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses wurden die geschätzten Ergebnisse durch die tatsächlich ausgezählten ersetzt.

4.8 Wahlbeteiligung von über 100 Prozent

Die von mehreren Einspruchsführern, u. a. in WP 2017/21, in Bezug genommenen Medienberichte zu einer statistischen Wahlbeteiligung von mehr als 100 Prozent haben ausschließlich die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV sowie den Volksentscheid zum Gegenstand. Die Bundestagswahl ist nicht berührt.

4.9 Unregelmäßigkeiten bei der Auszählung der Stimmen für Freie Wähler

Im Wahleinspruch WP 2017/21 behauptet der Einspruchsführer Unregelmäßigkeiten bei der Stimmauszählung. Dafür führt er exemplarisch die Diskrepanz zwischen Umfragewerten vor der Wahl und der Zahl der ausgezählten Stimmen für die Freien Wähler und ihn selbst als Direktkandidaten der Freien Wähler bei der Abgeordnetenhauswahl und den BVV an. Abgesehen davon, dass der Deutsche Bundestag gemäß § 1 Absatz 1 WahlPrüfG nur für die Prüfung der Bundestagswahl zuständig ist, trägt der Einspruchsführer keine Tatsachen vor, die einen Wahlfehler begründen. Es werden lediglich Vermutungen aus einer vermeintlichen statistischen Auffälligkeit abgeleitet. Bereits die Auffälligkeit der Abweichung ist zu verneinen. Der vom Einspruchsführer herausgestellten Zufriedenheit von 24,5 Prozent der Befragten mit seiner Tätigkeit steht in der selbst übersandten Umfrage eine Unzufriedenheit von 41 Prozent gegenüber. In einem ebenfalls mitübersandten Bericht eines Meinungsforschungsinstitutes wird die Abweichung mit strategischem Wahlverhalten oder Mitläufereffekten erklärt. Zudem werden Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.10 Abbruch der Stimmauszählung

Einzelne Einspruchsführer (etwa in Wahleinspruch WP 468/21) berichten, dass die Stimmauszählung teilweise abgebrochen worden sei. Nach der Stellungnahme der Landeswahlleitung in Zusammenhang mit dem Einspruch WP 468/21 steht fest, dass dies nur die Wahlen zum Abgeordnetenhaus, zu den BVV und den Volksentscheid betraf. Die Stimmen für die Bundestagswahl wurde zuerst ausgezählt, vgl. auch Ziffer 7.2 der Broschüre „Hinweise für die Wahlvorstände“ der Landeswahlleitung Berlin (Stand: 12. Juli 2021).

4.11 Fehlerhafte Auszählung der gültigen Zweitstimmen

Im Wahleinspruch WP 427/21 bemängelt der Einspruchsführer die fehlerhafte Zählung der gültigen Zweitstimmen, angeblich sei deren Zahl um 22.757 höher als zunächst ausgezählt. Abgesehen davon, dass die Formulierung darauf schließen lässt, dass der Einspruchsführer selbst von einer Korrektur der Stimmenzahl ausgeht, enthält die Aussage keine Angaben über ihre Quelle, den Wahlkreis oder auch nur die Art der Wahl (Land oder Bund). Aus diesem Grund war es dem Wahlprüfungsausschuss und der Landeswahlleitung nicht möglich, weitere Ermittlungen anzustellen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.12 Bundesrechtlichen Vorschriften widersprechende Anweisung zur Zählung leerer Stimmzettelschläge

Mehrere Einspruchsführer (u. a. in Wahleinspruch WP 109/21) bemängeln, dass die Briefwahlvorstände in Berlin die Anweisung bekommen hätten, leere Stimmzettel bei dieser Wahl ausnahmsweise nicht als ungültige Stimmen zu zählen. Aus diesem Vortrag lässt sich kein mandatsrelevanter Wahlfehler ableiten. Eine solche Formulierung

war und ist entgegen dem Vorbringen einiger Einspruchsführer nicht in der Landeswahlordnung oder im Landeswahlgesetz Berlin enthalten. Dies wäre dennoch unschädlich, da diese Gesetze nur bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV und bei Volksentscheiden Anwendung finden. Tatsächlich war der besagte Text laut Stellungnahme der Landeswahlleitung ursprünglich in der Broschüre „Hinweise für Briefwahlvorstände“ enthalten, die sowohl für die Bundestagswahl als auch für die Wahlen und Abstimmungen auf Landesebene galt. Die Passage wurde jedoch aufgrund ihrer Mehrdeutigkeit wieder entfernt. Spätestens in der aktuellen Fassung der Broschüre vom 22. September 2021 ist die Formulierung nicht mehr enthalten. Hintergrund ist, dass das Berliner Landeswahlgesetz keine explizite Regelung zum Umgang mit leeren Stimmzettelumschlägen enthält. In § 39 Absatz 3 BWG werden sie als ungültige Erst- und Zweitstimme gewertet. Die Alternative wäre jedoch zu keinem Zeitpunkt die Wertung als gültige Stimme gewesen, wie einige Einsprüche nahelegen. Stattdessen wären solche Stimmzettelumschläge zurückgewiesen und entsprechend § 75 Absatz 2 Satz 5 BWO in Verbindung mit § 39 Absatz 4 Satz 2 BWG als nicht abgegebene Stimmen gewertet worden (vgl. Schulungsvideo für Wahlvorstände für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den BVV 2016, 34:47, unter www.wahlen-berlin.de/wahlvideo/kapitel/kapitel_5.html#video-container). Die einzige Konsequenz wäre, dass die Stimmen nicht in die Quote der Wahlbeteiligung einfließen. Das Ergebnis der jeweiligen Parteien und Direktkandidaten bestimmt sich ohnehin nur nach den gültigen Stimmen und bliebe deswegen gleich.

4.13 Mehrfache Stimmabgabe

Soweit einige Einspruchsführer (etwa in Wahleinspruch WP 422/21) mit einem pauschalen Verweis auf Medienberichte und ohne weitere Ausführungen bemängeln, dass Personen mehrfach abstimmen konnten, lässt sich daraus kein mandatsrelevanter Wahlfehler feststellen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; 20/2300, Anlagen 16, 19, 21, 22 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.14 Angebliche(r) Platzverweis(e) in einem nicht näher bezeichneten Wahllokal für Personen, die korrekte Stimmzettel einforderten

Ein Einspruchsführer (Wahleinspruch WP 797/21) berichtet von der Erteilung eines Platzverweises für Wahlberechtigte, die korrekte Stimmzettel einforderten. Der Wahlbezirk, in dem der Vorfall aufgetreten sein soll, wird nicht näher bezeichnet. Aus diesem Grund war es dem Wahlprüfungsausschuss und der Landeswahlleitung nicht möglich, weitere Ermittlungen anzustellen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.15 Verweigerte Stimmabgabe bei Tragen eines Kopftuches

Ein weiterer Einspruchsführer (Wahleinspruch WP 1992/21) berichtet, er habe nicht näher bezeichneten Medienberichten entnommen, dass Frauen in Berlin die Stimmabgabe bei Tragen eines Kopftuches verweigert worden sei. Betroffene Wahlbezirke oder auch nur Wahlkreise werden nicht benannt. Auf Grundlage dieser Angaben war es dem Wahlprüfungsausschuss und der Landeswahlleitung nicht möglich, weitere Ermittlungen anzustellen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.16 Versand von Wahlunterlagen an verstorbene Personen

Der nur vereinzelt vorgetragene Versand von Wahlunterlagen bzw. Wahlbenachrichtigungen an bereits verstorbene Personen (Wahleinsprüche WP 294/21, WP 1738/21, WP 1887/21) stellt keinen mandatsrelevanten Wahlfehler dar. Eine Mandatsrelevanz ist erst dann anzunehmen, wenn sich ein Wahlmangel möglicherweise auf die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag ausgewirkt haben kann. Dabei darf es sich nicht nur um eine – wie vorliegend – rein theoretische Möglichkeit handeln. Vielmehr muss diese nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkret und nicht ganz fernliegend sein (BVerfGE 89, 291 [304]).

4.17 Barrierefreiheit von Wahlräumen

Auch die Rüge der mangelnden Barrierefreiheit von Wahlräumen (Wahleinspruch WP 2017/21) dringt nicht durch. Die Wahlrechtsvorschriften garantieren keine Barrierefreiheit in jedem einzelnen Wahllokal. Nach der Vorschrift des § 46 Absatz 1 Satz 3 BWO sollen die Wahlräume so ausgewählt werden, dass Menschen mit Beeinträchtigungen die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird. Ferner ist den Wahlberechtigten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BWO mitzuteilen, ob der jeweilige Wahlraum barrierefrei ist. Zudem erhält gemäß Nummer 7 jeder Wahlberechtigte einen Hinweis, wo Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel zu erhalten sind. Auch von der Landeswahlleitung in Form einer Pressemitteilung ausgegebene Verfahrenshinweise bei Nichterhalt von Briefwahlunterlagen begründeten selbst bei unterstellter mangelnder Barrierefreiheit keinen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften (vgl. Wahleinspruch WP 1828/21 in Anlage 11 der vorliegenden Bundestagsdrucksache).

4.18 Vorwürfe im Zusammenhang mit dem Versand von Unterlagen (insbesondere doppelte Zusendung von Stimmzetteln)

Im Hinblick auf den vereinzelt vorgetragenen Vorwurf der doppelten Zusendung von Stimmzetteln in Briefwahlunterlagen (Wahleinsprüche WP 497/21, WP 76/21) liegt kein mandatsrelevanter Wahlfehler vor. Denn eine Auswirkung auf die Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag ist hier allenfalls rein theoretisch denkbar. Selbiges gilt für den einzeln vorgetragenen Vorwurf der verspäteten oder Nichtzustellung von Wahlbenachrichtigungen (Wahleinspruch WP 262/21) oder eines in den Briefwahlunterlagen fehlenden Formblattes zur eidesstattlichen Versicherung der persönlichen Unterzeichnung bzw. gemäß dem erklärten Wählerwillen nach § 36 Absatz 2 BWG (Wahleinspruch WP 481/21).

4.19 Briefwahl

Im Hinblick auf die Behauptung der Entgegennahme von Briefwahlunterlagen im Rathaus Schöneberg durch eine einzelne Pförtnerperson verbunden mit dem Vorwurf der Möglichkeit einer Unterschlagung oder Fälschung (Wahleinspruch WP 1507/21) lässt sich kein mandatsrelevanter Wahlfehler erkennen. Denn es verbleibt hier allenfalls bei theoretischen Möglichkeiten. Selbst wenn die Lagerung eingegangener Stimmzettel, wie von den Einspruchsführern behauptet, unzureichend erfolgt sein sollte, fehlt es hier schon am Vorwurf einer konkreten Vernichtung bzw. Fälschung von Stimmzetteln.

Auch die Rüge der verspäteten oder Nichtzustellung von Briefwahlunterlagen (z. B. Wahleinsprüche WP 2017/21 und WP 2019/21) hat keinen Erfolg. Denn es begründet nach ständiger Beschlusspraxis des Deutschen Bundestages keinen Wahlfehler, wenn wahlberechtigten Personen trotz entsprechenden Antrags bis zum Tage der Wahl keine Briefwahlunterlagen zugestellt wurden, aber die Gemeindebehörde das ihrerseits Erforderliche getan hat, insbesondere wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlage 6; 19/3050, Anlagen 15, 16). Das Risiko der Nichtzustellung trotz Antrags trägt in diesem Falle die wahlberechtigte Person. Sofern zu vorgenannter Thematik detaillierter Einzelvortrag in den Einsprüchen enthalten war, hat sich der Wahlprüfungsausschuss damit in gesonderten Voten auseinandergesetzt (vgl. Anlagen 10, 11 und 12 der vorliegenden Bundestagsdrucksache).

4.20 Stimmzettel in Müllcontainern, nichtverschließbare Wahlurnen

Vereinzelt finden sich zudem Hinweise auf das Auffinden einzelner Stimmzettel in Müllcontainern der Rathäuser Charlottenburg und Pankow (Wahleinsprüche WP 232/21 und WP 289/21). Ein mandatsrelevanter Wahlfehler liegt in diesen Vorwürfen jedoch nicht begründet, selbst wenn dies tatsächlich zutreffen sollte. Denn wie die Landeswahlleitung Berlin in einer Stellungnahme zum Wahleinspruch WP 232/21 ausführt, könnte es sich dabei

auch um die Entsorgung eigener Stimmzettel durch Wahlberechtigte handeln. Im Übrigen fehlt es an der Mandatsrelevanz.

Gleiches gilt für den Vorwurf der Nutzung von nichtverschließbaren Wahlurnen (s. Wahleinsprüche WP 486/21, WP 1427/21, WP 2017/21). Zwar muss eine Wahlurne nach § 51 Absatz 2 Satz 4 BWO zwingend verschließbar sein. Es handelt sich hierbei jedoch nur um einen in Einzelfällen vorgetragenen Wahlfehler, der sich nicht mandatsrelevant ausgewirkt haben kann.

4.21 Grundsatz der Wahlöffentlichkeit

Sofern der Grundsatz der Wahlöffentlichkeit nach § 54 BWO durch Infektionsschutzmaßnahmen wegen der COVID-19-Pandemie verletzt sein soll (Wahleinspruch WP 2017/21), lässt der Vortrag des Einspruchsführers die Darlegung konkreter Ereignisse vermissen und ist dementsprechend als unsubstantiiert zurückzuweisen. Denn der Einspruchsführer moniert hier lediglich, dass eine öffentliche Wahrnehmung des Einwurfs der Stimmzettel „erheblich behindert“ gewesen sei. Es könne folglich nicht sichergestellt werden, ob die Stimmzettel unverändert in die Wahlurnen gelangt sind. Wann durch welche Infektionsschutzmaßnahme wo und in welchem Umfang der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl verletzt gewesen sein soll, lässt sich dem Einspruch hingegen nicht entnehmen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; 20/1100, Anlagen 6, 37, 88, 136, 163, 164; 20/2300, Anlagen 4, 6, 7, 8, 11, 16, 17, 19 bis 23 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.22 Nutzung einheitlicher Wahlurne

Auch der Vorwurf der Nutzung einer einheitlichen Wahlurne für alle gleichzeitig stattfindenden Wahlen (Wahleinspruch WP 281/21) begründet keinen mandatsrelevanten Wahlfehler. Erneut mangelt es dabei schon an hinreichender Substantiierung, zu welchem Zeitpunkt wo und in welchem Umfang dieses Ereignis stattgefunden haben soll und weshalb hierin nach Auffassung des Einspruchsführers ein mandatsrelevanter Wahlfehler überhaupt begründet liegt. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; 20/1100, Anlagen 6, 37, 88, 136, 163, 164; 20/2300, Anlagen 4, 6, 7, 8, 11, 16, 17, 19 bis 23 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4.23 Gemeinsame Abstimmung von Familienmitgliedern

Der einzeln erhobene Vorwurf, dass Familienmitgliedern in „Bergstr./Mitte“ eine gemeinsame Abstimmung möglich war (Wahleinspruch WP 278/21) führt nicht zu einem mandatsrelevanten Wahlfehler. Zwar darf die Wahlkabine nach § 56 Absatz 2 Satz 3 BWO nur einzeln betreten werden. Eine Ausnahme hiervon sieht § 57 Absatz 3 BWO für die Stimmabgabe von Wählerinnen und Wählern mit Behinderungen vor. Die Landeswahlleitung teilt in einer Stellungnahme zum erhobenen Vorwurf jedoch mit, dass hierzu keine entsprechenden Informationen vorliegen. Im Übrigen ist die Mandatsrelevanz des erhobenen Vorwurfs, selbst wenn man unterstellt, dass er zuträfe, abzulehnen.

4.24 Nichtöffentliche Stimmauszählung

Wenn in einem Einspruch (WP 94/21) gerügt wird, die Stimmauszählung sei nicht öffentlich gewesen, weil der Zugang zu dem Gebäude, in dem sich mehrere Wahllokale befanden, nach Schließung des Wahllokals verschlossen gewesen sei, so stellt dies jedenfalls keinen mandatsrelevanten Wahlfehler dar.

Zwar liegt – die Richtigkeit des Vortrags unterstellt – ein Verstoß gegen den in § 31 Satz 1 BWG, § 54 BWO verankerten Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl vor (vgl. hierzu z. B. Bundestagsdrucksache 17/4600, Anlage 28). Danach hat während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist (§ 54 BWO). Jedoch kann dem Vortrag nicht mit der notwendigen Sicherheit entnommen werden, dass das Wahlergebnis in den betroffenen Wahllokalen während der Zeit, in der die Wahlräume für die Öffentlichkeit nicht zugänglich waren, falsch ermittelt oder manipuliert worden wäre. Dass – wie vom Einspruchsführer vorgetragen und wie er durch einen Blick durchs Fenster erkannt habe – bestimmte Stapel von Stimmzetteln nur „nachlässig“ durchgesehen worden seien, lässt nicht ohne weiteres den Schluss zu, dass das ermittelte Ergebnis falsch ist. Dies gilt insbesondere deshalb, weil nicht nachvollzogen werden kann, zu welchem Zeitpunkt der Stimmauszählung die Durchsicht der benannten Stapel erfolgte. So könnte es sich auch um eine kursorische Durchsicht zum Zweck der Fehlervermeidung im Laufe des Auszählungsprozesses gehandelt haben.

4.25 Hygieneregulierung zum Betreten der Wahllokale bei Erkältungssymptomen

Die teilweise angegriffene (WP 212/21) Hygieneregulierung in Berliner Wahllokalen, nach der Personen mit Erkältungssymptomen die Möglichkeit der Briefwahl nahegelegt wurde, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Landeswahlleitung hat in ihrer Stellungnahme zum Einspruch WP 212/21 ein Exemplar der am Wahltag in den Berliner Wahllokalen aushängenden Hygieneregeln übersandt. Aus deren Wortlaut („Personen mit Erkältungssymptomen oder besonderen Infektionsrisiken sollten die Briefwahl nutzen.“) geht hervor, dass es sich nicht um eine zwingende Regelung handelte, sondern nur um eine Empfehlung.

III. Weitere Entscheidungen

1. Verletzung subjektiver Rechte

Einer Feststellung nach § 1 Absatz 2 Satz 2 WahlPrüfG bedarf es vorliegend nicht, weil die Bundestagswahl zumindest in Teilen für ungültig erklärt wird.

2. Durchführung einer Wahlstatistik

Die Vorschriften des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (WStatG) sind an der Hauptwahl orientiert und enthalten keine Regelungen für den Fall einer auf einzelne Wahlbezirke beschränkten Wiederholungswahl. So verbietet etwa § 8 WStatG die Veröffentlichung von Ergebnissen der Bundesstatistik unterhalb der Landesebene. Dementsprechend bedurfte es einer Klarstellung, dass für die Wiederholungswahl lediglich eine allgemeine Wahlstatistik durchzuführen ist, eine repräsentative hingegen nicht.

Anlage 15

Beschlussempfehlung

zum Wahleinspruch

der Partei dieBasis, 14109 Berlin

vertreten durch den Bevollmächtigten H. C. H.

– Az.: WP 1977/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2022 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 25. November 2021 hat der Bevollmächtigte für die Basisdemokratische Partei Deutschland dieBasis Einspruch gegen die Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt. Die Einspruchsführerin wendet sich gegen die Nichtzulassung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss des Landes Berlin sowie durch den Bundeswahlausschuss.

Am 2. Mai 2021 fand die Aufstellungsversammlung der Einspruchsführerin statt. Die Fortsetzung erfolgte am 24. Mai 2021. Die Frist zur Einreichung von Landeslisten zur Bundestagswahl 2021 endete am 19. Juli 2021 um 18 Uhr. Der Landeswahlleiterin Berlin wurde an diesem Tag um 17:30 Uhr die Landesliste ohne das dazugehörige Formular Landesliste gemäß Anlage 20 zu § 39 Absatz 1 Bundeswahlordnung (BWO) vorgelegt, welches die persönliche und handschriftliche Unterzeichnung von drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes vorsieht. Der Vertrauensperson der Einspruchsführerin, Herrn M., der zugleich auch Vorstandsmitglied ist, wurde von der Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin ein Vordruck der Anlage 20 übergeben, den dieser sodann unterzeichnete. Am Ende der Einreichungsfrist um 18 Uhr lag ausschließlich seine Unterschrift vor. Um 18:46 Uhr haben der stellvertretende Vorsitzende der Partei, Herr W., sowie um 18:47 Uhr als weiteres Vorstandsmitglied, Herr H., die Landesliste in der Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin unterzeichnet. Der Landeswahlausschuss Berlin hat die Landesliste der Einspruchsführerin am 30. Juli 2021 wegen Fristversäumnis zurückgewiesen. Eine hiergegen vor dem Bundeswahlausschuss form- und fristgerecht erhobene Beschwerde wurde in dessen zweiter Sitzung am 5. August 2021 als unbegründet zurückgewiesen. Die Einspruchsführerin wendet sich nun an den Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages und beantragt eine „Ungültigerklärung“ der Listenwahl zum 20. Deutschen Bundestag in Berlin.

Nach Auffassung der Einspruchsführerin hätten Unterschriften von genügend Landesvorstandsmitgliedern fristgemäß vorgelegen. Zwar hätten sich diese nicht auf dem Formblatt der Anlage 20 befunden, jedoch auf den fristgerecht eingereichten jeweiligen Formblättern nach Anlage 21 für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste). Die in § 39 Absatz 1 BWO angeregte Verwendung der Anlage 20 sei lediglich als reine Soll-Vorschrift auszulegen. Durch Verwendung eines inhaltsgleichen Pendantes nach Anlage 21 sei den Erfordernissen des § 39 Absatz 2 Satz 1 BWO entsprochen worden. Im Hinblick auf die theoretisch auch in Berlin erzielten 1,4 Prozent der bundesweit gültigen Zweitstimmen der Einspruchsführerin bestehe Mandatsrelevanz. Eine Rechtsverletzung liege auch im partiellen Verlust der Partizipation an staatlicher Teilfinanzierung der Parteien begründet. Die Einspruchsführerin verweist ferner auf die Zulassung der Landeslisten der AfD Bremen sowie der FREIE WÄHLER Bremen trotz fehlender Verwendung der standardmäßig vorgesehenen Formulare. Vor diesem Hintergrund sei es unverständlich, dass der Bundeswahlausschuss die Landesliste der Einspruchsführerin in Berlin nicht zugelassen habe.

Mit Schreiben vom 4. März 2022 hat der Bundeswahlleiter zum erhobenen Einspruch Stellung genommen. Zwar sei es richtig, dass § 39 Absatz 1 Satz 1 BWO keine zwingende Verwendung der Anlage 20 vorsehe. Jedoch bestehe eine Bindung dem Regelfall nach, von der nur aus wichtigem Grund oder in atypischen Fällen abgewichen werden könne. Ein Ausnahmefall habe nicht vorgelegen. Die erst nach 18 Uhr erfolgte Unterschriftsleistung von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern falle in den Verantwortungsbereich der Einspruchsführerin. Die Leistung von Unterschriften auf Formblättern nach Anlage 21 sei als Ersatz für die bundeswahlrechtlich erforderliche Unterzeichnung der Landesliste nicht geeignet. Im Gegensatz zur Einspruchsführerin hätten die AfD Bremen und die FREIE WÄHLER Bremen mit den zwingenden Formerfordernissen des § 39 BWO übereinstimmende Dokumente vorgelegt. Mangels Erfüllen der Sperr- oder Grundmandatsklausel liege auch keine Mandatsrelevanz vor.

Die Einspruchsführerin hat sich zu dieser Stellungnahme nicht weiter geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Einspruch ist unbegründet.

Der jeweilige Landeswahlausschuss hat Landeslisten gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Bundeswahlgesetz (BWG) dann zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das BWG oder die BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Zurückweisung ist demnach in rechtmäßiger Weise erfolgt. Die Einspruchsführerin ist nicht in ihren Rechten verletzt.

Im Hinblick auf die streitgegenständliche Frage der ordnungsgemäßen Einreichung von Landeslisten sind insbesondere § 27 BWG sowie § 39 BWO zu prüfen. Die Einspruchsführerin hat es vorliegend versäumt, den entsprechend normierten Vorgaben in Bezug auf Aufstellung, Inhalt und Form von Landeslisten in ausreichendem Umfang nachzukommen. Nach dem Wortlaut des § 27 Absatz 1 Satz 2 BWG ist eine Landesliste vom Vorstand des Landesverbandes persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die Unterschriftsleistung auf der Landesliste hat dabei gemäß § 39 Absatz 2 Satz 1 BWO von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu erfolgen. Entsprechend § 19 BWG endete die Frist zur Einreichung von Landeslisten bei dem Bundeswahlleiter 69 Tage vor der Wahl am 19. Juli 2021 um 18 Uhr. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, die von der Landeswahlleitung strikt zu kontrollieren ist.

Entgegen der Auffassung der Einspruchsführerin sind die Formvorschriften vorliegend nicht in der vorgegebenen Frist gewahrt worden, da sich zum maßgeblichen Zeitpunkt nur eine von drei erforderlichen Unterschriften auf der maßgeblichen Anlage 20 zu § 39 Absatz 1 Satz 1 BWO befand. Die Unterschriftsleistung der zwei verbleibenden Mitglieder um 18:46 Uhr und 18:47 Uhr war verspätet.

Ferner kann den dargelegten Formerfordernissen auch nicht durch Unterschriftsleistungen auf der Anlage 21 zu § 39 Absatz 3 BWO entsprochen werden. Denn es besteht weder eine formelle noch materielle Eignung als Ersatz für die geforderte Unterzeichnung der Landesliste. Die Anlage 20 weist im Vergleich zur Anlage 21 einen durchgehend anderen Erklärungscharakter auf. Zwar ist die Einspruchsführerin von der Regelung des § 18 Absatz 2 BWG erfasst und hatte damit nach § 39 Absatz 3 BWO auch Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten vorzulegen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese mit den Unterschriften des Vorstands des Landesverbandes gleichgesetzt werden können. Unterstützungsunterschriften nach Anlage 21 dienen lediglich dem Beleg des Rückhalts einer Partei in der Gesellschaft und damit dem Nachweis der Ernsthaftigkeit des Wahlvorschlages (vgl. Hahlen in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 27 Rn. 7). Die Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes hingegen sollen die Rückbindung des Vorschlags an die einreichende Partei manifestieren und damit „Zufallsanmeldungen“ vermeiden (vgl. zu der entsprechenden Regelung des § 18 BWG, Hahlen in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 18 Rn. 28a).

In der hiesigen Fallkonstellation besteht zudem auch kein Raum für die Beseitigung des Mangels nach § 25 BWG. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können gemäß § 25 Absatz 2 Satz 1 BWG nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag lag hier nach Satz 2 Nummer 2 jedoch nicht vor, da die Landesliste nicht mit den nach § 27 Absatz 1 Satz 2 BWG (als dem für Kreiswahlvorschläge geltenden

§ 20 Absatz 2 Satz 1 BWG entsprechende Vorschrift für Landeslisten) erforderlichen Unterschriften eingereicht wurde.

Insofern die Einspruchsführerin auf die Zulassung der Landeslisten AfD Bremen und der FREIE WÄHLER Bremen durch den Bundeswahlausschuss verweist, vermag auch dieser Vergleich hier keine andere Entscheidung herbeizuführen. Denn im Gegensatz zur Einspruchsführerin wurde in diesen Fällen zwar auch kein Vordruck des maßgeblichen Musters verwendet, jedoch ein strukturell und inhaltsgleiches Pendant entsprechend den Vorgaben des § 39 Absatz 1 BWO. Die Fallkonstellationen sind auch in rein tatsächlicher Hinsicht nicht vergleichbar. Der formelle Mangel fehlender Unterschriften bei der Zulassung der Landesliste der AfD Bremen wurde innerhalb der Einreichungsfrist durch Einreichung inhaltlich mit dem Muster der BWO übereinstimmender Dokumente geheilt. Im Hinblick auf die Zulassung der Landesliste der FREIEN WÄHLER Bremen hatte es der Landeswahlleiter unterlassen, die Wahlvorschlagsträgerin rechtzeitig über einen offenkundigen Irrtum bezüglich der nicht erfolgten Beseitigung eines Mangels aufzuklären. Dieses Versäumnis führte sodann zur Einreichung formell fehlerhafter Unterlagen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat sich bei der Prüfung der hiesigen Thematik auch mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2022, Aktenzeichen – 2 BvC 22/19 –, auseinandersetzt. Die in der vorgenannten Entscheidung entwickelten Leitsätze führen hier zu keiner anderen Entscheidung. Zwar stellt die Nichtzulassung einer Landesliste einen schwerwiegenden Eingriff in die Wahl- und Parteienfreiheit dar, was bei der Konkretisierung des Begriffs von „Anforderungen“ i. S. d. § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BWG zu berücksichtigen ist. Die hiesige Problematik liegt jedoch im Verstoß gegen Formvorschriften in Gestalt des Fehlens einer rechtzeitigen Einreichung von zwingend notwendigen Unterschriften begründet. Damit ist sie mit der damals vom Bundesverfassungsgericht zu beurteilenden Thematik nicht vergleichbar. Denn der dortige Streitgegenstand bezog sich auf eine Vertreterversammlung zur Aufstellung einer Landesliste, an der unter Verstoß gegen § 21 Absatz 3 Satz 4 BWG verfrüht gewählte Vertreter eines Kreisverbandes nicht teilgenommen haben. In der hiesigen Fallkonstellation hat es die Einspruchsführerin hingegen versäumt, den notwendigen Formvorschriften fristgemäß nachzukommen. Diese Formvorschriften sind – im Gegensatz zu den Mängeln bei der Wahl der Vertreter – ausdrücklich in § 27 Absatz 2 BWG i. V. m. § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG genannt; ein Verstoß führt damit stets zur Ungültigkeit des Wahlvorschlags. Für eine abweichende Auslegung des Begriffs „Anforderungen“ i. S. d. § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BWG ist damit kein Raum.

Damit kommt es auf die Ausführungen der Einspruchsführerin zu einer etwaigen Mandatsrelevanz nicht mehr an. Diese sind im Übrigen im Hinblick auf die von den an der Bundestagswahl teilnehmenden Parteien zu erfüllende Sperr- bzw. Grundmandatsklausel auch zurückzuweisen. Ein Wahlfehler hat dann Mandatsrelevanz, wenn sich ein Wahlmangel möglicherweise auf die Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag ausgewirkt haben kann. Dabei darf es sich nicht nur um eine rein theoretische Möglichkeit handeln. Vielmehr muss diese nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkret und nicht ganz fernliegend sein (BVerfGE 89, 291 [304]). Selbst bei Zugrundelegung der von der Einspruchsführerin bundesweit erzielten 1,4 Prozent gültiger Zweitstimmen auch in Berlin, wäre der erforderliche Prozentsatz der Fünf-Prozent-Sperrklausel deutlich verfehlt. Mangels Obsiegen in mindestens drei Wahlkreisen lässt auch die Grundmandatsklausel hier keine Mandatsrelevanz möglich erscheinen. Die Einspruchsführerin ist auch nicht durch Ausschluss von der staatlichen Parteienfinanzierung in ihren Rechten verletzt, da die Zurückweisung der Landesliste in rechtmäßiger Weise erfolgte und damit keine gültige Stimmabgabe für die Einspruchsführerin im Land Berlin möglich war.

Beschlussempfehlung

zum Wahleinspruch
des Herrn C. P., 12435 Berlin

– Az.: WP 1982/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2022 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Telefax vom 26. November 2021, das am selben Tag beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt.

Der Einspruchsführer trat als unabhängiger Einzelbewerber zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 82 (Berlin-Neukölln) und zur zeitgleich stattfindenden Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus an.

Er rügt die „Mediatisierung“ der Wähler durch die Parteien. Mit Verweis auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 9. März 1976 führt der Einspruchsführer aus, dass dem Gebot des Artikel 20 Absatz 2 Grundgesetz (GG) nicht Rechnung getragen werde. Zu berücksichtigen sei, dass unabhängige Einzelbewerber eine wichtige Rolle im demokratischen Gefüge übernahmen, da diese prädestiniert seien, die Interessen verschiedener Strömungen zu integrieren und in den Wettbewerb mit etablierten Parteien zu treten. Unabhängigen Einzelbewerbern werde aber keine angemessene Medienpräsenz gewährt, um deren Programmatik der Öffentlichkeit zu vermitteln. Nur durch eine solche sei es auch Einzelbewerbern möglich, Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung zu nehmen, indem durch die Kundgabe von Zielvorstellungen und politischen Auffassungen auf die Willensbildung des Volkes eingewirkt werde. Der Einspruchsführer ist der Ansicht, dass er gegenüber etablierten Parteien benachteiligt werde, da über neue Parteien, Splitterparteien und unabhängige Einzelbewerber lediglich im Sinne „demokratischer Folklore“ berichtet und zugleich deren Chancenlosigkeit betont worden sei.

Des Weiteren erkenne das BVerfG einen verfassungsrechtlich notwendigen „Disziplinierungsmechanismus“ an. Ein solcher sei erforderlich, um das „Wesen des inhomogenen Oligopols“ zu verstehen, in welchem Teilnehmer jeweils natürliche Monopole besäßen. Natürliche Monopole resultierten daraus, dass diese jeweils gewisse gesellschaftliche Gruppen repräsentierten. Folge des beschriebenen Zustands sei ein gering ausgeprägter Wettbewerb um die beste Gesamtintegration des Willens des Volkes. Teilnehmer des Oligopols versuchten vielmehr, an den Grenzen zu ihren Wettbewerbern Stimmen zu gewinnen. Der Wettbewerb beschränke sich daher auf Interessen, die an den Grenzlinien etablierter Parteien zu verorten seien. Aufgrund der Fünf-Prozent-Sperrklausel bräuchten diese Parteien jedoch keine Konkurrenz neu entstehender Parteien oder von Splitterparteien zu befürchten. Der Einspruchsführer meint, dass dies zu einer Schwächung des politischen Wettbewerbs führe. Die Wählerinnen und Wähler müssten befürchten, dass der Zweitstimme für eine nicht etablierte Partei ein geringerer Erfolgswert zukomme.

Der Einspruchsführer führt sodann sechs Einzelaspekte – Plakatierung unter Auflagen, Erfordernis einer Sicherheitsleistung, Ungleichbehandlung in medialer Berichterstattung, Ausschluss von Podiumsdiskussionen, Ungeeignetheit des sog. Wahl-O-Mat, Einschränkungen durch COVID-19-Pandemie-Maßnahmen – an, die ihn in seinem Wahlkampf beeinträchtigt hätten:

1. Das Bezirksamt Neukölln habe ihm eine Plakatierung im Wahlkreis nur unter Auflagen (z. B. keine Plakatierung im Umkreis von 100 Metern um Baudenkmäler) gestattet. Der Einspruchsführer behauptet, dass aufgrund der Vielzahl von Baudenkmälern ein Großteil der Fläche des Wahlkreises nicht hätte plakatiert werden dürfen.

Hieran hätten sich politische Wettbewerber nicht gehalten, ohne dass diese jedoch hierfür sanktioniert worden seien. Er meint, dass ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip vorliege, indem die Chancengleichheit missachtet worden sei.

2. Um die Erlaubnis der Plakatierung zu erhalten, habe er eine Sicherheitsleistung erbringen müssen. Mangels sozialer Staffelung sei es für unabhängige Einzelbewerber bereits aus finanziellen Gründen unmöglich zu plakätieren. Als Begründung habe das Bezirksamt Neukölln angeführt, es bedürfe der Sicherheitsleistung, um sicherzustellen, dass Kandidaten ihre Wahlwerbung nach dem Wahlkampf wieder entfernen und dies nicht auf Kosten des Bezirksamts erfolgen müsse. Der Einspruchsführer führt aus, dass diese Argumentation nicht mit der gesetzlichen Einschränkung „erforderlichenfalls“ in Einklang zu bringen sei. Es habe der zuständigen Stelle an Anhaltspunkten gefehlt, dass er dieser Verpflichtung nicht nachkommen werde. Ebenso hätten ihm entstandene Kosten einer Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung in Rechnung gestellt werden können. Er meint, dass die Sicherheitsleistung eine verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigende Hürde gegenüber dem passiven Wahlrecht darstelle.

3. Eine in Berlin ansässige Rundfunkanstalt habe in ihrer medialen Berichterstattung den Einzelbewerber T. L. porträtiert. Der Einspruchsführer bemängelt, dass ihm nicht die gleiche mediale Aufmerksamkeit gewidmet worden sei. Hierdurch sei der Grundsatz der Chancengleichheit verletzt worden.

4. Zum Zweck des politischen Diskurses hätten verschiedene staatliche Schulen Direktkandidaten zu Podiumsdiskussionen eingeladen. Der als Einzelkandidat angetretene K. M. sei an einer solchen Teilnahme gehindert worden. Der Einspruchsführer rügt, dass ihm ebenfalls keine Möglichkeit gewährt worden sei, seine politischen Ansichten in einen solchen Diskurs einzubringen. Er meint, durch diese Verhinderung diskriminiert und in seiner Chancengleichheit verletzt worden zu sein.

5. Von der Bundeszentrale für politische Bildung wurde zur Bundestagswahl 2021 erneut ein Wahl-O-Mat angeboten, in dem 39 Parteien vertreten waren. Darin wurden 38 Thesen aufbereitet, für die jeweils drei Antwortmöglichkeiten (stimme zu, neutral oder stimme nicht zu) zur Auswahl standen, um eine politische Übereinstimmung mit zuvor ausgewählten Parteien zu ermitteln. Der Einspruchsführer rügt, dass politische Positionen von Direktkandidaten keine Beachtung fänden, obwohl eine Integration der Programmatik möglich und zumutbar sei. Zudem widerspreche die Vorgabe ausgewählter Narrative den verfassungsrechtlichen Vorgaben an einen demokratischen Prozess der Willensbildung. Wahlbewerbern müsse die Möglichkeit eröffnet werden, ihr Programm den Wählern in freier Gestaltung zugänglich zu machen. Der Wahl-O-Mat sei ungeeignet, Wahlbewerber in die öffentliche Meinungsbildung einzuführen. Das Format führe zu einer die etablierten Parteien bevorzugenden Beeinflussung der Meinungsbildung, die wiederum Artikel 20 Absatz 2 GG widerspreche.

6. Die zum Zeitpunkt des Wahlkampfes geltende Berliner Corona-Schutzverordnung habe dazu beigetragen, dass Einzelbewerber keinen Kontakt mit potenziellen Wählern hätten aufnehmen können. Die bestehenden Kontaktbeschränkungen hätten es unmöglich gemacht, sich in einer größeren Gruppe zu treffen. Die Ausnahmeregelung des § 9 Absatz 3 Nummer 2 Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. InfSchMV) habe nach Ansicht des Einspruchsführers für ihn nicht gegolten.

Mit Schreiben vom 21. März 2022 hat die Landeswahlleitung Berlin zu den erhobenen Vorwürfen Stellung genommen. Die Wahlplakatierung sei nach § 11 Absatz 2 lit. a Berliner Straßengesetz (BerlStrG) eine Sondernutzung und bedürfe daher der behördlichen Erlaubnis. Es bestehe im Regelfall ein Anspruch auf Erlaubniserteilung zum Zweck der Wahlwerbung. Die Erlaubnis könne jedoch mit Auflagen verbunden werden, wobei auch der Denkmalschutz Berücksichtigung finde (OVG Greifswald, NordÖR 2017, 459; Sauthoff, Öffentliche Straßen, 3. Auflage, 2010, Rn. 388). § 11 Absatz 4 Satz 3 BerlStrG sehe auch die Möglichkeit der Erhebung einer Sicherheitsleistung vor, die in das Ermessen der Behörde gestellt werde. Das zuständige Amt habe mitgeteilt, dass eine Sicherheitsleistung erhoben worden sei. Diese habe sich nach der Anzahl der Plakate gestaffelt und habe zwischen 250 Euro (für bis zu 500 Plakate) und 1.000 Euro (ab 2001 Plakaten) betragen. Dem Einspruchsführer sei zudem mitgeteilt worden, welche Straßen und Plätze sowie welcher Umkreis um Baudenkmäler nicht plakatiert werden dürfe. Die zum Zeitpunkt des Wahlkampfes geltende 3. InfSchMV habe in § 9 Absatz 3 Nummer 2 eine Ausnahmeregelung von den in Absatz 1 normierten Kontaktbeschränkungen für Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber vorgesehen. Wenngleich parteiunabhängige Einzelbewerber zwar nicht explizit im Wortlaut erwähnt wären, so seien diese jedoch in analoger Anwendung ebenso von der Ausnahmeregelung erfasst gewesen.

In seiner Replik vom 21. April 2022 moniert der Einspruchsführer, dass es an einer Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Kritikpunkten fehle. Die Landeswahlleitung habe für die Verfassungsmäßigkeit der Sicherheitsleistung keine rechtliche Quelle genannt. Ebenso habe sie die Auslegung, dass § 9 Absatz 3 Nummer 2 der 3. InfSchMV auch für ihn gegolten habe, weder logisch hergeleitet noch mit Quellenangaben belegt, sodass die Behauptung unbegründet sei. Der Einspruchsführer ergänzt seinen Vortrag um die ebenfalls in seinem gesonderten, an den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin gerichteten Einspruch gegen die Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus dargelegten Argumente hinsichtlich der Plakatierung, Erhebung einer Sicherheitsleistung und den Einschränkungen im Wahlkampf aufgrund der Corona-Schutzverordnung. Diesem Einspruch seien Argumente zu entnehmen, welche die „Verfassungswidrigkeit der in der Wahlprüfungsbeschwerde angesprochenen Aspekte begründen“ würden.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Wahleinspruch ist zulässig, insbesondere gemäß § 2 Absatz 3 und 4 Wahlprüfungsgesetz (WahlPrüfG) form- und fristgerecht eingegangen. Der Einspruch ist auch statthaft gemäß § 1 Absatz 1 WahlPrüfG. Die im Rahmen der Replik auf die Stellungnahme der Landeswahlleitung ergänzende Argumentation zur „Verfassungswidrigkeit der in der Wahlprüfungsbeschwerde angesprochenen Aspekte“ ist trotz der Ausführungen innerhalb eines gesonderten Einspruchs gegen die Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus bei verständiger Würdigung dahingehend auszulegen, dass die dortigen Rügen gleichermaßen für den Einspruch gegen die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag gelten sollen. Die Begründung muss mit hinreichender Substantiierung der geltend gemachten Wahlfehler innerhalb der zweimonatigen Einspruchsfrist – d. h. bis zum 26. November 2021 – erfolgen. Der Replik ist in diesem konkreten Fall allerdings keine Erweiterung des Einspruchs zu entnehmen, die als verfristet zurückgewiesen werden müsste. Vielmehr handelt es sich um Vortrag, der nach hier vertretener Auffassung als bloße Ergänzung der bisherigen Einspruchsgründe auszulegen ist. Ein solcher bloß ergänzender Vortrag oder die Erläuterung rechtlicher Gesichtspunkte ist zulässig (Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 31).

II. Begründetheit

Der zulässige Einspruch ist aber unbegründet.

Soweit der Einspruchsführer die Rechtsauffassung vertritt, sowohl § 11 BerlStrG – hinsichtlich der Möglichkeit der Verbindung von Auflage und Sicherheitsleistung – als auch die 3. InfSchMV des Landes Berlin seien verfassungswidrig, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem BVerfG vorbehalten, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57; 19/9450, Anlage 2, 22 und 23). Dessen ungeachtet sehen weder der Wahlprüfungsausschuss noch der Deutsche Bundestag Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit von § 11 BerlStrG und der 3. InfSchMV zu zweifeln.

Des Weiteren ist der Wahleinspruch auch hinsichtlich der vorgetragenen Einzelaspekte unbegründet. Erforderlich ist eine aus sich heraus verständliche Darlegung eines Sachverhalts, aus dem erkennbar ist, worin der Wahlfehler liegen soll, der Einfluss auf die Mandatsverteilung haben kann (vgl. BVerfGE 40, 11 [30]; 122, 304 [308]). Diesem Erfordernis kommt der Einspruchsführer nicht nach.

1. Gemäß Artikel 21 GG haben politische Parteien die Aufgabe, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Dieser Auftrag kann nur dann wirksam wahrgenommen werden, wenn die politischen Überzeugungen nach außen sichtbar werden. Straßenwahlkampf mit Plakatwerbung unterfallen damit dem Schutzbereich der Parteienfreiheit. Um den Grundsatz der Chancengleichheit zu verwirklichen, ist die Wahlwerbung anhand von

Wahlplakaten auch Einzelbewerbern zu gewähren. Plakatwerbung im öffentlichen Straßenraum kann jedoch straßenrechtlichen Reglementierungen unterliegen. Die vom Bezirksamt Neukölln beschiedene Auflage in Verbindung mit der vom Einspruchsführer begehrten Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum ist rechtmäßig. Wahlplakatierung im öffentlichen Straßenraum ist gemäß § 11 Absatz 2 lit. a BerlStrG straßenrechtliche Sondernutzung und unterliegt damit einer Erlaubnispflicht der Straßenbehörde. Die mit der Wahlwerbung verbundene Straßennutzung geht über den Gemeingebrauch hinaus, denn die Straße wird dadurch entgegen ihres Widmungszwecks nicht überwiegend zum Verkehr genutzt. Eine Einordnung als Sondernutzung verlangt nach der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Berlin-Brandenburg keine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, sodass sowohl die damit einhergehende Erlaubnis- als auch Gebührenpflicht keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet (OVG Berlin-Brandenburg, NJOZ 2008, 4766 [4768]).

Dem Einspruchsführer ist die Erlaubnis für Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum erteilt worden. § 11 Absatz 4 Satz 2 BerlStrG ermächtigt die zuständige Behörde zum Erlass einer Auflage. Eine solche kann der Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der Wahrung des Ortsbildes, der Vermeidung von Verschmutzungen des Straßenraums und der Gewährleistung von Chancengleichheit dienen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1974, Aktenzeichen VII C 43/72, NJW 1975, 1293 sowie Sauthoff, Öffentliche Straßen, 3. Auflage, 2020, Rn. 399). Um diesen schutzwürdigen Interessen kommunaler Körperschaften zu entsprechen, kann mit der Auflage auch Einfluss auf die Anzahl von Wahlplakaten und deren Aufstellungsorte genommen werden (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1974, Aktenzeichen VII C 42/72, NJW 1975, 1289 [1290]). Aus § 11 Absatz 2 lit. a Satz 3 BerlStrG kann die zuständige Behörde hinsichtlich freigegebener Standorte in ihre Ermessenserwägungen zugleich städtebauliche sowie denkmalpflegerische Aspekte mit straßenrechtlichem Bezug berücksichtigen (vgl. auch Sauthoff, Öffentliche Straßen, 3. Auflage, 2020, Rn. 388). Hiervon hat die zuständige Behörde ermessensfehlerfrei Gebrauch gemacht, indem sie dem Einspruchsführer – ebenso wie allen anderen Wahlbewerbern – auferlegte, Wahlplakate im Umkreis von 100 Metern um Baudenkmäler innerhalb des Wahlkreises 82 nicht aufzuhängen. Die Rüge des Einspruchsführers, wonach politische Wettbewerber diese Auflage sanktionsfrei missachtet hätten, ist mangels Substantiierung gleichermaßen erfolglos. Er kann sich nicht auf eine Gleichbehandlung im Unrecht berufen (vgl. BVerwG, BeckRS 2013, 50577, Rn. 11). Sofern ein Verstoß gegen § 11a BerlStrG vorliegt und damit zugleich eine Ordnungswidrigkeit nach § 28 Absatz 1 Nummer 3 BerlStrG verwirklicht wurde, obläge es der Ordnungsbehörde, diese zu verfolgen. Der Einspruchsführer hat jedenfalls nicht substantiiert vortragen, welche politischen Wettbewerber wann und wo gegen die Auflage verstoßen haben sollen.

2. Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers musste die Landeswahlleitung ihre Auffassung, dass § 11 Absatz 4 Satz 3 BerlStrG verfassungsmäßig ist, nicht mit Quellen belegen. Durch die Erhebung einer Sicherheitsleistung wird der Einspruchsführer in seiner Chancengleichheit nicht beeinträchtigt. Die Norm gestattet der zuständigen Behörde, die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen (vgl. die zuvor genannte Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg). Der Gesetzgeber hat der zuständigen Behörde ein Ermessen eingeräumt, welches diese ordnungsgemäß ausübte. Die zuständige Behörde hat eine soziale Staffelung anhand der Anzahl der Wahlplakate vorgenommen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die von der Behörde gewählte Höhe der Sicherheitsleistung als rechtswidrig anzusehen wäre. Eine Sicherheitsleistung in Höhe von 250,00 Euro für bis zu 500 Plakate kann grundsätzlich auch von einem Einzelbewerber getragen werden. Mit der Leistung der Sicherheit kann die zuständige Behörde gewährleisten, dass Parteien und Einzelbewerber dem Gebot des § 11 Absatz 2 lit. a Satz 1 BerlStrG nachkommen, Wahlwerbung innerhalb einer Woche nach der Wahl zu entfernen.

3. Hinsichtlich der Rüge einer Ungleichbehandlung in der medialen Berichterstattung, wird das verfassungsrechtlich gebilligte System der abgestuften Chancengleichheit (BVerfGE 7, 99 [100]) verkannt. Eine Benachteiligung des Einspruchsführers liegt nicht vor. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben zwar bei der Erfüllung ihres Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Chancengleichheit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit ihrer Angebote zu berücksichtigen, unterfallen jedoch gleichermaßen der Rundfunkfreiheit und damit dem Schutz des Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG. Damit wird dem in Berlin ansässigen Sender die Freiheit der Berichterstattung durch den Rundfunk gestattet. Der inhaltlichen Kontrolle der Berichterstattung zur Einhaltung des Gebots der Staatsferne des Rundfunks sind indes von vornherein enge Grenzen gesetzt, deren Erreichen vom Einspruchsführer nicht dargelegt wurde. Einzelbewerber haben zudem bei Bundestagswahlen grundsätzlich keinen Anspruch auf Zuteilung von Sendezeit (Boehl in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 1 Rn. 67). Die Porträtiertung des Einzelbewerbers T. L. beruhte auf einer der Rundfunkfreiheit unterliegenden Entscheidung der Rundfunkanstalt. Anders als im Bereich der Wahlwerbung – vgl. Artikel 21 GG,

§ 5 des Parteiengesetzes (PartG) sowie die Vorschriften in den Rundfunkstaatsverträgen – enthalten deutsche Gesetze keine gesonderten Vorschriften, die die Ausgestaltung redaktioneller Sendungen mit wahlbezogenen Inhalten regeln (Apa u. a., Medienberichterstattung bei Wahlen: der rechtliche Rahmen in Europa, 2017, Seite 38, abgerufen am: 22.08.2022 unter: rm.coe.int/iris-special-2017-1-medienberichterstattung-bei-wahlen-der-rechtliche/16807834bf). Dem Einzelbewerber T. L. wurde keine selbstbestimmte Sendezeit zum Zweck der Wahlwerbung gewährt, sondern lediglich über dessen Kandidatur und damit verbundener Hürden aufgrund der Wohnsitzlosigkeit berichtet.

4. Der Grundsatz der Chancengleichheit ist ferner nicht dadurch verletzt, dass nach eigenem Vortrag weder der Einspruchsführer selbst noch der ebenfalls als Einzelbewerber angetretene K. M. zu Podiumsdiskussionen in Schulen eingeladen wurden. Ein Wahlfehler liegt nicht vor. Obwohl Veranstalter von Podiumsdiskussionen grundsätzlich in ihrer Entscheidung frei sind, wen sie als Teilnehmer zu der Veranstaltung einladen, ergibt sich eine Einschränkung für solche Veranstaltungen, in denen Wahlbewerbern die Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird. Der Grundsatz der Chancengleichheit findet demnach auch für redaktionell gestaltete Podiumsdiskussionen Anwendung, sofern der Veranstalter – wie eine öffentliche Schule – grundrechtsgebunden ist (VG Stuttgart, BeckRS 2021, 18217 Rn. 83). Um eine Podiumsdiskussion sachgerecht durchführen zu können, kann der Veranstalter unter Beachtung einer ermessensfehlerfreien Entscheidung den Zugang eines Wahlvorschlagsträgers von dessen Bedeutung abhängig machen (Butzer in: BeckOK Grundgesetz, Stand: 15. August 2022, Artikel 38 Rn. 92). Einzelne Wahlvorschlagsträger können demnach im Hinblick auf den aus § 5 Absatz 1 Satz 2 PartG folgenden Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit von einer Teilnahme ausgeschlossen werden.

Bei der Entscheidung hat der Grundrechtsträger zu berücksichtigen, wie sich die Chancen eines Bewerbers verändern, wenn er von der Teilnahme an der Podiumsdiskussion ausgeschlossen wird. Der Einspruchsführer hat nicht substantiiert vorgetragen, dass die jeweils veranstaltenden Schulen ihren Ermessensspielraum fehlerhaft ausgeübt hätten. Des Weiteren fehlt es an Vortrag, ob es sich um eine rein schulinterne Veranstaltung für teilweise wahlberechtigte Schüler handelte oder ob auch deren Erziehungsberechtigte eingeladen waren. Die Schulen durften bei der Entscheidung über die Teilnahme von Einzelbewerbern die realistische Chance auf einen Einzug in den Deutschen Bundestag berücksichtigen. Es ist für den Wahlprüfungsausschuss nicht erkennbar, dass dem Einspruchsführer und anderen Einzelbewerbern eine Bedeutung beizumessen wäre, die eine Teilnahme an den Podiumsdiskussionen aus Gründen der Chancengleichheit nach den obigen Maßstäben notwendig erscheinen ließe.

5. Auch die Nichtaufnahme des Einspruchsführers als Einzelbewerber in den Wahl-O-Mat zur Bundestagswahl 2021 verletzt diesen nicht in seinem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Chancengleichheit bei der Teilnahme an einer Wahl gemäß Artikel 20 Absatz 2 Satz 2, Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 GG. Zudem würde mit der Aufnahme von Einzelbewerbern das Ziel konterkariert, in allgemeiner und überblicksartiger Weise zur Bundestagswahl zu informieren.

Die Bundeszentrale für politische Bildung erfüllt mit dem Wahl-O-Mat ihren aus Artikel 65 GG folgenden verfassungsrechtlichen Informationsauftrag. Sie ist im Sinne des Grundsatzes der abgestuften Chancengleichheit und dem ihr zukommenden Bildungsauftrag nicht darauf verwiesen, alle über Artikel 21 GG geschützten Parteien formal gleich zu behandeln (VG Köln, BeckRS 2021, 27122 Rn. 7; VG Köln, BeckRS 2019, 9179 Rn. 7). Die Differenzierung der Bundeszentrale für politische Bildung nach der Parteieigenschaft ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Im Rahmen ihres Informationsauftrags kann sie bei der Darstellung ihrer Wahlentscheidungshilfe nur Parteien, hingegen keine Einzelbewerber ohne Parteianbindung berücksichtigen (vgl. VG Köln, BeckRS 2021, 27122 Rn. 8). Eine verfassungsrechtlich herausgehobene Position, wie sie Parteien aus Artikel 21 GG heraus zugestanden wird, liegt bei Einzelbewerbern nicht vor. Insbesondere kommt Einzelbewerbern keine spezifische Vermittlungsfunktion zwischen Staat und Gesellschaft zu, da es diesen ohne Mitgliedschaft in einer politischen Partei grundsätzlich am wirksamen Einfluss auf die politischen Strukturen mangelt.

Zudem konkurriert der Einspruchsführer nach den Regelungen des Bundeswahlgesetzes nicht um die nach der Anzahl der Zweitstimmen zu besetzenden Sitze im Deutschen Bundestag, sondern ausschließlich um das Direktmandat im Wahlkreis 82. Vielmehr ist er lediglich mit der Erststimme wählbar. Demzufolge hat der Einspruchsführer für die Verteilung der Mandate und die Zusammensetzung des Deutschen Bundestags in verfassungsrechtlich zulässiger Weise eine andere Bedeutung als von Parteien vorgeschlagene Wahlbewerber. Seine Bewerbung hatte für die weit überwiegende Mehrheit potentieller Nutzer vom Wahl-O-Mat keine Bedeutung, da er nur im Wahlkreis 82 kandidiert hat und in den übrigen 298 Wahlkreisen nicht wählbar war.

6. Der Einspruchsführer wurde durch die zum Zeitpunkt des Wahlkampfes geltende 3. InfSchMV nicht beeinträchtigt. Entgegen seiner Annahme fiel auch der Einspruchsführer unter die Ausnahmeregelung von § 9 Absatz 3 Nummer 2 der 3. InfSchMV, die es parteiunabhängigen Einzelbewerbern ermöglichte, im öffentlichen Raum mit mehr als zehn Personen aus höchstens fünf Haushalten zusammenzukommen. Wenngleich es zutreffend ist, dass Einzelbewerber in der Ausnahmeregelung nicht explizit aufgeführt sind, ergibt sich jedoch aus der Auslegung der Norm, dass auch diese erfasst sind. Dies folgt schon daraus, dass Einzelbewerber ebenso Wahlkampf betreiben und damit eine (potentiell) mandatsbezogene Tätigkeit ausüben.

Beschlussempfehlung

zu den Wahleinsprüchen

– Az.: WP .../21 –

284 1591 1613 1702 1703

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2022 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

- 1. Die Wahleinsprüche werden zurückgewiesen, soweit sie das Berliner Wahlgeschehen betreffen.**
- 2. Die Entscheidung über die jeweiligen Streitgegenstände ohne Bezug zum Berliner Wahlgeschehen bleibt dem abschließenden Beschluss vorbehalten.**

Tatbestand

Der Einspruchsführer aus dem Einspruch mit dem Aktenzeichen WP 1591/21 hat mit Schreiben vom 11. Oktober 2021, das am 16. November 2021 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt.

Die Einspruchsführerin aus dem Einspruch mit dem Aktenzeichen WP 1702/21 hat mit Schreiben vom 15. November 2022, das am 19. November 2022 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer aus dem Einspruch mit dem Aktenzeichen WP 1703/21 hat mit Schreiben vom 13. November 2022, das ebenfalls am 19. November 2022 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, einen weitgehend wortgleichen Einspruch gegen die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer aus dem Einspruch mit dem Aktenzeichen WP 1613/21 hat mit Schreiben vom 11. November 2022, das am 16. November 2022 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, einen weitgehend wortgleichen Einspruch gegen die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag eingelegt.

Den Einsprüchen ist gemeinsam, dass sie in der Hauptsache nicht das Berliner Wahlgeschehen, sondern andere Thematiken angreifen (etwa die Teilnahme an der Wahl durch Auslandsdeutsche bei den Einsprüchen mit den Aktenzeichen WP 1591/21, WP 1702/21 und WP 1703/21 bzw. Erwägungen zum Staatsangehörigkeitsnachweis im Einspruch mit dem Aktenzeichen WP 1613/21).

Das Berliner Wahlgeschehen wird dagegen nur am Rande mit Behauptungen gestreift wie „Nebenbei bemerkt war die Wahl 2021 in Berlin ein einziges Desaster und für eine fortschrittliche Demokratie, wie in Deutschland immer betont wird, nicht verfassungsgemäß“ (Einsprüche mit den Aktenzeichen WP 1702/21 und WP 1703/21) oder „Beanstandungen bei Bundestagswahl in Berlin, da auch Jugendliche Bundestagswahlscheine bekommen haben.“

Entscheidungsgründe

Die Einsprüche wurden aufgrund des rechtlichen Zusammenhangs bzw. des gleichen Gegenstands zur gemeinsamen Entscheidung miteinander verbunden (§ 147 der Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. § 93 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) jeweils in entsprechender Anwendung).

Es war aufgrund der Verfahrensökonomie geboten, das Berliner Wahlgeschehen einmal einheitlich aufzuarbeiten und auf dieser Basis alle Einsprüche zügig zu bescheiden. Ein anderes Vorgehen hätte insbesondere zu unterschiedlichen Fristenläufen und damit unterschiedlichen Zeitpunkten für die Rechtskraft der Entscheidung geführt (vgl. § 44 Absatz 3 Bundeswahlgesetz, wonach die Wiederholungswahl spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden muss, und § 18 Wahlprüfungsgesetz, § 48 Absatz 1 und § 13 Nummer 3 Bundesverfassungsgerichtsgesetz, wonach insbesondere die Beschwerde gegen die Entscheidung des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungssachen binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages beim Bundesverfassungsgericht zu erheben ist). Vor diesem Hintergrund ergeht die vorliegende Entscheidung zum Berliner Wahlgeschehen mit Blick auf die vorliegenden Einsprüche als Teilentscheidung analog § 301 Absatz 1 ZPO bzw. § 110 VwGO. Die Teilentscheidungen zu den noch offenen Streitgegenständen ergehen zu einem späteren Zeitpunkt.

Mit Blick auf das Berliner Wahlgeschehen bestehen aufgrund des unsubstantiierten Vortrages erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit der Einsprüche; in jedem Fall sind sie unbegründet. Die Einspruchsführer hätten nachvollziehbar darlegen müssen, aus welchem Geschehen sich ihrer Ansicht nach ein die Gültigkeit der Wahl berührender Fehler ergibt (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 18/1160, Anlage 11; 15/1150, Anlage 5; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 17/2250, Anlage 11; BVerfGE 40, 11 [30]). Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als nicht substantiiert zurückgewiesen (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 20/1100, Anlagen 6, 37, 88, 136, 163, 164; 20/2300, Anlagen 4, 6, 7, 8, 11, 16, 17, 19 bis 23 u. v. m.; 18/1160, Anlage 11; 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 17/2250, Anlage 11; 17/4600, Anlage 29; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

